

15. April 2025

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost – Osterath („A-Nord“),
Abschnitt NDS3: Gemeindegrenze Wietmarschen/
Nordhorn – Bundesländergrenze Niedersachsen/
Nordrhein-Westfalen



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-3 #25
Datum: 15.04.2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Planfeststellungsabschnitt NDS3

Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländer-
grenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen

Vorhabenträger

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
A. ENTSCHEIDUNG	13
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	13
II. PLANUNTERLAGEN	13
1. Festgestellte Planunterlagen	13
2. Weitere Unterlagen	16
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	23
1. Naturschutz und Landschaftspflege	23
a) Befreiungen	23
(aa) Naturschutzgebiete	23
(bb) Gesetzlich geschützte Biotop.....	23
(cc) Bäume, Großsträucher und Hecken gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn .	24
(dd) Bäume, Großsträucher und Hecken gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim.....	24
b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotop	24
2. Wasserhaushalt.....	29
a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	29
b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen	33
c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten	36
d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten	37
(aa) Überschwemmungsgebiet Lee.....	37
(bb) Überschwemmungsgebiet Heseper Graben.....	38
(cc) Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Vechte	38
(dd) Überschwemmungsgebiet Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben	39
3. Forstrechtliche Genehmigungen	40
a) Dauerhafte Waldumwandlung	40
b) Befristete Waldumwandlung.....	41
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.....	42
5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	42
a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszonen.....	42
b) Sondernutzungserlaubnisse	43
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	44
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	44
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis	44
3. Entscheidungsvorbehalte zu wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen	47
V. Entscheidungsvorbehalt	48
VI. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	49

1. Immissionsschutz	49
2. Landwirtschaft.....	50
3. Forstwirtschaft	50
4. Denkmalschutz	50
5. Bodenschutz	51
6. Gewässerschutz	53
a) Allgemeine Anforderungen	53
b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete	55
c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete	56
7. Naturschutz.....	58
a) Allgemeine Anforderungen	58
b) Besonderer Artenschutz.....	59
c) Naturschutzgebiete	62
d) Geschützte Landschaftsbestandteile	62
e) Gesetzlich geschützte Biotope	63
f) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist	69
g) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	70
h) Übermittlung von Kompensationsdaten	70
8. Kampfmittel.....	71
9. Fremdleitungen.....	71
10. Bauausführung	72
11. Überwachung.....	74
a) Umweltbaubegleitungen	74
b) Weitergehende Überwachung	76
VII. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	78
1. Fachliche Zusagen	78
a) Themenübergreifende Zusagen	78
b) Themengebiet Immissionsschutz.....	78
c) Themengebiet Landwirtschaft	78
d) Themengebiet Forstwirtschaft	79
e) Themengebiet Umwelt	80
f) Themengebiet Wasser	81
g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur	82
h) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht.....	84
i) Themengebiet Denkmalschutz.....	85
2. Zusagen für einzelne Betroffene	85
a) Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700020)	85
b) BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016)	86

c) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700037).....	86
d) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700018)	87
e) Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041).....	87
f) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700021).....	88
g) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039).....	88
h) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Akten-Nr. 700028)	89
i) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Akten-Nr. 700015)	89
j) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nrn. 700040)	89
k) Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042)	90
l) Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700033)	91
m) Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024)	93
n) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022).....	94
o) Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (Akten- Nr. 700035).....	95
p) Westnetz GmbH	96
(aa) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte (Akten-Nr. 700008)	96
(bb) Westnetz GmbH, Spezialservice Gas (Akten-Nr. 700013)	96
(cc) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nrn. 700014, 700044)	97
VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN.....	98
IX. HINWEISE.....	98
1. Allgemein	98
2. Naturschutz.....	98
3. Bodenschutz	99
4. Gewässerschutz	99
5. Denkmalschutz	99
6. Bergrecht	100
7. Straßenrecht	100
8. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche.....	100
B. BEGRÜNDUNG	102
I. Beschreibung des Vorhabens.....	102
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	102
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	108
a) Trassenverlauf.....	109
b) Technische Angaben.....	110
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	112
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	116
5. Folgemaßnahmen	123

II. Verfahrensrechtliche Bewertung	123
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	123
2. Zuständigkeit	124
3. Abschnittsbildung	124
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	126
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	126
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	126
c) Antragskonferenz	127
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	127
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	128
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	128
g) Erörterungstermin	129
h) 1. Planänderung	129
i) 2. Planänderung	130
j) 3. Planänderung	131
k) Vorzeitiger Baubeginn	132
l) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO	133
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	134
1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf	134
2. Zusammenfassende Darstellung	135
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit	137
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in dem Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	139
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	140
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	145
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	146
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	146
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	152
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	156
c) Schutzgut Fläche	172
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen	173
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	174
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	176
d) Schutzgut Boden	178
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen	179
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	181
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	183

e) Schutzgut Wasser	189
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	189
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	196
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	202
f) Schutzgut Luft und Klima	214
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	215
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	215
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	217
g) Schutzgut Landschaft.....	218
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	218
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	221
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	223
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	228
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	228
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	230
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	232
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	237
3. Bewertung der Umweltauswirkungen	237
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit.....	238
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	240
(aa) Teilschutzgut Tiere	240
(bb) Teilschutzgut Pflanzen	243
(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt	246
c) Schutzgut Fläche	247
d) Schutzgut Boden	248
e) Schutzgut Wasser	250
(aa) Oberflächengewässer	251
(bb) Grundwasser	253
f) Schutzgut Luft und Klima	254
g) Schutzgut Landschaft.....	257
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	258
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	260
4. Zusammenfassung	260
IV. Materiell-rechtliche Bewertung.....	261
1. Planrechtfertigung	261
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	262

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	262
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	263
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	264
a) Immissionsschutz	264
(aa) Elektrische und magnetische Felder	264
(bb) Schall	271
(cc) Luftschadstoffe	276
(dd) Erschütterungen	277
(ee) Lichtimmissionen	278
b) Natura 2000-Gebietsschutz	279
(aa) Rechtliche Grundlagen	279
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	282
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000 Gebiete und -Objekte	284
c) Besonderer Artenschutz	290
(aa) Rechtliche Grundlagen	290
(bb) Methodik	293
(cc) Säugetiere	296
(dd) Reptilien	304
(ee) Amphibien	305
(ff) Tag- und Nachtfalter	306
(gg) Libellen	306
(hh) Xylobionte Käfer	306
(ii) Fische und Rundmäuler	307
(jj) Brutvögel	308
(kk) Gast- und Rastvögel	313
(ll) Vogelarten in Lebensraumgilden	314
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	316
(aa) Naturschutzgebiete	317
(bb) Naturdenkmäler	333
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile	334
(dd) Schutz von Bäumen, Großsträuchern und Hecken gemäß Baumschutzsatzungen ...	341
(ee) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG	350
e) Gesetzlicher Biotopschutz	350
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	398
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	399
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen	426
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	432
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	432
g) Wasserrechtliche Anforderungen	433

(aa) Bewirtschaftungsziele	434
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	448
(cc) Gewässerrandstreifen	453
(dd) Wasserschutz/-Trinkwassergewinnungsgebiete.....	458
(ee) Hochwasserschutz	475
(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser	496
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	497
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung.....	498
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	499
i) Denkmalschutz	510
(aa) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 und § 13 NDSchG	510
(bb) Bereits ergriffene Maßnahmen.....	512
(cc) Geplante Maßnahmen.....	513
(dd) Schutzvorkehrungen	514
(ee) Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses	514
(ff) Funde	515
j) Bauordnungsrecht	515
k) Straßen und Wege	516
(aa) Anbauverbote und -beschränkungen.....	516
(bb) Sondernutzungen	519
l) Anlagensicherheit	520
m) Forstwirtschaft	521
(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG und § 8 Abs. 1 NWaldLG	521
(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG und § 8 Abs. 1 und 3 NWaldLG.....	522
4. Abwägung.....	523
a) Immissionsschutz	523
(aa) Elektrische und magnetische Felder	524
(bb) Schall.....	524
(cc) Luftschadstoffe	526
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.....	526
b) Naturschutz und Landschaftspflege	527
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	528
(bb) Artenschutz	528
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	528
(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	530
c) Bodenschutz	531

d) Gewässerschutz	532
e) Luft und Klima.....	533
f) Landschaft und Erholung	535
g) Denkmalpflegerische Belange.....	536
h) Raumordnerische Belange	537
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	538
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	539
i) Eigentum.....	546
j) Kommunale Belange	548
k) Landwirtschaft.....	548
l) Forstwirtschaft	551
m) Jagd und Fischerei	553
n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange	553
(aa) Straßen und Wege	553
(bb) Schienenwege und -verkehr	556
o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze	559
p) Belange der erneuerbaren Energien	565
q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks	565
r) Belange der Bundeswehr	566
s) Belange der Abfallwirtschaft.....	567
t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit.....	567
u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung.....	567
v) Weitere Belange	568
w) Belange von besonderem Gewicht.....	569
(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme	570
(bb) Möglichst geradliniger Verlauf.....	570
(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb	570
5. Alternativen	571
a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen	571
b) Nullvariante.....	572
c) Großräumiger Alternativenvergleich.....	573
d) Kleinräumiger Alternativenvergleich.....	574
(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG	576
(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG	577
e) Andere technische Ausführungsvarianten	579
V. Abschließende Gesamtbewertung	580
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse	580
1. Sachverhalt.....	580

2. Rechtliche Würdigung	589
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.....	589
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG.....	589
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	590
(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer	590
(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer.....	591
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	591
e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	592
(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen	592
(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen.....	592
f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG	592
g) Ermessen	600
h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG	602
i) Entscheidungsvorbehalt zur bauzeitlichen Wasserhaltung.....	602
VII. Entscheidungsvorbehalt	606
C. Hinweise.....	609
I. Entschädigungsverfahren	609
II. Geltungsdauer des Beschlusses	609
III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans.....	609
IV. Kosten	610
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	610
D. Rechtsbehelfsbelehrung	611
E. Abkürzungsverzeichnis.....	612
F. Abbildungsverzeichnis	617
G. Tabellenverzeichnis.....	617

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Ziffer A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NDS3 des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) unter Berücksichtigung der 1., 2. und 3. Planänderung wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NDS3 (Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Die Entscheidung über die Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 – derzeit bei den Koordinaten: 373.131,32 [UTM (WGS 84), 32U Ost] und 5.811.311,19 [UTM (WGS 84), 32U Nord] – am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 bleibt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter Ziffer A.V vorbehalten.

Gleichfalls vorbehalten bleiben die Entscheidung über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG für die Wasserhaltungsabschnitte 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, deren überschüssige Wassermengen in die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal umverteilt werden, und die Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal für die bauzeitliche Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter Ziffer A.IV.3.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blatt-schnitten für Plananlage C2.2	5	1:100.000
C1.2	Plananlage Übersichtspläne mit Blatt-schnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4	6	1:25.000

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.2	Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne, ausgenommen Blatt 21 Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne, Blatt 21 in der Fassung der 3. Planänderung ²	26	1:2.000
C3	Plananlage Planverzeichnis Schemazeichnungen (Standardfälle)	14	1:500; 1:250; 1:100; 1:50; 1:25
C4	Plananlage Planverzeichnis Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle)	10	1:500
C7.2	Bauwerksverzeichnis	8	-
D1.2	Kreuzungsverzeichnis	25	-
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis in der Fassung der 3. Planänderung	38 (geschwärzt) / 66 (ungeschwärzt)	-
D3.2	Kompensationsverzeichnis in der Fassung der 1. Planänderung	5	-
F4.3	Maßnahmenblätter in der Fassung der 3. Planänderung	128	-
F4.6	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, ausgenommen Blätter 51 und 52 Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blätter 51 und 52 in der Fassung der 3. Planänderung	57	1:2.000
F4.9	Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	9	1:3.000 1:5.000
F4.11	Maßnahmenblätter Wirksamkeit CEF-Maßnahmen in der Fassung der 2. Planänderung	15	-
F4.12	Plananlage Maßnahmenblätter CEF-Maßnahmen in der Fassung der 2. Planänderung	6	1:25.000
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kap. 6.1 und 7	7	-

² Der Vorhabenträger verwendet in seinen Unterlagen zur 1., 2. und 3. Planänderung den Begriff Deckblattänderung. Damit ist hier inhaltlich das Gleiche gemeint.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.2 ³	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kap. 8	25	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, Kap. 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	19	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, Kap. 1.1.1	5	-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, Kap. 1.2.1	6	-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 2 bis 4, 8 bis 11, 15, 16, 18, 19, 21 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 43, 47, 48 Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung der 3. Planänderung: Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blatt 46	40	1:25.000 1:2.000
H1.6 ⁴	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blätter 1 bis 38, 40 bis 45, 47, 48 Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung der 3. Planänderung: Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blatt 46	52	1:25.000 1:2.000
H4	Naturschutzrechtliche Anträge in der Fassung der 3. Planänderung	35	-

³ Die Unterlage H1.2 ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

⁴ Die Unterlage H1.6 i. V. m. dem wasserrechtlichen Antrag gemäß Unterlage H1.2 ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J3.1	Bodenschutzkonzept, Kap. 9.2	27	-
J4	Hydrogeologische Fachgutachten, Kap. 8.5 und 8.6	7	-

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
0	Beschreibung der 1. Deckblattänderung	12	-
0	Beschreibung der 3. Deckblattänderung	15	-
A1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	46	-
A2.1	Erläuterungsbericht in der Fassung der 3. Planänderung	183	-
A2.2	Anhang Erläuterungen zum Bauablauf und zur Baulogistik	12	-
A2.3	Anhang Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit	23	-
A2.4	Anhang Folgemaßnahmen	7	-
A3	Plananlage Übersicht über das Gesamtvorhaben mit Darstellung der PF-Abschnitte	5	1:250.000
B1	Alternativenvergleich	91	-
C2.1	Erläuterungen zu kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplänen	9	-
C5 ⁵	Angaben zur Kabel-Kabel-Übergabestation	1	-
C6 ⁶	Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation	1	-
C7.1	Erläuterungen zum Bauwerksverzeichnis	7	-
D1.1	Erläuterungen zum Kreuzungsverzeichnis	9	-

⁵ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁶ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
D2.1	Erläuterungen zum Rechterwerbsverzeichnis	7	-
D3.1	Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis	9	-
E1.1	Immissionsschutzbericht in der Fassung der 3. Planänderung	38	-
E1.2	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV in der Fassung der 3. Planänderung	26	-
E1.3	Plananlage Übersichtspläne mit Blatt-schnitten für Plananlage E1.4	6	1:25.000
E1.4	Plananlage EMF-Pläne	26	1:2.000
E1.5	WinField-Zertifikat	3	-
E2.1	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm	105	-
E2.2	Handlungskonzept Baulärm	22	-
E3	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	9	-
E4	Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter	11	-
E5.1	Berechnungen über Wärmeausbreitung	378	-
E5.2	Anhang zu Berechnungen über Wärmeausbreitung	98	-
F1.1	UVP-Bericht in der Fassung der 1. Planänderung	417	-
F1.2	Anhang Biotoptypenschlüssel, Empfindlichkeiten, Datengrundlage	14	-
F1.3	Übersichtskarte mit Blatt-schnitten	1	1:10.000
F1.4	Schutzgebiete	11	1:10.000
F1.5	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen, Bestand und Empfindlichkeit	12	1:10.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F1.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit	12	1:10.000
F1.8	Schutzgut Fläche – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.9	Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.10	Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.11	Schutzgut Klima und Luft – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.12	Schutzgut Landschaft – Bestand und Empfindlichkeit	11	1:10.000
F1.13	Auswirkungsprognose	11	1:10.000
F2.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	52	-
F2.1.1	Dokumentation Datenabfrage	8	-
F2.1.2	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – FFH-Gebiete	1	1:150.000
F2.1.3	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete	1	1:150.000
F2.2	Vorstudien/Verträglichkeitsstudien FFH-Gebiet DE 3508-331, „Tillenberge“	26	-
F2.2.1	Anhang Vorstudien/Verträglichkeitsstudien FFH-Gebiet DE 3508-331, „Tillenberge“	36	-
F2.2.2	Übersicht Vorstudien/Verträglichkeitsstudien FFH-Gebiet DE 3508-331, „Tillenberge“	2	1:25.000
F2.2.3	Bestand Vorstudien/Verträglichkeitsstudien FFH-Gebiet DE 3508-331, „Tillenberge“	2	1:5.000
F2.3.	Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“	33	-
F2.3.1	Verträglichkeitsstudie – FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ DE3708-302 Anhang	25	-
F2.3.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 3708-302	2	1:5.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.3.3	Bestand FFH-Gebiet DE 3708-302 – Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	100	-
F3.2	Anhang Art-für-Art-Protokolle	166	-
F4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 3. Planänderung	154	-
F4.2	Biotoptypen im Untersuchungsraum	7	-
F4.4	Blattschnittübersicht	3	1:50.000
F4.5	Bestands-/Konfliktkarte, ausgenommen Blätter 51 und 52 Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blätter 51 und 52 in der Fassung der 3. Planänderung	57	1:2.000
F4.7	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen	6	1:25.000
F4.8	Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	4	1:50.000
F4.10	Eingriffsbilanzierung in der Fassung der 3. Planänderung	17	-
F5.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	121	-
F5.2	Gewässer ohne Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper	6	-
F5.3	Übersichtskarte mit Blattschnitten	1	1:150.000
F5.4	Wasserrahmenrichtlinie	6	1:25.000
G1.1	Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange	88	-
G1.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	4	1:50.000
G1.3	Landes-Raumordnungsplan Niedersachsen	4	1:50.000
G1.4	Regionalplanung	4	1:50.000
G1.5	Bauleitplanung	6	1:25.000
G1.6	Landwirtschaft	11	1:10.000
H1.1	Wasserrechtliche Grundlagen und Antragsstruktur	19	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, ausgenommen die Kap. 6.1, 7 und 8	28	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässer- randstreifen, ausgenommen die Kap. 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	18	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten		-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten		-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung: Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blatt 39	3	1:2.000
H1.7	Einleitgrenzwerte der zuständigen Kommunen	2	-
H1.8	Vorläufige Grundwasseranalytik	6	-
H2.1 ⁷	Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	1	-
H3.1 ⁸	Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	1	-
H5	Denkmalschutzrechtliche Belange	14	-
H6.1	Forstrechtliche Belange in der Fassung der 3. Planänderung	18	-
H6.2	Anhang Waldfunktionskartierung	88	-
H6.3	Blattschnittübersicht	3	1:50.000
H6.4	Detailpläne Forstrechtliche Belange in der Fassung der 3. Planänderung	7	1:2.000
I1 ⁹	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande	1	-
I2 ¹⁰	Grensoverschrijdende Milieu-effecten op Nederland	1	-

⁷ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁸ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

¹⁰ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blatt-schnitten für Plananlage J1.2	6	1:25.000
J1.2	Plananlage Luftbildpläne	22	1:5.000
J2.1	Geotechnischer Untersuchungsbericht (GUB)	79	-
J2.2	Plananlage 1 Übersichtslageplan	4	1:200.000
J2.3	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhande-nen Baugrundaufschlüssen	31	1:5.000
J2.4	Plananlage 3 Ergebnispläne Geotechnik	31	1:1.000, 1:100
J2.5	Plananlage 4 Ergebnisse der Felderkun-dung	825	-
J2.6 ¹¹	Plananlage 5 Chemische Untersuchun-gen	1	-
J2.7	Plananlage 6 Ergebnisse bodenmechani-scher Laboruntersuchungen	4	-
J2.8	Plananlage 7 Homogenbereiche	19	-
J2.9	Anhang 1 Prüfberichte des chemischen Labors (Bodenchemie)	112	-
J2.10	Anhang 2 Prüfberichte des chemischen Labors (Grundwasserchemie)	53	-
J2.11	Anhang 3 Prüfberichte des bodenmecha-nischen Labors	217	-
J2.12	Geotechnischer Bericht (GB)	65	-
J2.13 ¹²	Plananlage 1 Übersichtsplan	1	1:200.000
J2.14 ¹³	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhande-nen Baugrundaufschlüssen	1	-
J2.15 ¹⁴	Plananlage 3 Geotechnischer Längs-schnitt	1	-
J2.16	Plananlage 4 Tabellarische Beschreibung der Baugrundverhältnisse	39	-
J3.1	Bodenschutzkonzept, ausgenommen Kap. 9.2	67	-
J3.2	Blattschnittübersicht	3	1:50.000

¹¹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

¹² Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹³ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹⁴ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J3.3	Bestand / Konflikte	52	1:2.000
J3.4	Bodenschutzplan	52	1:2.000
J4	Hydrogeologisches Fachgutachten, ausgenommen Kap. 8.5 und 8.6	51	-
J5.1	Erläuterung zum Verkehrs-/Logistikkonzept	22	-
J5.2	Plananlage Übersichtspläne Verkehrs-/Logistikkonzept	10	1:10.000
J6.1	Faunistische und floristische Erfassungen	399	-
J6.2	Faunistische und floristische Erfassungen – Anhang Brutvögel	19	-
J6.3	Plananlage Übersichtskarte mit Blatt-schnitten	4	1:150.000
J6.4	Untersuchungsumfang Faunakartierung	80	1:10.000
J6.5	Übersichtskarte mit Blatt-schnitten	4	1:150.000
J6.6	Untersuchungsumfang Faunakartierung	51	1:10.000

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen

(aa) Naturschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tillenberge“ (NSG WE 009) in der Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim vom 15.03.2018 (nachfolgend: NSG-VO „Tillenberge“) i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 und 7 NSG-VO „Tillenberge“ (Unterlagen nach § 21 NABEG¹⁵, Unterlage F1.4, Blatt 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031) (nachfolgend: NSG-VO „Gildehauser Venn“) in der Stadt Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim vom 06.12.2018 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 Var. 1, 5, 7, 8 und 9, 20 und 21 NSG-VO „Gildehauser Venn“ (Unterlage F1.4, Blatt 10).

(bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für die dauerhafte Beeinträchtigung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021¹⁶: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+570 bis SL110_0+585 (nordwestlich), dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 12 m² (Unterlage F4.5, Blatt 9).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+580 bis

¹⁵ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche im Planfeststellungsbeschluss benannten Unterlagen solche nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in Gestalt der 3. Planänderung.

¹⁶ Drachenfels, O. v., 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021 (mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023). 336 S., Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4).

SL110_0+610, dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 326 m² (Unterlage F4.5, Blatt 9).

- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740, dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 748 m² (Unterlage F4.5, Blatt 51, sowie Unterlage H6.4, Blatt 6).

(cc) Bäume, Großsträucher und Hecken gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 lit. b der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn vom 21.04.1994, zuletzt geändert durch den Ratsbeschluss der Stadt Nordhorn am 07.02.2008¹⁷, für die temporäre Wasserhaltung innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn eine Befreiung von dem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Baumschutzsatzung.

(dd) Bäume, Großsträucher und Hecken gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 lit. b der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim vom 31.08.2022¹⁸, für die temporäre Wasserhaltung innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim eine Befreiung von dem Verbot nach § 4 Abs. 2 lit. c) dieser Baumschutzsatzung.

b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für die temporäre Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope:

- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich der SL106_0+110 bis SL106_0+245 (südlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 301 (Unterlage F4.5, Blatt 1 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 1 f.).
- „GB-NOH 3508/005 (Schilfröhricht; Nährstoffarmer Birkenbruchwald)“ im Bereich der SL106_0+320 bis SL106_0+490 (südlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 2, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 2).

¹⁷ Die Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn i. d. F. v. 07.02.2008 ist am 21.03.2008 in Kraft getreten, nach der Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten vom 20.03.2008.

¹⁸ Die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim i. d. F. v. 31.08.2022 ist am 01.11.2022 in Kraft getreten.

- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02J) im Bereich der SL106_0+320 bis SL106_0+510 (südlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 2, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 2).
- „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) im Bereich der SL106_1+000 bis SL107_0+015 (nördlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 3, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 3).
- „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) im Bereich der SL107_0+015 bis SL107_0+035 (nördlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 3, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 3).
- „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01) im Bereich der SL107_0+455 bis SL107_0+480 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 3, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 3 f.).
- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) im Bereich der SL107_0+460 bis SL107_0+530 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 3, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 3 f.).
- „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01) auf Höhe von SL107_0+515 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 (Unterlage F4.5, Blatt 3, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 3 f.).
- „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMA; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) im Bereich der SL109_0+680 bis SL109_0+725 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 306 (Unterlage F4.5, Blatt 7, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 6).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+490 bis SL110_0+520 (nordwestlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+520 bis SL110_0+560 (nordwestlich bis westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung

infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).

- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+570 bis SL110_0+585 (nordwestlich), temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 15 m² sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+580 bis SL110_0+610, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 335 m² sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BAZ; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02) im Bereich der SL110_0+565 bis SL110_0+610 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) im Bereich der SL110_0+570 bis SL110_0+600 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GFS; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) im Bereich der SL110_0+565 bis SL110_0+645 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 (Unterlage F4.5, Blatt 9, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) auf Höhe von SL112_0+210 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309 (Unterlage F4.5, Blatt 12, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 11).
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) auf Höhe von SL112_0+220 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309 (Unterlage F4.5, Blatt 12, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 11).
- „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220,

temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 6.461 m², dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 4.843 m² sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 309 und 310 (Unterlage F4.5, Blatt 13, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 12).

- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) auf Höhe von SL113_0+100 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309 (Unterlage F4.5, Blatt 13, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 12).
- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) auf Höhe von SL113_0+130 (westlich; Entfernung zur Systemachse A: ca. 45 m), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309 (Unterlage F4.5, Blatt 13, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 12).
- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) auf Höhe von SL113_0+130 (westlich; Entfernung zur Systemachse A: ca. 65 m), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309 (Unterlage F4.5, Blatt 13, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 12).
- „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02) im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse, Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung auf einer Fläche von 6.659 m², dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 3.991 m² sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 311 (Unterlage F4.5, Blatt 15, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 14 f.).
- „Schilf-Landröhrich“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875, temporäre Beanspruchung durch eine Ableitfläche auf einer Fläche von 3 m², sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 320 (Unterlage F4.5, Blatt 19 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 19).
- „Schilf-Landröhrich“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880, temporäre Beanspruchung durch eine Ableitfläche auf einer Fläche von 17 m², sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 320 (Unterlage F4.5, Blatt 19 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 19).

- „Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) nordwestlich von SL118_0+820, temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 322 (Unterlage F4.5, Blatt 22, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 21 f.).
- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46).
- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 836 m² sowie temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46, sowie Unterlage H6.4, Blatt 6).
- „Nährstoffreiches Großseggenried“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NSG; Biotop-Code nach BKompV: 37.02) im Bereich von SL133_0+685 bis SL133_0+710 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46).
- „Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WBR; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.01.J) im Bereich von SL133_0+685 bis SL133_0+730 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46).
- „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) im Bereich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46).
- „Weiden-Sumpfbüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BNR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.03.01) im Bereich von SL133_0+715 bis SL133_0+735 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 (Unterlage F4.5, Blatt 51, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 46).
- „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) im Bereich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 353 (Unterlage F4.5, Blatt 53, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 47).

- „GB-NOH 3708/070 (Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte; Sonstiger nährstoffreicher Sumpf; Schilf-Landröhricht; Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte; Waldtümpel; Nährstoffreiches Großseggenried; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen; Sonstiges mageres Nassgrünland)“ im Bereich der SL134_0+770 bis SL134_0+970 (westlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 353 (Unterlage F4.5, Blatt 53 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 48).

2. Wasserhaushalt

a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) an folgenden Gewässerkreuzungspunkten (Tabelle 3):

Tabelle 3: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten

Nr.*	Gewässer-Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Klausheider Graben	SL106_0+256	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 6,5 m	2
2	keine Angabe	SL107_0+436	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 6,5 m	3,4
3	Feldflurgraben	SL110_0+774	offene Bauweise	ca. 1,5 m	8,9
4	Lee	SL111_0+941	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 8,5 m	10, 11
5	Ems-Vechte-Kanal	SL112_0+013	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	11
6	Hesepers Graben	SL114_0+643	geschlossene Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	15
7	Hesepers Westgraben	SL114_1+017	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	16
8	Vechte	SL116_0+634	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 5,0 m	18

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lageplan* Blatt-Nr.
			ohne temp. Überfahrt		
9	Schultegraben	SL116_0+865	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 6,5 m	19
10	Brandlechter Bruchgraben	SL118_0+688	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	21, 22
11	keine Angabe	SL119_0+697	offene Bauweise	ca. 1,5 m	23, 24
12	Nördlicher Syenvenn-Gra- ben	SL120_0+280	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	24
13	keine Angabe	SL120_0+820	offene Bauweise	ca. 1,5 m	25
14	Südlicher Syenvenn-Gra- ben	SL121_0+700	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	26, 27
15	Flächenbecke	SL123_0+165	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	29
16	Rammelbecke	SL123_0+328	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	29
17	keine Angabe	SL124_0+135	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	30, 31
18	keine Angabe	SL124_0+851	geschlossene Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	32
19	Pantbach	SL125_1+006	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	33, 34
20	keine Angabe	SL126_0+681	geschlossene Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	34
21	keine Angabe	SL127_0+035	geschlossene Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	35
22	keine Angabe	SL127_0+363	geschlossene Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	35, 36

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überde- ckung	Lageplan* Blatt-Nr.
23	keine Angabe	SL127_0+628	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	36
24	Westenberger Graben	SL127_1+066	geschlossene Bauweise (Kurzvortrieb) ohne temp. Überfahrt	ca. 4,0 m	36
25	Gildehauser Graben	SL128_0+474	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	37, 38
26	keine Angabe	SL128_0+700	offene Bauweise	ca. 1,5 m	37, 38
27	Stevekergraben	SL129_0+851	offene Bauweise	ca. 1,5 m	40
28	Busmanngra- ben	SL129_0+965	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	40
29	keine Angabe	SL130_0+301	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	40, 41
30	keine Angabe	SL131_0+025	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,0 m	40, 42
31	keine Angabe	SL131_0+622	offene Bauweise	ca. 1,5 m	42, 43
32	keine Angabe	SL134_0+131	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	46, 47
33	Eileringsbecke	SL134_0+990	geschlossene Bauweise (HDD) ohne temp. Überfahrt	ca. 5,5 m	48

*Unterlage H1.6.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die temporäre bauzeitliche Verrohrung von oberirdischen Gewässern bzw. die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG an folgenden Punkten (Tabelle 4):

Tabelle 4: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken

Nr.*	Gewässer-Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Klausheider Graben	SL106_0+256	Zuwegung	2,5 m	2
2	Feldflurgraben	SL110_0+724	Zuwegung	33,5 m	8, 9
3	Feldflurgraben	SL110_0+775	Gewässerquerung in offener Bauweise	28,7 m	8, 9
4	Feldflurgraben	SL110_0+787	Gewässerquerung in offener Bauweise	2,8 m	8, 9
5	keine Angabe	SL119_0+697	Gewässerquerung in offener Bauweise	27,3 m	23, 24
6	keine Angabe	SL120_0+819	Gewässerquerung in offener Bauweise	30,3 m	25
7	Südlicher Syenvenn-Graben	SL121_0+438	Zuwegung	2,3 m	26
8	Pantbach	SL125_1+005	Zuwegung	2,8 m	33, 34
9	keine Angabe	SL126_0+687	Zuwegung	1,4 m	34
10	keine Angabe	SL126_0+690	Zuwegung	2,0 m	34
11	keine Angabe	SL127_0+628	Zuwegung	11,4 m	36
12	keine Angabe	SL127_0+856	Zuwegung	17 m	36
13	keine Angabe	SL127_0+860	Zuwegung	6,8 m	36
14	Westenberger Graben	SL127_0+857	Zuwegung	1,4 m	36
15	keine Angabe	SL128_0+700	Gewässerquerung in offener Bauweise	27,5 m	37, 38
16	Stevekergraben	SL129_0+851	Gewässerquerung in offener Bauweise	28,2 m	40

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
17	keine Angabe	SL130_0+293	Zuwegung	2,1 m	40
19	keine Angabe	SL131_0+026	Zuwegung	5,4 m	41, 42
18	keine Angabe	SL131_0+031	Zuwegung	5,4 m	41, 42
20	keine Angabe	SL131_0+622	Gewässerquerung in offener Bauweise	27,4 m	42, 43
21	Gildehauser Venngaben	SL134_0+089	Zuwegung	1,7 m	46, 47
22	keine Angabe	SL134_0+094	Zuwegung	16,2 m	46, 47

*Unterlage H1.6.

b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Querung von oberirdischen Gewässern in offener und geschlossener Bauweise und der Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten zum Zweck der Baustellenandienung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 58 NWG an folgenden Punkten (Tabelle 5):

Tabelle 5: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Klausheider Graben	SL106_0+258	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	2
2	Klausheider Graben	SL106_0+262	Zuwegung	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	2
3	keine Angabe	SL107_0+422	Ableitfläche	Feldgehölze trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung	3,4

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
4	Hesep- Graben	SL114_0+646	Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt; Ableitfläche	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mitt- lerer Ausprägung	15
5	Brandlechter Bruchgra- ben	SL118_0+688	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	21,22
6	Keine Angabe	SL119_0+695	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	23,24
7	Nördlicher Syenvenn- Graben	SL120_0+274	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), junge Ausprägung (ohne Überhalter) sowie Schnitthecken	24
8	Südlicher Syenvenn- Graben	SL121_0+440	Zuwegung	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten, mittlere Ausprägung	26
9	Südlicher Syenvenn- Graben	SL121_0+704	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	26,27
10	Weusten- becke	SL124_0+552	Offene Bauweise (Parallelverlauf)	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	31
11	Weusten- becke	SL124_0+844	Gewässerquerung in geschlossener Bau- weise (HDD) mit temp. Überfahrt	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer	31,32

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
				Ausprägung	
12	keine Angabe	SL126_0+682	Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt	Gebüsch stickstoff- reicher, ruderaler Standorte und stark verbuschte Grün- landbrache (Verbu- schung > 50 %)	34
13	keine Angabe	SL127_0+040	Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD) mit temp. Überfahrt; Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	35
14	Westen- berger Graben	SL127_1+068	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	36
15	Busmann- graben	SL129_0+971	Ableitfläche	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	40
16	Poolmann- graben	SL130_0+288	Ableitfläche	Wallhecke, Knick, mit Überhältern mitt- lerer Ausprägung	40
17	Schote- meiergraben	SL131_0+618	Offene Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	42, 43
18	Schote- meiergraben	SL131_0+616	Offene Bauweise	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten, mittlere Ausprägung	42, 43

*Unterlage H1.6

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln – und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten

Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Folgenden die nach der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) für das Wasserschutzgebiet (WSG) „Hesepe-Klausheide“ erforderlichen Genehmigungen von Tatbeständen und Befreiungen von den Verboten sowie Beschränkungen im Wasserschutzgebiet, § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. §§ 91 f. NWG.

Im WSG „Hesepe-Klausheide“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH vom 28.11.2011“ (nachfolgend: WSG-VO „Hesepe-Klausheide“) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“:

- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) lit. cc) der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasser in den Untergrund einzuleiten, indem von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert wird;
- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten;
- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben zu bauen;
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 24 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, umzugehen;
- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA für Motorfahrzeuge zugelassene befestigte Wege, Straßen und Plätze neu zu bauen oder auszubauen;
- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 44 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe vorzunehmen;

- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die Deckschichten auf Dauer – mit Freilegung des Grundwassers – vermindert werden;
- Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 46 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse zu verfüllen.

d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten

(aa) Überschwemmungsgebiet Lee

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lee – Überschwemmungsgebietsverordnung „Lee“ – vom 11.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Lee“ für

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL110_0+345 und SL111_0+710 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL111_0+710 und SL111_0+735 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL112_0+627 und SL113_0+184 (offene Bauweise);
- die Errichtung der Muffen „M_110_1“ und „M_111_1“.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lee – Überschwemmungsgebietsverordnung „Lee“ – vom 11.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Lee“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb der geplanten Muffenstandorte als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(bb) Überschwemmungsgebiet Heseper Graben

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Heseper Grabens – Überschwemmungsgebietsverordnung „Heseper Graben“ – vom 08.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Heseper Graben“ für

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL114_0+435 und SL114_0+596 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL114_0+596 und SL114_0+684 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL114_0+684 und SL114_0+811 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL114_0+811 und SL114_1+038 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung der Muffe „M_114_1“.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Heseper Grabens – Überschwemmungsgebietsverordnung „Heseper Graben“ – vom 08.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Heseper Graben“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb des geplanten Muffenstandortes als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(cc) Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Vechte

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG im nach § 115 Abs. 4 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Vechte“ (Nr./Gewässerkennz.: 9286) für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL116 0+329 und SL116 0+554 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL116 0+554 und SL117_0+006 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL117_0+006 und SL117_0+157 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL117_0+157 und SL117_0+199 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung der Muffen „M_117_1“.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen im nach § 115 Abs. 4 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Vechte“ nach § 78a Abs. 6, Abs. 2 und Abs. 1 WHG für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb des geplanten Muffenstandortes als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(dd) Überschwemmungsgebiet Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben – Überschwemmungsgebietsverordnung „Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben“ – vom 11.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben“ für

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL134_0+910 und SL134_0+941 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL134_0+941 und SL134_1+107 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL134_1+107 und SL135_0+000 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben – Überschwemmungsgebietsverordnung „Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben“ – vom 11.12.1911 im nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Eilingerbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

3. Forstrechtliche Genehmigungen

a) Dauerhafte Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (WU) gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für insgesamt 22.752 m² Waldfläche. Diese erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 6):

Tabelle 6: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen¹⁹

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m ²)
38	033150	3	9	1	2.187
40	033151	75	80	/	45
40	033151	75	92	/	304
40	033151	75	108	/	639
43	034201	7	2	5	1.680
43	034201	7	2	28	1.806
43	034201	7	2	6	2.057
43	034201	7	2	7	7
43	034201	7	2	11	2.256
43	034201	7	2	12	379
43	034201	7	2	13	1.910
43	034201	7	101	1	28
45	034203	2	70	10	37

¹⁹ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m²)
45	034203	2	68	/	137
45	034203	2	104	3	53
47	034203	80	42	/	463
48	034203	80	42	/	243
51	034203	102	51	/	3.142
51	034203	57	33	1	252
51	034203	57	32	/	183
51	034203	57	34	/	240
52a	034203	101	14	/	1.260
52a	034203	101	15	/	24
54	033152	10	3	6	2.183
54	033152	10	3	11	1.237
Summe					22.752

b) Befristete Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 NWaldLG für insgesamt 772 m² Waldfläche. Diese erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 7):

Tabelle 7: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung²⁰

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
39	033150	3	7	4	86
39	033150	3	61	29	62
39	033150	3	25	11	7
40	033151	75	80	/	3
40	033151	75	92	/	16
40	033151	75	108	/	34
45	034203	2	70	10	2

²⁰ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
45	034203	2	68	/	16
45	034203	2	104	3	2
47	034203	80	42	/	29
48	034203	80	42	/	16
49	034203	80	42	/	128
49	034203	80	35	2	38
52d	034203	101	14	/	113
54	033152	10	3	6	150
54	033152	10	3	11	70
Summe					772

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Bau-
maßnahmen in der Umgebung des nachfolgend genannten vorhandenen oder vermuteten
Bodendenkmals nach § 10 Abs. 1 und § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
(NDSchG):

- Bautätigkeiten und Bodenarbeiten auf Höhe von SL118_0+760.

5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszonen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in
den Anbaubeschränkungszonen (Entfernung bis zu 100 m) folgender Bundesfernstraßen ge-
mäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (Tabelle 8):

Tabelle 8: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
228	Bundesautobahn	A30 E30	SL125_0+596
026	Bundesstraße	B213 Lingener Straße	SL109_0+088
138	Bundesstraße	B403 Bentheimer Straße	SL117_0+955

b) Sondernutzungserlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8a Abs. 1 FStrG zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Bundesstraßen in den folgenden Bereichen:

- Bundesstraße B213 nahe SL109_0+100 (Stadt Nordhorn),
- Bundesstraße B403 zwischen SL117_0+900 und SL117_1+000 (Stadt Nordhorn).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen in den folgenden Bereichen:

- Landesstraße L39 nahe SL128_1+000 (Stadt Bad Bentheim);
- Landesstraße L39 nahe SL128_1+050 (Stadt Bad Bentheim);
- Landesstraße L39 nahe SL129_1+000 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K27 zwischen SL115_0+300 und SL115_0+350 (Stadt Nordhorn);
- Kreisstraße K26 nahe SL120_1+000 (Stadt Nordhorn);
- Kreisstraße K26 nahe SL121_0+450 (Stadt Nordhorn);
- Kreisstraße K26 nahe SL122_0+100 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K26 nahe SL123_0+100 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K26 zwischen SL123_0+350 und SL123_0+400 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K26 nahe SL124_0+100 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K26 nahe SL126_0+700 (Stadt Bad Bentheim);
- Kreisstraße K26 nahe SL127_0+850 (Stadt Bad Bentheim).

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben vom 16.10.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch

1. Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
2. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
5. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Beweissicherungen (inkl. Fotodokumentation) an den Grundstücken, Bauwerken und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, sind in enger Abstimmung mit diesen durchzuführen.
2. Bei der Grundwasserhaltung sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist aus wasserfachlicher Sicht in geeigneter Weise eine Beweissicherung (inkl. Fotodokumentation) in allen Grundwasserhaltungsabschnitten durchzuführen.
3. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel in das jeweilige Gewässer eingetragen werden. Ebenso ist zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
4. Baumaterialien, die in Gewässer gelangen, sind unverzüglich und vollständig wieder zu entfernen.
5. Eine Wassermengenmessung und Grundwasserstandmessung sind an Messstellen vor, während und nach der Grundwasserhaltung durchzuführen. Vor der Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung ist eine Nullmessung durchzuführen. Das Einleiten von entnommenem Wasser ist wegen der hydraulischen Kapazität der Gewässer mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Während des

Pumpbetriebes bis vier Wochen nach Ende der Bauwasserhaltung sind der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen. Die Daten sind in ein Betriebstagebuch aufzunehmen und der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

6. Die Entnahmen aus den einzelnen Wasserhaltungen sind getrennt zu messen und aufzuzeichnen. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das täglich der Entnahmetag sowie die Entnahmemenge in l/s und l/d einzutragen sind. Werden die in der Unterlage H1.2 i. V. m. der Unterlage H1.7 und unter Berücksichtigung der Unterlage H1.8 berechneten Werte, bezogen auf die Einleitstellen, überschritten, so sind die Grundwasserentnahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung zu unterziehen. Die Auswirkung der Erhöhung ist darzustellen. Die hydrochemischen Grundparameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sowie der Parameter „Absetzbare Stoffe“ sind anlassbezogen, mindestens jedoch wöchentlich zu untersuchen.
7. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, im Rahmen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen eine Umleitung von Grundwasserentnahmen einer in Unterlage H1.2, Kapitel 8, vorgesehenen Einleitstelle auf eine benachbarte Einleitstelle vorzunehmen, sind die Höchstwerte der Einleitmengen je Einleitstelle aus Unterlage H1.2, Kapitel 8.4 / Tabelle 8-4 einzuhalten. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Grundwassereinleitung eine hydraulisch-ökologische Überlastung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird.
8. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen.
9. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen.
10. Der Vorhabenträger hat die Gewässer in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. An niederschlagsreichen Tagen sind diese Kontrollen täglich vorzunehmen.
11. Die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht.
12. Bei der Bauwasserhaltung sind ggf. eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit zu berücksichtigen. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Gewässerhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Ergebnis der Rücksprache ist der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.

13. Die erforderliche Ableitung von Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung ist so gering wie möglich zu halten und darf über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer haben. Schädliche Auswirkungen auf die Anliegerflächen sind von dem Vorhabenträger zu entschädigen.
14. Schäden an Gewässern und Anliegerflächen sind Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. den Wasser- und Bodenverbänden, und Anliegern unverzüglich zu melden und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungen sind zeitnah und sach- und fachgerecht ordnungsgemäß wiederherzustellen und mit standortgerechtem, heimischem Pflanzmaterial anzusäen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1).
15. Die Erosions- und Standsicherheit der Gewässerrandstreifen und Uferzonenbereiche an Oberflächengewässern sowie der baulichen und sonstigen Anlagen des Leitungsvorhabens sind stets zu gewährleisten.
16. In Ergänzung zu den Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absatzvorrichtungen) gemäß der Unterlage F4.3 sind die Einleitstellen derart auszubilden (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies), dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.
17. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.
18. In Ergänzung zu dem in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden zu erstellenden Hochwasseralarmplan ist die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde umzusetzen.
19. Sollen durch den Vorhabenträger im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen in angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen Versickerungen bzw. Verrieselungen des aufgereinigten Grundwassers stattfinden, ist dies nur im Einzelfall und nur in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden.

3. Entscheidungsvorbehalte zu wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen

Die Entscheidung über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, deren überschüssige Wassermengen in die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) umverteilt werden sollen, und die Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal für die bauzeitliche Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bleiben bis zur Konkretisierung und Ergänzung der Unterlagen über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (s. Ziff. A.V) vorbehalten.

Im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts werden nachstehende Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet:

1. Zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen dürfen nur temporäre vorhabenbedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 gemäß den Ausführungen in der Unterlage H1.2, Kapitel 8.1, 8.2 und 8.3, durchgeführt werden, wenn es die jahrzeitlichen Witterungen sowie der aktuelle Bodenwasserhaushalt zulassen und keine überschüssigen Wassermengen aus den o. g. Wasserhaltungsabschnitten in die Einleitstelle Nr. 355 eingeleitet werden müssen. Über einen Zwischenbericht sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde entsprechende Nachweise der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) jeweils vor Beginn der durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 durch den Vorhabenträger zu erbringen. Baumaßnahmen, inkl. bauvorbereitende Maßnahmen, die keine Wasserhaltung in den Bereichen der o. g. Wasserhaltungsabschnitte erfordern, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Einleitungswerte gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.4 / Tabelle 8-4, an den Einleitstellen Nrn. 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 dürfen nicht überschritten werden. Sollte die rechnerisch ermittelte Überlastungsgrenze für die Einleitgewässer erreicht sein, ist zum Schutz der hydraulisch-ökologischen Aufnahmefähigkeit des betroffenen Einleitgewässers die Wasserfördermenge bzw. die Einleitmenge umgehend zu reduzieren. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Diese Ereignisse sind in das Betriebstagebuch für die Wassermengenmessungen aufzunehmen bzw. zu protokollieren. Ist die Überlastungsgrenze für das Einleitgewässer erreicht, ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, der Gewässerunterhaltungspflichtige und die Planfeststellungsbehörde umgehend über einen Zwischenbericht zu informieren.
3. Die Einleitungswerte gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.4 / Tabelle 8-4, an den Einleitstellen Nrn. 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 dürfen nicht überschritten werden. Sollte die rechnerisch ermittelte Überlastungsgrenze für die Einleitgewässer überschritten werden, ist zum Schutz der hydraulisch-ökologischen Aufnahmefähigkeit des betroffenen Einleitgewässers die Wasserförderung bzw. die Einleitung umgehend einzustellen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu

begleiten. Diese Ereignisse sind in das Betriebstagebuch für die Wassermengenmessungen aufzunehmen bzw. zu protokollieren. Ist die Überlastungsgrenze für das Einleitgewässer überschritten, sind umgehend mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie mit den betroffenen Gewässerunterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Schutz und der Wiederherstellung der hydraulisch-ökologischen Aufnahmefähigkeit des betroffenen Gewässers abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist umgehend über den Sachstand und über die Abstimmungen zu informieren.

V. Entscheidungsvorbehalt

Die Entscheidung über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 – derzeit bei den Koordinaten: 373.131,32 [UTM (WGS 84), 32U Ost] und 5.811.311,19 [UTM (WGS 84), 32U Nord] – am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 bleibt vorbehalten.

Im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts werden nachstehende Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet:

1. Im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen hat der Vorhabenträger Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde sowie Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Stadt Nordhorn sowie mit den jeweiligen Flächeneigentümern durchzuführen. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist der Planfeststellungsbehörde mit der Einreichung der Unterlagen über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 vorzulegen.
2. Spätestens sechs Monate nach Erlass dieses Beschlusses sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen:
 - a) Ein Erläuterungsbericht, der Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahme sowie die betroffenen Flächen erschöpfend beschreibt;
 - b) Eine Darlegung im Erläuterungsbericht, ob aufgrund der mobilen, temporären Verlegung einer Rohrleitung zur Einleitstelle Nr. 355 öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen betroffen sind;
 - c) Ergänzende Angaben im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage F1) und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5) der Unterlagen nach § 21 NABEG, sofern sie zur Beurteilung der Auswirkungen der ergänzenden Baueinrichtungsflächen erforderlich sind;
 - d) Entsprechende Anpassungen der Unterlagen C2, D1, D2, F3.1, F4.1, F4.3, F4.5, F4.6, F4.10, H1.2, H1.3, H1.6 über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355;

- e) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Flächeneigentümers des jeweils betroffenen Grundstücks vorzulegen.
3. Darüber hinausgehende Änderungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG infolge der Herstellung und des Betriebs der Einleitstelle Nr. 355 einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 sind im Rahmen des Antrages auf Planänderung vorzunehmen und bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Dabei sind Aussagen zur Notwendigkeit der Anpassungen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu treffen.
4. Soweit durch die Herstellung und den Betrieb der Einleitstelle Nr. 355 einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt oder auf den Oberflächenwasserkörper eintreten, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Maßnahmen vorbehalten.

VI. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft in Textform möglichst frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.
3. Der Vorhabenträger setzt die in Tabelle 4-1 der Unterlage E2.2 genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms um. Zusätzlich ist im Bereich der in der Unterlage aufgelisteten Immissionsorte der Tabelle 4-2 die Lärminderungsmaßnahme nach Tabelle 4-3 umzusetzen.
4. Der Vorhabenträger informiert die nach den Unterlagen E2.1, Tabelle 6, und E2.2, Tabelle 4-4, verbliebene von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den gegen den Vorhabenträger bestehenden Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung.
5. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen die Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
6. Die von der Richtwertüberschreitung betroffene Nachbarschaft hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
7. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von den Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf

Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2. Landwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei durch die bodenkundliche Baubegleitung festgestellter geeigneter Witterung durchzuführen.

3. Forstwirtschaft

1. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen sind mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim abzustimmen.
2. Die Ersatzaufforstungen sind ein Jahr nach Rodungsbeginn, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.
3. Die Wiederaufforstungen sind unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen.
4. Die Pflanzkulturen sind mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen und regelmäßig zu kontrollieren. Nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (ca. 6-8 Jahre nach Pflanzung) ist der Zaun wieder abzubauen und von der Fläche zu entfernen.

4. Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger hat mindestens in den unter Ziffer A.III.4 beschriebenen Bereichen eine qualifizierte Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen. Diese ist auch bei Verdacht auf weitere Funde zu beteiligen. Dies gilt auch für Rodungen im Bereich von Bodendenkmalen und Vermutungen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Flächen, für die sich erst im Zuge der Umsetzung der Vorhaben herausstellt, dass ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist, sind ggf. nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde in die ABB einzubeziehen.
3. Werden bei den durchzuführenden Arbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt oder gefunden, ist der Fund unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Meldung obliegt ebenfalls der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf dem der Fund aufgetreten ist, sowie der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt

haben. Die Meldung eines der vorgenannten Verpflichteten entbindet die anderen von der Meldepflicht. Im Falle eines Fundes ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. In den für eine Archäologische Baubegleitung vorgesehenen Trassenabschnitten hat der Oberbodenabtrag im Beisein und nach den Maßgaben der beauftragten archäologischen Fachleute zu erfolgen. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist den Fachfirmen ausreichend Zeit einzuräumen, um diese zu dokumentieren. Die Bauarbeiten können erst nach Freigabe der Flächen durch die Fachfirmen fortgeführt werden. Vor der Freigabe durch die beauftragten Fachfirmen, jeweils in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde, dürfen die jeweiligen vom Oberboden befreiten Teilabschnitte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
5. Im Bereich bekannter oder im Zuge der Baudurchführung ermittelter Bodendenkmale hat grundsätzlich keine Bodenlockerung zu erfolgen. Sollte sich im Einzelfall dennoch die Notwendigkeit einer Unterbodenlockerung in einem solchen Bereich ergeben, erfolgt durch die Umweltbaubegleitung eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde über den von der Lockerung auszunehmenden Schutzbereich.
6. Die Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Vorhabenträgers.
7. Die Kooperation mit dem mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde ist fortzusetzen. Die Vorgaben der Behörden z.B. zu Sondierungsbereichen sind einzuhalten und noch nicht erfolgte Sondierungen baubegleitend durchzuführen. Die Ergebnisberichte der Sondierungen, Abstimmungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Ausgrabungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
8. Durch das Aufstellen von Zäunen und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden sind Denkmale zu schützen. Zudem ist im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die denkmalwerte Substanz zu bewerten.

5. Bodenschutz

1. Sollten Auffälligkeiten, die auf eine Schadstoffbelastung des Bodens hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die zuständige Untere Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim über die weitere Vorgehensweise.
2. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen im Unterboden sind durch Tieflockungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen

Mächtigkeit und Qualität herzustellen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731, insb. die Nrn. 7.3 und 7.4 zu beachten.

3. Überschüssiger Boden darf nicht auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche verbracht werden.
4. Sofern Böden extern zu entsorgen sind, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz zur Verwertung mit folgenden Angaben in einem Bericht zum Boden- und Stoffstrommanagement (Verwertungskonzept): Transporteur, Annahmestelle, vorgesehene Verwertung. Die Abstimmungen mit der Unteren Fachbehörde hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
5. Sofern eine Verwertung überschüssiger humoser Böden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Baufeldes vorgesehen sein sollte, ist mit der Unteren Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz ein gesondertes Bodenverwertungskonzept abzustimmen. Das abgestimmte Vorgehen ist dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
6. Bei Wahrnehmung organoleptischer (visuell/geruchlich) Auffälligkeiten, die auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) hinweisen, ist dies der Unteren Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben und die weitere Vorgehensweise unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Das abgestimmte Vorgehen ist dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
7. Die baubedingten Beeinträchtigungen, die durch mechanische Wirkungen auf die Geländeoberfläche entstehen, sind durch wirksame technische Maßnahmen (z. B. durch lastverteilende Maßnahmen) unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18915, DIN 18920 und DIN 19639) weitmöglichst zu mindern. Geschädigte Bereiche des Oberbodens sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
8. Bezogen auf die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen anfallenden Abfälle (u. a. überschüssiges Bodenmaterial) ist die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Entsorgungsmaßnahmen sind durch fachlich qualifizierte Unternehmen durchzuführen. Gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen. § 17 KrWG ist zu beachten.
9. Der Verbleib von potentiell sulfatsauren Böden, die als Überschussmassen anfallen, ist zu dokumentieren. Der Bericht ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz vorzulegen.
10. Sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen (z. B. durch Havarien), sind der Unteren Fachbehörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz nach der Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege vorzulegen.

6. Gewässerschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Soll im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände sowie die Untere Wasserbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Das zeitliche und räumliche Ausmaß der wasserrechtlichen Gewässerbenutzung mittels Verrohrung (Vorflutsicherung) ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und die Verrohrung ist frühestmöglich zurückzubauen, um den Eingriff in das zu querende Gewässer so gering wie möglich zu halten.
3. Kreuzungen von Gewässern oder Drainage- und Polderleitungen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu planen und durchzuführen.
4. Die geplanten Verlegetiefen unter stichfester Gewässersohle bei den Querungen im HDD-Verfahren und offener Bauweise laut der Unterlage H1.3, Kapitel 5.1, sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Einhaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, ist eine Unterschreitung in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.
5. Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den vom Ausbau betroffenen Vorflutern sichergestellt sein.
6. Bei den Erdarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist das lokal anstehende Bodenmaterial zu verwenden, um die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschicht gleichartig wiederherzustellen.
7. Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, sind auf Kosten des Vorhabenträgers schnellstmöglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
8. Es dürfen ab Baubeginn bis zum Abschluss der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe wie Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette, Treibstoffe usw. in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in Oberflächengewässer oder in das mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasser gelangen.
9. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (bspw. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens und damit auch eine Verlagerung in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baugrube und in weniger als 10 m Entfernung zur Baugrubenumschließung, sofern diese an einem Gewässer I. Ordnung erfolgen, in weniger als 5 m Entfernung zur Baugrubenumschließung, sofern diese an einem

Gewässer II. Ordnung erfolgen soll, oder in weniger als 3 m Entfernung zur Baugrubenumschließung, sofern diese an ein Gewässer III. Ordnung erfolgen soll, ist verboten.

10. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen darf nur außerhalb der Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel bzw. Havarie-Bekämpfungsmittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.
11. Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind nur auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (bspw. integrierte Wannen) zulässig. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Maschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern und es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind arbeitstäglich von einer verantwortlichen, fachkundigen Person auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen.
12. Sollte es zu einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen kommen, sind kontaminierte Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.
13. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht in Gewässerverläufen von ständig wasserführenden Fließgewässern und Gräben aufgestellt, betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Betankung darf nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1).
14. Sofern in Bereichen von Altlasten- und Verdachtsflächen aus den Grundwasserhaltungen entnommenes Wasser wieder in die nach Unterlage H1.2 i. V. m. Unterlage H1.6 vorgesehenen Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, sind das in Unterlage F5.1, Kapitel 10.2.4, beschriebene Vorgehen bei Stoffeinträgen aus Altlasten- und Verdachtsflächen sowie die – bisher skizzierten – Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für Boden- und Gewässerschutz sowie Abfallrecht abzustimmen und umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
15. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die Untere Wasserbehörde, die jeweils örtlich zuständige Ordnungsbehörde und der jeweils zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige zu unterrichten. Ein Notfall- bzw. Alarmplan ist vor Beginn der Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
16. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten müssen mit einem ausreichenden Abstand – mindestens mit einer Entfernung von 5 m – von der Uferkante eines Oberflächengewässers aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.

17. Nach Rückbau der temporären Gewässerverrohrungen gemäß Unterlage H1.3, Kapitel 5.2, Tabelle 5-2, hat die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Gewässer und ihrer Uferbereiche gemäß den Ausführungen der Maßnahmenblätter „Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern“, „Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker und Grünland)“ sowie „Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung der Stauden- und Ruderalfluren“ (vgl. Unterlage F4.3) in ihren ursprünglichen Zustand zu erfolgen.

b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die jeweilige Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Hesepe-Klausheide“ hinzuweisen.
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung des Trinkwassergewinnungsgebietes „Hagelshoek“ hinzuweisen.
3. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage der privaten Trinkwasserbrunnen sowohl für den menschlichen Gebrauch als auch für die Tierhaltung, die entweder in Unterlage J4 dargestellt sind oder im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen erst bekannt werden, hinzuweisen.
4. Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens im Wasserschutzgebiet „Hesepe-Klausheide“ hinzuweisen und über die Schutzbestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung zu unterrichten. Die Schutzbestimmungen der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage der Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH vom 28.11.2022 sind einzuhalten, sofern nicht von diesen befreit wurde oder Genehmigungen erteilt wurden, s. Ziffer B.IV.3.g)(dd)(1).
5. Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens im Trinkwassergewinnungsgebiet „Hagelshoek“ hinzuweisen bzw. darüber zu unterrichten, dass dieses wie ein Wasserschutzgebiet i. S. d. §§ 51, 52 WHG zu behandeln ist. Die in den Unterlagen H1.4, J3.1 und J4 aufgeführten Schutzmaßnahmen sind auch in diesem Gebiet für die Trinkwasserversorgung umzusetzen.
6. Bei den Bauarbeiten ist größte Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten.
7. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Das Abstellen von Geräten, Baumaschinen und das Lagern von Gebinden, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Die Betankung hat nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden bzw. gesonderten Schutzvorrichtungen (Auffangwanne oder auf befestigten Flächen) zu erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie in der Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1). Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen sind zu verhindern. Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten.

8. Auf den unter Ziffer A.VI.6.b) Nr. 7 genannten „flüssigkeitsdichten Flächen“ sowie „gesicherten Flächen“ ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes, behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser aufgefangen, gesichert gesammelt und ordnungsgemäß beseitigt wird.
9. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II des Wasserschutzgebietes „Hesepe-Klausheide“, außerhalb von sensiblen Bereichen des Trinkwassergewinnungsgebietes „Hagelshoek“ sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
10. Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Baumaschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II des Wasserschutzgebietes „Hesepe-Klausheide“, außerhalb von sensiblen Bereichen des Trinkwassergewinnungsgebietes „Hagelshoek“ sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen auf wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.
11. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden, die Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Wasserversorger zu unterrichten und Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
12. Sämtliche anfallenden Baustellenabfälle sind fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.
13. Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beachten, dass die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgenommene Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit den bewirtschaftenden Betrieben und dem jeweiligen Wasserwerksbetreiber des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hesepe-Klausheide“ sowie des Trinkwassergewinnungsgebietes „Hagelshoek“ abzustimmen ist. Über die Ergebnisse dieser Abstimmungen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete

1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung von Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten hinzuweisen. Zudem ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete hinzuweisen.
2. Durch das Vorhaben darf nicht mehr Rückhalteraum verloren gehen, als in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen wurde.
3. Das ursprüngliche Geländeniveau ist im Überschwemmungsgebiet wiederherzustellen.
4. Der Abfluss sowie der Wasserstand bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.

5. Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim eine Person mitzuteilen, die für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen und auch am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen für die Räumung der Baustelle bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
6. Bei der Erstellung von Lager- und Bauflächen sowie der Zuwegung im jeweiligen Überschwemmungsgebiet sowie in den jeweiligen Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist Folgendes zu beachten:
 - Die Baumaßnahmen sowie die Rekultivierungsmaßnahmen in hochwassergefährdeten Bereichen sind im Zuge der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abzustimmen. Über die Ergebnisse dieser Abstimmungen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
 - Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Kraftstoff, Öle etc.) sowie die Wartung der Baumaschinen und -geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben außerhalb des Überschwemmungsbereiches bzw. Vorlandbereiches auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu erfolgen.
 - Anlagen im Überschwemmungsgebiet (darunter auch Abwasseranlagen) müssen hochwassersicher ausgeführt werden und einem anlaufenden Hochwasser standhalten.
 - Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbar Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe so zu lagern, dass diese bei Überflutung rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können.
 - Im Überschwemmungsgebiet ist der Erdaushub so zu lagern, dass dieser bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
 - Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen bzw. Geländeanhebungen sind nicht zulässig.
 - Während eines Baustillstandes und am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstigen mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
 - Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr rechtzeitig vorher, ohne besondere Aufforderung, sämtliche Arbeiten im Überschwemmungsgebiet eingestellt, sämtliche Baumaschinen aus dem Überschwemmungsbereich entfernt sowie auch lagernde Baumaterialien, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.

7. Naturschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Unbeschadet der Anforderungen aus Ziffer A.VI.11 ist die Beauftragung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung über den Baufortschritt und die jeweils relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase zu informieren. Der Rhythmus und die Form der Informationsbereitstellung werden rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (s. Ziff. A.VI.11.a) Nr. 3).
3. Bei der Vorbereitung des Baufeldes (Rückschnittarbeiten von Gehölzen und Röhricht) sind die gesetzlichen Brut- und Nistzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu beachten, sofern sich durch die einzelnen Maßnahmen in Unterlage F4.3 keine engeren Zeitvorgaben ergeben.
4. Der Gehölzschnitt (Schnittgut) ist von den Flächen außerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu entfernen. Sollte der Gehölzschnitt darüber hinaus – innerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit – entfernt werden, darf dies nur nach dokumentierter Prüfung durch die ökologische Baubegleitung und deren Freigabe (Maßnahme U-B1) sowie nach rechtzeitiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Dokumentation ist nach den Vorgaben unter Ziffer A.VI.11.a) vorzunehmen.
5. Bei planbaren Instandhaltungsarbeiten und der Trassenpflege sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
6. Die Beleuchtung sollte möglichst nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Sie ist zur Erfüllung der bauzeitlichen Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Die Beleuchtung ist gen Boden auszurichten.
7. Sofern gezielte punktuelle Entlastungsbohrungen mittels HDD-Verfahren auf der Bohrlinie von Bauabschnitten in geschlossener Bauweise erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines sogenannten „Ausbläasers“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) zu vermeiden, sind diese vertikalen Entlastungsbohrungen im Trassenverlauf möglichst außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie den gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht, vorzunehmen.
8. Die innerhalb der Baubedarfsflächen liegenden Biotopstrukturen sowie sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft, die zur Verwirklichung des Vorhabens temporär entfernt werden müssen, sind im Zuge der Rekultivierung gleichartig wiederherzustellen, soweit dies mit dem Zweck des Schutzstreifens über der Kabelanlage vereinbar ist.

9. Bei offenen Gruben, Schächten und Gräben, die nach Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aufgrund ihrer räumlichen Lage und der Beschaffenheit der Böschungen/ Wände eine Fallenwirkung für Kleintiere verursachen können, sind in Abstimmung mit der ÖBB nachts und an Tagen, an denen der Baustellenbetrieb ruht, geeignete Maßnahmen (z. B. Ausstiegshilfen oder Umzäunung) für Kleintiere zu ergreifen.
10. Das Anbringen von (Hinweis-)Schildern, Tafeln oder dergleichen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Bereichen von (gesetzlich) geschützten Landschaftsteilen ist nur unmittelbar vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen aus diesen Gebieten wieder zu entfernen und die genutzten Flächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Hiervon ausgenommen sind die dauerhaften (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen, die zur Leitungsmarkierung und zur Markierung von Erdungsmuffen und Schachtbauwerken dienen.
11. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung/ Rekultivierung von Biotopen nach Abschluss der Baumaßnahme sind veränderte morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. wiederherzustellen, so dass der Ausgangszustand wieder erreicht ist.
12. Bei Gewässerquerungen in offener Bauweise, bei denen Gehölzbiotope entfernt werden, ist im Zuge der Wiederherstellung/ Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen die Maßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) umzusetzen. Die Ausführungsplanung zur Wiederherstellung/ Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen ist der Unteren Naturschutzbehörde sowie bei Gewässern, die vom Land Niedersachsen unterhalten werden, dem NLWKN (Betriebsstelle Meppen) vor Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
13. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Schadensfällen mit Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Ggf. bestehende andere Meldepflichten bleiben davon unberührt.

b) Besonderer Artenschutz

1. Zum Schutz von Brutvogelarten gelten die folgenden Bauzeitenregelungen:
 - In Bereichen mit Nachweisen des Kiebitzes dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.02. und dem 10.08. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 19.02. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Nachweisen des Rebhuhns dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 20.03. und dem 31.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 19.03. abgeschlossen sein.

Hiervon abweichend dürfen Baumaßnahmen auch während der jeweils maßgeblichen Brutzeiten durchgeführt werden, wenn entweder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) durch fachkundige Personen das Vorhandensein der jeweiligen Art ausgeschlossen wurde und der Ausschluss nicht auf bauvorbereitenden Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) beruht, wenn die Brut nachweislich beendet wurde oder wenn zum Beginn der Brutzeit bauvorbereitende Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) abgeschlossen sind, geeignete und funktionsfähige Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme A_{CEF}T02A) vorliegen und dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden Weise nachgewiesen wird, bevor die Bautätigkeit aufgenommen wird.

2. Zum Schutz der Bruthabitate von Wiesenvogelarten, insbesondere des Großen Brachvogels, westlich des Naturschutzgebiets „Syen Venn“ ist die strenge Bauzeitenregelung (Maßnahme V-T02C mit einem Bauverbot vom 10.03. bis 20.06.) auch im Bereich zwischen SL122_0+000 und SL122_0+420 umzusetzen.
3. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A) umgesetzt, sind sie einem maßnahmenbezogenen Monitoring (Funktionsnachweis) zu unterziehen. Dieser Nachweis ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch die ÖBB entsprechend den artspezifischen Anforderungen der jeweiligen Zielart der Unterlage F3.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.11 und F4.12 zu erbringen. Die Dokumentation des Funktionsnachweises hat in Anlehnung an den Kontrollbogen Anhang 9 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW zu erfolgen. Kann die Wirksamkeit der Funktion nicht nachgewiesen werden, sind umgehend Korrekturmaßnahmen mit der mit der Ausführung beauftragten Person abzustimmen und umzusetzen. Die Korrekturmaßnahmen sind in den ÖBB-Protokollen zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim anzuzeigen.
4. Die Funktionskontrollen sind so lange erforderlich, wie die jeweilige Maßnahme gebraucht wird, um die verloren gegangenen Habitate zu ersetzen. Bei dauerhaft zu sichernden Maßnahmen umfasst dies einen Zeitraum von 25 Jahren.
5. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A) im Zusammenhang mit bauvorbereitenden Maßnahmen (V-T01A, V-T02A) umgesetzt, ist ihre Wirksamkeit vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen durch fachkundiges Personal zu prüfen und zu protokollieren. Im Fall der Maßnahme A_{CEF}T02A ist der Funktionsnachweis jährlich vor Beginn der jeweiligen Brutzeit zu erbringen, da die Habitatstrukturen jährlich durch eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Unterlage F4.3 bzw. F4.11 herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten sind. Erst nach dem erstmaligen Erbringen dieses Nachweises können die bauvorbereitenden Maßnahmen in diesen Teilbereichen umgesetzt werden.
6. Bei der Identifizierung von Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen, so dass kumulierende Wirkungen bzw. Störungen auf die vorgesehenen Flächen der CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

7. Die Rekultivierungsmaßnahmen auf Flächen, für die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden, sind so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist, bevor die Ersatzflächen diese Funktion verlieren.
8. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) grundsätzlich vor Beginn von Baumaßnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen zur Vergrämung der jeweilige Maßnahmenbereich durch fachkundige Personen auf das Vorhandensein geschützter Arten, insb. weiteren Brutvogelbesatz, hin zu überprüfen. Im Falle eines positiven Befundes hat der Baubeginn zu unterbleiben und die Untere Naturschutzbehörde ist in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
9. Die strenge Bauzeitenregelung für Arten mit starker Brutplatztreue ist in den Bauzeitenablauf einzuplanen und einzuhalten (V-T02C). Sie kann nur durch einen Absenachweis der ökologischen Baubegleitung überwunden werden, wenn hierfür natürliche Ursachen vorliegen.
10. In Bereichen der Maßnahme V-T01C sind Baugruben und Kabelgräben täglich durch die ökologische Baubegleitung auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren.
11. Die Anzahl der Fledermauskästen der Maßnahme A_{CEF}T01A wird auf 10 Kästen pro verlorengegangenem Fledermausquartier (Höhlen oder Spalten in Bäumen) festgesetzt. In begründeten Fällen kann je nach Funktionsverlust und betroffener Arten die Anzahl der Kästen auf bis zu minimal fünf Stück pro verlorenem Quartier reduziert werden, was durch die ÖBB gutachterlich und anhand aktueller Literatur zu ermitteln und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Die aufzuhängenden Kastentypen sind ebenso artspezifisch zu ermitteln und abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist unmittelbar über die gutachterliche Einschätzung sowie über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis zu setzen.
12. Zu rodende ältere und mittelalte Gehölzbestände sind vor ihrer Rodung auf das aktuelle Vorkommen von Höhlen- und Spaltenbäumen zu kontrollieren. Die Erfassung muss im unbelaubten Zustand von erfahrenem Fachpersonal durchgeführt werden und hinsichtlich ihrer Eignung als Quartier für Fledermäuse bewertet und dokumentiert werden. Die Maßnahme V-T01A zum Schutz von Fledermäusen ist anzuwenden. Bei Bedarf sind das weitere Vorgehen und die Umsetzung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis zu setzen.
13. Die ökologische Baubegleitung hat insb. vor der Rodung der als potenzielle Fledermausquartiere kartierten Höhlenbäume eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird in diesem Zuge ein Besatz festgestellt, so ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die betroffenen Fledermausarten (A_{CEF}T01A) eintreten wird oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit, die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote auf Fledermäuse führt, fortgesetzt wird.

14. Die Umsetzung und technische Ausführung der Maßnahme V-T01B ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis zu informieren.
15. Die Maßnahme V-T02A ist insbesondere während der Ansiedlungsphase von Brutvögeln bei Baupausen länger als 5 Tage um weitere Vergrämnungsmaßnahmen wie Flatterbänder oder regelmäßiges Grubbern zu ergänzen. Beim Einsatz von Flatterbändern sind ergänzend weitere Vergrämnungsmaßnahmen wie häufige Begehungen zur Beunruhigung der Fläche durchzuführen. Die ÖBB führt im wöchentlichen Rhythmus eine Prüfung der Maßnahme (Kontrolle Aufrechterhalten der Flatterbänder) sowie auf Ansiedlung von Brutvögeln durch. Unmittelbar vor den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung ist durch die ÖBB eine Ansiedlung von Bodenbrütern (Brutverdacht, Brutnachweis) zu prüfen und auszuschließen.
16. Soweit aus bautechnischen oder baubetrieblichen Gründen der Einsatz von Beleuchtungsanlagen in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren unerlässlich ist, sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3.000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar LED-Leuchten mit warmweißem Licht – einzusetzen.

c) Naturschutzgebiete

Sind aufgrund der Dauer der das Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031) betreffenden Grundwasserabsenkungen infolge der Bauwasserhaltung nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung erhebliche und irreversible Schäden an den durch das Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ in der Stadt Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim geschützten Bestandteilen des Naturschutzgebietes zu erwarten, sind durch die Umweltbaubegleitung die zur Abwendung dieser Schäden notwendigen Maßnahmen i. S. d. Maßnahme V-GW1 gemäß Maßnahmenblatt (Unterlage F4.3) anzuordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind vom Vorhabenträger umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

Sofern durch die Querung von Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 NNatSchG die Gehölzbestände zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim innerhalb eines Jahres nach Feststellung der vorgenannten Tatbestände Ersatzpflanzungen – unter Beachtung der Nebenbestimmung in Ziffer A.VI.7.a) Nr. 11 – vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

e) Gesetzlich geschützte Biotope

1. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) südlich von SL106_0+110 bis SL106_0+245 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 301 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
2. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes „GB-NOH 3508/005 (Schilfröhricht; Nährstoffarmer Birkenbruchwald)“ südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+490 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 302 Einfluss auf das genannte Biotopkomplex nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02J) südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+510 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 302 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
4. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) nördlich von SL106_1+000 bis SL107_0+015 sowie nördlich von SL107_0+015 bis SL107_0+035 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 302 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01) östlich von SL107_0+455 bis SL107_0+480 sowie auf Höhe von SL107_0+515 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 302 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

6. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) östlich von SL107_0+460 bis SL107_0+530 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 302 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
7. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMA; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) östlich von SL109_0+680 bis SL109_0+725 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 306 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
8. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) nordwestlich von SL110_0+490 bis SL110_0+520 sowie nordwestlich/westlich von SL110_0+520 bis SL110_0+560 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
9. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass für dieses gesetzlich geschützte Biotop eine Befreiung unter Ziffer A.III.1.a)(bb) erteilt wurde. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
10. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) nordwestlich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf das genannte

Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass für dieses gesetzlich geschützte Biotop eine Befreiung unter Ziffer A.III.1.a)(bb) erteilt wurde. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

11. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BAZ; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02) östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+610 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
12. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) östlich von SL110_0+570 bis SL110_0+600 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
13. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GFS; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+645 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 307 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
14. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) auf Höhe von SL112_0+210 (östlich) sowie auf Höhe von SL112_0+220 (östlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 309 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
15. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 309 und 310 Einfluss auf das

genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

16. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) auf Höhe von SL113_0+100 (westlich) die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 309 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
17. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) auf Höhe von SL113_0+130 (westlich, Entfernung zur Systemachse A: ca. 45 m bzw. ca. 65 m) die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 309 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
18. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02) im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 311 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
19. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875 bzw. im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 320 Einfluss auf die genannten Biotope nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
20. Für den Fall, dass in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875 bzw.

im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880, vertikale Entlastungsbohrungen vorzunehmen sind, sind das Biotop gemäß der Maßnahme A_R 4 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren) sowie die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Im Schadensfall ist umgehend die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) einzubeziehen und die Maßnahme V-Bo1 umzusetzen. Sofern vertikale Entlastungsbohrungen bei HDD-Verfahren – abweichend von der Anordnung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 7 – im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops durchgeführt werden müssen, ist dies im Rahmen des Abschlussberichtes (s. Ziff. A.VI.11.a)) begründet darzulegen.

21. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) nordwestlich von SL118_0+820 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 322 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
22. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) westlich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
23. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass für dieses gesetzlich geschützte Biotop eine Befreiung unter Ziffer A.III.1.a)(bb) erteilt wurde. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
24. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Nährstoffreiches Großseggenried“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NSG; Biotop-Code nach BKompV: 37.02) westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+710 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

25. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WBR; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.01.J) westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+730 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
26. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) westlich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
27. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger sich mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, inwiefern erforderliche Maßnahmen in Abhängigkeit vom Wasserstand und Witterung (z. B. Einführung von aufbereitetem Grundwasser) im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) im Bereich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 durchgeführt werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
28. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Weiden-Sumpfgewächsbüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BNR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.03.01) westlich von SL133_0+715 bis SL133_0+735 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
29. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 353 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
30. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes „GB-NOH 3708/070 (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte; Sonstiger nährstoffreicher Sumpf; Schilf-Landröhricht; Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher

Standorte; Waldtümpel; Nährstoffreiches Großseggenried; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen; Sonstiges mageres Nassgrünland)“ westlich von SL134_0+770 bis SL134_0+970 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 353 Einfluss auf das genannte Biotopkomplex nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

f) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist

1. Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern in den vorgelegten Maßnahmenblättern kein abweichender Zeitpunkt angegeben wird, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens umzusetzen.
2. Für den Fall, dass im nördlichen sowie westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 12 – Gewerbegebiet Klausheide-Nord – der Stadt Nordhorn die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 zu Beeinträchtigungen i. S. d. des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Gehölzbestandes i. S. d. sachlichen Geltungsbereiches dieser Baumschutzsatzung nach § 3 führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie die Stadt Nordhorn einzubeziehen und mit dieser sowie mit den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten wirksame Vermeidungsmaßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen sowie ggf. abgestimmte Vermeidungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Sollten abgestimmte Vermeidungsmaßnahmen nicht erfolgreich umgesetzt werden können, hat der Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde über diesen Sachverhalt zu informieren und für den Eingriff in den geschützten Gehölzbestand nach § 6 Abs. 3 Hs. 1 jener Baumschutzsatzung standortgerechte Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Eingriff in den Gehölzbestand vorzunehmen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie mit den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten verpflichtet, ein anderes standortgerechtes Biotop (bspw. Trockenmauer, Teich, Streuobstwiese, Trockenrasen o. ä.) gemäß § 6 Abs. 3 Hs. 2 jener Baumschutzsatzung zu schaffen. Die Vorgaben nach § 6 Abs. 4 jener Baumschutzsatzung bleiben unberührt. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Für den Fall, dass im Bereich der westlich angrenzenden Flächen der Stadt Bentheim, die i. S. v. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ zu beurteilen sind und jene wiederum an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 – Sportanlagen Steinkamp, 2. Änderung – sowie des Bebauungsplanes Nr. 127 – Alter Kamp – der Stadt Bad Bentheim anliegen, die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 341 zu Beeinträchtigungen i. S. d. des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim im Wurzel-,

Stamm- und Kronenbereich der geschützten Gehölzbestandes i. S. d. sachlichen Geltungsbereiches dieser Baumschutzsatzung nach § 3 führen können, hat die Umweltbaubegleitung umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie die Stadt Bad Bentheim einzubeziehen und mit dieser sowie mit den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten wirksame Vermeidungsmaßnahmen abzustimmen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltungsmaßnahmen sowie ggf. abgestimmte Vermeidungsmaßnahmen stetig zu begleiten. Sollten abgestimmte Vermeidungsmaßnahmen nicht erfolgreich umgesetzt werden können, hat der Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde über diesen Sachverhalt zu informieren und für den Eingriff in den geschützten Gehölzbestand nach § 6 Abs. 3 Hs. 1 jener Baumschutzsatzung standortgerechte Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Eingriff in den Gehölzbestand vorzunehmen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie mit den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten verpflichtet, ein anderes standortgerechtes Biotop (bspw. Trockenmauer, Teich, Streuobstwiese, Trockenrasen o. ä.) gemäß § 6 Abs. 3 Hs. 2 jener Baumschutzsatzung zu schaffen. Die Vorgaben nach § 6 Abs. 4 jener Baumschutzsatzung bleiben unberührt. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

g) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z. B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

h) Übermittlung von Kompensationsdaten

1. Der Vorhabenträger hat den jeweils zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Niedersachsen die Daten zur Führung des Kompensationskatasters gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme unter Beachtung landesrechtlicher Fristvorgaben in elektronischer Form zu übergeben. Dazu zählen die räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (LBP-Maßnahmenplan), planfestgestellte LBP-Maßnahmenblätter (jeweils im PDF-Format) sowie das Datum des Zulassungsbescheides. Die räumlichen Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) im Shape-Format einzureichen. Hierfür kann der Vorhabenträger auch einen Dienstleister beauftragen.
2. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch nachzuweisen (z. B. durch die Übermittlungs-Mail an die katasterführende Stelle), dass die erforderlichen Kompensationsdaten an die zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Niedersachsen übermittelt und bestätigt wurden.

3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gebündelt spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme die unter Ziffer A.VI.7.h) Nr. 1 genannten Daten zur Führung des Kompensationskatasters in elektronischer Form zu übergeben.

8. Kampfmittel

Sofern die historisch-genetische Rekonstruktion (HgR) zur Kampfmittelbelastung potenzielle Gefahren durch im Boden verbliebene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg ergibt (s. Ziff. B.IV.4.t)), sind vor Beginn der Erdarbeiten entsprechende Sondierungen durchzuführen und die Kampfmittelfreiheit für alle Verdachtsflächen herzustellen und nachzuweisen.

9. Fremdleitungen

1. Die DIN 30350 „Beeinflussung erdüberdeckter Rohrleitungen durch erdüberdeckte Hochspannungs-Übertragungskabel – Maßnahmen und Mindestabstände“ ist zu beachten.
2. Bei Kreuzungen mit Trinkwasserleitungen des Trink- und Abwasserverbands Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren ist eine Überdeckung von $\geq 1,0$ m einzuhalten.
3. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass es bei Kreuzungen mit Trinkwasserleitungen zu keiner Temperaturbeeinflussung (Temperaturerhöhung) des Trinkwassers in den Trinkwasserleitungen durch das planfestgestellte Vorhaben kommen kann. Der Vorhabenträger hat hierfür erforderlichenfalls zwischen den Erdkabeln und den gekreuzten Trinkwasserleitungen zur Abschirmung der Temperaturerhöhung Wärmeschutzmaßnahmen gemäß DVGW- Regelwerk W 400-1 und W 400-3 zu ergreifen.
4. Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitungen der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) darf erst nach Freigabe von der jeweils zuständigen Betriebsstelle der FBG erfolgen.
5. Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitungen der FBG deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
6. Im Schutzstreifen der Produktenfernleitungen der FBG darf die planfestgestellte Leitung weder Höhe noch Richtung ändern.
7. Der Einsatz von Fräsen, Pflügen und Bodendurchschlagsraketen ist im Schutzstreifen der Produktenfernleitung der FBG untersagt.
8. Bei der Kreuzung der Produktenfernleitung [REDACTED] der FBG mittels HDD-Verfahren ist im Kreuzungsbereich die exakte Tiefenlage der Produktenfernleitung mittels Suchschlitz festzustellen. Es ist zwischen beiden Anlagen ein lichtetes Maß von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Tiefenlage der ankommenden Bohrung ist ständig zu kontrollieren. Ein Mitarbeiter der Betriebsstelle der FBG muss während der Arbeiten vor Ort sein.
9. Bleibt eine der Produktenfernleitungen der FBG während der Bauarbeiten unbeaufsichtigt freigelegt, so ist die Baugrube allseitig gegen Zutritt unbefugter Personen in geeigneter Weise (z. B. abgeschlossener Zaun, abgedeckte Baugrube) zu sichern. Ist

der Schutz gegen Zutritt unbefugter Personen nicht ausreichend möglich, so ist die Baugrube zu beleuchten und zu bewachen.

10. Das Befahren und Überqueren der Schutzstreifen der Produktenfernleitungen der FBG mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle der FBG abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
11. Ein unbeabsichtigtes Überfahren der Produktenfernleitungen der FBG durch Baustellenverkehr ist mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.
12. Etwaige vorhandene Meßstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle der FBG im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur nach Absprache mit der Betriebsstelle der FBG möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
13. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ der FBG sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

10. Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger reicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei dem zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim ein.
3. Mit der Errichtung von Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise erforderlich sind, darf erst zehn Tage nach Vorlage des Nachweises der Prüfung (Prüfbericht Nr. 1 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
4. Der Baubeginn ist eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über die Nebenbestimmungen und Anordnungen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verpflichten.
6. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu

bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

8. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.
9. Zu den Anforderungen für die Anbindungen der Baustellenzufahrten an das öffentliche Straßennetz hat im Vorfeld mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern eine Abstimmung zu erfolgen. Die temporären Baustellenzufahrten sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen.
10. Vor Baubeginn ist eine mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmte Beweissicherung für die zu befahrenden kommunalen Straßen und Wege durchzuführen. Für die zu befahrenden Kreisstraßen ist in Mündungsbereichen von Baustellenzufahrten und in Mündungsbereichen von den zu befahrenden kommunalen Straßen und Wegen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.
11. Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial sind geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik zu verwenden, um nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe zu vermeiden.
12. Im Rahmen der Bauausführungen und zum Schutz der zu erhaltenden Umwelt sind die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insb. DIN 18920, DIN 18915, DIN 18918, ZTV-Baumpflege, RAS LP 4 und DVGW-Regelwerk W 120.
13. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Emissionsort ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Dokumentation zum Gebäudezustand zu erstellen. Soweit erforderlich sind während der Bauausführungen weitere Maßnahmen wie das Durchführen von Schwingungsmessungen in Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, zu ergreifen.
14. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Baus der Erdkabelanlagen in geschlossener Bauweise beim Anmischen und beim Umgang mit der Bohrspüllösung sowie beim Umgang mit dem Bohrklein keine Bentonitstäube oder -lösungen in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sowie in Gewässer und auf Flächen außerhalb der Baueinrichtungsflächen gelangen. Tropfverluste beim Transport von Bohrspülung und Bohrklein sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
15. Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit geeignetem Spül Druck durchzuführen, so dass nach tiefbautechnischem Ermessen möglichst keine sogenannten „Ausbläser“ entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. „Ausbläser“ sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung hat eingetretene Schadensereignisse unverzüglich der Planfeststellungsbehörde, dem NLWKN und den Umweltfachbehörden des Landkreises Grafschaft Bentheim mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.

16. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die vorhandenen Leitungen Dritter und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dazu liegen dem Vorhabenträger die Stellungnahmen der betroffenen Leitungsunternehmen vor. Die dort aufgeführten und in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten Auflagen und Hinweise sind zu beachten (s. hierzu Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2).

11. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der nach Unterlage F4.1 vorgesehenen Maßnahmen sind eine ÖBB, eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), eine Hydrologische Baubegleitung (HBB) und die ABB (Unterlage F4.3, s. Maßnahmen U-B1 und V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung genannt).
2. Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der hier gegenständlichen Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunfts- und berichtspflichtig.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitung, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Maßnahmenumsetzung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insb. den geplanten Tätigkeiten und zum Status Quo des Vorhabens vor Beginn der Maßnahmen. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Fortschritt und zu den Zeiten der Maßnahmenumsetzung sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Erfassungen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind detailliert in Text und Karte zu protokollieren. Die Tätigkeiten der

Umweltbaubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen und transparent zu dokumentieren.

6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Maßnahmenumsetzung unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat die Umweltbaubegleitung – falls erforderlich – eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich werden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen.
8. Ergänzend zu Maßnahme U-B1 (Unterlage F4.3) und den Nebenbestimmungen zur „Überwachung“ wird festgelegt:
 - a. Bereits im Rahmen der Bauvorbereitung ist die Umweltbaubegleitung einzubinden; dies betrifft u. a. die folgenden Punkte: Zuarbeit beim Leistungsverzeichnis, Mitwirkung bei der Bauzeitenplanung, Unterstützung bei bauvorbereitenden Maßnahmen.
 - b. Die Umweltbaubegleitung hat an den Baubesprechungen teilzunehmen.
 - c. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Einweisung der am Bau Beteiligten in die Örtlichkeit einzubinden. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt vor Baubeginn eine umweltfachliche Unterweisung sämtlicher Baubeteiligter wie z. B. Bauüberwachung, ausführende Firmen und sonstige Beteiligte zu den umweltschutzfachlichen Vorgaben, zeitlichen Abhängigkeiten, erforderlichen Kontrollen etc. Hierfür sind die zu beachtenden Maßnahmen in einem Dokument zusammenzufassen, zu erläutern sowie ggf. vor Ort zu erklären. Das Dokument zur umweltfachlichen Unterweisung ist sämtlichen Beteiligten zur Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung der erfolgten Unterweisung zu übergeben. Diese Dokumentation ist dem Startbericht beizufügen. Gegebenenfalls kann dies nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde auch in einem Zwischenbericht erfolgen.
 - d. Im Zuge der Baumaßnahmen hat die Umweltbaubegleitung Flächen zu kennzeichnen, die für die Bauarbeiten nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden dürfen.
 - e. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende, zuvor nicht erkennbare umweltfachliche Probleme sind durch die Umweltbaubegleitung zu bewerten und einer Lösung zuzuführen. Hierfür sind vor Ort geeignete Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
 - f. Die Umweltbaubegleitung hat alternative Lösungsansätze für unvorhergesehene Schädigungstatbestände zu erarbeiten und mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.

- g. Sofern im Zuge der Baudurchführung invasive gebietsfremde Arten auftauchen, sind durch die Umweltbaubegleitung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um eine Ausbreitung der Arten frühzeitig zu unterbinden. Diesbezüglich sind die Vorgaben des 1. Aktionsplanes gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzenmaterial“) zu beachten.
- h. Die Umweltbaubegleitung hat die Einhaltung der allgemein gängigen gesetzlichen Umweltvorschriften, Richtlinien und Normen zu kontrollieren.

b) Weitergehende Überwachung

1. Die Maßnahmenausführung ist durch fachkundige Personen oder von diesen eingewiesene Hilfspersonen durchzuführen.
2. Der Beginn der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem zuständigen Forstamt (Niedersächsische Landesforsten), dem Landkreis Grafschaft Bentheim, insb. der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. NWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie die Gewässerunterhaltungspflichtigen und Eigentümer der betroffenen Gewässer sind mindestens eine Woche vor Beginn der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
3. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde, dem zuständigen Forstamt (Niedersächsische Landesforsten), dem Landkreis Grafschaft Bentheim, insb. der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, und den Gewässerunterhaltungspflichtigen i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. NWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie Eigentümer der betroffenen Gewässer sind ebenfalls mindestens eine Woche vor Abschluss der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und umweltbezogenen Nebenbestimmungen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
6. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger

der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus Ökokonten reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.

7. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
8. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens jährlich, über eine Mindestdauer von 10 Jahren für die Kompensationsmaßnahmen einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen.
9. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte zu Kompensationsmaßnahmen spätestens einen Monat nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, können gesonderte Berichte unterbleiben.
10. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.
11. Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht beim Auffinden von Findlingen mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder Höhlen, die bei den Baumaßnahmen entdeckt werden, als Einzelschöpfungen von Natur und Landschaft bisher unbekannt sind und als Naturdenkmal in Betracht kommen (s. Ziff. A.IX.2), hat der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde in einem Zwischenbericht über den Zeitpunkt des Fundes und dem Ergebnis nach § 21 Abs. 3 Satz 5 und 6 NNatSchG zu informieren.

VII. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwiderungen und Stellungnahmen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengefasst und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

Der Vorhabenträger hat auch Zusagen zu offenen Punkten abgegeben, die sich aus dem Erörterungstermin heraus ergeben haben.

1. Fachliche Zusagen

a) Themenübergreifende Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, den Ausgleich von Kosten privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Betroffenen vertraglich zu regeln, soweit die Kosten durch das Vorhaben verursacht wurden. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, in die privatrechtlichen Vereinbarungen auf Verlangen eine Rechtsnachfolgeklausel aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die neuen Besitz- und zukünftigen Eigentumsverhältnisse im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Nordhorn-Ost nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sowie die geplante Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich des Kiefernweges zu berücksichtigen.

b) Themengebiet Immissionsschutz

Der Vorhabenträger sagt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (Akten-Nr. 000004) zu, für die Klärung der Sicherheitsabstände und sonstiger Fragen einer möglichen Betroffenheit von in der Stellungnahme bezeichneten Biogasanlagen, mit den Betreibern in Kontakt zu treten.

c) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch die bodenkundliche Baubegleitung Schäden dokumentiert werden, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch Winderosion an landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorbehaltlich einer Mängelanzeige von Eigentümern / Nutzungsberechtigten betroffener landwirtschaftlicher Flächen durch den Verhandlungsdienstleister in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung nach Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen ein Abnahmeprotokoll zum Oberflächenzustand entsprechend der landwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung erstellt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass verdeckte Mängel durch das Abnahmeprotokoll zum Oberflächenzustand, das durch den Verhandlungsdienstleister in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung erstellt wird, nicht erfasst werden und in der Gewährleistungspflicht verbleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn einen Termin zwischen der bodenkundlichen Baubegleitung und Vertretern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die landwirtschaftlich genutzten Flächen anhand von Bestandsunterlagen und nach Rücksprache mit den Eigentümern / Bewirtschaftern durch an der Bauausführung beteiligte Fachfirmen ein auf das jeweilige Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept erstellt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorhandene Drainagen, die sich im Trassenbereich befinden, vor Bauausführung mit Pflöcken markiert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, in den Fällen, in denen vor Bauausführung aufgrund einer zu geringen Datengrundlage kein geeignetes Drainagekonzept erstellt werden konnte oder Drainagen erst während des Baus erkundet werden, im Zuge der Bauausführung und in Abstimmung mit den beteiligten Eigentümern / Bewirtschaftern ein Drainagekonzept zu erstellen und umzusetzen, wobei aufgefundene Drainagen vom Baustellenpersonal direkt aufgemessen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch während der Baumaßnahme sichergestellt bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass je nach örtlicher Gegebenheit für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen auch nach Abschluss der Bauphase für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die ackerbaulichen Flächen in den Gemarkungen Hesepe und Brandlecht, die während der Dauer der CEF-Maßnahmen temporär in extensiv bewirtschaftetes Grünland für Wiesenvögel umgewandelt werden, nach Ablauf der Vertragsdauer die Nutzung als Ackerland gesichert ist.

d) Themengebiet Forstwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen und den Wald betreffenden Maßnahmen so zu wählen, dass sie einen geringstmöglichen Eingriff in den Wald darstellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorhandene Forstwege in die angrenzenden Waldflächen erhalten oder gegebenenfalls so wiederhergestellt werden, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen zu befahren sind.

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, Wurzeln und Wurzelanläufen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Die geltenden Normen und Vorgaben zum Wurzelschutz (RAS-LP DIN Norm 18920) werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, forstbezogene Maßnahmen vorab und frühzeitig mit den jeweiligen betroffenen Waldbesitzern bzw. Waldbesitzerinnen zu besprechen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Eingriffe nach der gültigen Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (WBR 2000) entschädigt werden.

e) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt zu, im Umfeld des Naturschutzgebietes Syen Venn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim bzw. den Ansprechpartnern des Monitoringprogramms vor Ort die Bauausführung so zu planen, dass die Bauzeitenregelung für den Großen Brachvogel nur bei einem Negativnachweis aufgehoben werden kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Schutzmaßnahme V-T01A, nach örtlicher Prüfung im Hinblick auf eine tatsächliche Nutzung von bisher nicht in den Unterlagen berücksichtigter Höhlenbäume als Habitatbaum für Fledermäuse (voraussichtlich ab Herbst 2024) und gemäß der konkreten Lage des Baums nach dessen Einmessung im Rahmen der Bauausführung, unter Anleitung der ÖBB, zum Einsatz kommt. Er sagt auch zu, die Untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, den möglichen frühzeitigeren Brutbeginn von Vogelarten, der je nach Witterungsverlauf bis zu vier Wochen früher als in der Unterlage F4.3 dargestellt eintreten kann, durch die Ökologische Baubegleitung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Rahmen der ÖBB das Kleingewässer im Bereich südlich SL134_0+600 konkret auf Amphibien überprüft wird und bei einem entsprechenden positiven Nachweis die Schutzmaßnahme V-T04 (Schutzzäune für Amphibien) gemäß Unterlage F4.3 umgesetzt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die im Gebiet der Stadt Nordhorn betroffene Kopfbäume (SL113_0+150) in Absprache mit der ÖBB möglichst in der bestehenden Achse der Baumreihe außerhalb des Schutzstreifens neu angepflanzt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass betroffene Wallhecken im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden (Wiederherstellung des Wallkörpers und Wiederaufpflanzung von (Hecken-)Gehölzen). Dabei werden im Bereich des Schutzstreifens flachwurzelnde Gehölze berücksichtigt. Ferner sagt dieser auch zu, im Rahmen der Ausführungsplanung auf Basis der konkreten örtlichen Tiefenlage der Kabelanlage unterhalb des wiederhergestellten Reliefs die jeweils geeigneten Gehölze vorzuschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt ergänzend zu, dass dabei auch ggf. in den Unterlagen nicht als Wallhecke angesprochene Bereiche mit berücksichtigt werden. Es wird zudem auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 11 sowie unter Ziffer A.VI.7.d) verwiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sollten im Rahmen des Bauablaufs Auswirkungen auf feuchtegeprägte Vegetationsbestände durch Grundwasserabsenkungen festgestellt werden, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope)

vorzunehmen. Es wird zudem auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 verwiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Mahd der Maßnahmenflächen A_{CEF}T02A zum Schutz von Wildtieren von Innen nach Außen erfolgen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Habitateignung auf allen CEF-Maßnahmenflächen (A_{CEF}T02A) durch die ÖBB (mit mind. zwei Begehungen) dokumentiert wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die ÖBB extensive Grünlandflächen der CEF-Maßnahme A_{CEF}T02A, für die eine Mahd vorgesehen ist, jeweils vor den Mahdterminen begehen wird und nur nach Freigabe durch die ÖBB eine Mahd zulässig ist. Er sagt zu, eine schriftliche Dokumentation vorzunehmen und die Informationen an die UNB weiter zu geben.

f) Themengebiet Wasser

Der Vorhabenträger sagt eine Benutzung der Grundwasserkörper gemäß den Vorgaben des § 47 WHG und die Einhaltung der Grundsätze des § 6 WHG zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die Grundsätze des Grundwasserschutzes und die Vorgaben der WRRL zu beachten, insbesondere auch die besonderen Anforderungen an die Bauausführung in Wasserschutzgebieten.

Der Vorhabenträger sagt die Anwendung der in den Unterlagen nach § 21 NABEG aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zum Gewässerschutz zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Vorkehrungen zum bauzeitlichen Gewässerschutz auf alle von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässer (inkl. Stillgewässer, Altarme, Gräben) anzuwenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Durchgängigkeit von Gewässern bei Querungen in offener Bauweise nicht auf Dauer behindert wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässersohle und Uferrandstreifen nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Verschlammung der Sohle/Uferbereiche, Veränderung oder Verlust von Uferstrukturen in den zur Ableitung des geförderten Grundwassers anvisierten Gewässerabschnittes vermieden werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Start- und Zielgruben außerhalb des Gewässerrandstreifens zu positionieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der genehmigten Anlagen die im wasserwirtschaftlichen Interesse erforderlichen Anweisungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten

beachtet werden. Änderungen der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung werden der jeweils zuständigen Wasserbehörde so rechtzeitig angezeigt, dass sie das Erforderliche veranlassen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anlagen stets in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand erhalten und Missstände sofort beseitigt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, in den Überschwemmungsgebieten bei eintretendem Hochwasser die Baustelle inkl. sämtlicher Gerätschaften und Materialien zu räumen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Abschluss der Baumaßnahmen Bestandsdaten in geeigneter Form zu übergeben.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung vertiefend zu prüfen und – soweit erforderlich – zu berücksichtigen, ob die Tiefe der Absenkung notwendig ist bzw. ggf. geringer erfolgen kann, um die Entnahmemenge so gering wie möglich zu halten.

Der Vorhabenträger sagt zu, Beginn und Ende der Wasserhaltung bezogen auf die jeweiligen Einleitstellen, mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Einleitungsstellen ordnungsgemäß herzustellen und zurückzubauen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass entnahmebedingte Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt dokumentiert werden und entsprechend von ihm entschädigt bzw. ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass keine Stoffe gemäß Anlage 7 der Grundwasserverordnung eingetragen werden.

g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, in Schutzstreifen von Infrastrukturleitungen Dritter weder Bauungen zu errichten noch Bäume/tiefwurzelnenden Pflanzenbewuchs anzupflanzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Überfahrten von Fremdleitungen auf unbefestigten Wegen und Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten oder bewehrte Betonplatten, zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber von Rohrleitungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) an den Rohrleitungen sowie zu weiteren Fragen der Hochspannungsbeeinflussung abzustimmen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden vom Vorhabenträger vor Baubeginn, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens umgesetzt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich angesichts der zu erwartenden Temperaturdifferenzen durch das planfestgestellte Vorhaben mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber von Rohrleitungen im Einzelfall darüber abzustimmen, ob über den Mindestabstand hinaus weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind und wird diese im Rahmen der Bauausführung umsetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei erforderlichen Schachtarbeiten und Suchschachtungen für Fremdleitungen der Einsatz von Baumaschinen (insbesondere Bagger) nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsführer der Fremdleitung gemäß den Angaben in der jeweiligen Schutzanweisung erfolgt und die Schachtarbeiten und Suchschachtungen in direkter Nähe zur Fremdleitung nur von Hand ausgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, sowohl bei der Umsetzung als auch im späteren Betrieb, bei der Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens gewahrt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Betreiber von Kreuzungsobjekten mitgeteilten Anforderungen an die Kreuzung sowie die einschlägigen Regelwerke bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern erforderlich, Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit der jeweils zuständigen Stelle zu schließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Staubentwicklung und eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Beleuchtungsanlagen jeder Art mittels baulicher oder anlagentechnischer Vorkehrungen oder Maßnahmen zu unterbinden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke während der Baumaßnahmen gewährleistet bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes zu dokumentieren. Sofern durch den Baustellenverkehr Schäden an den Straßen auftreten, kommt der Vorhabenträger für die Kosten der Schadensbehebung auf. Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen. Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert.

h) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Umsetzung des Vorhabens die im Bodenschutzkonzept und im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich frühzeitig im Rahmen des Bodenschutzmanagementsystems mit geeigneten Flächen zur Verwertung von überschüssigen Bodenmaterial zu befassen. Ebenfalls wird zugesagt, die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der initialen Abstimmungen zum Bodenmanagement im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung einzubinden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Verwertung von Bodenüberschussmassen mit der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Bauausführung die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage J3) umsetzt und die Umsetzung dokumentiert wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial bei Baumaßnahmen 11/2023“ zu beachten, sofern überschüssige Böden im Landkreis Grafschaft Bentheim verwertet werden sollen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern im Rahmen der Baumaßnahme geruchlich und/oder optisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen wird, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde, unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Bettungsmaterial so weit wie möglich aus dem vorhandenen anstehenden Bodenmaterial hergestellt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Unbedenklichkeit von in den Boden eingebrachten externen Materialien zur Herstellung des Flüssigbodens sowie des Flüssigbodens selbst gegeben ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, die besondere Relevanz der Winterbautauglichkeit zu beachten und diese mit den Bauzeitenfenstern des Naturschutzes abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt ebenfalls zu, diesbezüglich den Empfehlungen im Bodenschutzkonzept und der BBB vor Ort ein besonderes Gewicht beizumessen, um erhebliche und dauerhafte Schäden, insbesondere an den verdichtungsempfindlichen Böden, zu vermeiden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Tiefenbohrungen, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden, weder überbaut noch abgegraben werden, die Trasse des Vorhabens zu diesen Tiefenbohrungen einen Abstand von mindestens 5 m einhält und die Tiefenbohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.

i) Themengebiet Denkmalschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle erforderlichen archäologischen Maßnahmen durch entsprechend qualifiziertes Personal vorgenommen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine archäologische Baubegleitung eingesetzt wird, die erforderlichenfalls bisher nicht bekannte, bei der Bauausführung entdeckte Fundstellen identifizieren und zeitnah bergen kann und dass die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen der §§ 13-15 NDSchG beachtet und umgesetzt werden. Bereits während der Voruntersuchung entdeckte Funde werden durch eine archäologische Fachfirma geborgen und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Stützpunkt Oldenburg, übergeben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass beauftragte Grabungsfirmen in Trassenabschnitten mit bereits bekannten archäologischen Fundstellen/Bodendenkmalen und in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial, die aufgrund ihrer topographischen Situation und/oder nahe gelegener Fundstellen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von bislang unbekannten Fundstellen aufweisen, eine invasive archäologische Prospektion dergestalt durchführen, dass die geplanten Kabelgräben mit einem Bagger für Suchschnitte geöffnet und die relevanten Befunde dokumentiert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er für einen kontinuierlichen Austausch mit dem NLD für weitere Abstimmungen und ggf. Änderungen bei den Prospektionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (Unterbodenlockerung) zur Verfügung stehen wird und ansonsten gemäß den bisherigen Abstimmungsergebnissen (dokumentiert in Plänen zur Art der notwendigen Auflagen) verfahren wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er den beauftragten Fachleuten auf den vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde nach der Prospektion festgelegten Flächen ausreichend Zeit einräumen wird, um die sachgerechte Untersuchung, Dokumentation und ggf. Bergung einschließlich der notwendigen Nachbereitung der archäologischen Untersuchung zu gewährleisten.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700020)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Kreuzungsvertrag für die Unterquerung der BAB 30 auch ein geotechnisches Gutachten inkl. einer Setzungsprognose umfasst. Sofern hiernach größere, noch tolerierbare flächenhafte Setzungen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Vorhabenträger für den betroffenen Autobahnabschnitt ein Messprogramm für den Zeitraum vor, während und nach der Baudurchführung in Absprache mit der Autobahn GmbH des Bundes aufstellen und durchführen. Bei prognostizierten größeren Setzungen wird der Vorhabenträger die Querungstiefe, den gewählten Durchmesser oder das Bauverfahren ändern²¹.

²¹ Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Sollte das Bauverfahren geändert werden müssen, ist eine Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Der Vorhabenträger sagt zu, kritische Setzungen im Bereich der Unterquerung der BAB 30 umgehend zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Bestandsdaten nach dem Bau der Trasse in abgestimmter, digitaler Form an die Autobahn GmbH des Bundes zu übergeben.

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Schutzrohre so zu bemessen, dass sie in der Lage sind, im Zuge von Ausbaumaßnahmen auch innerhalb der Anbauverbotszone zur BAB 30 Lasten aus dem Straßenverkehr dauerhaft unbeschadet aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen mit einer lückenlosen Zaunanlage zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Bau- oder Lagerflächen auf Autobahngrundstücken einzurichten sowie dort keine Geräte abzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Aufstellung temporärer Baustellenschilder innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 30 mit dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen.

b) BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016)

Der Vorhabenträger sagt zu, der BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG die Bauarbeiten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf anzukündigen und die Durchführung der Arbeiten (Detaillierung und zeitlicher Umfang der Arbeiten) mit den Verantwortlichen der BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Kreuzungen mit den Anlagen der BE Netz GmbH die Stromkreuzungsrichtlinie der BE Netz GmbH zu Grunde zu legen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Arbeiten zur Querung von Gleisanlagen der BE Netz GmbH den baulichen Zustand der Anlagen der BE Netz GmbH im Querungsbereich i. S. e. Beweissicherung zu dokumentieren.

c) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700037)

Der Vorhabenträger sagt die Kostenübernahme für die Beauftragung und das Gutachten eines Sachverständigen für Produktenfernleitung zur Prüfung und ggf. Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen und zusätzliche Überwachungsmessungen an den Produktenfernleitungen [REDACTED] der FBG zu branchenüblichen Preisen zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Planung vor Baubeginn dem seitens der FBG bzw. des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr benannten bzw. beauftragten Sachverständigen vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ der FBG zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach der Errichtung des Vorhabens die Kreuzung mit der Produktenfernleitung [REDACTED] gemäß der „Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter“ der FBG zu vermessen und zu dokumentieren und der FBG gemäß der vorgenannten Arbeitsbeschreibung zu übersenden.

d) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700018)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gefährdet oder gestört wird. Der Vorhabenträger sagt ebenfalls zu, dass die Standicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, gewährleistet bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer durch die Baustellenbeleuchtung ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zugang zu den Anlagen der DB InfraGo AG zu gewährleisten und die Rettungswege zu berücksichtigen.

e) Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041)

Der Vorhabenträger sagt zu, das „Merkblatt Schutzanweisung Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH, Stand 01.10.2020“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, innerhalb des Schutzstreifens der Leitung der Erdgas Münster GmbH keine Gebäude zu errichten sowie keine sonstigen leitungsgefährdenden Einwirkungen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) eingehalten werden. Der Mindestabstand von 20 m von Erdungsanlagen der zu errichtenden Erdkabelanlage zur Leitung der Erdgas Münster GmbH werden eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Kreuzung mit der Leitung der Erdgas Münster GmbH in geschlossener Bauweise einen vertikalen Abstand von 5 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Inbetriebnahme des Vorhabens – falls erforderlich – durch Messungen zu verifizieren, ob eine unzulässige Beeinflussungssituation von Anlagen der Erdgas Münster GmbH durch das Vorhaben tatsächlich nicht gegeben ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb des planfestgestellten Vorhabens in den Näherungsbereichen zu den Anlagen der Erdgas Münster GmbH mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung der Erdgas Münster GmbH gefährden könnten, nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH vorzunehmen und den Anweisungen des Beauftragten der Erdgas Münster GmbH Folge zu leisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Betriebsführer der Erdgas Münster GmbH mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

f) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700021)

Der Vorhabenträger sagt zu, vom Straßeneigentum der Autobahn aus keine Bauarbeiten auszuführen. Der Vorhabenträger wird auch keine Geräte und Fahrzeuge dort aufstellen oder Baustoffe, Bauteile, Boden- und Aushubmasse oder sonstige Materialien dort lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, dem zur BAB gehörendem Straßeneigentum weder unmittelbar noch mittelbar Schmutz- und Abwasser – auch nicht in geklärtem Zustand – oder sonstiges gesammeltes Wasser zuzuleiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB auch später nicht ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts zu ändern. Dies gilt insbesondere für die Anlagen von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Einrichtung von Außenbeleuchtungen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass störende Einwirkungen wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von der Baustellenfläche zur Querung der BAB 30 auf die Verkehrsteilnehmer unterbleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Bundesrepublik Deutschland, Fernstraßen-Bundesamt, von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn zu verzichten und solche Anlagen in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn nur mit gesonderter Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten.

g) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039)

Der Vorhabenträger sagt zu, beim Antreffen von Böden mit Archivfunktion im Bereich von Leitungsgräben der offenen Regelbauweise den Kontakt mit der bodenkundlichen Landesaufnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, HDD-Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen werden, über das Portal „Anzeige Geologischer Untersuchungen in Norddeutschland“ anzuzeigen.

h) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Akten-Nr. 700028)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Mindestabstand von 50 m um die Festpunkte HFP-350800076 und LFP_360806900 eingehalten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Schutzmaßnahmen für den Festpunkt GGP-NI_360802700 durchzuführen, sofern die temporäre Schwerlastzufahrt einen Abstand von 37 m zum Festpunkt unterschreiten wird. Bauvorbereitend wird sich der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weiter abstimmen.

i) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Akten-Nr. 700015)

Der Vorhabenträger sagt zu, sich zu der Errichtung der temporären Baustellenzufahrten rechtzeitig mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für alle Maßnahmen und Arbeiten auf dem Straßengrund der betroffenen Bundes- und Landesstraßen bauvorbereitend eine weitere Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Nordhorn erfolgt.

j) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nrn. 700040)

Der Vorhabenträger sagt zu, die vom NLWKN, Betriebsstelle Meppen, überlassenen Bestands- und Lagepläne zu den Anlagen, einschließlich der in der Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, erfolgten Hinweise (mögliche Abweichungen zu den Höhenangaben in den Längenschnitten) zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Querung des Ems-Vechte-Kanals in geschlossener Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren mit einer Überdeckung von mindestens 9,50 m erfolgt, wie es in Unterlage C4, Blatt 01, vorgesehen ist, und Änderungen mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, Beginn und Ende der Bauarbeiten zur Errichtung der Einleitstellen und Gewässerkreuzungen dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, rechtzeitig, mindestens drei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen und dabei den zuständigen Bauleiter zu benennen. Die genaue Bauausführung der Einleitungen und die Wiederherstellung der Böschungen werden mit dem NLWKN abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei einem Hochwasserereignis die Einleitungen in die landeseigenen Gewässer Vechte und Ems-Vechte-Kanal umgehend einzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Rückbau der Einleitstellen an den landeseigenen Gewässern Vechte und Ems-Vechte-Kanal vorab mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, an Kreuzungsstellen mit erhöhtem Tiefbaupotential, also z. B. landwirtschaftliche Wege, Straßen, Autobahnen oder Gewässern, Schilderpfähle zu setzen. Für die Schilderpfähle, die an den Kreuzungsstellen mit den landeseigenen Gewässern Vechte und Ems-Vechte-Kanal vorgesehen sind, wird ihre Gestaltung mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen der Böschungen und des Gewässerunterhaltungstreifens an den landeseigenen Gewässern in Abstimmung mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich beseitigt. Dies gilt auch für spätere Schäden, die auf das Bestehen der Anlage zurückzuführen sind. Die Vorgaben aus § 75 NWG werden beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die Hinweise des Stellungnehmers auf die in der Stellungnahme in Bezug genommenen Messstellen zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen vorzusehen, dass diese unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Alternativ wird die Errichtung von Ersatzmessstellen auf Kosten des Vorhabenträgers geprüft.

Der Vorhabenträger sagt zu, von der Option, die Gewässerabschnitte in einem verbesserten Zustand wiederherzustellen in Abstimmung mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Gebrauch zu machen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis des Stellungnehmers auf einzubeziehende Informationen für Baumaßnahmen zu den betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper (aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen des laufenden Bewirtschaftungszeitraums berichtspflichtiger Gewässer) zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Durchführung der Bauarbeiten einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern durch den NLWKN, Betriebsstelle Meppen, nicht einzuschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die bei der Bauwasserhaltung entnommenen Wassermengen zu erfassen, zu dokumentieren und dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, zur Verfügung zu stellen.

k) Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Richtlinie Schutzanweisung Gashochdruckleitungen der Nowega GmbH, Stand 01.02.2023“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen der Nowega GmbH keine Gebäude zu errichten sowie keine sonstigen leitungsgefährdenden Einwirkungen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) eingehalten werden. Der Mindestabstand von 20 m von Erdungsanlagen der zu errichtenden Erdkabelanlage zu den Leitungen der Nowega GmbH werden eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Kreuzungen mit Leitungen der Nowega GmbH in geschlossener Bauweise einen vertikalen Abstand von 5 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Inbetriebnahme des Vorhabens – falls erforderlich – durch Messungen zu verifizieren, ob eine unzulässige Beeinflussungssituation von Anlagen der Nowega GmbH durch das Vorhaben tatsächlich nicht gegeben ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb des planfestgestellten Vorhabens in den Näherungsbereichen zu den Anlagen der Nowega GmbH mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der Nowega GmbH gefährden könnten, nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH vorzunehmen und den Anweisungen des Beauftragten der Nowega GmbH Folge zu leisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Betriebsführer der Nowega GmbH mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich hinsichtlich der Kreuzung mit der DN 250-Leitung (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 194) in offener Bauweise bezüglich des zeitlichen Verlaufs, die geschätzte Dauer der Offenlegung und hinsichtlich der zu erwartenden Stützweiten mit der Nowega GmbH intensiv abzustimmen.

I) Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700033)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH grundsätzlich zu beachten. Soweit davon abweichend stellenweise Überfahrungen des Schutzstreifens erforderlich werden, erfolgen diese lediglich auf kurzer Strecke und mit Sicherung über z. B. Baggermatratzen. Eine Überfahrung der Anlagen in Längsrichtung findet nicht statt (s. Punkt 5.1.2 der o. g. Schutzanweisung).

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH zu, die ihm zur Verfügung gestellten Bestands- und Lagepläne und die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Rahmen der Abstimmungen zur Planung des Vorhabens festgehaltenen Anforderungen an die Kreuzung der Leitungen zu beachten. Die Kreuzungen der Versorgungsanlagen sind danach lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen – aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradienten) kann in begründeten Fällen maximal auf 60° abgewichen werden. Der abgestimmte lichte Abstand wird beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, Kreuzungen der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH mit den HGÜ-Erdkabeltrassen stets als Unterquerung vorzusehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die in geschlossener Bauweise zu errichtenden Abschnitte der planfestgestellten Trasse in den Kreuzungsbereichen mit der Ferngasleitung Nr. 63 so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung der Gasversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Der Vorhabenträger sagt ebenfalls zu, dass Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifenbereichs angelegt werden und ein lichter Kreuzungsabstand von 7,0 m zur Ferngasleitung in dieser Ausführungsart grundsätzlich nicht unterschritten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Kreuzungen der planfestgestellten Trasse mit Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH unter Einhaltung eines lichten Kreuzungsabstandes von mindestens 1,0 m (mit isolierenden Zwischenlagen) durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Höchstspannungserdkabel im Schutzstreifen der Fremdleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Beschaffenheit der Ummantelung der Erdkabelanlage gewährleistet, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Versorgungsanlagen kommen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Kabelmuffen stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen errichtet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erdungssysteme der Höchstspannungserdkabel (darunter fallen auch mitgeführte, erdfühligke Erdseile) einen Abstand von mindestens 20,0 m zu den Versorgungsanlagen nicht unterschreiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen unterbleibt. Bei erforderlichen Überfahrten der Fremdleitungen erfolgt eine Sicherung, z. B. über Baggermatratten. Erforderliche Überfahrten werden im Vorfeld mit dem örtlichen Beauftragten abgesprochen und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen. Gegebenenfalls wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen eine Überdeckung von 1,0 m grundsätzlich nicht unterschritten wird. Im Vorfeld der Bauausführung wird es hierzu eine Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern der Open Grid Europe GmbH geben. Die Abgrenzung zum Schutzstreifen von Dritten erfolgt gemäß Unterlage C3 der Unterlagen nach § 21 NABEG durch Bodenmieten, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, parallel zu den Versorgungsleitungen verlaufende Zuwegungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Sollte im Einzelfall, im Zusammenhang mit Leitungsüberfahrten, davon abgewichen werden müssen, sagt der Vorhabenträger zu, dies mit dem Betreiber im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass unumgängliche Überlagerungen von Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Leitungen der Open Grid Europe GmbH im Zuge der Ausführungsplanung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen und deren Kontrolleinrichtungen zu jeder Zeit gewährleistet wird. Insbesondere werden Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Aufstellen von Krananlagen und Baucontainern sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub und Maschinen im Schutzstreifenbereich der Leitungen der Open Grid Europe GmbH nicht erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu veranlassen, dass sich die ausführenden Unternehmen spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten für die Abstimmung eines Termins zur örtlichen Einweisung mit dem ihr genannten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH in Verbindung setzen werden. Die Bauarbeiten werden dort frühzeitig, mind. 2 Wochen im Vorfeld durch den Vorhabenträger angezeigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Open Grid Europe GmbH (die dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den Betrieb der Open Grid Europe GmbH schriftlich ausgestellt wird) keine Arbeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden. Bei einer Zuwiderhandlung werden sämtliche Arbeiten dort auf Verlangen der Open Grid Europe GmbH sofort eingestellt.

m) Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024)

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten die Kanalbestandspläne bei der Stadt Nordhorn, Amt für Straßenbau abzufragen. Die exakte Lage und die Höhenlage im Bereich der Leitungskreuzungen werden durch den Vorhabenträger vor Baubeginn durch entsprechende Suchschachtungen festgestellt. Der Vorhabenträger wird zudem die Arbeiten im Bereich der Kreuzungen mit der Entwässerungsabteilung der Stadt Nordhorn frühzeitig abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Schmutzwasserdruckrohrleitungen der Stadt Nordhorn mit einem Abstand $> 1,2$ m unterquert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, Verkehrssicherungsmaßnahmen, die im Zuge der Baumaßnahme notwendig werden, mit der Stadt Nordhorn als Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer städtischer Straßen und Wege abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für Arbeiten an Verkehrsflächen die Aufbruchsatzung der Stadt Nordhorn zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahme einen Ortstermin mit dem Fachbereich „Öffentliche Flächen“ der Stadt Nordhorn zu vereinbaren, um alle Umleitungs- und Fahrstrecken zu besichtigen, um den Zustand der Fahrbahn und Randbereiche festzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Leitungen an Brückenkonstruktionen in der Stadt Nordhorn zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Wiederherstellung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen der Stadt Nordhorn gemäß der geltenden Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) und in den vorgefundenen Querschnittsbreiten vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bestandsaufnahme (s. Nebenbestimmung zur Beweissicherung unter Ziff. A.VI.10 Nr. 10) für die Straßen und Wege der Stadt Nordhorn unter Einbindung der Stadt Nordhorn erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, der Stadt Nordhorn nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandsdaten über die Kreuzungsbereiche in geeigneter Form zu übergeben.

n) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen der Thyssengas GmbH die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Betriebsanweisung 130.1 für Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Abstände zu den Gasfernleitungen, Art und Umsetzung der Baumaßnahmen sowie weitere Sicherungsmaßnahmen gemäß der „Thyssengas-Betriebsanweisung 130.39 zur Umsetzung von Erdkabelprojekten“ einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern die in der Thyssengas-Betriebsanweisung 130.39 genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden können, mit der Thyssengas GmbH gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass beim Einsatz des Bohr-Spül-Verfahrens (HDD) bei Kreuzungen und Parallelführungen mit Leitungen der Thyssengas GmbH ein lichter Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird. Die Start- / Zielgruben werden in Absprache mit der Thyssengas GmbH festgelegt und die Höhenlage der Bohrungen in einem Bohr-Protokoll nachgewiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Mindestabstände der DIN EN 50443 (VDE 0845-8) eingehalten werden. Ebenso wird der von der Thyssengas GmbH genannte Mindestabstand von 20 m von Erdanlagen der zu errichtenden Erdkabelanlage zu den Leitungen der Thyssengas GmbH eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Leitungen der Thyssengas GmbH keine Baustelleneinrichtungsflächen einzurichten sowie keine Bauelemente und schwertransportablen Materialien zu lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Leitungen der Thyssengas GmbH keine Niveauänderungen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Standsicherheit der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH auch während der Bauzeit gewährleistet wird. Sollten Absackungen im Leitungsbereich entstehen, wird der Vorhabenträger die Leitung der Thyssengas GmbH auf seine Kosten freilegen und wieder in einen spannungsfreien Zustand bringen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Rammarbeiten in der Nähe von Leitungen der Thyssengas GmbH Schwingungsmessungen durchzuführen. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, wird der Vorhabenträger Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vornehmen. Die lichten Abstände von verbleibenden und wieder gezogenen Spundwänden wird der Vorhabenträger vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle der Thyssengas GmbH abstimmen.

Damit eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen ausgeschlossen werden kann, sagt der Vorhabenträger zu, die Schutzmaßnahmen gemäß AfK- Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Leitung der Thyssengas GmbH erhalten sowie ein unterbrechungsfreier Betrieb gewährleistet bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn in Parallelführungs- und Kreuzungsbereichen der Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH detaillierte Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) der Thyssengas GmbH zur weiteren Abstimmung vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit zu den Ferngasleitungen der Thyssengas GmbH zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die überlassenen Unterlagen nur als Planungsgrundlage in der Ausführungsplanung verwendet und nicht an die Baufirmen weitergegeben werden.

o) Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (Akten-Nr. 700035)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass notwendige Arbeiten an den gekreuzten und parallel geführten Leitungen des Trink- und Abwasserverbands (TAV) Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (z. B. Erneuerung von Leitungen, Behebung von Störungen) im Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens nach Abstimmung mit der Betriebsführung des Vorhabenträgers weiterhin – bei unplanmäßigen Maßnahmen auch kurzfristig – möglich sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die in Unterlage D1.2 nicht aufgelistete Trinkwasserleitung DN 350 aus Asbestzement des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren bei SL122_0+900 im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt und die Kreuzung dieser Leitung in geschlossener Bauweise erfolgen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich zu der Lage und Bauwerkstiefe des bestehenden Schachtbauwerkes (Abzweigschacht Holt und Haar) bei der Leitungskreuzung ONr. 199 (AZ DN 350)

bei SL122_0+900 mit dem TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von dem TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren benannte Schmutzwasserleitung, DN 300, Steinzeug (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 17, ONr. 279) und die Trinkwasserleitung, DN 100, PVC (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 17, ONr. 282) vor oder während der Baumaßnahme für das planfestgestellte Vorhaben im Bereich der Kreuzung in offener Bauweise bei SL128_0+300 (Bereich der Westenberger Straße) zu erneuern bzw. auszutauschen. Die konkrete Vorgehensweise in Bezug auf bauliche Realisierung und Kostentragung wird der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung mit dem TAV abstimmen, wobei Kosten, die aus dem A-Nord-Projekt resultieren, vom Vorhabenträger getragen werden.

p) Westnetz GmbH

(aa) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte (Akten-Nr. 700008)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Betrieb und die Instandhaltung der Versorgungsnetze der Westnetz GmbH durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, anfallende Kosten für erforderliche Umlegungen von Anlagen der Westnetz GmbH zu erstatten.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Hinblick auf einen künftig erforderlichen sicheren Betrieb sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen Anpflanzungen und alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH mit dieser abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in der Nähe der Leitungen der Westnetz GmbH sowie die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände beachtet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Zuge der Baumaßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen der Westnetz GmbH eingehalten wird. Alle Beteiligten werden von dieser Notwendigkeit anhand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH unterrichtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen, damit evtl. notwendig werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Westnetz GmbH termingerecht durchgeführt werden können.

(bb) Westnetz GmbH, Spezialservice Gas (Akten-Nr. 700013)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)“ und die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH die Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister der Westnetz GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen in Abstimmung mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH Probeaufgrabungen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH in Beton vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH Bauelemente, schwertransportable Materialien, Mutterboden oder sonstigen Bodenabtrag nicht zu lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine größeren Bodenauf- und -abträge ($> 0,20$ m) im Bereich der Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH ohne Absprache mit der Westnetz GmbH vorzunehmen. Auskoffnungen nimmt der Vorhabenträger im Bereich der Erdgasleitungen so vor, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen ausgeschlossen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH auch während der Baumaßnahme zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten die Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH Berücksichtigung finden und dass das Geländeniveau im Bereich der Erdgashochdruckleitungen nicht wesentlich verändert wird ($\pm 0,20$ m).

Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken oder deren Eigentumsverhältnissen, Geländehöhen, Grünanlagen oder Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH vorgenommen werden, diese mit der Westnetz GmbH abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, zu, unverzüglich den zuständigen Meister oder die Leitzentrale der Westnetz GmbH zu kontaktieren und die Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einzustellen, bis der Schaden durch das Fachpersonal der Westnetz GmbH begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden.

(cc) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nrn. 700014, 700044)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Verlegung von Fernmelde- oder Informationskabeln die „DIN VDE 0845-6-1“ und die „DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen Teil 1 und Teil 2“ sowie die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung zwischen den Eckstielen der Maste der 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der Außenkante des Kabelgrabens des planfestgestellten Vorhabens einen seitlichen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass durch einen eventuellen Erdschluss – der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise – Spannung in das Kabel induziert wird, zu, Schutzmaßnahmen zu treffen, die bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Kabel wirksam sein werden. Der Vorhabenträger übernimmt die anfallenden Kosten für diese Schutzmaßnahmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandsdaten in geeigneter Form zu übergeben.

VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen (vgl. die in Bezug genommene und den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange bekannte Akten-Nr.), soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder die Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. HINWEISE

1. Allgemein

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens entstehen.

Der Vorhabenträger ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Sollte durch das Vorhaben oder sonstige dazugehörige Einrichtungen und/oder Anlagen ein erhöhter Unterhaltungsaufwand anderer Einrichtungen und/oder Anlagen entstehen, sind die Kosten durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während Bau und Betrieb dem Vorhabenträger oder sonstigen von diesem Beauftragten.

2. Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fund von Findlingen mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder Höhlen, die bei den Baumaßnahmen entdeckt werden, als Einzelschöpfungen von Natur und Landschaft bisher unbekannt sind und als Naturdenkmal in Betracht kommen, vom Vorhabenträger unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim oder der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG anzuzeigen ist. Auf die weiteren Regularien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 bis 6 NNatSchG wird ebenso hingewiesen.

3. Bodenschutz

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern der Regelung bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Durch die Arbeiten entstandene Flur- und Wegeschäden müssen unverzüglich behoben werden.

4. Gewässerschutz

Der Vorhabenträger haftet unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.

Nach § 101 WHG i. V. m. §§ 128 f. NWG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u. a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 41 WHG i. V. m. § 77 NWG hat der Erlaubnisinhaber Handlungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen zu dulden, die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge von Einwirkungen eines Gewässers (z. B. Hochwasser etc.) oder infolge erforderlicher Arbeiten am Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen ist ausgeschlossen.

5. Denkmalschutz

Archäologische Denkmale wie Kulturdenkmale müssen grundsätzlich an Ort und Stelle unversehrt im Boden erhalten bleiben. Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden zur unwiederbringlichen Zerstörung von Denkmalsubstanz führen. Sofern sie dennoch wie vorgesehen durchgeführt werden, muss dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich Genüge getan werden. Hierzu bedarf es archäologischer Maßnahmen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards von einer Fachfirma dokumentiert und geborgen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Der Vorhabenträger haftet für alle durch die Ausnutzung der Planfeststellung, insb. für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung entstehen.

6. Bergrecht

Der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i. S. d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) sind dem Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BBergG Anwendung.

7. Straßenrecht

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt dem Grunde nach die Inanspruchnahme derjenigen öffentlichen Straßen, die temporär oder dauerhaft baulich angepasst werden (wie in den Lageplänen eingezeichnet), und ersetzt damit dem Grunde nach die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Die notwendigen Details für die Inanspruchnahme (z. B. konkreter Zeitraum, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen etc.), die für die erteilten Sondernutzungserlaubnisse maßgeblich sind, hat der Vorhabenträger mit den Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

Sofern darüber hinaus bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29, 45, 46 StVO) oder dem NStrG vorgeschriebenen Maßnahmen, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vor Beginn der Straßen beanspruchenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit den zuständigen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

8. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

Die von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen werden wie folgt begründet:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Für das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Emden Ost – Osterath („A-Nord“) beantragte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, am 21.03.2018 die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).²² Für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde das Vorhaben in vier Verfahrensabschnitte unterteilt (A bis D). Die Anträge für die jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitte umfassten die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors im jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitt einschließlich der in Frage kommenden Alternativen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung wurden die Abschnitte A bis D aus verfahrensökonomischen Gründen für das Planfeststellungsverfahren angepasst. Der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt NDS3 erstreckt sich über einen Teil des Bundesfachplanungsabschnitts C.

Auf Grundlage des Antrags auf Bundesfachplanung führte die Bundesnetzagentur am 29.05.2018 in Ahaus für den Bundesfachplanungsabschnitt C eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch. Zu dieser Antragskonferenz waren der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insb. die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG²³ i. V. m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes schriftlich geladen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger mit Schreiben vom 02.05.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben1-c) sowie über Anzeigen am 19.05.2018 in den Tageszeitungen „Dorstener Zeitung“, „Lingener Tagespost“, „Graftschafter Nachrichten“, „Rheinische Post“, „Allgemeine Zeitung“, „Westfälische Nachrichten“ und „Münsterländische Volkszeitung“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

Nach Abstimmung mit der benannten Behörde in den Niederlanden zur Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung (vgl. §§ 60, 61 i. V. m. §§ 55, 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) wurden für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Bundesfachplanungsabschnitten A, B und C die beteiligten Behörden und die Öffentlichkeit in den Niederlanden zentral zur Antragskonferenz am 29.05.2018 in Ahaus geladen. Den beteiligten niederländischen Behörden und Vereinigungen wurde zusammen mit dem Ladungs-

²² Die Zitierungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

²³ Später – zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung – faktisch gleich in § 3 Nr. 8 NABEG.

schreiben vom 03.05.2018 der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger zugesandt. Die Unterrichtung der niederländischen Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben1-nl) sowie über Anzeigen in den niederländischen Tageszeitungen: am 19.05.2018 im „Dagblad van het Noorden“, „De Stentor“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „De Gelderlander“, am 22.05.2018 in „Nieuwe Dinkellander“ und am 23.05.2018 in „Dinkelland Visie“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

In der Antragskonferenz wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert.

Insbesondere wurde erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Dabei wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen des Vorhabens räumlich über die gesamte Fläche sämtlicher Trassenkorridore hinaus so weit zu erfassen sind, dass alle relevanten potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Deshalb wurde eine grenzüberschreitende strategische Umweltprüfung vorgesehen²⁴.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 Abs. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung in dem Bundesfachplanungsabschnitt C fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen (Az.: 802-6.07.00.02_1\1-2-3\10.0). Alle auf Basis des Untersuchungsrahmens oder auf Initiative des Vorhabenträgers neu entwickelten oder angepassten Trassenkorridorsegmente (TKS) wurden der Bundesnetzagentur angezeigt und von ihr bestätigt.

Auf Basis des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG reichte der Vorhabenträger am 30.04.2020 bei der Bundesnetzagentur sodann die Unterlagen nach § 8 NABEG ein, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Bundesfachplanungsabschnitts C erforderlich sind. Die Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 29.05.2020.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange auf, bis zum 14.08.2020 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf einem digitalen Datenträger. Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereini-

²⁴ Vgl. Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Emden Ost – Osterath) – Abschnitt C (Raum Wietmarschen bis Raum Borken/Schermbeck) v. 25.09.2018, Kap. 4.1. (Untersuchungsrahmen).

gungen mit Schreiben vom 17.06.2020 auf einem digitalen Datenträger zugesandt. Sie wurden hiermit schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen (Frist für Einwendungen bis zum 21.08.2020).

Die zu beteiligenden niederländischen Behörden wurden mit Schreiben vom 10.06.2020, die niederländischen Vereinigungen mit Schreiben vom 17.06.2020 und die niederländische Öffentlichkeit am 12.06.2020 mit Bekanntmachung in den Tageszeitungen „De Stentor“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „De Gelderlander“ und „Huis aan Huis Enschede“, über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG i. V. m. §§ 60, 61 und 55, 56 UVPG informiert. Die Äußerungsfrist auf niederländischer Seite endete für die beteiligten Behörden am 14.08.2020, für die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen am 21.08.2020.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)²⁵ ausschließlich im Internet veröffentlicht, denn aufgrund der Corona-Pandemie konnte die nach § 9 NABEG erforderliche öffentliche Auslegung nicht stattfinden. Das Planungssicherstellungsgesetz ermöglichte unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise die Auslegung ausschließlich im Internet, um die Beteiligungsrechte auch unter den erschwerten Bedingungen sicherzustellen und gleichzeitig den Ablauf des Planungsverfahrens nicht zu verzögern. Die Öffentlichkeit hatte vom 22.06.2020 bis zum 21.08.2020 die Möglichkeit, sich zu den Trassenkorridoren zu äußern.

Die Veröffentlichung konnte gemäß § 3 PlanSiG auf das Internet beschränkt werden. Das Planungssicherstellungsgesetz diente dazu, während der Corona-Pandemie aufgetretene Probleme bei der öffentlichen Auslegung von Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu lösen, da übliche Orte öffentlicher Auslegungen durch Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt waren und so eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht möglich war.²⁶ Durch das Gesetz wurden formwahrende Alternativen geschaffen, indem eine Zugänglichmachung im Internet ermöglicht wurde.²⁷ Nach § 1 Nr. 10 PlanSiG war der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet, da ein Verfahren nach dem NABEG betroffen war. Da die Auslegungsfrist nach § 9 NABEG vor dem 31.03.2021 endete, war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine Veröffentlichung im Internet möglich.

Die Auslegung der Unterlagen für den Bundesfachplanungsabschnitt C gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 42 UVPG erfolgte in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c.

Die Auslegung wurde am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Graftschafter Nachrichten“, „Lingener Tagespost“, „Münsterland Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Westfälische Nachrichten“, „Allgemeine Zeitung“, „Borkener Zeitung“ und „Münsterländische Volkszeitung“, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie auf

²⁵ Die Zitierungen des Planungssicherstellungsgesetzes sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

²⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1.

²⁷ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 2.

die Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c hingewiesen, auf welcher die Unterlagen ab dem 22.06.2020 vollumfänglich zur Einsicht abrufbar waren. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung bot die Bundesnetzagentur zusätzlich an, im Auslegungszeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG die Unterlagen auf einem digitalen Datenträger zuzusenden. Die Bekanntmachung enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 22.06.2020 begann und bis zum 21.08.2020, einen Monat nach Ende der Auslegung am 21.07.2020, reichte.

In nicht-öffentlichen Erörterungsterminen wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, erörtert. Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 2 PlanSiG, wegen geltender Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie die Erörterungstermine durch eine Online-Konsultation zu ersetzen, hat die Bundesnetzagentur keinen Gebrauch gemacht. Die Beteiligten, die sich zu der Planung geäußert hatten, sind postalisch darüber benachrichtigt worden, an welchem Tag ihre Einwendung zur Erörterung vorgesehen war. Ebenso wurde der Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 2 NABEG in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin für den Bundesfachplanungsabschnitt C fand vom 30.11.2020 bis zum 03.12.2020 in Ahaus statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und am 21.11.2020 in folgenden örtlichen Zeitungen: „Allgemeine Zeitung“, „Borkener Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Münsterland Zeitung“, „Münsterländische Volkszeitung“ und „Westfälische Nachrichten“. Die für diesen Abschnitt zu beteiligenden niederländischen Behörden waren zentral zu dem Erörterungstermin am 06.10.2020 in Lingen (Ems) geladen. In diesem Termin bestand Gelegenheit, sämtliche Stellungnahmen aus den Niederlanden für die grenznahen Abschnitte A, B und C zu erörtern. Ein Dolmetscher stand für diesen Termin zur Verfügung.

Am 30.06.2021 erließ die Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath), Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck) die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0). Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar.

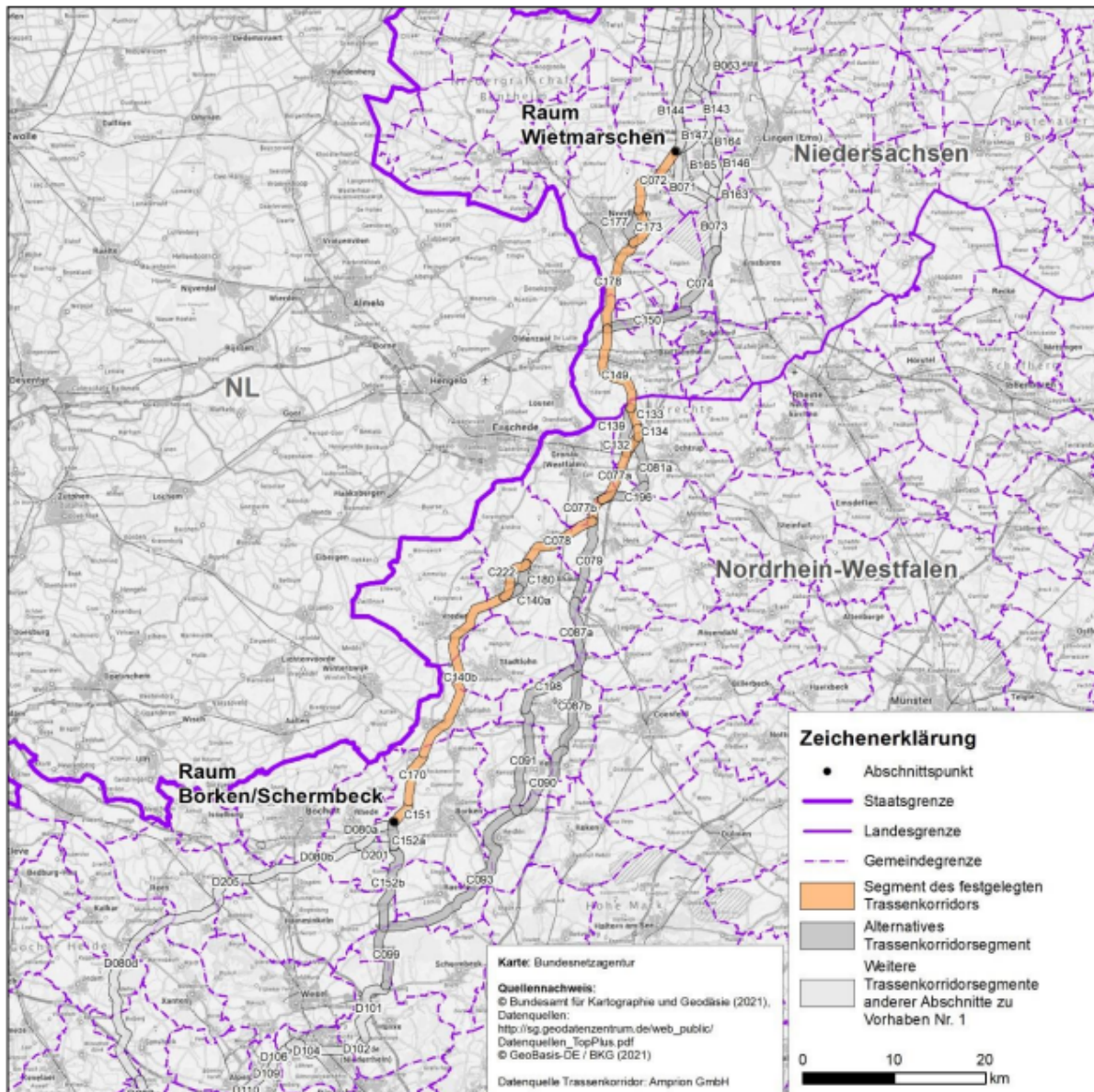


Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt C (Abschnitt Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck)

Die Bundesfachplanungsentscheidung zu Bundesfachplanungsabschnitt C erging mit den folgenden Maßgaben²⁸:

- „Maßgabe 01: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.“

²⁸ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Maßgaben beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG selbst.

- Maßgabe 02: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Auf die Ausführungen zu den Gebieten zum Schutz der Natur und die Waldbereiche nach Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 u. a. unter Ziffer C.5.5.1.1.4.1 (Schutz der Natur) und C.5.5.1.1.4.5 (Wald und Forstwirtschaft) wird verwiesen“

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gelten die im Folgenden aufgeführten Hinweise²⁹, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen:

- „Hinweis 01: Bei Unterschreitung der in der Tabelle 9 (s. Ziff. C.5.5.1.5.2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- Hinweis 02: Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Trassenalternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (s. Ziff. C.5.5.1.7).
- Hinweis 03: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.
- Hinweis 04: Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen der Raumordnung, die den Charakter von Zielen ohne Bindungswirkung haben, für die ein hohes oder sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde und bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 05: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der späteren Trasse gequert werden, ist die Querung mit dem Planungsträger abzustimmen. Sie sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 06: Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass unterlagenunabhängig die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung sowie ggf. dem Ausgleich bzw. der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder von Verbotstatbeständen i. S. d.

²⁹ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Hinweisen beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG selbst.

§ 44 BNatSchG dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, wenn diese nach dem Ergebnis der Prüfungen auf Planfeststellungsebene weiterhin erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit es sich hierbei um sog. „projektimmanente“ Maßnahmen handelt. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung von Unterbohrungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Unterbohrungen auch in solchen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich die Umsetzung von Bauzeitenregelungen mit Blick auf enge verbleibende Bauzeitenfenster als kritisch erweist.“

In der Entscheidung ging die Bundesnetzagentur des Weiteren davon aus, dass Zusagen des Vorhabenträgers, insb. gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastruktur, zuständigen Behörden und Privaten, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Weitere Details der Entscheidung nach § 12 NABEG können der Bundesfachplanungsentscheidung selbst sowie dem Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsabschnitt NDS3 (Unterlage A2.1, Kap 2.1) entnommen werden.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 NABEG übermittelt und in der Zeit vom 19.07.2021 bis 30.08.2021 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 2 NABEG verwiesen.

Insbesondere erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung für den Bundesfachplanungsabschnitt C am 10.07.2021 in folgenden örtlich verbreiteten Tageszeitungen: „Münsterland Zeitung“, „Lingener Tagespost“, „Grafschafter Nachrichten“, „Westfälische Nachrichten (Gronau)“, „Borkener Zeitung“ und „Westfälische Nachrichten (Ochtrup)“; in den Niederlanden: „De Stentor“, „De Gelderlander“, „De Twentsche Courant Tubantia“, „Huis aan Huis Enschede“. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Bundesfachplanungsentscheidung wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-c veröffentlicht. Die Auslegung fand wegen der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Situation in der Corona-Pandemie gemäß §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 PlanSiG ausschließlich durch diese Veröffentlichung statt.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath („A-Nord“) im Abschnitt NDS3 (Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländergrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) über eine Strecke von 29,8 km.

Das Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ-Leitungen als Erdkabel [Energiekabel und Kabelschutzrohr, Metallischer Rückleiter, Erdungs- und Verbindungsmuffen, Begleitkabel (Lichtwellenleiter und Erdseil)]).

a) Trassenverlauf

Die mit diesem Beschluss festgelegte Trasse des Planfeststellungsabschnitts NDS3 ist 29,8 km lang (s. Abbildung 2). Sie beginnt im Norden an der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim und endet im Süden an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen südlich von Bad Bentheim. Eine ausführliche textliche Beschreibung des Trassenverlaufs kann der Unterlage A2.1, Kap. 8.3 entnommen werden; kartografische Darstellungen der Anlage J1.2.

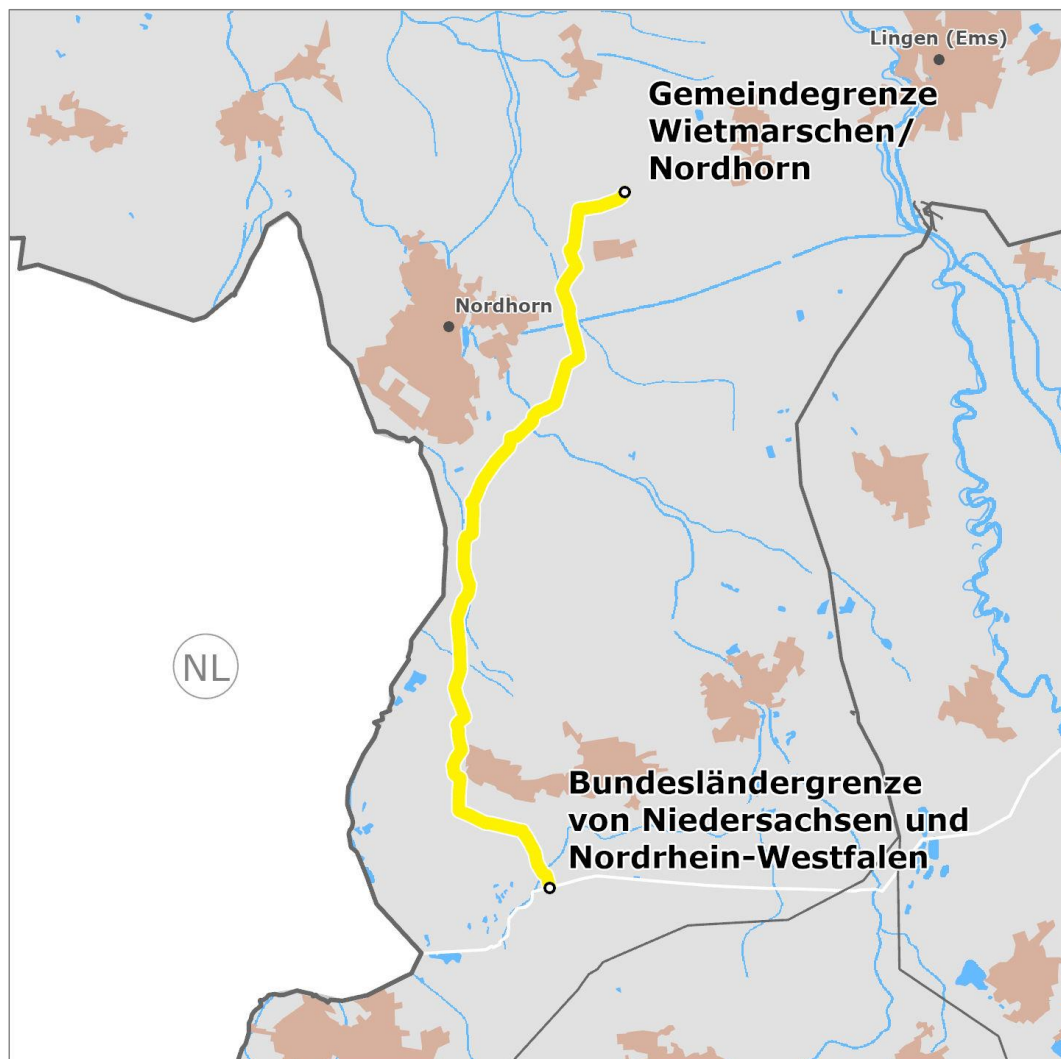


Abbildung 2: Festgelegte Trasse des Planfeststellungsabschnitts NDS3

Die Trasse beginnt an der Grenze zwischen der Gemeinde Wietmarschen und der Stadt Nordhorn. Sie verläuft in der Ortslage Klausheide nördlich des Hertinsweg, knickt südwestlich eines Stillgewässers nach Süden ab, quert westlich von Klausheide und östlich der Stadt Nordhorn die Bundesstraße (B) 213, verläuft abwechselnd in südwest- bzw. südöstliche Richtung und kreuzt den Ems-Vechte-Kanal östlich von Nordhorn. Die Trasse wechselt östlich der Siedlung Feldkämpe in einen südwestlichen Verlauf und quert dabei die Vechte, die

B 403 sowie die Bahnstrecke 9203 (Gronau (Westf) – Coevorden). Ab der Siedlung Nordhorn-Am Birkenvenn verläuft die Trasse westlich des Naturschutzgebiets Syen-Venn, nahe der Staatsgrenze zu den Niederlanden (Provinz Overijssel), wieder in südliche Richtung. Anschließend quert die Trasse die Bundesautobahn 30 östlich der Anschlussstelle Gildehaus, den Windpark Bad Bentheim-Waldseite sowie die Bahnstrecke 2026 (Almelo – Salzbergen). Im südwestlichen und südlichen Randbereich von Bad Bentheim-Gildehaus quert die Trasse anschließend die Bahnstrecken 9203 sowie 9209 (Ochtrup – Brechte – Achterberg) und verläuft in südliche Richtung weiter. Der Abschnitt NDS3 endet östlich des Naturschutzgebietes Gildehauser Venn an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

b) Technische Angaben

Für die Realisierung des Vorhabens wird überwiegend die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt. Das Vorhaben des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist nach Anlage 1 BBPIG mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. es ist nach § 2 Abs. 5 BBPIG i. V. m. § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird mit einer Nennspannungsebene von +/- 380 kV realisiert und auf eine Übertragungsleistung von 2 GW ausgelegt. Das Vorhaben schließt jeweils an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten (NVP) an das vorhandene Wechselstromnetz an. Hierzu werden jeweils Konverter an den NVP (Emden Ost, Niedersachsen und Meerbusch-Osterath, NRW) erforderlich, die den zu übertragenden Strom zunächst in Gleichstrom wandeln und nach erfolgter Übertragung am Zielpunkt wieder in den zur Weiterverteilung benötigten Wechselstrom zurück wandeln. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 ist der Bau von Konverterstationen nicht vorgesehen. Die Einzelheiten des Baus (Verlegung der Kabel in Gräben bei offener Bauweise, Verfahren zur geschlossenen Querung u. a.) werden unter Ziffer B.I.4 erläutert.

Für die HGÜ sind zwei Teil-Systeme („System A“ und „System B“) mit jeweils drei Kabeln, einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Aufgrund der Multi-Terminal-Anwendung des planfestgestellten Vorhabens zusammen mit Vorhaben Nr. 2 BBPIG ist zusätzlich ein metallischer Rückleiter in jedem Teilsystem vorgesehen. Zur Isolation des Leiters, der den Strom überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV erfüllen dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG. Das Isoliersystem ist von einem Metallmantel und/oder -schirm sowie einem äußeren Kunststoffmantel umschlossen. Das erzeugte elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt. Abhängig vom spezifischen Widerstand des Leitermaterials sowie dem Leiterquerschnitt kommt es im Betrieb zu Verlusten an elektrischer Energie, die in Form von Wärme vom Kabel an die Umgebung abgegeben wird. Bei den Erdkabeln des Vorhabens Nr. 1 BBPIG besteht der Leiter aus Kupfer und besitzt einen Querschnitt von 2.500 mm² oder bei Bedarf 3.000 mm². Welcher Querschnitt zum Einsatz kommt, wird je Kabelsektion anhand der lokalen Begebenheit wie z. B. dem Baugrund entschieden.

Der einzelne Kabelstrang hat für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine Länge von etwa 1.200 m. In Einzelfällen können auch davon abweichende Einzellängen zwischen 500 m und 2.200 m

je nach örtlichen Gegebenheiten zum Einsatz kommen. Die Kabelstränge werden über sogenannte Muffen miteinander verbunden. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt. Eine Muffe beschreibt dabei ein Bauelement zur unterbrechungsfreien Verbindung zweier Kabelstränge. Die exakten Einzellängen der jeweiligen Kabelsektionen (Einzellänge von Muffe zu Muffe) sind u. a. abhängig von der konkreten Tiefenlage und werden im weiteren Verlauf der Bau- und Ausführungsplanung festgelegt.

Es werden verschiedene Typen von Muffen unterschieden, von denen im vorliegenden Abschnitt die nachfolgenden relevant sind:

- Verbindungsmuffen:

An den Muffenstandorten werden zur Verbindung zweier Einzelkabel jeweils Leiter, Isolierung und Metallmantel bzw. -schirm höchstspannungsfest miteinander verbunden. Neben der Verbindung der Energiekabel mittels einer Muffe dient ein Muffenstandort auch der Verbindung von LWL-Kabeln sowie der Unterbringung von Messequipment für die Inbetriebnahmeprüfung und weiteren technischen Komponenten, bspw. in unterirdisch positionierten Schächten (S-Schacht).

- Erdungsmuffen:

Etwa alle 5 bis 7 km ist es notwendig, Muffen nicht als Verbindungsmuffe, sondern als Erdungsmuffe auszuführen. Im Unterschied zu den Verbindungsmuffen wird an Erdungsmuffen ein Erdungssystem der Erdkabelanlage installiert. Dieses besteht i. d. R. aus dauerhaft und erdfühlig verlegten Kupferkabelschleifen oder Tiefenerdern. An Erdungsmuffen werden die Kabelschirme nicht wie bei der Verbindungsmuffe direkt miteinander verbunden, sondern über das dort verlegte Erdungssystem geerdet. Somit können u. a. unerwünschte Einflüsse auf benachbarte Leitungen, z. B. Pipelines, verhindert werden. Zur Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung diverser Wartungsmessungen ist es notwendig, Erdungsmuffen anders als Verbindungsmuffen dauerhaft zugänglich zu halten. Für die notwendige dauerhafte Erreichbarkeit werden an den Erdungsmuffen je System ein Schacht (L-Schacht) für diverse Messgeräte und Kontaktpunkte vorgesehen; allein dieser Schacht ist an der Oberfläche sichtbar. Außerdem können dort auch bei Bedarf Verbindungsboxen für nachrichtentechnische Einrichtungen installiert werden.

Zum Anschluss der Erdkabel an einen Konverter oder an einer Kabel-Kabel-Übergabestation (beide sind nicht Gegenstand der Planfeststellung im Abschnitt NDS3; die Darstellung erfolgt lediglich für ein besseres technisches Verständnis) werden die Kabelenden mit Kabelendverschlüssen versehen. Die auf Stahlgerüsten aufgeständerten Endverschlüsse ermöglichen die Beherrschung der Höchstspannung beim Übergang vom feststoffisolierten Kabel auf Freilufttechnik oder gekapselte Schaltanlagen. Außerdem bieten sie eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen zur Fehlerlokalisierung ohne erneuten Eingriff in den Boden durchführen. Die Kabelendverschlüsse der Gleichstromerdkabel werden in Beton-Schachtbauwerken ausgeführt. Näheres zu diesem Kontext ist der Unterlage A2.1, Kapitel 3.4.4 zu entnehmen.

Für den Betrieb des internen Nachrichtennetzes des Vorhabenträgers sowie für das Monitoring und die Überwachung der Energiekabel während der Inbetriebnahme und des Betriebs, werden zusätzlich zu den Energiekabeln mehrere optische Leiter/Lichtwellenleiter benötigt

(LWL-Kabel). Zu den Anwendungen zählen die Übermittlung von Übertragungsdiensten (z. B. für die Schutz- und Leittechnik) und Sprach- und Prozessdatendienste für die Fernsteuerbarkeit des Amprion-Netzes. Aber auch LWL-Kabel zur konventionellen Nutzung, wie Telekommunikation, werden berücksichtigt. Die LWL-Kabel werden ebenso wie die Energiekabel in eigenständigen Kabelschutzrohren mit in den Kabelgraben eingebracht. Außerdem befinden sich weitere Lichtwellenleiter in kleinen Metallröhrchen innerhalb des Kabelschirms der Erdkabel (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.1 und Kap. 3.4.5). Diese werden für das Monitoring der Energiekabel verwendet. Da auch die Einzellänge der LWL-Kabel begrenzt ist, werden diese über Muffen in Muffenschächten im Nahbereich der Muffen miteinander verbunden. Aufgrund physikalischer Beschränkungen bei der Übertragung optischer Signale auf Lichtwellenleitern muss das Signal zusätzlich entlang der Strecke verstärkt werden. Dies geschieht in sogenannten Nachrichtentechnik-Repeaterstationen (NTRS) (vgl. Unterlage A2, Kap. 3.5.2). Der Planfeststellungsabschnitt NDS3 beinhaltet keine NTRS.

Bei Bedarf werden auch abschnittsweise Erdseile mit ins Erdreich verlegt. Diese dienen als Kompensationsleiter für etwaige elektromagnetische Beeinflussung und reduzieren lokal auftretende induzierte Spannungen auf die Erdkabel. Die aus Stahl, Kupfer oder Aluminium bestehenden Erdseile werden entweder erdfühlig oder ebenfalls isoliert in einem separaten Schutzrohr verlegt. In jedem Falle werden die Erdseile im selben Graben wie die Energiekabel und die LWL-Kabel verlegt. Die Festlegung im Bedarfsfall Erdseile mitzuführen, wird im Laufe des weiteren Planungsprozesses erfolgen. Die Erdseile werden mit den Erdungssystemen an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.3) verbunden.

Weitere Einzelheiten zu den technischen Angaben des Vorhabens wie der Auslegung und Leistung der Kabelanlagen sowie deren Komponenten ergeben sich insb. aus der Unterlage A2.1, Kapitel 3. Diese Angaben und technischen Darstellungen sind nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Gleiches gilt für die Darstellung in den Unterlagen zu den weiteren betriebsbedingten Einrichtungen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.5).

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage F4.1 als Bestandteil der umweltfachlichen Unterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Ist insoweit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter durch einen Eingriff (im Folgenden kurz: Maßnahmen) resultieren in einem Genehmigungsverfahren häufig aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen Gutachten. Hierzu gehören:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie(n),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bodenschutzkonzept.

Alle Maßnahmen aus diesen Gutachten, die aus gutachterlicher Sicht für die Antragstellung notwendig sind, werden in dem vorliegenden Maßnahmenkatalog der Unterlage F4.3 als Anhang zum LBP – das Bodenschutzkonzept ist als Unterlage J3 Bestandteil der Antragsunterlagen – zusammengeführt.

Gemäß der „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - LBP-Maßnahmenblatt“ sind als Kürzel des Maßnahmentyps dabei nur die nachfolgenden Maßnahmenarten vorgesehen:

- V – Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme (inkl. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nach FFH-Richtlinie),
- A – Ausgleichsmaßnahme,
- E – Ersatzmaßnahme.

Weitere Funktionen sind danach mit Zusatzindizes zu unterscheiden. Hierbei verwenden die Antragsunterlagen das Kürzel „U“ in Anlehnung an Runge et al. (2021)³⁰, um erforderliche Überwachungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung kennzeichnen zu können, welche keine Vermeidungsmaßnahme im eigentlichen Sinne ist.

Im LBP werden darüber hinaus die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bilanziert (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) und es wird das Kompensationskonzept beschrieben (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 ff. BNatSchG i. V. m §§ 7 ff. BKompV sowie Umgang mit CEF-Bedarfen nach § 44 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf den Kompensationsflächen umgesetzt werden, werden im LBP sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern qualitativ und quantitativ beschrieben. Im Kompensationsverzeichnis (vgl. Unterlage D3.2) werden die geplanten Flurstücke zusammenfassend u. a. quadrameterscharf aufgeführt, für die Kompensationsmaßnahmen i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG vorgesehen sind. Die Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis geben Aufschluss über die Inhalte des tabellarischen Verzeichnisses. Die für die Kompensation notwendigen Flächen werden durch den Vorhabenträger entsprechend den umweltplanerischen Erfordernissen privatrechtlich gesichert oder grundrechtlich erworben.

³⁰ Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

Von Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Eigentümer (Privatpersonen und Kommunen) sowie Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter).

Dieses methodische Vorgehen entspricht nicht nur den Vorgaben der Planfeststellungsbehörde, sondern auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen und Standards des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Bundeskompensationsverordnung und wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Prüfung auch weiterhin als ziel- und sachgerecht erachtet.

In diesem Zusammenhang sind zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese Maßnahmen ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist eine rechtliche Frage, auf die unter Ziffer B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind im LBP vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8 und 9, und Unterlage F4.3):

Tabelle 9: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
Allgemein	
U-B1	Umweltbaubegleitung
Tiere/Habitatfunktionen	
V-T01A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T01B	Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse
V-T01C	Schutzmaßnahmen für Biber und Fischotter
V-T02A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland
V-T02B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
V-T02C	Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
V-T03	Schutzzäune für Reptilien
V-T04	Schutzzäune für Amphibien
V-T05A	Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern
V-T06	Maßnahmen zum Schutz von Libellen
V-T07	Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
V-T08	Schutzmaßnahmen für Ameisen
A _{CEF} T01A	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)
A _{CEF} T02A	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
Biotop/Biotopverbundfunktion	

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
V-P1	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate
V-P2	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P3	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-P4	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P5	Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation
V-P6	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P7	Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte
V-P8	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-P10	Maßnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten (Umsiedlung)
Boden	
V-Bo1	Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	
V-OG01	Umsetzung von Gewässerüberfahrten / Querungen mit temporärer Verrohrung
V-OG02	Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten
V-OG03	Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten mit temporären Verrohrungen zum Schutz von Gewässern
V-OG04	Verminderung hydraulischer Belastung
V-OG05	Einbau von Substratfängen
V-OG06	Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
V-OG07	Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
V-OG08	Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
V-OG09	Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
V-OG10	Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
V-OG11	Maßnahme zum Schutz eines Stillgewässers (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG)
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-GW3	Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme
Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung	
AR 1	Wiederherstellung von Gewässern / Rekultivierung von Gewässerbiotopen
AR 2	Wiederherstellung von Offenlandbiotopen / Rekultivierung von offenen Bereichen mit bindigem oder sandigem Substrat

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
AR 3	Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) / Rekultivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
AR 4	Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren / Rekultivierung von krautigen Biotopen des Offenlandes
AR 5.1	Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen / Wiederanpflanzung von Gehölzen des Offenlandes
AR 5.3	Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz / Wiederanpflanzung Strauchgehölzen des Offenlandes
AR 6.1	Wiederaufforstung von Wäldern (Aufforstung baubedingt befristet in Anspruch genommener Waldflächen mit bodenständigen Laubbaumarten)
AR 6.3	Dauerhafte Umwandlung von Wäldern / Herstellen von Ruderalflächen
Kompensation	
NDS3_K006	Maßnahmenfläche: Wilsum – Erstaufforstung eines standortheimischen Laubwaldes
NDS3_K007	Maßnahmenfläche: Großringe – Umbau von Waldflächen
NDS3_K008	Maßnahmenfläche: Gildehaus – Erstaufforstung eines standortheimischen Laubwaldes
NDS3_K009	Maßnahmenfläche: Gildehauser Venn – Anlage von extensivem Grünland

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Der Vorhabenträger hat die Bauausführung und den Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Rekultivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen, in seinen Unterlagen detailliert und nachvollziehbar beschrieben (vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.2 der Unterlage A2.1).

Bau- und Verlegeverfahren

Für die Errichtung der Erdkabelanlage stehen verschiedene Bauweisen zur Verfügung. Beim Einbau der Schutzrohre wird im Wesentlichen zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise unterschieden. In unbebauten, ländlichen Bereichen ohne Hindernisse ist als Regelbauweise die offene Bauweise vorgesehen.

Dort, wo die offene Bauweise nicht möglich ist, z. B. bei Kreuzungen mit Bahnlinien oder Bundesautobahnen, muss von der offenen Bauweise abgewichen werden. Diese Stellen werden dann in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Erdkabel können hier mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterquerung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten sinnvoll sein, um die Auswirkungen zu vermindern.

Die beiden unterschiedlichen Bauverfahren stellen sich dabei im Wesentlichen wie folgt dar:

Beschreibung des Verfahrens „offene Bauweise“

Zur Errichtung der Erdkabelanlage in offener Bauweise sind besondere Vorbereitungsmaßnahmen notwendig. Zu diesen Vorbereitungen zählen eine Kampfmitteldetektion und ggf. -räumung, eine Baugrunduntersuchung, eine archäologische Prospektion, ggf. bautechnische Beweissicherungen, Graseinsaat zur biomechanischen Stabilisierung der Oberflächen und ein Verzicht auf Düngung im Bereich von Flächen mit Oberbodenabtrag in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter.

Nach den Vorbereitungsmaßnahmen setzt sich die Verlegung in offener Bauweise dann aus zwei Herstellungsphasen zusammen, den Tiefbauarbeiten und der Kabelinstallation. Für jedes Kabelsystem wird ein separater Kabelgraben, in Abhängigkeit bestimmter technischer Anforderungen, wie bspw. der Achsabstand der Kabelschutzrohre, angelegt (s. im Einzelnen hierzu und zur Bodenlagerung sowie dem Bodenschutz die Darlegungen in Kap. 4.1.2 der Unterlage A2.1 sowie die Unterlage J3). In die Kabelgräben werden zunächst in einem Bettungskörper Kabelschutzrohre für Energie- und Begleitkabel eingelegt, in welche später die Kabel eingezogen werden. Die Verlegung der Kabel in Schutzrohren bei der offenen Bauweise ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, weshalb ggf. verschiedene Anforderungen an die Bettung vorliegen können. Anschließend erfolgt die Verfüllung der Gräben und die Rekultivierung der Oberfläche. Die Kabel werden im Regelfall mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m verlegt. Die Sohltiefe der Kabelgräben wird bei etwa 2 m liegen. Wird auf einzelnen Teilstücken eine Grabensohle angetroffen, die nicht die benötigte Tragfähigkeit zur Aufnahme der Erdkabelanlage erwarten lässt, werden Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit ergriffen, die eine geotechnische und bodenkundliche Baubegleitung festlegt.

Der entnommene Oberboden wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden beim Aushub getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Dabei werden auch ein wasserdurchlässiger Kabelschutz und Trassenwarnbänder in den Boden eingebracht. Das Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Rekultivierung zählen u. a. der Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, der Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze etc.), die Auflockerung von verdichteten Böden sowie u. U. das Einbringen von Saatgut oder Düngung. Nach Wiederherstellung erfolgt eine Übergabe der rekultivierten Flächen an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Ebenfalls in offener Bauweise werden in regelmäßigen Abständen die Muffengruben hergestellt, in denen die Verbindung der einzelnen Kabelsektionen mittels Muffenverbindungen erfolgt (s. hierzu auch Ziff. B.1.2.b)). Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der baulichen Ausführung der Muffengruben sowie Muffenverbindungen mitsamt ihren Abmessungen ist dem Kapitel 4.1.5.1 der Unterlage A2.1 sowie den trassierungstechnischen Unterlagen (Unterlage C3) zu entnehmen. Unter anderem ist dort die Notwendigkeit einer Montage vor Ort dargelegt.

Nach ihrer Montage werden die Muffen in der gleichen Tiefenlage wie die Erdkabel abgelegt und wie das Kabel/ Kabelschutzrohr in Bettungsmaterial eingebettet. Die Standorte bzw. Abstände der Muffen ergeben sich im Wesentlichen aus den Faktoren Kabellänge, Abwinkelun-

gen in der Trasse, den zulässigen Zugkräften beim Kabelzug und den vorhandenen Verkehrswegen. Je nach Typ der Muffenverbindung (s. hierzu bereits unter Ziff. B.I.2.b)) unterscheiden sich dabei die zu errichtenden baulichen Anlagen:

- Die Erdungsmuffen erhalten Erdungsschächte (L-Schächte), die als Unterfluranlage innerhalb der Muffengrube erstellt werden. Eine alternative Ausführung der Erdungsschächte mittels eines Überflurschranks ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen. Die erforderliche Fläche für die Erdungsschächte beträgt ca. 10 m². Die genaue Positionierung der Erdungsschächte, unter Berücksichtigung der Ausleitungslänge von ca. 10 m zwischen Muffe und Erdungsschacht, erfolgt im ausgewiesenen „Bereich Erdungsschächte“ (vgl. Unterlage C3). Der Erdungsschacht besteht aus Betonfertigteilen mit einer darunterliegenden Sauberkeitsschicht von ca. 10 cm und bleibt mit einer im Schacht installierten Steigleiter von der Geländeoberkante aus dauerhaft zugänglich. Dabei ragen das Schachtbauwerk bzw. die Schachtabdeckung ca. 30 cm über die bestehende Geländeoberkante hinaus. Die Lage von Erdungsschächten wird mittels Schilderpfählen gekennzeichnet.
- Die Verbindungsmuffen erhalten Installationsschächte (S-Schächte), welche ebenfalls als Unterfluranlage innerhalb der Muffengruben hergestellt werden. Pro System wird ein zugehöriger S-Schacht gesetzt. Die S-Schächte werden ohne dauerhafte Revisionsöffnung ausgeführt, die Schachtabdeckung liegt ca. 1,20 m unterhalb der anstehenden Geländeoberkante.

Die Herstellung der Muffenverbindungen (Muffenmontagen) erfolgt innerhalb der Muffengruben, welche i. d. R. in geböschter Bauweise ausgeführt werden. Um einen für die Herstellung der Muffenverbindung ausreichend sauberen und tragfähigen Untergrund zu gewährleisten sowie eine Lagesicherung der Muffenverbindung im Betrieb sicherzustellen, ist die Herstellung eines befestigten Sohlbereiches vorgesehen, z. B. als unbewehrte Betonbodenplatte. In Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse ist vor Herstellung der Grube eine Wasserhaltung (s. hierzu unter Ziff. B.VI) zu installieren und zu betreiben. Die Dimensionierung der Muffengrube basiert u. a. auf der Anzahl der Kabel, dem verwendeten Kabeltyp, der Größe des befestigten Sohlbereiches sowie der Positionierung der erforderlichen Installationsschächte. Die Abmessungen der Regelmuffengruben, bezogen auf die Böschungsoberkante der Grube, betragen für die Verbindungsmuffengrube (L x B) ca. 38,0 m x 29,0 m und für die Erdungsmuffengrube (L x B): ca. 38,0 m x 29,0 m (hierzu s. auch die Unterlage C3).

Da die Muffengruben ebenfalls als Kopflöcher für den späteren Kabelzug in die Kabelschutzrohranlage dienen, werden angrenzend an die Muffengruben erweiterte temporäre Baubedarfsflächen für die Herstellung von Muffenplätzen vorgesehen, die die erforderliche Logistik und Andienung für den Kabelzug ermöglichen.

Individuell zu betrachtende Sonderfälle stellen Muffen in Bereichen mit anstehenden Mooren unterhalb der Gründungssohle bei offener Bauweise dar. Hier kann es zu Setzungsdifferenzen zwischen den Muffen und den Kabelschutzrohren kommen, welchen mit den in Unterlage A2.1, Kap. 4, beschriebenen Maßnahmen, darunter ein Abweichen von der Regelbauweise, entgegengewirkt werden kann.

Die Begleitkabel für die Nachrichtentechnik und Telekommunikation werden bei der offenen Bauweise in separaten Schutzrohren parallel zu den Höchstspannungskabeln eines jeden

Systems verlegt. Die Schutzrohre der Begleitkabel und des LWL werden jedoch unmittelbar über bzw. auf dem Bettungsblock angeordnet.

Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge, Baustraßen und Erdaushub erforderlich, so dass insgesamt eine Breite von ca. 34,3 m für den Regelarbeitsstreifen benötigt wird. Der Arbeitsstreifen umfasst die gesamte Fläche, welche als Baubedarfsfläche für die Bauaktivitäten temporär in Anspruch genommen wird. Nach der Bauphase können die Flächen wie zuvor genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Fläche des Schutzstreifens, der regelmäßig innerhalb des Arbeitsstreifens liegt. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen dauerhafte Nutzungsrestriktionen zum Schutz der Erdkabelanlage (keine Errichtung baulicher Anlagen, keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen). Über den Schutzstreifen können die Erdungsschächte erreicht werden. Eine dauerhafte Befestigung zwecks Erschließung des Schachtes ist nicht vorgesehen (zum Regelarbeitsstreifen und zur Bedeutung des Schutzstreifens s. auch Kap. 4.1 der Unterlage A2.1). Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wird die Regelarbeitsstreifenbreite soweit notwendig angepasst. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund von Engstellen die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht.

Durch eine bodenschonende Bauausführung soll gewährleistet werden, dass nach Wiederherstellung der Baubedarfsflächen die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer ursprünglichen Form uneingeschränkt wieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NDS3 die Erdungsschächte (L-Schächte)).

Die Zuwegungen zur Baustelle erfolgen weitestmöglich über bestehenden Straßen und Wegen sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen.

In der Unterlage A2.1, Kapitel 4.1 ist die Bauausführung und der Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Reaktivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen detailliert beschrieben. Im Vorfeld der Bauausführung kommt es bei der offenen Bauweise zu Gehölzeinschlag, wovon insb. der Arbeitsschutzstreifen betroffen ist. Auch ist es im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in Einzelfällen notwendig, dass Fremdanlagen wie Drainagen abgefangen oder angepasst werden. Ebenso sind auch umfangreiche Bauwasserhaltungen notwendig.

Beschreibung des Verfahrens „geschlossene Bauweise“

Die geschlossene Bauweise kommt – in Abweichung von der als Regelbauweise vorgesehenen offenen Bauweise – in erster Linie bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und (größeren) Leitungsinfrastrukturen in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber sowie bei der Querung von Gewässern zum Einsatz. Zusätzlich können geschlossene Bauweisen an planerischen oder technischen Engstellen, Riegeln, technisch anspruchsvollen Bereichen und Schutzgebieten zum Einsatz kommen.

Bei der geschlossenen Bauweise kommen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den Bodenverhältnissen unterschiedliche Bauverfahren zur Anwendung. Als Bauverfah-

ren stehen das Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren, der Pilotrohrvortrieb, der Mikrotunnelbau und das Horizontal-Press-Bohrverfahren zur Verfügung (zu einzelnen Bauverfahren s. Kap. 4.1 der Unterlage A2.1).

- Pilotrohrvortrieb und Horizontal-Pressbohrverfahren
Bei diesen Verfahren (auch als Kurzvortriebsverfahren bekannt) wird jeweils unmittelbar vor und hinter der Querung eine Baugrube errichtet. Diese dienen dem Einbringen und Bergen der Vortriebseinrichtungen sowie dem Einbringen der Produktrohre.
- Beim Pilotrohrvortrieb handelt es sich um ein unbemanntes, gesteuertes Vortriebsverfahren. Für die Durchführung ist die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und nach dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. In der Startgrube wird eine Bohranlage installiert, die an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abgestützt wird. Beim Pilotrohrvortrieb wird zunächst ein Pilotrohrstrang bodenverdrängend oder -entnehmend gesteuert vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Stahlrohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers vorangetrieben, das dem Pilotstrang exakt folgt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben. In das Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.
- Beim Horizontal-Pressbohrverfahren ist, ebenso wie beim Pilotrohrvortrieb, die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und hinter dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. Es handelt sich hierbei, anders als beim Verfahren des Pilotrohrvortriebs, um ein nicht steuerbares Verfahren.
- Grundsätzlich wird bei der geschlossenen Bauweise zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Verfahren unterschieden. Steuerbare Verfahren kommen i. d. R. bei längeren geschlossenen Querungen zum Einsatz, bei denen während der Unterquerung Richtungsänderungen und -korrekturen, unter Berücksichtigung des zulässigen Biegeradius, möglich sind. Die Bezeichnung „nicht steuerbar“ bedeutet, dass die Ausrichtung des Vortriebs nur zu dessen Beginn festgelegt, also nicht kontinuierlich angepasst werden kann.
- In der Startgrube wird beim Horizontal-Pressbohrverfahren eine hydraulische oder pneumatische Pressbohranlage installiert, die sich an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abstützt und ein Stahlrohr (Nennweite ca. 200 bis 1.000 mm) unter dem Hindernis hindurchdrückt. An der Spitze des Rohres befindet sich ein Bohrkopf, der den Boden abbaut und über eine Förderschnecke im Rohrinernen mechanisch in Richtung Startgrube ausführt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das eigentliche, im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben und das Stahlrohr in der Zielgrube geborgen. In das verbleibende Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.
- Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren
Beim steuerbaren Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren sind lediglich kleinere, meist abgeboßte Start- und Zielgruben für die Aufnahme der Bohrspülung erforderlich. Durch die flachen Ein- und Austrittswinkel werden die Bohrlängen im Vergleich zu anderen Verfahren in Abhängigkeit der Unterquerungstiefe länger als das eigentliche Hindernis. Die Bohrarbeit beginnt mit einer Pilotbohrung, bei der ein Bohr-

gestänge bodenaustragend und gesteuert vorgetrieben wird. Es erfolgt dann ein hydrodynamischer und mechanischer Abbau des Bodens. Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt das Aufweiten der Pilotbohrung durch sogenannte Räumer. Im letzten Arbeitsschritt wird das Kabelschutzrohr – über die am Startpunkt befindliche Bohranlage – in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Bestimmte örtliche Rahmenbedingungen erfordern ein modifiziertes HDD-Verfahren, z. B. im Bereich tiefgründiger Moore.

- Mikrotunnelbau

Bei Bedarf sind auch mit dem Mikrotunnelbau als steuerbares Verfahren kurze Vortriebsstrecken zu realisieren. Auch bei diesem Verfahren sind Baugruben am Anfangs- und Endpunkt notwendig. Von der vorbereiteten Startgrube aus wird zunächst die Vortriebsmaschine mit einem auf die jeweilige Geologie abgestimmten Bohrkopf mittels hydraulischer Pressen in den Untergrund gedrückt. Der Vortriebsmaschine folgt der eigentliche Rohrstrang. Nach dem vollständigen Abbohren bzw. Vorpressen des ersten Rohrschusses wird das zweite Rohr in die Startgrube und den Vortrieb eingebracht und nachgeschoben. Der Vorgang des Nachschiebens von weiteren Teilrohrstücken wird so oft wiederholt, bis die Vortriebsmaschine die Zielgrube erreicht. Als Rohrmaterial werden vorzugsweise Stahlbetonvortriebsrohre verwendet. In diese werden nach Fertigstellung des Kabeltunnels und je nach dessen Nennweite die Kabel in Einzeladern oder gebündelt in Kabelschutzrohre eingezogen oder die Kabel werden offen auf Stahlkonsolen ohne Kabelschutzrohranlage durch die Vortriebsrohre geführt. Im ersten Fall wird die Kabelschutzrohranlage als geschlossenes System durch die Vortriebsrohre geführt, d. h. der Einzug der Kabel kann ohne zusätzliche Hindernisse oder Erschwernisse in diesem Bereich hergestellt werden.

Bei den geschlossenen Bauweisen werden die Leerrohre der Begleitkabel außen an den Schutzrohren der Erdkabel fixiert und mit diesen in die Bohrungen (HDD) bzw. Mantelrohre (Kurzvortrieb, Mikrotunnel) eingezogen.

Betrieb

Mit Inbetriebnahme werden die Leiter unter Spannung gesetzt und übertragen den Betriebsstrom und damit die elektrische Leistung. Die elektrischen Daten der Leitung werden kontinuierlich durch automatische Schutzeinrichtungen an den beiden Enden der Leitungen auf ihre Soll-Zustände hin überprüft. Sofern eine Überbeanspruchung festgestellt wird, erfolgt die automatische Abschaltung der gestörten Einrichtung vom Netz. Es werden alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die technische Sicherheit der Anlage i. S. d. § 49 Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Unterlage E3.

Der Betrieb der Leitung umfasst weiter im Wesentlichen Monitoring-Maßnahmen und die Inspektion und Reparatur der Leitungen.

Während des Betriebs werden unterschiedliche Betriebsparameter der Leitung überwacht. Dieses Monitoring erfolgt im Wege der Fernüberwachung mittels der eingesetzten Lichtwellenleiter.

Während des Betriebs der Leitungsverbindung wird diese regelmäßig kontrolliert und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Hierzu werden regelmäßige Inspektionen an der Erdkabelanlage durchgeführt, wie z. B. die Inspektion der Leitungstrasse, Inspektion der Endverschlüsse und Muffen (falls zugänglich).

Die Inspektion der Anlagenbestandteile (Trasse, Bauwerke, Muffen etc.) erfolgt i. d. R. einmal jährlich durch eine Sichtkontrolle zur Identifikation von zustandsorientierten Wartungsmaßnahmen. Die jährliche Sichtkontrolle erfolgt üblicherweise durch eine Befahrung oder Befliegung der Trasse. Die Inspektion dient dabei bspw. der Ermittlung, ob die Beschilderung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und ob bauliche Anlagen, Erdbewegungen oder Aufwuchs im Schutzstreifen den Betrieb der Leitung gefährden könnten. Wartungsarbeiten an der Erdkabelanlage werden ereignisorientiert durchgeführt. Sofern im Rahmen der Inspektion festgestellt wird, dass z. B. Bewuchs im Schutzstreifen nicht den einschlägigen Vorschriften entspricht und den Leitungsbestand gefährden kann, wird dieser unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Aspekten, wie z. B. Zeitbeschränkungen aufgrund von Brutzeiten, beseitigt oder zurückgeschnitten. Die Zugänglichkeit zur Erdkabelanlage sowie zu betriebsbedingt notwendigen Anlagenteilen erfolgt über die Schutzstreifen oder dauerhafte Zugewegungen. Im Betrieb können die Flächen oberhalb des Kabels landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, sie müssen aber von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/ Kabels. Bei den in der Unterlage A2.1 in den Abb. 4-1 und Abb. 4-2 dargestellten Profilen des Regelquerschnitts (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) mit den technisch erforderlichen Achs- und Systemabständen ergibt sich eine Schutzstreifenbreite von bis zu ca. 25,7 m. Darin sind auch rückzubauende Baustraßen enthalten. Bei einer Vergrößerung des Achsabstands zwischen den Kabelschutzrohren/ Kabeln (z. B. bei der Auffächerung der Kabel beim HDD-Verfahren, vgl. Kap. 4.1.3 der Unterlage A2.1) oder bei einem andersartigen Aufbau des Arbeitsstreifens (z. B. an Engstellen) können sich veränderte Schutzstreifenbreiten ergeben.

Fehler bzw. Störungen, die bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebs der Erdkabelanlage auftreten, werden umgehend behoben. Gründe für eine Störung können interne Kabelfehler sein. Außerdem können äußere Einwirkungen, z. B. aufgrund eines physischen Eingriffs, zu einer Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage führen. Unabhängig von der Fehlerursache erfolgt in einem ersten Schritt dabei jeweils die Ortung und genaue Lokalisierung des Fehlers. Dies kann teilweise aus der Ferne geschehen. Teilweise können auch Vor- Ort-Begehungen erforderlich werden, um den Fehlerort ausfindig zu machen.

Die im Fehlerfall erforderlichen Tiefbau- und Kabelinstallationsmaßnahmen sind insb. in Kap. 4.1 der Unterlage A2.1 detailliert beschrieben. Ggf. kommt es hierbei zu temporären Flächeninanspruchnahmen über den Bereich des Schutzstreifens hinaus. Ferner kann eine Wasserhaltung an den dazu notwendigen Baugruben und Gräben erforderlich werden, dies in einer Weise, wie sie auch bei der Bauausführung des Vorhabens erfolgt. Das Verfahren bei zu reparierenden Fehlern im Bereich einer geschlossenen Querung ist ausführlich in der Unterlage A2.1, Kapitel 4 und 5 beschrieben. Hierbei ist es möglich, dass durch eine Reparatur neue Muffenstandorte (inkl. Schächten) entstehen. Nach erfolgter Reparatur wird die Erdkabelanlage kabeltechnisch geprüft, um den Erfolg der Reparatur sicherzustellen. Es erfolgt auch eine Wiederverfüllung der Baugruben und eine Rekultivierung der betroffenen Flächen.

5. Folgemaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Konflikte zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen³¹. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen³². Dazu gehören bspw. Entscheidungen über notwendige Verlegungen von Versorgungsinfrastrukturen (z. B. Leitungen) oder Entscheidungen über den Rückbau von Bestandsanlagen – ohne Funktionsverlust des zu verlegenden Objekts.

Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind vom Vorhabenträger entgegen der Unterlage A2.4 keine Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG konkret beantragt. Es erfolgt daher keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sind eingehalten.

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Planfeststellung nach NABEG haben sich im Laufe des Verfahrens teilweise erheblich verändert. In diesem Planfeststellungsabschnitt wurden die Verfahrensschritte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) und die Antragskonferenz mit Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 20 NABEG) nach den jeweils geltenden Regelungen ordnungsgemäß durchlaufen. Inzwischen sind §§ 19, 20 NABEG mit der Novellierung des NABEG durch Gesetz vom 22.12.2023³³ entfallen. Ungeachtet dessen bleibt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungserdkabeln, die wie hier nach Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

³¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

³² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

³³ BGBl. 2023, I Nr. 405.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geänderten Fassung. Die Aufhebung der §§ 19, 20 NABEG hat für diesen Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen. Die dort genannten Verfahrensschritte wurden bereits vor dem 30.12.2023 durchgeführt (s. Ziff. B.II.4). Daher hat der mit Schreiben vom 27.02.2024 gestellte Antrag des Vorhabenträgers, wonach gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG die §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung angewendet werden sollen, im Ergebnis keine Auswirkungen.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV bzw. 320-kV Gleichstromerdkabelleitungen zuständig. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens etwa notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen³⁴.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschnittsbildung war zum Zeitpunkt des Antrags auf Planfeststellung in § 19 Satz 2 NABEG a. F. (jetzt in § 21 Abs. 1 Satz 2 NABEG) ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insb. der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.³⁵ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen³⁶.

³⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

³⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94, Rn. 48.

³⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf³⁷.

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 21.03.2018³⁸ nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 5 NABEG³⁹ gegeben sind. Diese Sichtweise hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 30.06.2021 für den Abschnitt C geteilt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. In den Entscheidungen gemäß § 12 NABEG wurde deswegen in Teilen der Bundesfachplanungsabschnitte (Abschnitt B sowie im Übergang von Abschnitt C nach D) ein anderer Trassenkorridor als vorgeschlagen gewählt und durch die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verbindlich, so dass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die im Anschluss an die Bundesfachplanung vorgenommene Abschnittsbildung in der Planfeststellung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt sieben Planfeststellungsabschnitten (NDS1, NDS2, NDS3, NRW1, NRW2, NRW3a und NRW3b) bei einer Gesamtlänge von ca. 305 km hinweg über zwei Bundesländer keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Abschnitte liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Durch die Bildung von Planfeststellungsabschnitten ergibt sich in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren eine geringere Anzahl an zu beteiligenden Gebietskörperschaften und Betroffenen, wodurch sich der Umfang der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange innerhalb des jeweiligen Abschnitts reduziert. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des Planfeststellungsabschnitts NDS3 waren die Orientierung an der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn und der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Ein weiterer Sachgrund war der Zuschnitt des vorherigen Abschnitts NDS2. Dort war die Parallelführung der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 BBPlG ein entscheidender Aspekt. Der Ort, an dem diese Parallelführung endet, der sog. Absprungpunkt der Vorhaben Nrn. 78 und 79 BBPlG, liegt nördlich der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn. Durch den Abschnitt

³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

³⁸ Vgl. Antrag nach § 6 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt C, Kap. 2.4, S. 30 ff.

³⁹ In der bei Antragstellung gültigen Fassung galt der wortgleiche § 6 Satz 4 NABEG (a. F.).

NDS3 blieben einerseits Umfang und Länge des vorherigen Abschnitts NDS2 handhabbar. Andererseits blieb das Verfahren im Abschnitt NDS3 auf die Prüfung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beschränkt. Der Planfeststellungsabschnitt NDS3 umfasst den Großteil des Bundesfachplanungsabschnitts C im Bundesland Niedersachsen.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand weiterhin keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aus den Planungsständen für die anderen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte NDS1, NDS2 sowie NRW1, NRW2 und NRW3a sind bereits erlassen. Der verbleibende Abschnitt NRW3b ist aufgrund verfahrensrechtlicher und technischer Besonderheiten sehr kurz und stellt kein unüberwindbares Hindernis dar.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick.

Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inklusive der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den möglichen Trassenverlauf unter Berücksichtigung von selbstgesetzten Planungsleit- und -grundsätzen (Umgehung von Engstellen, Vermeidung von Infrastrukturkreuzungen und Vermeidung von Eingriffen) betrachtet und geprüft, ob sich konkurrierende Planungsgrundsätze gegenüberstanden, welche dann miteinander abgewogen wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Planfeststellungsverfahren wurden nachstehende Schritte durchgeführt.

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁴⁰.

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 03.12.2021 hat der Vorhabenträger für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie eines Vorschlags des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

⁴⁰ Vgl. Antrag nach §§ 19 NABEG, Kap. 1.8., S. 38f.

c) Antragskonferenz

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfükten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen war ein Präsenztermin nicht möglich. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes anstelle der Antragskonferenz das schriftliche Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Der Vorhabenträger und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen wurden unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 07.01.2022 über diese Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme informiert und hierzu aufgefordert (Stellungnahmefrist: 18.02.2022).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfolgte am 15.01.2022 in den örtlichen Tageszeitungen „Grafschafter Nachrichten“, „Lingener Tagespost“ und „Westfälische Nachrichten“ (Tagblatt für den Kreis Steinfurt | Ochtrup und Metelen) sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3. Auf der vorgenannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend des § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme insb. zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben. Die Antragskonferenz bzw. an deren Stelle das Vorgehen nach § 5 Abs. 6 PlanSiG diente zugleich als Besprechung i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Die zu beteiligenden niederländischen Behörden und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 07.01.2022, die niederländische Öffentlichkeit am 12.01.2022 durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Huis an Huis Enschede“ sowie am 15.01.2022 in den Tageszeitungen „Tubantia“ und „De Stentor“ gemäß den Vorgaben zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 22 NABEG i. V. m. §§ 55, 56 UVPG über die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG unterrichtet (Stellungnahmefrist: 18.02.2022).

Die zu beteiligenden niederländischen Behörden sowie die niederländische Öffentlichkeit wurden zudem durch Bekanntmachung auf der Internetseite unter dem Link www.netzausbau.de/Vorhaben/daten/bbplg/01/nederlands/nl.html informiert. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hatte der Vorhabenträger dem Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG eine vollständige Version des Antrags in niederländischer Sprache beigefügt.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 11.04.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt (Gz.: 6.07.01.02/1-2-3 #9). Dieser Untersuchungsrahmen wurde auf der Internetseite unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3 veröffentlicht.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin hat der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 16.10.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NDS3 eingereicht. Darin enthalten sind u. a. der Erläuterungsbericht, verschiedene Lage- und technische Pläne sowie ein UVP-Bericht. Daraus ergeben sich insb. detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 21 Abs. 2 NABEG), so dass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 04.12.2023 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen durch Anschreiben vom 06.12.2023 unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen in elektronischer Form aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 19.02.2024 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Das Anschreiben enthielt einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen sowie einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen ab dem 18.12.2023 auf der Internetseite unter dem damals auch gültigen Link www.netzausbau.de/vorhaben/vorhaben1-3. Parallel dazu waren und sind die Unterlagen unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3 abrufbar.

Parallel hierzu erfolgte gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG die Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen. Diese Bekanntmachung erschien am 09.12.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird: „Borkener Zeitung“, „NOZ Grafschafter Nachrichten“, „NOZ Meppener Tagespost“, „Westfälische Nachrichten“ (Ausgabe Ochtrup) und gleichermaßen am 09.12.2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgten sowohl im Bereich der Gemeinden Haselünne und Geeste als auch im Bereich der Städte Ochtrup und Borken in Bezug auf die dem Abschnitt NDS3 zuzuordnenden Kompensationsflächen, die im Bereich dieser Kommunen liegen. Details hierzu können der Unterlage D3 entnommen werden.

Der Text der Bekanntmachung beinhaltet dabei die Pflichtangaben gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 19 UVPG, insb.: Angaben zum Planungsstand, zum Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, Angaben zur Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, Hinweise auf die Einwendungsfrist und die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, sowie den Hinweis auf die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen und zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen. Weiter wurde auf die Konsequenzen der Fristversäumnis hingewiesen.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG ausschließlich im Internet für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3. Einwendungen konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach der Auslegung, hier bis zum 19.02.2024, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

g) Erörterungstermin

Am 18.06.2024 hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt NDS3, in Wettringen durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.05.2024 sind der Vorhabenträger sowie die Träger der öffentlichen Belange und die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 8 NABEG zum Erörterungstermin geladen worden. Es gab keine Einwendungen Privater. In diesem Zusammenhang ist zugleich der Hinweis erfolgt, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3 abgerufen werden können.

In dem Termin konnten die Stellungnahmen bzw. geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben abschließend erörtert werden. Über den Erörterungstermin wurde ein stenografisches Protokoll angefertigt und den Teilnehmern auf Anfrage in anonymisierter Fassung zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Erörterungsinhalte und dem Vorbringen der Teilnehmer wird im Einzelnen auf das Protokoll zum Erörterungstermin sowie auf den Akteninhalt verwiesen.

h) 1. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 12.07.2024 einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 1. Planänderung ist die Änderung des Kompensationskonzepts. Folgende Unterlagen mit Änderungen im Vergleich zu den bereits ausgelegten Plänen und Unterlagen wurden eingereicht:

- Beschreibung der 1. Deckblattänderung (Unterlage 0),
- Kompensationsverzeichnis (Unterlage D3.2),
- UVP-Bericht (Unterlage F1.1),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage F4.1),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter (Unterlage F4.3),
- Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.8),
- Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.9),
- Forstrechtliche Belange (Unterlage H6.1),
- Forstrechtliche Belange Anhang Waldfunktionskartierung (Unterlage H6.2),
- Forstrechtliche Belange Blattschnittübersicht (Unterlage H6.3),
- Forstrechtliche Belange Detailpläne (Unterlage H6.4).

Hintergrund der Vorlage der geänderten Unterlagen ist eine Anpassung im Kompensationskonzept des Vorhabenträgers, das sich aus einzelnen Kompensationsmaßnahmen zusammensetzt. Die ursprünglich in den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 entfallen. Ersetzt werden diese durch

die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009, die nun das Kompensationskonzept bilden.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Denn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Durch die 1. Planänderung wurden jedoch neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Anpassung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 21.08.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 09.09.2024. Davon haben Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht.

i) 2. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 25.10.2024 einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 2. Planänderung ist die Konkretisierung von CEF-Flächen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland (A_{CEF}T02A). Folgende Unterlagen mit Änderungen im Vergleich zu den bereits ausgelegten Plänen und Unterlagen wurden eingereicht:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter Wirksamkeit-CEF-Maßnahmen (Unterlage F4.11),
- Maßnahmenblätter CEF-Maßnahmen (Unterlage F4.12).

Hintergrund der Vorlage der ergänzenden Unterlagen ist der Umstand, dass im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage F.3) die Notwendigkeit festgestellt wird, in Bezug auf verschiedene besonders geschützte Arten Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Flächen waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags noch nicht ortskonkret benannt. Der Vorhabenträger hat stattdessen Suchräume für die Maßnahmenflächen dokumentiert (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plananlage F4.7), innerhalb derer die Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht möglich ist.

Mit dem nachgereichten Dokument „Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter Wirksamkeit-CEF-Maßnahmen“ (Unterlage F4.11) werden die Maßnahmenflächen nunmehr flurstücksscharf festgelegt und den jeweiligen artenschutzrechtlichen Konfliktbereichen zugeordnet. Die ergänzende Unterlage „Maßnahmenblätter CEF-Maßnahmen“ (Unterlage F4.12) entspricht den Maßnahmenblättern und berücksichtigt die artspezifischen Vorgaben der Unterlage F4.3 zur Deckung der fachgutachterlich ermittelten CEF-Bedarfe, wobei sie die Maßnahmen A_{CEF}T02A ergänzt.

Mit der räumlichen Konkretisierung der Maßnahmenflächen erhalten insb. die betroffenen Eigentümer Gewissheit darüber, welche Grundstücke durch Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Zudem weichen die nunmehr festgelegten CEF-Maßnahmenflächen teilweise von den in Unterlage F4.7 als Suchraum gekennzeichneten Flächen ab. Schließlich werden durch Unterlage F4.11 Zielbiotope für die Maßnahmenflächen festgelegt, die von den Festlegungen der Unterlage F4.3 abweichen (Extensivgrünland statt Ackerbrache/Blühstreifen).

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Denn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Durch die 2. Planänderung wurden jedoch neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Anpassung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffene Grundstückseigentümer) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 18.12.2024. Davon haben Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht.

j) 3. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 17.01.2025 einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 3. Planänderung ist der Einsatz eines Engstellenprofils zur Vermeidung eines Eingriffs in ein Stillgewässer.

Folgende Unterlagen mit Änderungen im Vergleich zu den bereits ausgelegten Plänen und Unterlagen wurden eingereicht:

- Beschreibung der 3. Deckblattänderung (Unterlage 0),
- Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1),
- Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (Unterlage C2.2),
- Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.2),
- Immissionsschutzbericht (Unterlage E1.1),
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Unterlage E1.2),
- EMF-Pläne (Unterlage E1.4),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage F4.1),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter (Unterlage F4.3),
- Bestands-/Konfliktkarte (Unterlage F4.5),
- Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage F4.6),
- Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10),
- Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung (Unterlage H1.6),

- Naturschutzrechtliche Anträge (Unterlage H4),
- Forstrechtliche Belange (Unterlage H6.1),
- Detailpläne Forstrechtliche Belange (Unterlage H6.4).

Hintergrund der Vorlage der geänderten Unterlagen ist der Einsatz des sog. Engstellenprofils – abweichend von der bisherigen Planung im Regelgrabenprofil – zur Eingriffsminimierung im Bereich eines Stillgewässers im Landkreis Grafschaft Bentheim (Trassenbereich SL 133_0+621 – SL133_0+773). Im v. g. Bereich wird die Systemachse A der Erdkabelleitung unter Anwendung des Engstellenprofils näher an die Systemachse B herangelegt. Die Systemachse B bleibt dabei unverändert. Aufgrund der Verschiebung des Systems A verkleinern sich die Baubedarfsflächen, wodurch der Eingriff in das Stillgewässer vollständig und in den umliegenden höherwertigen Laubbaumbestand weitestgehend vermieden wird. Des Weiteren verringert sich der prognostizierte maximale Wert für die magnetische Flussdichte in dem von der Planänderung betroffenen Bereich.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Denn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Durch die 3. Planänderung wurde ferner keine erstmalige oder stärkere als bisher Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffene Grundstückseigentümer) ausgelöst. Daher bedurfte es keiner Beteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG.

k) Vorzeitiger Baubeginn

Am 31.07.2024 hat der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG im Hinblick auf einzelne Maßnahmen beantragt. Der Antrag umfasst die vorzeitige Verwirklichung der folgenden Maßnahmen:

- Fällen von Gehölzen oberhalb des Wurzelstocks ohne Eingriffe in den Boden oder den Wurzelbereich.

Mit Bescheid vom 21.01.2025 hat die Planfeststellungsbehörde den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren. Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden. Diese Prognoseentscheidung hat keinen Regelungscharakter, entfaltet keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und tritt auch nicht an deren Stelle. Vielmehr wird die bereits erteilte Zulassung wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automa-

tisch gegenstandslos und verliert ihre Wirksamkeit. Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr haben, werden sie in diesem Beschluss nicht nochmals aufgeführt.

I) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath ist nach Art. 3 Abs. 4 der TEN-E-VO (2013)⁴¹ i. V. m. Teil B Nr. 2.31.1 des Anhangs VII vom 19.11.2021 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), d. h. ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die TEN-E-VO (2013) ist zwar mit Wirkung vom 23.06.2022 von der überarbeiteten TEN-E-VO⁴² aufgehoben worden. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 32 TEN-E-VO gelten für Vorhaben Nr. 1 BBPIG die bisherigen Regelungen weiter.

Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und u. a. zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist auch in der aktuellsten Unionsliste enthalten.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E-VO (2013) eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E-VO (2013) teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt, vgl. Art. 10 Abs. 5 TEN-E-VO (2013):

1. Vorantragsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. a) TEN-E-VO (2013) (s. auch Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E-VO): Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts,
2. Formaler Genehmigungsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E-VO (2013): ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung.

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insb. des NABEG, sind nach der TEN-E-VO (2013) insb. folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E-VO (2013) ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b)

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

⁴² Verordnung (EU) 2022/869 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

i. V. m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E-VO (2013) erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 1 und 3 TEN-E-VO (2013) einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 TEN-E-VO (2013). Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1 und § 6 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.11 geführt und in Spalte 1 mit X gekennzeichnet ist. Das Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPlG zum Gegenstand.

1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Die UVP für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den §§ 2 Abs. 1, 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens, § 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG, § 2 Abs. 5 BBPlG. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf dieser Basis erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 Abs. 5 NABEG konnte auch die formelle Vollständigkeit des UVP-Berichts entsprechend der geforderten Inhalte bestätigt werden. Danach waren gemäß § 17 und § 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben.

Da die planfestgestellte Stromtrasse östlich der niederländischen Gemeinde Losser in weniger als 1 km Entfernung zur niederländischen Staatsgrenze verläuft, hat die Planfeststellungsbehörde die Niederlande nach § 54 UVPG über das auf deutschem Staatsgebiet zu verwirklichende Vorhaben benachrichtigt. Der Vorhabenträger konnte allerdings im Antrag

nach § 19 NABEG plausibel darlegen, und so auch im Untersuchungsrahmen bestätigt, dass trotz der geringen Entfernung zur Grenze auf niederländischem Staatsgebiet keine durch das Vorhaben verursachte erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demzufolge hat die zuständige niederländische Stelle am 13.04.2022 mitgeteilt, dass für den hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NDS3 keine volle Beteiligung der niederländischen Träger öffentlicher Belange und der niederländischen Öffentlichkeit durchgeführt werden muss. Eine solche Beteiligung im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG ist daher nicht durchgeführt worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 23 NABEG auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromtrasse beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der i. d. R. erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. auch aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG (s. Ziff. B.III.2) erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (s. Ziff. B.III.3).

Die Bewertung findet bei der im Anschluss an die UVP erfolgenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der

Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des im UVP-Bericht gewählten methodischen Vorgehens ist in Unterlage F1.1, Kapitel 2, enthalten.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes, einer Beschreibung sowie Bewertung des Bestandszustandes der Umwelt im Untersuchungsraum anhand einschlägiger Daten, Richtlinien und erarbeiteten Bewertungskriterien. Zudem wurde eine Auswirkungsprognose hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durchgeführt und die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens dargestellt.

Teil der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen pro Schutzgut ist jeweils auch die Einbeziehung von *kumulierenden Wirkungen*. Hierunter fallen Wirkungen zugelassener, d. h. bereits genehmigter und noch nicht umgesetzter Vorhaben sowie Vorhaben, die sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass solche im vorliegenden Abschnitt nicht bekannt sind. Projekte zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG erfüllen diese Voraussetzungen nicht und fallen nicht hierunter. Auch im Anhörungsverfahren wurden derartige Vorhaben, die kumulierende Wirkungen auslösen könnten, nicht vorgetragen.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die Wirkfaktoren und die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern erfolgt nachfolgend auf Grundlage der Unterlage F1.1, Kapitel 2.6, Tabelle 2-2. In einem nächsten Schritt wurde fachgutachterlich eine Bewertung der Schutzgüter anhand ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Die Vorbelastung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden dargestellt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde zunächst die Empfindlichkeit der einzelnen für das jeweilige Schutzgut relevanten Erkennungskriterien und die Intensität der Einwirkungen ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum.

- Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Einwirkung ermittelt.
- Neben der Stärke einer Einwirkung wird bei der Bewertung der Intensität der Einwirkung auch die Dauer und der Umfang der Einwirkung einbezogen.

Die Auswirkungsintensität als Zwischenschritt der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Faktoren Empfindlichkeit und Intensität der Einwirkung. Hierzu ist anzumerken, dass für die Planfeststellungsbehörde zwar die Ableitung der erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich nachvollziehbar war, jedoch entgegen der bekannten Praxis die Ableitung der Bewertungsklassen der Auswirkungsintensität pro Schutzgut unterschiedlich erfolgte. Eine schwache Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit gering und der andere Faktor mit maximal mittel zu bewerten ist. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit hoch und der andere Faktor mindestens mit mittel zu bewerten ist. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise immer dann, wenn mindestens eine schwache Auswirkungsintensität für das Erfassungskriterium vorliegt.

Auf Grundlage der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlicher Intensität wurde geprüft, ob diese unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, soweit reduziert werden können, dass sie im Ergebnis unterhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit liegen.

Im UVP-Bericht ist ein Vorschlag für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dargestellt. Hierbei wurde den Umweltschutzziele Rechnung getragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind.

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden die Umweltauswirkungen auf den Menschen betrachtet, insb. auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Es wird unterschieden in

- Baubedingte Wirkfaktoren,
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren,
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern und Kabelgraben unterteilen. Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und enden nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu den weiteren baubedingten Wirkfaktoren gehören Lärm-, Licht- und Staubemissionen.

Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten/Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind langfristig, d. h. sie wirken während des Bestands der Erdkabelanlage.

Wärmeemissionen und mögliche elektromagnetische Strahlungen als betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen unterhalb der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte (vgl. Unterlagen E5.1 und E1.1).

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Umweltbauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren (s. hierzu Ziff. A.VI.10 Nr. 8).

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel bleiben die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.10 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Untersuchungsraum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten. Beim Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung die entsprechenden Einrichtungen und Infrastrukturen betrachtet. Das Landschaftserleben wird im Schutzgut Landschaft betrachtet (s. Ziff. B.III.2.g)).

Als Ausmaß wird der Wirkfaktor mit der größten Reichweite betrachtet: Baubedingte Schallemissionen. Für die Wirkreichweite wird im UVP-Bericht des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte für sensible Einrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) angenommen, dass bei offener Bauweise für vorgenannte Gebiete ein Abstand von 500 m notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte ohne Maßnahmen in der lautesten Bauphase einhalten zu können. Maßgebend ist hier die Nr. 3.1.1 f) AVV Baulärm, die für sensible Einrichtungen einen Lärmpegel von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB (A) nachts (20:00 Uhr bis bis 7:00 Uhr) zulässt.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum, die Datengrundlagen und mögliche Umweltauswirkungen bietet die nachfolgende Tabelle 10.

Tabelle 10: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
Untersuchungsraum Mensch	• 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterien)	• Ermittlung der bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung entsprechend der AVV Baulärm • Ermittlung von Campingplätzen / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen • Ermittlung empfindlicher Nutzungen und siedlungsnaher Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen, Dauerkleingärten, etc.) • Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Immissionschutzfunktion) • Vorbelastungen
Datengrundlagen	• ATKIS-Daten • Flächennutzungspläne/Bebauungspläne/Gebäudekataster • Topographische Karte • Luftbilder • Bebauungsplan • Waldfunktionskarte • Angaben zu Schallemissionen, Erschütterungen, elektrischen und magnetischen Feldern (Immissionsschutzrechtliche Belange)
Betrachtete Umweltauswirkungen	• Auswirkungen durch baubedingte Immissionen (Schall, Erschütterung etc.) • Auswirkungen auf Wohn-/ Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs-/ Freizeitfunktion durch anlagebedingten Flächenverlust • Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Funktionen

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in dem Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraums sowie Immissionsorte sind in der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3, Tabelle 8-8 bzw. Unterlage F1.5 aufgelistet bzw. dargestellt.

Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die eine über den Regelfall hinausgehende Einzelfallbetrachtung erfordern, kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Im Untersuchungsraum befinden sich kleinere Waldflächen mit Erholungs- bzw. Schutzfunktion oder die zum Lärm- und Immissionsschutzwald zählen. Insgesamt erfolgen an fünf Stellen Querungen von Immissionsschutzwäldern, Lärmschutzwälder werden nicht gequert.

Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums.

Naturparke

Es befinden sich keine Naturparke innerhalb des Untersuchungsraums.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens bestehen **Vorbelastungen** durch:

Vorbelastungen Verkehrswege / Infrastruktur

Mehrere 110-kV-Freileitungen queren oder verlaufen parallel zum Untersuchungsraum (SL105_0+900 bis SL106_0+300 (Parallellage), SL108_0+650 und SL109_0+960 (Kreuzungen)). Hinzu kommen noch mehrere Mittelspannungsleitungen, welche teilweise die Trasse queren.

Im Untersuchungsraum kreuzen einige Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die Autobahn BAB 30, sowie einige Eisenbahnlinien die Trasse (Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.2, Tabelle 8-4). Wegen der Zerschneidungswirkung, der Schall- und Schadstoffemissionen (Verkehrswege) und des technischen Charakters der Bauwerke zählen diese Objekte zur Vorbelastung.

Gewerbe

Ein Gewerbegebiet befindet sich bei Klausheide zwischen SL106_0+300 bis SL107_0+000 und eine weitere kleinere Baufläche bei SL127_0+900 im Untersuchungsraum, (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.2).

Windparks

Nördlich von Gildehaus befinden sich südlich der BAB 30 mehrere Windenergieanlagen im Untersuchungsraum.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf:

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen, diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung (Wirkfaktor A8);
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wirkfaktor A8);
- Temporäre Emissionen von Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr (Wirkfaktoren A2, A4).

Durch den laufenden Baustellenbetrieb wird es zu Lärmbeeinträchtigungen im direkten Umfeld der Baustellen kommen. Die Motorengeräusche der Baugeräte, der Fahrzeugverkehr oder das Anliefern und Abkippen von Materialien sind mit Geräuscentwicklung verbunden.

Neben Lärmemissionen, die im Zuge des Baus den größten Anteil haben werden, sind noch weitere, baubedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Staubemissionen (stoffliche Emissionen),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungsemissionen.

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, zu den einzelnen Maßnahmen s. unter Ziffer B.IV.3.a)(cc)(2).

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel sind die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen. Dennoch sind Schutzmaßnahmen unter Ziffer B.IV.3.a)(ee) benannt.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Für die Arbeiten werden die Vorgaben der DIN 4150 eingehalten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2). Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.10 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Auf Grundlage der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch auf 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens festgelegt und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Arbeitsflächen punktuell und einzelfallbezogen erweitert.

Unter Umständen musste in Sonderfällen der Abstand noch größer gewählt werden, wenn die genannten Lärmpegel nicht sicher eingehalten werden können. Hierzu sind entsprechende Abschätzungen zu den Lärmimmissionen erfolgt (vgl. Unterlage E2.1. Kap. 9, Tab. 6).

Die Herstellung der Erdkabeltrasse gliedert sich in einzelne Bauabschnitte, welche durch unterschiedliche Bauaktivitäten bzw. Bauverfahren gekennzeichnet sind. In Abhängigkeit von örtlichen und ökologischen Randbedingungen, der Jahreszeit und dem geforderten Bauzeitenende werden Bauarbeiten in mehreren Bauabschnitten parallel stattfinden. Während aufeinander folgender Bauphasen innerhalb eines Bauabschnitts werden die maßgeblichen Geräuschemissionen durch jeweils zugehörige Arbeitsvorgänge und Baumaschinen verursacht.

Für Erdkabelbauabschnitte kann eine Aufteilung der Bauabschnitte in ortsfeste Abschnitte bzw. Bauphasen und sogenannte Wanderbaustellen vorgenommen werden. Für die örtlich feststehenden und räumlich eingegrenzten Abschnitte bzw. Bauphasen, wie das Errichten von Muffengruben oder Muffen-, Winden- und Spulenplätzen sowie Sonderbaustellen für geschlossene Querungen, ergeben sich unterschiedliche Betriebszeiten und durchschnittliche Baustellendauern. Genaue Zeitspannen für die einzelnen Bauphasen werden im Rahmen der Ausführungsplanung genannt.

Erfahrungsgemäß ist von einer Dauer der Bauabschnitte von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen auszugehen. Die Bauzeit im Bereich der Start- und Zielgruben entlang von Bauabschnitten mit geschlossener Bauweise ist ebenfalls abhängig von der Länge des Abschnitts und dem angetroffenen Baugrund und wird in der Ausführungsplanung präzisiert. Im Bereich von Kreuzungsbauwerken bleiben die für das jeweils gewählte Tiefbauverfahren erforderlichen Baumaschinen und Aggregate i. d. R. über einen Zeitraum von mehreren Wochen am Standort. Beim Einsatz des Mikrotunnel-Verfahrens kann sich der Betrieb der Start- und Zielgruben, in Abhängigkeit der Tunnellänge und der Bodenart, auch über mehrere Monate erstrecken.

Die Bauabschnitte in offener Bauweise bewegen sich dagegen während des Baufortschrittes als sogenannte Wanderbaustellen entlang der Trasse fort. In Abhängigkeit von der topographischen Ausprägung und den weiteren örtlichen Gegebenheiten sind diese beweglichen Bauabschnitte i. d. R. zwischen 250 m und 1.000 m lang.

Für alle Bauabschnitte und zugehörigen Bauphasen ist anzumerken, dass die Geräuschemissionen von den Baumaschinen und Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich über die jeweilige Baustellenfläche und über den Arbeitstag verteilt verursacht werden. Aufgrund der dynamischen Bautätigkeiten der mobilen sowie auch stationären Baumaschinen und der weiteren zu betrachtenden Zeitbereiche mit geringeren Emissionen (Umrüstzeiten, Pausen etc.) variieren die Geräuschemissionen daher sowohl orts- als auch tageszeitabhängig stark. Die temporären Immissionen und Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft treten nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind daher örtlich und zeitlich eng begrenzt. Gemäß dem Handlungskonzept des Vorhabenträgers (Unterlage E2.2) werden die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) erfüllt. Grundsätzlich müssen Maßnahmen zur Lärmvermeidung und -reduzierung ergriffen und eingehalten werden.

Lichtemissionen während der Bautätigkeit

In der Regel werden die Bauarbeiten nach den Darlegungen des Vorhabenträgers am Tag und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig

werden. Von dem Vorhabenträger sind für diesen Fall die unter Ziffer B.IV.3.a)(ee) dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Staubemissionen während der Bautätigkeit

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Bei trockener Witterung hat der Vorhabenträger daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fahrwege und Baufelder befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit reduzieren,
- Transportfahrzeuge abplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau reduzieren,
- Bodenmieten befeuchten oder abplanen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. von dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung).

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Trasse zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen. Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt (Wirkfaktor B6).
- Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und feste Bauwerke wie zum Beispiel Erdungsmuffen und Schachtbauwerke verursacht werden (Wirkfaktoren B2).

Im Folgenden wird dargelegt, welche Wirkfaktoren von vornherein als nicht relevant für das Vorhaben abgeschichtet werden können und demzufolge nicht weiter betrachtet werden.

Für die übrigen oben genannten Wirkfaktoren erfolgt die Ableitung von Empfindlichkeiten und anschließend die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose.

Ackerflächen können wiederhergestellt und bearbeitet werden, so dass es hier keinerlei visuelle Veränderung zum Ursprungszustand zu erwarten ist.

Anlagebedingte Funktionsverluste sind dort, wo ein Bauwerk die vorhandene Fläche nutzt, oder aber der Schutzstreifen die Nutzung einschränkt. Die Standorte der Bauwerke sind im Bauwerksverzeichnis der Unterlage C7.2.1 aufgelistet.

Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/Kabels. Der Schutzstreifen muss frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Anders verhält es sich im Bereich von Gehölzen und Wäldern, die von dem Kabelgraben inkl. Schutzstreifen (Trasse) durchzogen werden. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt die Trasse sichtbar, da sie regelmäßig von Aufwuchs befreit werden muss, um die Zugänglichkeit zu erhalten.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam:

- Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder (Wirkfaktor C2).

Betriebsbedingt sind keine Schallimmissionen zu erwarten.

Die im Nahbereich der Erdkabel beim Betrieb entstehenden magnetischen Felder werden deutlich unterhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerts von 500 μT für Orte zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. § 3a der 26. BImSchV) prognostiziert. Der vorgegebene Grenzwert wird eingehalten. Insoweit wird auf die Ziffer B.IV.3.a)(aa) verwiesen.

Im Regelfall (offene Bauweise) liegt die maximale Immission gemäß Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV (vgl. Unterlage E1.2) im direkten Umfeld der Kabelsysteme im Bereich von 171 μT (bzw. von 125 μT im Engstellenprofil und von 62 μT im Mikrotunnel), somit wird der Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft. Auch für typische geschlossene Bauweisen, wie zur Querung von Infrastrukturen, werden Werte von 170 μT prognostiziert. Die vorangehenden Aussagen beziehen sich dabei auf die maximalen Immissionen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Kabelsystemen.

An den Rändern des Schutzstreifens liegen die prognostizierten Immissionswerte unterhalb des Erdmagnetfeldes (vgl. Unterlage E1.2).

Die prognostizierten Werte für magnetische Felder liegen damit selbst unter besonders konservativer Betrachtung deutlich unterhalb der Grenzwerte (vgl. Unterlage E1.1), somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da der entsprechende Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft wird. Aufgrund der 3. Planänderung verringert sich im Bereich der SL133_0+700 (offene Bauweise, Engstellenprofil) der prognostizierte Wert für das magnetische Feld im Vergleich zur ursprünglichen Planung von 137 μT auf 125 μT (vgl. Unterlage E1.2, Kap. 6.3, S. 25). Um der Vorsorge gegen Belastung durch magnetische Felder gerecht zu werden, wird der Nachweis der Unerheblichkeit bzw. Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Unterlage E1 erbracht.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind ausschließlich temporärer Natur. Für die Immissionsorte ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen oberhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an zwei Immissionsorten durch die baubedingten Schallimmissionen des Vorhabens während der Nachtzeit. An vier Immissionsorten werden tagsüber die Immissionsrichtwerte überschritten und an zwei ist der Beurteilungspegel gleich dem Immissionsrichtwert. Die Immissionsorte sind über den gesamten Abschnitt verteilt. An mehreren Immissionsorten sind erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität auf das Schutzgut Menschen durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. Für alle Immissionsorte gelten die in Unterlage E2.1 aufgelisteten Lärmschutzmaßnahmen (Kap. 10.2. und 10.3).

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

(1) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte (K_{Me01})

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass der Wirkfaktor C2 „Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder“ bereits auf der Ebene der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens in der Unterlage F1.1, Kapitel 8.1.3, nicht näher untersucht wird. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

(2) Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm (K_{Me05})

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden unter Ziffer B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

In der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3, Tabelle 8-8 findet sich eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

An einigen Immissionsorten, an denen die Eingreifwerte der AVV Baulärm prognostisch überschritten werden, können durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen die geforderten Werte eingehalten werden (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2 bzw. Kap. 10.3).

Nach AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auch dann als überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dies entspricht sinngemäß dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm⁴³, Nr. 6.1, nach dem einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Die betrachteten Vorgänge auf der Baustelle weisen teilweise einzelne Geräuschspitzen auf. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der Baumaschinen liegen die maximalen kurzzeitigen Spitzenpegel nur geringfügig über dem Taktmaximalpegel des jeweiligen Emissionsansatzes. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den ermittelten Be-

⁴³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

urteilungspegel um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Richtwert durch den Beurteilungspegel nicht überschritten, ist somit auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Minderung der Geräusche sind von dem Vorhabenträger vorgesehen und werden im Einzelnen unter Ziffer B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum ist ein Korridor von jeweils 300 m Breite beidseits der Trasse, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst. Im Umfeld von Natura 2000-Gebieten wurde der Untersuchungsraum auf jeweils 500 m Breite beiderseits der Trasse aufgeweitet. Da keine Rastvögel bzw. störungsempfindlichen Brutvögel mit einer Fluchtdistanz von über 300 m (Gassner et al. 2010) im untersuchten Kartierraum mit einer Regelbreite von 600 m (Aufweitung auf 1.000 m im Bereich von Vogelschutzgebieten, Unterlage J6.1) nachgewiesen wurden, erfolgte außerhalb von Natura-2000-Gebieten keine Aufweitung des Untersuchungsraumes für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Die detaillierte Methodik zur Erfassung der relevanten Tiergruppen und Arten wurde in Unterlage J6.1 ausführlich dargelegt.

Folgende Datengrundlagen wurden verwendet:

- Kartierungen aus den Jahren 2019-2022 (vgl. Unterlage J6),
- Standard-Datenbögen (STD) der im betrachteten Raum vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete (Abfrage August 2023),
- BatMap - Fledermaus Informationssystem NABU Niedersachsen (Abfrage August 2023),
- Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen,
- Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NIWAP),
- Fischbestandserfassungen im Rahmen des WRRRL- und FFH-Monitorings „Fische“ des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei aus den Jahren 2016-2020,

- Landkreis Grafschaft Bentheim (Punktgenaue Brutnachweise von Wiesenbrütern und Horstbrütern ab 2019, Abfrage 2022),
- Landkreis Grafschaft Bentheim (Punktgenaue Erfassung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien im FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ im Jahr 2019, Abfrage 2022),
- Landkreis Grafschaft Bentheim (Erfahrungsbericht 2021 “Grünlandgürtel im FFH-Gebiet Gildehauser Venn“, Abfrage 2022),
- Landkreis Grafschaft Bentheim – Bestandserfassung und Maßnahmenvorschläge für ausgewählte FFH-Amphibienarten (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte) in der südlichen Grafschaft Bentheim 2019, Abfrage 2022,
- Hinweise auf Territorien des Wolfs (www.wolfsmonitoring.com, Abfrage August 2023).

Folgendes Artenspektrum wurde bei der Beschreibung und Bewertung der Fauna berücksichtigt:

- Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie, FFH-RL),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie),
- Streng geschützte Arten gemäß § 1 Bundesartenschutzverordnung,
- Arten der Roten Liste des Bundeslandes Niedersachsen und wandernder Vogelarten Deutschlands.

Neben der Betrachtung der Tierarten wurden auch die faunistischen Funktions- und Lebensräume (Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe), in denen die Arten vorkommen, beschrieben und bewertet. Für die Bewertung dieser faunistischen Lebensräume dienten folgende Kriterien als Grundlage:

- Vorkommende Arten innerhalb eines Biotopkomplexes/Habitatraumes,
- Schutzgebietskulisse Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit den dort gemeldeten Arten,
- weitere Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, avifaunistische wertvolle Bereiche),
- (potenzielle) Wanderwege (Amphibien, Biber, Fischotter),
- Verbundkorridore (z.B. Fließgewässerauen, Heckenzüge) und Biotopverbundflächen,
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Eine Auflistung der nachgewiesenen betrachtungsrelevanten Säugetiere im Untersuchungsraum ist in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht), Kapitel 9.2.1.2, Seite 162 - 163 zu finden.

Erfasst wurden 14 Fledermausarten, welche alle im Anhang IV sowie drei ebenso im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Das Verbreitungsgebiet der Fledermäuse verteilt sich über den gesamten Untersuchungsraum. Aufgrund des Vorkommens von einer vom Aussterben bedrohten Art (Kleiner Abendsegler) und neun stark gefährdeten Arten kommt dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zu. Der Ems-Vechte-Kanal und die Vechte einschließlich ihrer angrenzenden Gewässer sind ein wichtiger Lebensraum für den Fischotter, ein Gewässer westlich von Klausheide für den Biber. Der Bereich östlich von Nordhorn ist aufgrund des dortigen Vorkommens als bedeutsamer Lebensraum für den Wolf (Einzelwolf lt. wolfsmonitoring.com) zu bewerten.

Bei der Bestandserfassung der Vögel wurden „Brutvögel und Nahrungsgäste“ sowie „Durchzügler und Rastvögel“ unterschieden. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 51 gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen, davon sind 37 Arten den Brutvögeln zuzuordnen und 14 den Nahrungsgästen (Artenliste, vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2).

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums besteht aus intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen, die Lebensraum für weit verbreitete Vogelarten bieten. Besonders hervorzuheben sind gefährdete Arten wie die Feldlerche und das Rebhuhn, die hier als Brutvögel nachgewiesen wurden. Raubvögel wie der Habicht nutzen diese Flächen als Jagdrevier. Feuchtgrünland und extensiv genutzte Grünlandflächen sind wichtige Lebensräume für vom Aussterben bedrohte Arten wie den Großen Brachvogel. Gehölzreiche Landschaften werden von Arten wie dem gefährdeten Kuckuck und dem Bluthänfling besiedelt. Das vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen und der auf der Vorwarnliste stehende Teichrohrsänger wurden in Brachen, Säumen und Röhrichten nachgewiesen. Zusammenfassend werden vor allem die Offenlandbereiche als bedeutender Lebensraum für Vogelarten eingestuft.

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste (Durchzügler) betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Im Untersuchungsgebiet wurden acht Durchzügler und Rastvögel erfasst, diese sind in Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.1.2 aufgeführt. Insgesamt wird dem Abschnitt für Rastvögel eine geringe Bedeutung zugeschrieben.

Im Untersuchungsraum wurden zwei relevante Amphibienarten, der Moorfrosch und der Kammmolch (beide FFH-Anhang IV), erfasst. Dennoch wird dem Abschnitt eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zugeschrieben. Von gewisser Bedeutung sind hingegen die kleineren Gewässer im Untersuchungsraum, insb. im Umkreis des Gildehauser Venn.

Relevante Reptilien wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Der Untersuchungsraum hat folglich für Reptilien eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum.

Im Untersuchungsraum wurden neun relevante Fische nachgewiesen (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2). Relevante Rundmäuler wurden nicht festgestellt. Wegen des Vorkommens gefährdeter und geschützter Arten wird der Vechte, der Rammelbecke und angrenzenden Gewässern im Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fische zugeschrieben.

Die im Untersuchungsraum erfasste relevante Insektenart gehören zu den Schmetterlingen (*Polygonia c-album*). Relevante Libellen- und Heuschreckenarten wurden nicht erfasst, daher hat der Untersuchungsraum eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe.

Vorbelastungen

Einige kleinere Bereiche des Untersuchungsraums sind stark versiegelt und weisen durch intensive Nutzung eine reduzierte Anzahl an Tier- und Pflanzenarten auf, meist nur weit verbreitete und anspruchslose Arten. Der Großteil des Raums besteht aus intensiv genutzter Kulturlandschaft, wo durch Meliorationsmaßnahmen und intensive Landwirtschaft die Standortbedingungen verändert und wertvolle Lebensräume beeinträchtigt werden. Dies führt zu einer verminderten Habitategnung und verschlechtert die Oberflächenwasserqualität. Auch die intensive Nutzung von Wäldern und Landwirtschaft verkleinert wertvolle Naturräume und der hohe Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege und Freileitungen wirkt sich negativ auf die Fauna aus, besonders auf störungsempfindliche und wandernde Arten. Zu den Straßen zählen die Landesstraße L39 Bad Bentheim - De Lutte, die K10 Richtung Bad Bentheim, die K26 Richtung Nordhorn, die K27 Richtung Nordhorn, die B213 nach Lohne, die B403 Richtung Nordhorn und die BAB 30 Bad Bentheim - Bad Oeynhausen. Der Schienenverkehr im Untersuchungsraum ist durch die Bahnstrecken Bad Bentheim – Nordhorn, Salzbergen - Almelo und Bad Bentheim - Materiallager Ochtrup Bundeswehr gekennzeichnet. Freileitungen (110 kV-Freileitungen (SL105_0+900, SL108_0+700, SL109_0+900 - 0+700, SL116_0+000, SL121_0+100, SL123_0+400, SL129_0+400, SL131_0+300, 132_0+700) und Windenergieanlagen (neun Stück nordwestlich Bad Bentheim) verursachen direkte Verluste bei Vögeln und der Untersuchungsraum wird von begradigten Gewässern durchzogen.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Als Untersuchungsraum wurde ein nachvollziehbar gewählter Korridor von jeweils 300 m Breite beidseits der Trasse als Untersuchungsraum betrachtet, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst und sich im Bereich von sensiblen Schutzgebietskategorien (Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete) auf jeweils 500 m aufweitet.

Die Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen bezieht sich auf die in den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erfassten Biotoptypen gemäß Drachenfels (2020)⁴⁴ (vgl. Unterlage F1.1, Plananlage F1.6 und Anhang F1.2) mit ergänzenden Erfassungen in den Jahren 2022 und 2023 sowie Auswertungen von Flurstücksgrenzen und Luftbildern. Die Bestandsbewertung der Biotoptypen erfolgte nach einer nachvollziehbaren Methodik, die in Kapitel 9.1.1.1 der Unterlage F 1.1 dargelegt ist. Der Zustand und die Qualität der im Untersuchungsraum festgestellten Biotoptypen wurden nach Kaule

⁴⁴ Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 331 S. – Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen: Heft A/4).

(1991)⁴⁵, Riecken et al. (2006)⁴⁶ und Finck et al. (2017)⁴⁷ eingeschätzt und ggf. zu Biotoptypengruppen zusammengefasst sowie ihre Bedeutungen festgelegt. Für die Bewertung wurden die nachfolgenden Kriterien herangezogen: Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit/Naturnähe, Gefährdung/Seltenheit sowie Intaktheit/Vollkommenheit. Aus der Bewertung bezüglich aller genannten Einzelkriterien in einer fünfstufigen Werteskala erfolgt eine ebenfalls fünfstufige Gesamtbewertung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Biotoptypen (zusammengefasst nach Gruppen) mit Angabe ihres Flächenanteils, die im Untersuchungsraum der Trasse des Vorhabens vertreten sind, finden sich in der nachfolgenden Tabelle 11. Eine Auflistung der einzelnen vorkommenden Biotoptypen findet sich in Anhang F1.2 zur Unterlage F 1.1.

Tabelle 11: Teilschutzgut Pflanzen - Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum

Biotoptypengruppe	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen und Ruderalfluren	70,4
Biotoptypen feuchter Standorte inklusive Gewässer	9,8
Wälder	7,4
Kleingehölze	5,5
Besiedelter Bereich	3,6
Verkehrsflächen	3,1
Biotoptypen trockenwarmer Standorte	0,1
Sonstige Flächen	0,1
Summe	100,0

⁴⁵ Kaule, G., 1991: Arten- und Biotenschutz, 2.Aufl., 519 S., Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

⁴⁶ Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. und Ssymank, A., 2006: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland, Zweite fortgeschriebene Fassung 2006, 318 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 34).

⁴⁷ Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U. & Ssymank, A., 2017: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. 637 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 156).

Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten

Im Rahmen der Kartierungen zu geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten wurden Vorkommen der Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), des Echten Labkrauts (*Galium verum*), des Ga-gelstrauches (*Myrica gale*), der Glockenheide (*Erica tetralix*), der Kriechweide (*Salix repens*), der Röhrligen Pferdesaat (*Oenanthe fistulosa*), des Straußblütigen Gilbweiderichs (*Lysimachia thyrsoiflora*), des Wacholders (*Juniperus communis*), der Weißen Seerose (*Nymphaea alba*) und der Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) erfasst.

Die Kriechweide (RL Nds. V – Vorwarnliste) wurde in einer Wallhecke südwestlich von Bad Bentheim (SL 130_0+300) kartiert. Im benachbarten Stillgewässer (SL 131_0+100) befinden sich Vorkommen der Weißen Seerose. Weitere Vorkommen der Weißen Seerose liegen in dem feuchtegeprägten Biotopkomplex östlich des „Guts Herrenfehn“ (SL 133_0+500). Dort finden sich auch Vorkommen von Gagelstrauch (SL 133_0+800) und Wacholder (SL 133_0+900), beide RL Nds. 3 – „gefährdet“.

Die Glockenheide (RL Nds. V) kommt innerhalb des Naturdenkmals „Rolink-Tannen“ (SL 119_0+900) vor. Die Wiesen-Flockenblume (RL Nds. V) wurde an einem Stillgewässer nordwestlich von Klausheide (SL 107_0+500) sowie an einem Straßensaum südwestlich von Bad Bentheim (SL 131_0+000) zusammen mit dem Echten Labkraut (RL Nds. V) kartiert.

Die Blasensegge (RL Nds. V), die Röhrlige Pferdesaat (RL Nds. 3) und der Straußblütige Gilbweiderich (RL Nds. V) kommen am östlichen Rand des Naturschutzgebietes Gilderhau-ser Venn vor (SL 134_1+000).

Es liegen keine Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten innerhalb der Baubedarfsfläche. Die Saumstrukturen bei SL 131_0+000 werden geschlossen gequert. Die Betrachtung der gefährdeten Pflanzenarten wird daher an dieser Stelle abgeschichtet.

Vorbelastungen

In der großflächigen, überwiegend intensiv und stellenweise extensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Teilschutzgut Pflanzen einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen. Vorbelastungen bezüglich des Teilschutzgutes Pflanzen sind zum einem auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und zum anderen auf bebauten Flächen des Untersuchungsraumes gegeben. Im Bereich der vorhandenen Siedlungen ist eine starke Vorbelastung für das Teilschutzgut Pflanzen durch Bebauung gegeben. Auch liegen zahlreiche Einzelhöfe mit teils großflächiger Bebauung (Wohngebäude, Ställe, Silos etc.) sowie deren verbindender Verkehrswege im Untersuchungsraum. Mit der BAB 30, den Bundesstraßen B213 und B403 sowie der Landesstraße L39 sind mehrere überregionale Verkehrswege im Untersuchungsraum vorhanden (s. hierzu auch „Vorbelastungen“ unter Ziff. B.III.2.b)(aa)(1)).

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das Teilschutzgut biologische Vielfalt besteht aus drei Ebenen:

- Ökosystemvielfalt: Die Ökosystemvielfalt lässt sich über die Vielfalt der Nutzungstypen und Biotoptypen, die die kleinsten Einheiten eines Ökosystems mit einheitlichen Standortbedingungen darstellen, für den Untersuchungsraum beschreiben.

- **Artenvielfalt:** Die Artenvielfalt lässt sich durch die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten in einem bestimmten Raum darstellen. Die Darstellung der Bestände sowie deren Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der im Untersuchungsraum festgestellten bzw. voraussichtlich vorkommenden Arten mit hohem Gefährdungsstatus. Zudem werden die Arten mit hohem Gefährdungsgrad Lebensraumkomplexen zugeordnet, die eine Einstufung ihrer Bedeutung (hier gleichbedeutend zur dargestellten Empfindlichkeit) in Korrelation mit der Artenanzahl erhalten. Die Auswirkungen für die möglicherweise betroffenen Biotoptypen/Lebensräume und Arten werden abgehandelt und decken damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Raumes indirekt ab.
- **Genetische Vielfalt:** Die genetische Vielfalt bezieht sich auf intraspezifische Variabilitäten, die sich durch verschiedene Unterarten oder Varietäten einer Art ausdrücken lassen. Sie umfasst zudem die quantitative Variabilität von artspezifischen Merkmalen und deren Häufigkeit innerhalb einer Population (Alleltyp, Allelfrequenz). Insbesondere diese genetische Variabilitäten stellen wesentliche Parameter für den Erhaltungszustand einer Population dar. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Da diese Bereiche eng miteinander verknüpft sind, kann die biologische Vielfalt über die Betrachtung des Gefährdungsgrades lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie der Möglichkeit zum Austausch zwischen Populationen (Wanderbeziehungen) bzw. der Wiederbesiedlung beschrieben werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt ergeben sich aus den beschriebenen Auswirkungen für die beiden Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Teilschutzgut Tiere

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich verschiedene Wirkungen auf das Teilschutzgut Tiere. Die größte Eingriffswirkung ergibt sich während der Bauphase des einzelnen Bauabschnitts. Die Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich auf die notwendigen Baubedarfsflächen und Zuwegungen einschließlich des nahen Umfelds.

Im Folgenden sind die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens getrennt nach bauplanungs- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Teilschutzgut Tiere aufgeführt. Die potenziellen Umweltauswirkungen treten überwiegend temporär auf, können aber (dauerhaft) den Verlust von Individuen verursachen, je nachdem, in welcher Phase des Lebenszyklus der Tiere die Beeinträchtigungen auftreten.

(a) Baubedingte Wirkungen

Die größten Eingriffswirkungen sind mit der Bauphase verbunden. Aufgrund des linearen Charakters des Vorhabens und der abschnittsweisen Umsetzung des Eingriffs treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb nicht kontinuierlich und flächendeckend, sondern nur abschnittsweise und episodisch auf. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Bauzeiten sowie die erforderlichen Bauflächen und Zuwegungen einschließlich des näheren Umfeldes. Potentiell können folgende baubedingte Wirkungen gemäß Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.1.3, auftreten:

- Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung infolge der Veränderung von Fließgewässerökosystemen durch Einleitung von Wässern aus Bauwasserhaltung (Wirkfaktor A1) sowie infolge von Stoffeinträgen (Wirkfaktor A5);
- Habitatverschlechterung, Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Erschütterungen (Wirkfaktor A2), Schallemissionen (Wirkfaktor A4) und optische Reize/Bewegung (Wirkfaktor A6);
- Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Behinderung von Wegebeziehungen durch das Freistellen der Arbeitsfelder (Wirkfaktoren A6, A8) durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien;
- Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Barrierewirkung aufgrund der temporären Inanspruchnahme infolge von Gewässerüberfahrten (Wirkfaktoren A10, A11) bzw. offenen Gewässerquerungen (Wirkfaktoren A12, A13);
- Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und damit Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (Wirkfaktor A14) und/oder Anlage der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A16);
- Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouten durch Fallenwirkung/Zerschneidungseffekt infolge der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A17).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen ggf. weit über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch die Kabelanlage, die sich aus der Existenz der Kabelanlage und der Bettung unter der Geländeoberfläche sowie aus sonstigen dauerhaften Veränderungen ergeben würden. Potentiell können folgende anlagebedingte Wirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust und -verschlechterung sowie Veränderung des Artenspektrums durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei dauerhaften Zufahrten und Nebenbauwerken (Wirkfaktor B2) sowie im gehölzfrei zu haltenden Streifen (Wirkfaktor B5);

- Lebensraumverlust für bodenbewohnende Arten aufgrund der Kabelanlage und Bettung sowie der Muffengruben und ggf. Muffenbauwerke (Wirkfaktor B8).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der Anlage führt im Vergleich zu einer Kabelanlage ohne Betrieb zu anderen, teils dauerhaften, teils episodischen Auswirkungen. Potenziell können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten sowie Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle (Wirkfaktor C1);
- Erwärmung des Grundwassers infolge der Wärmeemissionen beim Betrieb der Kabelanlage (Wirkfaktor C1);
- Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt) aufgrund der regelmäßig erfolgenden Instandhaltung bzw. Trassenpflege des Schutzstreifens (Wirkfaktor C3).

Die beiden Wirkfaktoren baubedingte Lichtemissionen (Wirkfaktor A6) insb. auf Insekten und Fledermäuse durch künstliche Baustellenbeleuchtung sowie der betriebsbedingte Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) werden als erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Im Rahmen der künstlichen Baustellenbeleuchtung kommt eine insektenfreundliche Beleuchtung zum Einsatz. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse), kommt es überwiegend zu keinem umweltfachlich relevanten Einfluss. Lediglich auf endogäische und anezische Regenwürmer wird ein geringer bis mäßiger Einfluss erwartet.

Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial werden geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik verwendet, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe auszugehen ist. Daher sind aus dem Wirkfaktor B8 ebenso keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die betriebsbedingte Instandhaltung bzw. Trassenpflege (Wirkfaktor C3) und die ggf. erforderliche Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, so dass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen von Brutvögeln ergeben. Daher sind aus dem Wirkfaktor C3 ebenso keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen für betrachtungsrelevante Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder bei diesem Vorhaben keine Hinweise (vgl. auch BfS 2023)⁴⁸ vor.

⁴⁸ Bundesamt für Strahlenschutz 2023: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen am 20.03.2025

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber verändernden oder schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken. Die Ursachen dafür liegen einerseits in ihrem unterschiedlichen Vegetationsaufbau (Bestandsalter, Bestandsdichte, vertikale und horizontale Gliederung), andererseits in ihrem Artenspektrum begründet, das gegenüber veränderten Standortbedingungen in charakteristischer Weise reagiert.

Gleichermaßen sind Art und Intensität der Wirkfaktoren, die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehen und in vielfältiger Weise auf die Lebensgemeinschaften einwirken, bedeutsam.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind hinsichtlich der Biotoptypen die im Folgenden beschriebenen Wirkungen verbunden.

(a) Baubedingte Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen der Herstellungsphase sind i. d. R. zeitlich begrenzt. Die Reichweite der Auswirkungen erstreckt sich weitgehend auf den Nahbereich. Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern sowie Kabelgräben unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die baubedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: temporär (Baubedarfsflächen, Zuwegungen) durch Beseitigung der Vegetation oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Wirkfaktor A1, A8, A10, A12);
- Änderungen des Wasserhaushaltes: temporär (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugruben) durch Schädigung und Veränderung der Vegetation aufgrund von Standortveränderungen (Wirkfaktor A1, A9, A14, A16);
- Stoffeinträge: temporär (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubemissionen während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter) (Wirkfaktor A5);
- Randbeeinträchtigungen: temporär durch Traufbefahrung, Stammverletzungen, Sonnenbrand (in Waldbereichen) (Wirkfaktor A8).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein der Leitung. Sie sind langfristig wirksam. Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die anlagebedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: dauerhaft im Bereich der Erdungsmuffen, einschließlich deren Schachtbauwerke (Wirkfaktor B2);
- Trennwirkung: dauerhaft, Unterbrechung der Vegetation bzw. Sukzession durch den Schutzstreifen bei Gehölzbeständen (Wirkfaktor B5);
- Randbeeinträchtigungen: dauerhaft durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen, Sonnenbrand, Destabilisierung gegenüber Wind (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam. Betriebsbedingt zu betrachten sind die Vorhabenbestandteile Betrieb der Kabelanlage, die Instandhaltung sowie die Trassenpflege des Schutzstreifens. Detailliert betrachtet gestalten sich die betriebsbedingten Wirkungen wie folgt:

- Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) (Wirkfaktor C3);
- Erhöhung der Bodentemperatur durch Wärmeemission der Erdkabel (Wirkfaktor C1).

Der Wirkfaktor C1 wird an dieser Stelle abgeschichtet. Das Gutachten Berechnung über Wärmeausbreitung (Unterlage E 5) kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass keine Auswirkungen auf die Biotoptypen durch die betriebsbedingte Erderwärmung zu erwarten sind.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt können den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen entnommen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1, Kap. 9.2.1.3) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ableitung der Empfindlichkeiten einzelner Tierarten und Tierartengruppen gegenüber den Wirkfaktoren des planfestgestellten Vorhabens wird in der Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.1.4 dargestellt. Es erfolgen umfassende Beschreibungen bezüglich der Empfindlichkeiten einzelner Tierarten und Tierartengruppen gegenüber möglichen Vorhabeneinwirkungen.

Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgte anhand einer flächigen Zuordnung nachgewiesener Arten der Roten Listen Niedersachsens innerhalb des Untersuchungsraumes zu typischen Lebensraumkomplexen (z.B. strukturreiche Kulturlandschaften, Feuchtgebiete, Waldschneisen). Als Ergebnis wurden Tierlebensräume mit ähnlicher Habitatausstattung abgegrenzt.

Auf Basis der Individuenanzahl einer Art in einem abgegrenzten Lebensraum und deren Rote-Liste-Status erfolgt die Einstufung der Empfindlichkeit dieser Tierlebensräume in einer dreistufigen Werteskala (hoch, mittel, gering). Fledermäuse, Amphibien, Fische und Insekten wurden als Art und nicht als Individuen berücksichtigt. Darüber hinaus werden als hoch empfindlich folgende Sachverhalte eingestuft: bedeutsame Rastgebiete (Avifauna), Unterbrechungen von Wanderbeziehungen und populationsrelevante Störungen. In Einzelfällen kann von der Einstufung aus fachlichen Gründen abgewichen werden. Die Ermittlung der Empfindlichkeit richtet sich primär auf den Habitatverlust der Tierlebensräume aus. Generell wird das Maximalwertprinzip angewendet, d. h. die jeweils höchste Empfindlichkeitsbewertung wird für den jeweiligen Empfindlichkeitsraum angegeben.

Der Trassenverlauf des Vorhabens führt fast vollständig durch Tierlebensräumen mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust. Die hoch empfindlichen Tierlebensräume, sind in nachfolgender Tabelle 12 aufgeführt.

Tabelle 12: Übersicht empfindliche Tierlebensräume

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
	Rote Liste R, 0, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste und G:
2	0: Biber 1: Fischotter Kleiner Abendsegler Großer Brachvogel 2: Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Großer Abendsegler Großes Mausohr Rauhautfledermaus	Wasserfledermaus Zwergfledermaus Bluthänfling Feldlerche Kiebitz Kleinspecht Pirol Rauchschwalbe Schleie	Goldammer Stieglitz Hasel Hecht Kaulbarsch Moderlieschen
3	1: Fischotter Kleiner Abendsegler 2: Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Großer Abendsegler Großes Mausohr Rauhautfledermaus Wiesenpieper Wiesenweihe	Wasserfledermaus Zwergfledermaus Feldlerche Kiebitz Rotmilan Star Trauerschnäpper Schleie	Baumpieper Goldammer Heidelerche Stieglitz Hasel Hecht Kaulbarsch Moderlieschen

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
	Rote Liste R, 0, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste und G:
6	1: Kleiner Abendsegler Großer Brachvogel 2: Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Große Bartfledermaus Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Aal	Wasserfledermaus Zwergfledermaus Gartengrasmücke Kiebitz Mehlschwalbe Rauchschwalbe Star Moorfrosch	Baumpieper Feldsperling Goldammer Habicht Schleiereule Turmfalke Hecht

Gefährungskategorien Rote Liste NDS: 0 = ausgestorben o. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In der Unterlage F1.1 Kapitel 9.2.3 ff. erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Dazu wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens mittels Gegenüberstellung der Empfindlichkeit der Tierlebensräume (s.o.) und der Einwirkungsintensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in Form einer Verschneidungsmatrix (Unterlage F1.1, Tab. 9-26) bewertet. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, gering) den zu erwartenden Projektwirkungen (Unterlage F1.1, Tab. 9-25) zugeordnet.

Die dargestellten Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, bewertet.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – grundsätzlich für alle Trassenabschnitte zu prognostizieren, da sich bereits ab einer geringen Empfindlichkeit der Tierlebensräume erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können. Bei den verbleibenden Auswirkungsintensitäten „schwach“ bis „hoch“ wird im Einzelnen geprüft, ob unter Berücksichtigung von Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen für die im Lebensraum vorkommenden Arten verbleiben, so dass eine Einstufung der verbleibenden Auswirkungsintensitäten von „keine“ (keine/unerhebliche Auswirkungsintensität) bis „hoch“ (erhebliche Auswirkungsintensitäten mit hoher Intensität) möglich ist. Dies bedeutet, dass auf Grundlage der Bestandsbeschreibung, der Darstellung geschützter und sonstiger empfindlicher Tierarten und ihrer Lebensräume sowie der erforderlichen Baubedarfsfläche und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens Aussagen getroffen werden, inwieweit die jeweiligen Bereiche in Anspruch genommen werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensitäten erhebliche Umweltauswirkungen unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Arten verbleiben.

Eine schwache Auswirkungsintensität führt zu erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, während eine hohe Auswirkungsintensität zu erheblichen Umweltauswirkungen mit hoher Intensität führt. Das Ergebnis ist in Unterlage F1.1 in Kapitel 9.2.3.3 in Tabelle 9-27 dargestellt.

(a) Mögliche Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen

Im Ergebnis der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose sind folgende Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf das Teilschutzgut Tiere möglich:

- Verlust von Habitaten auf Baubedarfsflächen und im von höherwüchsigen Gehölzen frei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt), Verlust von Individuen;
- Visuelle und akustische Störungen, Störungen durch Erschütterungen von Brutvögeln innerhalb ihrer Fluchtdistanzen (baubedingt) bzw. Störung durch Erschütterungen, Lärmentwicklungen im Bereich von Fledermausquartieren (baubedingt);
- Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Kabelgräben, Baugruben und Oberbodenmieten, Fallenwirkungen für flugunfähige Tiere (baubedingt);
- Trennwirkung bei Verbundlinien, Barrierewirkungen (bau- und anlagebedingt);
- Temporäre Habitatverschlechterung durch Stoffeinträge, Verschlammungen (baubedingt);
- Dauerhafter Verlust von essenziellen Leitstrukturen für Fledermäuse im gehölzfrei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt);
- Dauerhafter kleinräumiger Verlust von Habitaten und Pflegemaßnahmen der Trasse im gehölzfrei zu haltenden Streifen, Befliegungen (anlage- und betriebsbedingt).

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Herstellungsphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein (= hohe Einwirkungsintensität). Die vorhabenbedingte (temporäre) Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines essenziellen Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb der Baubedarfsfläche Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen.

Gehölzreihen und Hecken als lineare Vernetzungselemente haben eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, werden maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen gefährdeter Arten sind die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeiten und der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden, wodurch die Lebensräume v. a. von gefährdeten Fischen und Rundmäulern nachteilig beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und gefährdeter Arten trotz mittlerer Einwirkungsintensität als hoch einzustufen.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkungen

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das zeitlich versetzte Ausheben der Kabelgräben sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrou-ten im Früh-jahr und Sommer sowie Herbst über zwei Jahre durch das planfestgestellte Vorhaben unterbrochen werden. Auch für Reptilien und (Klein-) Säuger stellt der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere dar. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insb. bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insb. für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch die Herstellungsphase temporär unterbrochen werden. Die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen führt bei Fledermäusen, sofern es sich um eine essenzielle Leitstruktur handelt und die Arten größere Lücken nicht überwinden (können), mit Beginn der Beseitigung der Gehölze zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten. Die Auswirkungsintensität ist bei nur wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, sowie bei Vorkommen empfindlicher Fledermausarten und Verlust von essentiellen Leitstrukturen als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu überwiegend kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell einzurichtende Grundwasserpumpenanlagen und durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung sowie Störung durch Erschütterung (Ein vibrieren von Spundwänden) und Beunruhigung der Fauna, randlich beiderseits der Baubedarfsfläche sowie im Bereich von Zufahrten zum Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insb. während

der Brutphase sowie der Balz und Paarfindung oder Rastzeit auf. Die Auswirkungsintensität ist in diesen Fällen als hoch einzustufen (vgl. Garniel & Mierwald 2010). Die Störungen am Brutplatz können zu geringeren Reproduktionsraten, Aufgabe und/oder Verlust von Gelegen führen, was bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen kann. Der Zeitraum der episodisch auftretenden Beeinträchtigungen beträgt ca. zwei bis drei Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren.

Fledermäuse werden durch Erschütterungen in räumlicher Nähe, die z. B. von Spundungsarbeiten ausgelöst werden, insb. während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe empfindlich gestört, so dass eine hohe Auswirkungsintensität resultiert.

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Vermeidung von Eingriffen ist die Wahl der Trassenführung von entscheidender Bedeutung. Da es sich um einen Neubau von Erdkabelanlagen handelt, wurde bei der Trassenplanung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange versucht, hochwertige Biotop und sensible Bereiche weitestgehend zu umgehen. An einigen Zwangspunkten ist eine Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer vermeidbar. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen vermindert werden.

Im Folgenden werden die geplanten und ggf. bei der Realisierung des Vorhabens erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kurzform aufgelistet. Die ausführlichen Maßnahmenblätter sind im Anhang des LBP (Unterlage F4.3) enthalten.

- V-T01A: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-T01C: Schutzmaßnahmen für Biber oder Fischotter,
- V-T02A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland,
- V-T02B: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter,
- V-T02C: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten,
- V-T05A: Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern,
- A-CEFT01A: CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen),
- A-CEFT02A: CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten,
- V-OG10: Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung,
- V-OG11: Maßnahme zum Schutz eines Stillgewässers (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG).

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur

- Rekultivierung geschützter Landschaftsbestandteile und Biotopstrukturen in den Bau-bedarfsflächen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 8),
- Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (s. Ziff. A.VI.7.e) Nr.1 ff.),
- Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) sowie
- Ersatzpflanzungen für Wallhecken (s. Ziff. A.VI.7.d))

weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut ausschließen o-der vermindern.

Die Zusagen des Vorhabenträgers, bisher nicht als gesetzlich geschützte Landschaftsbe-standteile erfasste Wallhecken einschließlich des Wallkörpers gleichartig wieder herzustellen und eine Ersatzpflanzung für eine Kopfbaumreihe (s. Ziff. A.VII.1.e)) anzulegen, tragen hierzu ebenfalls bei.

(c) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes ge-mäß § 44 BNatSchG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird beurteilt, ob durch das planfestgestellte Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Untersuchungsraum relevanten Arten, die Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens, zugehörige Schutzmaßnahmen und die mögliche Betrof-fenheit von Verbotstatbeständen sind in Unterlage F1.1, Kapitel 19 aufgelistet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis (s. Ziff. B.IV.3.c)), dass bei Durch-führung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen bei keiner der ge-prüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich bei Einhaltung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert. Damit lie-gen ebenso keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. v. § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erfor-derlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen erforderlich, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Die erforderlichen Maßnahmen sind im LBP (Unterlage F4.3 und Unterlage F4.11) und in den entsprechenden Plananlagen (Unterlage F4.5, Unterlage F4.6 und Unterlage F4.12) dargestellt. Einige der Flächen für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wurden mittlerweile innerhalb der Suchräume, die in den § 21 Unterlagen dargestellt waren, konkretisiert (Unterlage F4.11 und F4.12 der 2. Planände-rung) (s. hierzu auch Ziff. IV.3.c)(jj)).

(d) Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogel-schutzgebieten)

Innerhalb des 500 m-Untersuchungsraumes beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich folgende zwei Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Tillenberge“ (DE 3508-331),
- FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302).

Für die einzelnen Natura-2000-Gebiete wurden Vorstudien durchgeführt und für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ wurde zusätzlich eine Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (Unterlage F2). Die Ergebnisse dieser Studien sind als Ergebnisdarstellung in Kapitel 18 der Unterlage F1.1 dargelegt.

FFH-Gebiet „Tillenberge“ (DE 3508-331)

Das Vorhaben nähert sich dem FFH-Gebiet von Nordosten in offener Bauweise bis zu einer geschlossenen Querung nordwestlich der Gebietsgrenze. Die Trasse liegt vollständig außerhalb des Gebietes und nähert sich diesem im geschlossen gequerten Bereich auf 50 m, die nächste Arbeitsfläche liegt 80 m außerhalb des Gebietes.

Im detailliert untersuchten Bereich konnten zahlreiche Lebensraumtypen von Heiden über Dünen bis zu Wald-LRT u. a. mit LRT 91F0 nachgewiesen werden. Als einzige näher zu untersuchende charakteristische Art konnte der Mittelspecht (LRT 91F0) festgestellt werden. Ebenso nachgewiesen wurden die beiden im Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten Steinbeißer und Bitterling. Alle anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken, können ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hinein wirken. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten keine Schutzgegenstände festgestellt werden, welche durch baubedingte Wirkungen Beeinträchtigungen erfahren. Zudem werden durch das Vorhaben keine Habitatstrukturen für die gemeldeten Arten Bitterling und Steinbeißer in Anspruch genommen.

Wirkungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, der charakteristischen Arten und der gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302)

Das Vorhaben nähert sich der FFH-Gebietsgrenze in offener Bauweise. Alle Zufahrten, Bau- und Lagerflächen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf Grund der baubedingten und temporären Lärmimmissionen sowie des Baustellenverkehrs und Bewegungen von Personen auf den Arbeitsflächen können Störungen durch akustische und optische Reize in das FFH-Gebiet hinein und auf charakteristische Arten wirken.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches konnten als geschützte Lebensraumtypen solche der trockenen Sandheiden und vier LRT der Gewässer u. a. mit dem LRT 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)“ sowie ein LRT der Wälder nachgewiesen werden, jedoch keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene charakteristische Art ist der Moorfrosch im Lebensraumtyp 3110. Als Amphib ist diese Art nicht empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen.

Es sind daher keine Maßnahmen notwendig, um Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten sowie von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie als Schutzgegenstände des FFH-Gebietes zu vermindern. Grundsätzlich ist jedoch für das gesamte Vorhabens eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

(e) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich folgende Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG:

- NSG Tillenberge,
- NSG Gildehauser Venn.

Da die Naturschutzgebiete nicht vom Vorhaben gequert werden, kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung durch die Baubedarfsflächen. Das NSG Gildehauser Venn befindet sich im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung, was sich auf den Grundwasserspiegel in einem Teil des Schutzgebiets auswirkt. Es resultieren hieraus jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen.

In Unterlage H4, Kapitel 2.1.3, ist die Darlegung und Begründung der Befreiungstatbestände dargestellt. Für das Vorhaben kann eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m.

§ 67 BNatSchG von den Verboten des § 3 der Naturschutzgebietsverordnung „Gildehauser Venn“ erteilt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere sind keine weiteren nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes – i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes, Kapitel 4, Abschnitt 1 (§§ 23 bis 30 BNatSchG) – im Untersuchungsraum vom Vorhaben betroffen.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß den vorstehenden Ausführungen sind in den definierten Tierlebensräumen, die vorrangig bedeutsame und wertvolle Habitate beinhalten, bei entsprechend hohen Einwirkungsintensitäten ohne Einbeziehung von Schutzmaßnahmen überwiegend erhebliche Umweltauswirkungen für die Tierarten zu prognostizieren.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere stehen artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase zur Verfügung (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten, Errichtung von Amphibien-Schutzzäunen, CEF-Maßnahmen für Brutvögel), bei deren Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten verbleiben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Arten verbleiben für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dieses Ergebnis kann auf die Tierlebensräume sowie auf die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume übertragen werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V-OG11 ist auch die Kritik der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003), es könne zu einer Beeinträchtigung des Stillgewässers und der Lebensgemeinschaften innerhalb eines Waldes bei SL_133_0+700 kommen, zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass durch eine Bauzeitenregelung Beeinträchtigungen der Arten Teichfrosch und Grasfrosch ausgeschlossen werden und durch eine tiefere Lage des Erdkabels eine Wiederanpflanzung von Gehölzen zur Beschattung des Gewässers möglich ist. Schwankungen des Grundwasserspiegels, wie sie in Folge der Bauwasserhaltung entstehen können, entsprechen zum Teil der natürlichen Dynamik, zu der auch ein zeitweises Trockenfallen des Gewässers im Sommer gehört (Protokoll zum Ortstermin zwischen Amprion, Eigentümer und Unterer Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim v. 23.05.2024). Darüber hinaus ist das Ausgleichen dieser Wasserstandsschwankungen durch Wassereinleitung möglich und seitens des Vorhabenträgers in der Maßnahme V-OG11 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde vorgesehen (s. auch Ziff. A.VI.7.e) Nr. 26). Die Überwachung geschieht durch die ÖBB. Ein Eingriff in das Gewässer wird, wie auf dem Erörterungstermin durch den Vorhabenträger dargestellt, durch die Anwendung des Engstellenprofils – siehe 3. Planänderung (s. Ziff. B.II.4.j)) – vermieden.

Auch die Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), durch das Einleiten von Wässern aus der Baugrubenentwässerung könne es zu Änderungen der Wasserqualität von Oberflächengewässern kommen, ist aufgrund der vorgesehenen möglichen Maßnahmen wie Sauerstoffanreicherung und Filterung von Schadstoffen (V-TO5A) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.1) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Ableitung der Empfindlichkeit

Bezüglich der Ableitung der Empfindlichkeit der Biotoptypen wird in Unterlage F1.1 in Kapitel 9.1.1.4 dargelegt, dass alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber

störenden bzw. schädigenden Eingriffen haben, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken.

Bei der Einstufung der Empfindlichkeit handelt es sich um eine dreistufige Werteskala (I = keine bis gering, II = mittel, III = hoch bis sehr hoch), die mit der fünfstufigen Skala der ökologischen Gesamtbewertung verknüpft wird. Eine hohe Bewertung eines Biotoptyps spiegelt demnach gleichzeitig z.B. eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme, also Verlust, wider (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.4).

Neben der Einstufung der Empfindlichkeit von Biotoptypen gegenüber der Auswirkungskategorie Verlust durch Inanspruchnahme wird auch die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den vier anderen Auswirkungskategorien Grundwasserabsenkung/Einleitung, Stoffeinträge, Trennwirkung/Zerschneidung und Randbeeinträchtigungen dreistufig bewertet.

Ableitung der Einwirkungsintensitäten

Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala den zu erwartenden Projektwirkungen zugeordnet. Diese sind im Wesentlichen:

- Der baubedingte Verlust kann durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb der gesamten Baubedarfsfläche (Arbeitsstreifen) führen. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.
- Grundwasserabsenkungen finden auf offener Strecke überwiegend über eine Dauer von mehr als zwei bis acht Wochen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum überwiegend als mittel eingestuft wird. In einigen Abschnitten beträgt die Dauer nur wenige Tage, so dass die Einwirkungsintensität nachvollziehbar als gering bewertet wird. Im Bereich von Muffen- und sonstigen Baugruben kann die Wasserhaltung mehrere Monate betragen, so dass dort von einer hohen Einwirkungsintensität ausgegangen wird.
- Die Zerschneidungswirkung bei Gehölzquerungen wird durch Nachpflanzungen im Arbeitsstreifen sowie im Bereich von Fledermausleitstrukturen gemildert, dauerhafte Versiegelungen finden kleinflächig im Bereich der Erdungsmuffen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum als gering eingestuft wird.
- Randbeeinträchtigungen können durch Schädigungen von randlich angrenzenden Gehölzen (z. B. Befahrung Traufe), durch Schneisenbildungen in Gehölzbeständen (Windwurfgefahr, Sonnenschäden) entstehen. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie dem geringen Eingriff in vorhandene relevante Biotope wird die Einwirkungsintensität als gering eingestuft.

Auswirkungsintensität

Zur Bewertung der Auswirkungsintensität werden die Empfindlichkeiten der Projektwirkungen den Einwirkungsintensitäten (s. o.) gegenübergestellt. Die Auswirkungsintensitäten wurden mittels einer Verschneidungsmatrix (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.1, Tab. 9-12) bestimmt. Biotoptypen mit einer geringen Empfindlichkeit fallen unter die definierte Relevanzschwelle, deren Definition im allgemeinen Methodenteil enthalten ist und auf alle Schutzgüter bezogen wird (s. Ziff. B.III.2).

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Von wesentlicher Bedeutung für den Ausschluss von erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Wahl der Trassenführung. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene, im Folgenden aufgeführte Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Ein großer Teil der möglichen Maßnahmen wurden im Rahmen der technischen Vorplanungen der Grobtrassierung bereits berücksichtigt.

Die potenziellen Maßnahmen zum Schutz der Biotoptypen lassen sich für das Vorhaben in allen Planfeststellungsabschnitten zusammengefasst wie im Folgenden beschrieben darstellen. Detailliertere Informationen zu den im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen mit Kurzbezeichnung sind in Unterlage F1.1, Kapitel 9.1.3.2 dargelegt:

- V-P1 – Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P3 – Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung,
- V-P4 – Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer,
- V-P5 – Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation,
- V-P6 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten,
- V-P7 – Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen.

Die Maßnahmen V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-P7, V-P10 sind nach aktuellem Planungsstand im Abschnitt NDS3 nicht notwendig, werden aber bei Bedarf durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur

- Rekultivierung geschützter Landschaftsbestandteile und Biotopstrukturen in den Baubedarfsflächen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 8),
- Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (s. Ziff. A.VI.7.e) Nr.1 ff.),
- Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) sowie
- Ersatzpflanzungen für Wallhecken (s. Ziff. A.VI.7.d))

weitere Festlegungen, die die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut ausschließen oder vermindern.

Die Zusagen des Vorhabenträgers, bisher nicht als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile erfasste Wallhecken einschließlich des Walkörpers gleichartig wieder herzustellen und eine Ersatzpflanzung für eine Kopfbaumreihe (s. Ziff. A.VII.1.e)) anzulegen, tragen hierzu ebenfalls bei.

(c) Mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten

Wie in Unterlage F2.2 Vorstudie FFH-Gebiet „Tillenberge“ DE 3508-331 und in Unterlage F1.1, Kapitel 18 nachvollziehbar dargelegt, kommt es bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Folglich werden auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Tillenberge“ DE 3508-331 nicht erheblich beeinträchtigt. Für die nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden Nachweise ausschließlich innerhalb des FFH-Gebiets erbracht. Wirkungen auf Lebensraumtypen werden daher ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebiets stattfindet. Für das Vorhaben ist daher die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes festzustellen.

Wie in Unterlage F2.3 Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ DE 3708-302 und in Kapitel 18 dargelegt, kommt es bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Folglich werden auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gildehauser Venn“ DE 3708-302 nicht erheblich beeinträchtigt. Für die nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden Nachweise ausschließlich innerhalb des FFH-Gebiets erbracht. Wirkungen auf Lebensraumtypen werden daher ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebiets stattfindet. Für das Vorhaben ist daher die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes festzustellen.

(d) Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten

Es liegen keine Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten innerhalb der Baubedarfsfläche. Die Saumstrukturen bei SL 131_0+000 werden geschlossen gequert. Eine Beeinträchtigung geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, bzw. wurde die Betrachtung der gefährdeten Pflanzenarten nachvollziehbar abgeschichtet (s. auch Ziff. B.III.2.b)(aa)(2)).

(e) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4. Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich gemäß § 23 BNatSchG zwei Naturschutzgebiete, zwei Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG, zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG sowie zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Nähere Darstellungen zu Beeinträchtigungen, naturschutzrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeerfordernissen nach Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände sind in Unterlage H4 und unter Ziffer A.III näher erläutert.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sind nicht vom Planfeststellungsabschnitt NDS3 betroffen.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingestuft (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2). Im Anschluss daran erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.3).

Daraus ergibt sich das Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren sind, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den genannten zu erwartenden Wirkfaktoren auszeichnen (s. Ziff. B.III.2.b)(aa)(2)). Dieses betrifft die folgenden Biotoptypen:

- Empfindlichkeit mittel: Fließgewässer naturfern, Graben, Kanal, Ruderalflur, Saum, Feuchtgrünland, Nassgrünland, Grünanlage im Siedlungsbereich, Baumreihe, Allee, Baumgruppe, Einzelbaum, Feldgehölz, Hecke, Gebüsch, Gestrüpp, Wald aus standortheimischen Laubbäumen (Jungbestand), Wald aus Nadelbäumen, Wald feuchter bis nasser Standorte (Jungbestand), Wald aus standortfremden Laubbäumen, Schlagflur;
- Empfindlichkeit hoch: Röhricht, Seggenried, Uferstauden und Schwimmblattvegetation, Wald feuchter bis nasser Standorte, Streuobst, Zwergstrauch- und Wacholderheide, Trockenrasen, Sand- und Magerrasen, Wald aus standortheimischen Laubbäumen, Steilwand aus Lockergestein.

Der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003), dass Wasserhaltungsmaßnahmen erhebliche Einflüsse auf die umliegende Pflanzenwelt haben können und insbesondere kleinere Biotope und solche, die durch ein hohes Maß an Feuchtigkeit geprägt sind, diese nachteilig verändern können, wird entsprochen. Ebenso der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass durch Grundwasserabsenkung bedingte Beeinträchtigungen v. a. bei Biotoptypen feuchter und nasser Standorte sowie bei Altholzbeständen möglich und bei langanhaltender Trockenheit auch bei mittelalten Gehölzbeständen nicht auszuschließen sind, wird entsprochen.

Wasserhaltungsmaßnahmen zum Schutz feuchtegeprägter Biotope werden grundsätzlich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt und eine Wasserhaltung nur bei entsprechend hohen Grundwasserständen erforderlich und eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes während der Bauphase durch Optimierung des Wasserhaltungskonzeptes minimiert. Sollten im Rahmen des Bauablaufs Auswirkungen auf feuchtegeprägte Vegetationsbestände durch Grundwasserabsenkungen festgestellt werden, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope) vorgenommen werden (vgl. auch Unterlage F4.6, Plananlage - Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen). Somit können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf feuchten und nassen Standorten mit der entsprechenden standorttypischen Vegetationsausstattung möglichst ausgeschlossen oder vermindert werden.

Der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) wird gefolgt, dass die Wallhecken in der Karte F1.4 als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt werden

(Ausnahme die bereits vom Landkreis eingetragenen Wallhecken), sie jedoch per Gesetz geschützte Landschaftsbestandteile (s. auch Ausführungen oben) seien. Es handelt sich dabei um einen redaktionellen Fehler in der kartographischen Darstellung, der sich nur auf die Wallhecken, die aus der vorhabenbezogenen Biotopkartierung hervorgehen, bezieht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Darstellungsfehler keine Auswirkung auf die Bewertung der Auswirkungen. In Unterlage H4 "Naturschutzrechtliche Anträge" erfolgt eine korrekte Auflistung der betroffenen geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile.

Der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass der Biotoptyp 34.07a.01 dem Mesophilen Grünland laut nds. Kartierschlüssel entspräche und damit gesetzlich geschützt sei und eine entsprechende Kennzeichnung in der Tabelle 1.1 der Unterlage F1.2 fehlen würde und ähnliches für den Biotoptyp 35.02.03a.01 gelte, der auch die Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen umfasse und ebenfalls gesetzlich geschützt sei, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde teilweise insofern widersprochen, als dass eine Kennzeichnung des Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop für die genannten Biotoptypen-Codes 34.07a.01 und 35.02.03a.01 in der Tabelle 1.1 der Unterlage F1.2 hinter den genannten Biotoptypen-Codes in Form eines "\$"-Symbols bereits vorhanden ist und eine Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope in der Plananlage F1.4 "Schutzgebiete" erfolgt (s. hierzu auch Ziff. A.III.1.b)).

Dem Hinweis der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass eine Zusammenfassung des Biotoptyps 34.07a.01 Mesophiles Grünland mit anderen intensiv genutzten Grünländern zum UVP-Typ L2 Wirtschaftsgrünland/Intensivgrünland nicht sachgerecht sei und keine Unterscheidung zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen und den nicht geschützten Biotopen (auch nicht in der Karte F1.6, vgl. oben) ermögliche und die Empfindlichkeitsbewertung der Tabelle 1-2 entsprechend ebenfalls nicht passen würden, wird seitens der Planfeststellungsbehörde insofern entsprochen, als dass es sich bei der Empfindlichkeitsbewertung für den Biotoptyp 34.07a.01 um einen redaktionellen Fehler handelt. Dieser müsste als artenreiches Grünland betrachtet werden und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber dem temporären Verlust zugewiesen bekommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daraus jedoch keine Änderungen für innerhalb der Baubedarfsfläche liegende Biotope, da es sich bei den betroffenen Flächen um mäßig artenreiches Grünland (GMS) nach nds. Kartierschlüssel handelt, welches unter günstigen Bedingungen in weniger als 25 Jahren regenerierbar ist (vgl. Drachenfels 2012). Die Regeneration wird durch den Wiederauftrag des während der Bauarbeiten zwischengelagerten Oberbodens unterstützt, da die Samenbank erhalten bleibt.

Die Einwendung mit der Akten-Nr. 500003 und die darin vorgebrachten Argumenten von der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR zur offenen Querung von Waldflächen werden zurückgewiesen. Die Einwenderin bringt im Namen ihrer Gesellschafterverbände vor, dass die offene Querung von Waldflächen, insbesondere solchen, deren Länge die Standardlänge der Kabel nicht übersteigt, mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BNatSchG nicht akzeptabel sei, da in dieser waldarmen Region keine weitere Zerschneidung von Lebensräumen mehr stattfinden darf und eine Schonung der verbliebenen Waldflächen mit Blick auf ihre Klima-, Immissionschutz-, Lebensraum- und Erholungsfunktion angezeigt sei. Der Vorhabenträger weist auf den Grundsatz „Meidung der Querung von Waldflächen“ bei der Trassierung hin. An einigen

Stellen ist dies nicht möglich, da sich der Wald über die gesamte Trassenkorridorbreite erstreckt. Der Vorhabenträger weist auch darauf hin, dass die geschlossene Bauweise i. d. R. nur bei der Unterquerung von Straßen, Flüssen und anderen Hindernissen angewendet wird, während an anderen Stellen die offene Bauweise zum Einsatz kommt. Bei offenen Waldquerungen wird die Arbeitsstreifenbreite außerdem auf die Schutzstreifenbreite reduziert, die der natürlichen Sukzession mit regelmäßigen Pflegegängen unterliegt und wenn möglich, eine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur gewählt.

Die Waldquerung zwischen SL119_0+290 und SL119_0+690 ist notwendig, da sich der Wald über die gesamte Trassenkorridorbreite erstreckt. In diesem Fall erfolgt die Trassenführung unter Berücksichtigung der Bündelung mit einer Gasleitung, welche bereits eine Schneise durch die Fläche zieht. Kleinere Waldflächen im Bereich der SL 133_0+400 und SL133_0+700 werden in Bündelung mit einer Eisenbahnstrecke gequert. Die 3. Planänderung minimiert die Umweltauswirkungen im Bereich SL133_0+621 bis SL133_0+739, indem die Baubedarfsfläche und die Schutzstreifenbreite durch die Anwendung des Engstellenprofils reduziert werden.

Bei SL134_0+000 und SL134_0+500 werden keine Wälder gequert.

Waldflächen werden letztlich zwar von § 1 Abs. 5 BNatSchG sinnlogisch eingeschlossen, wenn es sich bei diesen um großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume handelt. Dies ist jedoch bei den vom Vorhaben betroffenen Waldflächen nicht gegeben.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einem Teilverlust von Individuen sowie einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen und Biotoptypen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben treten (temporäre) Verluste von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen auf. Eine vollständige Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen kann jedoch gemäß der beigebrachten Unterlagen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Ferner erfolgt keine lebensraumbeeinträchtigende Änderung der Landnutzung, z. B. ein Umbruch von Dauergrünland in Acker zwecks Intensivierung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch das Vorhaben auszuschließen.

Aufgrund des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich überwiegend baubedingte Umweltauswirkungen, welche zu keinen relevanten Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensräumen führen.

Bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Teilschutzgüter Tiere (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)(b)) und Pflanzen (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(b)) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt auszuschließen.

c) Schutzgut Fläche

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für das Schutzgut Fläche werden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche die bau-, anlagebedingten und dauerhaft beanspruchten Flächen mit Fokus auf umweltrelevante Wirkungen betrachtet.

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) listet in der Tabelle 2-2 Wirkfaktoren mit Bezug auf das Schutzgut Fläche auf. Zu den Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme gehören mögliche Veränderungen der Gefügestrukturen und Erosion. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind dies Versiegelung und Nutzungseinschränkungen.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum des Schutzgutes Fläche gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 13: Übersicht Schutzgut Fläche

Untersuchungsraum	50 m beiderseits der Außenkanten der Baubedarfsfläche
Bestandserfassung und –darstellung (Erfassungskriterium)	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch (dauerhaft und temporär)
Datengrundlagen	ATKIS-Daten, Regionalplan, Bebauungsplan
Betrachtete Umweltauswirkungen	Ausmaß des dauerhaften Flächenverbrauchs unter Berücksichtigung empfindlicher (Sonder-)Standorte (Schutzgebiete, geschützte Böden), Hinweise zum bauzeitlichen Flächenbedarf
Darstellungsmaßstab	Überwiegend tabellarische/textliche Darstellung

Als Grundlage für die Erfassung des Schutzguts Fläche dienen v. a. die Biotoptypenkartierung und die Bodenkarte BK50. Aus der Ausweisung als Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) wird ferner die Bedeutung der Fläche als Lebensgrundlage von Pflanzen und Tieren abgeleitet. Ergänzt werden Hinweise aus ATKIS-Daten, Regional- und Bebauungsplänen, die Auskunft über die bestehenden Flächennutzungen im Untersuchungsraum geben.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Der von dem Vorhaben betroffene Naturraum befindet sich im südwestlichen Niedersachsen in der Ems-Hunte-Geest und verläuft von ländlich geprägten Gebieten von Wietmarschen und Nordhorn entlang der niederländischen Grenze bis südlich von Bad Bentheim zur Landesgrenze NRW. Der Großteil der beanspruchten Flächen ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Nach Abschluss der Arbeiten können die landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und genutzt werden, so dass keine visuelle Beeinträchtigung vorliegt. Lediglich die Zuwegung wird in Form von Feldwegen sichtbar bleiben. Eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens, so dass der Untersuchungsraum auf beiderseits 50 m der Baubedarfsfläche festgelegt wird und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen aufgeweitet wird.

Die unterschiedlichen Nutzungen im Untersuchungsraum zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 14: Nutzungen im Untersuchungsraum

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Landwirtschaftliche Nutzflächen	377	80,2
Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen	23	4,9
Gewässer	6	1,3
Nicht landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche	15	3,2
Freiflächen des Siedlungsbereiches	3	0,6
Gehölze des Offenlands	29	6,2
Wälder	17	3,6
Summe	470	100,0

Der Umweltzustand wird in den relevanten Kapiteln der Unterlagen F, H und J beschrieben und im Planfeststellungsbeschluss in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft aufgegriffen. Auf diese Kapitel B.III.2.b)(aa)(2) und B.III.2.g)(aa) wird verwiesen.

Vorbelastungen

Die Vorbelastung entspricht der bereits verbrauchten Fläche im Raum. Die beschriebenen Nutzungstypen „Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen“ sowie die Gewässer im Untersuchungsraum stellen damit als verbraucht zu bezeichnende Flächen eine Vorbelastung gleicher Art dar.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung von Erdkabeln führt zur Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer Nebenanlagen und Zufahrten sowie der Leitungsschneise in Wäldern und Gehölzbeständen. Trotz der erdverlegten Lage der Kabel wird die Erdoberfläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt.

Als die wichtigsten Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (u. a. Erdungsmuffen) verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung sowie unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen angesehen werden.

Bezüglich der Umweltauswirkungen während der Baumaßnahmen wird zusätzlich auf die Unterlagen J3, J4, H6, H4, H1 und E und auch auf die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern Boden (s. Ziff. B.III.2.d)(bb)) und Wasser (s. Ziff. B.III.2.e)(bb)) verwiesen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Temporäre Inanspruchnahmen entstehen insb. durch die Herstellung der zur Realisierung des Vorhabens benötigten Baubedarfsflächen und Zuwegungen (Wirkfaktoren A6, A9). Diese Flächen werden auf den betroffenen Flurstücken nur vorübergehend während der Herstellung des Vorhabens benötigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden entsprechend der vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Als Baubedarfsfläche wird ein Streifen von 34,3 m für die Kabelverlegung benötigt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2), an Sonderbauwerken kann der Flächenbedarf punktuell auch höher sein. Jeweils hinzu kommen Zuwegungen (Baustraßen) und Lagerflächen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den Lage- und Rechtserwerbsplänen (vgl. Unterlage C2.2) eingezeichnet und quadratmeterscharf im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.2) aufgelistet. Damit die betroffenen Grundstücke für die Arbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden können, strebt der Vorhabenträger entsprechende privatrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern an.

Sofern diese Flächen in sensiblen Bereichen liegen, werden sie entweder mit Lastverteilungsplatten auf der Oberfläche oder als Schotterweg/-fläche auf einem Trennvlies ausgestattet. Temporäre Baubedarfsflächen sind z. B.:

- Baubedarfsflächen (inkl. Baustraßen, Kabelgräben, Bodenmieten, Maßnahmen für die Wasserhaltung inkl. Ableitflächen zur nächstgelegenen Einleitstelle);
- Flächen für Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen;
- Auslegeflächen bei Querungsbereichen (Flächen zur Vormontage und Vorbereitung des Einzugs der Kabelschutzrohre in die HDD-Bohrungen);
- Zwischenlagerflächen (z. B. für Bodenlagerung abseits des Regelgrabenprofils, Materiallager);

- Baustelleneinrichtungsflächen (Standorte für Bürocontainer, Materiallager etc.);
- Lagerflächen für Baustoffe und Mischplätze für Flüssigboden;
- Spulen- und Windenplätze, Flächen zum Beizug der Kabel;
- Zuwegung zur Baustelle;
- Gewässerüberfahrten.

Innerhalb der Baubedarfsfläche wird Bodenaushub nach dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) auf einem Trennvlies bis zum Wiedereinbau zwischengelagert.

Für die Schutzgebiete und artenschutzrechtlichen Belange wird in den jeweiligen Kapiteln auf mögliche Konflikte und Einschränkungen im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme hingewiesen.

Temporäre Inanspruchnahme auf Flurstücken

Während des Baus der Erdkabelanlage besteht Bedarf an verschiedensten Flächen unterschiedlicher Größe, bspw. für Zuwegungen, Baustelleneinrichtung und Lagerung. Ziel ist es, dass die vorherige Flächennutzung (insb. durch die Landwirtschaft) nach der Baumaßnahme durch Anwendung einer bodenschonenden Bauweise und i. d. R. Rekultivierungsmaßnahmen wieder uneingeschränkt gegeben ist. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (insb. dauerhafte Zuwegungen und Erdungsschächte).

Für die Zuwegungen zur Baustelle und den Kabeltransport wird soweit wie möglich auf bestehende Straßen und Wege sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen zurückgegriffen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Dauerhafte Inanspruchnahmen auf Flurstücken i. S. e. Nutzungsentzuges entstehen aus der Notwendigkeit der Installation von oberirdisch zugänglichen Schachtbauwerken (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage C3) und ggf. durch die Notwendigkeit der dauerhaften Zuwegung zu diesen Schachtbauwerken (s. u.). Als anlagebedingte Wirkfaktoren wurden folgende berücksichtigt:

- Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke (Stationen inkl. Zufahrten, Schachtabdeckungen) (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten) (Wirkfaktoren B7 und B8);
- dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen (Wirkfaktor B6).

Die einzelnen Bauwerke finden sich im Bauwerksverzeichnis in der Unterlage C7.2.

Schutzstreifen

Für den sicheren Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungserdkabeln ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen einzurichten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Erdkabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen Abstands, gemessen von der Kabelmitte des jeweils äußersten Erdkabels nach außen. Erforderliche Schutzstreifenbreiten bei Verlegung in offener Bauweise können dem Erläuterungsbericht (Unterlage A 2.1, Kap. 4.1) entnommen werden. Ändern sich die Abstände der Energiekabel untereinander oder der Systemabstand z. B. aufgrund von einer geschlossenen Verlegung, ändert sich dementsprechend die Schutzstreifenbreite.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, von dem Vorhabenträger entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrigwachsende Gehölze wie z. B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als eine Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch den Vorhabenträger freizugeben sind. Einschränkungen ergeben sich aus dem Dienstbarkeitstext. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.7).

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Schutzgut betreffen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen“ (23 ha) mit einem Flächenanteil von zusammen 4,9 % des Untersuchungsraums i. S. d. Schutzguts Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer als Fläche bereits als verbraucht zu bezeichnen (1,3 %).

Auswirkungsprognose

Eine mittlere Empfindlichkeit wird für Flächen festgestellt, die aufgrund einer anthropogenen Überprägung und Nutzung in ihrer Schutzgutfunktion schon beeinträchtigt sind, als nicht bebaute oder allenfalls wenig versiegelte Flächen jedoch grundsätzlich noch eine bestehende Funktion für das Schutzgut aufweisen.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) und Flächen in Schutzgebieten gezählt.

Aus einer bestehenden Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet wird eine besondere Bedeutung gefolgert und damit eine überdurchschnittliche Habitatfunktion der Fläche. Für Flächen innerhalb von Schutzgebieten wird daher ihre o. a. Empfindlichkeitseinstufung um eine Klasse erhöht.

Eine hohe Empfindlichkeit weisen landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland), sonstige Offenlandgehölze und Wälder auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Empfindlichkeit nehmen ca. 93,4 % des Untersuchungsraums ein.

Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Insbesondere bei einer temporären Inanspruchnahme des Schutzguts ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle wichtig, um die Eigenschaften der Ressource Fläche nicht zu beeinträchtigen. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern, eine besondere Bedeutung zu. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt ist der Kabelgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden fallweise verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) im Bereich des Kabelgrabens wird wieder aufgebracht. Damit werden die Funktionen der Fläche als weitgehend wiederhergestellt angesehen.

Diese Maßnahmen müssen situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt werden. Diese Maßnahmen dienen zugleich der Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope, so dass diese Maßnahmen in Unterlage F4.6 konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten zugeordnet sind und durch die ökologische Baubegleitung begleitet bzw. festgelegt werden.

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind keine oberirdischen Bauwerke geplant. Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität entstehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für unterirdische Bauwerke, also die verlegten Erdkabel. Erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität treten durch den Wirkfaktor „Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen im Schutzstreifen“ (Wirkfaktor B6) auf.

Stellungnahmen und Einwendungen mit Argumenten explizit zum Schutzgut Fläche wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen. Es wurden jedoch z.B. durch die Niedersächsischen Landesforste (Akten-Nr. 000003) auf eine grundsätzliche Eingriffsminimierung durch das Vorhaben hingewiesen. Dies wurde mit Blick auf die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bei der technischen Planung berücksichtigt und beachtet.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Der Vorhabenträger führt zutreffend an, dass Boden eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen ist. Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insb. auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,

- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig „zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Der Vorhabenträger führt eine Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des BBodSchG durch. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus dem BNatSchG, dem BBodSchG und dem BWaldG.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Vom Vorhabenträger wurde der Ist-Zustand erfasst und zur flächendeckenden Beschreibung und Beurteilung des Schutzguts Boden ein Untersuchungsraum von rund 300 m beidseits der Baubedarfsfläche zugrunde gelegt.

Der planfestgestellte Abschnitt NDS3 wird stark von Böden dominiert, deren generalisierter bodenartlicher Profiltyp als Reinsand gekennzeichnet ist. Vom nördlichen Beginn des Abschnitts bis etwa zur SL115_0+400 herrschen Gley-Podsole und Podsol-Gleye sowie örtlich Tiefumbruchböden vor. Als seltene Bodenbildungen stehen zwischen SL111_0+100 und SL111_0+700 Brauneisengleye an.

Südlich anschließend wird die Bodenlandschaft von SL115_0+400 bis SL133_0+000 wieder von Übergangsbodentypen zwischen Podsolen und Gleyen beherrscht. Im Zuge von Meliorationsmaßnahmen ist auf großen Flächen ein Tiefumbruch dieser Böden erfolgt. Als schutzwürdige Böden kommen in zwei Teilabschnitten zwischen SL115_0+400 und SL118_0+100 sowie zwischen SL129_0+000 und SL129_0+700 Plaggenesche vor.

Im Trassenabschnitt zwischen SL128_0+900 und SL129_0+700 können auch innerhalb des Bodenraums von 0-2 m Tiefe Festgesteine anstehen. Im Zuge der Baugrunderkundungen Bohrung (BS-128-17 sowie BK-129-1 und BK-129-2) wurden im Bereich der genannten Stationierungen Festgestein (Sandstein) in einer Tiefe von 20 bis 29 dm angetroffen.

Im Teilabschnitt zwischen SL133_0+000 bis zur Landesgrenze gehen die Böden aufgrund der höheren Grundwasserstände allmählich in Gleyböden über. Die torfhaltigen Böden im Gebiet des Gildehauser Venn werden von der Trassenführung nicht tangiert.

Als besonders empfindliche kohlenstoffreiche Böden kommen im Untersuchungsraum sowohl Hoch- und Niedermoore als auch tief umgebrochene kultivierte Moore vor, jedoch lediglich mit einem Flächenanteil von 0,5 %.

Archivböden und seltene Böden nehmen einen Flächenanteil von fast 13 % ein, insb. Archive der Kulturgeschichte sind hier vorhanden.

Im Abschnitt NDS3 liegt der Flächenanteil tief umgebrochener Böden (Emslandplan) zwar niedriger als in den Abschnitten NDS1 und NDS2, aber immer noch bei knapp 31 %. Die Anteile der Tiefumbruchböden sind im Abschnitt jedoch vernachlässigbar gering, der weit überwiegende Flächenanteil entstammt dem Tiefumbruch von Mineralböden, vor allem Podsolon und Gleyen.

Potenziell sulfatsaure Böden kommen im Abschnitt NDS3 nicht vor.

Trotz der weiten Verbreitung von Böden aus Reinsanden wie Podsole und Tiefumbruchböden aus Podsolon werden gut zwei Drittel der Böden im Untersuchungsraum als verdichtungsempfindlich eingestuft.

Der Anteil von Böden mit bedeutsamen Substratschichtungen ist mit 3,4 % als gering einzustufen.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion (Bodenschutzwald) kommen mit einem Flächenanteil von 2,2 % nördlich Klausheide vor.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Bezüglich der Vorbelastungen im Untersuchungsraum wurden von dem Vorhabenträger nachfolgende Aussagen gemacht, die nach Prüfung der Bundesnetzagentur plausibel und konsequent sind.

Weiter ist für das Schutzgut Boden der bestehende Nutzungstyp "Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen" mit einem Flächenanteil von 5,5% des Untersuchungsraums als Vorbelastung zu bezeichnen. Ein erheblicher Anteil der Flächen ist durch Versiegelung und Teilversiegelung, Vermischung mit Fremdmaterial sowie Auf- und Abträgen potenziell vorbelastet. Ebenso zeigt ein Teil der Gewässer (nicht natürliche Gewässer) durch einen Verlust des ursprünglichen Bodens eine Vorbelastung an.

Maßstabbedingt sind dieser "Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen" zum Teil nicht aus der Bodenkarte ausgenommen, so dass dort für versiegelte Flächen teilweise noch Bodenfunktionen verzeichnet sind. Dies kann bei großen Linienbauvorhaben zu einer geringfügig größeren Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen führen, was jedoch nicht als entscheidungserheblich eingeschätzt wird.

Stoffliche Vorbelastungen der Böden können bspw. aus diffusem atmosphärischem Eintrag, der Deposition schadstoffbürtiger Stäube, punktueller Quellen und Verkehrswegen (Straßen, Bahntrassen; Feinstaub-, PSM-Einträge etc.) kommen. Im Zuge von Baumaßnahmen kann die Verschleppung und der Eintrag von Fremdmaterial zu einer stofflichen als auch physikalischen Vorbelastung der Böden führen.

Physikalische Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen der Böden im Untersuchungsgebiet können durch den Einsatz land- oder forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei entsprechend hoher Nutzungsintensität auftreten; dies ist insb. im Bereich der Vorgewende regelmäßig zu beobachten. Anthropogene Eingriffe in natürlich gewachsene Böden und deren Substratschichtungen im Zuge von Meliorationsmaßnahmen sind als physikalische Vorbelastungen zu bewerten. Der natürliche Bodenaufbau und die bodenphysikalischen Eigenschaften

werden durch Maßnahmen wie Tiefumbruch / Rigolen der Böden verändert. Gleichwohl können Böden, deren Bodenaufbau die Einflüsse historischer Nutzungsformen dokumentiert, wiederum als Archive der Kulturgeschichte eingestuft werden. Physikalische Vorbelastungen von Böden liegen des Weiteren im Bereich von Rohstoffabbaugebieten und dergleichen vor.

Die Bodenlandschaft der niedersächsischen Untersuchungsräume ist durch groß angelegte Programme zur Nutzbarmachung von Böden geprägt. So wurden allein im Zuge des Emslandplans zwischen 1954-1965 etwa 130.000 ha Boden in den Landkreisen Emsland, Leer, Cloppenburg und Bentheim tiefgepflügt. Gleichwohl können Böden, deren Bodenaufbau die Einflüsse historischer Nutzungsformen dokumentiert, wiederum als Archive der Kulturgeschichte eingestuft werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind insgesamt drei Altlastenflächen bekannt (Aktenzeichen Nr. 45601550000328 bei SL109_0+750, Nr. 45601550000168 bei SL117_0+890 und Nr. 4560014005 bei SL131_0+230), alle diese Flächen liegen lediglich innerhalb des Untersuchungsraums bzw. werden von diesem tangiert. Keine dieser Altlasten bzw. Altablagerungen wird von den Baubedarfsflächen berührt.

Im Hinblick auf potenzielle Arsenbelastungen der niedersächsischen Böden (Tiefumbruchböden insb. aus Brauneisengley, Spülfelder etc.) werden Hinweise aus den verfügbaren Fachinformationen des LBEG als Hinweise in das Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) aufgenommen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung eines Erdkabels führt zu einer Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer ober- und unterirdischen Nebenanlagen und Zufahrten sowie für die Leitungsschneise (Schutzstreifen) in Wäldern und Gehölzen. Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird der Boden im Arbeits- und Schutzstreifen durch die offene Verlegung beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden wurden von dem Vorhabenträger daher die folgenden Wirkfaktoren bzw. potenziellen Umweltauswirkungen festgestellt.

(1) Baubedingt Wirkungen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Zu diesem Zweck muss die bisherige Nutzung temporär eingestellt werden. Schutzgutspezifisch treten die baubedingten Wirkungen für den gesamten Zeitraum zwischen Einrichtung der Baustellenfläche und ihrer Rekultivierung auf. Nach Abschluss der Bauphase werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung gleichartig wiederhergestellt, die Nutzung kann wieder aufgenommen werden.

- Wirkfaktor A6, A9: Baustellenbetrieb / Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten – temporäre Flächeninanspruchnahme:
 - Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung)

infolge der Freistellung des Arbeitsstreifens, des Befahrens der Baustelle etc. (u. a. Baueinrichtungs- und sonstige Lagerflächen, Zufahrten außerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes);

- Bodenerosion infolge eines Bodenabtrags und fehlender Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);
- Wirkfaktoren A14, A15: Kabelgräben – Grundwasserabsenkung:
 - Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden (Wirkfaktor A14) sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen (Wirkfaktor A15) durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens;
- Wirkfaktoren A16, A19, A20: Kabelgräben – Anlage von Kabelgräben und Gruben:
 - Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes infolge des Durchstoßens von wasserstauenden Bodenhorizonten;
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben) infolge des Verlustes von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion;
 - Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens) infolge Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände.

Der Wirkfaktor des Eintrags von Nähr- und Feststoffen bzw. der Eutrophierung durch Staubbemissionen des Baustellenbetriebs (A5) wird als auf Ausnahmefälle beschränkt angesehen, wenn Baubedarfsflächen auf eutrophen Böden unmittelbar an oligotrophe Böden angrenzen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Erdkabelanlage kommt es zu einer anlagenbedingten, dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Schächten und Stationen als oberirdische Bauwerke. Die unterirdischen Anlagen (Kabelmuffen, aber auch die Kabel selbst) können schutzgutspezifische Wirkungen entfalten:

- Wirkfaktor B2: Dauerhafte Zufahrten, oberirdischer Bauwerke (z. B. Stationen und Schachtabdeckungen) – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung;
- Wirkfaktoren B7, B8: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten):

- Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung bzw. Veränderung der Bodenstruktur.

Die Beeinträchtigung und der Verlust von Bodenfunktionen, die Veränderung der Gefügestruktur, die Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und der Verlust der Archivfunktion durch den Einbau des Bettungsmaterials bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone, so wie auch der Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung bis an die Geländeoberfläche wird nicht als eigenständiger Wirkfaktor gesehen, sondern wird unter dem Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen der Projektwirkung B7/B8 subsummiert.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Wirkungen können durch das Vorhaben eintreten:

- Wirkfaktor C1: Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen und verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung).

Nach den Angaben des Vorhabenträgers sollen die betriebsbedingten Wärmeemissionen der Systeme in den oberen Bodenschichten bei maximal + 2 °C liegen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Prognosen zur Temperaturerhöhung anderer, in Baugrund, Kabeltiefe und Betriebskennwerten vergleichbarer Kabeltrassenprojekte. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden, den Bodenwasserhaushalt und damit die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungseignung entsprechen plausibel der Einschätzung der Unterlage E5 und den Auswirkungen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Die Bodenerwärmung stellt daher trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar.

Bei den von dem Vorhabenträger plausibel aufgeführten relevanten Wirkungen des Vorhabens handelt es sich um die baubedingte Inanspruchnahme des Bodens für Bauflächen und Zuwegungen sowie um seinen anlagebedingten Verlust für ober- und unterirdische Anlagen Teile sowie für den baugrundbedingten Bodenaustausch.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers basiert auf dem Ist-Zustand des Schutzgutes. Zu beurteilen waren alle umwelterheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen auf das Schutzgut Boden.

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ermittlung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber den beschriebenen Projektwirkungen erfolgte in Bezug auf die Kriterien des BBodSchG. Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens beim Bau der Erdkabelanlage werden diejenigen Teilfunktionen des Bodens zugrunde gelegt, die besonders geeignet sind:

- die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und
- der Differenzierung der Standorte im Untersuchungsraum zu dienen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens wurden die Funktionselemente bzw. Erfassungskriterien zur Beschreibung des Bestandes und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden der Bodenfunktionsbewertungen des LBEG auf Grundlage der BK50 herangezogen.

Die besonders geeigneten Teilfunktionen und die Kriterien für die Bewertung der Empfindlichkeit der Bodentypen werden wie folgt dargestellt:

- Schutzwürdige Böden (Archivfunktion/Seltenheit): Verlust der Archivfunktion/Seltenheit;
- Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden: Befahrung, Umlagerung, Entwässerung und Belüftung;
- Sulfatsaure Böden: Umlagerung, Entwässerung und Belüftung;
- Verdichtungsempfindliche Böden: Verdichtungsempfindlichkeit aufgrund möglicher Beeinflussung durch Wirkfaktoren;
- Böden mit bedeutsamen Substratschichtungen: Vermischung;
- Bodenschutzfunktion Wald (Bodenschutzwald): Erosion;
- Altlasten- und Verdachtsflächen: Beeinflussung durch Wirkfaktoren;
- Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit: Beeinflussung der bodenphysikalischen Eigenschaften.

Gemäß der Themenkarte „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten - Tiefenbereich 0-2 m“ des LBEG liegen im planfestgestellten Abschnitt NDS3 keine potenziell sulfatsauren Böden vor.

Den zuvor genannten Kriterien wurden durch den Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise Empfindlichkeitseinstufungen in fünf Kategorien von sehr hoch bis keine zugewiesen. Der Empfindlichkeitskategorie sehr hoch wurden bspw. Böden mit > 4 dm Torfmächtigkeit, Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit, Böden mit extremer Ausprägung, ≥ 3 -facher Substratwechsel im Unterboden und Archivböden mit sehr hohen Ausprägungen sowie seltene Böden zugewiesen. Keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren haben hingegen kohlenstoffarme Böden mit ≤ 8 % Humusmasseanteilen und Böden mit unempfindlicher Ausprägung.

Die o.a. Erfassungskriterien zusammenfassend wird nach dem Maximalwertverfahren auch eine Bewertung der Gesamtempfindlichkeit des Bodens vorgenommen.

Die Gesamtempfindlichkeit stellt damit die höchste in der jeweiligen Bodeneinheit gegebene Empfindlichkeit eines der o.a. Erfassungskriterien dar. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens bewirkt damit eine Zusammenfassung der verschiedenen sich räumlich häufig mehrfach überlagernden Einzelkriterien bzw. Empfindlichkeiten. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens ist in der Plananlage F1.9 Schutzgut Boden - Bestand und Empfindlichkeit - dargestellt.

(2) Einwirkungsintensität

Nachfolgend werden den grundsätzlichen schutzgutrelevanten Wirkfaktoren ihre jeweiligen Einwirkungsintensitäten zugewiesen. Im Untersuchungsraum außerhalb der temporär in Anspruch genommenen Flächen besteht zumeist keine Einwirkungsintensität durch Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Boden, mit Ausnahme der Wirkungen durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens bzw. von Gruben (Wirkfaktoren A14 und A15).

Zu erwartende Wirkung des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Verdichtung sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen für oberirdische Bauwerke. Dauerhafter Verlust von Boden:
 - hoch (Bauwerke, Schachtabdeckungen, dauerhafte Zuwegungen)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Unterflurversiegelung unterirdisch für die Kabelanlage sowie für unterirdische Bauwerke:
 - mittel (Kabelanlage und Muffenverbindungen)
- Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und Verlust der Archivfunktion:
 - mittel (Einbau von Bettungsmaterial bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone)
 - hoch (Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung)
- Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden durch Befahren der Baustelle:
 - mittel (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)
- Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen durch die Grundwasserabsenkung:
 - mittel (gesamter Absenkbereich in Moor- und torfigen Böden)
- baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche:
 - gering (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)

Sowohl die Einwirkungsintensität als auch die daraus resultierenden Auswirkungen werden unabhängig von der räumlichen Ausdehnung bzw. dem Flächenumfang der Einwirkung betrachtet. Für die Inanspruchnahme des Bodens als eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource, insb. in Hinblick auf den damit verbundenen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, wird gutachterlich keine Bagatellgrenze gesehen (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 11.3.1, S. 232 f.).

Auch die Flächeninanspruchnahme für die erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensation des Eingriffs für die Verlegung der Erdkabelanlage stellt grundsätzlich eine dauerhafte vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Boden für den planfestgestellten

Abschnitt NDS3 dar. Im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei jedoch lediglich um eine Umwidmung des Nutzungszwecks. Dieser vollzieht sich i. d. R. innerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzungen in Form einer Nutzungsextensivierung, um einen naturschutzrechtlichen Mehrwert zu generieren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens auf dieser Fläche wird dadurch keinesfalls in Frage gestellt.

(3) Auswirkungsintensität

Ob erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden vorliegen, wird von dem Vorhabenträger anhand der zu erwartenden Auswirkungsintensität beurteilt.

Der Einstufung der Auswirkungsintensität ergibt sich aus den fünf Kategorien der Empfindlichkeit und den drei Kategorien der Einwirkungsintensität. Die Verknüpfung dieser Parameter zeigt die zu erwartende Auswirkungsintensität an und zeigt, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen – zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen – sind grundsätzlich für alle Böden zu prognostizieren, v. a. bei denjenigen, die sich durch eine mittlere bis hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den genannten zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auszeichnen.

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers sind zutreffender Weise lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich.

Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten, stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

(4) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Es werden Maßnahmen genannt, die situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt und begründet werden müssen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet in Unterlage F4.1 statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden von dem Vorhabenträger ausführlich in einem gesonderten Gutachten, dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3), dargestellt. Darin werden insbesondere folgende Maßnahmen geplant und erläutert:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung,
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen.

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden,
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen,
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen,
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung,
- Begrünung der Oberbodenmiete,
- bei Waldquerungen, Belassen der Wurzelstöcke im Bereich der Fahrspuren im Boden.

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens aus dem Kabelgraben,
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten,
- Sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen,
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen,
- Austrocknung von Moorböden durch Bauzeitenregelung vermeiden,
- Begrenzung der offenen Grabenlänge bei Grundwasser-Zutritt,
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen,
- Trennen von Unterbodenhorizonten mit unterschiedlichen Eigenschaften,
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase,
- getrennt ausgehobene Horizonte getrennt lagern.

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs,
- Tiefenlockerung, wenn Verdichtungen verursacht worden sind,
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen,
- Auftrag des Oberbodens nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (siehe oben unter Abtrag des Oberbodens),

- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens,
- Rückbau von temporären Anlagen.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, können erhebliche Umweltauswirkungen bei Böden mit Archivfunktion nicht ausgeschlossen werden.

Die Baubedarfsfläche überschneidet sich am Beginn des Abschnitts auf 3.407 m² mit der Funktion des Bodenschutzwalds nördlich Klausheide. Bei SL107_0+100 ist auf einer Fläche von 2.169 m² eine reale Betroffenheit der Funktion gegeben, aufgrund der offenen Querung der Waldfläche.

Insgesamt kommt es auf den 125,1 ha Baubedarfsfläche im Abschnitt NDS3 aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu insgesamt 126,7 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 0,2 ha davon handelt es sich um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 111,0 ha um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Auf weiteren 1,5 ha kommt es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen (verbleibende Auswirkungen schwacher Intensität) in den anzunehmenden Absenkbereichen der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen. Auch hierbei überlagern sich teilweise die Empfindlichkeiten. Auf zusammen 264,1 ha sind Funktionen mit mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen, für die sich keine verbleibenden Umweltauswirkungen ergeben.

Auf insgesamt 14,0 ha Baubedarfsfläche stehen Archivböden mit sehr hoher Ausprägung der Funktion sowie seltene Böden an. Es kommt jedoch nicht auf dieser gesamten Fläche baubedingt zum Verlust der Archivfunktion, sondern nur im Bereich des Kabelgrabens durch die Bodenumlagerung beim Aushub. Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine erhebliche Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Auf weiteren 0,01 ha (103 m²) geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine erhebliche Umweltauswirkung mit hoher Intensität gesehen.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700029 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird insofern entsprochen, dass der Vorhabenträger weitere Termine, unter anderem auch vor Baubeginn, zur Klärung von Detailfragen der bodenkundlichen Baubegleitung zusagt. Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700029 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Thema Bodenaushub wird vom Vorhabenträger im Ergebnis ebenfalls entsprochen. Die Ausführungen in Unterlage J3.1 Kapitel 11.3.5. berücksichtigen bereits diese Hinweise.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700038 der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu den Punkten 1, 2 und 3 wird entsprochen. Es ist geplant, die

UBB in die Ausführungsplanung einzubinden. Des Weiteren werden die Belange in den Unterlagen J3.1 und J6 berücksichtigt. Diese beinhalten auch die Informationen an und die Einbindung der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Die Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700039 aus dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird entsprochen. Die Unbedenklichkeit der externen Materialien ist gegeben und kann nachgewiesen werden. Bei Eingriffen in Böden mit besonderer Erfüllung der Archivfunktion sagt der Vorhabenträger die Kontaktaufnahme mit der bodenkundlichen Landesaufnahme des LBEG zu.

e) Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden vorhabenbedingt die Teilschutzgüter Oberflächengewässer unterteilt in stehende und Fließgewässer und Grundwasser getrennt voneinander betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

(1) Oberflächengewässer

Die Bestandsbeschreibung der Gewässer im direkten Trassenverlauf erfolgt anhand des Gewässernamens und der Gewässerkennzahl sowie der Gewässerordnung. Die meisten Gewässer III. Ordnung verfügen über keinen im amtlichen Gewässernetz hinterlegten Namen, daher wird für diese Gewässer der Begriff „sonstiges Gewässer“ verwendet. Der gesamte Gewässerbestand des Untersuchungsraumes ist in der Plananlage F1.10 dargestellt.

Die Betrachtung von stehenden und Fließgewässern im Rahmen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer erfolgte anhand der Lage der Gewässer und ihrer gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 58 Abs. 1 NWG) für den Untersuchungsraum. Nur bei wenigen betroffenen Oberflächengewässern handelt es sich um berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OFWK). Kleinere Gewässer wurden den berichtspflichtigen Gewässern zugeordnet, da die Auswirkungen der potenziellen Vorhabenwirkungen theoretisch auch indirekt auf die OFWK wirken können.

Insgesamt sind elf durch die EU WRRL festgesetzte OFWK durch direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens betroffen (vgl. Unterlage F5, Kapitel 6.1, Tabelle 6-2).

Tabelle 15: Beschreibung des Umweltzustandes in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens – Betroffene Oberflächenwasserkörper

OFWK-ID	OFWK-Bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENI_32018	Lohner Bach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENI_32017	Lee bis Hohenkörben	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32042	Ems-Vechte-Kanal	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32015	Obere Lee	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32001	Vechte	Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA Typcode: 15_G)	erheblich verändert
DERW_DENI_32009	Brandlechter Bruchgraben	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32027	Rammelbecke	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENI_32005	Eileringsbecke	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

An 95 Stellen sind Fließgewässer durch das Vorhaben betroffen. Die betroffenen Gewässer sind in Tab. 12-5 in Unterlage F 1.1 aufgelistet. Als Gewässer II. Ordnung sind 20 Gewässer ausgewiesen. Im Abschnitt NDS3 sind keine Gewässer I. Ordnung ausgewiesen (LWG, 2021). Die Gewässer III. Ordnung und die sonstigen Gewässer sind oftmals anthropogen geschaffene Gräben.

Ein Großteil der Gewässer war bezüglich der Naturnähe als „gering“ einzustufen, es werden ebenfalls Gewässer mit „mittlerer“ und „hoher“ Naturnähe gequert und/oder zur Einleitung von Bauwasser verwendet. Demzufolge wurde jedes Gewässer durch den Vorhabenträger im Einzelfall betrachtet.

Im Untersuchungsraum befinden sich 31 stehende Oberflächengewässer, wovon 14 Stück im Absenkungsbereich der Grundwasserabsenkung und ein Gewässer im Schutzstreifen liegt. Wie Tabelle 12-6 in Unterlage F 1.1 zu entnehmen ist, sind diese in allen Fällen kleiner als 1 ha. Die beiden größten Gewässer sind 0,84 und 0,62 ha groß. Nur ein Gewässer mit 0,02 ha befindet sich im Schutzstreifen und auch im Bereich der Grundwasserabsenkung.

Somit wurde dem Trassierungsgrundsatz, Stillgewässer unabhängig von deren Ausprägung nicht zu queren, entsprochen.

Durch das Vorhaben sind im Abschnitt NDS3 vier Überschwemmungsgebiete betroffen, wobei das ÜSG „Lee“ in zwei Teilbereichen betroffen ist. Die Überschwemmungsgebiete mit ihrer Stationierung sind in Tabelle 16 aufgeführt, während sie in Unterlage H1.5 detailliert beschrieben sind.

Tabelle 16: Betroffene Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Gewässer	ÜSG-Nr. / Kennzeichnung	Stationierung von	Stationierung bis	Länge im ÜSG (ca. in m)	Vorherrschende Bauweise
Lee	124	SL110_0+345	SL111_0+735	1.430	überwiegend offen, teils geschlossen
Lee	124	SL112_0+627	SL113_0+184	195	offen
Hesepers Graben	125	SL114_0+435	SL114_1+038	618	teils offen, teils geschlossen
Veche ⁴⁹	875	SL116_0+329	SL117_0+199	709	teils offen, teils geschlossen
Eilingerbecke mit Schrappebecke/Wüstegraben	264	SL134_0+910	SL135_0+000	448	überwiegend offen, teils geschlossen

Vorbelastungen

Chemische Güte

Die Gewässer werden als stofflich belastet beschrieben durch aus der Landwirtschaft sowie aus anderen Punkt- und diffusen Quellen wie atmosphärischer Deposition stammende Nährstoffeinträge sowie Niederschlagseinleitungen.

Strukturelle Güte

Eine Vielzahl der Gewässer sind zudem als Entwässerungsgräben künstlich angelegt oder durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung stark verändert. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen, die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wider. Eine Vielzahl der Gewässer in der Region ist somit bereits strukturell vorbelastet.

⁴⁹ Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG bestehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Überschwemmungsgebiet „Veche“ existiert seit dem 28.02.2024 nicht mehr (s. Ziff. B.IV.3.g)(ee)(2)(c)).

(2) Grundwasser

Bestand und Hydrogeologie

Der Trassenabschnitt NDS3 liegt fast ausschließlich innerhalb des Großraumes Nord- und Mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet. Der Trassenverlauf erfolgt fast ausschließlich im hydrogeologischen Teilraum „Ems-Vechte-Niederung“. Das Niederungsgebiet enthält einen mehrstöckigen quartären Lockergesteinsaquifer aus feinsandig bis schluffigen Fluss- und Schmelzwasserablagerungen mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit und Stockwerkstrennung. Die Ablagerungen sind durch einen starken Wechsel unterschiedlich durchlässiger Schichten gekennzeichnet.

Oberflächlich wird der Raum in großen Teilen von eiszeitlichen Talsanden und Flugsanden des Holozäns bedeckt. Darunter befinden sich bereichsweise schluffreiche Ablagerungen der Eem-Warmzeit. Sie sind großflächig aber nicht lückenlos verbreitet und unterteilen gebietsweise als bis zu 40 m mächtige Zwischenschicht den Grundwasserraum in mehrere Stockwerke. Eiszeitliche, überwiegend feinsandige Fluss- und Schmelzwasserablagerungen sind zum Teil in beträchtlicher Mächtigkeit flächenhaft verbreitet und weisen hohe Durchlässigkeiten und große nutzbare Porenvolumina auf. Zu Beginn des Trassenverlaufs im Abschnitt NDS3 weisen die quartären Grundwasserleiter große Mächtigkeiten von mehreren Zehnermetern auf, im Süden, randlich des Teilraums Bentheimer Berge, liegt die Mächtigkeit bei etwa 10 m. Im Liegenden der quartären Sedimente befinden sich überwiegend gering durchlässige Ton- und Schluffsteine der Kreidezeit.

Die Grundwasseroberfläche ist frei, in Gebieten mit Stockwerkstrennung ist das tiefere Grundwasser gespannt. Der Grundwasserflurabstand beträgt i. d. R. nur wenige Meter.

Auf einem sehr kleinen Teilstück westlich Bad Bentheim, etwa zwischen SL128_0+300 und SL129_0+700, erfolgt der Trassenverlauf im Großraum „Mitteldeutsches Bruchschollenland“, Raum „Nordwestdeutsches Bergland“, Teilraum „Bentheimer Berge“. Der Untergrund wird von Ton- und Sandsteinen des Jura und der Kreide aufgebaut, die unter geringmächtiger quartärer Überdeckung liegen. Hauptaquifer ist der Bentheimer Sandstein, der eine gute Poren- und Kluftdurchlässigkeit aufweist. Seine Nutzung zur Trinkwassergewinnung ist gering.

Zu den Eisengehalten des Grundwassers liegen im NIBIS-Kartenserver (Themenkarte Hydrogeologie/Grundwasserbeschaffenheit) Daten vor. Hierbei werden die ermittelten Eisenwerte in Tiefenstufen gemittelt. Relevant für das Vorhaben sind - aufgrund seines oberflächennahen Eingriffs - vorwiegend die Angaben für die oberste Stufe, die 0-10 m unter Geländeoberkante (GOK) umfasst. Hier sind für den Trassenbereich bis Nordhorn Eisengehalte i. d. R. zwischen 2 und 5 mg/l angegeben. Südlich Nordhorn bis Bad Bentheim liegen die Eisenwerte meist zwischen 8 und 10 mg/l. Südlich Bad Bentheim bis zum Abschnittsende von NDS3 sind 5 bis 8 mg/l angegeben.

Im Rahmen von Grundwasseruntersuchungen, die bei der Planung der Kabeltrasse (vgl. Unterlage H1.8, Dokumentation der Grundwasseranalytik) an ausgewählten Messstellen erfolgten, wurden insgesamt stark variierende Eisengehalte ermittelt. Im Grundwasserkörper (GWK) „Niederung der Vechte rechts“ wurden Eisenwerte von 1 und 25,9 mg/l festgestellt. Im Wasserkörper „Niederung der Dinkel“ wurden Eisengehalte von 24,8 und 25,8 mg/l nörd-

lich Hagelshoek und 7,67 südlich Hagelshoek gemessen. In den GWK „Bentheimer Berg“ lagen die gemessenen Eisengehalte bei 2,12 mg/l, im GWK „Niederung der Vechte“ lag der gemessene Eisenwert in den zwei genommenen Proben bei 19,8 und 0,01 mg/l.

Somit können u. U. im oberflächennahen Grundwasser zumindest bereichsweise erhöhte Eisenkonzentrationen auftreten.

Hinsichtlich der Versalzung des Grundwassers ergab eine Auswertung der Daten des NIBIS-Kartenservers Niedersachsen (Themenkarte Hydrogeologie, Versalzung des Grundwassers, LBEG) für die Trassenführung im Abschnitt NDS3, dass hier keine Versalzung des Grundwasserleiters zu verzeichnen ist.

Grundwasserkörper

Innerhalb des Untersuchungsraums sind im Abschnitt NDS3 sechs Grundwasserkörper abgegrenzt (BfG, 2023), die in Unterlage F1.1, Tabelle 12-24 dargestellt sind. Eine weiterführende Betrachtung der Grundwasserkörper erfolgt im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5).

Chemischer Zustand

Bei vier der sechs vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpern ist der chemische Zustand gut und das Bewirtschaftungsziel erreicht. Gleichwohl sind für fast alle GWK diffuse Einträge durch die Landwirtschaft vermerkt.

Die beiden GWK „Niederung der Vechte rechts“ und „Niederung der Vechte links“ weisen beide einen schlechten chemischen Zustand aufgrund von erhöhten Nitratkonzentrationen auf. Für den GWK „Niederung der Vechte rechts“ ist darüber hinaus eine erhöhte Konzentration von Pestiziden sowie deren Abbau- und Reaktionsprodukten angegeben (vgl. Unterlage F1.1, Ka. 12.2.1.2, Tab. 12-24). Eine weiterführende Betrachtung der Grundwasserkörper erfolgt im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Gemäß Unterlage J4 wurde im Trassenbereich und direkten Umfeld ein Bereich (ab SL109_0+400) mit potenziell torfhaltigen Böden identifiziert, den die Trasse auf etwa 100 m Länge quert und in dem es durch die Baumaßnahme und die Wasserhaltung zu Nährstoffmobilisation und zu zusätzlichen Nitratausträgen kommen kann, so dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen wurde. Die Lage des betroffenen Gebietes ist im hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) dargestellt. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden hier allerdings keine torfhaltigen Böden in den durchgeführten Bohrsondierungen angetroffen. Gleichwohl ist Auftreten dieser Böden möglich.

Sulfatsaure Böden treten im Abschnitt NDS3 nicht auf, so dass diesbezüglich keine Beeinflussung des Grundwassers durch die Baumaßnahme erfolgen kann. Eine mit der Umlagerung dieser Böden ggf. verbundenen Oxidationsprozessen mit der Möglichkeit einer Mobilisierung von Sulfat und Schadstoffen sowie der Säurebildung treten somit nicht auf.

Mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Zustand wird bei den Grundwasserkörpern im Untersuchungsraum als gut eingestuft (WasserBLick, 2023).

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Für den Untersuchungsraum leitet sich aus dem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ab, dass i. d. R. ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten sind. Die Trasse verläuft vollständig in Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (vgl. Unterlage F1.10).

Grundwasserstand und -fließrichtung

Die Grundwasseroberfläche im Abschnitt NDS3 steigt nach Süden hin kontinuierlich an. Liegt der Grundwasserstand für den mittleren Zustand zu Beginn des Abschnittes noch bei ca. 22,5 m NHN, so wird er am Ende des Abschnittes NDS3 mit etwa 35 m NHN angegeben.

Die Grundwasserfließrichtung für den mittleren Zustand verläuft in weiten Teilen des Trassenabschnittes großräumig nach Nordwesten. Randlich der Bocholter Aa ist etwa zwischen SL111 und SL112 eine Änderung der Fließrichtung nach Südosten auf das Gewässer hin zu verzeichnen. Kleinräumig können zudem lokale Einflüsse durch Entwässerung, Vorfluter etc. die Fließrichtung verändern.

Grundwasserflurabstand

Im Abschnitt NDS3 wurden zumeist typische Grundwasserflurabstände von ca. 1,0 bis 2,0 m, lokal < 0,5 m angetroffen. Der zuoberst anstehende und für die Baumaßnahme relevanteste Grundwasserleiter setzt sich vornehmlich aus quartären Sanden (v.a. Fein- und Mittelsande mit zumeist geringen Feinkornanteilen) zusammen. Entsprechend sind hier in weiteren Strecken mittlere Durchlässigkeiten (10⁻⁴ bis 10⁻⁵ m/s) zu erwarten. Lokal können (insb. mit zunehmender Tiefe) auch gröbere Korngrößen und gebietsweise höhere Durchlässigkeiten (bis ca. 5*10⁻³ m/s) auftreten.

Ab ca. SL123 wurden zunächst in größeren Tiefen von ca. 5,0 bis 8,0 m verwitterte Festgesteinszonen angetroffen. Der Übergangsbereich zwischen den quartären Sanden und der wasserstauenden Verwitterungszone der unterlagernden Ton-/Mergel- und Sandsteinschichten verlagert sich ab ca. SL127 zunehmend nach oben und wird lokal bereits wenige Dezimeter unterhalb der Geländeoberfläche angetroffen. Aufgrund des typischerweise ausgeprägten Verwitterungsgrades ist i. d. R. mit einer Verbindung zwischen dem quartären Grundwasserleiter und einem ggf. darunter anstehenden kreidezeitlichen Grundwasserleiter zu rechnen. Im Falle geringer Verwitterungsgrade und sehr geringer Durchlässigkeiten im Übergangsbereich zum Quartär können lokal u. U. gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Unterlage J2.1) Bereiche des Trassenverlaufes abgegrenzt, bei denen geringe Flurabstände vorherrschen bzw. das Grundwasser sich innerhalb der Eingriffstiefe des Vorhabens befindet, so dass von der Notwendigkeit einer Wasserhaltung auszugehen ist. Diese Bereiche sind in Unterlage F1.10 als „Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand“ angegeben.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Abschnitt NDS3 ist im Trassenverlauf ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Bei dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet handelt es sich um das WSG „Hesepe-Klausheide“.

Die Trasse verläuft mit den Bauwasserhaltungsmaßnahmen in der Schutzzone IIIA von SL111_0+750 bis SL115_0+800. Die Schutzzonen II und IIIB des Trinkwasserschutzbereiches „Hesepe-Klausheide“ befinden sich am äußeren Rand des Untersuchungsraums und sind nicht von der Trassenführung oder von der Reichweite der Wasserhaltungsmaßnahmen betroffen.

Im Bereich etwa zwischen SL127_1+100 und SL128_0+300 verläuft die Trasse mit Bauwasserhaltung innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Hagelshoek“. Obwohl diesem kein Trinkwasserschutzbereich unterliegt, ist dieser Bereich aufgrund der bestehenden Trinkwasserförderung als Trinkwasserschutzbereich zu behandeln.

Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt im Bereich SL127_1+100 bis SL128_0+320 quert das Vorhaben randlich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022 (Planziel 3.2.4 09). Ebenfalls gequert werden zwei Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung östlich von Nordhorn (SL111_0+540 -SL115_0+580) und westlich von Bad Bentheim (SL128_0+030 -SL128_0+610) des RROP Landkreis Grafschaft Bentheim. Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung von Wasserressourcen über den gegenwärtigen Nutzungsbedarf hinaus. Sie sind in der Plananlage F1.10 nicht dargestellt. Im gequerten Bereich des Vorranggebietes ist aktuell bereits das WSG Hesepe-Klausheide (Zone IIIA) bzw. das TWGG „Hagelshoek“ ausgewiesen. Dieses werden im Rahmen des UVP-Berichtes betrachtet.

Private Trinkwasserbrunnen

Im Rahmen der Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J1.4) wurden private Wasserversorgungsanlagen im Untersuchungsraum ermittelt (kreisbezogene Anfrage). Brunnen in einem Abstand von bis zu 100 m zur Trassenachse sowie darüber hinaus Brunnen, die innerhalb der Reichweite der Grundwasserhaltung liegen, wurden einer näheren Betrachtung unterzogen. Diejenigen Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, wurden durch den Vorhabenträger im UVP-Bericht dargestellt und sind in Plananlage F1.10 abgebildet. Insgesamt sind vier private Brunnen im Einflussbereich des Vorhabens vorhanden. Drei davon dienen der landwirtschaftlichen Beregnung, bei dem Brunnen NDS_3_Bent_17 bei SL109-SL110 ist es möglich, dass er der Trinkwassergewinnung dient.

Der Brunnen liegt in einer Entfernung von 64 m zur Trassenachse randlich eines Bereiches, der mittels HDD gequert wird. Der Brunnen liegt weder in einer Baubedarfsfläche, noch innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung. Er wird somit nicht durch die direkte Bautätigkeit beeinflusst. Von thermischen Beeinflussungen ist gemäß Unterlage J4 (Hydrogeologische Fachgutachten) aufgrund seiner Entfernung zur Trasse ebenfalls nicht auszugehen.

Wasserschutzwald

Waldgebiete mit einer herausragenden Bedeutung für den Trinkwasser- und Heilquellenschutz können in Niedersachsen durch Rechtsverordnungen geschützt werden und unterliegen Beschränkungen in der Waldbewirtschaftung, die dem Wasserschutz dienen.

Im Abschnitt NDS3 verläuft die Trasse nicht durch Wald mit Wasserschutzfunktion. Die im Trinkwasserschutzbereich „Hesepe-Klausheide“ befindlichen Waldflächen werden von der

Trasse umgangen. Im TWGG Hagelshoek ist ebenfalls kein Wald mit Wasserschutzfunktion vom Trassenverlauf betroffen. Daher ist nicht mit einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität oder einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Trinkwassergewinnungsgebiet durch den Eingriff in Wasserschutzwald zu rechnen.

Vorbelastungen, Altlasten und -verdachtsflächen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die in Unterlage F1.1, Kapitel 12.2.1.2, Tabelle 12-27 aufgeführten Altlasten, Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Abschnitt NDS3 voraussichtlich keine Altablagerung oder Altstandort innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung, keine der Flächen wird durch die Trasse gequert oder von temporären Inanspruchnahmen (Arbeitsstreifen, Zuwegungen, Lagerflächen, etc.) berührt. Daher gehen von den bekannten Altlasten oder -verdachtsflächen keine Wirkungen auf das Vorhaben aus.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

Der Vorhabenträger erläutert zutreffend, dass mit der Bauphase die stärksten Projektwirkungen verbunden sind. Beeinträchtigungen von Fließgewässern entstehen hierbei durch temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Umleitung oder temporäre Verrohrung des Fließgewässers) sowie temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase. Dies kann zur Veränderung der chemischen und strukturellen Güte führen. Potenzielle Auswirkungen sind im Folgenden aufgeführt:

(a) Baubedingte Wirkfaktoren

Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse der Oberflächengewässer (Wirkfaktor A1) können zu Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlämmung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers), Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten führen. Baubedingte Staubemissionen (Wirkfaktor A5) können zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme (Eutrophierung) führen.

Durch das Vorhaben können Empfindlichkeiten gegenüber Nährstoffeinträgen verändert werden. Weiterhin können Veränderungen bis hin zum Verlust der Sohl- und Uferstrukturen, Verschlämmung der Sohlstrukturen, Verschlechterung der Durchgängigkeit und der hydraulischen Belastung hervorgerufen werden. Die Bewertung der Gewässer gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen erfolgte durch den Vorhabenträger über drei Empfindlichkeitsstufen (gering, mittel, hoch) (Unterlage F1.1, Kap. 12.1.1.4).

Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten (Wirkfaktor A8) führen zur Freistellung als Arbeitsfelder. Auswirkungen sind:

- Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbes. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen.

Gewässerüberfahrten/Querungen von Fließgewässern, die durch temporäre Gewässerverrohrungen ermöglicht werden, führen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren A10, A11 bzw. A12). Auswirkungen sind:

- Inanspruchnahme von Gewässern, der Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung | Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten und
- Verschlechterung der Durchgängigkeit | Barrierewirkung.

(b) Anlagebedingte Wirkfaktoren

Hier ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen zu nennen (B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (C1) ist ein betriebsbedingter Wirkfaktor.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Für den Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung von etwa 0,1 K ist weit entfernt von den Grenzwerten der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV). Gemäß der Bodenwärmeberechnung in Unterlage E5 ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers mit keinem umweltfachlich relevanten Einfluss zu rechnen.

Nicht betrachtungsrelevant sind diejenigen Gewässer, die geschlossen gequert werden. Das Erdkabel quert in diesen Fällen mittels HDD oder Mikrotunnelbau die Gewässer und hält mit einer Überdeckungshöhe von 5 m ausreichend Abstand zur Gewässersohle (H1.3, Kap. 1.1). Die benötigten Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt so dass durch sie ebenfalls keine Wirkung auf den Gewässerrandstreifen entstehen. Somit ist für die Gewässer sonstiges Gewässer 8, Heseper-Westgraben, DENIAT0100004ucE und Olerichgraben eine Auswirkung auszuschließen, da nur der Vorhabenbestandteil „geschlossene Querung“ die Gewässer berührt.

Nicht betrachtungsrelevant sind ebenfalls diejenigen Gewässer, die Ableitflächen ohne entsprechende Einleitungen aufweisen. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer.

(2) Grundwasser

Potenzielle Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser können überwiegend aus der Bautätigkeit infolge des Einsatzes von Baumaschinen, des Aushubs der Kabelgräben und der Gruben, des Abtrags von Oberboden im Bereich der Kabelgräben, der Anlage von Zugwegen und Baueinrichtungsflächen sowie der ggf. an grundwassernahen Standorten erforderlichen Bauwasserhaltung resultieren.

(a) Baubedingte Wirkungen

Der Baustellenbetrieb kann zu Schadstoffemissionen und Staubemissionen (Wirkfaktoren A3 und A5) führen.

- Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase erhöht.
- Durch Staubverwehung kann es zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in das Schutzgut kommen.

Bei der Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, zur Grundwasserabsenkung und der Anlage von Kabelgruben (Wirkfaktoren A7, A14, A15, A16 und A20). Als potenzielle Auswirkungen sind zu nennen:

- Die verringerte Schutzwirkung durch Aushub und Bodenabtrag,
- Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes,
- Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Standorten,
- Stoffmobilisierung,
- Versauerung des Grundwassers,
- Oxidation reduzierter Stoffe,
- Abbau von organischer Substanz,
- Durchstoßen von wasserstauenden Schichten und
- Veränderung der Wasserwegsamkeiten.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben verbunden sind bauzeitliche Eingriffe in den Untergrund und ggf. in den Grundwasserbereich. Aus dem Aushub des Kabelgrabens, der Erstellung von Baugruben im Bereich geschlossener Querungen sowie aus der Herstellung von Muffengruben resultiert eine temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung. Damit ergibt sich für die Tiefbauarbeiten eine räumlich begrenzte, baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser.

Die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung durch die Wasserhaltung wird im wesentlichen durch die Bauwasserhaltung geprägt. Die temporäre mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, die aus einer Wasserhaltung resultiert, ist je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich ausgeprägt. Für Abschnitte mit geschlossener

Bauweise ist, mit Ausnahme der in den Grundberechnungen integrierten Start- und Zielgruben, keine Wasserhaltung und damit keine Berechnung notwendig. Die Anlage von Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Bauweise ist allerdings mit einer größeren Eingriffstiefe in den Untergrund verbunden. Entsprechend werden Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenlegung der Baugrube wahrscheinlicher. Für Abschnitte in Grabenbauweise wird eine Grundwasserabsenkung mittels Tiefendrainanlagen als offener Schlitz angenommen. Für die Wasserhaltung für Muffen- und sonstige Baugruben wurde rechnerisch eine Mehrbrunnenanlage mit um den Baugrubenrand verteilten Brunnenbohrungen angesetzt. Die tatsächliche Ausführung der Wasserhaltung in der Bauphase kann von diesem Ausführungsansatz abweichen.

Die auf Grundlage der Modellannahmen berechneten theoretischen Reichweiten der Grundwasserabsenkung werden in Plananlage F5.4 der Unterlage F5 räumlich dargestellt.

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt können sich potenzielle Vorhabenwirkungen aus der Versiegelung, der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, durch die Einbringung von Baustoffen oder durch Barriere-/Drainagewirkung der wiederverfüllten Kabelgräben (Wirkfaktor B2, B7 und B8) ergeben.

Als Auswirkungen sind zu nennen:

- Verringerungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Verdichtung,
- Veränderungen der Bodenstruktur und
- Veränderungen der Drainagewirkung.

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Als mögliche betriebsbedingte Wirkung ist der Einfluss der Wärmeemission des Erdkabels auf die Grundwassertemperatur (Wirkfaktor C1) zu nennen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers/Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit

Für das Grundwasser sind durch mögliche Staubemissionen keine erheblichen stofflichen Belastungen zu erwarten. Ebenso sind Verfrachtungen mit dem Grundwasser nicht zu erwarten.

Zudem ist durch die Anwendung ausschließlich geprüfter und für den Einsatz im Grundwasserbereich geeigneter Baustoffe nicht von einer signifikanten Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit (z. B. durch Auslaugung) auszugehen.

Im Abschnitt NDS3 stehen in einigen Bereichen organische/torfhaltige Böden oder Schluffe an, die als ungeeignet für die Herstellung von Flüssigboden zu bewerten sind. In Bereichen mit technisch ungeeigneten Böden wird ein Teil des Aushubs abgefahren und es erfolgt der

Einsatz von Fremdsand zur Herstellung von Flüssigboden oder von fremdangeliefertem Flüssigboden. Nach Möglichkeit wird bei Fremdsand auf Material aus nahegelegenen Abgrabungsstätten zurückgegriffen, um die Anfahrtswege zu minimieren. Bei angeliefertem Fremdsand ist ein Nachweis über die chemische Eignung zu erbringen (unbelastetes Material, das die entsprechenden Anforderungen der Mantelverordnung erfüllt). Die eingesetzten Bindemittel sowie das Bentonit oder Compound dürfen keine wassergefährdenden Eigenschaften aufweisen. Der Nachweis ist vom Lieferanten durch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Herstellers zu erbringen. Ggf. fremdangelieferter Flüssigboden (aus Fremdsand) muss den gleichen Anforderungen entsprechen, die auch an den Flüssigboden aus Bodenaushub gestellt sind (vgl. Unterlage A2.1). Aufgrund der dargestellten Vorgaben für die Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Materialien ist nicht von einer erheblichen Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den Einsatz von Flüssigboden als Bettungsmaterial auszugehen.

Im Hinblick auf die Ableitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung ist in Teilbereichen potenziell von leicht erhöhten Eisengehalten der gehobenen Wässer auszugehen (vgl. Unterlage H1.8). Hierdurch kann es zu Stoffeinträgen insbesondere in Oberflächengewässer und darüber auch ggf. mittelbar in das Grundwasser kommen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen in Oberflächengewässer für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung (Unterlage H 1.2) sind Maßnahmen erläutert, die – ggf. auch durch Aufbereitung oder durch Anlagen zur Enteisung – eine zulässige und gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Somit ist ebenfalls nicht von relevanten mittelfarbenen Eiseneinträgen (über Einleitung in Oberflächengewässer) durch Aussickerung in das Grundwasser auszugehen. Daher ist dies in der Auswirkungsprognose nicht zu betrachten.

Aus dem Betrieb der Leitung ergibt sich eine Erwärmung im Nahbereich des Kabels. Hieraus können lokal Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser (oberflächennahe Grundwasserleiter) resultieren. Auf Grund der durch den Vorhabenträger dargestellten jeweiligen Beträge und Reichweiten der Erwärmung für den Grundwasserleiter sind diese insgesamt nicht relevant. Auch können gemäß Unterlage E5 relevante Wirkungen durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Teilschutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden. Für das Teilschutzgut Grundwasser sind aufgrund der auf Ebene des Grundwasserleiters geringen und lokal begrenzten Effekte keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Gemäß Unterlage E5 können Wirkungen auf Grundwasserleiter in größeren Tiefenlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität, ein Einfluss auf das Vorkommen von humanpathogenen Keimen und Viren ist auszuschließen. Der Wirkfaktor wird für das Teilschutzgut Grundwasser nicht weiter betrachtet.

Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und Veränderung der Grundwasserdynamik

Baubedingt können durch den Einsatz schwerer Baumaschinen Porenverluste der oberen Bodenschichten auftreten. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge (z. B. breite Ketten), Beachtung der Witterung und durch Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. Tiefenlockerung) sowie die Nutzung ggf. vorhandener Zuwegungen (z. B. landwirtschaftliche Wege) und mobiler

Baustraßensysteme werden Bodenverdichtungen weitgehend vermieden. Es sind hieraus keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Daher wird dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet.

Eine relevante Beeinflussung der Grundwasserhaushaltes durch Versiegelung im Bereich von Zuwegungen ist nicht zu befürchten. Soweit vorhandene Zuwegungen für bauzeitliche Transporte befestigt werden (Ertüchtigung von Wirtschaftswegen), erfolgt ein Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächenbefestigung. Bei bisher unbefestigten Flächen (Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen) erfolgt eine Befestigung mit mobilen Baustraßensystemen. Auch hierbei werden die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Transporte bzw. der Bautätigkeit entsprechend des Ausgangszustandes wiederhergestellt. Somit gehen von der Herstellung von Zuwegungen und Baustraßen keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung aus. Dementsprechend wird dies im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Wirkungen einer dauerhaften unterirdischen Versiegelung entstehen im Bereich der Muffengruben bzw. Nebenbauwerken, z. B. durch die Einbringung einer Magerbetonsohle, sie führen aber zu keiner verringerten Grundwasserneubildung und relevanten Veränderung der Grundwasserfließrichtung.

Erfolgt beim Bau ein Eingriff in stauende Schichten, die sich im Untergrund befinden, so ist eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse bzw. die Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich. Im Rahmen einer fachgerechten Bauausführung sind bei Eingriffen in gering durchlässige Schichten die stauenden Eigenschaften im Zuge der Verfüllung (von Kabelgraben, Muffen etc.) wiederherzustellen. Dazu werden die entnommenen Schichten lagekonform wieder eingebaut oder es kommt geeignetes Austauschmaterial mit entsprechend geringer Durchlässigkeit zum Einsatz. Daher ist eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch Eingriffe in grundwasserstauende Schichten im Zuge der Bautätigkeit nicht zu erwarten und dementsprechend im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter zu betrachten.

Durch den Einsatz von zeitweise-fließfähiger-selbstverdichtender-Verfüllbaustoff (ZFSV) oder bei Bodenaustausch ist eine Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. die Behinderung der Grundwasserströmung durch eine Drainagewirkung des Kabelgrabens oder durch eine Stauwirkung aufgrund des eingebrachten Flüssigbodens denkbar. Wesentlich ist insb. die gute Wärmeleitfähigkeit des Flüssigbodens sowie seine Volumenstabilität bei Feuchteunterschieden. Um eine unerwünschte Drainagewirkung im Kabelgraben zu verhindern, wird eine geringe Durchlässigkeit sichergestellt (k_f -Wert $\leq 10^{-7}$ m/s). Aufgrund der geringen Mächtigkeit des eingebrachten Flüssigbodens ist eine dauerhafte Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. Behinderung der Grundwasserströmung durch den eingebrachten Flüssigboden nicht zu erwarten und wird nicht weiter betrachtet.

Die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers durch Veränderung der Standortbedingungen (Schneisen oder Schutzstreifen) bei Anlage der Leitungstrasse bzw. in der Betriebsphase kann bspw. bei Biotoptypenwechsel mit deutlicher Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes eintreten. Dieser Effekt tritt v. a. bei grundwasserbeeinflussten Standorten auf und ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden (Boden-

Wasserhaushalt) potenziell wirksam. Für das Schutzgut Grundwasser werden hierdurch keine relevanten Auswirkungen abgeleitet.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

Fließgewässer

Insgesamt 26 Oberflächenfließgewässer im Trassenverlauf mit mittlerer oder hoher Naturnähe besitzen eine für das Vorhaben relevante Empfindlichkeit. Sieben davon sind mit einer hohen Empfindlichkeit einzustufen, 19 mit mittlerer Empfindlichkeit. Oberflächenfließgewässer mit geringer Naturnähe sind grundsätzlich als gering empfindlich einzustufen. Dies betrifft 69 der 95 Fließgewässer. Für Gewässern mit mittlerer bzw. hoher Empfindlichkeit sind eher erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.1.4, Tabelle 12-11 sind die Empfindlichkeiten der Fließgewässer im Trassenverlauf aufgelistet.

Von den sieben Fließgewässern mit Gewässerstrukturgütebewertungen sind lediglich vier mit einer mittleren oder hohen Naturnähe beschrieben. Dazu zählt der Ems-Vechte Kanal (GSG = 6) mit hoher Naturnähe, die Vechte (GSG = 6) mit mittlerer Naturnähe, die Rammelbecke (GSG = 6) mit hoher Naturnähe sowie die Eileringsbecke (GSG = 5) mit mittlerer Naturnähe. Davon weisen der Ems-Vechte-Kanal und die Rammelbecke eine hohe Empfindlichkeit auf, die Vechte sowie Eileringsbecke eine mittlere Empfindlichkeit.

Die wenigen Angaben zur ökologischen Zustandsklasse zeigen nur für das Gewässer der Vechte eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer möglichen Veränderung der ökologischen Zustandsklasse an. Sämtliche andere Gewässer mit ÖZ-Einstufungen (i. d. F. Gewässer mit GSG) haben eine geringe Empfindlichkeit.

Liegen keine Angaben bezüglich der Gewässerstrukturgüteklasse und/oder der ökologischen Zustandsklasse vor, sind die Einstufungen bezüglich der „Naturnähe“ direkt übertragbar in die drei Bewertungsstufen (gering, mittel, hoch) für die Empfindlichkeit gegenüber einer Minderung der morphologischen Ausstattung.

Hinsichtlich der morphologischen Empfindlichkeit ist u. a. auch bei Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gewässer bezüglich seiner Morphologie überhaupt geeignet ist, höhere Abflüsse aufzunehmen. Der über ein hydrogeologisches Modell unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechselnden Grundwasserstände abgeschätzte Wasseranfall aus der Bauwasserhaltung wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beaufschlagung gegenübergestellt (Unterlage H1.2).

Stehende Gewässer

Die 14 im Einzugsbereich der Grundwasserabsenkung befindlichen stehenden Gewässer sind in Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.1.4, Tabelle 12-12 aufgezählt. Sie werden anhand der kartierten Biotoptypen bewertet, wobei naturnahe und temporäre Stillgewässer mit hoher Empfindlichkeit und naturferne Stillgewässer mit mittlerer Empfindlichkeit eingestuft werden.

Sechs der 14 Gewässer sind mit der Empfindlichkeit „mittel“ versehen worden, während die restlichen acht mit einer Empfindlichkeit „hoch“ kartiert wurden.

(a) Offene Gewässerquerungen bzw. Gewässerüberfahrten und Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen

Der temporäre Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich der offenen Gewässerquerung führt zu einer Verschlechterung der Durchgängigkeit (Barrierewirkung) und ggf. zu einer Verschlammung der Sohle. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können potenziell einen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer temporären Veränderung der Biozönose führen.

Es sind im vorliegenden Abschnitt keine dauerhaften Gewässerverrohrungen geplant.

(b) Temporäre Gewässerverrohrung

Sowohl bei der offenen Gewässerquerung, sowie bei der Erstellung von Überfahrten von Gewässern können Abschnitte durch Gewässerverrohrungen beeinflusst werden.

Die Intensität dieser Projektwirkungen ist abhängig von der Länge der Verrohrung. Der Vorhabenträger untergliedert die Einwirkintensität in drei Klassen, basierend auf der Verrohrungslänge.

- Hoch (Verrohrungslänge > 20 m)
- Mittel (Verrohrungslänge >10 m bis 20 m)
- Gering (Verrohrungslänge < 10 m)

Für die Querung von Oberflächengewässer werden insgesamt 62 temporären Verrohrungen benötigt. Diese sind in Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-14 zusammen mit der Länge der Verrohrung sowie Einwirkungsintensität aufgelistet.

Die Umweltauswirkung durch eine Gewässerverrohrung ist insofern als potenziell hoch einzustufen, da das Gewässer komplett überprägt wird. Für temporäre Gewässerverrohrungen sind die Umweltauswirkungen gegebenenfalls geringer. Da aber zum derzeitigen Planungsstand auch Gewässerverrohrungen von mehreren Monaten möglich sind, sind auch Auswirkungen durch temporäre Gewässerverrohrungen je nach Länge der Verrohrung gegebenenfalls auch als potenziell hoch einzustufen.

(c) Geschlossene Gewässerquerung

Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es für die Verlegung der Rohrleitung zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Es kommen dabei das HDD-Verfahren sowie das Pressbohrverfahren zum Einsatz. Der Vorhabenbestandteil „Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen“ bedarf bei dieser Bauweise keiner Berücksichtigung.

(d) Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen

Aufgrund der benötigten Arbeitsstreifenbreite ca. 34 m (vgl. Unterlage A2.1) können Arbeitsflächen an/über Gewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen nicht generell vermieden werden. Dort, wo diese Flächen an die Gewässer heranreichen oder sich Gewässer innerhalb der Flächen befinden, kann es während der Arbeiten im Baustellenbereich sowie durch den Maschinenverkehr zu einer Erosion des Oberbodens in das Gewässer kommen und eine Verschlammung der Gewässersohle sowie Nähr- und Feststoffeinträge bewirken. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten.

(e) Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült (Katastrophendrift). Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport.

Das Grundwasser kann, je nach Zeitpunkt der Einleitung, eine verringerte Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt.

Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben und dem Kabelgraben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führen möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose.

Die Einleitungen werden so dimensioniert, dass hydraulische Wirkungen auf das jeweilige Fließgewässer, z. B. in Form von Sohl- und Ufererosion und erhöhter Sohlschubspannung mit der Verdriftung von Sohlsubstrat und Benthosorganismen, weitestgehend vermieden werden. Um die hydraulischen Wirkungen auf der Gewässersohle zu beschränken, dürfen die maximalen Einleitmengen 10 % des bordvollen Abflusses (HQ1 nach BWK-Merkblatt A3) für Gewässer nicht überschritten werden, die als hoch empfindlich eingestuft sind (naturnahe morphologische Ausstattung). Für weniger naturnahe und empfindliche Gewässer dürfen die Einleitmengen von bis zu 25 % des bordvollen Abflusses betragen.

Die Einleitung der gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten werden. Die im Vorhaben betroffenen Bereiche sind in Unterlage F.1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-16 aufgeführt.

Bei den Einleitungen ist entsprechend der Berechnungen des Vorhabenträgers Anlehnung an Müller et al. (1998)⁵⁰ von einer maximalen Reichweite des Sedimenttransports von 1.500 m auszugehen.

Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, ist eine Sauerstoffanreicherung über Absetz-Container mit Kaskaden bzw. beim Einlauf in das Gewässer notwendig. Damit sollen Sauerstoffgehalte von ≥ 6 mg/l sichergestellt werden. Eine Anreicherung mit Sauerstoff ist i. d. R. mechanisch einfach zu gewährleisten, daher sind keine mittleren oder hohen Einwirkungsintensitäten aufgrund dieser Teilprojektwirkung zu erwarten.

Um eine Gesamteinwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung durch den Vorhabenträger die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in Unterlage F.1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-20 aufgelistet.

(f) Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sind vorgesehen bzw. können im Bedarfsfall von der ökologischen Baubegleitung zusätzlich veranlasst werden:

- V-OG01: Umsetzung von Gewässerüberfahrten/Querungen mit temporärer Verrohrung
- V-OG02: Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten

Die vorstehenden Maßnahmen sind an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Gewässerquerungen in offener Bauweise zu setzen. Um die Einschränkung der Durchgängigkeit auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu begrenzen, ist die temporäre Gewässerquerung zeitnah zurückzubauen. Zur Andienung angrenzender Baubereich darf nur eine Gewässerüberfahrt, die der Breite der erforderlichen Baustraße entspricht, länger verbleiben. Diese darf eine Breite von 20 m nicht überschreiten. Nach Darstellung des Vorhabenträgers wird, wo dies möglich ist, eine Breite unterhalb von 10 m umgesetzt.

- V-OG03: Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten mit temporären Verrohrungen zum Schutz von Gewässern

Die Maßnahme wird an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Zuwegungen oder Überfahrten gesetzt. Hier ist eine Breitenbeschränkung von 20 m einzuhalten. Es sollte wo möglich eine Breite unterhalb von 10 m eingehalten werden.

⁵⁰ Müller, D., Pfitzner, S., Wunderlich, M., 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

Weitere Maßnahmen sind:

- V-OG04: Verminderung hydraulischer Belastung
- V-OG05: Einbau von Substratfängen
- V-OG06: Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
- V-OG07: Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
- V-OG08: Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
- V-OG09: Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten

(g) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, werden durch den Vorhabenträger die im Folgenden angeführten Auswirkungen beschrieben.

Im Zuge der Auswertung sind sechs Fließgewässer als „hoch“ bezüglich ihrer Auswirkungsintensität eingestuft worden. Für diese sechs Gewässer, die eine „mittlere“ Empfindlichkeit und „hohe“ Einwirkungsintensität aufweisen, wurde sich aus gutachterlicher Sicht für die hohe Auswirkungsintensität entschieden, wenn die Einleitungen am maximalen Bezugsabfluss lagen oder Verrohrungen geplant sind, die eine Länge von über 20 m aufweisen. Nach der Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt eine „mittlere“ Auswirkungsintensität. Somit könnten erhebliche Umweltauswirkungen von „mittlerer“ Intensität für die sechs Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden.

Für weitere 47 Fließgewässer wurde eine mittlere Auswirkungsintensität ermittelt. Durch den Einsatz von Maßnahmen verbleiben jeweils Umweltauswirkungen von „schwacher“ Intensität. Für alle übrigen Fließgewässer konnte, aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, „keine“ verbleibende Auswirkungsintensität ermittelt werden.

Für fünf stehende Gewässer wurde eine „hohe“ Auswirkungsintensität ermittelt. Darunter fällt ein Gewässer, welches eine „hohe“ Einwirkungsintensität und „hohe“ Empfindlichkeit aufweist. Hierbei handelt es sich um das „sonstige Stillgewässer 9“ bei SL133_0+700. In diesem Bereich ist durch die 3. Planänderung ein Engstellenprofil vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Gewässer zu minimieren. Dies berücksichtigt, sowie durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-OG11, verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen „mittlerer“ Intensität. Zudem wurde für vier Gewässer mit einer „hohen“ Empfindlichkeit und „mittleren“ Einwirkungsintensität eine „hohe“ Auswirkungsintensität festgelegt, aufgrund der Betroffenheit von Grundwasserabsenkungsmaßnahmen und das Vorhandensein von Fließgewässern in der näheren Umgebung. Durch die Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben auch in diesen Fällen erhebliche Umweltauswirkungen „mittlerer“ Intensität.

Für sieben weitere stehenden Gewässer verbleiben nach Anwendung der Maßnahmen „schwache“ Umweltauswirkungen. Für alle weiteren stehenden Gewässer verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Die in der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) angeführten Auswirkungen bzgl. der Wasserhaltungsmaßnahmen auf das Gebiet Gildehau-
ser Venn werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und im UVP-Bericht (Unterlage
F1.1) gewürdigt. Grundsätzlich werden diese Maßnahmen auf den unbedingt notwendigen
Umfang beschränkt. Die Bautätigkeiten werden zudem von einer ÖBB begleitet. Sollten im
Rahmen des Bauablaufs Auswirkungen auf feuchtegeprägte Vegetationsbestände durch
Grundwasserabsenkungen festgestellt werden, können in Absprache mit der zuständigen
Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z.B. eine
Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope) vorgenommen werden
(vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme V-GW3).

Den in der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr.
500003) geäußerten Bedenken zum Eintrag von Fremdstoffen in kleine Gräben kann durch
Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Stoff- oder Sedimenteinträgen durch die
Bauwasserhaltung begegnet werden (Unterlage F4.3, Maßnahmenblättern V-OG1 bis V-
OG8). Darüber hinaus stellt der Vorhabenträger dar, dass die Eingriffsintensität nicht über
die Naturnähe des jeweiligen Gewässers bewertet wird. Diese wird für die Planfeststellungs-
behörde nachvollziehbar lediglich bei der Empfindlichkeit mit berücksichtigt.

Die in der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003)
angeführten Forderung einer geschlossenen Querung auch von Gewässern mit einer Breite
bis 5 m wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger kommt für die Planfeststellungsbehörde
nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die offene Querung kleinerer Gewässer im Einzugs-
gebiet der OFWK keine nachweisbare nachteilige Wirkung auf den Wasserkörper bedingt.
Durch die Maßnahmen V-OG01, V-OG02 und V-OG03 wird die Durchgängigkeit der Gewäs-
ser sichergestellt. Zudem sind zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung
von Wasser aus der Bauwasserhaltung die Maßnahmen V-OG04, V-OG05, V-OG06 und V-
OG4-7 umzusetzen (vgl. Unterlage F.4.3, Kap. 6). Diese Maßnahmen werden für alle Fließ-
gewässer umgesetzt, unabhängig von der Eignung des Gewässers für Fische oder dem Art-
vorkommen. Darüber hinaus wird die Baumaßnahme durch eine ÖBB begleitet, welche u. a.
die Vermeidung von Auswirkungen auf insb. naturnahe Gewässer sicherstellen soll (vgl. Un-
terlage F4.3, Kap. 6 und s. Ziff. A.VI.11.a)). Zum Schutz der Fische und Rundmäuler wird zu-
dem die Maßnahme VT05A umgesetzt. Bei offenen Gewässerquerungen wird der Gehölz-
einschlag zudem nach Möglichkeit minimiert.

Die in der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003)
geforderte geschlossene Querung bei SL_133_0+700 zur Vermeidung von Belastungen des
nach § 30 BNatSchG geschütztem Waldtümpels wird zurückgewiesen. Die Maßnahme V-
OG11 wird so umgesetzt, dass eine Minimierung der Inanspruchnahme im Bereich der Wald-
und Gewässerquerung erfolgt. Es wird auf weitere Ausführungen unter B.III.2.b)(cc)(1)(f) ver-
wiesen.

Der Forderung in der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr.
700038) die hydraulische Belastung von Gewässern auf ein Minimum zu begrenzen, wird
über die Maßnahmen V-OG04 und V-OG05, Unterlage F4.3, entsprochen.

Die in der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) vorgeschlagene Maßnahme zur Filtration von Stoffen vor der Einleitung in das Gewässer ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmenblätter V-OG05 und V-OG06).

Die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) zum Themenbereich Oberflächengewässer aufgeführten Themen werden im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) im Kapitel 12.1 zum Teilschutzgut Oberflächengewässer auf alle von dem Vorhaben betroffenen Gewässer gewürdigt. Dies gilt insbesondere auch für die, die Einleitung des Wassers aus der Wasserhaltung und die damit verbundenen ggf. auftretenden Beeinträchtigungen der Einleitgewässer sowie die Auswirkungen der temporären Verroherung im Zuge einer offenen Querung von Fließgewässern. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, auch zum Schutz kleinerer Gewässer, werden in Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.3.2 erläutert, im LBP näher beschrieben (F4.3, Maßnahmenblätter) und verortet (F4.6, Plananlage). Die Bewirtschaftungsziele der berichtspflichtigen Gewässer werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5) betrachtet.

Die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) geforderte Ökologische Baubegleitung – insbesondere bei geschlossenen Querungen zur Überwachung des Bohrbetriebs – wird entsprochen und vom Vorhabenträger eingerichtet.

Die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) benannten Themen zur Gewässerquerungen wurden gewürdigt. Die Gewässerquerungen wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen und den vorgesehenen WRRL-Programmmaßnahmen der jeweiligen Wasserkörper unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geprüft (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3). Die Baudurchführung in offener Bauweise wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert (LBP, Unterlage F4). Eine Bewertung der temporären Auswirkungen erfolgt im Rahmen des UVP-Berichtes (vgl. Unterlage F.1.1, Kap. 12.1.3.1 ff).

Die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) zur Grundwasserhaltung und zur Einhaltung von Einleitgrenzen dargelegten Themen wurden gewürdigt. Die Grenzwerte zur Einleitung von Eisen und Ammonium sind in Unterlage H1.7 enthalten und sind im Vorfeld der Planung vom Vorhabenträger mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim abgestimmt worden. Behandlungsmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte werden in Unterlage H1.2 Kapitel 6.1 behandelt.

Die in der Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, (Akten-Nr. 700040) geäußerten Bedenken zur Einleitstelle Nr. 309 bezüglich der Abschwemmung werden im Rahmen der Ausführungsplanung vertiefend geprüft. Ergänzend wird auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3), Maßnahmenblätter (V-OG04 und V-OG05) verwiesen. Weiterhin hatte das NLWKN vorgeschlagen, die Einleitstelle 309 unterhalb der geplanten offenen Querung zu verlegen. Im Rahmen der Erstellung der Unterlage H1 wurde durch den Vorhabenträger festgestellt, dass die Einleitstelle Nr. 309 eine geringe hydraulische Aufnahmefähigkeit aufweist. Deshalb fand am 04.05.2023 ein Termin mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, statt, um eine Einleitung in den Ems-Vechte-Kanal abzustimmen. Der Einleitung in den Ems-Vechte-Kanal wurde unter Auflagen zugestimmt (s. Schreiben des NLWKN vom 21.06.2023 an den Vorhabenträger) und die Einleitstelle Nr. 355 wurde in der

Planunterlage H1.6 ergänzt. Am 27.03.2025 teilte der Vorhabenträger schriftlich mit, dass nach aktualisierten Planungen eine Einleitung aus den Wasserhaltungsabschnitten 309 bis 311 an der Einleitstelle Nr. 355 (Ems-Vechte-Kanal) nicht notwendig sei und nicht mehr weiterverfolgt würde. Der Vorhabenträger übermittelte der Planfeststellungsbehörde am 08.04.2025 ein Protokoll über ein Abstimmungsgespräch mit dem NLWKN, aus dem hervorgeht, dass die Überleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 309 bis 311 in den Ems-Vechte-Kanal und damit in die Einleitstelle 355 nicht mehr erforderlich ist.

Die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) aufgezählten vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete sind im Rahmen des UVP-Berichts (Unterlage F1.1, Kap. 7.2.9.1 und 12.1.1.2) aufgeführt und somit ist auch die Betroffenheit berücksichtigt.

(2) Grundwasser

(a) Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich der Kabelgräben und Gruben beschränkt. In den übrigen Bereichen der Baubedarfsfläche wird der Oberboden nicht abgetragen, so dass hier die Einwirkung unterhalb der Relevanzschwelle liegt.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge nicht vollständig auszuschließen.

Die Einwirkungsintensität der Baumaßnahmen, die mit Entfernen bzw. Veränderungen der Deckschichten und baulichen Eingriffen im Grundwasserleiter verbunden sein können, wird unter Berücksichtigung der temporären und flächenmäßigen Eigenschaften der Einwirkung als mittel eingestuft. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten die erhöhte Verschmutzungsgefährdung hieraus nicht mehr gegeben ist.

In torf- und humushaltigen Böden ist aufgrund des hohen Anteils organischer Bestandteile die potenzielle Nitratmobilisierung mit Einträgen in das Grundwasser durch die baubedingte Offenlegung und Entwässerung erhöht. In Abhängigkeit von der Entwässerung, der Mächtigkeit der Torfschichten und der Flächenanteile mit offener Bauweise wurden in Unterlage J4 (Hydrologische Gutachten) ein potenziell torfhaltiges Gebiet ermittelt, bei dem in offener Bauweise gebaut wird und in denen es streckenweise zu erhöhten potenziellen Nitratreinträgen in das Grundwasser kommen kann. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens durch die Einträge in das Grundwasser aufgrund der Nitratmobilisierung bei Offenlegung und Entwässerung torfhaltiger Böden wird für die Trassenabschnitte in den Gebieten mit torfhaltigen Böden (s. Textabbildungen in Unterlage J4) ebenfalls mit mittel eingestuft.

Im planfestgestellten Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf. Daher waren diesbezüglich keine Einwirkungsintensitäten zu definieren.

Vom Vorhabenträger wurde somit zutreffend ermittelt und dargestellt, dass die Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sich ausschließlich während der Bauphase ergeben und dass es sich im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen handelt. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

(b) Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes

Einwirkungen auf den Grundwasserleiter im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand ergeben sich nur bei Tiefbauarbeiten, sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich wird. In Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und von der Absenkungsdauer der Wasserhaltungsmaßnahme (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8) sind unterschiedliche Einwirkungsintensitäten zu erwarten.

Die Absenkziele der Wasserhaltung (vgl. Unterlage H1.2, Tab. 8-1 - 8-3) auf freier Strecke, offene Straßen- und Gewässerkreuzungen sowie Muffen- und sonstige Baugruben liegen i. d. R. < 3 m unter Ruhewasserspiegel (Mittelwasserspiegel), so dass sich hier eine geringe Einwirkungsintensität des Absenkbeitrages ableiten lässt. Ein als mittel einzustufender Absenkungsbetrag tritt an drei Stellen auf freier Strecke sowie an einer offenen Querung auf (vgl. Unterlage H1.2, Tab. 8-1 und 8-2). An 14 Muffen- oder Sonderbaugruben sind mittlere Einwirkungsintensitäten des Absenkungsbetrages von geschlossenen Querungen prognostiziert (vgl. Tab. 8-3 in Unterlage H1.2). Entgegen der Aussage in Unterlage F1.1, Kapitel 12.2.3.1, gibt es auf offener Strecke einen Bereich mit einem Absenkziel >5 m, was einer hohen Einwirkungsintensität entspricht.

Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen beträgt für die Wasserhaltungsbereiche bei allen offenen Querungen maximal 2 bis 8 Wochen (vgl. Unterlage H1.2, Tab. 8-2). Dies entspricht einer mittleren Einwirkungsintensität. Auf freier Strecke wird die Wasserhaltungsdauer überwiegend mit >8 Wochen angegeben. Bei einem weiteren Teil liegt sie nur wenige Tage darunter. Daher wird für die freie Strecke von einer insgesamt hohen Einwirkungsintensität der Wasserhaltungsdauer ausgegangen (vgl. Unterlage H1.2, Tab. 8-1).

Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Wasserhaltung mittels Brunnenanlagen mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von mehreren Monaten (bis zu 5 Monate), so dass sich eine hohe Einwirkungsintensität der Absenkungsdauer ergibt (vgl. Unterlage H1.2, Tab. 8-3).

Bei offenen Querungen ergibt sich aufgrund der maximal 2 bis 8 Wochen dauernden Bauwasserhaltung (mittlere Dauer) mit geringen Absenkungsbeträgen somit eine geringe Gesamt-Einwirkungsintensität im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Für die offene Querung mit einem mittleren Absenkungsbetrag ergibt sich abweichend eine mittlere Einwirkungsintensität. Für die freie Strecke resultiert aufgrund der meist >8 Wochen dauernden Bauwasserhaltung (hohe Dauer) mit geringen bzw. mittleren Absenkungsbeträgen eine mittlere Gesamt-Einwirkungsintensität im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Lediglich in dem Bereich auf freier

Strecke mit einem Absenkziel >5 m und einer Dauer >8 Wochen ergibt sich abweichend von den Aussagen in Unterlage F1.1 eine hohe Gesamt-Einwirkungsintensität.

Bei Muffengruben und Sonderbaugruben (s. Tab. 8-3 in Unterlage H1.2) ergeben sich mit geringen, vereinzelt auch mittleren Absenkbeträgen aufgrund der hohen Absenkungsdauer mittlere Gesamt-Einwirkungsintensitäten der Bauwasserhaltung im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes.

(c) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen der technischen Planung bereits Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Bauwerken sowie Gewässern ermöglichen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzt (vgl. Unterlage A2.1).

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen vorgesehen.

V-GW1 Allgemeiner Grundwasserschutz

Diese allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen berücksichtigt bzw. zugeordnet, sondern gelten für den gesamten Trassenbereich:

- Wahl eines Querungsverfahrens ohne Grundwasserhaltung (bereits auf Planungsebene berücksichtigt).
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter. Die stoffliche Eignung der Wässer ist vorab zu beproben.
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung der Kabelgräben oder Gruben mit dem anstehenden unbelasteten Boden.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- Einbau von Tonriegeln in Kabelgräben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten der Kabelgräben oder Gruben in grundwasserbeeinflussten Bereichen, falls erforderlich.
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Eingriffsbereich bei Bedarf durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bautätigkeit.

- Die Qualitätsanforderungen für im Grundwasser eingesetzte Baustoffe (stoffliche Eignung, mechanische Parameter, Anforderungen zur Wärmeleitfähigkeit) werden durch die eingesetzten Flüssigböden erfüllt.
- Betankung nur auf befestigten Flächen bzw. mit geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. übersandete Folie, Auffangwannen).
- Beim Antreffen von stark torfhaltigen Böden mit Querung in offener Bauweise und Entwässerung: Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung potenzieller Stoffmobilisierungen (insb. Nitrat). Mögliche Maßnahmen sind: unmittelbare Begrünung der Flächen nach Oberflächenwiederherstellung (Festlegung von Boden-Nitrat), Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe sowie möglichst Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände zur Minimierung der Reichweite der Wasserhaltung (vgl. Unterlage J4).
- Sollten im Zuge der Bauausführung Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt (z. B. bei möglichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen).

V-GW2 – Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Diese Maßnahme ist in Unterlage F4.6 räumlich verortet.

Für alle Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, die direkt oder indirekt (Bautätigkeit oder Lage innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung) von der Baumaßnahme betroffen sind, werden im Rahmen der Wasserrechtsanträge (Unterlage H1) die zusätzlichen Erkundungsmaßnahmen für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen erläutert. Diese enthalten z. B. eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung vor Baubeginn für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen. Dies kann durch eine Prüfung der Bestandsdaten/Aktenrecherche der Altlastverdachtsfläche erfolgen. Im Ergebnis der vorgenannten Recherche ist zu prüfen, wo gegebenenfalls vor Baubeginn Untergrundaufschlüsse zu erstellen und ergänzende Bodenuntersuchungen durchzuführen sind, um das Gefahrenpotential (Auftreten von Belastungen und z. B. eine mögliche Verschleppung von Schadstoffen in bisher unbelastete Bodenbereiche) zu prüfen.

Bei allen von Grundwasserabsenkung oder temporären Inanspruchnahmen betroffenen Flächen ist das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen können z. B. sein:

- die Wahl eines Bauverfahrens ohne Wasserhaltung,
- die geringfügige Einengung der temporär beanspruchten Fläche (Zuwegungen) zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer Verdachtsfläche.

Vor Baubeginn erfolgt eine Prüfung, ob innerhalb des Arbeitsstreifens oder der voraussichtlichen Reichweite einer Wasserhaltungsmaßnahme private Brunnenanlagen zur Wasserver-

sorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen. Können Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch den Bau der Leitung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

(d) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird i. S. d. Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ist im Ergebnis festzuhalten, dass i. d. R. keine oder nur erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben. Innerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten treten bei Wasserhaltung auf freier Strecke sowie an Muffen- und Sondergruben auch erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auf.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Zur Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) sagt der Vorhabenträger zu, dass eine Verschlammung der Sohle/ Uferbereiche und Veränderungen oder der Verlust von Uferstrukturen in den zur Ableitung des geförderten Grundwassers anvisierten Gewässerabschnittes vermieden werden soll. Es wird auf Unterlage F4.3, Maßnahmen V-OG04 bis V-OG06 verwiesen.

Die in der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) angesprochene Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers wurde im Hinblick auf die Grundwasserentnahme im Zuge der Bauwasserhaltung im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5) gewürdigt. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) zum Thema grundsätzliche Gefährdungspotentiale für den Grund-/ Trinkwasserschutz wird auf die in den Unterlagen H1.3, J3.1 und J4 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Boden- bzw. Gewässerschutz verwiesen. Weitere Details sind im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) aufgeführt.

Der Forderung des NLWKN (Akten-Nr. 700040) aufgrund der hohen Entnahmemengen von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung eine Aufstellung der tatsächlich entnommenen Menge zu erstellen, wird entsprochen. Die entnommenen Wassermengen, werden über Messeinrichtungen (z. B. Wasseruhr) erfasst und dokumentiert (s. hierzu auch die Zusage unter Ziff. A.VII.2.j)).

Dem in der Stellungnahme des NLWKN Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft (Akten-Nr. 700040) dargelegten Hinweis zur Verrieselung von Wasser der Bauwasserhaltung kann mit Verweis auf die Unterlagen A2.1 (Kap. 4.1.5.4) und Unterlage H1.2 (Kap. 5.2) grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Die in der Stellungnahme des NLWKN Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft (Akten-Nr. 700040) aufgeführten Punkte zum Grundwasserschutz bzgl. der Einhaltung der Vorgaben der WRRL und der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und wenn erforderlich umgesetzt.

Auf die in der Stellungnahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040) gestellte Forderung bezüglich des Betankten von Fahrzeugen im Baustellenbereich kann auf Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1 sowie die Nebestimmung unter Ziffer A.VI.6.a) Nr. 13 verwiesen werden. Des Weiteren wird auf das hydrogeologische Fachgutachten (Unterlage J4) verwiesen, in welchem die Auswirkungen des Baustellenbetriebs bewertet werden. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden in Unterlage H1.3 beschrieben, weitere Details können dem Bodenschutzkonzept entnommen werden (Unterlage J3). Die dargestellten Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Regel werden eingehalten, so dass der Schutz nicht nur auf die Bereiche mit hoher Empfindlichkeit beschränkt ist.

Die Stellungnahme der Provinz Overijssel (Akten-Nr. 700043) bezieht sich auf die Auswirkungen der Entwässerung zur Trockenhaltung des Baugrabens auf ein naheliegendes Naturschutzgebiet. Dieses Thema wurde im Rahmen des Wasserhaltungskonzept (Unterlage H1) berücksichtigt. Es wird ebenfalls auf die Reichweitenermittlung in Unterlage H.1.2 Kapitel 4 verwiesen. Auswirkungen der Wasserhaltung auf die Umwelt sind in Unterlagen F1.1 beschrieben.

f) Schutzgut Luft und Klima

Von dem Vorhabenträger zu prüfen waren mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität (vgl. Anlage 4 Nr. 4 b) UVPg). Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden vom Vorhabenträger mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das regionale, lokale und globale Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität plausibel und nachvollziehbar geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch betrachtet, welche Auswirkungen das Leitungsvorhaben auf die nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG) hat. Dabei wurde § 4 KSG a. F. zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG galt. § 4 KSG a. F. sah sektorbezogene Jahreshöchstmengen und Minderungsziele vor. Diese Betrachtungen gelten allerdings im Konzept der Jahresemissionsgesamtmengen

(§ 4 KSG n. F.) erst recht, da Letzteres weniger strenge Anforderungen beinhaltet. Des Weiteren war die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu untersuchen.

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz und Bundes-Klimaschutzgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Für die Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Luft und Klima wurden vom Vorhabenträger allgemeine Parameter des Makro- und Mesoklimas verwendet und kleinräumig die lokalklimatische Charakteristik betroffener Flächennutzungen beschrieben. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft erfolgt anhand der Flächennutzungen und -ausweisungen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie für die Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher oder -senken.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NDS3 befindet sich innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim, der zur Maritim-Subkontinentalen Flachlandregion gehört und durch ein feuchtemäßigtes Klima mit relativ kühlen Sommern und warmen Wintern gekennzeichnet ist (vgl. Landkreis Grafschaft Bentheim 1998). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 8 und 10°C (vgl. DWD 2023) und die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge zwischen 700 und 800 mm (vgl. ebd.). Winde aus westlicher und südwestlicher Richtung überwiegen (vgl. Landkreis Grafschaft Bentheim 1998).

Kleinräumig betrifft das Vorhaben v. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch ein Freilandklima gekennzeichnet sind, das positive Eigenschaften für die klimatische Situation in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten aufweist (vgl. VDI 2015).

Wälder im Untersuchungsraum des Vorhabens sind durch das Vorhaben lediglich vereinzelt betroffen (s. Plananlage F1.11). Die Waldflächen weisen teilweise eine Immissionsschutzfunktion auf. Im Bereich temporärer Baubedarfsflächen befinden sich 1,75 ha Wald und 1,31 ha Wald mit Immissionsschutzfunktion, im Bereich des temporären Schutzstreifens liegen 2,24 ha Waldflächen und 1,56 ha Immissionsschutzwälder. Klimaschutzwälder sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben verläuft zwischen SL109_0+410 und SL109_0+500 durch kohlenstoffreiche Böden. Diese befinden sich auf 0,21 ha innerhalb temporärer Bauflächen und auf 0,26 ha innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens.

Vorbelastungen für das Schutzgut, wie bspw. Wärmeinseln durch dichte Bebauung oder Inversion aufgrund einer Tallage, liegen im Abschnitt nicht vor.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden vom Vorhabenträger in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren unterschieden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren und kumulierende Wirkungen sind nachvollziehbar nicht erwartet.

(1) Baubedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können baubedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten entstehen (s. Wirkfaktor A8), wenn diese Vegetationsstrukturen eine Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion haben. Zudem können relevante Umweltauswirkungen durch Anlage und Aushub des Kabelgrabens durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände und einem daraus folgenden Abbau organischer Substanz und einer Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden entstehen, wenn die betroffenen Böden Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen. Auch längerdauernde Wasserhaltungen können durch Beeinträchtigung der Gehölze aufgrund von Wassermangel die Klimaschutzfunktion beeinträchtigen (s. Wirkfaktor A 20).

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können anlagebedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie durch Verlust bzw. Beeinträchtigung von Treibhausgasspeichern und -senken mit Klimaschutzfunktion durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens bzw. des gehölzfrei zu haltenden Streifens entstehen (s. Wirkfaktor B5). Darüber hinaus können relevante Umweltauswirkungen durch die Kabelanlage und Bettung sowie durch die Muffengruben und -bauwerke entstehen, wenn diese zu einem dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Mooren führen, die Treibhausgasspeicher und -senken darstellen (s. Wirkfaktor B7 und B8).

Als unterirdisch verlegte Kabel mit einer Regelüberdeckung von 1,4 m bis 1,8 m (mit der Ausnahme von z.B. Querungen) und unter Berücksichtigung der lokalen geographischen und topographischen Verhältnisse (z.B. geringes Relief) ist das Vorhaben somit gegenüber direkten Einwirkungen des Klimawandels (z. B. Hitze, Stürme, Starkregen, Hagelschauer) sowie indirekten Einwirkungen (z. B. Sturm- und Sturzfluten, Hangrutsche) resilient (vgl. UBA 2018). Der Vorhabenträger hat plausibel erläutert, dass die Funktionsfähigkeit des Vorhabens auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden kann. Das Vorhaben weist somit eine nachvollziehbar geringe Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

(3) Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Verminderung der durch Oxidation aus kohlenstoffreichen Böden und Mooren freigesetzten Kohlenstoffemissionen wurde vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) entwickelt. Dies sieht möglichst kurze Lagerzeiten, eine möglichst kurze Dauer der Wasserhaltung und ein Feuchthalten, bzw. eine Abdeckung des gelagerten Grabenaushubs vor, um die Austrocknung der gelagerten Böden zu vermindern bzw. verlangsamen, so dass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Diese Maßnahme ist in die für das Schutzgut Boden festgesetzte Maßnahme V-Bo1 integriert und im LBP (Unterlage F4) enthalten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Vom Vorhabenträger wurden die betroffenen Waldflächen und kohlenstoffreiche Böden zutreffend auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Die betroffenen Waldflächen (mit Immissionsschutzfunktion) weisen keinen direkten Bezug zu einem Siedlungsraum auf. Für die betroffenen Immissionsschutzwälder ist die Empfindlichkeit gering. Die weiteren betroffenen Waldflächen weisen keine Empfindlichkeit auf, da diese ohne Immissionsschutzfunktion sind und keine Ausgleichsräume für Siedlungsbereiche darstellen. Als Treibhausgasspeicher und -senken besteht für Wälder (mit Immissionsschutzfunktion) eine geringe Empfindlichkeit. Es verbleibt keine Auswirkungsintensität und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs hat eine mittlere Ausprägung. Es verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Diese können nicht durch Anwendung von Maßnahmen gemindert werden. Ein dauerhafter Verlust von kohlenstoffreichen Böden ist innerhalb des planfestgestellten Abschnitts NDS3 nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass unter Anwendung von Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen auf das globale Klima werden aufgrund der geringen Fläche und Volumen zutreffend als gering bewertet.

Der Einwendung mit der Akten-Nr. 500003 von der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR zu Mooren wird insofern nicht entsprochen, da es auch ohne eine geschlossene Querung durch den Einsatz von Maßnahmen nicht zu einer dauerhaften Entwässerung kommt. Für nähere Ausführungen wird auf Ziffer B.IV.4.c) verwiesen.

Die Einwendung mit der Akten-Nr. 500003 und die darin vorgebrachten Einwände von der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR zur offenen Querung von Waldflächen werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger weist auf den Grundsatz „Meidung der Querung von Waldflächen“ bei der Trassierung hin. An einigen Stellen ist dies nicht möglich, da sich der Wald über die gesamte Trassenkorridorbreite erstreckt. Der Vorhabenträger weist auch darauf hin, dass die geschlossene Bauweise nur bei der Unterquerung von Straßen, Flüssen und anderen Hindernissen angewendet wird, während an allen anderen Stellen die offene Bauweise zum Einsatz kommt. Bei offenen Waldquerungen wird die Arbeitsstreifenbreite außerdem auf die Schutzstreifenbreite reduziert, wie bei der 3. Planänderung für den Bereich zwischen SL133_0+652 und SL133_0+739. Im Hinblick auf die Funktion der Wälder als Treibhausgasspeicher und -senken wird eine Ersatzaufforstung erfolgen (s. hierzu die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007 und NDS3_K008). Für nähere Ausführungen wird auf Ziffer B.III.2.b)(cc)(2)(f) verwiesen.

g) Schutzgut Landschaft

Die Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Gemäß § 1 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (z. B. Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden. Dabei ist die reale Landschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und Prozessen der materielle Auslöser ästhetischer Erlebnisse, aber erst die Wünsche, Hoffnungen und Sehnsüchte des Betrachtenden verwandeln faktische Landschaft in ein werthaltiges Landschaftsbild. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundeswaldgesetzes (BWaldG).

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) vom Vorhabenträger nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 300 m beidseits der Baubedarfsfläche.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Der betrachtete Planfeststellungsabschnitt NDS3 durchläuft auf ca. 30 km die naturräumlichen Haupteinheiten „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30)“ und „Westfälische Tieflandsbucht (D34)“. Beide Haupteinheiten befinden sich vollständig im Nordwestdeutschen Tiefland, so dass die sichtbaren Veränderungen der Landschaft vom vorgeschlagenen Untersuchungsraum vollständig abgedeckt werden. Wälder werden trotz Waldschneise von den meisten Standorten aus aufgrund der Relieferung weiterhin als Einheit wahrgenommen; Heckenstrukturen oder Baumreihen werden nur im Bereich des Schutzstreifens unterbrochen. Beidseits der Baubedarfsfläche wird ein Untersuchungsraum von 300 m und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen ein erweiterter Untersuchungsraum betrachtet. Die Bestandserfassung erfolgt anhand vorhandener Daten Dritter sowie der Erkenntnisse aus Geländebegehungen. Die Daten wurden auf Ebene der Bundesfachplanung bei den zuständigen Stellen abgefragt und wurden für das Planfeststellungsverfahren durch den Vorhabenträger hinsichtlich ihrer Aktualität verifiziert bzw. ergänzt. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Relieferung und einer stellenweise geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. In diesen Bereichen sind keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das projektierte Vorhaben zu erwarten. Landschaftsräume mit größerer Sensibilität gegenüber Fernwirkungen von Landschaftsbildveränderungen (wie z. B. Mittelgebirge) werden nicht vom Vorhaben erfasst.

Ausgehend vom Landkreis Grafschaft Bentheim, zwischen der Gemeinde Wietmarschen und der Gemeindegrenze Nordhorn, befindet sich ein hauptsächlich durch größere Moorkomplexe geprägter, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum. Viele Moorbereiche wurden durch Entwässerung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht. Die vorhandenen Tal-sandgebiete unterliegen ebenfalls hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die früheren Grünlandbereiche teilweise dem Ackerbau gewichen sind. Einige Teilflächen sind

mit forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen bestanden und führen somit zu einer erhöhten Strukturierung des Landschaftsraums.

Dabei quert der Leitungsverlauf die Naturräume (Landschaftsräume) „Westmünsterland (544)“ und „Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet (580)“, welche sich jeweils noch einmal in naturräumliche Untereinheiten gliedern. Zum „Westmünsterland (544)“ gehören die betroffenen naturräumlichen Untereinheiten „Bentheimer Berg (544.01) und „Gildehäuser Venn (544.02)“. Das „Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet (580)“ gliedert sich in die naturräumlichen Untereinheiten „Frensdorfer Talsandplatte (580.05)“, „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland (580.06) und „Nordhorner Niederung (580.12)“, welche vom Leitungsverlauf betroffen sind.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich weder Landschaftsschutzgebiete noch ausgewiesene bedeutsame Landschaftsbildeinheiten.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich folgende schutzwürdige Landschaften:

- Grafschaft Bentheim (Landschafts-ID 58000, 3.11 Strukturreiche Kulturlandschaft)
- Nördliche Westmünsterländer Parklandschaft (Landschafts-ID 54401, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)
- Amtsvenn, Gildehäuser Venn (Landschafts-ID 54402, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, befinden sich im Untersuchungsraum:

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Wälder mit Erholungsfunktion

Im betrachteten Untersuchungsraum des Abschnitts NDS3 befinden sich ausschließlich Waldflächen mit den Waldschutzfunktionen Lärm- und Immissionsschutz. Die für das Schutzgut relevanten erholungsbezogenen oder landschaftsbildprägenden Waldfunktionen kommen im betrachteten Raum nicht vor.

Naturschutzgebiete

- „Tillenberge (NSG WE 009)“
- „Gildehauser Venn (NSG WE 031)“

Naturdenkmale

- „Rolink-Tannen (ND NOH 00016)“
- „Birkenvenn (ND NOH 00004)“

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Folgende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG mit Relevanz für das Landschaftsbild kommen im Untersuchungsraum vor:

- GB-NOH 3508/005 (Bodensaurer Eichenmischwald)
- GB-NOH 3608/012 (Wacholderheide)
- GB-NOH 3608/013 (Zwergstrauchheide)
- GB-NOH 3508/042 (naturnahes Altwasser)
- GB-NOH 3708/016 (naturnahes Kleingewässer, Sumpf)
- GB-NOH 3708/005 (Sumpf)
- GB-NOH 3708/029 (Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen)
- GB-NOH 3708/031 (Auwald)
- 3508-17-2-1 (Wallhecke)
- 3508-17-3-9 (Wallhecke)
- 3508-17-3-10 (Wallhecke)
- 3508-23-2-1 (Wallhecke)
- 3508-23-2-2 (Wallhecke)
- 3508-23-3-1 (Wallhecke)
- 3508-23-4-1 (Wallhecke)
- 3508-23-4-1 (Wallhecke)
- 3508-29-3-7 (Wallhecke)
- 3508-29-3-9 (Wallhecke)
- 3508-29-3-8 (Wallhecke)
- 3508-29-3-6 (Wallhecke)
- 3508-29-3-5 (Wallhecke)
- 3508-29-3-3 (Wallhecke)
- 3508-35-3-2 (Wallhecke)
- 3508-35-2-1 (Wallhecke)
- 3508-35-1-2 (Wallhecke)
- 3508-35-1-1 (Wallhecke)
- 3508-35-1-3 (Wallhecke)
- 3508-34-3-1 (Wallhecke)
- 3608-2-1-1 (Wallhecke)

- 3708-3-1-1 (Wallhecke)
- 3608-25-4-1 (Wallhecke)

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die betroffenen Schutzgebiete und geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft ist Gegenstand der Unterlage H4.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum des Vorhabens

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Vorbelastungen handelt es sich nach den Angaben des Vorhabenträgers insbesondere um Straßen, Schienenwege, Windenergieanlagen sowie Gewerbe- und Industrieflächen. Störelemente bzw. Vorbelastungen können sich durch ihre Wirkfaktoren negativ auf das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben auswirken.

Zu den Straßen zählen die Landesstraße L39 Richtung Bad Bentheim - De Lutte, die K10 Bad Bentheim, die K26 Richtung Nordhorn, die K27 Richtung Nordhorn, die B213 nach Lohne, die B403 Richtung Nordhorn und die BAB 30 Bad Bentheim – Bad Oeynhausen. Hinsichtlich der Schienenwege ist der Untersuchungsraum durch die Bahnstrecken Bad Bentheim – Nordhorn, Salzbergen – Almelo und Bad Bentheim – Materiallager Ochtrup der Bundeswehr gekennzeichnet. Durch diese Vorbelastungen können akustische Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm bzw. landschaftsuntypische, meist anthropogene Geräusche sowie olfaktorische Beeinträchtigungen und solche in Bezug auf das Landschaftserleben empfunden werden.

Bei den im Untersuchungsraum befindlichen Windenergieanlagen handelt es sich um 9 Windenergieanlagen nordwestlich von Bad Bentheim. Die Gewerbe- und Industrieenanlagen, durch die im Untersuchungsraum Vorbelastungen bestehen, sind im Wesentlichen mehrere Gasleitungen (SL105_0+900, SL109_0+900 - SL110_0+700, SL119_0+800, 123_0+600 - SL126_0+400), 110-kV-Freileitungen (SL105_0+900, SL108_0+700, SL109_0+900 - 0+700, SL116_0+000, SL121_0+100, SL123_0+400, SL129_0+400, SL131_0+300, 132_0+700) und 10-kV-Freileitungen (SL108_0+600, SL109_0+800, SL116_0+200, SL117_0+400, SL117_0+600), eine Ölbohrung (SL123_0+400), der Geflügelbetrieb/das Gewerbegebiet Klausheide (SL107_0+100), eine Kläranlage (SL128_0+120) und zwei Biogasanlagen beim Vennweg (SL133_1+000). Diese können beispielsweise visuelle Beeinträchtigungen durch große Bauwerke technogener Gestalt (z. B. gewerbliche oder industrielle Bauwerke, Freileitungen) naturraumtypische Maßstäbe brechen oder landschaftsuntypische Bewegungen oder Lichtreflexe (z. B. Windenergieanlagen, Gaskavernen) hervorrufen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Wirkfaktoren dargestellt, die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NDS3 für das Schutzgut Landschaft potenziell ausgehen können. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgt im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf. Durch die Baustelleneinrichtung (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten) werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Durch das Freistellen der Baubedarfsfläche und das Abtragen der Vegetationsschicht (Wirkfaktor A8), insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die Freistellung der Baubedarfsfläche kann weiterhin mit einer Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden sein. Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle. Die Verlegung der Leitungen wird dabei insgesamt eine Bauzeit von etwa zwei Jahren in Anspruch nehmen (vgl. Unterlage A2.1, S. 47), wobei sich nur jeweils abschnittsweise Baustellen auf der Trasse befinden. Langfristige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Zufahrten zu Muffenstandorten (Erdungsmuffen) kommt es bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wirkfaktor B3). Im betrachteten Abschnitt NDS3 sind keine gebäudeähnliche Nebenanlagen vorgesehen.

Aufgrund des Schutzstreifens und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zudem zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen, zu Waldschneisen, zum Verlust von Gehölzen (Zerschneidungswirkung) und zur Nutzungseinschränkung führt (Wirkfaktor B4). Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen weist dabei maximal eine Breite von ca. 26 m auf.

In der Regel plant der Vorhabenträger den Schutzstreifen völlig ohne Gehölzbewuchs; lediglich im Bereich von Fledermausleitstrukturen ist eine angepasste Bepflanzung mit maximal strauchartigem Bewuchs vorgesehen. Dies gilt auch für die Querungen von Wallhecken, geschützten Hecken und Alleen (s. hierzu auch Ziff. B.III.2.g)(cc)(3)). Soweit das Bundesamt für Naturschutz (Akten-Nr. 700025) hinterfragt, ob und in welchen Fällen Gehölze im Schutzstreifen durch den Vorhabenträger nachgepflanzt werden, wird an dieser Stelle auf Ziffer B.IV.4.f) verwiesen.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es, wie von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Landschaftsbild betreffen.

(4) Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG ist Teil der Unterlage F1.1 auch eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dieser Aspekt ist bei einem Erdkabel für das Schutzgut Landschaft von besonderer Bedeutung. Folgende planerische Festlegungen zum Merkmal des Vorhabens und des Standorts hat der Vorhabenträger bei der Trassierung bereits getroffen:

- Unterirdische Verlegung der Leitung,
- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,
- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken),
- Weitgehende Optimierung der Trassenführung und der Baubedarfsfläche, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeitsbewertung der beschriebenen Landschaftsräume bezieht sich auf die durch den Bau der Leitungstrassen hervorgerufene Zerschneidungswirkung – durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die in Abhängigkeit der Strukturelemente bzw. des Strukturreichtums des zu durchquerenden Landschaftsraumes unterschiedlich stark ausgebildet ist. Landschaften können je nach Beschaffenheit Eingriffe in visueller Hinsicht unterschiedlich gut „verkräften“.

Die nachfolgenden Parameter werden für die Einstufung der Empfindlichkeit der Landschaftsräume herangezogen.

Eine *hohe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien (Baumreihen/Alleen/lineare Gehölzstrukturen) in gering strukturierten Landschaftsräumen, Waldbereiche in Hanglagen, kleinflächige Waldbereiche in gering strukturierten Landschaftsräumen, besondere Reliefausprägungen, Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Erholungswälder, Sichtschutzfunktion), keine Sichtverschattung (z. B. durch bestehende Siedlungsbereiche, dichte Vegetation), geringer Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen (visuelle Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen, sonstige Gebäudestrukturen).

Eine *mittlere Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in Landschaftsräumen mittlerer Strukturvielfalt, erhöhte Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Relief mit mittlerer Energie (Kuppen), Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Sichtverschattung im Umfeld der Leitungstrasse, anthropogene Überformung durch Vorbelastungen.

Eine *geringe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in hoch strukturierten Landschaftsräumen, geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, großflächige Landschaftsbildkomponenten (z. B. Acker und Grünland in ebenem Gelände), hohe Sichtverschattung im Umfeld der Leitungstrasse, unbewegtes Relief, hoher Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Landschaftsräume aufgeführt und deren Empfindlichkeit in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen beschrieben.

- Landschaftsraum „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland (580.06)“: Aufgrund einer verstärkten visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum, zum Beispiel in linearen Gehölzstrukturen, die die Landschaft gliedern, und einer erhöhten Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen und genereller mittlerer Strukturvielfalt ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftsraum „Nordhorner Niederung (580.12)“: Aufgrund einer verstärkten visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum durch eine mittlere Strukturvielfalt und einer erhöhten Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftsraum „Frensdorfer Talsandplatte (580.05)“: Aufgrund einer verstärkten visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum durch eine mittlere Strukturvielfalt und einer erhöhten Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftsraum „Bentheimer Berg (544.01)“: Aufgrund einer verstärkten visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum durch eine mittlere Strukturvielfalt, der visuellen Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen und einer geringen Sichtverschattung durch die Siedlungslage ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftsraum „Gildehäuser Venn (544.02)“: Aufgrund einer verstärkten visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum durch eine erhöhte Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen, kleinflächigen Waldbereichen in gering strukturierter Landschaft und der Sichtverschattung im Umfeld der Leitungstrasse ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.

(2) Einwirkungsintensität

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegte Leitung bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitung benötigt werden. Die Einwirkungsintensität in der jeweiligen naturräumlichen Untereinheit ist somit von folgenden Faktoren abhängig:

1. Anzahl der tatsächlich betroffenen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen,
2. Breite des aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenden Streifens,
3. Lagebeziehung des visuellen Eingriffs mit dem Umland - visuelle Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild,
4. Struktur der zu querenden Gehölzelemente im Bereich der jeweiligen Querungsstelle.

Zu 1): Die Einwirkungsintensität steht in direktem Zusammenhang mit der tatsächlichen Betroffenheit landschaftsprägender Gehölzstrukturen im Teillandschaftsraum. Je mehr landschaftsprägende Gehölzstrukturen dauerhaft verloren gehen/zerschnitten werden, desto höher ist die Einwirkungsintensität des Vorhabens einzuschätzen.

Zu 2): Die Einwirkungsintensität hängt zudem wesentlich von der Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens ab. Der dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltende Streifen der planfestgestellten Leitung umfasst eine Schutzstreifenbreite von ca. 26 m.

Zu 3): Außerdem hängt die Einwirkungsintensität von der tatsächlichen visuellen Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild ab. Hierzu sind der Verlauf und die Lage der Trasse im Raum (Exposition) entscheidend. Folgt eine Trassenführung der natürlichen Orientierung der Landschaft, z. B. einem Talverlauf, so ist die Einwirkungsintensität vermindert, während bei einer quer zur Morphologie und Raumgliederung verlaufenden Trassenorientierung die Lagebeziehungen einer Landschaft gestört werden würden.

Zu 4): Um die Einwirkungsintensität im Teillandschaftsraum ermitteln zu können, erfolgt zudem eine Betrachtung der einzelnen Querungsstellen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NDS3 mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei den zu querenden Strukturen um landschaftsästhetisch in besonderem Maße wertgebende Strukturen handelt und ob die Strukturen im Bereich der Querungsstelle bereits einer Vorbelastung in Form einer Zerschneidung unterliegen.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in einigen Fällen dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben, in der Mehrheit mit tiefwurzelnden Gehölzen rekultiviert.

Nachfolgend werden die verschiedenen Landschaftsräume mit den dazugehörigen Einwirkungsintensitäten aufgeführt:

- Landschaftsraum „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland“: Der Landschaftsraum ist geprägt durch das großflächige Waldgebiet entlang des Ems-Vechte-Kanals, die Heide-/ Moorlandschaft „Engdener Wüste/Hesepers Moor“ und die weiteren, verteilt liegenden, kleineren Waldflächen. Zudem befinden sich Gehölzreihen bzw. Baum-Strauchhecken entlang der Gräben und Straßen. Durch die Trassenführung am Rande von ebenfalls linearen, vertikalen Strukturen und die Vermeidung von Eingriffen in wertvollere, landschaftsbildprägende Strukturen werden im Landschaftsraum „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland“ insgesamt nur geringe Einwirkungsintensitäten durch das Vorhaben verursacht.

- Landschaftsraum „Nordhorner Niederung“: Der Landschaftsraum ist geprägt von der Niederung der Vechte mit häufiger Grünlandnutzung im Wechsel mit kleineren Waldgebieten. Durch den Einsatz der geschlossenen Querung bei wertvollen Gehölzbeständen kann eine Beeinträchtigung der Strukturen weitgehend vermieden werden. Es werden wenige Baumreihen bzw. Baum-/Strauchhecken, die quer zum Leitungsverlauf liegen, durchquert. In diesen Fällen wird der Arbeitsstreifen minimiert. Die Einwirkungsintensität durch das Vorhaben auf den Landschaftsraum „Nordhorner Niederung“ wird daher insgesamt als gering eingeschätzt.
- Landschaftsraum „Bentheimer Berg“: Der Landschaftsraum ist überwiegend geprägt durch die höher liegenden Siedlungsflächen von Gildehaus und Bad Bentheim, mit den Bentheimer Bergen, sowie einem Wechsel aus Waldbeständen und Ackerflächen mit Gehölzriegeln innerhalb der Offenlandflächen. Das Vorhaben verläuft im Offenlandbereich westlich von Gildehaus. Die wenigen zu querenden landschaftsbildprägenden Gehölzreihen werden mit einer Ausnahme in geschlossener Bauweise gequert. Bei der offen zu querenden Gehölzreihe wird der Arbeitsstreifen verengt, um die Inanspruchnahme zu minimieren. Die Einwirkungsintensität durch das Vorhaben auf den Landschaftsraum „Bentheimer Berg“ wird daher als gering eingeschätzt.
- Landschaftsraum „Gildehäuser Venn“: Der Landschaftsraum ist geprägt durch das Gildehäuser Venn, die umliegenden Vernässungsbereiche sowie eine Vielzahl an kleineren und größeren Waldbeständen in landwirtschaftlich genutzter Fläche (sowohl Grünland- als auch Ackernutzung) sowie einem großen Anteil an Gehölzriegeln innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Vorhaben verläuft am nordöstlichen Rand des Landschaftsraumes und quert einen vorhandenen Wald, indem die vorhandene Waldschneise einer Eisenbahnlinie erweitert wird. Ein weiteres Waldstück am Gildehäuser Venn wird geschlossen gequert. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein Teil der landschaftsbildprägenden Gehölzreihen in geschlossener Bauweise gequert, während 7 Gehölzreihen unter Einschränkung des Arbeitsstreifens in offener Bauweise gequert werden. Hier verläuft die Trasse entlang einer bestehenden Bahnlinie, so dass die Lücke in den quer zur Trassenachse verlaufenden Gehölzreihen aufgrund des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens verbreitert wird. Die entstehende Sichtachse ist aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Gehölzreihen nur von wenigen Standpunkten aus einsehbar, so dass sich insgesamt eine mittlere Einwirkungsintensität ergibt.

Wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, ergeben sich in allen Landschaftsräumen, bis auf den Landschaftsraum „Frensdorfer Talsandplatte (580.05)“ und den Landschaftsraum „Gildehäuser Venn (544.02)“, geringe Einwirkungsintensitäten.

(3) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Neben den unter Ziffer B.III.2.g)(bb)(4) beschriebenen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts kommen für das Schutzgut Landschaft auch Maßnahmen zum Einsatz, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden sollen.

Die folgenden Maßnahmen aus anderen Schutzgütern führen zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen auf das Schutzgut Landschaft, da der baubedingte Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen ausgeschlossen wird oder innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen.

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur

- Rekultivierung geschützter Landschaftsbestandteile und Biotopstrukturen in den Baubedarfsflächen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 8),
- Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (s. Ziff. A.VI.7.e) Nr.1 ff.),
- Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11) sowie
- Ersatzpflanzungen für Wallhecken (s. Ziff. A.VI.7.d))

weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut ausschließen oder vermindern.

Die Zusagen des Vorhabenträgers, bisher nicht als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile erfasste Wallhecken einschließlich des Walkörpers gleichartig wiederherzustellen und eine Ersatzpflanzung für eine Kopfbaumreihe (s. Ziff. A.VII.1.e)) anzulegen, tragen hierzu ebenfalls bei.

(4) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B – Anpflanzung von niedrigwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen), die auch für das Landschaftsbild nützliche Wirkungen hat, können die Auswirkungen für die Landschaftsräume „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland“, „Bentheimer Berg“ sowie „Nordhorner Niederung“ vollständig vermieden werden. Es verbleiben für diese Landschaftsräume keine erheblichen Umweltauswirkungen. Für die Landschaftsräume „Frensdorfer Talsandplatte“ und „Gildehäuser Venn“ können die Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-T01B nicht vollständig vermieden, aber vermindert werden. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Auch für den Landschaftsraum Bentheimer Berg verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, da keine Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700025 des Bundesamtes für Naturschutz, nach der im Bereich des Schutzstreifens zur Vermeidung ungewollter Sichtbeziehungen und der Vervollständigung von Fledermausleitstrukturen flachwurzelnde Gehölze angepflanzt werden können, wird entsprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger unter Berücksichtigung der anlagebedingten Einschränkungen die Pflanzung flachwur-

zelnder Gehölze in ausreichendem Umfang für die dauerhafte Wiederherstellung von Fledermausleitstrukturen und deren Funktionserhalt sowie einer verminderten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Vorhabenträger führt in seinen Ausführungen § 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) an. Demnach sind Denkmale zu schützen und gemäß § 2 NDSchG „In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (...) zu berücksichtigen (...).“ Der Begriff Kulturdenkmal umfasst gemäß § 3 NDSchG sowohl Baudenkmale als auch Bodendenkmale.

Gemäß des von der Planfeststellungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmens wurden vom Vorhabenträger daher

- Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
- Bodendenkmale (inkl. Verdachtsflächen),
- Baudenkmale,
- Geotope und
- Kulturlandschaften

berücksichtigt und definiert. Gemäß Untersuchungsrahmen waren die sonstigen Sachgüter bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (vgl. Unterlage G1).

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den Grundlagen/Regelwerken: Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), Malta-Konvention und Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Vorhabenträger zeigt den nachfolgend beschriebenen Bestand innerhalb des Einwirkungsbereiches auf. Der Untersuchungsraum umfasst eine Breite von 300 m beidseitig der Baubedarfsfläche.

Kulturlandschaftsräume

Im Rahmen der 2015 begonnenen Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ist auch der Themenkomplex „Kulturlandschaftsgliederung/Historische Kulturlandschaften“ bearbeitet worden. Ergebnis ist eine landesweite Gliederung und Beschreibung der Kulturlandschaftsräume Niedersachsens.

Der Bereich des planfestgestellten Abschnitts NDS3 umfasst ausschließlich den Kulturlandschaftsraum K18 – Grafschaft Bentheim. Der Kulturlandschaftsraum ist weitgehend durch

eine ackerbauliche Nutzung geprägt; die Grünlandnutzung beschränkt sich auf die Niederungen. Die Bewirtschaftung der eiszeitlichen Böden hat zur Bildung von Plaggenneschen geführt, deren typische Erscheinungsformen noch heute zu sehen sind. Die durchgehende Besiedlung seit dem Frühmittelalter hat sowohl Einzelhöfe als auch Hofgruppen hervorgebracht, die zusammen mit einigen Dörfern das Siedlungsbild der Kulturlandschaft bilden. Die erhaltenen historischen Hofgebäude entsprechen dem Typus des Niederdeutschen Hallenhauses in Ziegelsteinbauweise. Weitere prägende Kulturlandschaftselemente sind Wallhecken, Solitärbäume und Relikte alter Hude- und Niederwälder. Als Relikte des Neolithikums sind Grabhügel und Großsteingräber erhalten geblieben.

Bodendenkmale

Im planfestgestellten Abschnitt NDS3 kommen mehrere archäologische Fundstellen und Bodendenkmale vor. Die Fundstellen liegen Großteils im Bereich um Nordhorn.

Die Bodendenkmale im Abschnitt NDS3 lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Für die Auswahl der Bodendenkmale wurde über den eigentlich bekannten Fundort des Bodendenkmals hinaus auch zusätzlich der Umgebungsschutzbereich mitberücksichtigt.

Tabelle 17: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NDS3

Kategorie	Untersuchungsraum	In Baubedarfsflächen (Kabelgräben, Gewässerverlegung oder Bauwerk)
2 Bestattung	X	-
3 Deiche	X	-
16 Einzelfund	X	-

Die bekannten Bodendenkmale stellen keineswegs das gesamte archäologische Potenzial dar, sondern geben lediglich den aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses wieder.

Geotope

Im planfestgestellten Abschnitt NDS3 befinden sich keine Geotope i. S. d. Runderlasses des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 20.09.2016 - 26-22211/1.

Baudenkmale

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich nur ein Baudenkmal (bauliche Anlage). Bei SL106_0+300 ragt dieses kleinflächig in den Untersuchungsraum.

Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Im Untersuchungsraum des Abschnitts NDS3 befinden sich keine Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Vorbelastung

Der abgegrenzte und vorstehend beschriebene Kulturlandschaftsraum hat sich als Zeugnis menschlichen Handelns über Jahrhunderte entwickelt. Visuelle Vorbelastungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe, Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale können sich in den weitgehend durch anthropogene Tätigkeiten geschaffenen Kulturlandschaften durch technisch geprägte landschaftsbildwirksame vertikale Strukturen wie bereits bestehende Freileitungen, Windparks und Industriegebiete o. ä. ergeben. Bei den im Untersuchungsraum befindlichen Windenergieanlagen handelt es sich um 9 Windenergieanlagen nordwestlich von Bad Bentheim. Die Gewerbe- und Industrieanlagen, durch die im Untersuchungsraum Vorbelastungen bestehen, sind im Wesentlichen mehrere Gasleitungen (SL105_0+900, SL109_0+900 - SL110_0+700, SL119_0+800, 123_0+600 - SL126_0+400), 110-kV-Freileitungen (SL105_0+900, SL108_0+700, SL109_0+900 - 0+700, SL116_0+000, SL121_0+100, SL123_0+400, SL129_0+400, SL131_0+300, 132_0+700) und 10-kV-Freileitungen (SL108_0+600, SL109_0+800, SL116_0+200, SL117_0+400, SL117_0+600), eine Ölbohrung (SL123_0+400), der Geflügelbetrieb/das Gewerbegebiet Klausheide (SL107_0+100), eine Kläranlage (SL128_0+120) und zwei Biogasanlagen beim Vennweg (SL133_1+000). Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, insbesondere Bodendenkmale ergeben sich auch durch die regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung, wie sie in der intensiven Landwirtschaft durchgeführt wird.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen wurden vom Vorhabenträger dargestellt. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt. Die Auswirkungsqualität und -quantität der geplanten Höchstspannungsleitungen wurde bestimmt durch:

- Schwerpunkt der Auswirkungen während der Bauphase (temporäre Auswirkungen)
- Unterirdische Verlegung der Leitung
- Weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen

(1) Baubedingte Wirkungen

- Erschütterungen im Zuge von Spundungen (Wirkfaktor A2) können Schäden an Denkmälern und Kulturgütern auslösen.
- Im Rahmen des Baustellenbetriebs kann es durch Befahren der Baustelle (Wirkfaktor A6) zu Verdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur kommen, wodurch Beschädigungen von Bodendenkmälern eintreten können.
- Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (Wirkfaktor A8) kann durch oberflächennahe Bodenarbeiten ebenfalls Wirkungen auf Bodendenkmale und archäologische Fundstellen ausüben.

- Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht, insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung der Kulturlandschaftsräume einher (Wirkfaktor A8).
- Die beim Bau der Kabelgräben und Muffengruben erforderlichen Eingriffe in den Boden wirken gleichfalls auf Bodendenkmale und archäologische Fundstellen ein (Wirkfaktor A18).

Zusammenfassend stellen sich die baubedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme.
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch baubedingte Flächeninanspruchnahme.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch baubedingte Erschütterungen.
- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder, insbesondere bei Entnahme von Gehölzbeständen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

- Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. dauerhafter Natur aufgrund des Vorhandenseins etwa der Zufahrten zu den Muffenstandorten (Wirkfaktor B2) und gebäudeähnlicher Nebenanlagen (Wirkfaktor B3) wie etwa Schachtbauwerke, wodurch Wirkungen auf den Kulturlandschaftsraum ausgelöst werden können.
- Der Schutzstreifen der Kabelanlage (Wirkfaktor B4) und die sich daraus ergebenden Wuchsbeschränkungen führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese Wuchsbeschränkungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsraumes führen, wenn lineare Gehölzstrukturen dauerhaft zerschnitten und Waldschneisen angelegt werden.
- Die Kabelanlage einschließlich der Bettung sowie die Muffengruben (ggf. Muffenbauwerke) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren B7, B8), mit denen Wirkungen auf Bodendenkmale durch eine Veränderung der Bodenstruktur eintreten.

Zusammenfassend stellen sich die anlagebedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigungen von Kulturlandschaftsräumen durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird in der Unterlage G1 betrachtet.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger beschreibt die potenziellen Umweltauswirkungen definiert über deren Empfindlichkeit.

(1) Auswirkungsprognose

Die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers erfolgt durch Verknüpfung der Empfindlichkeit der jeweiligen Kulturgüter mit den prognostizierten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens und deren Wirkintensität. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Beurteilung der Umweltauswirkungen mit herangezogen.

(2) Ableitung der Empfindlichkeit

Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Wirkung ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung stützt sich auf die aktuelle Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen „Kulturgüter in der Planung (2014)“ der UVP-Gesellschaft e. V., die in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.⁵¹ erarbeitet wurde.

Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben liegt dann vor, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Es werden drei Aspekte zur Bewertung der Empfindlichkeit unterschieden:

- der substanzielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht,
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Die Einstufung der Empfindlichkeit bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben (substantiell, sensoriell und funktional) wird nachfolgend für die einzelnen untersuchten kulturellen Belange betrachtet.

⁵¹ UVP-Gesellschaft e. V., Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V., 2014: Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. 52 S., Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

Kulturlandschaftsräume

Die Empfindlichkeit von Kulturlandschaftsräumen hängt wesentlich davon ab, wie viele typische Kulturlandschaftselemente in Anspruch genommen werden, die nicht wiederhergestellt werden können.

Die Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und die damit einhergehende Strukturvielfalt, v. a. an linearen Heckenstrukturen und Alleen, führen zu einer mittleren Empfindlichkeit des Kulturlandschaftsraums K18 – Grafschaft Bentheim.

Geotope

Im Abschnitt NDS3 sind keine Geotope vom planfestgestellten Vorhaben betroffen.

Bodendenkmale

Mit dem Vorhaben können substanzielle Auswirkungen verbunden sein. Eine Zerstörung von Flächen oder sonstigen Bestandteilen der Bodendenkmale oder der Denkmalschutzbereiche ist möglich. Eine Veränderung der Bedingungen und weitere Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Denkmalfunktion haben können, treten weitgehend nicht auf.

Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden.

Funktionale Betroffenheiten der Bodendenkmale können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine mindestens teilweise Betroffenheit zu erwarten. Für Bodendenkmale, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmale bleiben vom Vorhaben i. d. R. unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Bodendenkmal eingegriffen wird.

Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Bodendenkmale:

- Grundsätzlich sind sämtliche Bodendenkmale hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, d. h. wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder direkt an die Zuwegungen grenzt. Dies gilt auch für den umgebenden Denkmalschutzbereich, für den ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit zugrunde gelegt wird.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Bodendenkmale bis zu einer Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.

Baudenkmale

Für Baudenkmale, die zwar im Untersuchungsraum liegen, aber von den baubedingten Auswirkungen nicht betroffen sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die Wasserhaltung im Umfeld der Kabeltrasse in Baudenkmale eingegriffen wird.

Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Baudenkmale:

- Grundsätzlich sind sämtliche Baudenkmale hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben. D. h. wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet und vom Rohrgraben betroffen ist oder das Objekt direkt an die Zuwegungen grenzt.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Baudenkmale bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.
- Gegenüber baubedingten Setzungen infolge der Grundwasserabsenkung weisen Baudenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit auf, wenn es sich um komplexere Bauwerke mit Mauerstrukturen handelt; andere Baudenkmale haben eine geringe Empfindlichkeit, etwa Bildstöcke.

(3) Einwirkungsintensität

Die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität werden wie folgt eingeordnet:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Geotopen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): mittel - hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch baubedingte Erschütterungen: hoch
- Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch mögliche Setzungen infolge von Grundwasserabsenkung je nach Absenkrichter: keine - mittel
- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder (bau- und anlagebedingt): gering

Für die Kultur- und Sachgüter stellen sich substanzieller Verlust oder Beeinträchtigung durch eine Flächeninanspruchnahme regelmäßig als Wirkung mit hoher Einwirkungsintensität dar.

Erschütterungen, die im Rahmen von Spundungen auf das Kulturelle Erbe sowie Sachgüter einwirken, haben im relevanten Wirkungsbereich bis 25 m Entfernung zum Ursprungsort der Erschütterungen regelmäßig eine hohe Einwirkungsintensität.

Für die Kulturlandschaftsräume, die als gewachsene Räume aus dem Wechselspiel von naturräumlichen Bedingungen und menschlichem Handeln entstanden sind, sind Einwirkungen durch das Vorhaben insgesamt mit geringer Einwirkungsintensität anzunehmen.

Durch die Verknüpfung der Einwirkungsintensität mit der Empfindlichkeit verbleiben somit bei hoher und mittlerer Einwirkungsintensität und hoher und mittlerer Empfindlichkeit ebenfalls hohe bis mittlere Auswirkungsintensitäten.

(4) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umwelt- auswirkungen

Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale

Eine Vermeidung von Auswirkungen auf Kulturgüter ist wegen der Art des Vorhabens und der Standortgebundenheit von Denkmalen bzw. der Lage innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen nur begrenzt möglich.

Durch die erdgebundene Verlegung sowie eine weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens können erhebliche Umweltauswirkungen zu einem großen Teil vermieden werden. Darüber hinaus werden Teile der Leitung in geschlossener Bauweise errichtet, wodurch sich Auswirkungen auf Kulturlandschaftsräume und Baudenkmale nicht ergeben.

Des Weiteren führt die folgende Maßnahme für Fledermäuse zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, da bei baubedingtem Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen mit Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederaufpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse

Zusätzlich trifft die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zur

- Rekultivierung geschützter Landschaftsbestandteile und Biotopstrukturen in den Baubedarfsflächen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 8),
- Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (s. Ziff. A.VI.7.e) Nr. 1 ff.),
- Wiederherstellung von morphologischen Strukturen (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 11),
- Ersatzpflanzungen für Wallhecken (s. Ziff. A.VI.7.d)).

weitere Festlegungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut ausschließen oder vermindern.

Die Zusagen des Vorhabenträgers, bisher nicht als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile erfasste Wallhecken einschließlich des Wallkörpers gleichartig wiederherzustellen und eine Ersatzpflanzung für eine Kopfbaumreihe (s. Ziff. A.VII.1.e)) anzulegen, tragen hierzu ebenfalls bei.

Bodendenkmale

Eine direkte Betroffenheit von bereits bekannten Bodendenkmalen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich keine Bodendenkmale unmittelbar in der Baubedarfsfläche befinden. Für den Fall, dass Baustraßen außerhalb befestigter Wege angelegt werden müssen, geschieht dies unter Beachtung der Maßnahme V-Bo1. Diese Maßnahme, die die Anwendung des Bodenschutzkonzeptes vorsieht, verhindert Schädigungen von Bodendenkmalen.

In Bereichen mit einer geschlossenen Bauweise zur Verlegung der Kabelanlage kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Tiefenlage der Kabelanlage keine Auswirkungen auf Bodendenkmale eintreten.

Die bekannten archäologischen Fundstellen stellen keineswegs das gesamte archäologische Potenzial dar, sondern geben lediglich den aktuellen Kenntnisstand des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wieder. Während der Bauphase können weitere Bodendenkmale oder Verdachtsbereiche entdeckt werden. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (vgl. §§ 13-15 NDSchG) werden durch den Vorhabenträger beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen in diesem Fall wird der Vorhabenträger mit der zuständigen Behörde abstimmen.

Als weitere Maßnahmen werden bereits im Vorfeld des Beginns der Errichtungsphase archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu sind in Unterlage H5 näher beschrieben. Zusätzlich wird im Rahmen der Bauausführung auch eine archäologische Baubegleitung eingesetzt.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für die Kulturlandschaftsräume ergeben sich insgesamt nur mittlere Auswirkungsintensitäten. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens mit dem Einsatz der geschlossenen Bauweise und des Standorts kann die Auswirkungsintensität auf „keine“ reduziert werden. Für alle Kulturlandschaftsräume verbleiben somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die Bodendenkmale im Bereich SL118_0+760 verbleiben laut Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege per E-Mail am 05.03.2025 keine erheblichen Auswirkungen. Die Darstellung der Fundpunkte innerhalb der Baustellenfläche ist rein technisch bedingt, da diese bei nicht näher verorteten gestreuten Funden im Zentrum der Gemarkung dargestellt werden⁵². Tatsächlich liegen diese außerhalb der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens. Zudem stehen unter Berücksichtigung der in Unterlage H5 vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1, V-OG4-7), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700012 wird grundsätzlich entsprochen, insofern das Bodenverdichtungen im Fahrstreifen, die eine Unterbodenlockerung erforderlich machen würden, durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Es wird auf Unterlage J3.1, die Bodenkundliche Baubegleitung und die DIN 18639 verwiesen. Sollten sich im Einzelfall Bereiche, in denen eine Unterbodenlockerung nötig ist mit Bodendenkmalbereichen überschneiden, erfolgt eine Abstimmung der Umweltbaubegleitung mit dem NLD.

Die Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700012 bezüglich der Ergänzung der Auswertung von Airborne Laserscan-Daten und Bodenkarten wurde mit dem Verweis auf Unterlage F1.1, Kap. 15.1.1 beantwortet.

Die Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700012 wurde dahingehend beantwortet, dass die Beschädigung und Störung von Bodendenkmalen und Baudenkmalen von dem Begriff „Funktionsbeeinträchtigungen“ umfasst wird und daher keine Ergänzung im UVP-Bericht erforderlich ist.

⁵² Lt. Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege v. 05.03.2025.

Dem Hinweis der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700012 bezüglich einer Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen in Moorarealen durch Veränderungen des Wasserstandes wird nicht entsprochen, da Veränderungen des Wasserstandes lediglich kurzzeitig auftreten und nicht zu dauerhaften Veränderungen des bestehenden Grundwasserniveaus führen.

Die in der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700024 genannten Bodendenkmale wurden vom Vorhabenträger in Unterlage F1.1 berücksichtigt. Es ist zudem eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, einschließlich einer Archäologischen Baubegleitung, so dass bei eventuellen Funden entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Dies gilt auch für den nicht zu erwartenden Eingriff in weitere Kulturdenkmale.

Die Hinweise der Stellungnahmen mit der Akten-Nr. 700038 werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und von ihm im Rahmen der Ausführungsplanung vertiefend geprüft. Es wird darauf verwiesen, dass eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, einschließlich einer Archäologischen Baubegleitung, so dass bei eventuellen Funden entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) verfolgt prinzipiell einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet.

Der Vorhabenträger erläutert, dass unter Wechselwirkungen i. S. d. UVPG Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstanden werden, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflussen können.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten und anlagebedingt durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In dem Wechselwirkungskreis zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden treten die meisten Wechselwirkungen auf. Sofern erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut zu erwarten sind, werden diese in den Schutzgütern, die in Wechselwirkung dazu stehen, bei der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose vom Vorhabenträger zutreffend berücksichtigt.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt basierend auf der zusammenfassenden Darstellung (s. Ausführungen in Ziff. B.III.2). Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Somit werden nach § 3 UVPG die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Maßgabe der Umweltschutzziele, entsprechend geltenden Gesetzen, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bewertet.

Der Maßstab der geltenden Gesetze umfasst untergesetzliche zulassungsrelevante Rechtsvorschriften, Normen, Konventionen/Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit diese der Konkretisierung/Auslegung der Gesetze dienen. Bei der Bewertung sind zunächst Gesetze auf ihre Umweltschutzziele zu reduzieren. Erst bei der Entscheidung sind wieder die den Umweltschutzziele ggf. entgegenlaufenden und ggf. die Umweltschutzziele überwiegenden anderen Belange zu berücksichtigen. In die Gesetze sind diese anderen Belange i. d. R. im Rahmen von Ausnahmen und Befreiungen etc. integriert.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes von dem planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die begründete Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insbesondere aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm),
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm),
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen
- Erhalt des Erholungswerts und der Zugänglichkeit, insb. siedlungsnaher Flächen

Als wesentliches temporäres Kriterium für das Schutzgut Mensch sind die Schallimmissionen zu betrachten. Aus dem Wirkfaktor Licht resultieren in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind auch Staubemissionen zu betrachten. Weitere Wirkfaktoren wie Erschütterungen können vereinzelt während des Baubetriebs auftreten.

Erschütterungen

Erschütterungen können im Rahmen der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge (z. B. Vibrationswalzen, Rammarbeiten) auftreten. Sie sind temporär und von kurzer Dauer.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können bei Nachtbaustellen bzw. Baustellen im Winterhalbjahr auftreten. Sie sind auf die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Staubemissionen

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Daher sind, insb. bei trockener Witterung, die Maßnahmen wie unter Ziffer B.IV.3.a)(cc)(2) beschrieben zu beachten.

Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkungen wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln und eingehausten Netzstationen nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers (Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3) sind an mehreren Immissionsorten vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität auf das Schutzgut Mensch durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. In den Orten Nordhorn und Bad Bentheim werden vereinzelt Überschreitungen des prognostizierten Beurteilungspegels Nacht um bis zu 3 dB(A) bzw. bei Tag um bis zu 5 dB(A) erwartet. Diese führen zu einer schwachen Auswirkungsintensität (Tag) bzw. (Nacht) (vgl. Unterlage F1.1., Kap. 8.3.3 Tab. 8-8).

Nach den insoweit plausiblen Angaben des Vorhabenträgers existieren keine verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen über die von ihm vorgesehenen Maßnahmen hinaus; bei den prognostizierten Überschreitungen handelt es sich somit um unvermeidbare Umwelteinwirkungen (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, i. V. m. Unterlage E2.1, Kap. 10.3).

Die zu erwartenden baubedingten temporären Schallemissionen führen nicht zu relevanten zusätzlichen nachteiligen Wirkungen auf die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden und arbeitenden Menschen. Somit können erhebliche, zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließlich temporärer Natur.

Die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet, die Baustellengeräusche auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Günstig wirkt sich der Charakter der Baustelle aus, die mit Baufortschritt mitwandert (sog. Wanderbaustelle). An den einzelnen Immissionsorten ist die Lärmimmission daher zeitlich begrenzt.

In der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3, findet sich in Tabelle 8-8 eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

Die im Lärmschutzgutachten der Unterlage E2.1 festgelegten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die maßgeblichen Umweltziele für dieses Schutzgut im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- VSch-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG),
- Landesnaturschutzgesetz Niedersachsen,
- Niedersächsisches Wald- und Landschaftsordnungsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Erhalt und Förderung des Biotopverbunds,
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Schutz (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Sicherung) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt,
- Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

(aa) Teilschutzgut Tiere

Gemäß der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)) sind erhebliche Umweltauswirkungen – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – nachvollziehbar für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Tierlebensräume und der Fauna und einer mittleren bis hohen Einwirkungsintensität der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens auszeichnen.

Es ergeben sich folgende erheblichen Umweltauswirkungen für Arten und Tiergruppen durch die Auswirkungen des Vorhabens:

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen und Individuen

Die Flächeninanspruchnahme betrifft Brutvögel, Fledermäuse, Biber und Fischotter. Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden, während die Inanspruchnahme von gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten mit einer mittleren Auswirkungsintensität verbunden ist. Als Vermeidungsmaßnahme sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen oder Vergrämnungsmaßnahmen, i. d. R. in Kombination mit CEF-Maßnahmen, die ein Ausweichen der jeweiligen Arten in andere Habitate während der Herstellungsphase ermöglichen. Basis der Einschätzung sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfungen bzgl. der FFH-Gebiete.

Der anlagebedingte Flächenverlust durch Zuwegungen, Muffen und Nebenbauwerke ist in Bezug auf den gesamten Lebensraum der jeweiligen Tierarten so gering, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung

In einem großen Teil der Empfindlichkeitsräume des Abschnitts werden Gehölzstrukturen, die als lineares Verbundelement insb. Fledermäusen als essenzielle Leitstruktur dienen können, gequert, die Auswirkungen durch die Maßnahmen U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse und A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen) jedoch gemindert, so dass nicht von verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Dies wird durch die weiteren festgelegten bzw. zugesagten Maßnahmen des Vorhabenträgers begünstigt (s. Ziffn. B.III.2.b)(cc)(1)(b) und B.III.2.b)(cc)(2)(b)).

Lineare Fließgewässer, die in der offenen Landschaft als Biotopverbundachsen z. B. für Amphibien oder für Fledermäuse fungieren, können bei einer Querung in offener Bauweise oder bei temporären Überfahrten unterbrochen werden. Zur Minimierung oder Vermeidung der Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen angewendet. Die vorhandenen Fließgewässer werden entweder in geschlossener Bauweise gequert oder nur während der jeweiligen Herstellungsphase der Kabelgräben temporär verrohrt (V-OG01, V-OG02).

Des Weiteren werden Schutzzäune eingesetzt, so dass insgesamt aufgrund des geringen, betrachtungsrelevanten Artvorkommens und der Wirksamkeit der Maßnahmen die Zerschneidungswirkung insgesamt als unerheblich eingestuft wird.

Im Bereich von Biber- und Fischotterhabitaten kann es durch die Baustelle zu Zerschneidungen und Barrieren mit Fallenwirkung kommen, was zu einer hohen vorhabenbedingten Auswirkungsintensität in diesem Bereich führt. Durch Schutzmaßnahmen wie Behelfsüberstiege

und Ausstiegsstrukturen kann die Durchgängigkeit erhalten werden, so dass insgesamt aufgrund der Wirksamkeit der Maßnahmen die Zerschneidungswirkung als unerheblich eingestuft wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterung

In diesem Abschnitt sind eine Vielzahl an empfindlichen Brutvogelarten nachgewiesen, für die die durch die Herstellungsphase ausgelösten Auswirkungen überwiegend zu hohen Auswirkungenintensitäten führen.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden Bauzeitenregelungen für den Zeitraum der Fortpflanzungszeit der störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten und entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen, überwiegend in Kombination mit CEF-Maßnahmen, berücksichtigt, so dass vorhabenbedingte Auswirkungenintensitäten dementsprechend stark verringert werden können und keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Einträge von Stoffen/Habitatveränderungen

Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch den Baustellenverkehr möglich. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Arbeitsflächen werden im Normalfall nur geringe Mengen nährstoffreicher Stäube freigesetzt, die Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände als sehr gering einzustufen. Ggf. sind Maßnahmen zur Bindung von Stäuben vorzunehmen (Bewässerung bei trockener Witterung).

Die temporäre Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung während der Bauphase kann mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstoffen) verbunden sein, wodurch Lebensräume vor allem von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Als Minderungsmaßnahme stehen hier eine Verminderung der hydraulischen Belastung (V-OG04), der Einbau von Substratfängen (V-OG05) und Filter oder Absetzbecken (V-OG06) zur Verfügung, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Für Stillgewässer die im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung liegen soll ein trockenfallen verhindert werden (V-OG10), wodurch Auswirkungen auf den Lebensraum von Amphibien und Libellen vermieden werden.

Begründete Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten sowie für die Tierlebensräume. Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume ist insgesamt festzustellen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume (inkl. Gewässersysteme) mit ihrer speziellen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich der Räume, die bedrohte Tierarten für Bewegungen innerhalb ihres Habitats benötigen oder als potenzielle Biotopvernetzungsflächen geeignet sind, werden abschnittsweise durch das Vorhaben durchquert. Zur Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt (z. B. temporäre technische Strukturen zur Bewahrung der Fledermausleitstrukturen, Ausstiegshilfen und Behelfsüberstiege für Fischotter). Vernetzungsstrukturen zur langfristigen Sicherung der Artenvielfalt werden durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt.

- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (bundesweit, landesweit, regional oder lokal), seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme, der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Rekultivierung der Baubedarfsfläche ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise berührt. Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen werden durch die CEF-Maßnahmen vermieden.

(bb) Teilschutzgut Pflanzen

Für das planfestgestellte Vorhaben ist festzuhalten, dass erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität für im Trassenverlauf liegende feuchte Waldbiotope sowie für mehrere Wallheckenbiotope verbleiben. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weiter erhebliche Umweltauswirkungen auf mittlere bis schwache Intensität vermindert werden. Mittlere Intensitäten verbleiben für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, einen Waldtümpel, einen Röhrichtbestand, ein Ufergehölz, mehrere Feuchtgrünländer, zwei standortfremde Laubwaldbestände und einen standortheimischen jungen Laubwald, fünf Nadelwaldbestände, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsche sowie für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume, Wallhecken, einen Kopfbaumbestand und mehrere Feldgehölze.

Mittlere Auswirkungen durch Wasserhaltungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bei trockener Witterung für mehrere naturferne und zwei naturnahe Stillgewässer und ihre umgebende Vegetation sowie für drei Waldtümpel, für mehrere Feuchtgrünländer und mehrere Laubwälder feuchter bis nasser Standorte zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität verbleiben durch den Verlust im Bereich von Klein- und Feldgehölzen, zwei siedlungsnahen Grünanlagen, Ruderalfluren und Säumen sowie für eine Schlagflur.

Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich zwei Naturschutzgebiete, zwei Naturdenkmale, zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sowie zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope.

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen, naturschutzrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeerfordernisse nach Bundes- und Landesgesetzgebung dargestellt und es erfolgt die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände gem. Unterlage H4.

Wie in Unterlage H4 dargestellt, ist bezüglich des NSG „Tillenberge“ kein Antrag auf Befreiung vonnöten, da das Gebiet nicht vom Vorhaben gequert wird und keine Verbotsatbestände angesprochen werden.

Für das NSG „Gildehauser Venn“ liegt ein Befreiungserfordernis gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung vom 06. Dezember 2018 der Stadt Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim vor. Das Vorhaben durchquert das Naturschutzgebiet nicht und beansprucht keine seiner Flächen. Ein Teil des NSGs liegt allerdings im Absenkttrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltung, die sich auf den Grundwasserspiegel in einem Teil des Schutzgebiets auswirken könnte.

Der geringen Beeinträchtigung durch die lediglich temporär während der Bauphase erfolgende Wasserhaltung mit anschließender Wiederherstellung der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse gegenüber.

Für das NSG „Gildehauser Venn“ wurde in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegend öffentliches Interesse) vorliegt und eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 3 der Naturschutzgebietsverordnung „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031) erteilt werden kann.

Die in Tabelle 4-1 in Unterlage H4 aufgeführten, gemäß § 28 Abs. 1 des BNatSchG geschützten Naturdenkmale, Rolink-Tannen und Birkenvenn liegen außerhalb der Baubedarfsflächen, so dass kein Eingriff erfolgt und daher kein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 28 Abs. 2 BNatSchG vonnöten ist.

Die in Tabelle 5-1 in Unterlage H4 aufgeführten, gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (GLB), liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des Schutzstreifens des Vorhabens bzw. im Absenkttrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltung. Alle außerhalb gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um zahlreiche Strauch-Baum-Wallhecken und Baum-Wallhecken.

Die genannten GLB werden temporär durch die offene Querung der Trasse, durch Ableitungs- und Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch die Wasserhaltung betroffen. Im Falle der Strauch-Baum-Wallhecken bei SL110_0+100, SL131_0+300 und 310, SL132_0+160, SL132_0+900 und SL133_0+840 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen. In diesem Einzelfall erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG ist somit einschlägig.

Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 BNatSchG und § 22 NNatSchG nach Einschätzung des Vorhabenträgers erteilt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen zahlreiche nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vor.

Wie in Tabelle 6-1 der Unterlage H4 dargestellt, erfolgen bei zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen keine Flächenbeanspruchungen, sie liegen jedoch innerhalb der vorhabenbedingten Wasserhaltung. Viele andere gesetzlich geschützten Biotope werden temporär durch offene Querungen der Trasse, durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch eine Einleitung im Zuge der Bauwasserhaltung beansprucht. In Tabelle 6-1 sind alle gesetzlich geschützten Biotope, wie seggen- und binsenreichen Nasswiesen, verschiedener Gräben, Waldtümpel, Stillgewässer, Feuchtgebüsche, Schilf-Landröhricht, Grünland und weitere aufgeführt, für die ein Befreiungserfordernis geprüft wird. Neben den in der genannten Tabelle aufgeführten Biotopen sind auch Strauch-Baum-Wallhecken und Baum-Wallhecken gesetzlich geschützt, die jedoch nur in Tabelle 5-1 in Unterlage H4 aufgelistet sind, da diese gleichzeitig GLB darstellen.

Insgesamt wird die Regenerationsfähigkeit der Biotope als günstig eingeschätzt. Es werden überwiegend nur Teilflächen temporär beansprucht, die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG generell als gegeben angesehen wird.

Im Falle der Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte bei SL110_0+570 und 590 sowie der Strauch-Baum-Wallhecken bei SL110_0+100, SL131_0+300 und 310, SL132_0+160, SL132_0+900 und SL133_0+840 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen. In diesem Einzelfall erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist somit einschlägig.

Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG erteilt werden.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind die Baumschutzsatzungen der Stadt Nordhorn und der Stadt Bad Bentheim zu beachten.

Im Gebiet der Stadt Nordhorn werden keine Einzelbäume zur Realisierung des Vorhabens entnommen, allerdings wird vorsorglich eine Befreiung von dem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baumschutzsatzung für temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung erteilt (s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)(1)). Da die Wasserhaltung nur temporär während der Bauphase erfolgt und anschließend der Grundwasserspiegel entsprechend seines ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt wird, sind nur geringe Beeinträchtigungen der umfassten Bäume bzw. Hecken zu erwarten.

Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim liegen einige Einzelbäume im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung. Es wird daher gegen Punkt c von § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung verstoßen, welcher Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind, verbietet.

Da die Wasserhaltung nur temporär während der Bauphase erfolgt und anschließend der Grundwasserspiegel entsprechend seines ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt wird, sind nur geringe Beeinträchtigungen der Einzelbäume zu erwarten. Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) i. V m. § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung trifft für das Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht.

Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen kann für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim von den Verboten des § 4 Abs. 1 der selbigen nach Einschätzung des Vorhabenträgers erteilt werden.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen auf die in der Unterlage F1.1, Kapitel 9.1.3.3, Tabelle 9-13, dargestellten Biotoptypengruppen Auswirkungen schwacher, mittlerer und hoher Intensität. Unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden, stellt die planfestgestellte Trasse aus Sicht des Teilschutzgutes Pflanzen eine möglichst umweltverträgliche Trassenführung dar. Die Herleitung des entsprechenden Kompensationsumfangs (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für Verluste von Biotoptypen erfolgt innerhalb der Unterlage F4. Die inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist insb. der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen. Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Innerhalb der gesamten Naturräume stehen ausreichend fachlich geeignete Flächen zur Verfügung.

(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind jedoch die unter den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen festgelegten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, umzusetzen. Damit kann gewährleistet werden, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleibt.

c) Schutzgut Fläche

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen des Offenlandes und Wäldern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird darüberhinausgehend für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) gerechnet.

Begründete Bewertung

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NDS3 beläuft sich dieser auf 103 m² (Unterlage F1.1, Kap. 10.3.3, S. 212).

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Boden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen,
- Erhalt der Archivfunktion und seltene Böden,
- Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen,
- Erhalt von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen,
- Erhalt von Bodenschutzwald.

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Bundesnetzagentur plausibel, die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden ab.

Lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion sind für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich, und werden als relevant angeführt. Für die anderen Projektwirkungen, insb. das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

Begründete Bewertung

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Umweltauswirkung bei der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden laut Vorhabenträger nicht vermieden werden (erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität). Ebenfalls können Böden mit Archivfunktion auch bei Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beeinträchtigt werden oder gehen verloren (erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität).

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers sind zutreffenderweise der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich. Für die anderen Projektwirkungen, insb. das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

Die Projektwirkungen können damit zuverlässig, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auf ein Maß unterhalb der Relevanzschwelle reduziert werden (nicht erhebliche Umweltauswirkungen).

So verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität auf kleiner Fläche nur bei Archivböden mit sehr hoher Ausprägung der Funktion sowie seltenen Böden. Für Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden mit < 4 dm Torfmächtigkeit und anmoorige Böden > 4 dm verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Kabelanlage und den Einbau von Bettungsmaterial bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone und durch unterirdische Bauwerke. Für alle anderen Böden und Bodenfunktionen bzw. Empfindlichkeiten verbleiben während der Bauzeit nur temporär schwache oder keine Auswirkungsintensitäten.

Die Baubedarfsfläche überschneidet sich am Beginn des Abschnitts auf 3.407 m² mit der Funktion des Bodenschutzwalds nördlich Klausheide. Bei SL107_0+100 ist auf einer Fläche von 2.169 m² eine reale Betroffenheit der Funktion gegeben aufgrund der offenen Querung der Waldfläche.

Insgesamt kommt es auf den 125,1 ha Baubedarfsfläche im Abschnitt NDS3 aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu insgesamt 126,7 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 0,2 ha davon handelt es sich um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 111,0 ha um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Auf weiteren 1,5 ha kommt es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen (verbleibende Auswirkungen schwacher Intensität) in den anzunehmenden Absenkbereichen der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen. Auch hierbei überlagern sich teilweise die Empfindlichkeiten. Auf zusammen 264,1 ha sind Funktionen mit mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen, für die sich keine verbleibenden Umweltauswirkungen ergeben.

Auf insgesamt 14,0 ha Baubedarfsfläche stehen Archivböden mit sehr hoher Ausprägung der Funktion sowie seltene Böden an. Es kommt jedoch nicht auf dieser gesamten Fläche baubedingt zum Verlust der Archivfunktion, sondern nur im Bereich des Kabelgrabens durch die Bodenumlagerung beim Aushub. Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine erhebliche Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Auf weiteren 0,01 ha (103 m²) geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine erhebliche Umweltauswirkung mit hoher Intensität gesehen.

Die übrigen vorhabenbedingten Einwirkungen auf den Boden werden als grundsätzlich für Minderungsmaßnahmen zugänglich angesehen, durch die die verbleibenden Auswirkungintensitäten reduziert werden können, so dass dort Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben oder die Umweltauswirkungen vollständig vermieden werden können. Zudem handelt es sich bei den Umweltauswirkungen um Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, nicht aber um den vollständigen Verlust von Boden oder Bodenfunktionen.

Es wird festgehalten:

- Die im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Boden sind konsequent anzuwenden (s. Ziff. A.VI.5 und A.VII.1.h). Dies gilt im besonderen Maße für den sachgerechten Einsatz von Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung sowie Maßnahmen zur Verminderung der Austrocknung von Böden.
- Bezüglich des abgeschichteten Wirkfaktors Wärmeemissionen wird darauf hingewiesen, dass die in den Gutachten zu Wärmeemissionen und der Dimensionierungsplanungen angeführten Abstände der Kabel zueinander und zur Geländeoberkante in der Ausführungsplanung einzuhalten sind.
- Mit Blick auf die Funktion des Bodens als Grundwasserleiter, die Auswirkungen von bau- und anlagenbedingten Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) und zu erwartende Wasserhaltungsmaßnahmen auch mit Wirkung auf Bereiche außerhalb des Bauabschnitts, wird auf das Kapitel Schutzgut Wasser und die dortigen Bewertungen verwiesen.

e) Schutzgut Wasser

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Wasser im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken:

- Raumordnungsgesetz (inkl. landesrechtlicher Rechtsnormen),
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Landesnaturschutzgesetz Niedersachsen,
- Bundeswaldgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung), Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) und Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) (unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz des Wassers und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers,
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen und strukturellen Zustands von oberirdischen Gewässern,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen oberirdischer Gewässer,
- Vermeidung von Eingriffen in oberirdische Gewässer mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.

(aa) Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben sind im planfestgestellten Abschnitt NDS3 drei Überschwemmungsgebiete (s. Ziff. B.III.2.e)(aa)(1)) sowie das vorläufig gesicherte ÜSG „Vechte“ betroffen, wobei das ÜSG „Lee“ in zwei Teilbereichen betroffen ist. Der Schutzzweck der Überschwemmungsgebiete ist durch gezielte Vorsichts- bzw. Schutzmaßnahmen reduziert und ausgeglichen, so dass dieser durch die Baumaßnahme nicht gefährdet wird. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Unterlage H1.5 verwiesen.

Die Einleitung der durch die Bauwasserhaltung gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Wasserrechtsantrag sind Maßnahmen erläutert, die eine zulässige und gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, sollen entsprechende Maßnahmen (Absetz-Container mit Kaskaden) umgesetzt werden. Von dem Vorhabenträger wird dargelegt, dass die rechnerisch ermittelte hydraulisch-ökologisch verträgliche Einleitungsmenge an keiner Einleitstelle überschritten wird. Überlastungen werden durch Umverteilung auf benachbarte Einleitstellen kompensiert.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Oberflächenwasser finden nicht statt.

Durch die angeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich mögliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Wassers deutlich verringern. Während des Baus wird durch eine intensive Baubegleitung und die Überwachung der Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet, dass diese im Rahmen der pessimalen Betrachtung dargestellten Wirkungen nicht eintreten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausge-

geschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, für 65 Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei diesen nicht ausschließbaren Auswirkungen um temporäre Zustände, die nur während der Bauzeiten auftreten.

Bewertung der Ausführungen zur geschlossenen Bauweise

Hinsichtlich der Bewertung der technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise wird durch den Vorhabenträger festgestellt, dass schutzgutbezogene Auswirkungen durch ein geschlossenes Bauverfahren i. d. R. nicht deutlich verringert werden. Sowohl das offene als auch das geschlossene Bauverfahren ist mit einem Eingriff in den Untergrund, einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung (bei geschlossener Bauweise an Start- und Zielgruben) und ggf. mit der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung verbunden, so dass bei beiden Verfahren eine baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen ist. Es ist jedoch anzumerken, dass die oberirdischen Einwirkbereiche bei geschlossener Bauweise deutlich geringer ausfallen als bei der offenen Bauweise.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens verbleiben auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll für Oberflächengewässer erhebliche Umweltauswirkungen.

Um eine Gesamteinwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung die Einwirkungsintensität 1 (= temporäre Gewässerverrohrung) bzw. Einwirkungsintensität 3 (= Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens) mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in der Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.3.1, Tabelle 12-20, aufgelistet. Die Bewertung der Auswirkungsintensität durch eine Verschneidung der Gesamteingriffsintensität mit der jeweiligen Empfindlichkeit ist in Unterlage F1.1, Kapitel 12.1.3.2, Tabelle 12-22 auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgenommen.

Im Zuge der Auswirkungsprognose sind sechs Fließgewässer (sonstiges Gewässer 1, DENIAT0100008UR7, DENIAT0100008V76, sonstiges Gewässer 34, sonstiges Gewässer 36, sonstiges Gewässer 39) als „hoch“ bezüglich ihrer Auswirkungsintensität eingestuft worden, da hier eine hohe Einwirkungsintensität des Vorhabens vorliegt. Nach der Anwendung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit „mittlerer“ Intensität. Für weitere 47 Fließgewässer wurde eine mittlere Auswirkungsintensität ermittelt. Durch den Einsatz von Maßnahmen verbleiben jeweils erhebliche Umweltauswirkungen von „schwacher“ Intensität. Für alle übrigen Fließgewässer sind aufgrund der Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu bewerten.

Für fünf stehende Gewässer wurde eine „hohe“ Auswirkungsintensität ermittelt. Darunter fällt ein Gewässer, welches eine „hohe“ Einwirkungsintensität und „hohe“ Empfindlichkeit aufweist. Hierbei handelt es sich um das „sonstige Stillgewässer 9“ bei SL133_0+700. In diesem Bereich ist durch die 3. Planänderung ein Engstellenprofil vorgesehen, um die Auswirkungen

auf das Gewässer zu vermindern. Dies berücksichtigt, sowie durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-OG11, verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen „mittlerer“ Intensität. Zudem wurde für vier stehende Gewässer, aufgrund der Betroffenheit von Grundwasserabsenkungsmaßnahmen mit einer „hohen“ Empfindlichkeit und „mittleren“ Einwirkungsintensität eine „hohe“ Auswirkungsintensität festgelegt. Durch die Anwendung von Maßnahmen verbleiben auch in diesen Fällen erhebliche Umweltauswirkungen „mittlerer“ Intensität.

Für sieben weitere stehenden Gewässer verbleiben nach Anwendung der Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Für alle weiteren stehenden Gewässer verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Oberflächenwasser gemäß Artikel 4 lit. a) WRRL, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

(bb) Grundwasser

Im Abschnitt NDS3 ist innerhalb des Untersuchungsraums ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Trasse verläuft mit den Bauwasserhaltungsmaßnahmen in der Schutzzone IIIA von SL111_0+750 bis SL115_0+800. Die Schutzzone II und IIIB des WSG „Hesepe-Klausheide“ befinden sich am äußeren Rand des Untersuchungsraums und sind nicht von der Trassenführung oder von der Reichweite der Wasserhaltungsmaßnahmen betroffen.

Im Bereich etwa zwischen SL127_1+100 und SL128_0+300 verläuft die Trasse mit Bauwasserhaltung innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Hagelshoek“. Obwohl diesem kein Trinkwasserschutzgebiet unterliegt, ist dieser Bereich aufgrund der bestehenden Trinkwasserförderung als Trinkwasserschutzgebiet zu behandeln.

Im Abschnitt NDS3 verläuft die Trasse nicht durch Wald mit Wasserschuttfunktion. Die im WSG „Hesepe-Klausheide“ befindlichen Waldflächen werden von der Trasse umgangen. Im TWGG „Hagelshoek“ ist ebenfalls kein Wald mit Wasserschuttfunktion vom Trassenverlauf betroffen.

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird i. S. d. Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Begründete Bewertung

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben, sie sind daher auch als nicht nachhaltig einzustufen.

Für die Bereiche mit Wasserhaltung wurde in Bereichen innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone IIIA) und des Trinkwassergewinnungsgebiets eine mittlere, in Bereichen außerhalb von WSG eine geringe Einwirkungsintensität ermittelt. Bei einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergibt sich daher für die Wasserhaltungsbereiche mit mittlerer und hoher Einwirkungsintensität eine schwache Auswirkungsintensität. Für Muffen und Sondergruben innerhalb des WSG „Hesepe-Klausheide“ verbleiben aufgrund der mittleren Einwirkungsintensität mittlere Auswirkungsintensitäten, während für die übrigen Bereiche mit geringer Einwirkungsintensität innerhalb des WSG „Hesepe-Klausheide“ Auswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben. Es verbleiben folglich baubedingt erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität.

Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sind innerhalb der WSG Zone IIIA und des TWGG an Muffenstandorten und Start- und Zielgruben für geschlossene Bauverfahren zu bewerten. Erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität treten darüberhinaus innerhalb der WSG Zone IIIA und des TWGG auf.

Diese sind jedoch aufgrund der nur temporären Auswirkungszeit nicht als nachhaltige Gefährdung des Grundwasserkörpers anzusehen.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Grundwasser gemäß EU WRRL Artikel 4 b), Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Luft und Klima im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundes-Klimaschutzgesetz,
- Raumordnungsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Sicherung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen,
- Erhalt und Entwicklung von natürlichen CO₂-Senken,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Erhalt von Immissionsschutzwäldern.

Die betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden und intakte Moore weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf.

Der Vorhabenträger bewertet die Auswirkungen für Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion wie folgt.

Begründete Bewertung

Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs wird als mittel bewertet. Es verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Diese lässt sich durch Anwendung benannten Maßnahmen verringern, so dass unter Anwendung von Maßnahmen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima entstehen.

Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden (s. Wirkfaktoren B7 und B8), der durch das Vorhaben entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, ist die Einwirkungsintensität mittel; es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität.

Der Vorhabenträger stellt zutreffend fest, dass keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft entstehen.

Auswirkungen auf das globale Klima

Der Vorhabenträger beurteilt die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima sind gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPg, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG a. F. – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Er führt an, dass die Prüfung anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG erfolgt ist. Infolge der Änderung des KSG vom 15.07.2024⁵³ ist die Prüfung anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept hat allerdings weniger strenge Anforderungen, so dass die bisherigen Betrachtungen im Rahmen eines i. S. e. Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Der Vorhabenträger führt zur bisherigen Rechtslage im Weiteren an, dass für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen bislang

⁵³ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019, geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235), in Kraft getreten am 17.07.2024.

keine fachlich anerkannte Methodik oder gar Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Ähnliches vorliegen.

Hinsichtlich des Sektors 1. Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst v. a. Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2. Industrie umfasst insbs. die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. In positiver Hinsicht zu beachten ist allerdings auch, dass der Netzausbau eine wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse selbst durch Elektrifizierung ist.

Ebenso erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4. Verkehr. Abgrenzungsprobleme ergeben sich dabei zum Sektor 2. Industrie, der unter anderem die Bauwirtschaft erfasst.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert. Den Kompensationsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkenfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Erfüllung der fachrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen als nicht wesentlich bewertet werden können.

Im Rahmen einer Gesamtbilanz wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das beantragte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweist. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

Das Vorhaben wird plausibel als dienlich für die „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ sowie als „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Deckung eines vorrangigen Bedarfs beschrieben. Die Realisierung ist daher „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG).

Das hier planfestgestellte Vorhaben ist damit für die Erreichung der nationalen Klimaziele so bedeutsam, dass die in den Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich dahinter zurückbleiben. Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Planfeststellungsbehörde plausibel die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft ab.

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Erhalt der Kulturlandschaft und Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen,
- Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswerts und ihrer Zugänglichkeit, insb. bei siedlungsnahen Flächen,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Meidung von Erholungswäldern.

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind hierbei die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitung benötigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur von temporärer Dauer. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Erdkabelverlegung lediglich durch Nebenbauwerke und dauerhafte Zuwegungen, die nur örtlich und im Vergleich zum Gesamtvorhaben nur kleinflächig zu bewerten sind. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen betrifft den gesamten Trassenverlauf, doch auch hier sind die Auswirkungen gering, da die Trassenführung in weiten Teilen durch Offenland mit lediglich kleinen Waldgebieten verläuft. Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Begründete Bewertung

Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Reliefierung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Ausgehend vom Landkreis Grafschaft Bentheim, zwischen der Gemeinde Wietmarschen und der Gemeindegrenze Nordhorn, befindet sich ein überwiegend durch größere Moorkomplexe geprägter, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum. Viele Moorbereiche wurden durch Entwässerung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht. Die vorhandenen Talsandgebiete unterliegen ebenfalls überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die früheren Grünlandbereiche fast vollständig dem Ackerbau gewichen sind. Einige Teilflächen sind mit forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen bestanden und führen somit zu einer erhöhten Strukturierung des Landschaftsraums. Des Weiteren bestehen u. a. durch mehrere Biogasanlagen sowie Mastställe und einige Windenergieanlagen, zum Teil auch Windparks mit mehreren Anlagen, erhebliche Vorbelastungen. Das Leitungsbauvorhaben entfaltet durch die unterirdische Verlegung hauptsächlich temporäre Wirkungen auf das Schutzgut. Es gibt eine geringe Anzahl von anlagebedingten Wirkungen durch das Errichten von gering dimensionierten Bauwerken und das Freihalten des Schutzstreifens (Waldschneisen). Betriebsbedingte Wirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht zu erwarten. Es sind keine zusammenwirkenden Vorhaben bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen führen können.

Zudem wird durch die unterirdische Verlegung der Leitung das Relief nicht verändert und landschaftsbildbeeinträchtigende oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der dauerhaften Zufahrten, Nebenbauwerke sowie Muffenbauwerke mit jeweils geringer Größe – nicht errichtet. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben.

Alle betroffenen Landschaftsräume „Nordhorn-Engdener Moor- und Sandland (580.06)“, „Nordhorner Niederung (580.12)“, „Frensdorfer Talsandplatte (580.05)“, „Bentheimer Berg (544.01)“ und „Gildehäuser Venn (544.02)“ wurden mit einer mittleren Empfindlichkeit bewertet. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt für die Landschaftsräume „Frensdorfer Talsandplatte (580.05)“, „Bentheimer Berg (544.01)“ und „Gildehäuser Venn (544.02)“ lediglich eine schwache Auswirkungsintensität. Für die beiden anderen ergibt sich keine Auswirkungsintensität.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Durch die Erdkabelverlegung ergeben sich nur kleinflächige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Gehölzentfernung im Bereich des Schutzstreifens und der Errichtung kleinerer Bauwerke. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich für das Schutzgut nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Welterbekonvention,
- Malta-Konvention 1992.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften und ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale,
- Schutz und Vorsorge von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erfassung, Schutz und Erhalt des Kulturerbes,
- Erhalt der Archivfunktion,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Denkmalen und Bereichen mit archäologischer Bedeutung.

Begründete Bewertung

Kulturlandschaftsraum K18 – Grafschaft Bentheim

Der mittel empfindliche Kulturlandschaftsraum K18 – Grafschaft Bentheim, der von vielen kulturlandschaftstypischen Heckenstrukturen geprägt ist, wird in sowohl offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der Ausstattung und Verlegeart bestehen mittlere Einwirkungsintensitäten.

Der Vorhabenträger gibt daher an, dass für die K18 – Grafschaft Bentheim erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität verbleiben.

Die Auswirkungsintensität für den Kulturlandschaftsraum K18 – Grafschaft Bentheim kann unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen wie geschlossene Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie die Anwendung der Maßnahme V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse – und den weiteren unter B.III.2.h)(cc)(4) beschriebenen Maßnahmen auf „keine“ reduziert werden.

Somit verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Kulturlandschaftsraum keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Geotope

Im planfestgestellten Abschnitt NDS3 werden keine Geotope in Anspruch genommen.

Bodendenkmale

Bei der Bewertung der Einwirkungsintensität werden die Bodendenkmale bewertet.

Für die Bodendenkmale im Bereich SL118_0+760 verbleiben unter Berücksichtigung der Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege per E-Mail am 05.03.2025 zur konkreten Verortung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Baudenkmale

Es befinden sich keine Baudenkmale innerhalb der Baubedarfsflächen und Zuwegungen sowie im Bereich von 25 m zu Spundungen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Baudenkmale zu erwarten.

Insgesamt verbleiben für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen. Auch die 1. Planänderung führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, was auch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Stellungnahme im 1. Planänderungsverfahren bestätigt hat.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach Abschluss der Herstellungsphase verbleiben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen und in einer geringen Anzahl räumlich sehr begrenzte erhebliche Umweltauswirkungen. Bspw. ist nach Abschluss der Bautätigkeiten keine Wasserhaltung mehr erforderlich, die temporär genutzten Baubedarfsflächen werden wiederhergestellt und die Oberflächenversiegelung des Bodens durch Nebenanlagen ist sehr gering. Auch die baubedingten Umweltauswirkungen durch Schallemissionen sind nur temporär. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt.

Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar.

4. Zusammenfassung

In Unterlage F1.1 wurden vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben sowie bewertet. Der Prüfungsumfang der Unterlage F1.1 schließt die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens ein und bezieht sich auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Die Bewertung berücksichtigt negative und positive Umweltauswirkungen und letztlich abwägungsrelevante und erhebliche Umweltauswirkungen. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

In diesem Kontext sind insb. die Neuregelungen zur Alternativenprüfung zu berücksichtigen, die mit der Gesetzesnovellierung durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 405) getroffen worden sind. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG gelten die neu in § 43 Abs. 3c EnWG definierten Optimierungsgebote. Zudem regelt § 18 Abs. 4a NABEG nunmehr, dass die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist die für die Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Sie liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.⁵⁴ Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit i. S. e. Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass die Verwirklichung des Vorhabens vernünftiger Weise geboten erscheint.⁵⁵ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.⁵⁶

⁵⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 - 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

⁵⁵ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 - 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

⁵⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 - 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

Die genannten Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Ziff. B.IV.1.a) dieser Entscheidung) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Ziff. B.IV.1.b) dieser Entscheidung) hier erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Das hier betroffene Vorhaben wird als Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geführt, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG unterstreicht dies durch eine ganz ähnliche Regelung, nach der die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten. Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁵⁷ Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bildet einen zentralen Transportkorridor von Niedersachsen nach NRW, um Strom aus Erneuerbaren Energien in Nord-Süd-Richtung abzutransportieren. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁵⁸

Als eine wirksame und zentrale Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau des Höchstspannungserdkabelvorhabens Emden Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG – „A-Nord“) erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme 01 des Korridors A identifiziert.⁵⁹ Mit Hilfe dieses Vorhabens sollen insb. die in der Nordsee durch Windenergieanlagen erzeugten Strommengen in den Westen Deutschlands transportiert werden. Neben dem Abtransport von Offshore-Windenergie besteht zudem der Bedarf zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie.⁶⁰ Ohne die Errichtung und Betriebsbereitschaft der HGÜ-Verbindung bestünden Netzens-

⁵⁷ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638 vom 06.03.2013, S. 11-13.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 121.

⁶⁰ Ebd., S. 119.

pässe im angrenzenden 380-/220-kV-Netz. Dies hätte zur Folge, dass der vorrangig zu integrierende Strom aus erneuerbaren Energien z. T. erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen wäre (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 1.5, S. 25).

Der verlustarme Energietransport über längere Strecken vermeidet den Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC1 fest verankert. Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens.⁶¹

Im Ergebnis verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG sind gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Diese Regelung dient der Beschleunigung des Netzausbaus, von der nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäß § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG abgewichen werden kann.⁶²

Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“⁶³ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.⁶⁴ Die Verbindlichkeit ist i. S. e. strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁶⁵ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.⁶⁶ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, d. h. die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG).

⁶¹ Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

⁶² BT-Drs. 19/23491, S. 40; Keienburg, in: Theobald/Kühling, NABEG, 125. EL Mai 2024, § 18 Rn. 26.

⁶³ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Spalte 1.

⁶⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Spalte 2.

⁶⁵ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u. a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

⁶⁶ Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem BImSchG.

Die dafür erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 Alt. 3 BImSchG dar.

Die Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind v. a. elektrische und magnetische Felder (s. Ziff. B.IV.3.a)(aa)), die vorhabenbedingten Geräuschemissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(bb)), Luftschadstoffe (s. Ziff. B.IV.3.a)(cc)), Erschütterungen (s. Ziff. B.IV.3.a)(dd)) sowie Lichtimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(ee)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) an die Erdkabel sind eingehalten (vgl. Unterlage E1.2).

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

HGÜ-Leitungen fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

(1) Grenzwerteinhaltung

Nach § 3a Satz 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind Gleichstromerdkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsreich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Ein vorübergehender Aufenthalt setzt eine gewisse Verweildauer einer einzelnen Person voraus. Dabei sollten der Aufenthalt im Rahmen von Notfallsituationen und Rettungsaktionen außer Betracht bleiben, Ziff. II.3a.3, S. 26 der LAI-Hinweise 2014⁶⁷.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben (Tabelle 18):

Tabelle 18: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz (f) in Hz	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in kV/m (effektiv)	Magnetische Flussdichte in μT (effektiv)
0	-	500

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von Rechts wegen nicht zu beanstanden⁶⁸. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁶⁹ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: *„Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“* In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Planfeststellungsbehörde lie-

⁶⁷ LAI-Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“.

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17 –, juris, Rn. 33 mit Verweis auf Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris, Rn. 33 ff.; BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18 –, juris, Rn. 28 m. w. N.

⁶⁹ BT-Drs. 17/12372 v. 19.02.2013, S. 10.

gen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen⁷⁰.

Im vorliegenden Fall werden die Vorgaben der 26. BImSchV auf Grundlage dieser Erkenntnisse ohne Weiteres eingehalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der magnetischen und elektrischen Felder, stellt auch sicher, dass gesunde Lebensverhältnisse gewahrt werden. Wissenschaftlich belastbare Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht⁷¹. Entsprechend der Erläuterungen in Unterlage E4 wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden.

Im Einzelnen dazu:

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten (Unterlagen E1.1 und E1.2) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass in dem Einwirkungsbereich der Gleichstromerdkabel keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt wurden, so dass keine Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3a der 26. BImSchV gefordert sind (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.1 und Kap. 4.2.1, S. 27 f.).

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Immissionsschutzbericht hat entsprechend der Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise (a. a. O.) den Einwirkungsbereich von 1 m im Bereich von Gleichstromanlagen für maßgebliche Immissionsorte (IO), die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, auf einen Radius von 1 m um das Erdkabel festgesetzt.

Die Überdeckung der Erdkabel beträgt durchgehend mehr als 1,7 m und ist somit immer größer als der Einwirkungsbereich. Daher konnte das Vorliegen von maßgeblichen Immissionsorten nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.2.1, S. 27). Die Vorgaben des § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Der Vorhabenträger hat dennoch für jeden technischen Abschnitt, bei Bedarf unterteilt in die jeweils geplanten Bauweisen, Berechnungen der magnetischen Flussdichte durchgeführt. Dabei wurden als Betrachtungsorte die Orte des dauerhaften oder vorübergehenden Aufent-

⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 –, juris, Rn. 28.

⁷¹ Vgl. unter <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (zuletzt abgerufen am 01.04.2025)

halts von Menschen an jedem technischen Abschnitt direkt oberhalb der Gleichstromerkabeltrasse gewählt. Der Vorhabenträger hat für die Berechnungen eine Überdeckung von 1,7 m der Gleichstromerkabelverbindungen des Vorhabens Nr. 1 BBPIG angenommen, auch wenn die Überdeckung insb. in Bereichen der geschlossenen Bauweise üblicherweise deutlich größer ist als die angenommene Mindestüberdeckung.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Bewertung der magnetischen Felder enthalten die maßgebliche höchste betriebliche Anlagenauslastung von 1600 A pro Kabelverbindung (vgl. Unterlagen E1.1 und E1.2). Wegen der vektoriellen Überlagerung der von den einzelnen Verbindungen erzeugten Feldanteile, die sowohl zur Verstärkung als auch zur partiellen Verringerung der resultierenden magnetischen Flussdichte führen kann, wurden jeweils alle möglichen Kombinationen der Betriebszustände des Systems „A-Nord“ (Vorhabens Nr. 1 BBPIG) untersucht (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 2.2, S. 19 ff.). Zugrunde gelegt wurde für die Verteilung der Ströme im Kabelgraben jeweils die ungünstigste Betriebsart.

Tabelle 19: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten (Gleichstrom)

Technischer Abschnitt	Betrachtungsort (Stationierung)	Magnetische Flussdichte		Unterlage
		0 Hz	Grenzwertausschöpfung	
A-Nord, System A – A-Nord, System B, offene Bauweise				
1	ca. SL107_0+300	171 µT	34,2 %	E1.2, Kapitel 2
A-Nord, System A – A-Nord, System B, geschlossene Bauweise (Mikrotunnel)				
2	ca. SL117_0+200	62 µT	12,4 %	E1.2, Kapitel 3
A-Nord, System A – A-Nord, System B, geschlossene Bauweise (Pilotrohrvortrieb/Kurzvortrieb)				
3	ca. SL118_0+100	90 µT	18 %	E1.2, Kapitel 4
A-Nord, System A – A-Nord, System B, geschlossene Bauweise (HDD)				
4	ca. SL129_0+600	170 µT	34 %	E1.2, Kapitel 5
A-Nord, System A – A-Nord, System B, offene Bauweise (Engstellenprofil)				
5	ca. SL133_0+700_DB3	125 µT	25 %	E1.2, Kapitel 6

Der Grenzwert wird an allen Betrachtungsorten und in allen Bauweisen sicher eingehalten. Die maximale magnetische Flussdichte beträgt 171 µT. Dies entspricht einer maximalen Grenzwertausschöpfung von 34,2 %. Mit größerer Verlegungstiefe und mit zunehmender Entfernung nimmt die magnetische Flussdichte zudem wesentlich ab. Die Berechnungsergebnisse liegen für alle untersuchten Kabelkonfigurationen unter dem Grenzwert von 500 µT.

(2) Summation

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Nach Ziffer II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV

gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

(3) Funkenentladung

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV regelt, zu vermeiden. Nach Ziffer II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) ist i. d. R. für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel und das Erdreich ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es beim Gleichstromerkabel nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

(4) Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum⁷². Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele⁷³. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar mit dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter andere Belange zurücktreten⁷⁴.

Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger vorgenommen.

⁷² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 48.

⁷³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 49.

⁷⁴ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u. a., juris, Rn. 44.

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden.

Für Gleichstromerkabel der vorliegenden Art mit einer Nennspannung ≥ 300 kV bis 500 kV umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 15 m Breite zu beiden Seiten der Trasse, ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nr. 3.2.1.2 und 2.5 der 26. BImSchVVwV). Der Bewertungsbereich von Erdkabeln im Gleichstrombetrieb beträgt unabhängig von der Spannungsebene 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nr. 3.2.2 und 2.3 der 26. BImSchVVwV).

Der Vorhabenträger hat im Übrigen in den technischen Abschnitten (im Planfeststellungsabschnitt NDS3) drei maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt. (vgl. Unterlage E1.1, Tab. 3-1, und Unterlage E1.4).

Tabelle 20: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NDS3

Nr.	Minimierungsort	Nutzungsart	Abschnitt
1	Nordhorn, Flur 75, FlStk. 18	Gemischte Nutzung, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	SL109_0+500 bis SL109_0+600
2	Hespe, Flur 4, FltStk. 35/4	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft	SL116_0+200 bis SL116_0+300
3	Gildenhaus, Flur 89, FlStk. 28	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft	SL128_0+300 bis SL128_0+400

Die identifizierten Minimierungsorte liegen dabei jeweils im Einwirkungsbereich des Erdkabels, nicht aber innerhalb des Bewertungsbereichs. Daher war keine individuelle Minimierungsprüfung durchzuführen. Die Prüfung von Minimierungsorten, die lediglich innerhalb des Einwirkungsbereichs liegen, hat nur am Bezugspunkt zu erfolgen. Der Bezugspunkt ist dabei der Punkt, der im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Minimierungsort und der jeweiligen Trassenachse liegt.

Für die Minimierung sind je nach Anlagentyp unterschiedliche Maßnahmen möglich. Bei Gleichstrom-Erdkabelanlagen hat die Prüfung des Minimierungspotenzials auf Basis der in Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten zu erfolgen und gliedert sich in folgende Maßnahmen:

- Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1)
- Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2)
- Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3)

Bei dem vorliegenden Neubau der Gleichstromerkabel sind grundsätzlich alle genannten technischen Möglichkeiten umsetzbar.

Gemäß Nr. 3.2.2.3 der 26. BImSchVVwV ist das Minimierungspotenzial entweder über Mess- und Berechnungsverfahren oder über eine pauschalierende Betrachtung zu ermitteln. Der Vorhabenträger hat vorliegend eine überwiegend pauschalierende Betrachtung gewählt, in die nachvollziehbar der Stand der Technik, Erfahrungen mit bestehenden Anlagen und allgemeine physikalische Grundsätze einbezogen wurden.

Welche Minimierungsmöglichkeiten umgesetzt werden können, wurde dabei unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich ermittelt. Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der technischen Möglichkeiten zur Minimierung bewertet. In die Bewertung einbezogen wurden etwa die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Zudem sind Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen gewesen.

Der Vorhabenträger hat für die Gleichstromerkabel des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im vorliegenden Abschnitt alle Optimierungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV geprüft und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet. Der Vorhabenträger hat dabei berücksichtigt, dass die Anwendung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen nicht unabhängig voneinander erfolgen und auch die Verlegetiefe Auswirkungen auf die Kabelabstände haben kann. Ferner wurde berücksichtigt, dass eine Maßnahme zwar technisch umsetzbar ist, aber nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben kann. Dabei wurde nachvollziehbar von einem Lastfluss gerichtet von Norden nach Süden ausgegangen. Als zu erwartende Betriebsart wurde der symmetrische bipolare Betrieb zu Grunde gelegt. Für die Gleichspannungssysteme ist die Stromrichtung aus der Polbezeichnung (Plus- und Minuspol) ablesbar.

In den Bauabschnitten mit einer offenen Bauweise wurde unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der notwendigen Wärmeabfuhr der im Regelgraben minimal mögliche Erdkabelabstand zur Sicherstellung der Übertragungskapazität und der Begrenzung der Bodenerwärmung gewählt. Ausnahmen von dieser Minimierung bestehen lediglich in kleineren Bereichen, in denen aufgrund der besonders beengten Situation die beiden nach Kabelsystem getrennten Kabelgräben näher zusammengelegt werden (Engstellenprofil). Wegen der ebenfalls erforderlichen Begrenzung der Bodenerwärmung kann dies nur auf sehr kurzen Abschnitten angewandt werden.

Soweit bei erforderlichen Kreuzungen von bestehender linearer Infrastruktur sowie von Gewässern eine Kreuzung in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren hergestellt wird, erfolgt eine größere Verlegetiefe, die größere Erdkabelabstände bedingt, was sich ungünstig auf die Überlagerung der Feldanteile auswirkt. Die Kreuzung mittels geschlossener Bauweise in größerer Verlegetiefe wirkt sich aufgrund des größeren Abstandes zur Feldquelle reduzierend auf die magnetische Flussdichte über dem Erdboden aus.

Der Vorhabenträger hat die optimalen Kabelabstände für Gleichstromerkabel gewählt.

Der Vorhabenträger hat die Polanordnung optimiert, indem für die zwei geplanten Systeme eine alternierende Polanordnung der in räumlicher Nähe geführten Systeme gewählt wurde.

Dadurch wird eine optimale Kompensation der magnetischen Flussdichte in allen technischen Abschnitten erreicht.

Der Vorhabenträger hat die Verlegetiefe unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, Wärmeleitfähigkeit und der notwendigen Bautechniken zur Herstellung der Erdkabelverbindung eingriffsminimierend geplant und abschnittsweise eine Optimierung der Verlegetiefe durchgeführt. Das magnetische Feld konnte so insgesamt minimiert werden.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind beachtet (vgl. Unterlage E2.1 und E2.2).

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb bestimmter Leitungen, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm⁷⁵, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift⁷⁶ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Da Betriebsgeräusche bei Stromleitungen durch elektrische Randfeldstärken bei bestimmten Witterungsbedingungen entstehen, das elektrische Feld aber vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche hinsichtlich des Erdkabels ausgeschlossen.

Für baubedingte Lärmimmissionen durch Baumaschinen ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (nachfolgend: AVV Baulärm)⁷⁷ maßgeblich.

Die für Baustellen geltenden Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG werden unter Berücksichtigung mehrerer Lärminderungsmaßnahmen eingehalten. Die weiter bestehenden Immissionen stellen unvermeidbare, auf ein Mindestmaß beschränkte Umwelteinwirkungen i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dar. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist insoweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Da der planfestgestellte Abschnitt vollständig als Erdkabel verlegt wird, sind während des Regelbetriebs keine betriebsbedingten Immissionen zu erwarten. Das Erdreich schirmt die Kabel ausreichend ab. Es sind keine Geräuschimmissionen zu erwarten. Beim Betrieb der Anlagen werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm damit eingehalten. Eine Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage A2.1, S. 132).

⁷⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

⁷⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden⁷⁸.

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte bestimmt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d. h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst⁷⁹.

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 21 aufgeführt sind. In Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte enthalten, die für die Planung die Zumutbarkeitsgrenze kennzeichnen (schädliche Umwelteinwirkungen)⁸⁰ und die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten.

⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - BVerwG 7 A 11.11, Rn. 33 f.

⁸⁰ Vgl. VG München, Beschl. v. 24.02.2005 – M 2 E 05.715 –, juris; Urt. v. 07.11.2005 – M 8 K 05.1908 –, juris sowie Beschl. v. 28.09.2004 – M 8 04.4533 –, juris.

Tabelle 21: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 2 aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner auf Seiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft hinsichtlich der notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4538-2, Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (Unterlage E2.1) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden (Unterlage E2.1, Tab. 6, S. 29 ff.). Der Prognose liegen dabei Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, so dass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschemissionen kommt. Mit der Unterlage E2.2 vervollständigte der Vorhabenträger weitere Immissionsorte im näheren Umfeld, bei denen eine Richtwertüberschreitung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage E2.2, Tab. 4-4, S. 18).

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann nach Nr. 6.3.3 AVV Baulärm der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, berechnet werden. Auf diese Weise hat der Vorhabenträger im Prognosegutachten unter Berücksichtigung der typischen Ge-

räuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet⁸¹. Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, konnten die auftretenden Immissionen bereits im Vorfeld durch eine Ausbreitungsrechnung festgestellt werden. Anders als bei z. T. sehr lang andauernden und komplexeren Baustellen, bei denen die Bauabläufe während des Planfeststellungsverfahrens ohne Vergabe an einen konkreten Auftragnehmer noch nicht abschätzbar sind, sind die Berechnungen im Voraus möglich. Auf Überwachungsmessungen kann deshalb verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies umfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. Er eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden⁸².

Der Vorhabenträger sieht vor, die im Handlungskonzept Baulärm (vgl. Unterlage E2.2, Tab. 4-1, S. 16) genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms an allen Baustellen entlang des Vorhabenabschnitts umzusetzen. Da für die Ermittlung der Beurteilungspegel (vgl. Unterlage E2.1, Tab. 6) die Minderungsmaßnahmen bereits zugrunde gelegt wurden, wird der Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 3 aufgefordert, die in der Tab. 4-1 der Unterlage E2.2 genannten Minderungsmaßnahmen umzusetzen:

- Arbeitszeiten auf der Baustelle sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr);
- Nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind (Ausnahmen z. B. durch notwendige HDD-Bohrtätigkeiten oder Wasserhaltung);
- Baustelleneinrichtung sowie Verladestelle und Zufahrtswege für LKW werden möglichst weit entfernt von den Immissionsorten positioniert;
- Einhaltung der im Handlungskonzept Baulärm angegebenen Einwirk-/Betriebszeiten der Baumaschinen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren;
- Verwendung lärmarmer Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Lärm-minderungstechnik gemäß 32. BImSchV bzw. mit Umweltengel;

⁸¹ Die AVV Baulärm enthält kein detailliertes Prognoseverfahren, weshalb die Schallausbreitungsberechnung in der Praxis unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 i. V. m. den Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt wird.

⁸² BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70, 71, 73.

- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. Sprechfunkgeräte zu verwenden, hohe Fallhöhen und unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten;
- Einsatz von Lärminderungsmaßnahmen an einzelnen geräuschintensiven Baumaschinen unter Einhaltung der im Baulärmgutachten angegebenen Lärmemissionen (Unterlage E2.1, S. 21 ff.), insb. Minderung der emissionswirksamen Schallleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung / Haube, Lagerung im Schacht o. ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts:
 - Pumpen (Elektropumpen 11 kW / Grundwasserpumpen) mit einer maximalen emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 80 dB(A);
 - Stromaggregate mit einer maximal emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 82 dB(A);
- Bei geräuschintensiven Bautätigkeiten werden die Anwohner vor Beginn der Tätigkeiten informiert. Es wird versucht, sofern technisch möglich, Absprachen über günstige Betriebszeiträume mit den betroffenen Anwohnern zu erreichen.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger im Bereich der Immissionsorte IO28 und IO29, an denen die nächtlichen Immissionsrichtwerte überschritten werden, die Betriebszeit der Baumaschinen zu reduzieren bzw. keinen Nachtbetrieb vorzusehen (vgl. Unterlage E2.2, Tab. 4-2 i. V. m. Tab. 4-3, S. 17). Der Vorhabenträger bezeichnet diese Maßnahmen als erweiterte Maßnahmen.

Im Handlungskonzept Baulärm (vgl. Unterlage E2.2, Kap. 5, S. 19) trägt der Vorhabenträger vor, dass die Lärminderungsmaßnahmen nach Einschätzung und Prüfung durch ihn technisch umsetzbar und verhältnismäßig zur Reduzierung der Geräuschimmissionen auf das Mindestmaß sind.

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und die erweiterten Maßnahmen werden schädliche Umwelteinwirkungen soweit vermeidbar verhindert, und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 6 aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 4 aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 5 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.1 Nr. 7 die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene

Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

(cc) Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

(1) Betriebsbedingte Einwirkungen

Im Betrieb sind Luftverunreinigungen durch die Erdkabel ausgeschlossen.

(2) Bauzeitliche Einwirkungen

Luftverunreinigungen entstehen des Weiteren beim Bau der Leitungen. Als Quellen für Luftschadstoffe kommen zunächst Fahrzeuge und Baumaschinen in Betracht, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden und bei ihrem Einsatz Emissionen erzeugen, die – wie der Straßenverkehr – Luftverunreinigungen verursachen. Ferner entsteht durch die Fahrzeugbewegungen Staub. Die Vorgänge sind zeitlich und räumlich begrenzt.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen werden temporär Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Baustraßen entlang der Trasse angelegt. Insbesondere bei trockener Witterung kann es dadurch und durch die Bautätigkeit selbst zu Emissionen in Form einer Staubentwicklung kommen. Diese geht nicht über das Maß der durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bei gleicher Witterung freigesetzten Emission hinaus.

Die baubedingten Immissionen entstehen u. a. durch baustellenbedingte Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1, S. 122 f.). Die Baustellen zur Verlegung der Kabel wandern weiter. Die Bereiche mit offener Bauweise, die Start- und Zielgruben für die HDD-Bohrungen und die Muffenbaugrube wirken sich bis wenige Wochen auf die Umgebung aus. Daher ist der Einfluss der durch Verbrennungsmotoren verursachten Luftschadstoffe am jeweiligen Ort als gering einzuschätzen. Eine rechnerische Prognose der kurzzeitig verursachten Immissionen ist nicht sinnvoll, der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentrationen, deren Beurteilung sich überwiegend auf Jahresmittelwerte bezieht, ist nicht beurteilungsrelevant.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch Maßnahmen, um die Entwicklung und Ausbreitung von Staub durch Baumaschinen, Entladevorgänge und Fahrzeugverkehr auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Daher ist durch den Vorhabenträger vorgesehen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1), bei Bedarf, insb. bei trockener Witterung

- Fahrwege und Baufelder zu befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig zu reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren,
- Transportfahrzeuge abzuplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau zu reduzieren und
- Bodenmieten zu befeuchten oder abzuplanen.

Dem Verlangen der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) und des Fernstraßen-Bundesamtes (Akten-Nr. 700021), eine Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wird durch die Zusage unter Ziffer A.VII.1.g) und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.10 Nr. 8 entsprochen.

(dd) Erschütterungen

Das Vorhaben hält die einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen ein (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2, S. 123 f.).

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.⁸³ Dementsprechend hat der Vorhabenträger die DIN 4150, die sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude enthält,⁸⁴ herangezogen.

In Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, wird der Vorhabenträger Gebäude/Bauwerke, die in einem Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle liegen, vor dem Beginn der Baumaßnahmen genauer betrachten (vgl. hierzu die Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2 und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.1 Nr. 13). In diesem Zusammenhang erfolgte eine Dokumentation des baulichen Zustandes der Bauwerke/Gebäude. Daraus werden ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet, wie z. B. das Durchführen von Schwingungsmessungen in und an den Gebäuden.

Überschreitet die Beurteilungs-Schwingstärke von Erschütterungen die Anhaltswerte der DIN 4150, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen bzw. Nachteile bzw. Gefahren vorliegen. Maßgeblich für die Beurteilung ist letztlich eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.⁸⁵

Die von verschiedenen Quellen – der Vorhabenträger nennt z. B. Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Befestigung von Muffenplätzen und den Einsatz von dynamisch arbeitenden

⁸³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2, S. 2.

⁸⁴ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

⁸⁵ OVG Münster, Urt. v. 28.10.2010 – 11 A 1648/06, juris, LS 1 und Rn. 30 ff. für Unzumutbarkeit von Belästigungen.

Verdichtungsgeräten (vgl. Unterlage A2.1 Kap. 6.1.2) – ausgehenden Erschütterungen können auf Menschen, Tiere und Gebäude einwirken. Der Wirkfaktor Erschütterungen wurde mit Blick auf den Menschen und Tiere im Umweltbericht (vgl. Unterlagen F1, F2, F3 und F4), nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Es wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.2.a)(bb)(1) und Ziffer B.III.2.b)(bb)(1)(a) verweisen.

Aus den o. g. Gründen wird den betreffend Erschütterungen vorgetragenen Bedenken der BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016) durch die o. g. vorgesehenen Maßnahmen im hinreichenden Maße und im Falle des Fernstraßen-Bundesamtes (Akten-Nr. 700021) durch die Zusage unter Ziffer A.VII.2.f) entsprochen.

Bei dem Betrieb der Leitungsanlage sind keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

(ee) Lichtimmissionen

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar (vgl. Unterlage A2.1).

Zwar sind Belästigungen für die Nachbarschaft durch Licht (§ 3 Abs. 1 BImSchG) grundsätzlich vorstellbar. Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, um die mögliche Belästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Konkret werden die Bauarbeiten am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Nur im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Zur Minimierung der Lichtimmissionen beachtet der Vorhabenträger nachstehende Aspekte hinsichtlich der temporären künstlichen Baustellenbeleuchtung:

- Zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches unter weitestgehender Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens,
- Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI),
- Begrenzung des Einsatzes von Baustellenbeleuchtung auf das erforderliche Maß unter Berücksichtigung der Vorgaben und Anforderungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

Aufgrund der vorstehenden Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die anliegenden Bereiche, insb. die Nachbarschaft zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird der Forderung der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) und des Fernstraßen-Bundesamtes (Akten-Nr. 700021), eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Beleuchtungsanlagen jeder Art mittels baulicher oder anlagentechnischer Vorkehrungen oder Maßnahmen zu unterbinden durch die Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.g) sowie dadurch entsprochen, dass Maßnahmen zur Minimierung der Lichtimmissionen hinsichtlich der temporären künstlichen Baustellenbeleuchtung vorgesehen sind (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.3).

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen und hat eine Natura 2000-Vorprüfung sowie eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt (Unterlagen F2). Dabei bezieht sich die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf ein Gebiet, für das eine Betroffenheit bereits in der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden konnte. Neben einem Allgemeinen Teil für die Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien (Unterlage F2.1) sind für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 eine Vorstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.2) und eine Verträglichkeitsstudie für ein weiteres FFH-Gebiet (Unterlage F2.3) vorgelegt worden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen zur Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung beinhalten insbesondere allgemeine Erläuterungen zur Methodik und zum Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens. Aufgrund dieser gelangt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Schluss, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.⁸⁶ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG fasst unter den Begriff „Natura 2000-Gebiet“ die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und „Europäische Vogelschutzgebiete“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) zusammen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete i. S. d. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Unterschützstellung in nationales Recht über die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 -, juris Rn. 41.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.⁸⁷ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept.⁸⁸

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.⁸⁹ In Niedersachsen erfolgt die Sicherung der betreffenden Gebiete i. d. R. durch die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Unteren Naturschutzbehörden im Wege der Verordnung (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG, § 32 Abs. 1 und 2 NNatSchG). Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.⁹⁰ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.⁹¹ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.⁹² Demgegenüber geht es in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.⁹³ Abweichend kann auch direkt eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn auf Basis der Erkenntnisse einer vorangegangenen Planungsstufe – hier der Bundesfachplanung – von der Notwendigkeit ausgegangen werden kann, Maßnahmen ansetzen zu müssen, um eine Verträglichkeit zu erreichen (oder den Gegenbeweis zu erbringen).

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 wurde insgesamt eine Natura 2000-Vorprüfung und eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige

⁸⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C-293/17 - und - C-294/17 -, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS, juris Rn. 63 ff.; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4.13 -, juris Rn. 55

⁸⁸ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 - 9 B 25.17 -, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 - 9 A 73.07 -, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

⁹⁰ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 - 9 B 40.11 -, juris Rn. 3.

⁹¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

⁹² BVerwG, Urt. v. 18.12.2014-4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

⁹³ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 - 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

tige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.⁹⁴

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.⁹⁵ Bei der Verträglichkeitsprüfung sind demnach auch Summationseffekte einzubeziehen. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten nur, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können relevante Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können relevante Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.⁹⁶

Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch *„sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“*.⁹⁷

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen, denn es ergibt aus Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen

⁹⁴ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-404/09 -, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m. w. N.

⁹⁵ EuGH, Urt. v. 29.07.2019- C-411/17 -, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 - 9 A 8.17 -, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

⁹⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C-461/17 -, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u. a.

von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.⁹⁸ Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden. Zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.⁹⁹

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.¹⁰⁰

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei gesetzlich nicht festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹⁰¹ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹⁰²

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden vom Vorhabenträger die für die Projekttypen einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten u. a. nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (FFH-VP-Info)¹⁰³ ermittelt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.2, S. 15 f. und Kap. 5.1, S. 35 f.)¹⁰⁴. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Der übergreifende Wirkungsbereich wurde entsprechend der Beeinträchtigung relevanter Arten oder Lebensraumtypen auf 500 m zu den Außenkanten der Bauflächen und 25 m zu den Zufahrten festgesetzt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.3, S. 16 und Kap. 7, S. 49).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger zudem auch die sogenannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 17 ff.).

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

⁹⁹ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹⁰⁰ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 –, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹⁰³ Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.

¹⁰⁴ Weitere Informationsquellen sind dargestellt in Unterlage F2.1, Kap. 3

Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.¹⁰⁵

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarerweise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.4, S. 17 ff.).

Für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“, für das bereits im Rahmen der Bundesfachplanung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurde eine individuelle Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Unterlage F2.3). Diese orientiert sich methodisch u. a. an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004¹⁰⁶ und an dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen von 2019¹⁰⁷ (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen bzw. es wurden durch den Vorhabenträger eigene Methoden entwickelt, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.8).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Einzelne begriffliche Abweichungen sind durch eine unterschiedliche Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Leitlinien begründet, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete von 2021.¹⁰⁸

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den Hinweisen auf die Einhaltung des europäischen Gebietsschutzes in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700025).

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - Az. 9 A 14.12 - juris Rn. 54.

¹⁰⁶ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

¹⁰⁷ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Berlin.

¹⁰⁸ Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01) (ABl. EU C/437, 28.10.2021, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000 Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen (s. Ziff. B.IV.3.b)(aa) und der dargelegten Methodik (s. Ziff. B.IV.3.b)(bb)) hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde für das FFH-Gebiet „Tillenberge“ eine Vorprüfung und für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ eine Natura 2000-Prüfung durchgeführt.

Im Wege der Vorprüfung konnten für das Natura 2000-Gebiet „Tillenberge (DE 3508-331)“ Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass für dieses Gebiet keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ konnte auf eine Vorprüfung verzichtet werden, weil von vornherein die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden konnte.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Das Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben - ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Tillenberge“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet kann demnach unterbleiben.

Im Einzelnen gilt dies unverändert zur im Rahmen der Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung auch für die Planfeststellung fort. Eine vertiefende Bewertungsgrundlage ist für die Vorprüfung nicht erforderlich.

Tabelle 22: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Vorhabenbestandteil*	Lage des Vorhabens
Tillenberge (DE 3508-331)	FFH	Querung / Annäherung zum Gebiet auf ca. 50 m	Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets

* Unter Vorhabenbestandteil ist die Maßnahme beschrieben, die sich potenziell auf das Natura 2000 Gebiet auswirkt

FFH-Gebiet „Tillenberge (DE 3508-331)“

Für das FFH-Gebiet „Tillenberge (DE 3508-331)“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 6, S. 25).

Wirkfaktoren, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken, können ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Tillenberge“ erstreckt sich im detailliert untersuchten Bereich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, kleine und größere Waldbestände, sowie die Vechte und ihre Altwässer. Das Vorhaben verläuft vollständig außerhalb des FFH-Gebiets und nähert sich der FFH-Gebietsgrenze an, welche östlich der Trasse liegt. Die Trasse nähert sich in geschlossener Bauweise dem Gebiet auf ca. 50 m an, die nächste Arbeitsfläche liegt ca. 80 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt.

Der Bereich des FFH-Gebiets wird nicht von der Trasse gequert. Von Nordosten kommend nähert sich das Vorhaben dem FFH-Gebiet und verläuft in offener Bauweise im Regelprofil, bis zu einer geschlossenen Querung nordwestlich der FFH-Gebietsgrenze. Nach der geschlossenen Querung der Vechte, einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und eines Feldgehölzes erfolgt erneut eine offene Bauweise im Regelprofil, bevor eine weitere geschlossene Querung eines Weges und der angrenzenden Gehölze folgt. Anschließend schwenkt der Verlauf der Trasse in südliche Richtung und entfernt sich zunehmend vom FFH-Gebiet. Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken, es konnten jedoch innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine erhaltungszielbestimmenden Arten oder Lebensraumtypen festgestellt werden, die durch baubedingte Wirkungen Beeinträchtigungen erfahren könnten.

Durch die geschlossene Bauweise kommt es zu Veränderungen des Bodens/Untergrunds; anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen werden ausgeschlossen.

Die innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesenen Lebensraumtypen 2310 „Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland]“, 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]“, 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“, 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion roboripetraeae* oder *Ilici-Fagenion*)“, 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Silicion albae*)“ und 91F0 „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)“ werden durch baubedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt. Die für den Lebensraumtyp 91F0 ermittelte charakteristische Art des Mittelspechts konnte innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nachgewiesen werden (südlich der Vechte in einem Abstand von etwa 500 m zur nächstgelegenen Arbeitsfläche). Durch den großen Abstand von ca. 500 m zur nächsten Arbeitsfläche können Wirkungen durch Bewegungen und optische Reize für den Mittelspecht ausgeschlossen werden.

Als Arten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie konnten innerhalb des untersuchten Bereichs der Bitterling und der Steinbeißer festgestellt werden. Als Fische sind diese Arten gegenüber Störungen in Form von akustischen und/oder optischen Reizen nicht empfindlich, so dass Wirkungen für diese Anhang II Arten ausgeschlossen werden können. Durch das Vor-

haben werden keine Habitatstrukturen der gemeldeten Anhang II-Arten in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 5, S. 24).

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), kam zu dem Ergebnis, dass keine Beziehungen zu anderen Schutzgebieten bestehen. Darüber hinaus bestehen schon keine Summationseffekte, weil die vorgelegte Vorstudie zum FFH-Gebiet „Tillenberge“ im Abschnitt NDS3 erhebliche Wirkungen grundsätzlich ausschließen kann.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn (DE 3708-302)“ wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter¹⁰⁹) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ hat eine flächenmäßige Ausdehnung von 645 ha und liegt im südwestlichsten Zipfel Niedersachsens an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und wird dem Naturraum Westmünsterland zugeordnet. Eingebettet in landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleine Forste liegen ausgedehnte Moor- und Heidebiotope mit einer Vielzahl von teils natürlich entstandenen Stillgewässern, die dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Schutz verschiedenster Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Lebensräume verleihen. Über den vorherrschenden Sandböden entwickelten sich im Gebiet insb. im westlichen Teil Hochmoore, die heute jedoch aufgrund von Entwässerung und Abtorfung nur noch in Relikten vorkommen. Die Talsande wurden partiell zu Binnendünen aufgeweht; in Ausblasungsmulden konnten sich Stillgewässer ausbilden. Im Gildehauser Venn bildet das Nebeneinander von Gewässern sowie von sehr trockenen, feuchten und moorigen Standorten ein kleinräumiges Mosaik verschiedener Habitate. Den größten Flächenanteil nehmen feuchte Heiden ein. Auf den geringmächtigen Hochmoorböden und in den Verlandungszonen der zahlreichen Gewässer kommen außerdem torfmoosreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie nasse Torfmoor-Schlenken vor. Auch kleine Moorwälder wachsen in dem ansonsten aber weitgehend gehölzfreien Gebiet. Die Stillgewässer, die teils als sogenannte Schlatts natürlichen Ursprungs sind oder in ehemaligen Torfstichen liegen, entsprechen je nach Wasserqualität und Lebensgemeinschaften unterschiedlichen Lebensraumtypen. Neben dystrophen, das heißt nährstoffarmen, durch Huminsäuren bräunlich gefärbten Stillgewässern finden sich auch mäßig nährstoffreiche bis nährstoffarme Weiher, die bedeutende Lebensräume für mitunter sehr seltene Pflanzenarten sind.

Lage und Ausdehnung des Gebiets in Bezug zum Vorhaben ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Unterlage F2.3.2, Übersicht FFH-Gebiet DE 3708-302).

¹⁰⁹ Die Gesamtmaßnahmenplanung ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans und textlich im Anhang zum LBP vereinigt, vgl. Unterlage F2.1, S. 20.

Datengrundlage

Zur Erfassung der relevanten Daten wurde auf die Standarddatenbögen des FFH-Gebiets zurückgegriffen. Die Aktualität dieser Daten und der Erhaltungsziele wurde durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Naturschutzbehörden ebenso abgefragt wie durchgeführte und geplante Maßnahmen, z. B. zur Bewirtschaftung des Natura 2000-Gebiets (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.4). Angaben der Managementpläne zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen und Arten wurden teilweise ergänzend berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte eine vorhabenbezogene Erfassung verschiedener Artengruppen (u. a. Amphibien, Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel). Eine detaillierte Darstellung der erhobenen Daten ist dem Kartierbericht (vgl. Unterlage J6) zu entnehmen.

Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob nach der oben erläuterten methodischen Vorgehensweise (s. Ziff. B.IV.3.b)(bb)), eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands, die eine charakteristische Art darstellen könnte, in Betracht kommt (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 5). Dabei konnten die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*“, 4030 „Trockene europäische Heiden“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, 7140 „Übergangs- und Schwinggrasemoore“, 7150 „Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)“ und 91D0 „Moorwälder“ innerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. Die durch Daten des NLWKN nachgewiesenen Lebensraumtypen 2310 „Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*“, 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)“, 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoteco-Nanojuncetea*“ und 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ liegen im detailliert untersuchten Bereich kleinflächig innerhalb des FFH-Gebietes vor.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen konnten sowohl innerhalb des FFH-Gebietes als auch östlich der Schutzgebietsgrenze Biotope, die als Wald-LRT-Komplexe ausgeprägt sind, nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Komplexe aus den Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion roburi-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Die Lebensraumtypen 9110 und 9120 sind im Gegensatz zum Lebensraumtyp 9190 nicht für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ gemeldet.

Innerhalb des Lebensraumtyps 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)“ konnte im detailliert untersuchten Bereich die charakteristische Art des Moorfroschs nachgewiesen werden (mit einem Abstand von ca. 820 m zur nächstgelegenen Arbeitsfläche).

Weitere charakteristische Arten in den gemeldeten Lebensraumtypen konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden, und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet wurde gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die Art „Schwimmendes Froschkraut“ gemeldet. Diese konnte innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs allerdings nicht nachgewiesen werden.

Der Vorhabenträger stellt plausibel dar, dass das Vorkommen der Art „Schwimmendes Froschkraut“ an die Lebensraumtypen 3130 und 3110 geknüpft ist, welche nur in drei Gewässern im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Gebietes außerhalb des detailliert untersuchten Bereiches vorkommen. Somit liegen solche Habitats ausschließlich außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs vor.

Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des planfestgestellten Vorhabens. Zufahrten, Bau- und Lagerflächen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Eine baubedingte direkte Inanspruchnahme ist ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets gegeben und kann somit für die gemeldeten Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet erstreckt sich im detailliert untersuchten Bereich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Feldgehölzen und einem Gehölzbestand, sowie einigen Stillgewässern. Das Vorhaben verläuft vollständig außerhalb des FFH-Gebiets und nähert sich der FFH-Gebietsgrenze an, welche südwestlich der Trasse liegt. Die Trasse nähert sich dem Gebiet an der offenen Querung des Vennweg auf ca. 30 m, die nächste Arbeitsfläche liegt ca. 20 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt.

Alle Baubedarfsflächen, Gruben und Zuwegungen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von Norden kommend nähert sich das Vorhaben dem FFH-Gebiet und verläuft in offener Bauweise im Regelprofil, bis zu einer geschlossenen Querung östlich der FFH-Gebietsgrenze. Nach der geschlossenen Querung eines Gehölzbestands erfolgt erneut eine offene Bauweise im Regelprofil, bevor die Trasse an der Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in den nächsten Planfeststellungsabschnitt übergeht. Aufgrund der geschlossenen Bauweise findet auch keine temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets statt.

Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen der gemeldeten Arten in Anspruch genommen. Baubedingte Wirkungen auf die Arten können auf Grund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Arten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von vorhabenbezogenen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele sind nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigungen vorliegen (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 6.2., 6.3 und 6.4).

Beurteilung der Erheblichkeit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn (DE 3708-302)“ auszuschließen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch direkte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können aufgrund fehlender Wirkfaktoren innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es verbleiben

Wirkfaktoren in Form der Änderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse sowie akustische und optische Reize.

Hinsichtlich der charakteristischen Arten, insb. bezüglich des Moorfrosches im Lebensraumtyp 3110, können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Umstandes, dass diese Art als Amphib nicht empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen ist und, weil das Habitat in einer Entfernung von ca. 820 m von der nächsten Arbeitsfläche entfernt liegt, ausgeschlossen werden.

Die Änderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse tritt durch die baubedingte Absenkung des Grundwassers aufgrund der Bauwasserhaltung auf. Im Bereich der offenen Querung des Vennwegs reicht die Grundwasserabsenkung in das FFH-Gebiet hinein, betrifft in diesem Bereich jedoch dort keine gemeldeten Lebensraumtypen. Außerhalb des FFH-Gebietes reicht die Grundwasserabsenkung südlich der Eileringsbecke in eine Wald-LRT-Komplex-Fläche hinein, die den gemeldeten Lebensraumtyp 9190 enthält. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 kann aufgrund der verstreuten Lage im untersuchten Bereich (insgesamt auf elf Flächen nachgewiesen, wobei vier Flächen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes liegen) ausgeschlossen werden. Im FFH-Gebiet liegt die nächstgelegene Arbeitsfläche ca. 330 m entfernt. Des Weiteren kommt der Lebensraumtyp im untersuchten Bereich nur als Komplex mit den nicht gemeldeten Lebensraumtypen 9110 und 9120 vor, so dass eine Beeinträchtigung dieses einen Lebensraumtyps nicht zweifelsfrei betrachtet werden kann.

Aufgrund fehlender Betroffenheit sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig, um Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu vermindern.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gildehauser Venn“ DE 3708-302 sind auszuschließen

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets (vgl. Unterlage F2.3.3) weitestgehend ausgeschlossen, so dass keine Veränderungen und Folgen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Aufgrund der nur temporären Betroffenheit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Alle von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass für die Prüfung auch andere Vorhaben, die kumulierend wirken können, berücksichtigt wurden. Für die Prüfung dieses Zusammenwirkens von Vorhaben betrachtete der Vorhabenträger Pläne und Projekte, die die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit verstärken könnten, dass als erheblich einge-

stufte Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigen könnten (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 6.5, S. 31 f.).

Im sich anschließenden Abschnitt NRW1 desselben Vorhabens, liegen Arbeitsflächen in der Nähe des FFH-Gebiets „Gildehauser Venn“, so dass eine Betrachtung des Gebietes im Abschnitt NRW1 notwendig ist. Die Vorstudie zum „Gildehauser Venn“ im Abschnitt NRW1 kommt aber zu dem Ergebnis, dass keine Wirkungen des Vorhabens das FFH-Gebiet beeinträchtigen. Da die vorliegende Studie zum „Gildehauser Venn“ Beeinträchtigungen des Gebietes ebenfalls ausschließen kann, treten keine kumulierenden Wirkungen zwischen den beiden Abschnitten NRW1 und NDS3, auf.

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ auszuschließen sind.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der Natura 2000-Vorgaben und ist verträglich.

c) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS3 steht im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹¹⁰. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hier enthält jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legal Ausnahme.

Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob die Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen¹¹¹.

¹¹⁰ Lau, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 8.

¹¹¹ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Abs. 5 modifiziert werden: Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten diese Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor,

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist¹¹². Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden¹¹³.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten, besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft¹¹⁴. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab¹¹⁵. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können¹¹⁶. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen¹¹⁷. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort.

In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹¹⁸. Wird auf vorhandene Erkenntnisse

¹¹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 -, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15 -, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

¹¹³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹¹⁴ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 -, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

¹¹⁵ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹¹⁶ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 -, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

¹¹⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹¹⁸ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹¹⁹. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹²⁰. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹²¹. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹²².

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹²³. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen Ausarbeitungen zugrunde, die von Fachgutachtern im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurden, so gilt: Wenn die Ausarbeitungen Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren¹²⁴.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS3 – bei Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen – nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 8, S. 88).

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, wurden auch die i. S. d. Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie und deren Lebensräume in den „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgte hier, aufgrund bisher fehlender gesetzlich geregelter methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung

¹¹⁹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹²⁰ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹²¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹²² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹²³ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 -, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 -, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹²⁴ NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16 -, juris Rn. 112.

der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" des Landes NRW (VV-Artenschutz) sowie des Umweltschadensgesetzes zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen anhand des (potenziellen) Gesamtartenspektrums (Quellenerfassung und -auswertung) ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können (Ermittlung der prüfrelevanten Arten).

Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten bspw. aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.4, S. 20 ff. sowie Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 16) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung der Bundesfachplanung für den Abschnitt C flächendeckend faunistische Erhebungen durchgeführt. Die kartierten Flächen wurden auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse bestimmt (Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 16 ff.). Als Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen wurde ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der mit bis zu 300 m beiderseits der potenziellen Trassenachse des Erdkabels bemessen wurde. In besonderen, artspezifischen Schutzgebietsbereichen oder entlang der Querung von Zug- und Rastvogelbereichen wurde der Untersuchungsraum für mobile oder störungsempfindliche Arten auf beidseits 500 m ausgeweitet. Zuwegungen wurden mit 25 m beiderseits der Außenkanten berücksichtigt. Zudem wurden Fundpunkte relevanter Arten mit bekanntermaßen sehr großen Aktionsradien oder besonders hoher Störempfindlichkeit, die unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraums lagen, je nach Fallkonstellation ebenfalls herangezogen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 19 f.). Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten voraussichtlich betroffenen Arten werden jede für sich einzeln einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen als auch nach ihrer Gilde betrachtet.

Relevante Artengruppen sowie projektspezifische und betrachtungsrelevante Arten wurden auf Grundlage der Quellen, Leitfäden und Gegebenheiten vor Ort ermittelt und kartiert. Diese Artengruppen und Arten umfassen:

Fledermäuse, Fischotter und Biber, Haselmaus, Wolf, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter/ Widderchen/ Nachtfalter, Libellen, xylobionte Käfer, Fische und Rundmäuler und Biotoptypen/ Pflanzen.

Für Fledermäuse erfolgte zunächst eine Strukturkartierung von Baum- und Strauch-Biotoptypen in einem Korridor von 200 m beidseits der Trasse, um daraufhin geeignete Flächen für eine gezielte Fledermausuntersuchung festzulegen. Die Höhlenbaumerfassung fand innerhalb eines Korridors von 100 m beidseits der Trasse im Wald und 200 m beidseits im Offenland statt. Auf Grundlage der Strukturkartierung wurden Gehölzstandorte festgelegt, die potenziell besonders gut für Fledermäuse geeignet sind und welche zwischen Mai und August mit Batcordern untersucht wurden. Zusätzlich wurden Daten Dritter herangezogen (Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 40 und Unterlage J6.1, Kap. 2.1, S. 20 f.). Für die Arten Europäische Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) wurden neben einer Datenabfrage in einem Abstand von ca. 300 m beiderseits der Trasse die auf Grundlage der Planungsraumanalyse bestimmten potenziell geeigneten Gewässerabschnitte in drei Begehungen zwischen 2020 und

2022 auf Spuren der Arten untersucht (Unterlage J6.1, Kap. 10, S. 243 f.). Für die Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde eine Erfassung von Habitatstrukturen in einem Korridor von 100 m beiderseits der Baubedarfsfläche vorgenommen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 18 f.).

Die Erfassung der Brutvögel fand in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse sowie 25 m beiderseits der Zuwegungen statt und erfolgte gemäß der Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. 2005 (Unterlage J6.1, Kap. 3.1, S. 40 ff.). Die Erfassung der Rastvögel fand in einem Abstand von bis zu 1.000 m Entfernung von der Trasse mit 18 Begehungen zwischen August und April statt (Unterlage J6.1, Kap. 4.1, S. 77 ff.).

Die Erfassung von Amphibien fand in einem Korridor von mind. 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche mit i. d. R. fünf bis sechs Begehungen statt (Unterlage J6.1, Kap. 5.1, S. 100 ff.). Die Erfassung von Reptilien erfolgte mit jeweils vier Begehungen in einem Korridor von 100 bis 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche in grundsätzlich für Reptilien geeigneten Biotopen, welche durch eine Ersteinschätzung (Interpretation von Luftbildern sowie Übersichtsbegehung) ermittelt wurden (Unterlage J6.1, Kap. 6.1, S. 164 ff.).

Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen wurden auf potenziell geeigneten Habitaten innerhalb der ausgewählten Probeflächen in einem Korridor von 50 m beiderseits der Baubedarfsfläche mit drei Begehungen erfasst (Unterlage J6.1, Kap. 8.1, S. 226). Libellen wurden innerhalb potenziell geeigneter Gewässerhabitate mit bis zu sechs Begehungen erfasst (Unterlage J6.1, Kap. 7.1., S. 190 ff.). Für die Artgruppe xylobionte Käfer wurde eine Übersichtsbegehung mit Sichtung potenziell geeigneter Habitate und Auswertung der Höhlenbaumuntersuchungen in einem Korridor von 100 m durchgeführt (Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 18 f.).

Für die Artengruppe der Fische und Rundmäuler wurden Datenabfragen und Habitatpotenzialeinschätzungen auf Grundlage der Strukturen für offen gequerte Gewässer sowie der Gewässer, bei denen Einleitstellen von Bauwasser vorgesehen werden sollen, durchgeführt (Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S. 174 f. und F3.1, Kap. 5.8, S. 81 f.). Eine Befischung hat nicht stattgefunden.

Gefährdete und streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung flächendeckend im Wirkraum des Vorhabens kartiert. Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt (Unterlage J6.1, Kap. 12.1, S. 275 ff.).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt¹²⁵. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.¹²⁶ Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. Die Prüfung erfolgte auf Basis aktueller Daten. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen bestehen nicht.¹²⁷ Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass

¹²⁵ U. a. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 - 9 A 22/11 -, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

¹²⁶ U. a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14/07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 -, juris Rn. 150 zur UVP.

die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Datenbestände sind i. d. R. dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind.¹²⁸

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.1, S. 16 ff.) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dabei wurde jeder einzelne faunistische oder floristische Fundpunkt im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens überprüft, um eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben festzustellen. Es wurden daraufhin diejenigen Arten definiert, für die aufgrund ihrer voraussichtlichen Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens eine weitere Prüfung erforderlich ist. Für die voraussichtlich betroffenen Arten wurde jeweils einzeln eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen. Häufige Vogelarten wurden nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst betrachtet. Verbotstatbestände wurden gutachterlich für jede Art und jeden einzelnen Fundort der Art sowie für betroffene Gilden geprüft und dargelegt, sowie ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung formuliert.

(cc) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker nicht berührt. Eine Betroffenheit der ausschließlich solche Quartiere nutzenden Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im Zusammenhang mit der baubedingten Entnahme von Fledermausquartieren (Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere) kann ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 43).

Wegen des vorhabenbedingt notwendigen Gehölzeinschlags im Bereich von Querungen von Gehölzreihen in offener Bauweise ist eine Betroffenheit von Gehölze bewohnenden Fledermausarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Dies betrifft die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Durch den Vorhabenträger wurden eine Habitatstrukturerfassung, Höhlenbaumkartierung und eine Batcorder-Erfassung (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 2.3.2, S. 36) vorgenommen. Dabei wurden relevante Gehölzbereiche und mögliche betroffene Fledermausarten selektiert. Bei der Höhlenbaumkartierung wurden alle älteren und mittelalten Gehölzbestände inkl. der Einzelbäume im Bereich von Arbeitsflächen betrachtet, in denen fledermausrelevante Strukturen, die zur Nutzung als (Zwischen-) Quartier geeignet sind, vorhanden sein könnten.

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 -, juris Rn. 149 zur UVP.

Tabelle 23: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd)

Lage im U-Raum	Leitungskilometer	Betroffenheit/Gehölzentnahme	Fledermausarten
Gehölzbestand gegenüber einer Hofanlage am Vennweg	SL133_0+665	Arbeitsstreifen offene Bauweise Erdkabel	Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus
	SL133_0+735	Arbeitsstreifen offene Bauweise Erdkabel	Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus
Allee entlang eines Feldweges	SL134_0+615	Arbeitsstreifen offene Bauweise Erdkabel	Braunes Langohr Große Bartfledermaus Fransenfledermaus Kleine Bartfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus

Zusammenfassend kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der folgenden Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Durch die offene Bauweise werden baubedingt u.a. auch Gehölzreihen entnommen, die für Fledermäuse als essenzielle Flugrouten gewertet werden. Aufgrund der Entnahme von Gehölzen werde solche Leitstrukturen auf einer Länge von ca. 30 m unterbrochen. Der Vorhabenträger hat die mögliche Betroffenheit von Gehölzstrukturen mit Eignung als Leitstrukturen ermittelt. Dabei wurden 15 Gehölzflächen identifiziert. Aufgrund der baubedingten Unterbrechung der Leitstrukturen für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die folgenden Arten verwirklicht werden: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus.

Tabelle 24: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den zu erwartenden Fledermausarten

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Bechsteinfledermaus	—	X
Braunes Langohr	X	X
Breitflügelfledermaus	—	—
Fransenfledermaus	X	X
Graues Langohr	—	—
Großer Abendsegler	—	—

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Große Bartfledermaus	X	X
Großes Mausohr	—	X
Kleine Bartfledermaus	X	X
Kleinabendsegler	X	—
Mückenfledermaus	—	—
Rauhautfledermaus	X	—
Teichfledermaus	—	X
Wasserfledermaus	X	X
Zwergfledermaus	X	—

Für diese relevanten Fledermausarten wurde sodann eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermausarten hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NDS3 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 11 – erneute Suche nach Höhlen- und Spaltenbäumen vor Gehölzrodungen) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)) durchgeführt werden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Höhlenbäume aus der Unterlage J6.4 nicht vollständig in die Unterlage F1.7 übernommen wurden und auch in der weiteren Konfliktbewältigung unberücksichtigt geblieben sind. Der Vorhabenträger räumt einen Fehler aufgrund einer fehlerhaften Datenübertragung ein. Er sagt zu, die Schutzmaßnahme V-T01A unter Anleitung durch die ÖBB bei allen betreffenden Höhlenbäumen umzusetzen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen wird darüber hinaus die Ermittlung der Betroffenheit von Fledermausquartieren erneut überprüft. Da die Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Strukturen (z. B. Höhlenbäume, Rindenspalten) aus dem Jahr 2019 inzwischen älter als fünf Jahre ist, kann gemäß des MULNV (2021) eine ausreichende Aktualität der Ergebnisse nicht mehr vorausgesetzt werden, so dass eine erneute Suche nach Höhlen- und Spaltenbäumen vor Fällung durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 11 angeordnet wird. Dazu sind alle älteren und mittelalten zu fällenden Bäume im Abschnitt NDS3 im unbelaubten Zustand vor ihrer Fällung von erfahrenem Fachpersonal auf durch Fledermäuse als Quartier nutzbare Strukturen, z. B. Höhlenbäume, Bäume mit Rindenspalten oder Rissen, zu untersuchen. Die Maßnahme V-T01A zum Schutz von Fledermäusen ist entsprechend für die neu aufgefundenen Fledermausquartiere anzuwenden. Bei Bedarf ist das weitere Vorgehen und

die Umsetzung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen (A_{CEF}T01A) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.¹²⁹

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) kritisiert in ihrer Einwendung die Querung von Gehölzstrukturen in offener Bauweise, da dadurch u. a. Lücken in Fledermausleitstrukturen entstünden und fordert eine geschlossene Querung. Die Kritik wird zurückgewiesen, da der Vorhabenträger zur Vermeidung dieses Konfliktes die Maßnahme V-T01B (Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse) vorsieht. Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger zu, dass betroffene Wallhecken im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden (Wiederherstellung des Wallkörpers und Wiederanpflanzung von (Hecken-)Gehölzen, s. Ziff. A.VII.1.e)).

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) kritisiert in ihrer Einwendung die Maßnahme A_{CEF}T01A, wonach Fledermauskästen frühzeitig, spätestens unmittelbar vor dem Fällen der Habitatbäume aufgehängt werden sollen. Dies sei zu spät und die Funktionalität der CEF-Maßnahme sei darum nicht sicher. Die Einwenderin fordert u. a., Gruppen von mind. 10 Kästen in unterschiedlicher Ausführung, Höhe und Ausrichtung anzubringen, da große Gruppen die Akzeptanz durch Fledermäuse erhöhen würden. Gemäß dem Maßnahmenblatt A_{CEF}T01A und der dort zitierten Literatur richtet sich die Art und Anzahl der Ersatzquartiere nach den in den Unterlagen aufgeführten zu erwartenden Arten, deren Quartiernutzung und der vorhandenen Struktur. Anhand der Artansprüche sind entsprechend Rindenspalten oder Baumrisse durch Flachkästen zu ersetzen, während Baumhöhlen durch Rundkästen ausgeglichen werden müssen. Durch den Einsatz verschiedener Ersatzquartiere werden für die verschiedenen jeweils zu erwartenden oder festgestellten Fledermausarten geeignete Ersatzquartiere geschaffen. Die jeweils erforderlichen Kastentypen werden abschließend und in Abstimmung mit der UNB artspezifisch durch die ÖBB ermittelt (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.b) Nr. 11). Das Maßnahmenblatt sieht auch vor, dass das Anbringen wie gefordert in unterschiedlichen Höhen, in unterschiedlicher Exposition sowie in Gruppen erfolgen wird. Bäume, an denen jeweils die Ersatzquartiere installiert werden, werden aus der Nutzung genommen, so dass sich an diesen Bäumen mittel- bis langfristig natürliche Höhlen entwickeln können (z. B. durch Spechtarten, die ebenfalls im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten). Der genaue Bedarf an CEF-Maßnahmen für Fledermäuse wird durch Baumkletterer ermittelt, die gezielt in den betroffenen Bereichen die Anzahl der von Fledermäusen genutzten Strukturen ermitteln. Somit kann sichergestellt werden, dass noch vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten Ersatzquartiere artspezifisch in ausreichender Zahl geschaffen werden. Pro ermitteltem Quartier (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-T01A sowie Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.b) Nr. 11) werden sodann möglichst frühzeitig entsprechende Ersatzquartiere geschaffen. In dieser Nebenbestimmung wird die Anzahl der Kästen pro verlorengegangenen Quartier auf 10 Stück festgelegt. In der fachwissenschaftlichen Literatur sind nach Aussage des Vorhabenträgers keine feststehenden Mengen- bzw. Größenangaben vorhanden, die eine Installation von mindestens 10 Fledermauskästen, wie vom Einwender gefordert, zwingend festlegen. In begründeten Fällen kann da-

¹²⁹ Entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2 Nr. 9 im Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz im Abschnitt NDS3 (Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-3 #31) hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde am 28.02.2025 einen Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung zur Durchführung einer fachgerechten Prüfung der Gehölzbestände innerhalb beanspruchter Arbeitsbereiche auf das Vorhandensein von Höhlen- und Spaltbäume übermittelt.

rum je nach Funktionsverlust im Verbund und je nach betroffener Art die Anzahl von 10 Kästen auch vertretbar auf minimal fünf Ersatzquartiere reduziert werden, was im Einzelfall nach gutachterlicher Einschätzung durch die ÖBB bzw. einen Fledermaus-Experten oder eine Fledermaus-Expertin und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der o. g. Nebenbestimmung ermöglicht wird.

Um eine Zerschneidungswirkung durch Baustellenbeleuchtungen zu vermeiden, ist in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren eine Beleuchtung mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar – LED-Leuchten mit warmweißem Licht einzusetzen (s. Ziff. A.VI.7.b) Nr. 16). Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Beleuchtung nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen sollte und gen Boden zu richten ist (s. Ziff. A.VI.7.a) Nr. 6).

Tabelle 25: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Bechsteinfledermaus	SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein
Braunes Langohr	SL105_1+175, SL107_0+040 bis SL107_0+130, SL108_0+380, SL110_0+410 und SL110_0+420, SL112_0+300, SL113_0+015 und SL113_0+025, SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280, SL133_0+665, SL133_0+735, SL134_0+575, SL134_0+615, SL134_0+615 und SL134_0+625	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A, V-T01B	Nein
Fransenfledermaus	SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280, SL133_0+665, SL133_0+735, SL134_0+575, SL134_0+615, SL134_0+615 und SL134_0+625	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A, V-T01B	Nein

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Große Bartfledermaus	SL1051+175, SL107_0+040 bis SL107_0+130, SL108_0+380, SL110_0+410 und SL110_0+420, SL112_0+300, SL113_0+015 und SL113_0+025, SL113_0+225, SL118_0+310, SL118_0+910 und SL118_0+920, SL120_0+470, SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280, SL134_0+575, SL134_0+615, SL134_0+625, SL134_0+615	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A, V-T01B	Nein
Großes Mausohr	SL105_1+175, SL107_0+040 bis SL107_0+130, SL108_0+380, SL110_0+410 und SL110_0+420, SL112_0+300, SL113_0+015 und SL113_0+025, SL113_0+225	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein
Kleinabendsegler	SL134_0+615	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A	Nein
Kleine Bartfledermaus	SL118_0+310, SL118_0+910 bis SL118_0+920, SL120_0+470, SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280, SL134_0+575, SL134_0+615, SL134_0+625, SL134_0+615	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A, V-T01B	Nein
Rauhautfledermaus	SL134_0+615	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A, V-T01A	Nein

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Teichfledermaus	SL105_1+175, SL107_0+040 bis SL107_0+130, SL108_0+380, SL110_0+410 und SL110_0+420, SL112_0+300, SL113_0+015 und SL113_0+025, SL113_0+225, SL118_0+310 SL118_0+910 und SL118_0+920, SL120_0+470, SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280	§ 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein
Wasserfledermaus	SL105_1+175, SL107_0+040 bis SL107_0+130, SL108_0+380, SL110_0+410 und SL110_0+420, SL112_0+300, SL113_0+015 und SL113_0+025, SL113_0+225, SL118_0+310, SL118_0+910 und SL118_0+920, SL120_0+470, SL123_0+675, SL125_0+180, SL126_0+280, SL133_0+665, SL133_0+735, SL134_0+575, SL134_0+615, SL134_0+615 und SL134_0+625	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	A _{CEF} T01A, V-T01A, V-T01B	Nein
Zwergfledermaus	SL134_0+615	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	A _{CEF} T01A, V-T01A	Nein

Biber und Fischotter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als planungsrelevante Säugetiere (außer Fledermäusen) nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.2, S. 47 ff.).

Nachweise des Bibers (*Castor fiber*) konnten durch Fraßspuren in einem Weiher östlich der Ortschaft Klausheide (SL109_0+600) erbracht werden. Die Reviergröße des Bibers erstreckt sich über die Ufer der umliegenden Gewässer in einer Größenordnung von 1 bis 5 km.

Nachweise des Fischotters (*Lutra lutra*) liegen an zwei Standorten vor. Zum einen an der geschlossenen Querung des Ems-Vechte-Kanals (SL112_0+000) westlich des Heseper Moors. Im weiteren Umfeld befinden sich mit Lee und Obere Lee weitere Fließgewässer, die vom Fischotter als Wanderroute genutzt werden können. Im dortigen großräumigen Fischotterrevier erfolgt eine offene Leitungsbauweise. Zum anderen bei der geschlossenen Querung der Vechte (SL116_0+600). Im weiteren Umfeld befinden sich weitere Fließgewässer, die vom Fischotter als Wanderroute genutzt werden können. Im dortigen großräumigen Fischotterrevier erfolgt eine offene Leitungsbauweise.

Der Fischotter besiedelt große, zusammenhängende Gewässersysteme, die sich aus unterschiedlichsten Gewässertypen zusammensetzen können, welche von kleinen fischreichen Gewässern, bis zu großen Seen und Fließgewässern unterschiedlicher Größenordnung reichen. Das Revier erstreckt sich über 30 bis 40 km Gewässerläufe und es können nachts bis zu 20 km im Wasser und Land zurückgelegt werden.

Für diese relevanten Säugetiere wurde eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

An den vorgenannten Nachweisorten des Fischotters ist keine Tötung durch Eingriffe in Baue gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Es droht baubedingt eine Zerschneidung von Wanderrouten im Bereich der offenen Bauweise und Muffen- und Pressgruben. Dies stellt eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenzielle Nahrungshabitate i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Für die relevanten Bereiche sind Schutzmaßnahmen für den Fischotter erforderlich. Dabei handelt es sich um die Maßnahme V-T01C (Schutzmaßnahme für Biber und Fischotter). Sie sieht die Einrichtung von Über- und Ausstiegshilfen in den oben genannten Abschnitten vor, so dass durch die temporäre Zerschneidung von Wanderwegen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet werden. Notwendige Baugruben werden u-förmig umzäunt und regelmäßig auf hineingefallene Tiere kontrolliert (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.b) Nr. 10). Hineingefallene Tiere sind zu bergen. Gewässerverrohrungen für Überfahrten werden nach Möglichkeit mit Rohrquerschnitten hergestellt, die ein Durchqueren durch die Tiere ermöglichen. Bauarbeiten in der Nacht werden vermieden.

An dem vorgenannten Nachweisort des Bibers ist keine Tötung durch Eingriffe in Biberburgen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Ebenso ist kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Es droht baubedingt eine Zerschneidung von Wanderrouten durch Fallenwirkungen im Bereich der offenen Bauweise und Muffen- und Pressgruben. Dies stellt eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Für die relevanten Bereiche sind Schutzmaßnahmen für Biber erforderlich.

Dabei handelt es sich um Maßnahme V-T01C (Schutzmaßnahme für Biber und Fischotter). Sie sieht die Einrichtung von Über- und Ausstiegshilfen bei SL109_0+530 bis SL109_0+680 über die gesamten offenen Baubereiche der Pressgruben vor, so dass durch die temporäre Zerschneidung von Wanderwegen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet werden. Notwendige Baugruben werden u-förmig umzäunt und regelmäßig auf hineingefallene Tiere kontrolliert (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.b) Nr. 10). Hineingefallene Tiere sind zu bergen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für Fischotter und Biber hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NDS3 unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-T01C keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Haselmaus

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums wurde nach einer Übersichtsbegehung und Sichtung potenziell geeigneter Strukturen das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus a-vellanarius*) als Art des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 18 f.). Das Untersuchungsgebiet gehört zudem nicht zum Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Die Realisierung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Wolf

Für den Wolf (*Canis lupus*) liegen externe Nachweise an einem Standort östlich von Nordhorn und westlich der A31 (ca. SL107_0+000 bis SL116_0+000) vor. Dort befindet sich ein Territorium eines Einzelwolfs.

Das Territorium eines Wolfsrudels kann sich auf über 350 km² erstrecken. Die Größe des Territoriums ist von der Größe des Nahrungsangebots abhängig. Aufgrund der Größe des Territoriums ist eine punktgenaue Verortung nicht möglich. Störquellen wie große Siedlungen oder stark befahrene Straßen werden vom Wolf i. d. R. gemieden. Die höchste Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist während der Aufzuchtphase der Jungtiere (April bis Juli). Die Wurfhöhlen befinden sich in beruhigten Gegenden wie Wäldern und Forsten. Eingriffe in störungsempfindliche Habitate durch das Vorhaben können im Territorium ausgeschlossen werden, da östlich von Nordhorn ausschließlich Offenlandflächen gequert werden. Des Weiteren gibt es derzeit keinen Hinweis auf das Vorkommen eines Rudels, sondern bislang lediglich den Nachweis eines Einzeltieres. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Einer vertiefenden Artprüfung bedurfte es daher nicht.

(dd) Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.5, S. 81). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

(ee) Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten zwei Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.4, S. 80 f.): Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Der Moorfrosch wurde in einem kleinen Waldbestand westlich des Vorhabens nachgewiesen (SL124_0+720). In diesem Bereich befinden sich östlich des Vorhabens keine geeigneten Habitate (bspw. Überwinterungshabitate), die vom Moorfrosch besiedelt werden können. Eine Zerschneidung von Wanderrouten kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben verläuft in diesem Bereich über eine Ackerfläche, so dass auch Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) konnte südlich des Vorhabens in einem geeigneten Gewässer (SL132_0+370) nachgewiesen werden. In diesem Bereich befinden sich nördlich des Vorhabens keine geeigneten Habitate (bspw. Überwinterungshabitate), die vom Kammolch besiedelt werden können. Eine Zerschneidung von Wanderrouten kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben verläuft in diesem Bereich über eine Ackerfläche, so dass auch Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Gemäß der nachvollziehbaren Relevanzprüfung werden Moorfrosch und Kammolch nicht durch das Vorhaben betroffen, weshalb eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich war. Somit kann auch ohne Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgeschlossen werden.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003), fordert, dass mit größter Aufmerksamkeit verhindert werden müsse, dass Vorkommen der FFH Anhang IV-Arten Moorfrosch (südwestlich des Syen Venn) und Kammolch (südlich von Gildehaus) in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Die Einwenderin weist in diesem Zusammenhang auf die Absenktrichter der Wasserhaltungsmaßnahmen hin. Zur Vermeidung von Auswirkungen durch Wasserhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Unterlage F4.3 beschrieben, wodurch die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und damit von grundwasserabhängigen Habitaten minimiert wird. Unter anderem können in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffenen Biotopen) vorgenommen werden (vgl. Maßnahme V-GW3).

Aus Sicht der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR ist es zudem nicht unwahrscheinlich, dass sich Kammmolche im Bereich der Trasse (bei SL132) aufhalten können, selbst wenn sie nicht über diese wandern. Das erfasste Vorkommen des Kammmolches (südlich von SL132_0+370) befindet sich in einem geeigneten Gewässer innerhalb eines kleinen Waldbestandes/ Gehölzbestandes, der eine Eignung als Überwinterungshabitat aufweist. Wie in Unterlage F3.1 beschrieben, handelt es sich bei dieser Art um eine Amphibie, die nur sehr kurze Strecken zurücklegt. Die vom Einwender angesprochenen Gehölzbereiche, die sich nahe der Trasse befinden, werden nicht nur aufgrund der Entfernung zum Laichgewässer höchstens von wenigen Individuen als Überwinterungsquartier genutzt. Der Gehölzbestand südlich SL132_0+370, in dem sich das Laichgewässer befindet, ist außerdem überwiegend von Ackerflächen umgeben, die bei einer Wanderung einen sehr geringen

Schutz vor Prädatoren bieten. Zudem befinden sich keine Gewässergräben im Bereich, die alternativ als Wanderoute genutzt werden könnten. Weiterhin befinden sich zwischen dem Vorkommen und der Erdkabeltrasse zerschneidende Strukturen durch die Straße "Grooten Kamp" und parallel verlaufende Gleise. Ein Vorkommen von Amphibien im genannten Baustellenbereich ist daher unwahrscheinlich. Das Aufstellen eines Schutzzaunes für Amphibien ist in diesem Bereich nicht erforderlich. Darüber hinaus wird die Baumaßnahme durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet (vgl. A.VI.11.a) Nr. 8).

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) fordert, dass, obwohl beim naturnahen Kleingewässer im Bereich südlich SL 134_0+600 keine Amphibien erfasst wurden, die Notwendigkeit eines Amphibenschutzzaunes geprüft wird, da dort Amphibien nicht komplett auszuschließen seien. Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Rahmen der ÖBB das betreffende Kleingewässer konkret auf Amphibien überprüft wird und bei einem entsprechenden positiven Nachweis die Schutzmaßnahme V-T04 (Schutzzäune für Amphibien) gemäß Unterlage F4.3 umgesetzt wird (s. Ziff. A.VII.1.e)).

(ff) Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Tag- und Nachtfalter der Anhänge II und IV der FFH-RL nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.6, S. 81). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und der Eigenschaft als hochmobile Pionierart ist jedoch ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht auszuschließen. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG infolge von baubedingten Lebensraumverlusten ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der potenziell betroffenen Schmetterlingsart lässt sich durch eine Kontrolle der Flächen auf potenzielle Futterpflanzen sowie potenzielle Pflanzen zur Eiablage und weitere Vorgaben zum Umgang mit diesen Flächen vor und während der Baumaßnahme verhindern. Der Vorhabenträger hat dazu vorsorglich eine Maßnahme zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers im LBP aufgenommen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-T07 in Unterlage F4.3, S. 45 f.). Durch die Umsetzung der Schutzmaßnahme kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

(gg) Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.7, S. 81). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

(hh) Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine xylobionten Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-RL nachgewiesen werden (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 1, S. 18 f.). Die Übersichtsbegehung mit Sichtung potenziell geeigneter Strukturen und die Auswertung erster Untersuchungsergebnisse zu den Höhlenbäumen führte dazu, dass ein Vorkommen xylobionter

Käfer ausgeschlossen werden konnte. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

(ii) Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Untersuchungsraums gibt es keine Hinweise auf Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-RL. Neben den Arten, die in Anhang IV aufgenommen sind, werden gemäß dem Umweltschadengesetz nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt, welche ausschließlich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt werden.

Gemäß Datenabfragen durch den Vorhabenträger (LAVES¹³⁰ und Standarddatenbögen der im Raum vorhandenen FFH-Gebiete) befinden sich in den Gewässern Vechte und Rammelbecke sowie Ems-Vechte-Kanal die nach Anhang II geschützten Arten Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S. 174 f.). Alle genannten Fließgewässer werden durch eine geschlossene Bauweise unterbohrt. Auch für die Mehrzahl der Zuläufe ist eine geschlossene Quering vorgesehen. An der Vechte ist ein Bauwasserhaltung im Bereich der Start- und Zielgrube der Bohrung erforderlich und die Wassereinleitung soll in die Vechte erfolgen. Den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Fischhabitate wird mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (V-T05A) begegnet, so dass Verbotstatbestände vermieden werden (Unterlage F3.1, Kap. 5.8, s. 81 f.).

Mögliche Beeinträchtigungen der Artengruppe durch offene Gewässerquerungen oder Einleitung von Bauwasser an anderen Gewässerläufen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern (V-T05A) sowie zum Gewässerschutz (Unterlage F4.3, Kap. 6, Maßnahmen V-OG01 bis V-OG08), begleitet durch die ÖBB, vermieden.

Tabelle 26: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fischen und Rundmäulern

Art	Vorkommen im Wirkbereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt von Verbotstatbestand
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	SL116_0+600 (Vechte)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05A	Nein
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	SL116_0+600 (Vechte)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05A	Nein

¹³⁰ Fischbestandserfassungen im Rahmen des WRRL- und FFH-Monitorings „Fische“ des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei aus den Jahren 2016-2020.

Die Forderung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR nach einer geschlossenen Querung aller Gewässerläufe zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Fische insb. in an Vechte und Rammelbecke angrenzenden kleineren Gewässern, wird zurückgewiesen.

In Bezug auf zu querende Gewässer sowie Gewässer, die für die Einleitung von Bauwasser genutzt werden sollen, kann eine Gefährdung durch die Maßnahme V-T05A vermieden werden. Durch die Maßnahmen V-OG01, V-OG02 und V-OG03 wird die Durchgängigkeit der Gewässer sichergestellt. Zudem sind zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung die Maßnahmen V-OG04, V-OG05, V-OG06 und V-OG4-7 umzusetzen (vgl. Unterlage F.4.3, Kap. 6, S. 77 ff). Diese Maßnahmen werden für alle Fließgewässer umgesetzt, unabhängig von der Eignung des Gewässers für Fische oder dem Artvorkommen. Darüber hinaus wird die Baumaßnahme durch eine ÖBB begleitet, welche u. a. die Vermeidung von Auswirkungen auf insb. naturnahe Gewässer sicherstellen soll (vgl. Unterlage F4.3, Kap. 6 und s. Ziff. A.VI.11.a)). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen für Fische und Rundmäuler erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fische und Rundmäuler hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NDS3 unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-T05A (Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern) sowie V-OG01 bis V-OG08 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

(jj) Brutvögel

Das in dem planfestgestellten Vorhaben prüfrelevante Spektrum der Brutvogelarten und Nahrungsgäste setzt sich aus den im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierungen nachgewiesenen bzw. nach den Ergebnissen der Datenrecherche vorkommenden insgesamt 58 Brutvogelarten zusammen. Dabei handelt es sich um 27 prüfrelevante Arten, die in Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt sind, geschützt oder in der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführt werden sowie 31 häufige Arten mit Gildenprüfung (s. Ziff. B.IV.3.c)(II)). Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung wurde im Planfeststellungsabschnitt NDS3 für insgesamt 21 europäische Brutvogelarten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in diesem Abschnitt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden (vgl. Unterlage F3.2).

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 7, S. 84) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Unterlage F4.3 und Unterlage F4.11) zu entnehmen.

Tabelle 27: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur prüfrelevante Arten)

Art	Anhang I VSchRL	Prüfungs- relevanz	Vemeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbestand
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	-	Ja	V-T02A, V-T02B	Nein
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	Ja	A _{CEF} T02A, V-T02A, V-T02C	Nein
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	-	Ja	V-T02A	Nein
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Ja	Ja	V-T02A, V-T02B, V-T02C	Nein
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	-	Ja	V-T02A, V-T02C	Nein
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	-	Ja	V-T02A, V-T02B	Nein
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Ja	Ja	A _{CEF} T02A, V-T02A, V-T02C	Nein
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein

Art	Anhang I V SchRL	Prüfungs- relevanz	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbestand
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	-	Ja	A _{CEF} T02A, V-T02A, Ziff. A.VI.7.b) Nr. 1	Nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Ja	Ja	V-T02A	Nein
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	-	Ja	V-T02A, V-T02B	Nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	Ja	V-T02C	Nein
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	-	Ja	V-T02B	Nein
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Ja	Ja	A _{CEF} T02A, V-T02A	Nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Ja	Ja	V-T02A	Nein

In den Art-für-Art-Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage F3.2) wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (V-T02A), der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (V-T02B) und der Bauzeitenregelung für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T02C) sowie durch ergänzende Regelungen unter Ziffer A.VI.7.b) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt (s. Ziffn. A.VI.7.b) und A.VI.11.a)).

Unterlage F3.2 sieht in Verbindung mit Unterlage F4.3 darüber hinaus die Durchführung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) für bestimmte Brutpaare gefährdeter und/ oder streng geschützter Brutvogelarten im Offenland (A_{CEF}T02A: Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn) vor. Die räumliche Konkretisierung dieser Maßnahmen steht teilweise noch aus. Für einen Teil der betroffenen Brutpaare wurde die Konkretisierung dieser Maßnahmen durch die nachgereichten und ergänzenden Planfeststellungsunterlagen F4.11 und F4.12 (2. Planänderung) erbracht, welche die Beschreibung und ortskonkrete Darstellung der mittlerweile gesicherten CEF-Flächen im Planfeststellungsabschnitt NDS3 enthalten. Entsprechend der Unterlage F4.11 werden drei Maßnahmenflächen zum Schutz bestimmter Brutvogelpaare von Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper in ihrer Lage, Größe, aktuellen Nutzung sowie ihrem jeweiligen Entwicklungsziel beschrieben und

gleichzeitig eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Maßnahme vorgenommen. Das vorgelegte CEF-Flächenkonzept ist insgesamt schlüssig.

Für Brutpaare, für die die Konkretisierung der CEF-Maßnahmenflächen noch fehlt, werden mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 1 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvogelarten angeordnet. Dem Vorhabenträger wird in der Nebenbestimmung alternativ die Möglichkeit eingeräumt, auch für die noch fehlenden CEF-Maßnahmenflächen rechtzeitig funktionsfähige CEF-Maßnahmen nachzuweisen und von der im Grundsatz geltenden Bauzeitenregelung abzuweichen. Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nrn. 700038) anführt, für den Kiebitz, die Feldlerche und das Rebhuhn seien keine geeigneten CEF-Maßnahmenflächen vorhanden oder nur Suchräume dargestellt, wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen mit einer Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Arten vermieden wird.

Unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 15 ist für die Maßnahme V-T02A eine Konkretisierung und Ergänzung festgelegt worden, um nach der Baufeldberäumung die Ansiedlung von Brutvögeln wirksam zu verhindern. Die im Maßnahmenblatt genannten Vergrämnungsmaßnahmen, wie Grubbern der Fläche oder das Anbringen von Flatterbändern, sind umzusetzen, sobald auf der jeweiligen Fläche eine Baupause von länger als fünf Tagen entsteht. Um die Wirksamkeit der Vergrämnung sicherzustellen, ist beim Einsatz von Flatterbändern ergänzend eine Beunruhigung der Flächen z. B. durch häufige Begehungen umzusetzen. Die Maßnahme ist ferner wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Unabhängig von der Art der Vergrämnung, sind die Flächen vor ihrer Inanspruchnahme durch das Vorhaben von der ÖBB auf tatsächlichen Brutbesatz zu kontrollieren.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) weist darauf hin, es hätten während der letzten sieben Jahre eindeutige Verschiebungen der Balz- und Brutzeiten der Vogelarten des Offenlandes stattgefunden, so dass insofern keine Übereinstimmung mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. in den Maßnahmenblättern angegebenen Zeiten bestehe. Für den dargestellten Nachweis des Kranichs nördlich des NSG Gildehauser Venn sei eine Bauzeitenregelung von Mitte Februar bis Ende August erforderlich. Zudem benennt die Einwenderin die Arten Rebhuhn, Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche, welche ebenso früher in ihre Brutgebiete zurückkehren oder ihre noch nicht flüggen Jungvögel zum Teil lange führen können. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) weist darauf hin, dass die Brutzeiten der Feldlerche aus eigener Erfahrung bereits früher beginnen, als in den Unterlagen angegeben ist. Bei den in den Maßnahmenblättern (Unterlage F4.3) angegebenen Zeiträumen handelt es sich um fundierte Zeitfensterangaben, die je nach Witterungsverlauf im jeweiligen Jahr zum Baubeginn angepasst werden müssen. Insbesondere bei einem frühzeitigen warmen Witterungsverlauf muss nach Aussage des Vorhabenträgers mit einem bis zu vier Wochen früheren Brutbeginn gerechnet werden, was gemäß Zusage des Vorhabenträgers durch die ÖBB berücksichtigt wird (s. Ziffer A.VII.1.e)).

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) fordert zudem, dass die Trassenpflege grundsätzlich außerhalb der Brutsaison vorzunehmen ist und ein Trassenmanagement, wie es bei Freileitungen zum Einsatz kommt (mit Beweidungsflächen und An-

lage von Binnenwaldrändern im Schutzstreifen), zu bevorzugen sei. Bei planbaren Instandhaltungsarbeiten und der Trassenpflege sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.a) Nr. 5), so dass die Arbeiten wie gefordert außerhalb der Brut-saison vorgenommen werden. Sofern im Rahmen der Inspektion festgestellt wird, dass z. B. Bewuchs im Schutzstreifen nicht den einschlägigen Vorschriften entspricht und den Lei-tungsbestand gefährden kann, wird dieser durch den Vorhabenträger unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Aspekten, wie den Zeitbeschränkungen aufgrund von Brutzeiten, be-seitigt oder zurückgeschnitten. Eine bedarfsmäßige Beweidung einzelner kleinerer Flächen ist hingegen nicht vorgesehen. Auch nicht vorgesehen ist die Anlage von Waldrändern, da es grundsätzlich aus Gründen der Leitungssicherheit vorgesehen ist, den Schutzstreifen wei-testgehend von Gehölzen frei zu halten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) fordert, dass der Abstand von CEF-Maßnahmenflächen zu Baubedarfsflächen bei Maßnah-men für die Feldlerche mindestens 50 m und bei streifenförmigen Anlagen innerhalb dieser Feldlerchen-Maßnahme die Breite der Streifen mind. 10 m betragen solle. In Bezug auf die Feldlerche gilt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m gemäß der "Ar-beitshilfe arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben" des BfN, vgl. Anhang 6: Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vo-gelarten (nach Gassner et al. 2010: 192 ff. und Bernotat 2017b: 157 ff.), weshalb dieser Ab-stand grundsätzlich als ausreichend anzusehen ist. Der Vorhabenträger erläuterte im Erörte-rungstermin vom 18.06.2024 jedoch, dass ungeachtet dessen, entsprechend der Forderung des Landkreises Grafschaft Bentheim, Möglichkeiten zu prüfen, die Flächen mit größerem Abstand anzulegen. Insofern sieht auch das Maßnahmenblatt A_{CEF}T02A (Unterlage F4.3, S 52) vor, im Einzelfall einen Abstand von 50 m vorsorglich in Betracht zu ziehen, um eine erhöhte Wirksamkeit der Flächen zu erzielen. Auch mit Blick auf die Breite streifenförmiger Maßnahmenflächen orientiert sich der Vorhabenträger an anerkannten fachlichen Standards (LANUV 2010), die eine Mindestbreite von 6 m angeben, wenngleich der Vorhabenträger signalisiert hat, in den Verhandlungen mit den Flächenbewirtschaftern nach Möglichkeit in der Regel sogar die doppelte Arbeitsbreite (12 m) zu vereinbaren.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bentheim kritisiert zudem, dass im Umfeld des Kompensationsflächenpools um das Naturschutzgebiet Syen Venn eine Bauzeitenbe-schränkung zum Schutz des Großen Brachvogels nicht wie gefordert umgesetzt wurde. Um den Schutz der Bruthabitate des Großen Brachvogels, die aufgrund der nahegelegenen Erd-kabeltrasse temporär gestört würden, zu gewährleisten, wurde unter Ziffer A.VI.7.b) Nr. 2 eine Nebenbestimmung erlassen, die die Bauzeitenreglung der Maßnahme V-T02C für den relevanten Bereich von SL122_0+000 bis SL122_0+420 erweitert. Sofern nachgewiesen werden kann, dass die Art im Jahr des Baus im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht brütet, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim bzw. den Ansprechpartnern des Monitoringprogramms vor Ort die Bauzeitenrege-lung aufgehoben werden (vgl. Zusage unter Ziff. A.VII.1.e)).

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zur örtlichen Konkretisierung der CEF-Maßnahmen für Brutvögel (2. Planände-rung) geäußerten Bedenken konnten vom Vorhabenträger im direkten Austausch am

10.01.2025 ausweislich des vorgelegten Gesprächsprotokolls ausgeräumt werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich nach einer vertieften Erörterung der aufgeworfenen Fragen insbesondere auch der Einschätzung des Vorhabenträgers angeschlossen, dass die Herstellung von temporärem Extensivgrünland mit dünner Ansaatstärke auf den festgelegten Flächen in der vom Vorhabenträger vorgesehenen Form die erforderliche Eignung aufweist. Auch die als Ausweichfläche für den Kiebitz vorgesehene Maßnahmenfläche 003-NDS-3-03 reicht im Umfang aus. Das Vorhabenträger hat in Bezugnahme auf das LANUV eine Kompensation mit dem Faktor 1:1 angesetzt. Die betreffende Maßnahmenfläche weist zudem den Charakter einer Feldvogelinsel auf und stellt einen störungsarmen Bereich dar. Diese spezifische Lage kann sich zusätzlich positiv auf das Brutgeschehen vor Ort auswirken. Aus diesen Gründen wird die Fläche als ausreichend dimensioniert eingeschätzt.

Soweit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Stellungnahme zur 2. Planänderung zur örtlichen Konkretisierung von CEF-Maßnahmen für Brutvögel darauf hinweist, dass in Räumen mit einer Bedeutung für Brutvögel bei der Durchführung von Arbeiten ein Zeitenmanagement zu erarbeiten sei, das die Brut- und Setzzeiten der betroffenen Arten berücksichtigen würde, wird dem durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen und durch Nebenbestimmung ergänzend geregelten zeitlichen Beschränkungen entsprochen. Soweit der NLWKN darauf hinweist, dass zwei der drei festgelegten Flächen für CEF-Maßnahmen für Brutvögel im Trinkwasserschutzgebiet „Hesepe-Klausheide“ liegen, ist dem Vorhabenträger darin zu folgen, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen keine Handlungen vorgenommen werden, die der Wasserschutzgebietsverordnung widersprechen.

Zur örtlichen Konkretisierung von CEF-Maßnahmen für Brutvögel (2. Planänderung) hat sich schließlich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Grafschaft, dahingehend geäußert, dass sichergestellt werden müsse, dass auf den Flächen nach Ablauf der Nutzungsdauer als CEF-Fläche wieder Ackerbau möglich sein müsse. Dies hat der Vorhabenträger bestätigt.

(kk) Gast- und Rastvögel

Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch i. d. R. eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen (also Rastgebiete landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung) beschränken.

Die im betrachteten Raum vorhandenen Gast- und Rastvögel wurden durch den Vorhabenträger erfasst. Es wurden elf Arten von Gast- und Rastvögeln nachgewiesen. Gleichzeitig wurde ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich war. Bei dieser Beurteilung wurden Angaben gemäß Gassner et. al. (2010) zur Fluchtdistanz zugrunde gelegt.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 konnten einzelne Rastvögel und kleinere Trupps nachgewiesen werden. Der Maximalbestand eines Rasttrupps konnte beim Kiebitz mit sieben Individuen nachgewiesen werden. Insgesamt konnte im Untersuchungsraum nur eine geringe Anzahl Rastvögel nachgewiesen werden. Das Gebiet hat für Rastvögel daher eine nur geringe Bedeutung. Für die Rastvögel sind somit weder Verluste von bedeutsamen Rastgebieten noch erhebliche Störungen durch Bauarbeiten zu prognostizieren. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler sind durch die kurze Verweildauer weder von erheblichen Störungen durch Bauarbeiten in Rastgebieten betroffen noch sind Verluste von Rastgebieten bei diesen zu prognostizieren. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

(II) Vogelarten in Lebensraumgilden

Die im zu untersuchenden Korridor des planfestgestellten Vorhabens vorkommenden, besonders geschützten Arten, die weder in Anhang I noch in Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt sind, nicht geschützt oder in der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführt werden, wurden durch den Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach ihren ökologischen Lebensraumsprüchen in Gilden zusammengefasst. Die Gilden wurden auf eine weitere Prüfrelevanz hin beurteilt.

Es handelt sich um die folgenden Gilden (nach Flade 1994)¹³¹:

- Zwölf Arten in der Gilde der Wälder und Gehölze: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- 13 Arten in der Gilde der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen): Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wiesenschaftstelze (*Motacilla flava*)
- zwei Arten in der Gilde der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen: Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*)

¹³¹ Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

- acht Arten in der Gilde der Binnengewässer und Ufer: Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blässralle (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya filigula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichralle (*Gallinula chloropus*).

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Vogelarten in Lebensraumgilden hat nachvollziehbar ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in dem Planfeststellungsabschnitt NDS3 unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt auch für weitere sogenannte Allerweltsarten, die nicht ausdrücklich namentlich im Fachbeitrag Artenschutz genannt sind.

Hinsichtlich der allgemein häufigen Arten der Wälder und Gehölze kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §§ 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölzrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zw. 1. März und 30. September) sowie die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02B führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02B führt zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben vor Beginn der Brutzeit. Die Maßnahme ist dabei bereits für die nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannten der streng geschützten oder auf der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführten Vogelarten nötig, entfaltet aber auch auf die ubiquitären Arten eine Wirkung. Auch Bereiche in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber auf Grund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen sind, wurde durch den Vorhabenträger ebenfalls mit der Schutzmaßnahme V-T02B belegt.

Für die Arten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) gilt, dass Verluste von Nestern und der damit verbundene Verlust von nicht mobilen Entwicklungsstadien eintreten könnten. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen V-T02A und V-T02B bzw. V-T02C führt dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme führt zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben vor Beginn der Brutzeit. Die Maßnahme ist dabei bereits für die nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannten, die streng geschützten oder auf der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführten Vogelarten nötig, entfaltet aber auch auf die ubiquitären Arten eine Wirkung. Auch Bereiche, in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, die aber auf Grund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen sind, wurden durch den Vorhabenträger ebenfalls mit der Schutzmaßnahme V-T02A oder V-T02B belegt. Für die allgemein häufigen Arten dieser Gilde tritt unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Für die Arten der Siedlungen und siedlungsnaher Vegetationsflächen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Durch die Umsetzung des Vorhabens wer-

den bau- oder anlagebedingt keine Strukturen entnommen, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder von nicht mobilen Entwicklungsstadien sind auszuschließen. Die in der Gilde zusammengefassten Arten gelten i. d. R. als störungsunempfindlich, weshalb fitnessrelevante Störungen ebenfalls auszuschließen sind. Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen der Vorhaben ist die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige, im Raum vorhandene Habitate besiedeln.

Für die Arten der Binnengewässer und Ufer gilt, dass Verluste von Nestern und der damit verbundene Verlust von nicht mobilen Entwicklungsstadien eintreten könnten. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führt dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme führt zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben vor Beginn der Brutzeit. Die Maßnahme ist dabei bereits für die nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannten streng geschützten oder auf der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführten Vogelarten nötig, entfaltet aber auch auf die ubiquitären Arten eine Wirkung. Auch Bereiche, in denen lediglich Arten ohne Gefährdungstatus nachgewiesen werden konnten, die aber auf Grund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen sind, wurden durch den Vorhabenträger ebenfalls mit der Schutzmaßnahme V-T02A und V-T02B belegt. Für die allgemein häufigen Arten dieser Gilde tritt unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen kein Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Für die koloniebrütenden Arten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bau- oder anlagebedingt keine Strukturen entnommen, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder von nicht mobilen Entwicklungsstadien sind auszuschließen. Die in der Gilde zusammengefassten Arten gelten i. d. R. als störungsunempfindlich, weshalb fitnessrelevante Störungen ebenfalls auszuschließen sind. Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen der Vorhaben ist die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige, im Raum vorhandene Habitate besiedeln.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich zwei Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)), zwei Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(bb)) und 21 geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)). Gleichzeitig sind auch kommunale Baumschutzsatzungen (s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)) einschlägig.

Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) oder Naturparke (§ 27 BNatSchG) sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NDS3 befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG, von denen keines direkt von der festgestellten Trasse gequert wird. Alle durch das Vorhaben „mittelbar“ betroffenen Naturschutzgebiete werden infolge vorhabenbezogener Wasserhaltungsmaßnahmen im Trassenbereich sowie von den Bautätigkeiten ausgehenden Lärmemissionen betrachtet, sofern die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das in der jeweils zugrundeliegenden Verordnung konkretisierte Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es dem sachlichen Anwendungsbereich des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes nicht zwingend darauf ankommt, ob die zur Beeinträchtigung führende Handlung innerhalb des Schutzgebiets oder in dessen räumlichem Umfeld vorgenommen wird, sofern sie ihre Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfaltet.¹³² Entsprechend werden im Folgenden alle durch das Vorhaben in diesem Sinne mittelbar und unmittelbar betroffenen Naturschutzgebiete betrachtet, sofern ein Verstoß gegen das in den zugrundeliegenden Verordnungen konkretisierte Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 28: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
NSG „Tillenberge“ (NSG WE 009)	SL116_0+500 bis SL117_0+500	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.
NSG „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031)	SL134_0+620 bis SL134_0+710	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets. Eine Teilfläche des Schutzgebietes liegt im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baubedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 353).

¹³² Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Handlungsvariante der „nachhaltigen Störung“, bspw. durch mittelbare, nachhaltige Lärmeinwirkung, vgl. VGH München, Beschluss vom 25.07.1995 - 22 CS 95.2313 – NVwZ-RR 1995, 648, OVG Lüneburg, Urteil vom 04.03.2020 – 4 KN 226/17 – BeckRS 2020, 16632.

Die betroffenen Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG sind durch den Landkreis Grafschaft Bentheim auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG in deren jeweiliger, zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassung¹³³ sowie des jeweils gültigen Landesrechts (vgl. §§ 14 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, im Folgenden „NAGBNatSchG“¹³⁴, bzw. § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz, im Folgenden „NJagdG“¹³⁵) in den vorgenannten Verordnungen unter Schutz gestellt worden.

Die Unterschutzstellung hat gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zur Folge, dass hinsichtlich der ausgewiesenen Naturschutzgebiete ein vom Schutzzweck unabhängiges, allgemeines Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können, gilt (sog. „absolutes Veränderungsverbot“). Das „absolute Veränderungsverbot“ ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen – bspw. in Form von Regelbeispielen – zu konkretisieren, um die Adressaten der Regelung in den Stand zu versetzen, ihr Verhalten danach auszurichten. Ein bloßer Verweis auf die Generalklausel des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genügt dem nicht.

Vor diesem Hintergrund kommt es für die Frage der Verwirklichung des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht darauf an, ob Handlungen Auswirkungen auf den Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes als Grund für dessen Unterschutzstellung haben, sondern – auch unabhängig von diesem – darauf, ob diese Handlungen, i. S. d. allgemeinen Veränderungsverbot, zu Veränderungen im Gebiet führen können, d. h. § 23 Abs. 2 Satz 1 Var. 4 BNatSchG erfasst auch nahe eines Naturschutzgebietes vorgenommene, störende Handlungen, sofern sie ihre Wirkung innerhalb des festgesetzten Gebietes entfaltet.¹³⁶ Ob konkrete Handlungen im Einzelfall dazu geeignet sind, derartige Veränderungen herbeizuführen, ist anhand der das allgemeine Verbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG konkretisierenden Verbote der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung festzustellen. Darüber hinaus werden nicht explizit verbotene Handlungen von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur insoweit erfasst, als sie den benannten Regelbeispielen entsprechen.

¹³³ vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), im Falle der Verordnung über das NSG „Tillenberge“ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), im Falle der Verordnung über das NSG „Gildehaue Venn“ zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

¹³⁴ Der niedersächsische Gesetzgeber hat das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) mit dem Art. 2 des Gesetz vom 22.09.2022 in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) (Nds. GVBl. S. 578) umbenannt. Eine Änderung des Regelungsinhalts ist damit nicht verbunden, d. h. §§ 14 ff. NNatSchG entsprechen §§ 14 ff. NAGBNatSchG.

¹³⁵ Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114).

¹³⁶ Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Handlungsvariante der „nachhaltigen Störung“, bspw. durch mittelbare, nachhaltige Lärmeinwirkung, vgl. VGH München, Beschl. v. 25.07.1995 - 22 CS 95.2313 – NVwZ-RR 1995, 648, OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020 – 4 KN 226/17 – BeckRS 2020, 16632.

(1) Naturschutzgebiet „Tillenberge“

Das NSG „Tillenberge“ (NSG WE 009) wurde durch den Landkreis Grafschaft Bentheim im Wege einer entsprechenden Verordnung vom 15.03.2018 (NSG-VO „Tillenberge“) auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹³⁷ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG a. F.¹³⁸ sowie § 9 Abs. 4 NJagdG¹³⁹ als Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Das NSG „Tillenberge“ mit einer Gesamtfläche von ca. 96 ha liegt in der naturräumlichen Einheit der Nordhorn-Bentheimer Sandniederung, einer Untereinheit der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest. Das Naturschutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Nordhorn, ca. 3 km südöstlich der Ortslage Nordhorn. Das NSG „Tillenberge“ ist ein Dünengelände mit Eichen-Krattwald, Calluna-Sandheide (z. T. mit Wacholder verbuscht), Silbergrasfluren und in den Senken Moor- und Sumpflvegetation. In der Vechteaue stockt ein gut ausgeprägter Hartholzauenwald. Das Gebiet wurde zum Erhalt und zur Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) 2310¹⁴⁰ und 9190¹⁴¹ im Naturraum Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest als FFH-Gebiet ausgewählt. Dort befinden sich außerdem bedeutsame Vorkommen der FFH-LRT 5130¹⁴² und 91F0¹⁴³. Im NSG „Tillenberge“ kommen insgesamt elf verschiedene FFH-Lebensraumtypen mit einem Gesamtflächenanteil von ca. 33 % vor. Die besondere Bedeutung des Schutzgebietes für den Naturschutz liegt in der dort noch erlebbaren charakteristischen Abfolge von Talniederung, Terrassenhang und Talränddünen im Querschnitt einer Flusslandschaft, die in vergleichbarer Form selbst landesweit kaum noch anzutreffen ist. Die Niederungsbereiche der Vechte mit historisch altem Hartholzauwald, Altarmen und Dauergrünlandflächen gehen zu den Talrändern hin in Eichen-Mischwälder und Buchenwälder über. Nordöstlich der Vechte schließt sich oberhalb der Terrassenkante das wacholderreiche Heidegebiet auf den Binnendünen der Tillenberge an. Insgesamt weist das Gebiet in wesentlichen Teilbereichen sehr hohe Werte für den Biotopschutz auf, wobei die wertgebenden Flächen größtenteils auch Ausbildungen von FFH-Lebensraumtypen darstellen. In der Vechteaue besteht jedoch im Bereich der Hybridpappelforsten, artenarmen Grünländern und Äckern noch erheblicher Entwicklungsbedarf. Das NSG „Tillenberge“ umfasst das FFH-Gebiet „Tillenberge“ (DE 3508-331) gemäß der FFH-Richtlinie. Weitere Ausführungen zum FFH-Gebiet „Tillenberge“ sind der Ziffer B.IV.3.b)(cc) zu entnehmen.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG a. F. (§ 16 NNatSchG) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften im Rahmen der in der NSG-VO

¹³⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt – zum Zeitpunkt des Erlasses der NSG-VO „Tillenberge“ vom 15.08.2018 – durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

¹³⁸ Der niedersächsische Gesetzgeber hat das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) mit dem Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) (Nds. GVBl. S. 578) umbenannt. Eine Änderung des Regelungsinhalts ist damit nicht verbunden.

¹³⁹ Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

¹⁴⁰ Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*.

¹⁴¹ Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*.

¹⁴² Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen.

¹⁴³ Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*).

„Tillenberge“ näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, und den Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vielfältigen Lebensraumstrukturen für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln. Dies umfasst insb.:

1. die Erhaltung der natürlichen sowie durch historische Nutzungen beeinflussten Oberflächengestalt und standörtlichen Vielfalt mit zeitweise überfluteten Auen, Talrändern, Terrassenhängen und nährstoffarmen Dünenbereichen,
2. die Pflege und Entwicklung mosaikartig strukturierter Sandheiden inkl. der Wacholdergebüsche sowie nasser Senken mit Tümpeln und Moorvegetation,
3. die Erhaltung und Entwicklung lichter, strukturreicher Birken-Eichenwälder im Umfeld der Heideflächen, auf Teilflächen mit Hutewaldstruktur,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholz-Auwälder in der Vechteaue sowie naturnaher Eichen-Mischwälder und Buchenwälder im Bereich der Talränder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, ohne Beteiligung standortfremder Baumarten,
5. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Flussabschnittes der Vechte inkl. der Altarme. Ziele sind insb. die Erhaltung und die Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen, naturnahen Gewässerstrukturen wie unbefestigte, flache Uferregionen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sind zu erhalten, insb. als Lebensraum für den Steinbeißer und den Bitterling,
6. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiv genutzten Feuchtweide mit randlichen Kleingewässern im Bereich der Tillenberge,
7. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vechteaue unter Förderung von artenreichem Dauergrünland, Herausnahme der Ackernutzung und der Neubegründung naturnaher Laubwaldbestände aus autochthonen Gehölzarten,
8. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten einer für Auen-, Wald- und Heidelandschaften typischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten,
9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit des aus einem teils offenen, teils bewaldeten Flusstals und angrenzender Binnendünen bestehenden Landschaftskomplexes – inkl. der prägenden Baumbestände um das Gut Brandlecht.

Das NSG „Tillenberge“ gemäß § 1 Abs. 4 der NSG-VO „Tillenberge“ ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Tillenberge“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG „Tillenberge“ werden i. R. d. § 2 Abs. 3 NSG-VO „Tillenberge“ dargestellt (Schutzzweck).

Die NSG-VO „Tillenberge“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)) für sämtliche in ihrem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter § 3 NSG-VO „Tillenberge“ festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es insb. verboten,

- wild lebende Tiere zu beunruhigen [...] oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Nr. 2 Var. 1 und 7).

Zudem darf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 NSG-VO „Tillenberge“ das Gebiet außerhalb der in der Karte (Anlage 2 zu dieser Verordnung) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Wege und der im Gebiet gekennzeichneten Fußwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Neben den Verboten nach § 3 NSG-VO „Tillenberge“ sind nach § 4 NSG-VO „Tillenberge“ verschiedene, dort genannte Handlungen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

Das NSG „Tillenberge“ wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Auch die Baueinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen an der nördlichen sowie westlichen Schutzgebietsgrenze vorbei. Die geringste Entfernung zum Naturschutzgebiet liegt bei ca. 40 m, wodurch ein Teil des NSG „Tillenberge“ in den Untersuchungsbereich des Trassenverlaufs hineinragt.

Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des NSG „Tillenberge“ kann ein Verstoß des Vorhabens gegen die allgemeinen Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 und 7 NSG-VO „Tillenberge“, Wildtiere – etwa durch (Bau-)Lärm – zu beunruhigen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich.

Die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 und 7 NSG-VO „Tillenberge“ sind als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm oder sonstiges anhaltendes Lärmen.¹⁴⁴ Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des NSG „Tillenberge“ vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotopen oder Biozönosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden

¹⁴⁴ U. A. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

Arten einzeln zu benennen.¹⁴⁵ Aus der Schutzzerklärung müssen sich jedoch die zu schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.¹⁴⁶ Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Aus § 2 NSG-VO „Tillenberge“ folgt, dass der Gebietsschutz u. a. der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten einer für Auen-, Wald- und Heidelandschaften typischen Tierwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten dient. Zudem wird auf die für das FFH-Gebiet „Tillenberge“ maßgeblichen Arten verwiesen.

Soweit die Planunterlagen somit – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht, eine Verletzung des Verbotes aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSG-VO „Tillenberge“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Nach § 5 Abs. 1 NSG-VO „Tillenberge“ kann von dem vorgenannten Verbot dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG a. F. (§ 41 NNatSchG) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für das NSG „Tillenberge“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁴⁷ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Ferner setzt § 5 Abs. 2 NSG-VO „Tillenberge“ voraus, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten gewährt werden kann, wenn sie sich i. R. d. Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG a. F. (§ 26 NNatSchG) als dem Schutzzweck der NSG-VO „Tillenberge“ vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Dies trifft auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu. Wie unter Ziffer B.IV.3.b)(cc)(1) festgestellt wird, führt das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des durch diese Verordnung geschützten FFH-Gebiets „Tillenberge“ (DE 3508-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und ist somit auch mit deren Schutzzwecken vereinbar. Eine Befreiung von den Verboten nach § 3 NSG-VO „Tillenberge“ kann somit nach § 5 NSG-VO „Tillenberge“ i. V. m. § 67 BNatSchG und § 41 NNatSchG gewährt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Tillenberge“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung des

¹⁴⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

¹⁴⁶ VGH Kassel, Urteil vom 25. Januar 2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

¹⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

Verordnungsgebers – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der NSG-VO „Tillenberge“ nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁴⁸). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verordnungsgeber das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der Verbote in Betracht gezogen hatte.

Eine strikte Anwendung des genannten Verbots auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des NSG „Tillenberge“ auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen Seite unbillig. So handelt es sich vorliegend um einen ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der NSG-VO „Tillenberge“ gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines Vorhabens, welches im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen der NSG-VO „Tillenberge“ geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zur erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Mögliche Lärmeinwirkungen auf das betroffene NSG „Tillenberge“ sind bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund unterschiedlicher Distanzen zu den jeweiligen Lärmquellen und dem ggf. durch den Bewuchs vermittelten Lärmschutz nicht jeden Teil des Gebietes gleichermaßen. Zudem ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Auch wenn das Verbot Wildtiere unabhängig von ihrem Schutzstatus schützt, sind jedenfalls zugunsten etwa betroffener besonders geschützter Arten ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6) vorgesehen. Die Ruhe der Natur wird ebenfalls nur temporär während der vorhabenbedingten Baumaßnahmen und währenddessen auch nicht in gleicher Intensität gestört. Ein anhaltender Lärmpegel oder dauerhafte Erschütterungen, die zur Entwertung der Gebietstypik führen würden, sind mit den temporären Baumaßnahmen zur Errichtung des Vorhabens nicht verbunden.

¹⁴⁸ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. mWv 17.5.2019.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NDS3 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Tillenberge“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen des NSG „Tillenberge“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Tillenberge“ erteilt wird.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Anforderungen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 41 Abs. 1 NNatSchG – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Tillenberge“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Tillenberge“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“

Das NSG „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031) wurde durch den Landkreis Grafschaft Bentheim im Wege einer entsprechenden Verordnung vom 06.12.2018 (NSG-VO „Gildehauser Venn“) auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3

BNatSchG¹⁴⁹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG a. F.¹⁵⁰ sowie § 9 Abs. 4 NJagdG¹⁵¹ als Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Das NSG „Gildehauser Venn“ mit einer Gesamtfläche von ca. 643,6 ha liegt in der naturräumlichen Einheit Westmünsterland. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Süden des Landkreises Grafschaft Bentheim auf dem Gebiet der Stadt Bad Bentheim. Das NSG „Gildehauser Venn“ ist ein vielfältiges Moor- und Heidegebiet mit Moorheiden, nährstoffarmen Weihern, Sandheiden, Übergangsmooren, degenerierten Hochmooren und Birken-Moorwäldern. Randlich befinden sich Kiefernforste, sowie Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nutzungsintensität und vereinzelt Ackerflächen. Es handelt sich um den am besten ausgeprägten Komplex aus Moorheiden und nährstoffarmen Heideweiern in Niedersachsen mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Talsande, die stellenweise zu Flugsanddünen aufgeweht wurden. Das Kerngebiet des Moores wird im Osten durch einen Dünenzug begrenzt. Östlich des Dünenzuges schließt sich der Talraum der Eileringsbecke an. Das Kerngebiet des Gildehauser Venns liegt westlich dieses Dünenzuges. Eine flachere Flugsanderhebung ohne ausgeprägtes Dünenrelief durchschneidet das Moor in ein nordöstliches, mehr von Glockenheide-Anmoor und natürlichen Stillgewässern geprägtes Teilgebiet und in ein südwestliches, mehr von Pfeifengras-Beständen und Torfstichen geprägtes Teilgebiet. Die vielen Gewässer im Gebiet haben sich teilweise in Windausblasungsmulden entwickelt (Schlatts), z. T. sind sie aber auch aus bäuerlichem Torfstich hervorgegangen. Auf den armen Sandböden haben sich Podsole, Gleye, Moorgleye und Hochmoore entwickelt. Das Hochmoor des Venns wurde bis 1953 durch bäuerlichen Torfstich bis auf wenige Reste abgebaut. Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone bestehend aus Wald-, Brach- und landwirtschaftlichen Nutzflächen dient dem Kerngebiet als hydrologische Schutzzone zur Vermeidung der Entwässerung des Kerngebietes sowie zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind von Bedeutung als Bruthabitat insb. für Wiesenbrüter. Das NSG „Gildehauser Venn“ ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302) gemäß der FFH-Richtlinie. Weitere Ausführungen zum FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ sind der Ziffer B.IV.3.b)(cc) zu entnehmen.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG a. F. (§ 16 NNatSchG) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften im Rahmen der in der NSG-VO „Gildehauser Venn“ näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, in den

¹⁴⁹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt – zum Zeitpunkt des Erlasses der NSG-VO „Gildehauser Venn“ vom 15.08.2018 – durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

¹⁵⁰ Der niedersächsische Gesetzgeber hat das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) mit dem Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) (Nds. GVBl. S. 578) umbenannt. Eine Änderung des Regelungsinhalts ist damit nicht verbunden.

¹⁵¹ Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

Kernzonen die Heiden, Moore, Heideweier, Brüche und Grünlandbereiche für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln.

Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone dient insgesamt als hydrologische Schutzzone und schützt das stickstoffempfindliche Kerngebiet vor unerwünschten Nährstoffeinträgen. Die im NSG „Gildehauser Venn“ befindlichen Waldbereiche sind zu erhalten und i. S. e. langfristigen ökologischen Waldentwicklung (standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder) zu bewirtschaften. Die im Süden des Schutzgebietes befindlichen Feuchtgrünlandbrachen mit Heiden und Feuchtgebüsch sind zu erhalten. Die das Kerngebiet umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten, die in intensiver Nutzung befindlichen Flächen sind langfristig einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die östlich des Kerngebietes befindlichen Grünlandflächen dienen ferner dem Schutz seltener und gefährdeter Vogelarten. Die in dem NSG „Gildehauser Venn“ vorkommenden Kleingewässer, die keinem FFH-Lebensraumtypen entsprechen, sind zu erhalten und naturnah zu entwickeln. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insb.:

1. die Erhaltung und Entwicklung des kleinräumigen Wechsels von naturnahen Biotoptypen, die im Naturraum der Westfälischen Tieflandbucht als selten einzustufen sind,
2. den Schutz und die Förderung der FFH-Lebensraumtypen und weiterer Biotoptypen von landesweiter Bedeutung wie der Moorwälder und alten bodensauren Eichenwälder, der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, der nährstoff- und basenarmen, mäßig nährstoffreichen und dystrophen Stillgewässer, der trockenen und feuchten Heiden, der feuchten Hochstaudenfluren, der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, hier insbesondere der vorkommenden seltenen und gefährdeten Libellenarten,
3. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Grünlandkomplexe, u. a. mit mesophilem Grünland, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen durch Extensivierung der Grünlandnutzung, auch als wichtiger Beitrag zum Wiesenvogelschutz,
4. die Umwandlung von Ackerflächen und intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland,
5. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
6. die Erhaltung und Entwicklung der Eileringsbecke als Hauptgewässer I. Ordnung nach dem Niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm (II. Ordnung gem. NWG / WHG), Vorranggewässer nach der WRRL und ihrer Nebengewässer als linienhafter Bestandteil innerhalb eines Vorranggebietes für den Biotopverbund,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kern- und Pufferzone zum Schutz seltener und gefährdeter Vogelarten,
8. die Habitatoptimierung für Wiesen- und Heckenbrüter,
9. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität

(hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder als bedeutende wertbestimmende Arten in niedersächsischen Vogelschutzgebieten (wb) eingestuft sind (vgl. Aufzählung unter § 2 Abs. 1 Nr. 9 NSG-VO „Gildehauser Venn“),

10. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender streng geschützter Amphibienarten unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (vgl. Aufzählung unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 NSG-VO „Gildehauser Venn“),
11. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender streng geschützter Libellenarten unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und Rote Liste Libellenarten (Land Niedersachsen), die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (vgl. Aufzählung unter § 2 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO „Gildehauser Venn“),
12. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Rote Liste Gefäßpflanzen (Land Niedersachsen), die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (hochgradig gefährdete Arten): (vgl. Aufzählung unter § 2 Abs. 1 Nr. 12 NSG-VO „Gildehauser Venn“),
13. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender bestandsbedrohter Tierarten, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (vgl. Aufzählung unter § 2 Abs. 1 Nr. 13 NSG-VO „Gildehauser Venn“),
14. die Wiederherstellung einer historischen Kulturlandschaft,
15. den Erhalt und die Entwicklung standorttypischer Wälder und der langfristige Waldumbau in Richtung der naturnahen Wald-Lebensraumtypen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäumen als Lebensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das NSG „Gildehauser Venn“ gemäß § 1 Abs. 4 der NSG-VO „Gildehauser Venn“ ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG „Gildehauser Venn“ werden i. R. d. § 2 Abs. 3 NSG-VO „Gildehauser Venn“ dargestellt (Schutzzweck).

Die NSG-VO „Gildehauser Venn“ konkretisiert das „allgemeine Veränderungsverbot“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)) für sämtliche in ihrem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete in Form der nachfolgenden, unter § 3 NSG-VO „Gildehauser Venn“ festgesetzten Verbote. Diesen zufolge ist es insb. verboten,

- wild lebende Tiere zu beunruhigen (z. B. Vergrämung von Vögeln durch Vogelschreckeinrichtungen jeglicher Art) [...], wildwachsende Pflanzen zu zerstören [...], dazu gehört auch, Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Nr. 2 Var. 1, 5, 7, 8 und 9);
- Grundwasser zu entnehmen (Nr. 20);
- Gewässer i. S. d. § 67 WHG zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern (Nr. 21).

Außerdem unterliegen in der NSG-VO „Gildehauser Venn“ aufgeführte Biotoptypen dem strengen gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Es werden besondere Schutzbestimmungen für dort genannte FFH-Lebensraumtypen festgesetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 f. NSG-VO „Gildehauser Venn“).

Zudem darf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 NSG-VO „Gildehauser Venn“ das Gebiet außerhalb der in der Karte (Anlage zu dieser Verordnung) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Wege und der im Gebiet gekennzeichneten Fußwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Neben den Verboten nach § 3 NSG-VO „Gildehauser Venn“ sind nach § 4 NSG-VO „Gildehauser Venn“ verschiedene, dort genannte Handlungen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

Das NSG „Gildehauser Venn“ wird vom Vorhaben weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Auch die Baueinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Die Baueinrichtungsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen führen unmittelbar an der östlichen Schutzgebietsgrenze vorbei.

Aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten zur Grenze des NSG „Gildehauser Venn“ kann ein Verstoß des Vorhabens gegen die allgemeinen Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 und 9 NSG-VO „Gildehauser Venn“, Wildtiere – etwa durch (Bau-)Lärm – zu beunruhigen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, nicht ausgeschlossen werden. Denn auch wenn die Nachhaltigkeit hiervon ausgehender Störungen i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, erscheinen Veränderungen von geschützten Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften betroffener Arten, insb. die Beunruhigung wild lebender Tiere durch (Bau-)Lärm, jedenfalls möglich.

Die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 und 9 NSG-VO „Gildehauser Venn“ sind als Konkretisierung des Verbots von Handlungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können. Als Störung sind sämtliche Hand-

lungen zu verstehen, die den in § 23 Abs. 1 BNatSchG normierten allgemeinen Schutzzwecken – in anderer Weise als die übrigen Handlungsvarianten – entgegenwirken, wie eben das Beunruhigen von Tieren durch (Bau-)Lärm oder sonstiges anhaltendes Lärmen.¹⁵² Entgegen seines Wortlautes schützt das Verbot nicht sämtliche in den Grenzen des NSG „Gildehauser Venn“ vorkommenden Wildtiere. Denn § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet nicht die pauschale Unterschutzstellung der Lebensstätten, Biotopen oder Biozönosen aller Wildtierarten. Der intendierte Schutz der Lebensräume „bestimmter Tierarten“ muss sich vielmehr aus der Schutzzerklärung ergeben. Hierfür ist es nicht erforderlich, die zu schützenden Arten einzeln zu benennen.¹⁵³ Aus der Schutzzerklärung müssen sich jedoch die zu schützenden Artengruppen oder Biotope ergeben, zumindest i. S. e. stichwortartigen Umschreibung.¹⁵⁴ Geschützt werden können dabei – bspw. i. S. e. Bestandsstärkung – auch nicht i. S. d. Artenschutzes bedrohte oder gefährdete Wildtierarten, wenngleich deren besondere Schutzbedürftigkeit in der Abwägung berücksichtigt werden kann und muss.

Aus § 2 NSG-VO „Gildehauser Venn“ folgt, dass es Schutzzweck des NSG „Gildehauser Venn“ ist, in den Kernzonen die Heiden, Moore, Heideweier, Brüche und Grünlandbereiche für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln. Benannt werden verschiedene Arten und Artengruppen, hierunter Wiesenvögel, Wiesen- und Heckenbrüter und allgemein seltene und gefährdete Vogelarten. Zudem findet sich ein Verweis auf die Vogelarten des Art. 4 Anhang I VSchRL und Arten die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit (p), (hp) und (wb) eingestuft sind – soweit sie im Gebiet vorkommen (vgl. im Weiteren § 2 NSG-VO „Gildehauser Venn“). Zudem soll das NSG „Gildehauser Venn“ zur Erhaltung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ beitragen (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 NSG-VO „Gildehauser Venn“).

Soweit die Planunterlagen somit – jedenfalls zugunsten besonders geschützter Tierarten – Ausweichhabitate vorsehen, vermögen diese nicht, die Verletzung des Verbotes aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSG-VO „Gildehauser Venn“ zu verhindern. Grundlage des Verbotes ist das Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches Veränderungen gerade des geschützten Gebietes entgegenwirken soll (gebietsbezogener Artenschutz).

Westlich der Trasse befindet sich ein Teil des NSG „Gildehauser Venn“ im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baubedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 353), so dass sich diese Wasserhaltung auf den Grundwasserspiegel in einem Teil dieses Schutzgebiets auswirken könnte. Die Grundwasserentnahme ist vom Grundwasserstand und der Witterung zum Zeitpunkt der Bauphase abhängig. Unter Berücksichtigung des Managementplans zum FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302) vom 06.05.2021¹⁵⁵ kann eine Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 f. NSG-VO „Gildehauser

¹⁵² U. A. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl., § 23 BNatSchG 2009, Rn. 41.

¹⁵³ OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001 – 8 KN 209/01, BeckRS 2002, 20442.

¹⁵⁴ VGH Kassel, Urteil vom 25. Januar 2017 – 4 C 2759/15.N, ZUR 2017, 439.

¹⁵⁵ Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (im Auftrag des Landkreises Grafschaft Bentheim), 2021: Managementplan – FFH-Gebiet / NATURA 2000 Code (DE 3708-302) / FFH-Nr. 060 „Gildehauser Venn“, Stand: 06.05.2021. Abgerufen am 31.03.2025, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/163678/Massnahmenplan.pdf>.

Venn“, die dem strengen gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG unterliegen, jedoch ausgeschlossen werden.

Hierdurch verstößt das Vorhaben zudem gegen die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 Var. 5, 7 und 8, 20 und 21 NSG-VO „Gildehauser Venn“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die erforderliche Bauwasserhaltung außerhalb des NSG „Gildehauser Venn“ zu einer Grundwasserabsenkung im NSG „Gildehauser Venn“ kommt, wodurch die Verbotstatbestände der Entnahme von Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 NSG-VO „Gildehauser Venn“ sowie die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 NSG-VO „Gildehauser Venn“ erfüllt sind, die dafür geeignet sind, den Wasserstand nicht nur unerheblich zu verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern. In Verbindung mit den Verbotstatbeständen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 20 und 21 NSG-VO „Gildehauser Venn“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge temporärer, baulingter Wasserhaltungsmaßnahmen wildwachsende Pflanzen zerstört [...], nachteilig verändert oder beseitigt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 5, 7 und 8 NSG-VO „Gildehauser Venn“).

Nach § 5 Abs. 1 NSG-VO „Gildehauser Venn“ kann von den vorgenannten Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG a. F. (§ 41 NNatSchG) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Gildehauser Venn“ beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁵⁶ Eben dies ist vorliegend der Fall.

Ferner setzt § 5 Abs. 2 NSG-VO „Gildehauser Venn“ voraus, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten gewährt werden kann, wenn sie sich i. R. d. Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG a. F. (§ 26 NNatSchG) als dem Schutzzweck der NSG-VO „Gildehauser Venn“ vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Dies trifft auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu. Wie unter Ziffer B.IV.3.b)(cc)(2) festgestellt wird, führt das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des durch diese Verordnung geschützten FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ (DE 3708-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und ist somit auch mit deren Schutzzwecken vereinbar. Eine Befreiung von den Verboten nach § 3 NSG-VO „Gildehauser Venn“ kann somit nach § 5 NSG-VO „Gildehauser Venn“ i. V. m. § 67 BNatSchG und § 41 NNatSchG gewährt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Gildehauser Venn“ sind in den geschützten Gebieten Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ge-

¹⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Eine derartige Wirkung soll – nach Einschätzung des Verordnungsgebers – „insbesondere“ von den zuvor genannten Handlungen ausgehen. Eine ausdrückliche Regelung des Falls der Realisierung einer überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse in Naturschutzgebieten findet sich darunter nicht, gleichzeitig stehen einige der genannten Verbote den hierfür erforderlichen Handlungen entgegen.

Dafür, dass die vorliegende Konstellation bei Erlass der NSG-VO „Gildehauser Venn“ nicht vorhergesehen wurde, spricht, dass das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁵⁷). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verordnungsgeber das Gewicht und die künftige Virulenz solcher Vorhaben bei Formulierung der Verbote in Betracht gezogen hatte.

Eine strikte Anwendung der genannten Verbote auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen führt zu dessen Versagung. Dies erscheint, vor dem Hintergrund von Schutzfunktion und -zweck des NSG „Gildehauser Venn“ auf der einen Seite und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen Seite unbillig. So handelt es sich vorliegend um einen, jedenfalls die mögliche Grundwasserabsenkung betreffend kleinflächigen, im Wesentlichen temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach – insb. auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.c) – nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der NSG-VO „Gildehauser Venn“ gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Erteilung einer Befreiung zugunsten eines Vorhabens, welches im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, ist auch notwendig. Hierzu führt eine Abwägung der vorliegend betroffenen, im Rahmen der NSG-VO „Gildehauser Venn“ geschützten Naturschutzbelange, auch unter Berücksichtigung der zur erwartenden Schwere der beantragten Eingriffe, mit den zugunsten der Befreiung aufgeführten Gründen des Allgemeinwohls.

Da das NSG „Gildehauser Venn“ nicht vom Vorhaben gequert wird, kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung durch die Baubedarfsflächen. Mögliche Lärmeinwirkungen auf das betroffene NSG „Gildehauser Venn“ sind bauzeitlich und damit temporär. Sie betreffen aufgrund unterschiedlicher Distanzen zu den jeweiligen Lärmquellen und dem ggf. durch den Bewuchs vermittelten Lärmschutz nicht jeden Teil des Gebietes gleichermaßen. Zudem ist kein dauerhafter, konstanter Lärmpegel zu erwarten. Auch wenn das Verbot Wildtiere unabhängig von ihrem Schutzstatus schützt, sind jedenfalls zugunsten etwa betroffener besonders geschützter Arten ggf. artenschutzrechtliche Maßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m.

¹⁵⁷ vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. mWv 17.5.2019.

den Unterlagen F4.3, F4.6) vorgesehen. Die Ruhe der Natur wird ebenfalls nur temporär während der vorhabenbedingten Baumaßnahmen und währenddessen auch nicht in gleicher Intensität gestört. Ein anhaltender Lärmpegel oder dauerhafte Erschütterungen, die zur Entwertung der Gebietstypik führen würden, sind mit den temporären Baumaßnahmen zur Errichtung des Vorhabens nicht verbunden.

Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär während der Bauphase. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird sich der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiedereinstellen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der oben beschriebenen Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Es kommt insgesamt nur zu einer geringfügigen und temporären Einschränkung des Schutzzwecks des Gebietes.

Diesem vergleichsweise geringen Eingriff steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NDS3 gestellt.

In Hinblick auf nach aktuellem Stand nicht absehbare Auswirkungen der Bauwasserhaltung auf den Grundwasserpegel im NSG „Gildehauser Venn“ und hierdurch – sollten diese aufgrund der konkreten Schwere und Dauer der Maßnahme zu erwarten sein – dauerhafte und irreversible Folgen für betroffene Lebensräume von durch das NSG „Gildehauser Venn“ geschützten gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten (vgl. Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Akten-Nr. 500003, und die Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim, Akten-Nr. 700038)¹⁵⁸, wird die im Folgenden zu erteilende Befreiung gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG vorsorglich mit einer Nebenbestimmung versehen. Hiernach ist der Vorhabenträger im Falle drohender schwerwiegender permanenter Folgen der Bauwasserhaltung für den geschützten Lebensraum von gewässergebundenen Tier- und

¹⁵⁸ Mittlere Auswirkungsintensitäten können bei Wasserhaltungen über zwei Wochen auftreten. Mit hohen Auswirkungsintensitäten ist bei Wasserhaltungen über 8 Wochen zu rechnen, wenn Absenktiefen erreicht werden, die nicht mehr mit einer witterungsbedingten natürlichen Austrocknungsdynamik vergleichbar sind (vgl. Unterlage F1.1).

Pflanzenarten dazu verpflichtet, auf den betroffenen Flächen die in der Unterlage F4.6 beschriebenen, zum Erhalt erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.c) ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Gildehauser Venn“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen des NSG „Gildehauser Venn“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Gildehauser Venn“ erteilt wird.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Anforderungen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 41 Abs. 1 NNatSchG – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO „Gildehauser Venn“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Gildehauser Venn“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin und unter der bei Ziffer A.VI.7.c) genannten Nebenbestimmung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(bb) Naturdenkmäler

Bei Naturdenkmälern handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz entweder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, § 28 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechend ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 28 Abs. 2 BNatSchG.

Die nachfolgenden Naturdenkmäler befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m beiderseits der Baubedarfsflächen.

Tabelle 29: Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3

Lfd. Nr.	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	Rolink-Tannen (ND NOH 00016)	östlich SL119_0+470 bis SL119_0+650	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzobjekt befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.
2	Birkenvenn (ND NOH 00004)	westlich SL119_0+700 bis SL119_0+810	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzobjekt befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.

Allerdings erfolgt kein Eingriff i. S. d. § 28 Abs. 1 BNatSchG, weshalb die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht erforderlich ist.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsraum befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NNatSchG.

Im Untersuchungsraum befinden sich dagegen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG, die in Unterlage H4, Kapitel 5/ Tabelle 5-1, Seite 16 ff., aufgeführt werden. Diese geschützten Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von temporären, baubedingten Arbeitsflächen, Zuwegungen oder im Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen oder innerhalb des späteren anlagebedingten Schutzstreifens des Vorhabens (vgl. Unterlage H4, Kap. 5/ Tab. 5-1, S. 16 ff.). Abweichend von den in Unterlage H4, Kapitel 5/ Tabelle 5-1, beschriebenen 21 geschützten Landschaftsbestandteilen, wird ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil in Gestalt einer Strauch-Baum-Wallhecke i. S. d. § 22 Abs. 3 NNatSchG im Bereich von SL114_0+634 bis SL114_0+704 temporär, baubedingt in Anspruch genommen. Dies hat eine Einzelbewertung auf Grundlage einer Drohnenbefliegung ergeben, die der Vorhabenträger mit seinem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG im Dezember 2024 vorgelegt hat. Ferner ist ein „gehölzfreier Heckenwall“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: HWO; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01J) der Auflistung geschützter Landschaftsbestandteil nach Drachenfels 2021 hinzuzufügen, welcher in Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, aufgeführt wird.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Hierin ist – vergleichbar mit demjenigen des § 23 Abs. 2 BNatSchG – ein allgemeines Veränderungsverbot normiert, das durch entsprechende landesrechtliche Regelungen zu konkretisieren ist.¹⁵⁹

Anders als im Falle der § 23 BNatSchG kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Falle einer Bestandsminderung die Verpflichtung von angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bestehen oder eine Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Hiervon können landesrechtliche Abweichungen vorliegen, die im Niedersächsischen Naturschutzgesetz geregelt sind.

So wird nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 NNatSchG regelt, dass mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind (sog. Wallhecken), geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellen. Davon ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes i. S. d. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 NNatSchG). Wallhecken dürfen nach § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG nicht beseitigt werden. Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 NNatSchG sind alle Handlungen verboten, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen.

Die Verbote des § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG gelten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG indessen nicht für rechtmäßige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 und 15 BNatSchG. Einen solchen rechtmäßigen Eingriff stellt das verfahrensgegenständliche Vorhaben dar (s. Ziff. B.IV.3.f)), weshalb ein Konflikt insoweit nicht besteht. Aus diesem Grund ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG nicht erforderlich.

Bei diesen Eingriffen in Natur und Landschaft handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige und überwiegend temporäre Eingriffe, so dass diese Flächeneingriffe anschließend in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dies gilt, soweit diese Rekultivierungen nicht aufgrund der Bewuchsbeschränkungen inner-

¹⁵⁹ Es kann insoweit ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung verwiesen werden.

halb des anlagebedingten Schutzstreifen ausgeschlossen sind. Vorhabenbedingte Wasserhaltungsmaßnahmen und die damit verbundenen Änderungen der lokalen Grundwasserflurabstände sind ebenfalls nur temporär. Nach Beendigung der Maßnahmen stellt sich ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Grundwasserflurabstand in kurzer Zeit wieder ein. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird in diesen Eingriffsbereichen die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen, durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch die Nebenbestimmungen und Zusagen unter den Ziffern A.VI.7.a) Nr. 11, A.VI.7.d) und A.VII.1.e) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck betroffener Objekte bleibt weiterhin erhalten.

Stellungnahmen und Einwendungen

In der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) wird kritisiert, dass lineare Gehölzstrukturen wie Wallhecken, die nach § 22 Abs. 3 NNatSchG als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt sind¹⁶⁰, dauerhaft beseitigt werden und nach der Rekultivierung im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens Lücken von 25 m Breite verbleiben. Daher wird gefordert, dass derartige lineare Strukturen, die ein wichtiger Teil der Biotopvernetzung sind und insb. in landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen schon in hohem Maße fragmentiert sind, erhalten bleiben und die weitere Fragmentierung vermieden wird. Eine geschlossene Querung ist nach Auffassung des Einwenders in diesen Fällen angezeigt, um die Gehölze als Lebensraum zu erhalten, ihre Funktion im Erosionsschutz nicht zu beeinträchtigen und vor allem, um sie als Leitstrukturen für Tierarten wie den Fledermäusen dauerhaft zu sichern.

In diesem Zusammenhang führt der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) – Untere Naturschutzbehörde – auf, dass bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von Wallhecken in der Grafschaft Bentheim aufgrund des spezialgesetzlichen Schutzes (§ 22 Abs. 3 NNatSchG) zur Kompensation Ersatzwallhecken – bilanziert nach lfd. Meter Länge – erforderlich werden. Gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG erfolge im vorliegenden Fall die Kompensation aber durch die Anlage von „normalen“ Hecken im Naturraum D34 „Westfälische Tieflandbuch“ bzw. Aufforstung und Ackerextensivierung im Naturraum D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Im Naturraum D30 wäre dann gar kein funktionaler Zusammenhang mehr gegeben. Dies bewerte die Untere Naturschutzbehörde bei Teilen von Natur und Landschaft, die insb. unter einem spezialgesetzlichen Schutz liegen, sehr kritisch. Von daher stelle die Untere Naturschutzbehörde die Forderung auf, zu prüfen, ob die Kompensation über Ersatzwallhecken möglich wäre.

Diese Forderungen werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und ihnen wird gemäß den nachstehenden Ausführungen begegnet.

¹⁶⁰ Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) führt die Wallhecken als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG auf. Diese Zuordnung ist nicht zu treffend, da Wallhecken nach § 22 Abs. 3 NNatSchG als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt sind, s. Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(cc).

Die offene Querung der betroffenen Gehölze steht im Einklang mit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot, da die geschlossene Querung keine zumutbare Alternative zur Vermeidung der damit einhergehenden Eingriffswirkungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BKompV darstellt:

- § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fordert die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn am gleichen Ort eine zumutbare Alternative besteht, die keine oder geringere Beeinträchtigungen als die ursprüngliche Planung hervorruft.
- § 3 Abs. 2 BKompV konkretisiert diese Anforderungen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BKompV ist eine Alternative unzumutbar, „wenn der Mehraufwand unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Eingriffs sowie der Bedeutung des betroffenen Schutzguts außer Verhältnis zu der erreichbaren Verringerung und der Schwere der Beeinträchtigungen steht.“

Danach ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer möglichen Alternative eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, in welche die bei der ursprünglichen Planung anzunehmende Eingriffsschwere dem durch die mögliche Alternative erreichbaren Maß an Eingriffsminimierung gegenüberzustellen ist. Bei der Beurteilung, ob eine Alternative zumutbar ist, kommt dem mit ihr verbundenen Mehraufwand eine entscheidende Bedeutung zu. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte zu § 15 Abs. 1 BNatSchG, wonach *„der organisatorische und finanzielle Aufwand möglicher Vermeidungsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur befürchteten Beeinträchtigung stehen [muss]“*.¹⁶¹ Dies berücksichtigend ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot nicht, *„dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.“* Vielmehr unterliegt auch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot *„wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot“*.¹⁶²

So hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich bei Anwendung dieser Maßstäbe die generell geschlossene Querung der Wallhecken und anderen linearen Gehölzstrukturen als im konkreten Vorhaben unzumutbar erweist, da dies nicht mit dem Übermaßverbot vereinbar ist.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass mit den nachfolgenden Ausführungen zu den Grundsätzen und Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffsfolgen des Vorhabens Nr. 1 BBPlG das zumutbare Minimum bereits in der Planungsphase erreicht wird. Dies lässt sich auch dem Trassenbeschrieb entnehmen (Unterlage A2.1, Kap. 8.3). Diese umfangreichen Maßnahmen bewirken, dass die Eingriffsfolgen auch bei einer offenen Querung der linearen Gehölzstrukturen so gering wie möglich ausfallen:

¹⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 29.10.2014, Az. 7 VR 4.13 –, Rz. 26, juris; so auch BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, Rz. 33, juris; Urt. v. 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, Rz. 52, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 28.11.2023, Az. 3 S 821/21, Rz. 358, juris.

¹⁶² BVerwG, Urt. v. 19.03.2023, Az. 9 A 33/02, juris Rz. 52.

- So wurde im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Gehölzquerungen bereits die Trassierung am Grundsatz der Eingriffsvermeidung ausgerichtet (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 1.3; Unterlage H4, Kap. 1.4.). Dies schlägt sich in einer weitgehenden Umgehung von Waldflächen und anderen naturschutzfachlich sensiblen Bereichen sowie insb. auch der weitgehenden Vermeidung der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile nieder (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.1.2). Schon durch diese Trassierungsaspekte wird die offene Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen weitflächig durch den Vorhabenträger vermieden und auf das räumliche Mindestmaß begrenzt. Dass die Trasse dennoch an zahlreichen Stellen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile quert, ist den naturräumlichen Besonderheiten im Untersuchungsraum geschuldet, die eine Trassierung ohne jegliche Inanspruchnahme dieser Strukturen schlicht nicht zulassen.
- Soweit im Einzelfall eine Querung besonders naturschutzfachlich sensibler Bereiche notwendig ist, erfolgt diese in geschlossener Bauweise. Hiervon profitieren auch die dortigen Gehölzstrukturen.
- Darüber hinaus gibt es Trassierungsbereiche, in denen besondere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch bezogen auf Gehölzstrukturen zum Einsatz kommen. Beispielsweise sei insoweit auf folgende Konstellationen verwiesen, in denen Gehölzstrukturen entweder geschlossen gequert werden oder aber in denen jedenfalls durch Anwendung des Engstellenprofils eine entsprechende Eingriffsminimierung erfolgt.
- Ist eine Umgehung von Waldflächen (und Waldflächen mit Schutzfunktion) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, weiterer Planungsleit- und -grundsätze oder der den Trassenkorridor querenden Lage nicht möglich, werden diese an einer geeigneten Stelle gequert, d. h. unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Waldflächen durch die Baumaßnahmen - wenn möglich unter Berücksichtigung von Bündelungsoptionen oder Nutzung bereits vorhandener Zäsuren (Unterlage A2.1, Kap. 8.1.2).
- Lineare Gehölzstrukturen, wie auch die in Rede stehenden Wallhecken werden demgegenüber zwar aufgrund ihrer geringeren naturschutzfachlichen Bedeutung (dazu sogleich) grundsätzlich offen gequert. Auch insoweit erfolgt die Querung jedoch unter Anwendung umfangreicher vorhabenimmanenter Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 1.3).
- So sorgt die Befolgung des Bündelungsgebots bei der Trassierung dafür, dass die Querung vielfach innerhalb solcher Bereiche erfolgt, die durch frühere offene Querungen von Bestandsinfrastruktur vorbelastet sind und an denen sich daher kein geschlossener Bewuchs befindet (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).
- Auch soweit dies nicht der Fall ist, werden die Gehölzstrukturen möglichst an Stellen gequert, die Lücken im Bewuchs aufweisen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).
- Schließlich sieht der Vorhabenträger an geeigneten Stellen bei Querungen linearer Gehölzstrukturen eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf die Breite des Schutzstreifens vor bzw. legt der Bauausführung das Engstellenprofil zugrunde, um die Eingriffswirkung auf das Mindestmaß zu beschränken (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8.1.6).

- Sofern sich eine lineare Gehölzstruktur zudem in räumlicher Nähe zu einer geschlossenen gequerten Kreuzungsstelle befindet (etwa bei der Unterquerung von Straßen), wird sie in den geschlossen zu querenden Bereich mit einbezogen (s. etwa Unterlage F4.5, Bl. 24 ff. und 59).
- Schließlich kommt bei Arbeiten in der Nähe von Gehölzen die Vermeidungsmaßnahme V-P8 zur Anwendung, die eine Schädigung von Gehölzen im Randbereich von Baubedarfsflächen verhindert.

Die verbleibenden, dennoch offen zu querenden linearen Gehölze sind darüber hinaus entweder Gehölze ohne besonderen Schutzstatus oder solche, die lediglich pauschal und ohne Einzelfallprüfung für das gesamte Landesgebiet Niedersachsen als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG eingestuft sind. Hinzu kommt, dass insb. die geschützten Wallhecken ihrem ursprünglichen Zweck gemäß ohnehin der Bewirtschaftung unterliegen, u. a. als Holzquelle zu dienen bestimmt sind und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.¹⁶³ Es handelt sich bei ihnen daher um von Menschen angelegte und genutzte Landschaftsbestandteile. Schon von ihrer naturschutzfachlichen Einordnung weisen diese Strukturen somit eine geminderte Sensibilität auf.

In diesem Zusammenhang legte der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass durch die offene Querung diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile darüber hinaus nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Denn mit der offenen Bauweise ist keine umfängliche bzw. vollständige Beseitigung der Gehölzstrukturen verbunden, d. h. die Auswirkungen beschränken sich auf den tatsächlich gequerten Teil der linearen Strukturen. Es kommt nur zu punktuellen Inanspruchnahmen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins durch den Vorhabenträger zugesagt, dass die betroffenen Wallhecken im Außenbereich im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden. D. h. der Wallkörper betroffener Wallhecken wird topografisch wieder hergestellt und es erfolgt eine Wiederanpflanzung von (Hecken-)Gehölzen. Dabei werden die von dem Vorhabenträger im Bereich des Schutzstreifens zugelassenen flachwurzelnenden Gehölze berücksichtigt (vgl. Maßnahme A_R 5.3). Im Rahmen der Ausführungsplanung werden auf Basis der konkreten örtlichen Tiefenlage der Kabelanlage unterhalb des wiederhergestellten Reliefs die jeweils geeigneten Gehölze vorgeschlagen und mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wird auf die Nebenbestimmungen und Zusagen unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 11, A.VI.7.d) und A.VII.1.e) verwiesen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder gar deren Beseitigung erfolgt daher nicht. Soweit Wallhecken betroffen sind, unterscheidet sich die mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigung in ihren Auswirkungen zudem nur graduell von der ohnehin durchzuführenden Bewirtschaftung („auf den Stock setzen“).

Damit sind die temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen bei der Querung linearer Gehölzstrukturen insb. unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger ergriffenen Maßnahmen und Zusagen i. V. m. den o. g. Nebenbestimmungen allenfalls moderat. Angesichts der Rekultivierungsmaßnahmen werden insb. keine dauerhaften Lücken innerhalb der gesetzlich

¹⁶³ OVG Münster, Urt. v. 10.11.2022, Az. 10 A 1938/18, Rz. 315, juris.

geschützten Landschaftsbestandteile verbleiben. Die durch die geschlossene Querung möglicherweise zu gewinnende weitere Reduzierung der Eingriffswirkungen wäre demgegenüber allenfalls als gering zu bewerten (keine temporäre Lücke, kein Verlust einzelner Überhälter).

Mit einer weiteren Reduzierung der Eingriffswirkungen in die Gehölzstrukturen durch eine geschlossene Bauweise wären jedoch für den Vorhabenträger andere (auch naturschutzfachliche) Nachteile verbunden, wie etwa eine aufgeweitete Arbeitsstreifenbreite im Übergangsbereich zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise, die deswegen erforderlich wird, weil sich die Achsabstände bei geschlossenen Bauweisen vergrößern. Darüber hinaus ergäbe sich eine insgesamt längere Bauzeit an den jeweils betroffenen Stellen (hierzu sogleich) sowie regelmäßig ein zusätzlicher Bedarf an (Schwerlast-)Zufahrten und hierfür erforderliche zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, um die Baulogistik entsprechend bedienen zu können. Geschlossene Bauweisen müssen im Bauablauf vorgezogen werden, um den jeweiligen Anschluss an die offene Bauweise bewerkstelligen zu können. Dementsprechend müssten bei zusätzlichen geschlossenen Bauweisen entsprechend geeignete Zufahrten zusätzlich angelegt werden. Mit einem „Mehr“ an geschlossenen Querungen würden daher bezogen auf den Gesamtbauablauf und dessen Auswirkungen auch zahlreiche Nachteile einhergehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben der reinen Trassierung und Auswahl der Bauweisen ein wesentlicher Faktor bei der Eingriffsvermeidung/-minimierung die Positionierung der Muffenstandorte ist. Denn zum Einzug der Kabel werden entsprechend große Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Diese sind gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG i. d. R. auf landwirtschaftlichen Flächen positioniert, mit dem Ziel, dass diese Baubedarfsflächen möglichst außerhalb von Gehölzbeständen platziert werden können. Weitere geschlossene Bauweisen würden die Abstände der Muffenstandorte jedoch verändern und dementsprechend veränderte oder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge haben. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zusätzlichen, bislang nicht eingeplanten Muffenstandorte innerhalb von Gehölzbereichen verortet werden müssten. Damit würden weitere geschlossene Querungen linearer Gehölzstrukturen im Worst-Case zur Inanspruchnahme von Gehölzen an anderer Stelle führen. Durch all diese Einzel Nachteile an anderen Stellen ist die potentiell zu erzielende Minderungswirkung durch zusätzliche geschlossene Gehölzquerungen damit von vornherein nachvollziehbar reduziert.

Darüber hinaus wäre mit der geschlossenen Querung von Gehölzstrukturen ein übermäßiger zeitlicher Aufwand verbunden, der zu Verzögerungsrisiken für die Inbetriebnahme des Vorhabens führen kann. Aus diesem Grund handelt es sich bei der offenen Bauweise um das Regelbauverfahren, das auch bei der Querung linearer Gehölzstrukturen standardmäßig zum Einsatz kommt.

So würde die geschlossene Bauweise für eine einzelne Querung eine gegenüber der offenen Bauweise verlängerte Bauzeit von zwei Wochen (etwa sieben anstelle von fünf Wochen, vgl. Unterlage A2.2, Kap. 1.2.2 und 1.2.3) bedeuten, wobei nach Aussage des Vorhabenträgers erschwerend hinzu kommt, dass bei einer geschlossenen Kreuzung aufgrund des erforderlichen Wechsels der Bauweise und der Herstellung der Übergangsbereiche i. d. R. eine vorlaufende Herstellung der Kreuzung notwendig wird und daher nicht parallel am jeweiligen Abschnitt gearbeitet werden kann (vgl. Unterlage A2.2, Kap. 1.2.2). Wegen der Vielzahl der für ein Vorhaben dieser Länge erforderlichen Gehölzquerungen ergäbe sich daher ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für den Bauablauf, der mit der gesetzgeberisch gewünschten „möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme“ (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c

Satz 1 Nr. 1 EnWG) als in der Abwägung zu berücksichtigender Belang mit besonderem Gewicht nicht vereinbar ist und darüber hinaus auch Risiken für den Inbetriebnahmezeitpunkt aufweisen würde. Die Bauzeit einer Bohrung im HDD-Verfahren mit einer Länge von 100 m beträgt ca. sechs bis sieben Wochen. Dies verdeutlicht nachvollziehbar, dass bei zunehmender, zusätzlicher Anzahl von geschlossenen Querungen bei Gehölzen, zeitliche Risiken für den Inbetriebnahmezeitpunkt ausgelöst werden.

Der Vorhabenträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar das Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung auch bezogen auf die Kreuzung von Gehölzstrukturen umfassend berücksichtigt. Schon die Trassierungsvorgaben beschränken deren Inanspruchnahme auf das zwingend notwendige Mindestmaß, so dass die Trasse Bereiche mit Gehölzstrukturen nach Möglichkeit umgeht (oder aber wie bei zwingenden Waldinanspruchnahmen in geschlossener Bauweise quert). Soweit eine Inanspruchnahme linearer Gehölze durch die Trassierung dennoch nicht überall ausgeschlossen werden kann, erfolgt diese zum einen in Einzelfällen dennoch geschlossen und im Übrigen im offenen Regelbauverfahren, das indes mit den oben beschriebenen Minimierungsmaßnahmen einhergeht. Darüber hinaus ist mit dem Vorhaben keine umfängliche Beseitigung der linearen Gehölzstrukturen verbunden, sondern die Eingriffe erfolgen lediglich punktuell. Mit Blick auf die gesetzlich besonders geschützten Gehölzstrukturen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG werden zudem Rekultivierungsmaßnahmen (u. a. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.d) sowie Zusage unter Ziff. A.VII.1.e)) umgesetzt, so dass innerhalb dieser für diesen Naturraum besonders landschaftsbildprägenden Strukturen keine dauerhaften Lücken verbleiben werden. Unter Berücksichtigung dieser zur Zulassung gestellten Eingriffsminimierungsplanung stellt sich eine darüberhinausgehende geschlossene Querung weiterer linearer Gehölzstrukturen als unverhältnismäßig und damit unzumutbar dar. Mit ihr würden nicht nur weitere (auch naturschutzfachliche) Nachteile einhergehen, sondern es würden darüber hinaus zeitliche Risiken für den Bauablauf sowie den vorgegebenen Inbetriebnahmezeitpunkt ausgelöst. Zudem ergäben sich erhebliche Mehrkosten und signifikante betriebliche Nachteile sowie Risiken für die Versorgungssicherheit als Folge der über weite Abschnitte regelmäßig sehr tief liegenden Kabelschutzrohranlage.

Zuletzt weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vom Landkreis Grafschaft Bentheim in der Stellungnahme thematisierten Kompensationsmaßnahmen in den Naturräumen D30 und D34 im Rahmen der 1. Planänderung das Kompensationskonzept für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 geändert wurde, wodurch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 entfallen und durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009 ersetzt werden (s. Ziff. B.II.4.h)). Diese Planänderung führt jedoch zu keiner abweichenden Behandlung der gesetzlich geschützten Wallhecken.

(dd) Schutz von Bäumen, Großsträuchern und Hecken gemäß Baumschutzsatzungen

Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3 besitzen die Städte Nordhorn und Bad Bentheim jeweils eine einschlägige Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes.

(1) Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. v. vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 472), hat der Rat der Stadt Nordhorn am 07.02.2008 die Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn beschlossen, welche am 21.03.2008 in Kraft getreten ist.

Der räumliche Geltungsbereich wird in § 2 dieser Baumschutzsatzung definiert. Nach § 2 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung erstreckt sich der Schutz des Gehölzbestandes auf die Flächen im Geltungsbereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen der Stadt Nordhorn und auf die Flächen, die i. S. v. § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ zu beurteilen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn, dem sachlichen Geltungsbereich der Satzung, sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereichs mit einem Stammumfang von mind. 120 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals, Großsträucher mit einer Höhe von mind. 400 cm, sowie zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 1,50 m und einer Länge von mindestens 10 m durch diese Satzung geschützt, sofern diese Gehölze nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen und von der Baumschutzung ausgenommen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn ist es verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze i. S. d. § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird. Nach § 4 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn sind Schädigungen i. S. d. § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insb.:

1. Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation so weit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
2. die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und der Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch einen 1,50 m großen Durchmesser haben.
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
4. Die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insb. von Pflanzenbehandlungsmitteln,
5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
6. Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

Die planfestgestellte Trasse im Abschnitt NDS3 quert unmittelbar keine Geltungsbereiche von rechtswirksamen Bebauungsplänen der Stadt Nordhorn und verläuft außerhalb der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nordhorn.¹⁶⁴ Da sich jedoch mittelbar die Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen mit dem räumlichen Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzung überschneiden, ist aufgrund von § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn der Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung eröffnet.

Abweichend von der Unterlage H4, Kap. 7, i. V. m. Unterlage G1.5 ragen die Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 in den nördlichen sowie westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 12 – Gewerbegebiet Klausheide-Nord – der Stadt Nordhorn hinein, weshalb hierdurch das Vorhaben gegen das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn verstoßen kann. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf den Wurzelbereich geschützter Bäume, Großsträucher und Hecken sowie die Vitalität von Stamm- und Kronenbereich jener Schutzobjekte auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird vorsorglich von einem Verstoß gegen das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Baumschutzsatzung ausgegangen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Baumsatzung der Stadt Nordhorn ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- d) das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen bedingen eine Bauwasserhaltung, die zu Grundwasserabsenkungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn führt. Mit den Grundwasserabsenkungen können zwar Beeinträchtigungen der durch § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn geschützten Gehölze verbunden sein. Eine zwingend erforderliche Beseitigung dieser geschützten Gehölze infolge der Grundwasserabsenkungen ist aber unwahrscheinlich, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 lit. c) der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn nicht möglich ist.

Für die Zulässigkeit etwaiger Beeinträchtigungen der durch § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn geschützten Gehölze infolge der Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung bedarf es der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 der

¹⁶⁴ Stadt Nordhorn, 2025: Bebauungspläne & sonstige Satzungsgebiete der Stadt Nordhorn. Abgerufen am 28.03.2025, <https://stadtnordhorn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=ee00f4f8677a4145b41b80ec73a76d78>.

Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn. Nach § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung kann von den Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.

Von den Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 lit. b) der Baumschutzsatzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den Gehölzbestand im Bereich des sachlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁶⁵ Dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Satzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁶⁶).

Eine strikte Anwendung des o. g. Verbotstatbestands führt zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen Seite unbillig. Es handelt sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend erfüllt. So erfolgen die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 302, die ihren Ursprung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. K 12 – Gewerbegebiet Klausheide-Nord –

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

¹⁶⁶ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geänd. m. W. v. 17.5.2019.

der Stadt Nordhorn hat, sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär. Nach Beendigung der Maßnahmen stellt sich ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Grundwasserflurabstand in kurzer Zeit wieder ein. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Gehölzbestandes ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Durch Vermeidungs-/ Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) sowie durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.f) Nr. 2 wird jedoch sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck bleibt weiterhin erhalten.

Nach § 8 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn kann der Eingriffsverursacher im Falle der Beseitigung von Gehölzen ohne Genehmigung, wesentlichen Änderung von Gehölzen in ihrer natürlichen Erscheinungsform oder Schädigung von Gehölzen verpflichtet werden, gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Diese Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nach § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.f) Nr. 2 soll sichergestellt werden, dass die Folgenbeseitigungen, die nachweislich auf die Grundwasserhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers bzw. der von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen sind, nicht durch die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten durchzuführen sind.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs unter Berücksichtigung des räumlichen sowie sachlichen Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn in den geschützten Gehölzbestand gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. d. F. der Änderung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 22 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG a. F.) vom 19.02.2010, hat der Rat der Stadt Bad Bentheim am 31.08.2022 die Baumschutzsatzung beschlossen, welche am 01.11.2022 in Kraft getreten ist.

Der räumliche Geltungsbereich wird in § 2 dieser Baumschutzsatzung definiert. Nach § 2 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung erstreckt sich der Schutz des Gehölzbestandes auf die Flächen im Geltungsbereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen der Stadt Bad Bentheim und auf die Flächen, die i. S. v. § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ zu beurteilen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim, dem sachlichen Geltungsbereich der Satzung, sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereichs mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals, Großsträucher mit einer Höhe von mind. 300 cm, sowie zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 1,50 m und einer Länge von mindestens 10 m durch diese Satzung geschützt, sofern diese Gehölze nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen und von der Baumschutzung ausgenommen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim ist es verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze i. S. d. § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird. Nach § 4 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim sind i. S. d. § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insb.:

- a) Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation so weit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
- b) die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und der Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch einen 1,50 m großen Durchmesser haben.
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
- d) die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insb. von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- e) Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
- f) Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

Die planfestgestellte Trasse im Abschnitt NDS3 quert unmittelbar keine Geltungsbereiche von rechtswirksamen Bebauungsplänen der Stadt Bad Bentheim, jedoch führt die planfest-

gestellte Trasse über Flächen der Stadt Bentheim, die i. S. v. § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ zu beurteilen sind. Da sich mittelbar die Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen mit dem räumlichen Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzung überschneiden, ist aufgrund von § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim der Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung eröffnet.

Die Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 341 ragen in westlich angrenzenden Flächen der Stadt Bentheim, die i. S. v. § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ zu beurteilen sind und jene wiederum an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 – Sportanlagen Steinkamp, 2. Änderung – sowie des Bebauungsplanes Nr. 127 – Alter Kamp – der Stadt Bad Bentheim anliegen, hinein, weshalb hierdurch das Vorhaben gegen das Verbot nach § 4 Abs. 2 lit. c) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim verstoßen kann. Da sich von der Grundwasserabsenkung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf den Wurzelbereich geschützter Bäume, Großsträucher und Hecken sowie die Vitalität von Stamm- und Kronenbereich jener Schutzobjekte auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird vorsorglich von einem Verstoß gegen das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Baumschutzsatzung ausgegangen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Baumsatzung der Stadt Bad Bentheim ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 der Baumsatzung der Stadt Bad Bentheim aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- d) das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen bedingen eine Bauwasserhaltung, die zu Grundwasserabsenkungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim führt. Mit den Grundwasserabsenkungen können zwar Beeinträchtigungen der durch § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim geschützten Gehölze verbunden sein. Eine zwingend erforderliche Beseitigung dieser geschützten Gehölze infolge der Grundwasserabsenkungen ist aber unwahrscheinlich, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 lit. c) der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim nicht möglich ist.

Für die Zulässigkeit etwaiger Beeinträchtigungen der durch § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim geschützten Gehölze infolge der Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung bedarf es der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim von dem Verbot des § 4 Abs. 2 lit. c) i. V. m. § 4

Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim. Nach § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung kann von den Verboten des § 4 der Baumsatzung der Stadt Bad Bentheim im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.

Von den Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 lit. b) der Baumschutzsatzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Vorhabenträger hat basierend auf den Unterlagen nach § 21 NABEG eine solche Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den Gehölzbestand im Bereich des sachlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim beantragt.

Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die zu beurteilende Konstellation eine atypische, d. h. eine seitens des Normgebers zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht vorhergesehene Konstellation darstellt, welche bei strikter Einhaltung des Verbots zu unbilligen, erkennbar nicht gewollten Ergebnissen führen würde.¹⁶⁷ Dies ist vorliegend der Fall, da das überragende öffentliche Interesse an den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und deren dienende Funktion in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit erst nach Inkrafttreten der Satzung in der derzeit geltenden Ausprägung im Gesetz verankert worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG¹⁶⁸).

Eine strikte Anwendung des o. g. Verbotstatbestands führt zwingend zur Versagung der zur Umsetzung des Vorhabens nötigen Eingriffe. Dies erscheint, unter Beachtung des Schutzzwecks auf der einen Seite und der vorangehend dargestellten, zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf der anderen Seite unbillig. Es handelt sich vorliegend um einen nahezu ausschließlich temporären Eingriff, der es seinem Umfang nach nicht vermag, die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt infrage zu stellen. Gleichzeitig würde eine Versagung im Falle vergleichsweise geringer Eingriffe und zugunsten des Naturschutzes in keinem Verhältnis zu dem erst nach Erlass der Satzung gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens stehen. Zudem handelt es sich im Falle einer derartigen, überregionalen HGÜ-Erdkabeltrasse um ein singuläres Vorhaben, wodurch eine vollständige Entwertung des Gebietsschutzes durch einen Summationseffekt ausgeschlossen ist. Der Wille des Normgebers wird durch die Zulassung einer Befreiungsmöglichkeit zu deren Gunsten nicht unterlaufen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend erfüllt. So erfolgen die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 341 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär. Nach Beendigung der Maßnahmen stellt sich ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Grundwasserflurabstand in kurzer Zeit wieder

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 26. 3. 1998 - 4 A 7/97 (LKV 1999, 26, 28).

¹⁶⁸ Vgl. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), geändert m. W. v. 17.5.2019.

ein.. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Gehölzbestandes ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Durch Vermeidungs-/ Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) sowie durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.f) Nr. 3 wird jedoch sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck bleibt weiterhin erhalten.

Nach § 8 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bentheim kann der Eingriffsverursacher im Falle der Beseitigung von Gehölzen ohne Genehmigung, wesentlichen Änderung von Gehölzen in ihrer natürlichen Erscheinungsform oder Schädigung von Gehölzen verpflichtet werden, gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Diese Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nach § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.f) Nr. 3 soll sichergestellt werden, dass die Folgenbeseitigungen, die nachweislich auf die Grundwasserhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers bzw. der von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen sind, nicht durch die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten durchzuführen sind.

Zudem steht das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden und hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen temporärer Natur sind, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs unter Berücksichtigung des räumlichen sowie sachlichen Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim in den geschützten Gehölzbestand gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 5 i. V. m. § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG. Insofern wird die Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass die Erteilung von Ausnahmen von der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim obliege, zurückgewiesen.

(ee) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Errichten oder das wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie verboten.

Das Vorhaben quert den Ems-Vechte-Kanal als Bundeswasserstraße und Gewässer I. Ordnung im Bereich der SL111_0+990 und SL112_0+070 und (inkl. Entfernung zum Ufer kleiner 50 m). Die Kreuzung des Ems-Vechte-Kanal erfolgt in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Im Bereich der Uferzonen des Ems-Seiten-Kanals erfolgt kein Eingriff durch den Vorhabenträger.

Gewässer und Uferzonen i. S. d. § 61 Abs. 1 BNatSchG, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind, sind demnach nicht durch Vorhabenbestandteile unmittelbar betroffen.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird um landesrechtlich gesetzlich geschützte Biotope in § 24 Abs. 2 NNatSchG ergänzt.

Um den Schutz gesetzlich geschützter Biotope zu gewährleisten, sieht der Vorhabenträger die nachfolgend aufgeführten generellen Schutzmaßnahmen vor, die im Rahmen der Baumaßnahmen getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. den Unterlagen F4.5 und F4.6):

- Um Eingriffe in Biotopstrukturen während der Bauphase zu vermeiden, werden gezielte Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und deren Biotopverbundfunktionen umgesetzt:
 - Ausweisung von Bautabubereichen in Form von Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate vor der baubedingten und temporären Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebieten (Maßnahme V-P1);
 - Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von wertvollen und zu erhaltenden Einzelbaumbeständen (z. B. Höhlenbäume, Horstbäume, markante Einzelbäume,

landschaftsprägende Gehölze) innerhalb der Baubedarfsflächen und in unmittelbarem Anschluss an die Baubedarfsflächen/Zuwegungen (Maßnahme V-P2);

- Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporäre, baubedingte Inanspruchnahme von Bereichen mit feuchter bis nasser Ausprägung (d. h. Wasserentzug), ggf. bei Veränderung des Wasserhaushaltes und der an Feuchtstandorte angepassten Biotoptypen durch Grundwasserabsenkungen (Maßnahme V-P3);
 - Maßnahmen zum Schutz bei baubedingten und temporären Beeinträchtigungen von naturnahen Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung (d. h. Qualitätserhalt des Wassers), Beeinträchtigung der Gewässerqualität an Einleitstellen; Maßnahmen zum Schutz bei temporärer, baubedingter Inanspruchnahme von Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch offene Querung (Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz bei Beeinträchtigungen einer naturnahen Wassersowie Ufervegetation durch Verschlämmung und Veränderung der Sedimentstrukturen in Fließgewässern unterhalb von offenen Gewässerquerungen sowie durch Einleitungen von (belastetem) Grundwasser während der Maßnahmen zur Grundwasserhaltung (Maßnahme V-P5 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten infolge temporärer, baubedingter Inanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P6);
 - Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von nährstoffreichen oder belasteten Stäuben in nahegelegene nährstoffarme und wertvolle Biotoptypen (Magerstandorte) bei trockener Witterung (Maßnahme V-P7);
 - Allgemeiner Schutz bei Beeinträchtigungen von Gehölzen (u. a. Verletzungen von Rinde, Ästen und Wurzeln) im Nahbereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P8);
 - Maßnahmen bei baubedingter Inanspruchnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten durch eine Umsiedlung/Umpflanzung oder eine temporäre Inkulturnahme in Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb (Maßnahme V-P10);
 - Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhalt eines Stillgewässers und eines gleichbleibenden Wasserstandes während und nach Abschluss der Herstellungsphase (insb. das Abpumpen von Grundwasser im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen) (Maßnahme V-OG11).
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär in Anspruch genommenen Baubedarfsflächen, einschließlich der temporär angelegten Zuwegungen, zu-

rückgebaut und über Rekultivierungsmaßnahmen in ihren Ursprungszustand zurückversetzt bzw. der Sukzession überlassen, so dass die Funktionen des Naturhaushaltes wieder übernommen werden können (Maßnahmen A_R 1, A_R 2, A_R 3, A_R 4, A_R 5.1, A_R 5.3, A_R 6.1). Temporär für die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen, d. h. Acker- und Grünlandflächen, können nach Bauende sowie nach Rekultivierungsmaßnahmen wieder landwirtschaftlich genutzt werden (Maßnahme A_R 3 unter Einbeziehung der Maßnahme V-Bo1 i. V. m. der Unterlage J3.1, Kap. 9.2).

- Um die empfindlichen Biotoptypen nicht dauerhaft zu schädigen sowie deren Wiederherstellung zu fördern, werden zudem Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden vorgenommen (Maßnahme V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2).

Die Maßnahmen V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-P7 und V-P10 kommen im Planfeststellungsabschnitt NDS3 auf der bisherigen Datengrundlage für das Teilschutzgut Pflanzen nicht zur Anwendung.¹⁶⁹ Sollten dennoch im Rahmen des Bauablaufs durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) Auswirkungen auf sensible, hochwertige Biotoptypen, naturnahe Wasservegetation oder naturnahe Gewässer festgestellt werden, stehen die Maßnahmen zur Verfügung und können in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde umgesetzt werden.

Ausnahme und Befreiung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten. Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁷⁰

Eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops liegt nur dann vor, wenn das gesamte Biotop vernichtet wird¹⁷¹. Da aber im Rahmen der baubedingten Maßnahmen nur Teilflächen der Biotope in Anspruch genommen und damit erheblich beeinträchtigt werden, liegt keine Zerstörung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung setzt voraus, dass eine Verschlechterung des Zustandes dauerhaft wirkt und in absehbarer Zeit nicht von selbst heilt¹⁷². Da im Vorhaben überwiegend nur Teilflächen der in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotope betroffen

¹⁶⁹ Im Zusammenhang mit der Maßnahme V-P4 ist diese Maßnahme bereits ausreichend durch die Maßnahmen V-OG06 abgedeckt; Die Maßnahme V-P7 kommt aufgrund der bisherigen Datengrundlage für das Teilschutzgut Pflanzen nicht zum Tragen, da keine Magerstandorte im Umfeld der Arbeitsstreifen vorliegen.

¹⁷⁰ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

¹⁷¹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 9.

¹⁷² Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 20.

sind, die Beeinträchtigungen nur für die Dauer der Baumaßnahmen bestehen sowie generelle Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Eingriffsintensität minimieren, ist grundsätzlich von einer dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen. Für wenige Bereiche im vorhabenbedingten Untersuchungsraum bestehen für die dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotopie insofern erhebliche Beeinträchtigungen, da diese aufgrund ihrer Lage im späteren anlagebedingten Schutzstreifen des Vorhabens nicht mehr vollständig in den Zustand vor dem Zeitpunkt des Eingriffes wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden können, sondern bspw. in ein baumfreies Biotop umgewandelt werden (Maßnahme A_R 5.3). Die in § 30 Abs. 3 BNatSchG vorausgesetzte Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme erfordert eine „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die im Zuge einer dauerhaften Beanspruchung nicht erfüllt werden kann. Für den dauerhaften Eingriff in gesetzlich geschützte Biotopie erfolgt dann i. d. R. eine „Ersetzbarkeit“ durch Kompensationsmaßnahmen, die einer Herstellung eines gleichwertigen Biotops gleichkommt, welches mit den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop nicht übereinstimmt. Nicht auszuschließen sind jedoch temporäre erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingten Baumaßnahmen. Für alle Bereiche im vorhabenbedingten Untersuchungsraum können für die dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotopie insofern erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, da diese aufgrund ihrer Lage im Bereich von temporären Arbeitsflächen, inkl. Zuwegungen, oder im rechnerisch ermittelten Absenktrichter von temporären, vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen, die zeitweise zu einer Vergrößerung der Grundwasserflurabstände führen können, betroffen sind. Nach Abschluss der temporären Baumaßnahmen kann grundsätzlich das Biotop in den Zustand vor dem Zeitpunkt des Eingriffes zurückversetzt werden, in dem die Biotopflächen vor Ort durch entsprechende, vorgesehene oder durch Nebenbestimmungen angeordnete Maßnahmen wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden können.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen, in atypischen Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Anforderungen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von entsprechenden Genehmigungen sowie etwaigen Ausnahmen oder Befreiungen obliegt – in Abweichung von § 41 Abs. 1 NNatSchG – aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG der Planfeststellungsbehörde.

Betroffene gesetzlich geschützte Biotopie

Innerhalb des Untersuchungsraums des Planfeststellungsabschnitts NDS3 kommen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotopie vor (vgl. u. a. Unterlage F4.5). Im anstehenden Abschnitt NDS3 sind dies gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG Biotoptypen der Binnengewässer

sowie Biotoptypen aus den terrestrischen und semiterrestrischen Biotoptypengruppen des Binnenlandes. Dabei bilden die Gehölzbiotope und die Sumpflandschaften den überwiegenden Teil im Untersuchungsraum. Der größte Teil dieser Biotope wird – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – von den Baubedarfsflächen oder Zuwegungen nicht unmittelbar tangiert, sondern befindet sich außerhalb des eigentlichen Trassenverlaufs oder wird mit geschlossenen Bauverfahren (v. a. im HDD-Verfahren) unterquert. Mittelbare Beanspruchungen von gesetzlich geschützten Biotopen ergeben sich in diesem Planfeststellungsabschnitt insb. durch die temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen in den einzelnen Wasserhaltungsabschnitten und den dadurch rechnerisch ermittelten Absenkrichter (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8, i. V. m. Unterlage H1.6).

Für die überwiegend betroffenen Bereiche des Planfeststellungsabschnitts NDS3 kann bei der Anwendung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10), da der ursprüngliche Zustand auf Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden, in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden kann. In drei betroffenen Bereichen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da der ursprüngliche Zustand auf diesen Flächen nicht mehr in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden kann.

Im Bereich der Trasse werden die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG entweder dauerhaft (anlagebedingter Schutzstreifen) oder ausschließlich temporär in Anspruch genommen. Dabei werden die Flächen temporär, baubedingt durch die offene Querung der Trasse, die Baustelleneinrichtungsflächen, die Zuwegungen oder durch ihre Lage im Absenkrichter vorhabenbedingter Wasserhaltungsmaßnahmen bzw. innerhalb der Ableitflächen in Anspruch genommen.

Für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope ist die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung ggf. erforderlich und ist im Folgenden zu prüfen (s. Tabelle 30):

Tabelle 30: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M)	SL106_0+110 bis SL106_0+245 (südlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 301.
2	GB-NOH 3508/005 (Schilfröhricht; nährstoffarmer Birkenbruchwald)	SL106_0+320 bis SL106_0+490 (südlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.
3	„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02J)	SL106_0+320 bis SL106_0+510 (südlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
4	„Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a)	SL106_1+000 bis SL107_0+015 (nördlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.
5	„Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a)	SL107_0+015 bis SL107_0+035 (nördlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.
6	„Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01)	SL107_0+455 bis SL107_0+480 (östlich), SL107_0+515 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.
7	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL107_0+460 bis SL107_0+530 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 302.
8	„Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMA; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01)	SL109_0+680 bis SL109_0+725 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 306.
9	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL110_0+490 bis SL110_0+520 (nordwestlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
10	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL110_0+520 bis SL110_0+560 (nordwestlich bis westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
11	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL110_0+570 bis SL110_0+585 (nordwestlich)	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (15 m²), Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (12 m²), Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
12	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL110_0+580 bis SL110_0+610	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (335 m²),

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
			Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (326 m²), Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
13	„Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BAZ; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02)	SL110_0+565 bis SL110_0+610 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
14	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL110_0+570 bis SL110_0+600 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
15	„Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GFS; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01)	SL110_0+565 bis SL110_0+645 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 307.
16	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL112_0+210 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309.
17	„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01)	SL112_0+220 (östlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309.
18	„Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01)	SL113_0+030 bis SL113_0+220	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (6.641 m²), Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (4.843 m²), Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 309 und 310.
19	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL113_0+100 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
20	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL113_0+100 (westlich, Entfernung zur Systemachse A: 45 m)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309.
21	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL113_0+100 (westlich, Entfernung zur Systemachse A: 65 m)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 309.
22	„Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02)	SL114_0+135 bis SL114_0+300	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung (6.659 m²), Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (3.991 m²), Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 311.
23	„Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02)	SL116_0+860 bis SL116_0+875	Temporäre Beanspruchung durch Ableitfläche (3 m²), Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung. Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 320.
24	„Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02)	SL116_0+865 bis SL116_0+880	Temporäre Beanspruchung durch Ableitfläche (17 m²), Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung. Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 320.
25	„Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02)	SL118_0+820 (nordwestlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 322.
26	„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M)	SL133_0+640 bis SL133_0+675 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotop- (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
27	„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M)	SL133_0+660 bis SL133_0+740	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung (836 m²), Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (748 m²), Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.
28	„Nährstoffreiches Großseggenried“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NSG; Biotop-Code nach BKompV: 37.02)	SL133_0+685 bis SL133_0+710 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.
29	„Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WBR; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.01.J)	SL133_0+685 bis SL133_0+730 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.
30	„Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a)	SL133_0+690 bis SL133_0+715 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.
31	„Weiden-Sumpfbüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BNR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.03.01)	SL133_0+715 bis SL133_0+735 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351.
32	„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b)	SL134_0+635 bis SL134_0+675 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 353.
33	GB-NOH 3708/070 (Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte; Sonstiger nährstoffreicher Sumpf; Schilf-Landröhricht; Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte; Waldtümpel; Nährstoffreiches Großseggenried; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen; Sonstiges mageres Nassgrünland)	SL134_0+770 bis SL134_0+970 (westlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 353.

„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“¹⁷³ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) südlich von SL106_0+110 bis SL106_0+245, südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+510 sowie westlich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 1, 3 und 26)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen südlich von SL106_0+110 bis SL106_0+245, südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+510 sowie westlich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegen keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 301, 302, 350 und 351 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 1, 2 und 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 1, 2 und 46). Anhand der ermittelten Absenkrichter ist davon auszugehen, dass Teilflächen des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesen Abschnitten und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkbereich des Absenkrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 1, 2 und 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 1, 2 und 46, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 1 und 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopflächen etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Flächen kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 301, 302, 350 und 351 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops

¹⁷³ In Unterlage H4, Kap. 5/Tab. 5-1, wird der Biotoptyp „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) südlich von SL106_0+110 bis SL106_0+245 nicht als gesetzlich geschützte Biotop geführt. Aufgrund der vergleichbaren Beanspruchung durch temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen für den gleichen Biotoptyp südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+510 sowie westlich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 werden diese Bereiche im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nrn. 1, 3 und 22). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ südlich von SL106_0+110 bis SL106_0+245, südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+510 sowie westlich von SL133_0+640 bis SL133_0+675 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„GB-NOH 3508/005 (Schilfröhricht; Nährstoffarmer Birkenbruchwald)“¹⁷⁴ südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+490 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 2)

Der geschützte Biotopkomplex mit der Kennung „GB-NOH 3508/005 (Schilfröhricht; Nährstoffarmer Birkenbruchwald)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+490 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 302 ein temporärer baubedingter Einfluss auf den Biotopkomplex durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 2 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 2). Anhand des ermittelten Absenkebeckens ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotopkomplexes von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkebeckens beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 2 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 2, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 1). Unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur Bundeskompensationsverordnung lassen sich die Biotopbestandteile „Schilfröhricht“ (Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) und „nährstoffarmer Birkenbruchwald“ (Biotop-Code nach BKompV: 43.02.01.01/43.02.01.02, ohne Angabe über die Ausprägung) mit einem Biotoptypenwertbereich von 11 bis 24 zuordnen und wären i. S. d. der Ausführungen in Unterlage F4.1, Kapitel 4.3.1, Seite 66 ff., als Biotopbestandteile mit mittlerer bis hervorragender Wertigkeit zu listen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf den vorliegenden Biotopkomplex der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diesen Biotopkomplex etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu

¹⁷⁴ In Unterlage H4, Kapitel 5/ Tabelle 5-1, wird das geschützte Biotop mit der Kennung „GB-NOH 3508/005“ als „Seggen- und binsenreiche Nasswiese“ beschrieben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) mit, dass dieses Biotop gemäß den landkreiseigenen Daten ein „Schilfröhricht“ und einen „nährstoffarmen Birkenbruchwald“ umfasst.

einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in den vorliegenden Biotopkomplex liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf den Biotopkomplex grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 302 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diesen gesetzlich geschützten Biotopkomplex nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 2). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotopkomplexes nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Der Biotopkomplex mit der Kennung „GB-NOH 3508/005“ südlich von SL106_0+320 bis SL106_0+490 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) nördlich von SL106_1+000 bis SL107_0+015, nördlich von SL107_0+015 bis SL107_0+035 sowie westlich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 4, 5 und 30)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Waldtümpel“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: STW; Biotop-Code nach BKompV: 24.09a) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen nördlich von SL106_1+000 bis SL107_0+015, nördlich von SL107_0+015 bis SL107_0+035 sowie westlich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegen keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen bis vollständigen Lage innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 302, 350 und 351 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3 und 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3 und 46). Anhand der ermittelten Absenkrichter ist davon auszugehen, dass Teilflächen des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesen Abschnitten und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3 und 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3 und 46, i. V. m.

Unterlage F1.10, Bl. 1 und 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopflächen etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Flächen kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 350 und 351 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nrn. 4, 26 und 27). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Waldtümpel“ nördlich von SL106_1+000 bis SL107_0+015, nördlich von SL107_0+015 bis SL107_0+035 sowie westlich von SL133_0+690 bis SL133_0+715 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01) östlich von SL107_0+455 bis SL107_0+480 sowie östlich auf Höhe von SL107_0+515 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 6)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01)¹⁷⁵ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen östlich von SL107_0+455 bis SL107_0+480 sowie östlich auf Höhe von SL107_0+515 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 302 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3 f.). Anhand der ermittelten Absenkttrichter ist davon auszugehen, dass Teilflächen des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesen Abschnitten und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkttrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3 f., i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 1). Da die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops außerhalb des 100 m-Untersuchungsraums (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.2.1, S. 49) liegen und im gesamten Vorhabenbereich nicht beansprucht werden, wird der Biotoptyp nicht in Unterlage F4.1, Tab. 4-12, aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur Bundeskompensationsverordnung wird der Biotoptyp mit einem Biotoptypenwert von 17 aufgeführt und ist i. S. d. der Ausführungen in Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, S. 66 ff., als Biotop mit hoher Wertigkeit zu listen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopflächen etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Flächen kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Was-

¹⁷⁵ In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, wird der Biotoptyp „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: UFB; Biotop-Code nach BKompV: 39.04a.01) nicht als gesetzlich geschützte Biotop geführt. Die Berücksichtigung des o. g. Biotoptyps ergibt sich nach den Ausführungen nach Drachenfels 2021, Kap. 10.03, zum gesetzlichen Status von „feuchten Hochstaudenfluren“: *„Alle Vorkommen an Ufern naturnaher Gewässerabschnitte oder in naturnahen Auen sind als naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie ihrer regelmäßig überschwemmten Bereiche geschützt (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)“*. Da die Flächen des o. g. Biotoptyps eine uferbegleitende Vegetation an einem „Sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b), welches i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, liegen, ist diese Ufervegetation ebenfalls i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG zu betrachten.

serhaltungsabschnitt 302 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 5). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“ östlich von SL107_0+455 bis SL107_0+480 sowie östlich auf Höhe von SL107_0+515 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) östlich von SL107_0+460 bis SL107_0+530, östlich von SL110_0+570 bis SL110_0+600, westlich von SL113_0+100, westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 45 m), westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 65 m) sowie westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 7, 14, 19, 20, 21 und 32)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ; Biotop-Code nach BKompV: 24.04b) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen östlich von SL107_0+460 bis SL107_0+530, östlich von SL110_0+570 bis SL110_0+600, westlich von SL113_0+100, westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 45 m), westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 65 m) sowie westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegen keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen bis vollständigen Lage innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 302, 307, 309 und 353 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3, 9, 13 und 53 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3, 4, 8, 12 und 47). Anhand der ermittelten Absenkttrichter ist davon auszugehen, dass Teilflächen des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesen Abschnitten und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkttrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 3, 9, 13 und 53 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 3, 4, 8, 12 und 47, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 1, 2, 3 und 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopflächen etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Flächen kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 307, 309 und 353 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nrn. 6, 12, 16, 17 und 29). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ östlich von SL107_0+460 bis SL107_0+530, östlich von SL110_0+570 bis SL110_0+600, westlich von SL113_0+100, westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 45 m), westlich von SL113_0+130 (Entfernung zur Systemachse A: ca. 65 m) sowie westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMA; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) östlich von SL109_0+680 bis SL109_0+725 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 8)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMA; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) i. S. d. § 30

Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL109_0+680 bis SL109_0+725 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 306 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 7 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 6). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 7 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 6, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 1f.). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 306 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 7). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ östlich von SL109_0+680 bis SL109_0+725 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) nordwestlich von SL110_0+490 bis SL110_0+520, nordwestlich bis westlich von SL110_0+520 bis SL110_0+560, östlich von SL112_0+210 sowie östlich von SL112_0+220 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 9, 10, 16 und 17)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen nordwestlich von SL110_0+490 bis SL110_0+520, nordwestlich bis westlich von SL110_0+520 bis SL110_0+560, östlich von SL112_0+210 sowie östlich von SL112_0+220 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegen keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen bis vollständigen Lage innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 307 und 309 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 und 12 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8 und 11). Anhand der ermittelten Absenkrichter ist davon auszugehen, dass Teilflächen des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesen Abschnitten und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 und 12 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8 und 11, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 2f.). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12, i. V. m. Unterlage F4.10).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopflächen etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Flächen kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 307 und 309 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstandes nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nrn. 8 und 14). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs-

und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ nordwestlich von SL110_0+490 bis SL110_0+520, nordwestlich bis westlich von SL110_0+520 bis SL110_0+560, östlich von SL112_0+210 sowie östlich von SL112_0+220 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 11)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 und wird aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen temporär sowie aufgrund der Lage innerhalb des späteren anlagebedingten Schutzstreifens dauerhaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 6, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 9). Temporär bzw. baubedingt werden 15 m² und hiervon wiederum dauerhaft 12 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 26 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 6). Ferner kann aufgrund einer vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 307 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8). Anhand der ermittelten Absenktrichter ist davon auszugehen, dass die Biotoptypenfläche von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenktrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 und 12 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8 und 11, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 2). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12, i. V. m. Unterlage F4.10).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop für die temporäre Beanspruchung der Stufen I und II sowie für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Bio-

topfläche etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Anders ist die Betrachtung der unmittelbaren Beeinträchtigungen auf dieses Biotop infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund und der Anlage des Schutzstreifens mit hieraus resultierender Änderung des Biotops. In diesem Bereich der Biotopfläche kommt es zu einem Teilverlust des Biotops. Dies stellt nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung hoher Schwere (Stufe III) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind zudem nicht auszuschließen.

Für die temporären, baubedingten Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort auf einer Fläche von ca. 3 m² kompensiert werden (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen des Offenlands). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01).¹⁷⁶ Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen den Biotopwertpunkten von Ausgangs-/Bestandsbiotop und den Biotopwertpunkten des Rekultivierungsbiotops des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Ferner folgt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und der Grundwasserflurabstand nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 9). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen möglichst vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

¹⁷⁶ Eingriffsbedingt werden vom Vorhaben grundsätzlich die temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums mittlerer (M) und alter Ausprägung (A) ersetzt durch das gleichartige Gehölzbiotop jüngerer Ausprägung (J) mit dessen entsprechender geringerer Biotopwertstufe. Da die Bundeskompensationsverordnung (Anlage 2) keine Altersausprägungen für das vorliegende Biotop vorsieht, wird eine Abwertung der Biotopwertpunkte für das Rekultivierungsbiotop gegenüber das Bestandsbiotop berücksichtigt (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 7.1).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die ausschließlich temporären, baubedingten Eingriffe (insb. die Wasserhaltungsmaßnahmen) erteilt. Die temporär, baubedingt beanspruchten Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Die Flächen mit dauerhaften Eingriffen in dieses Biotop (12 m²) sollen nach Abschluss der Bauarbeiten i. S. d. Maßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) in ein baumfreies Biotop umgewandelt werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.10), in dem die durch die Baumaßnahme temporär als Baubedarfsfläche in Anspruch genommenen Gehölze des Offenlands gleichartig wiederhergestellt werden sollen. Es werden jedoch nur Strauchgehölze angepflanzt, keine tiefwurzelnden Bäume.

Die Rekultivierungsmaßnahmen A_R 5.1 und A_R 5.3 sowie die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

Der Vorhabenträger sieht zwar im LBP (Unterlage F4.1) und in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung vor, deren örtliche Lage den Unterlagen F4.8 und F4.9 zu entnehmen sind. Darin gewährleistet der Vorhabenträger die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ der dauerhaften Maßnahmen. Allerdings sind die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die dauerhafte Beanspruchung nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist zudem, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁷⁷

Im Falle des „Feuchtgebüsches nährstoffreicher Standorte“ nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das grundsätzliche Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens (insb. von tiefwurzelenden Gehölzen) ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen.

Ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG trotz räumlicher Entfernung zwischen den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 sowie dem Eingriffsort erteilt werden kann, kann dahinstehen, da jedenfalls eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen gewährt wird:

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu

¹⁷⁷ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NDS3 gestellt.

Obwohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen dauerhaft sind, werden diese Beeinträchtigungen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, so dass ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme U-B1) auf den angrenzenden Baumbestand des Biotops angewendet werden, um die baubedingten sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen des „Feuchtgebüsches nährstoffreicher Standorte“ zu reduzieren. Die Biotopflächen, die dauerhaft in ihrer Gestalt verändert werden, werden durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 i. S. e. Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BKompV kompensiert (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.1 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3; s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.f)(bb)).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verböten zur Durchführung des zuvor beschriebenen dauerhaften Eingriffs in das Biotop „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ nordwestlich von SL110_0+570 bis SL110_0+585 gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

„Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 12)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt im Bereich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 und wird aufgrund der Lage innerhalb des späteren anlagebedingten Schutzstreifens vornehmlich dauerhaft sowie aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen in geringen Teilflächen temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 6, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 9). Temporär bzw. baubedingt werden 335 m² und hiervon wiederum dauerhaft 326 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 351 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 6). Ferner kann aufgrund einer vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 307 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8). Anhand der ermittelten Absenkrichter ist davon auszugehen, dass die Biotoptypenfläche von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 und 12 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8 und 11, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 2). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12, i. V. m. Unterlage F4.10).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop für die temporäre Beanspruchung der Stufen I und II sowie für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopfläche etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Anders ist die Betrachtung der unmittelbaren Beeinträchtigungen auf dieses Biotop infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund und der Anlage des Schutzstreifens mit hieraus resultierender Änderung des Biotops. In diesem Bereich der Biotopfläche kommt es zu einem Teilverlust des Biotops. Dies stellt nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung hoher Schwere (Stufe III) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind zudem nicht auszuschließen.

Für die temporären, baubedingten Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Bio-

top ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort auf einer Fläche von ca. 9 m² kompensiert werden (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen des Offenlands). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01).¹⁷⁸ Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen den Biotopwertpunkten von Ausgangs-/Bestandsbiotop und den Biotopwertpunkten des Rekultivierungsbiotops des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Ferner folgt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und der Grundwasserflurabstand nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 10). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen möglichst vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die ausschließlich temporären, baubedingten Eingriffe (insb. die Wasserhaltungsmaßnahmen) erteilt. Die temporär, baubedingt beanspruchten Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ im Bereich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Die Flächen mit dauerhaften Eingriffen in dieses Biotop (326 m²) sollen nach Abschluss der Bauarbeiten i. S. d. Maßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) in ein baumfreies Biotop umgewandelt werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.10), in dem die durch die Baumaßnahme temporär als Baubedarfsfläche in Anspruch genommenen Gehölze des Offenlands gleichartig wiederhergestellt werden sollen. Es werden jedoch nur Strauchgehölze angepflanzt, keine tiefwurzelnden Bäume.

¹⁷⁸ Eingriffsbedingt werden vom Vorhaben grundsätzlich die temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums mittlerer (M) und alter Ausprägung (A) ersetzt durch das gleichartige Gehölzbiotop jüngerer Ausprägung (J) mit dessen entsprechender geringerer Biotopwertstufe. Da die Bundeskompensationsverordnung (Anlage 2) keine Altersausprägungen für das vorliegende Biotop vorsieht, wird eine Abwertung der Biotopwertpunkte für das Rekultivierungsbiotop gegenüber das Bestandsbiotop berücksichtigt (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 7.1).

Die Rekultivierungsmaßnahmen A_R 5.1 und A_R 5.3 sowie die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

Der Vorhabenträger sieht zwar im LBP (Unterlage F4.1) und in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung vor, deren örtliche Lage den Unterlagen F4.8 und F4.9 zu entnehmen sind. Darin gewährleistet der Vorhabenträger die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ der dauerhaften Maßnahmen. Allerdings sind die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die dauerhafte Beanspruchung nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist zudem, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁷⁹

Im Falle des „Feuchtgebüsches nährstoffreicher Standorte“ im Bereich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das grundsätzliche Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens (insb. von tiefwurzelanden Gehölzen) ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen.

Ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG trotz räumlicher Entfernung zwischen den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 sowie dem Eingriffsort erteilt werden kann, kann dahinstehen, da jedenfalls eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen gewährt wird:

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1

¹⁷⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NDS3 gestellt.

Obwohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen dauerhaft sind, werden diese Beeinträchtigungen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, so dass ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme U-B1) auf den angrenzenden Baumbestand des Biotops angewendet werden, um die baubedingten sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen des „Feuchtgebüsches nährstoffreicher Standorte“ zu reduzieren. Die Biotopflächen, die dauerhaft in ihrer Gestalt verändert werden, werden durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 i. S. e. Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BKompV kompensiert (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.1 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3; s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.f)(bb) dieser Entscheidung).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verböten zur Durchführung des zuvor beschriebenen dauerhaften Eingriffs in das Biotop „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ im Bereich von SL110_0+580 bis SL110_0+610 gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

„Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BAZ; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02) östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+610 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 13)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BAZ; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+610 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 307 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPlG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage

H1.6, Bl. 8, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 2). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 11). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Sonstiges Ufer-Weidengebüsch“ östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+610 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GFS, Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+645 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 15)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GFS; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+645 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer fast vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 307 ein temporärer baube-

dingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8). Anhand des ermittelten Absenkttrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkttrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 9 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 8, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 2). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 307 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 13). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ östlich von SL110_0+565 bis SL110_0+645 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220 (Tabelle 30, lfd. Nr. 18)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220 temporär auf einer Fläche von 6.641 m² in offener Bauweise sowie dauerhaft auf einer Fläche von 4.843 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 106.524 m² beansprucht (vgl. u. a. Unterlage F4.5, Bl. 13 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 6, inkl. der Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geodaten). Die temporäre Beanspruchung ist durch die offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche bedingt (vgl. Unterlage H4, Kap. 6). Die dauerhafte Beanspruchung ist durch die Benutzung durch den anlagebedingten Schutzstreifen bedingt. Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 309 sowie des daran angrenzenden Wasserhaltungsabschnittes 310 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 12). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 12, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 3). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop für die temporäre Beanspruchung der Stufe I sowie für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) u. a. infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers zur Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen über die o. g. Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) in Unterlage F4.1, Kapitel 5.1.1, kommt es im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund. Eine Änderung des Biotoptyps im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens wird jedoch nicht eintreten, da das „sonstige mesophile Grünland“ nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (vgl. Unterlage F4.6 i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund dieser Ausführungen kommt es nicht zu einem Totalverlust dieser Fläche. Jedoch verbleibt nach Unterlage F4.10 für das vorliegende gesetzlich geschützte Biotop eine zeitlich begrenzten Minderung des Biotopwerts im Vergleich zum Ausgangszustand des Biotops. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop zu einer vorhabenbezogene Wirkung gerin-

ger Schwere (Stufe I) – unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Unterlage F4.1, Kapitel 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1 – führen. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind zudem nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)). Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche wird das „sonstige mesophile Grünland“ unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer geringeren Wertigkeit (d. h. Wertabschlag beim rekultivierten Biotoptyp) angegeben: „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.01). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 3, NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3). Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 309 und 310 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 15). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland“ im Bereich von SL113_0+030 bis SL113_0+220 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02) im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300 (Tabelle 30, lfd. Nr. 22)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GMS; Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG

wird im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300 temporär auf einer Fläche von 6.659 m² in offener Bauweise sowie dauerhaft auf einer Fläche von 3.991 m² der Gesamtfläche des Biototyps von 20.866 m² beansprucht (vgl. u. a. Unterlage F4.5, Bl. 15 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 6, inkl. der Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geodaten). Die temporäre Beanspruchung ist durch die offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche bedingt (vgl. Unterlage H4, Kap. 6). Die dauerhafte Beanspruchung ist durch die Benutzung durch den anlagebedingten Schutzstreifen bedingt. Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 311 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 15 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 14 f.). Anhand des ermittelten Absenkttrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biototyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkttrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 15 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 14 f., i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 3). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop für die temporäre Beanspruchung der Stufe I sowie für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biototyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) u. a. infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers zur Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen über die o. g. Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biototyps) in Unterlage F4.1, Kapitel 5.1.1, kommt es im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund. Eine Änderung des Biototyps im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens wird jedoch nicht eintreten, da das „sonstige mesophile Grünland“ nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (vgl. Unterlage F4.6 i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund dieser Ausführungen kommt es nicht zu einem Totalverlust dieser Fläche. Jedoch verbleibt nach Unterlage F4.10 für das vorliegende gesetzlich geschützte Biotop eine zeitlich begrenzten Minderung des Biotopwerts im Vergleich zum Ausgangszustand des Biotops. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop zu einer vorhabenbezogenen Wirkung geringer Schwere (Stufe I) – unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Unterlage F4.1, Kapitel 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1 – führen. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind zudem nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der

Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)). Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche wird das „sonstige mesophile Grünland“ unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer geringeren Wertigkeit (d. h. Wertabschlag beim rekultivierten Biotoptyp) angegeben: „Sonstiges mesophiles Grünland“ (Biotop-Code nach BKompV: 34.07a.02). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 3, NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3). Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 311 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 18). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Sonstiges mesophiles Grünland“ im Bereich von SL114_0+135 bis SL114_0+300 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875 sowie im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880 (s. Tabelle 30, lfd. Nrn. 23 und 24)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG werden im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875 sowie im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier in Form einer Ableitfläche für die Einleitstelle Nr. 320 – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 6, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 19). Eine unmittelbare Querung dieser Biotopflächen in offener Bauweise ist durch den Vorhabenträger nicht vorgesehen, es erfolgt eine geschlossene Querung mittels HDD-Verfahren (vgl. Unterlage H4, Kap. 6, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 8, und Unterlage F4.5, Bl. 19). Gemäß den Ausführungen der Vorhabenträger können jedoch im Umfeld des gesetzlich geschützten Biotops

gezielte punktuelle Entlastungsbohrungen erforderlich werden, um einen möglichen oberirdischen Austritt der unter Druck in das Bohrloch eingepressten Bohrlösung bzw. Bohrsuspension (i. d. R. eine Bentonit-Wasser-Suspension), ein sogenanntes Ausbläsern, beim HDD-Verfahren zu vermeiden. Bei Erfordernis werden in diesen Bereichen im Trassenverlauf vertikale Entlastungsbohrungen auf der Bohrlinie erstellt, an denen eine gezielte Entnahme und Rückführung der Bohrspülung über eine temporäre Rohrleitung erfolgt. Die technischen Ausführungen zu diesem konkreten Sachverhalt werden nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3, i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.3.4). Temporär bzw. baubedingt werden 3 m² bzw. 17 m² der Biotopflächen beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biototyps von 168 m² bzw. 83 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 19, i. V. m. Unterlage H4, Kap. 6). Ferner kann aufgrund einer vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 320 ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 19 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 19). Anhand der ermittelten Absenktrichter ist davon auszugehen, dass die Biototypenflächen von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenktrichters beeinflusst werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 19 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 19, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 4). Dieses Biotop „Schilf-Landröhrich“ wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf die vorliegenden Biotopflächen der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Sollten ergänzend vertikale Entlastungsbohrungen im Umfeld des Biotops erforderlich werden, sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf dieses Biotop ebenfalls in die Stufe I einzuordnen. Unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme (bspw. durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Ableitflächen) auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Flächen kommt es nicht. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in die vorliegenden Biotopflächen liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieser Biotopflächen sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren). Das durch die Baumaßnahme temporär als Baubedarfsfläche – hier in Form einer Ableitfläche – in Anspruch genommenen Gewässer und ihre Uferbereiche sollen gleichartig wiederhergestellt werden (Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern). Dazu werden die Flächen so hergerichtet, dass

sich der entsprechende Biotoptyp möglichst selbständig durch Sukzession regenerieren kann (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 4 und A_R 5.1 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3). Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 320 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 19). Im Rahmen möglicher Entlastungsbohrungen und der hiermit verbundenen Beeinträchtigungen stehen dem Vorhabenträger neben den Maßnahmen A_R 3 und A_R 4 verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung. So sind die Beeinträchtigungen dieses Biotops im Falle von austretender Bentonit- und Bohrspüllösung am Ort des Austritts möglichst schnell und vollständig zu beseitigen. Im Schadensfall ist umgehend die Umweltbauleitung (Maßnahme U-B1) einzubeziehen und die Maßnahme V-Bo1 umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffn. A.VI.7.a) Nr. 7, A.VI.7.e) Nr. 20 und A.VI.10 Nrn. 14 und 15). Eine weitere Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 ist nicht vorgesehen bzw. derzeit nicht erforderlich. Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieser vorliegenden Biotopflächen nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe sind nur temporär und werden ausgeglichen. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Schilf-Landröhrich“ im Bereich von SL116_0+860 bis SL116_0+875 sowie im Bereich von SL116_0+865 bis SL116_0+880 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Schilf-Landröhrich“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) nordwestlich von SL118_0+820 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 25)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Schilf-Landröhrich“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NRS; Biotop-Code nach BKompV: 38.02.02) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordwestlich von SL118_0+820 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 322 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 22 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 21 f.). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen,

dass eine Teilfläche des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkt-richters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 22 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 21 f., i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 5). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 322 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär ist und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 21). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Schilf-Landröhrich“ nordwestlich von SL118_0+820 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 27)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 und wird aufgrund der Lage

innerhalb der Baubedarfsflächen temporär sowie aufgrund der Lage innerhalb des späteren anlagebedingten Schutzstreifens dauerhaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H6.4, Bl. 6). Temporär bzw. baubedingt werden 836 m² und hiervon wiederum dauerhaft 748 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 6.180 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H6.4, Bl. 6, inkl. der Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geodaten). Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 350 sowie des daran angrenzenden Wasserhaltungsabschnittes 351 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46). Anhand der ermittelten Absenkttrichter ist davon auszugehen, dass die Biotoptypenfläche von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkttrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop für die temporäre Beanspruchung der Stufe I und II sowie für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Biotopfläche etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Anders ist die Betrachtung der unmittelbaren Beeinträchtigungen auf dieses Biotop infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund und der Anlage des Schutzstreifens mit hieraus resultierender Änderung des Biotops. In diesem Bereich der Biotopfläche kommt es zu einem Teilverlust des Biotops. Dies stellt nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung hoher Schwere (Stufe III) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, 5.1.1 und 5.2.1). Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind zudem nicht auszuschließen.

Für die temporären, baubedingten Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort auf einer Fläche von ca. 88 m² kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederanpflanzung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code

nach BKompV: 43.01.02J).¹⁸⁰ Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen den Biotopwertpunkten von Ausgangs-/Bestandsbiotop und den Biotopwertpunkten des Rekultivierungsbiotops des o. g. Biototyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Ferner folgt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 sowie die damit verbundene Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und der Grundwasserflurabstand nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diese Flächen des gesetzlich geschützten Biotops nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 23). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen möglichst vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die ausschließlich temporären, baubedingten Eingriffe (insb. die Wasserhaltungsmaßnahmen) erteilt. Die temporär, baubedingt beanspruchten Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 werden nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Die Flächen mit dauerhaften Eingriffen in dieses Biotop (748 m²) sollen nach Abschluss der Bauarbeiten i. S. d. Maßnahme A_R 6.3 (Dauerhafte Umwandlung von Wäldern) i. V. m. der Maßnahme A_R 4 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren) in baumfreie Biotope im anlagebedingten Schutzstreifen, konkret in sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (Biotop-Code nach BKompV: 39.06.03), umgewandelt werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.10).

Die Rekultivierungsmaßnahmen A_R 4, A_R 6.1 und A_R 6.3 sowie die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

Der Vorhabenträger sieht zwar im LBP (Unterlage F4.1) und in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung vor, deren örtli-

¹⁸⁰ Eingriffsbedingt werden vom Vorhaben grundsätzlich die temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums mittlerer (M) und alter Ausprägung (A) ersetzt durch das gleichartige Gehölzbiotop jüngerer Ausprägung (J) mit dessen entsprechender geringerer Biotopwertstufe. Da die in Ansatz gebrachte jüngere Ausprägung eine Entwicklungszeit von > 30 Jahren aufweist, ist damit über ihre Wertstufe zugleich der erforderliche Timelag-Aufschlag nach Anlage 5, Abschnitt B, der Bundeskompensationsverordnung zu berücksichtigen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 7.1).

che Lage den Unterlagen F4.8 und F4.9 zu entnehmen sind. Darin gewährleistet der Vorhabenträger die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ der dauerhaften Maßnahmen. Allerdings sind die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die dauerhafte Beanspruchung nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist zudem, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁸¹

Im Falle des „Sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwald“ im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das grundsätzliche Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen.

Ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG trotz räumlicher Entfernung zwischen den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 sowie dem Eingriffsort erteilt werden kann, kann dahinstehen, da jedenfalls eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen gewährt wird:

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vor-

¹⁸¹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

dringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NDS3 gestellt.

Obwohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen dauerhaft sind, werden diese Beeinträchtigungen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, so dass ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme U-B1) auf den angrenzenden Baumbestand des Biotops angewendet werden, um die baubedingten sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen des „Feuchtgebüsches nährstoffreicher Standorte“ zu reduzieren. Die Biotopflächen, die dauerhaft in ihrer Gestalt verändert werden, werden durch die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 i. S. e. Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BKompV kompensiert (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.1 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3; s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.f)(bb) dieser Entscheidung).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verböten zur Durchführung des zuvor beschriebenen dauerhaften Eingriffs in das Biotop „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740 gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

„Nährstoffreiches Großseggenried“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NSG; Biotop-Code nach BKompV: 37.02) westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+710 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 28)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: NSG; Biotop-Code nach BKompV: 37.02) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+710 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund der vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 350 sowie des daran angrenzenden Wasserhaltungsabschnittes 351 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPlG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit mittlerer Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 24). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+710 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WBR; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.01.J) westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+730 (Tabelle 30, lfd. Nr. 29)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WBR; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.01.J) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+730 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund der vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 350 sowie des daran angrenzenden Wasserhaltungsabschnittes 351 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das

Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPlG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46). Anhand des ermittelten Absenktrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenktrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 10). Unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur Bundeskompensationsverordnung wird der Biototyp in der jungen Ausprägung mit einem Biototypenwert von 14 aufgeführt und ist i. S. d. der Ausführungen in Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, S. 66 ff., als Biotop mit mittlerer Wertigkeit zu listen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 25). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ westlich von SL133_0+685 bis SL133_0+730 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Weiden-Sumpfgebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BNR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.03.01) westlich von SL133_0+715 bis SL133_0+735 (s. Tabelle 30, lfd. Nr. 31)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Sumpfgebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BNR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.03.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL133_0+715 bis SL133_0+735 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund der vollständigen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 350 sowie des daran angrenzenden Wasserhaltungsabschnittes 351 ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass dieser Biotoptyp von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 51 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 46, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 10). Das vorliegende Biotop wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-12).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das vorliegende Biotop der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das vorliegende Biotop liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 350 und 351 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär sind und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 28). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Weiden-Sumpfgewächsbüsch“ westlich von SL133_0+715 bis SL133_0+735 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„GB-NOH 3708/070 (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte; Sonstiger nährstoffreicher Sumpf; Schilf-Landröhricht; Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte; Waldtümpel; Nährstoffreiches Großseggenried; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen; Sonstiges mageres Nassgrünland)“¹⁸² westlich von SL134_0+770 bis SL134_0+970 (Tabelle 30, lfd. Nr. 33)

Der geschützte Biotopkomplex mit der Kennung „GB-NOH 3708/070 (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte; Sonstiger nährstoffreicher Sumpf; Schilf-Landröhricht; Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte; Waldtümpel; Nährstoffreiches Großseggenried; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen; Sonstiges mageres Nassgrünland)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL134_0+770 bis SL134_0+970 außerhalb der Baubedarfsflächen und unterliegt keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Jedoch kann aufgrund einer teilweisen Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 353 ein temporärer baubedingter Einfluss auf den Biotopkomplex durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 53 f. i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotopkomplexes von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt und der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes im Wirkungsbereich des Absenkrichters beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 2 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 2, i. V. m. Unterlage F1.10, Bl. 10). Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) i. V. m. einer Plausibilitätsprüfung der Unterlage F4.5, Bl. 53 f., sowie mit der Unterlage H1.6, Bl. 48, umfasst diese Teilfläche des Biotopkomplexes nur „sonstiges mageres Nassgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GNW; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01¹⁸³). Das „sonstige magere Nassgrünland“ lässt sich unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur Bundeskompensationsverordnung mit einem Biotoptypenwert von 20 zuordnen und wäre i. S. d. der Ausführungen in Unterlage F4.1, Kapitel 4.3.1, S. 66 ff., als Biotopbestandteil mit sehr hoher Wertigkeit zu listen.¹⁸⁴

¹⁸² In Unterlage H4, Kap. 5/Tab. 5-1, wird das geschützte Biotop mit der Kennung „GB-NOH 3708/070“ nicht beschrieben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) mit, dass dieses Biotop gemäß den landkreiseigenen Daten erst im Mai 2022 als „geschütztes Biotop“ bekannt gegeben wurde.

¹⁸³ Gemäß dem Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Bundeskompensationsverordnung (Anlage 2) in die Landesbiotoptypenliste des Niedersachsen, hrsg. vom BfN (2021).

¹⁸⁴ In Unterlage F4.5, Bl. 53 f., wird für diesen Bereich kein „sonstiges mageres Nassgrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GNW; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) dargestellt. Im Rahmen der vom Vorhabenträger beauftragten Erfassung der Biotoptypen-Bestandsituation im Vorhabenbereich, die im Zeitraum von Mitte April 2019 bis Ende September 2021 erfolgte (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 12. 1), wurde die Grünlandfläche als „Feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GIF; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.06.01) kartiert.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf den vorliegenden Biotopkomplex der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diesen Biotopkomplex etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1 und 5.1.1). Zu einem Verlust dieser Fläche kommt es nicht. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Temporäre, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen infolge von temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich zeitweise auf das Pflanzenwachstum auswirken können, sind hingegen nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in den vorliegenden Biotopkomplex liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf den Biotopkomplex grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 353 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands nur temporär ist und nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt wird. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen werden langfristig nicht verändert, so dass die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf diesen gesetzlich geschützten Biotopkomplex nehmen, sind Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.7.e) Nr. 30). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotopkomplexes nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermeidungs- und/oder Rekultivierungsmaßnahmen vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Der Biotopkomplex mit der Kennung „GB-NOH 3708/070“ westlich von SL134_0+770 bis SL134_0+970 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Zurückweisung von naturschutzrechtlichen Anträgen

In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG vom Vorhabenträger gelistet, die nicht in Tabelle 30 dieser Entscheidung aufgeführt werden. Für die in dieser Entscheidung „nicht-aufgeführten Biotope“ werden keine Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG erteilt. Die „Nicht-Erteilung“ von Ausnahmen wird wie folgt begründet:

- In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5 werden für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 im Bereich von SL105_0+800 bis SL134_1+357 bzw. SL135_0+000 eine Vielzahl von Biotoptypen mit der Bezeichnung „Nährstoffreicher Graben“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: FGR; Biotop-Code nach BKompV: 23.05.01a.02) als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt, welche entweder in geschlossener Bauweise und ohne Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben oder in offener Bauweise temporär durch die Querung mit der planfestgestellten Trasse, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen beansprucht werden. Zudem sollen die Flächen mit dieser Biotoptypbezeichnungen teilweise, größtenteils oder vollständig temporär, baubedingt infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt beansprucht werden und als Einleitungsgewässer für die Bauwasserhaltung dienen. Gemäß den Erläuterungen zum Schutzstatus von Biotoptypen in Drachenfels 2021 wird zu dem o. g. Biotoptyp „Nährstoffreicher Graben“ unter Kapitel 4.13, Seite 174, ausgeführt, dass „[...] *die [...] Gräben* [– hiervon ausgenommen ist der Untertyp „Salzreicher Graben des Binnenlands (FGS)“ –] *in Niedersachsen nicht zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen* [gehören]. *In naturnahen regelmäßig überschwemmten Bereichen sind sie aber ggf. Teil des nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Biotopkomplexes (v. a. FGR, FGT)*“. Da der Vorhabenträger in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. in Unterlage H4, alle Biotoptypenflächen mit der Bezeichnung „Nährstoffreicher Graben“ mit der Biotopbezeichnung bzw. -codierung „23.05.01a.02 - Künstliche lineare Gewässerstrukturen, naturferne Ausbildung/intensive Unterhaltung“ gemäß Anlage 2 zur Bundeskompensationsverordnung übersetzt hat, liegt ein inhaltlicher Widerspruch in der Aussage zur Hemerobie (Grad der Natürlichkeit von Vegetation) vor. Unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen aus Drachenfels 2021, der Bezeichnung des Biotoptyps nach Bundeskompensationsverordnung sowie von aktuell verfügbaren Luftbildern konnten im Vorhabensbereich nach einer Plausibilitätseinschätzung der Planfeststellungsbehörde keine „naturnahen Gräben“ identifiziert werden, die die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG erfüllen.¹⁸⁵ Die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.
- In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5 werden für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 im Bereich von SL105_0+800 bis SL134_1+357 bzw. SL135_0+000 einige Biotoptypen mit der Bezeichnung „Grünland-Einsaat“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: GA; Biotop-Code nach BKompV: 34.08.02) als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt, welche entweder in geschlossene Bauweise und ohne Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben oder in offener Bauweise temporär durch die Querung mit der planfestgestellten Trasse, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen beansprucht werden. Zudem sollen die Flächen mit dieser Biotoptypbezeichnungen unter Berücksichtigung der Unterlage H1.6 teilweise, größtenteils oder vollständig temporär, baubedingt infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt beansprucht werden. Gemäß den Erläuterungen zum Schutzstatus von Biotoptypen in Drachenfels 2021 wird zu

¹⁸⁵ Zu diesen Ausführungen teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim am 18.03.2025 auf Rückfragen der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2025 mit, dass die Auffassung der Planfeststellungsbehörde geteilt wird.

dem o. g. Biotoptyp „Grünland-Einsaat“ unter Kapitel 9.7, Seite 279, ausgeführt, dass *„bei Vorkommen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorböden [...] gemäß § 2a NAGBNatSchG [Anm.: a. F., § 2a NNatSchG (n. F.)] ein erneuter Umbruch verboten“*. Voraussetzungen für einen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG liegen demnach für den Biotoptyp „Grünland-Einsaat“ nicht vor. Zu den obigen Ausführungen teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim am 18.03.2025 auf Rückfragen der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2025 mit, dass die Auffassung der Planfeststellungsbehörde geteilt wird. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

- In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5 wird im Bereich von SL127_1+080 bis SL127_1+120 ein „Erlenwald entwässerter Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WU; Biotop-Code nach BKompV: 43.02.02.02M) als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt, welches in geschlossener Bauweise im Kurzvortrieb-Verfahren gequert und temporär, baubedingt infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 340 und 341 beansprucht wird. Gemäß den Erläuterungen zum Schutzstatus von Biotoptypen in Drachenfels 2021 wird zu dem o. g. Biotoptyp „Erlenwald entwässerter Standorte“ unter Kapitel 1.14, Seite 79, ausgeführt, dass *„Vorkommen in Überschwemmungsbereichen [...] ggf. als Teil `regelmäßig überschwemmter Bereiche` gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt [sind]“*. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, da diese Biotoptypfläche außerhalb von „regelmäßig überschwemmten Bereichen“ unter Berücksichtigung der Themenkarte „Hochwasserschutz“ des Umweltkartendienstes Niedersachsen liegt.¹⁸⁶ Die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist folglich nicht erforderlich.
- In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5 wird bei SL114_0+300 ein „Gehölzfreier Wallheckenwall“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: HWO; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01J) als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt, welches temporär durch eine offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht wird. Gemäß den Erläuterungen zum Schutzstatus von Biotoptypen in Drachenfels 2021 wird zu dem o. g. Biotoptyp „Gehölzfreier Wallheckenwall“ unter Kapitel 2.9, Seite 109, ausgeführt, dass *„Wallhecken [...] nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG [Anm.: a. F., § 22 Abs. 3 NNatSchG (n. F.)] geschützte Landschaftsbestandteile i. S. v. § 29 BNatSchG“* und keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sind. Ausführungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen i. S. v. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG finden sich unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) dieser Entscheidung.
- In Unterlage H4, Kapitel 6/ Tabelle 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5 wird östlich von SL134_0+700 ein „Feuchtgebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30

¹⁸⁶ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025: Umweltkarten Niedersachsen – Themenkarte „Hochwasserschutz“. Abgerufen am 19.03.2025, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau>.

Abs. 2 BNatSchG aufgeführt, welches temporär, baubedingt infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 353 beansprucht wird. Gemäß den Erläuterungen zum Schutzstatus von Biotoptypen in Drachenfels 2021 wird zu dem o. g. Biotoptyp „Feuchtgebüsch“ unter Kapitel 2.7, Seite 106, ausgeführt, dass *„Feuchtgebüsche an Ufern naturnaher Gewässer und in Auen [...] als `uferbegleitende naturnahe Vegetation` oder `regelmäßig überschwemmte Bereiche` gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt (Zusatzmerkmal ü) [sind]. Außerdem können Feuchtgebüsche Teil von anderen geschützten Biotoptypen sein (z. B. Zwergstrauchheiden, Nasswiesen).“* Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, da der Biotoptyp an landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie an einen Graben mit der Bezeichnung „Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)“ grenzt, der in einen „nährstoffreichen Graben“ übergeht, d. h. naturnahe Gewässer liegen angrenzend nicht vor. Zudem liegt diese Biotoptypfläche außerhalb von „regelmäßig überschwemmten Bereichen“. Dieser Biotoptyp liegt außerhalb des nächstgelegenen Überschwemmungsgebietes „Eileringsbecke mit Schrappsbecke/Wüstegraben“.¹⁸⁷ Die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist folglich nicht erforderlich.

- Auf Rückfragen der Planfeststellungsbehörde am 11.03.2025 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu ergänzenden Ausführungen über das (gesetzlich) geschützte Biotop mit der Bezeichnung „GB-NOH-3708/031 (Auwald)“ (vgl. Unterlage H4, Kap. 6/Tab. 6-1, i. V. m. Unterlage F4.5) bei SL134_1+060 bis SL134_1+080 am 18.03. bzw. 19.03.2025 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass nach den Ergebnissen der aktuellen kreisweiten Biotoptypenkartierung aus 2024 die Biotoptypen „Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WQF)“, „Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WPB)“ und „Kiefernforst (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WZK)“ erfasst wurden. Aufgrund dieses Ergebnisses ist der Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr gegeben und von den Verboten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist keine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen, obwohl das Biotop „GB-NOH-3708/031“ noch nicht aufgehoben wurde. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung.

Stellungnahmen und Einwendungen

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) führt in ihrer Stellungnahme an, dass am nördlichen Rand des NSG „Gildehauser Venn“ sich gemäß der Kartierung zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ ein naturnahes Kleingewässer (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ) befinde, welches mutmaßlich ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop gewertet werden müsste und im Bereich der temporären, baubedingten Grundwasserabsenkung liegt. In den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. in Unterlage F4.5,

¹⁸⁷ Zu diesen Ausführungen teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim am 18.03.2025 auf Rückfragen der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2025 mit, dass die Auffassung der Planfeststellungsbehörde geteilt wird.

wird westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 das genannte Kleingewässer in der vorhabenbedingten Biotoptypenkartierung als „naturfernes Abbaugewässer (SXA)“ eingestuft, weshalb es nicht als gesetzlich geschütztes Biotop vom Vorhabenträger gewertet wurde. Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers folgt die Planfeststellungsbehörde dem Hinweis des Landkreises Graftschaft Bentheim und betrachtet das Stillgewässer westlich von SL134_0+635 bis SL134_0+675 als ein naturnahes Kleingewässer (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: SEZ) sowie als gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Da aufgrund der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen (Wasserhaltungsabschnitt 353) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein temporärer baubedingter Einfluss auf die Flächen des Biotops durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Ferner bemängelt der Landkreis Graftschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) in seiner Stellungnahme, dass beim „Schilf- und Landröhricht“ westlich SL118_0+800 (entspricht lfd. Nr. 25 in Tabelle 30) in Unterlage F4.5 der Konflikt P3 (Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) und die entsprechende Vermeidungsmaßnahme V-P3 in Unterlage F4.6 fehle. Darauf erwiderte der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass sich im Bereich westlich SL118_0+800 neben dem genannten „Schilf-Landröhricht“ ein Stillgewässer befindet, für welches der Konflikt OG-10 (Absenkung des Wasserstandes in stehenden Gewässern im Grundwasserabsenkungsbereich, vgl. Unterlage F4.5, Bl. 22) identifiziert wurde und die Maßnahme V-OG10 (Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung, vgl. Unterlage F4.6, Bl. 22) aus dem Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Oberflächengewässer) vorgesehen ist. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass bei Wasserstandsabsenkungen, die aus der Trockenlegung der Baugrube resultieren und über ein natürliches Maß hinausgehen, eine Einleitung von Wasser in das betroffene Gewässer erfolgt. Dadurch kann ebenfalls sichergestellt werden – abweichend von der Erwidern des Vorhabenträgers, dass der genannte Röhrichtbestand (über einen natürlichen Zeitraum hinaus) nicht trockenfällt. Das Röhricht wurde hier im Biotopkomplex als Ufervegetation des Stillgewässers betrachtet und der Konflikt und die Maßnahme ist über das Schutzgut Oberflächengewässer abgedeckt. Sollte die Maßnahme V-OG10 in diesem Bereich nicht ausreichen, ist eine ergänzende Nebenbestimmung zu diesem Biotop „Schilf-Landröhricht“ unter Ziffer A.VI.7.e) Nr. 21 aufgenommen worden.

Im Zusammenhang beanstandet der Landkreis Graftschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass beim „Feuchtgebüsch“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) östlich SL134_0+700 ebenso in Unterlage F4.5 der Konflikt P3 (Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) und die entsprechende Vermeidungsmaßnahme V-P3 in Unterlage F4.6 fehle. Nachvollziehbar wird vom Vorhabenträger dargelegt, dass sich dieses „Feuchtgebüsch“ im Anschluss an einen Graben befindet, welcher i. V. m. dem angrenzenden Bach steht, in welchen das Bauwasser aus dem betroffenen Wasserhaltungsabschnitt eingeleitet wird. Es ist aus diesem Grund kein Konflikt durch Austrocknung in diesem Bereich zu erwarten.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) sowie der Landkreis Graftschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) kritisierten die offene Bauweise im Bereich eines

Stillgewässers bzw. eines Waldtümpels, das als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, bei SL133_0+700¹⁸⁸. So wurde u. a. gefordert, eine geschlossene Bauweise zur Eingriffsminimierung im Bereich des o. g. Bereiches vorzunehmen, um die Belastungen dieses Biotops deutlich reduzieren zu können. Zur Vermeidung eines Eingriffs im Bereich dieses Stillgewässers¹⁸⁹ wurde im LBP (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 51, i. V. m. Unterlage F4.3) die Maßnahme V-OG11 vorgesehen, die u. a. den Einsatz eines Engstellenprofils vorsieht. Zu diesem Zweck wurde das Engstellenprofil in der Örtlichkeit durch einen Vermesser abgesteckt. Am 23.05.2024 fand ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim und dem Grundstückseigentümer statt. Im Ergebnis des Ortstermins wurde festgestellt, dass der Eingriff bei Anwendung des gemäß LBP vorgesehenen Engstellenprofils in das Stillgewässer vollständig und in den umliegenden höherwertigen Laubbaumbestand weitestgehend vermieden werden kann. Das Ergebnis des Ortstermins wurde ebenfalls im Rahmen des Erörterungstermins am 18.06.2024 in Wettringen vorgestellt und die Anwendung des Engstellenprofils seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Da die Anwendung des Engstellenprofils mit der Verschiebung der Systemachse des Systems A mit der entsprechenden Verkleinerung der Baubedarfsflächen sowie der daraus resultierenden Anpassung des Schutzstreifens als Planänderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu werten ist, wurde ein Deckblattverfahren vor Planfeststellungsbeschluss durchgeführt (s. Ziff. B.II.4.j)).

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 5 ff. NNatSchG.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen u. a. das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet wurde.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im LBP (Unterlage F4.1). Für den Planfeststellungsabschnitts NDS3 wurden neben der Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10) folgende Aspekte berücksichtigt:

¹⁸⁸ In der Einwendung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) wird der „Waldtümpel“ als gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich der SL113_0+700 verortet. Da im Bereich von SL113_0+700 kein „Waldtümpel“ oder ein vergleichbares Biotop innerhalb der Baueinrichtungsflächen liegt, aber der Sachverhalt sich bei SL133_0+700 ergibt, wertet die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen des Einwenders als redaktionellen Tippfehler.

¹⁸⁹ Die Baubedarfsflächen in den Unterlagen nach § 21 NABEG ragten bis in das Gewässer hinein.

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche sowie der gefährdeten und geschützten Arten, die relevanten Funktionen der Schutzgüter (gemäß der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung - Bundeskompensationsverordnung (BKompV)), die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs, die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie die Darstellung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen in Texten und Pläne.

Gemäß § 1 Abs. 1 BKompV wird bei Vorhaben, bei denen die Umsetzung der Vorschriften der Eingriffsregelung im Zuständigkeitsbereich einer Bundesverwaltung liegt zur länderübergreifenden Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung die Bundeskompensationsverordnung angewandt.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.¹⁹⁰

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.¹⁹¹

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedli-

¹⁹⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 12.

¹⁹¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 16.

cher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn ein Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹⁹² hinreichend zu würdigen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden in: Beeinträchtigungen durch den Bau der Höchstspannungsleitungen selbst (sog. baubedingte Beeinträchtigungen), Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz der Leitungen (sog. anlagebedingte Beeinträchtigungen) und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitungen (sog. betriebsbedingte Beeinträchtigungen) (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 3.2, S. 30 f.).

Bei den planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten (Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen und bauzeitliche Zuwegungen). Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In einem Wechselwirkungskreis zwischen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden können die meisten Wechselwirkungen auftreten. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushalts) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Boden überwiegend keine erheblichen oder räumlich sehr begrenzte Auswirkungen. Beispielsweise ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Oberflächenversiegelung des Bodens durch das Vorhaben minimal. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen kaum erhebliche Auswirkungen aus.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition, vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁹³. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung

¹⁹² Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹⁹³ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 - 4 C 10.96 -, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8, S.129 ff.).

Dies entspricht auch dem Hinweis auf § 15 Abs. 1 BNatSchG in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700025).

Tabelle 31: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte betroffener Fließgewässer	U-B1, V-T05A, V-T06, V-T01C, V-P4, V-P5, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A2 – Erschütterungen Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß

¹⁹⁴ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁵ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				§ 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A4 – Schallemission Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich, jedoch überwiegend in angrenzenden nährstoffarmen, wertvollen Biototypen (z. B. magere Mähwiesen)	U-B1, V-P7	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß BKompV kommt es dadurch nicht. Für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T02A, V-T02B,	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
	der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste		V-T01C, V-T02C, V-T03, V-T04, ACEF T01A, ACEF T02A	BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren Bewegung / Lichtemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbes. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T01B, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03, V-T04, V-T07, V-T08, V-P1, V-P2, V-P8, V-P10, ACEF T02A	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert werden. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen,	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T08,	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion		ACEF T02A	derlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL114_0+643, SL126_0+681, SL127_0+363, SL121_0+438, SL126_0+687, SL127_0+628, SL127_0+860, SL130_0+293, SL131_0+ 26, SL134_0+094 SL124_0+851, SL127_0+035, SL110_0+724, SL125_1+005, SL126_0+690, SL127_0+856, SL127_0+857, SL131_0+31, SL134_0+089,	U-B1, V-T01C, V-T05A, V-T06, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09, V-OG10, V-OG11	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL114_0+643, SL126_0+681, SL127_0+363, SL121_0+438, SL126_0+687, SL127_0+628, SL127_0+860, SL130_0+293, SL131_0+ 26, SL134_0+094 SL124_0+851, SL127_0+035, SL110_0+724, SL125_1+005, SL126_0+690, SL127_0+856, SL127_0+857, SL131_0+31, SL134_0+089,	U-B1, V-T01C, V-T05A, V-T06, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG08	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL110_0+774, SL120_0+820, SL129_0+851, SL110_0+775, SL120_0+819 SL119_0+697, SL128_0+700, SL131_0+622, SL110_0+787,	U-B1, V-T01C, V-T05A, V-T06, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gem. BKompV kommt es dadurch nicht. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				Für das Teilschutzgut Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A13 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL110_0+774, SL119_0+697, SL120_0+820, SL128_0+700, SL129_0+851, SL131_0+622, SL110_0+775, SL110_0+787, SL120_0+819	U-B1, V-T01C, V-T05A, V-T06, V-OG01, V-OG02, V-OG03	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotop, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG10, V-GW3	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotop gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gem. BKompV kommt es dadurch nicht. Bezüglich der Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG04, V-OG10, V-GW3	In diesem Zusammenhang wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A17 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Fallenwirkung, Trennwirkung, Eingriff in tiefe Bodenschichten; (2) Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouten	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01C, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03 V-T04, V-T07, V-T08 ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es bei dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung) / Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt folgendes: Die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im Schutzstreifen der Erdkabel lösen beispielsweise gegenüber Wäldern und den Gehölzen des Offenlands, wie Hecken und Baumreihen, in Abhängigkeit vom Biotopwert regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG mit besonderer Schwere gem. BKompV aus. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von	Standorte der Muffenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es dass es bei

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung			dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach BKompV sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1– Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.
C3 – Flächeninanspruchnahme In-	(1) Freistellung des Schutzstreifens;	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme	Für die Teilschutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) sind im Zu-

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
standhaltung, Trassenpflege	(2) Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt)		vorgesehen	sammenhang mit diesem Wirkfaktor keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen.

Tabelle 32: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
Baubedingte Auswirkungen				
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P7	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. BKompV prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P2	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z.B. fruchtbare Böden und Moore/Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

¹⁹⁶ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁷ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore/Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-GW3 Indirekt wirk- sam: V-P3	Für temporäre Inanspruchnahmen durch Wasserhaltung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß BKompV prognostiziert, da die im Planfeststellungsabschnitt NDS3 nur in sehr geringem Umfang vorkommenden Mooreböden nicht im Bereich der temporären Bauwasserhaltung anstehen.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1, V-GW1	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. BKompV prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirk- sam: V-GW1, V-OG04	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
A19 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion; (2) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Baubedingte Einwirkung auf den Boden mit dem Risiko dauerhafter Beeinträchtigung von Bodenfunktionen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m der BKompV sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore/Böden mit Archivfunktion handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-GW3 Indirekt wirksam: V-OG04, V-P3	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere gem. BKompV prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Ver-	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen /

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung		meidungs- maßnahme vorgesehen	Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die i. S. d. BKompV von besonderer Schwere sein können.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Bet-tung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezi-fischen Ver-meidungs- maßnahmen vorhanden. Indirekt wirk-sam sind u. a. fol-gende Maß-nahmen: V-Bo1	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die i. S. d. BKompV von besonderer Schwere sein können.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Ver-meidungs- maßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die i. S. d. BKompV von besonderer Schwere sein können.
Betriebsbedingte Wirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf,	Gesamtes Vorhaben	Keine Ver-meidungs- maßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
	Veränderung der Standortbedin- gungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers			Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu er- wartenden unvermeidbaren Beeinträchtigun- gen außer Betracht.

Tabelle 33: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Verän- derung der hydrologi- schen Verhältnisse (Oberflächengewäs- ser) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewäs- serökosystemen (Abfluss, hyd- raulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatver- schlechterung und -verlust, Stö- rung und Verlust seltener, gefähr- deter Arten, Vergrämung	Standorte der betroffenen Gewäs- ser	U-B1, V-P4, V-P5, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Durch die Veränderungen der Abflussverhält- nisse kann es zu erheblichen Beeinträchtigun- gen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beein- trächtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A3 – Schadstoffemis- sion Baustellenbetrieb	(1) Belastung von Umweltkom- partimenten; (2) Erhöhung der Verschmut- zungsgefährdung des Grundwas- sers	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-GW1	In Bezug auf die Verschmutzung des Grund- wassers kann es zu erheblichen Beeinträchti- gungen kommen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere

¹⁹⁸ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
				i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-P7	In Bezug auf den Stoffeintrag in Oberflächengewässer kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A7 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbes. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederrandecken (Anlage Bodenmiete);	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-Bo1	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang		VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	(2) Erosion				
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL114_0+643, SL126_0+681, SL127_0+363, SL121_0+438, SL126_0+687, SL127_0+628, SL127_0+860, SL130_0+293, SL131_0+ 26, SL134_0+094	SL124_0+851, SL127_0+035, SL110_0+724, SL125_1+005, SL126_0+690, SL127_0+856, SL127_0+857, SL131_0+31, SL134_0+089,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09	Bei Verrohrungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern)	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL114_0+643, SL126_0+681, SL127_0+363, SL121_0+438, SL126_0+687, SL127_0+628, SL127_0+860, SL130_0+293, SL131_0+ 26, SL134_0+094	SL124_0+851, SL127_0+035, SL110_0+724, SL125_1+005, SL126_0+690, SL127_0+856, SL127_0+857, SL131_0+31, SL134_0+089,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-P4	Bei Verrohrungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL110_0+774, SL120_0+820, SL129_0+851, SL110_0+775, SL120_0+819	SL119_0+697, SL128_0+700, SL131_0+622, SL110_0+787,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09 V-P4	In Bezug auf die Inanspruchnahme von Gewässern kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1, V-GW1, V-P6	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-GW1	Durch temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamten Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-Bo1	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-GW1, V-GW3 V-Bo1	Durch temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenmehrung des oxidierten sulfatsauren Bodens)			
Anlagebedingte Auswirkungen				
B1 – Eintrag von Zusatzstoffen Bettungsmaterial	(1) Auslaugung umweltrelevanter Stoffe; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam ist u. a. folgende Maßnahme: V-GW1	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenanbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenanbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam ist u. a. folgende Maßnahme: V-Bo1	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubildung kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kann zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubildung kommen. Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV prognostiziert.
Betriebsbedingte Wirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird

Wirkfaktor Anlagenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässer- sohle, Erwärmung des Grundwassers			diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Tabelle 34: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbes. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P1,	Durch Gehölzentfernung und Entfernung von anderen Biotopen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktionen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Im LBP (Unterlage F4.1) werden keine Beeinträchtigungen lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktionen im Zusammenhang mit den zu entfernenden Gebüschstrukturen beschrieben.

²⁰⁰ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

²⁰¹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
			V-P2, V-P6, V-P8, V-Bo1	
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Insbesondere im Bereich kohlenstoffreicher Böden und Moorböden, Gesamtes Vorhaben	Vermeidungsmaßnahme aus Unterlage J3 Bodenschutzkonzept i. V. m V-Bo1: zeitliche Beschränkung der Dauer der Wasserhaltung, möglichst kurze Lagerzeiten, Befeuchtung und Abdeckung des gelagerten Grabenausbaus. Ansonsten keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden.	In Bereichen mit Beeinträchtigungen von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden werden trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert, die jedoch von besonderer Schwere sein können.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
			Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P6, V-GW3	
Anlagebedingte Auswirkungen				
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch Gehölzentfernung und Entfernung von anderen Biotopen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, da die klimatischen Ausgleichsfunktionen entweder durch den temporären Charakter des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt bzw. wiederhergestellt werden oder im Zusammenhang der verbleibenden Biotope erhalten bleiben.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Bettung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die jedoch nicht von besonderer Schwere sind.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden sind erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben, die jedoch nicht von besonderer Schwere sind.
Betriebsbedingte Wirkungen				
–	–	–	–	–

Tabelle 35: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰²	Bewertung ²⁰³
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbes. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen:	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.

²⁰² Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

²⁰³ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰²	Bewertung ²⁰³
			U-B1, V-T01B, V-P1, V-P2, V-P3, V-P4, V-P6, V-P8, V-Bo1	
Anlagebedingte Auswirkungen				
B3 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch gebäudeähnliche Nebenanlagen	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Durch die Errichtung von technischen Bauwerken kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die jedoch nicht von erheblicher Schwere sind.
B4 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen; (2) Veränderung durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs	Gesamtes Vorhaben	Keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die jedoch nicht von erheblicher Schwere sind.
Betriebsbedingte Wirkungen				
—	—	—	—	—

Somit konnten verschiedene Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt werden. Konkret liegt ein Eingriff in folgende Schutzgüter, welche nicht vermieden werden können, vor:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft und
- Landschaftsbild.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus den Antragsunterlagen, insb. aus den Unterlagen F4.1, F1.9 und F1.10.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist.²⁰⁴

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträger methodisch und inhaltlich zu eigen. Diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss.²⁰⁵ Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken.²⁰⁶ Die Maßnahme zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergibt sich aus der Darstellung in den Antragsunterlagen, hier insb. aus Unterlage F4.1, Kapitel 9. Die Maßnahme wirkt dabei multifunktional.

²⁰⁴ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

²⁰⁵ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 - 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

²⁰⁶ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 - 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG normiert die Ersetzung einer Beeinträchtigung. Diese liegt dann vor, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert.²⁰⁷ Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Mit der Kompensationsmaßnahme NDS3_K006, NDS3_K007, NDS3_K008 und NDS3_K009 werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Wege einer Planänderung/ eines Deckblattverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die Kompensationsmaßnahmen im Abschnitt NDS3 zwischenzeitlich umgeplant wurden. Die ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 entfallen. Anstelle dieser Kompensationsmaßnahmen werden die Maßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009 umgesetzt. Die Maßnahme NDS3_K006 ersetzt die Maßnahme NDS3_K001. Die Maßnahme NDS3_K007 ersetzt die Maßnahme NDS3_K002. Die Maßnahmen NDS3_K008 und NDS3_K009 ersetzen die Maßnahmen NDS3_K003, NDS3_K004 und NDS3_K005.

Folgende Maßnahmen zur Kompensation sind vorgesehen:

Mit der **Kompensationsmaßnahme NDS3_K006** (Wilsum – Erstaufforstung eines standortheimischen Laubwaldes) wird eine derzeit als Acker und Grasacker genutzte Fläche östlich der Gemeinde Wilsum (Gemarkung Wilsum, Flur 28) mit einer Größe von 22.490 m² genutzt. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Eine Naturschutzstiftung betreibt im Landkreis Grafschaft Bentheim auf verschiedenen Flächen Ökokonten. Die Naturschutzstiftung plant nördlich der Kreisstraße K14 flächig eine Erstaufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen anzulegen. Die Aufforstungsfläche hat eine Fläche von insgesamt 116.039 m². Ein Anteil von 22.490 m² an dieser Aufforstung wird dem Abschnitt NDS3 als Kompensationsmaßnahme NDS3_K006 zugewiesen werden. Die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet, nächstgelegene Schutzgebietsfläche ist das NSG „Moorverlandungsgebiet Tinholt“ in 1,3 km Entfernung nordöstlich. Um die Aufforstungsfläche befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, Auskiesungen und einzelne Waldflächen. Als Biotoptyp wird Grasacker für die Gesamtfläche angenommen als frisches Ansaatgrünland (BKompV-Code: 34.08.02) mit 7 BKompV-BWP. Geplant ist die Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen. Als Bemessungsbiotoptyp angenommen wird Eichenwald frischer Standorte (BKompV-Code: 43.07.03J) mit 15 BKompV-BWP. Insgesamt entspricht der Anteil von 22.490 m² an dieser Aufforstung damit einem Aufwertungspotenzial von 179.920 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NDS3_K007** (Großringe – Umbau von Waldflächen) werden nicht standortheimische Nadel- und Laubwaldbestände östlich von Neugnadenfeld

²⁰⁷ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

(Gemeinde Ringe, Gemarkung Großringe, Flur 3) zu standortheimischen Laubwäldern umgebaut und dauerhaft i. S. d. Biotop- und Artenschutzes entwickelt. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D30 „Dämmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Eine Naturschutzstiftung betreibt im Landkreis Grafschaft Bentheim auf verschiedenen Flächen Ökokonten. Die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet. 500 m östlich schließt sich das Bourtanget Moor mit dem NSG „Hochmoor Ringe“ an. Um die Umbaufläche befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, Torfstiche und einzelne Waldflächen. Die Umbaufläche hat eine Fläche von insgesamt ca. 17,2 ha. Ein Anteil von 29.245 m² an dieser Umbaufläche wird Abschnitt NDS3 als Kompensationsmaßnahme NDS3_K007 zugewiesen. Als Biototyp wird für die Gesamtfläche ein Kiefernforst und ein Nadel(misch)forst mit einheimischen Baumarten (BKompV-Code: 44.04M) mit 11 BKompV-BWP angenommen. Geplant ist der Umbau zu standortheimischen Laubwaldbeständen. Als Bemessungsbiototyp angenommen wird Eichen-Hainbuchenwald frischer Standorte (BKompV-Code: 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP. Insgesamt entspricht der Anteil von 29.245 m² an dieser Aufforstung damit einem Aufwertungspotenzial von 116.980 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NDS3_K008** (Gildehaus – Erstaufforstung eines standortheimischen Laubwaldes) wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche westlich von Bad Bentheim (Gemarkung Gildehaus, Flur 84) an der Westenberger Straße flächig mit standortheimischen Laubgehölzen mit einer Größe von 7.071 m² erstaufgeforstet. Die Maßnahmenfläche liegt im Naturraum D34 „Westfälische Tieflandsbucht“. Eine Naturschutzstiftung betreibt im Landkreis Grafschaft Bentheim auf verschiedenen Flächen Ökokonten. Die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet, nächstgelegene Schutzgebietsfläche ist das NSG „Kleingewässer Achterberg“ in 2,7 km Entfernung südlich. Um die Aufforstungsfläche befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, der Stadtteil Gildehaus und einzelne kleine Waldflächen. Die Aufforstungsfläche hat eine Fläche von insgesamt 22.153 m². Ein Anteil von 7.071 m² an dieser Aufforstung wird Abschnitt NDS3 als Kompensationsmaßnahme NDS3_K008 zugewiesen. Als Biototyp wird ein intensiv bewirtschafteter Acker auf Lehmböden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code: 33.04a.03) mit 6 BKompV-BWP angenommen. Geplant ist die Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen. Als Bemessungsbiototyp angenommen wird Eichen-Hainbuchenwald frischer Standorte (BKompV-Code: 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP. Insgesamt entspricht der Anteil von 7.071 m² an dieser Aufforstung damit einem Aufwertungspotenzial von 63.639 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NDS3_K009** (Gildehauser Venn – Anlage von extensivem Grünland) wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche im Gildehauser Venn (Bad Bentheim, Gemarkung Gildehaus, Flur 57) auf einer Größe von 16.820 m² in ein extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Maßnahmenflächen liegen im Naturraum D34 „Westfälische Tieflandsbucht“. Eine Naturschutzstiftung betreibt im Landkreis Grafschaft Bentheim auf verschiedenen Flächen Ökokonten. Die Fläche liegt im NSG „Gildehauser Venn“, zugleich dem FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“. Um die Umwandlungsfläche befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und Moorflächen. Die Umwandlungsfläche hat eine Fläche von insgesamt 33.635 m². Ein Anteil von 16.820 m² an dieser Fläche wird Abschnitt NDS3 als Kompensationsmaßnahme NDS3_K009 zugewiesen. Als Biototyp wird ein intensiv bewirtschafteter Acker auf Torf- oder Anmoorböden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code: 33.05.03) mit 5 BKompV-BWP angenommen. Geplant ist die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland. Als Bemessungsbiototyp wird sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland (BKompV-Code: 35.02.03a.01) mit 20

BKompV-BWP angenommen. Insgesamt entspricht der Anteil von 16.820 m² an dieser Umwandlungsfläche damit einem Aufwertungspotenzial von 252.300 BKompV-BWP.

Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die beantragte Planänderung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und Dritten beteiligt (s. Ziff. B.II.4.i)) und ist insoweit auch der Forderung des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) nach Abstimmungen zu dem Sachverhalt der Kompensation nachgekommen. In den Stellungnahmen der Beteiligten wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Planänderung vorgebracht. Soweit sich Stellungnahmen im Rahmen des Erörterungstermins zum Abschnitt NDS3 noch auf das ursprüngliche Kompensationskonzept beziehen (Akten-Nr. 500003, Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR) erfolgt aufgrund der Änderungen keine Erwiderung durch die Planfeststellungsbehörde.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) bezieht sich in seiner Stellungnahme stellenweise auf das Kompensationskonzept des Vorhabenträgers. Für die in der Tabelle 1 der Stellungnahme aufgeführten Flächen zur Kompensation lagen der Planfeststellungsbehörde keine Angaben zur Umsetzung und ggf. zum Umsetzungszeitpunkt vor. Die nachgeordneten Angaben zum Zielbiotop gemäß Bundeskompensationsverordnung sind mit den kartierten Biotoptypen abgeglichen worden. Für alle angegebenen Flächen wurde ein weitgehend dem angestrebten Zielbiotop entsprechender Biotoptyp festgestellt bzw. ein Biotoptyp in Entwicklung zum Zielbiotop. Lediglich innerhalb der Fläche E1653/M1 (bei SL110_0+580) wurde kein Gehölzbiotop kartiert, jedoch außerhalb der übermittelten Flächengeometrie. Im Erörterungstermin vom 18.06.2024 wies die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass als Grundlage der Eingriffsbilanzierung stets der Zielzustand des Biotops angenommen werden müsse. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Des Weiteren ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim der Auffassung, bestimmte Kompensationsflächen seien in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers nicht berücksichtigt worden. Die beiden Hecken der Maßnahme E148/M10 sind jedoch bekannt und in der Eingriffsbilanzierung als Biotoptyp 41.03.03 berücksichtigt worden. Sie sind in der Unterlage F4.5, Blatt 37, sowie in der Unterlage F4.1, Tabelle 4-11, dargestellt. Für die Streuobstwiese E2675/M1 lagen zunächst keine konkreten Angaben und keine digitale Flächengeometrie vor, dies lag nur für die Hecke E148/M19 vor. Da die Maßnahmen dem Vorhabenträger bekannt waren, wurden diese bei der Planung der Trasse und der Baubedarfsflächen aber entsprechend berücksichtigt. Die Länge der geschlossenen Bauweise im Bereich der geschlossenen Querung einer Straße und der östlich angrenzenden Kompensationsflächen, in dem die beiden Maßnahmen zu verorten sind, ergibt sich aus der Kompensationsmaßnahme. Die Begründung findet sich in Unterlage A2.1, Kapitel 8.3, Seite 169. Da das Vorhaben aufgrund der geschlossenen Querung in diesem Bereich keinen Einfluss auf die Kompensationsmaßnahme nimmt, kann auf eine Betrachtung verzichtet werden. Es erfolgt keine Inanspruchnahme der beiden Maßnahmen, daher ist auch die E148/M19 (an dieser Stelle) nicht in der Unterlage F4.1, Tabelle 4-11, dargestellt. Für die geplante Wallhecke Nr. 340 lagen ebenfalls keine Angaben und keine digitale Flächengeometrie vor. Da die Maßnahme erst nach dem Bau des Vorhabens umgesetzt werden soll, ist die Eingriffsbilanzierung als Biotoptyp Acker an dieser Stelle korrekt. Bezüglich der geplanten Anpflanzung einschließlich etwaiger damit verbundener Anpassungen der Topografie innerhalb des Schutzstreifens wird der Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde noch Abstimmungen vornehmen.

Im Übrigen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) gegenüber der Planänderung, die sich ausschließlich auf die Änderung von Kompensationsmaßnahmen bezieht, keine Bedenken. Die genannten redaktionellen oder bilanziellen Fehler bezüglich der Kompensationsfläche NDS3_K006 (Unterlage F4.9, Blatt 5) nach der BKompV führen zu keiner anderen rechtlichen Bewertung und haben keine inhaltlichen Auswirkungen. Hierzu stellt die Untere Naturschutzbehörde u. a. fest, dass keine Überarbeitung der Bilanzierung der Fläche erforderlich sei, da gemäß Auskunft der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim genügend Ausweichflächen im Bereich der Poolfläche bestehen, welche den Ausgangszustand Acker/Grasacker hatten. Der Forderung zur selben Akten-Nr., die Ablösevereinbarungen mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abzuschließen und der Naturschutzbehörde in Kopie vorzulegen, wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend mit einer entsprechenden Zusage des Vorhabenträgers Rechnung getragen (s. Ziff. A.VII.1.e)).

Die Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) weist auf eine städtische Kompensationsfläche mit dem Status Wald hin, bei der eine Inanspruchnahme nicht sinnvoll sei. Wesentliche für den Trassenabschnitt ist jedoch die Bündelung mit den von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Versorgungsleitungen, bei der es sich um einen relevanten Planungsgrundsatz handelt. Im Bereich des Flurstücks wird die Arbeitsstreifenbreite fast bis auf die Schutzstreifenbreite reduziert, um den dadurch entstehenden Eingriff möglichst zu minimieren. Für die Gehölzquerungen auf der Ostseite des Flurstücks bei SL110_0+410 und SL110_0+420 sind potenzielle Fledermausleitstrukturen verzeichnet und mit der Maßnahme V-T01B (Durchgehen der Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse) gekennzeichnet. Dementsprechend werden hier Gehölzanpflanzungen im Schutzstreifen vorgesehen. Zudem weist die Gemeinde auf eine im Eigentum der NVB (Nordhorner Versorgungsbetriebe) stehende Kompensationsfläche in der Gemarkung Hesepe hin, welche ebenfalls gemieden werden sollte (hier aufgrund des Planungsziels der Meidung naturschutzfachlicher Flächen). Die Begründung für die Trassierung auf dem Flurstück ist hier die Bündelung mit der von Norden nach Süden durch das Flurstück verlaufenden Produktfernleitung, es ist hiermit ebenfalls ein relevanter Planungsgrundsatz vorhanden, welcher überdies der Eingriffsvermeidung dient. Die Inanspruchnahme nicht vorbelasteter Flächen wird verringert. Durch die westliche Parallelage zur Produktfernleitung wird eine doppelte Kreuzung dieser vermieden. Auf dem Flurstück wird die Baubedarfsfläche aufgrund von quer im Flurstück liegenden Gehölzreihen an mehreren Stellen fast bis auf die Schutzstreifenbreite reduziert, um weniger Gehölze in Anspruch zu nehmen. Für die Gehölzquerungen auf dem Flurstück sind bei SL113_0+020 und bei SL113_0+220 potenzielle Fledermausleitstrukturen verzeichnet, weshalb auch hier Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen vorgesehen sind.

Bezüglich der Stellungnahme des Landkreises Emsland (Akten-Nr. 700017) zur ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahme „NDS3_K001 – Erstaufforstung Haselünne“ wird festgehalten, dass diese Maßnahme im Wege der 1. Planänderung durch die Maßnahme NDS3_K006 ersetzt wurde. Die weiteren ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen NDS3_K002 bis NDS3_K005 werden durch drei neue Maßnahmen NDS3_K007 bis NDS3_K009 ersetzt. Die neuen Maßnahmen setzen ein multifunktionales Kompensationskonzept um und sind mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim im vom Eingriff betroffenen Landkreis abgestimmt. Dies beantwortet auch die Stellungnahmen des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) zu den nunmehr obsoleten Maßnahmen zur Ersatzaufforstung.

Nicht zu beanstanden ist dabei auch, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10) seine Bewertung der Eingriffsintensität der dauerhaften Inanspruchnahme von Waldflächen die Annahme zu Grunde gelegt hat, auf den fraglichen Flächen würden sich Ruderalstandorte bilden, was von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, aber auch privaten Einwendern im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert worden ist. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft mitunter prognostische Elemente aufweist. Danach kommt es für die Bewertung, soweit sie sich nicht auf den bloßen Status Quo beschränken kann, auf die tatsächlich zu erwartenden künftigen naturräumlichen Entwicklungen an.²⁰⁸ Ausgehend davon war der Vorhabenträger nicht gehalten, als Folgebiotop auf den in Anspruch genommenen Waldflächen geringwertigere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen anzunehmen, was zu einem höheren Kompensationsbedarf in Wertpunkten führen würde. Die unter den Akten-Nrn. 000003, 700029 und 700038 gemachte Feststellung, dass Waldflächenabschnitte die dauerhaft umgewandelt werden, landwirtschaftlich genutzt werden können, wird nur teilweise umgesetzt. Eine kategorische Ausweisung als Ackerflächen wurde nicht vorgenommen, um den Kompensationsbedarf nicht zu erhöhen. Die Ausweisung erfolgt standortspezifisch als extensiv genutzter Biotoptyp, i. S. e. Eingriffsminimierung.

Die von dem Vorhabenträger angestellte Prognose, auf den Flächen würden sich überwiegend frische bis nasse Ruderalstandorte bilden, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zu Recht hat der Vorhabenträger in seinen Erwiderungen auf die diesbezüglichen Stellungnahmen und Einwendungen darauf verwiesen, dass sich die nach dem Trassenbau von Baumbewuchs freizuhaltenden Flächen i. d. R. nicht für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und eine solche in der Praxis daher auch nur selten anzutreffen sei. Zwar beabsichtigt der Vorhabenträger die Flächen nicht gesondert zu sichern, so dass die angenommenen extensiven Biotoptypen tatsächlich durch die jeweiligen Eigentümer entwickelt werden müssen. Auch unter Betrachtung des sog. Worst-Case-Szenarios, in dem die Eigentümer die Biotoptypen nicht oder nicht vollständig entwickeln können, sichert die Kompensationsmaßnahme den biologischen Bestand der Flächen.

Während die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) fordert, alle wegfallenden Heckenstrukturen aufgrund ihrer bedeutsamen Rolle für den Artenschutz und den Biotopverbund zu erhalten und die linearen Gehölzstrukturen in geschlossener Bauweise zu queren, fordert der Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) für den rechtmäßigen Eingriff i. S. d. §§ 14 und 15 BNatSchG in die gesetzlich geschützten Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zur Kompensation „Ersatzwallhecken“ – bilanziert nach lfd. Meter Länge –, die nach Möglichkeit in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den beseitigten Wallhecken stehen. Dem Sinn nach wurde durch den Vorhabenträger für den Abschnitt NDS3 zugesagt, dass die (von einer Querung in offener Bauweise) betroffenen Wallhecken im Zuge der Trassenrekultivierung gleichartig am Eingriffsort wiederhergestellt werden. D. h. der Wallkörper wird wiederhergestellt und es erfolgt eine Wiederanpflanzung von (Hecken-)Gehölzen. Dabei werden die im Bereich des Schutzstreifens zugelassenen flachwurzelnden Gehölze berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden auf Basis der konkreten örtlichen Tiefenlage der Kabelanlage unterhalb des wiederhergestellten Reliefs die jeweils geeigneten Gehölze vorgeschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmungen

²⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11/04, juris, Rn. 21 ff.

und Zusagen unter Ziffern A.VI.7.a) Nr. 11, A.VI.7.d) und A.VII.1.e) verwiesen. Auf die Forderung der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) hingewiesen.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Selbst wenn eine naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen wäre, überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. Ziff. B.IV.1.b)). Dabei besteht ein Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.²⁰⁹ Im Zusammenhang mit der Energiewende stellt der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und die für den Transport benötigte Netzinfrastruktur ein zentrales Instrument dar.²¹⁰ Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das BVerfG bestätigt.²¹¹ Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben wäre naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

Ausgehend von den Beeinträchtigungen in die genannten Schutzgüter sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zwar zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Ziff. B.III.3) vermieden werden. Die sodann geplanten Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.1, Kap. 9, S. 146 ff.) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus. Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese

²⁰⁹ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²¹⁰ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

²¹¹ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 -1 BvR 2656/18 u. a. -, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Für Planfeststellungsverfahren gemäß NABEG, wie sie für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben durchgeführt wird und in denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch die Bundesverwaltung vollzogen wird, wird die Pflicht zur Leistung von Ersatzgeldern durch die §§ 13 bis 16 BKompV konkretisiert. Die Bestimmungen enthalten Klarstellungen zu den Fragen, unter welchen Voraussetzungen Beeinträchtigungen als nicht ausgleichbar oder ersetzbar gelten, welche Kosten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten nicht durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen sind und legen Pauschalen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochbauten fest.

Aufgrund der Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung setzt die Festsetzung von einer Ersatzzahlung u. a. voraus, dass insb. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder dass die Flächen auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind (§ 13 Abs. 1 BKompV).

Gemessen hieran sind für den Planfeststellungsabschnitt NDS3 keine Ersatzgeldzahlungen zu leisten, da in diesem Abschnitt alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Insbesondere erwächst die Pflicht zur Zahlung eines Ersatzgeldes nicht durch einen Eingriff in das Landschaftsbild (vgl. § 13 Abs. 2 BKompV. Zwar werden in Unterlage F4.1, Kapitel 5.2.2.6, Tabelle 5-14, erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass den diesbezüglichen Anforderungen mit Umsetzung der biotopwertbezogenen Kompensation genüge getan wird (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.2). Die visuelle Sichtbarkeit während und nach der Bauphase ist vernachlässigbar, da im Planfeststellungsabschnitt NDS3 keine vorhabenbezogenen Wirkungen hoher Stärke, Dauer und Reichweite (Stufe III) zu dauerhaften, erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen besonderer Schwere führen. Hierbei wird die biotopwertbezogene Kompensation berücksichtigt, so dass die beeinträchtigten Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild erhalten bleiben.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie § 57 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zwingende Vorgaben.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper – Oberflächenwasserkörper (OFWK) und Grundwasserkörper (GWK) – eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL – § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich sowie methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

Die Vorkehrungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Schutz der OFWK und GWK in Kapitel 10 der Unterlage F5.1 sind nachvollziehbar dargelegt und werden mit den Maßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-OG08, V-OG09 und V-OG10 begründet. Darüber hinaus sind vom Vorhabenträger grundsätzlich allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau zum Schutz der Grundwasserkörper vorgesehen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3). Sie werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen in den Unterlagen F4.1, F4.3 und F4.6 berücksichtigt bzw. zugeordnet.

(1) Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer. Allerdings bildet hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.²¹²

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang

²¹² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.²¹³ Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 Satz 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt.²¹⁴ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.²¹⁵ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insb. jüngere valide Daten vor.²¹⁶

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.²¹⁷ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.²¹⁸ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²¹⁹ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen acht Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) nach WRRL (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-2, S. 55). Eine Betroffenheit liegt insofern vor, dass Fließgewässer, die Oberflächenwasserkörpern nach WRRL zugeordnet sind, in offener oder geschlossener Bauweise mit dem Erdkabelsystem gequert werden, im Zuge der Bauphase als Zuwegung überbaut bzw. verrohrt werden oder Bauwasser in die Gewässer während der Bauwasserhaltung eingeleitet wird. Darüber hinaus sind Fließgewässer potenziell relevant, die durch (technische) Nebenbauwerke oder Versorgungsleitungen von Vorhabenbestandteilen betroffen sind.

Ferner liegen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens vierzehn berichtspflichtige, stehende Oberflächengewässer (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-3, S. 56).

Aufgrund deren flächenhafter Dimensionierung unter 50 ha werden diese Oberflächengewässer nicht den Seenwasserkörpern zugeordnet. Die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass diese stehenden Gewässer nicht zu den benachbarten Oberflächenwasserkörpern zugeordnet und betrachtet werden, da diese Gewässer nicht durch Einleitungen oder andere Vorhabenbestandteile des Vorhabens Nr. 1 BBPIG berührt sind, sind nachvollziehbar. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Planungsleitsatz „Umgehung von Stillgewässern“ gemäß Tabelle 1-1 der Unterlage B1 wird dadurch gewahrt. Eine genauere Betrachtung zu den Auswirkungen auf die stehenden Gewässer erfolgt in Unterlage F1.1. Auch für die stehenden Gewässer verbleiben nach Anwendung der Maßnahmen „keine“ oder „schwache“ Umweltauswirkungen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage F5.1 plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen.

²¹³ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

²¹⁴ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

²¹⁵ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

²¹⁶ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

²¹⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²¹⁸ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²¹⁹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

Durch das Vorhaben kommt es insb. zu bauzeitlichen Auswirkungen auf OFWK durch Bau-
feldfreimachungen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Direkte Auswirkungen auf
die biologischen Qualitätskomponenten aller OFWK erfolgen durch die Einleitung von Bau-
wasser. Indirekte Auswirkungen können sich durch bauzeitliche Nährstoffeinträge (Ab-
schwemmungen aus den Baueinrichtungsflächen), Entfernungen bzw. Rückschnitt von ge-
wässerbegleitenden Gehölzen und baubedingte Erschütterungen und Lärm sowohl an be-
richtspflichtigen OFWK als auch an zufließenden kleineren Gewässern ergeben. Zudem sind
indirekte Auswirkungen durch die offenen Querungen, die Einleitungen von Bauwasser in zu-
fließende kleinere Gewässer sowie temporäre Gewässerverrohrungen für Zuwegungen bzw.
Überfahrten und temporäre Gewässerverrohrungen zur Querung des Gewässers gegeben.
Diese sind jedoch nur kurzzeitig oder von geringem Ausmaß. Durch das Vorhaben finden
keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten um
eine oder mehrere Klassen in allen betroffenen OFWK statt. Die aktuellen Zustandseinstu-
fungen der biologischen Qualitätskomponenten werden nicht verändert. Auch die unterstüt-
zenden Qualitätskomponenten (hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemi-
sche) werden nicht mess- oder beobachtbar verändert. Dieser Einschätzung schließt sich die
Planfeststellungsbehörde an. Somit können auch die in der Stellungnahme des NLWKN Ge-
schäftsbereich 3: Wasserwirtschaft (Akten-Nr. 700040) angesprochenen Bedenken zu einer
offenen Querung von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL ausgeräumt werden.

Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten, messbaren Überschreitungen der
Umweltqualitätsnormen für einen Stoff nach Anlage 8, Tabelle 1 und 2, der OGewV statt. Es
kommt daher zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes in allen betrachteten
OFWK.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt wird, geht von einer ge-
schlossenen Querung von Oberflächengewässern kein direkter Eingriff in Oberflächenge-
wässer aus. Ebenso wenig wirkt die geschlossene Querung indirekt über einen Eingriff in
kleinere Gewässer. Bei der geschlossenen Querung quert das Erdkabel mittels HDD-Verfah-
ren, Pilotrohrvortrieb oder Mikrotunnelbau die Gewässer. Es wird grundsätzlich eine Überde-
ckungshöhe von mindestens fünf Metern eingehalten.²²⁰ Dies stellt einen ausreichenden Ab-
stand zur Gewässersohle dar (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 72; Unterlage H1.3,
Kap. 5.1, Tab. 5-1, S. 23 ff.). Die für die Errichtung erforderlichen Baugruben werden außer-
halb der Gewässerrandstreifen angelegt. Der Vorhabenträger legt dar, dass bei geschlosse-
nen Querungen im HDD-Verfahren die Eintritts- und Austrittspunkte der Bohrungen i. d. R.
mind. 30 m vom Gewässerrand entfernt liegen. Daher resultiert aus ihnen ebenfalls keine
Wirkung auf die Oberflächengewässer. Soweit geschlossen gequerte Gewässer als Einleit-
gewässer genutzt werden, wird die Wirkung der Einleitung geprüft.

In Kapitel 5.2 des Fachbeitrags WRRL (Unterlage F5.1) ist nachvollziehbar erläutert, dass
die Teilwirkung „Überzugswirkung der Absenkreichweiten“ des Vorhabenbestandteils
„Grundwasserhaltung“ nicht geeignet ist, OFWK nachteilig zu beeinflussen, da das entnom-
mene Grundwasser den Gewässersystemen wieder zugeführt wird.

²²⁰ Lediglich im Bereich der Gewässerkreuzung Nr. 24 wird der „Westenberger Graben“ mit einer Überdeckung
von ca. 4 m mittels Kurzvortrieb unterquert (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.1/Tab. 5-1). Obwohl die Aussage über
eine grundsätzliche Überdeckungshöhe von mindestens 5 m unterschritten wird, können Auswirkungen auf den
nächsten OFWK ausgeschlossen werden, da der „Westenberger Graben“ über 1,5 km von diesem entfernt ist.
Auch Auswirkungen auf den „Westenberger Graben“ können ausgeschlossen werden.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt, geht von der Wärmeemission des Stromkabels kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer und auch kein indirekter Eingriff in kleinere Gewässer aus. Die Wärmeemissionen des Stromkabels und die dadurch bedingte Temperaturveränderung im Leitungsumfeld ist nicht zur Auslösung relevanter Wirkungen geeignet. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers, die für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind, 0,1 K (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 72 und Unterlage E5.1, Kap. 12.5, S. 171). Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung liegt damit unter den Grenzwerten der Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OGEV. Thermische Beeinflussungen des Oberflächenwasserkörpers sind nicht nachweisbar. Die lokale geringfügige Temperaturzunahme von unter 0,1 K ist nicht im Stande, auf die biologischen Qualitätskriterien nachteilig zu wirken.

Die vorgenannten Vorhabenbestandteile sind hinsichtlich aller betroffenen OFWK (Tabelle 36) als nicht relevante Projektwirkung von der weiteren Prüfung durch den Vorhabenträger richtigerweise ausgeschlossen worden.

Tabelle 36: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper (OFWK)

OFWK-ID	Wasserkörperbezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENI_32018	Lohner Bach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENI_32017	Lee bis Hohenkörben	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32042	Ems-Vechte-Kanal	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32015	Obere Lee	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32001	Vechte	Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15_G)	erheblich verändert
DERW_DENI_32009	Brandlechter Bruchgraben	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	künstlich
DERW_DENI_32027	Rammelbecke	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENI_32005	Eileringsbecke	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

Der Fachbeitrag WRRL des Vorhabenträgers weist nachvollziehbar die folgenden potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials auf:

Tabelle 37: Potenzielle Vorhabenwirkungen

Projekteinwirkung	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
	Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Makro- zoobenthos	Fische
Temporärer Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen (z. B. Nitrat, Sulfat, Säure)	X	X	X	X
Temporärer Eintrag Feststoffe		X	X	X
Kolmation der Gewässersohle		X	X	X
Temporäre hydraulische Belastung		X	X	X
Temporäre Verringerung O ₂	X	X	X	X
Temporärer Verlust Sohle		X	X	X
Temporärer Verlust Ufer			X	X
Temporäre Beeinträchtigung der Durchgängigkeit			X	X
Erwärmung der Sohle		X	X	X
Elektromagnetische Felder			X	X

Unterstützende Qualitätskriterien für OFWK (physikalisch-chemische QK und Hydromorphologische QK) können eine indirekte Wirkung auf die biologische Qualitätskriterien bedingen. Diese wurden ebenfalls gutachterlich erfasst (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 73 f.).

Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der OFWK können durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung negativ beeinflusst werden. Insbesondere der Parameter Eisen ist wegen des Einflusses auf die Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt entscheidend. Es wurden erhöhte Eisenkonzentrationen im Grundwasser ermittelt. Wird Grundwasser durch die beabsichtigte Grundwasserabsenkung an die Geländeoberfläche befördert, tritt es dort mit Sauerstoff in Kontakt, was zu einer raschen Oxidation des gelösten Eisens führt. Das Oxidat fällt als hydratisiertes Eisenhydroxid in Form eines deutlich sichtbaren rostrotbraunen, gelartigen Niederschlags aus. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna führen. Die Oxidation führt zu einer Sauerstoffzehrung, die den Sauerstoffgehalt und die Sauerstoffsättigung beeinträchtigt. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Vor der Grundwassereinleitung in die OFWK wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen.

Die Einleitung von Grundwasser in die OFWK kann sich auch in anderer Form negativ auf den Sauerstoffhaushalt auswirken. Grundwasser hat typischerweise einen niedrigeren Sauerstoffgehalt als Oberflächenwasser. Durch Einleitung des sauerstoffärmeren Grundwassers in das Gewässer kann es abhängig von Einleitungsmenge und Abflussmenge sowie dem

Sauerstoffgehalt im Gewässer zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Einleitgewässer kommen. Dies kann sich insb. bei einer Einwirkung während der Laichzeit mit hoher Einwirkungsintensität auf Fische auswirken. Auch für das Makrozoobenthos können Auswirkungen bis hin zum Ausfall einzelner empfindlicher Arten und Taxa erwartet werden. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Die Einleitmenge wird auf die ökologisch verträgliche Menge von 10 % bzw. 25 % des bordvollen Abflusses begrenzt. Zusätzlich findet eine Anreicherung mit Sauerstoff, etwa über Absetzcontainer mit Kaskaden (V-OG07) statt.

Die hydromorphologischen unterstützenden Qualitätskomponenten könnten negativ beeinflusst werden. Eine negative Beeinflussung ist möglich durch eine Bauwassereinleitung in die OFWK. Dies kann zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und damit der Sohlschubspannungen führen, was bei Überschreitung kritischer Sohlschubspannungen großflächige Sedimentbewegungen auslösen kann. Klein- und Kleinstlebewesen können dadurch verdriftet werden und Refugialräume dieser Lebewesen zumindest temporär beeinträchtigt werden. Bei ggf. auftretenden Funden geschützter Kleinlebewesen wird das weitere Vorgehen durch die Ökologische Baubegleitung veranlasst und hiermit dem Anliegen des NLWKN (Akten-Nr. 700040) entsprochen. Wann eine kritische Sohlschubspannung auftritt, ist gewässerspezifisch. Die Umlagerung von Sedimenten bei erhöhten Abflüssen ist auch in naturnahen und nicht vom Menschen überbeanspruchten Gewässern ein normaler Vorgang, der zur Aufrechterhaltung der gewässertypischen Dynamik wichtig ist. Durch die ungefilterte Einleitung von Grundwasser sind Sedimenteinträge möglich, die die Parameter Struktur und Substrat des Bodens der hydromorphologischen Qualitätskomponente Morphologie beeinflussen können. Eine langfristige Veränderung des Abflussregimes ist durch die kurzfristige Beeinflussung des Abflusses bzw. der Fließgeschwindigkeit durch baubedingte hydraulische Belastung nicht zu besorgen. Der natürliche Abfluss stellt sich nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen natürlicherweise wieder ein.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass die Einleitung der gehobenen Wässer auf eine Art und Weise erfolgt, die weder die hydraulische noch ökologisch verträgliche Einleitmenge des jeweiligen Gewässers überschreitet noch die Gewässerqualität beeinträchtigt. Er setzt nachvollziehbare und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an, um die Beeinträchtigung der OFWK durch die Bauwassereinleitung so gering wie möglich zu halten.

Im Falle eines Hochwasserereignisses während der Baumaßnahmen, wird die Einleitung in die Gewässer umgehend eingestellt. Soweit von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) und dem NLWKN (Akten-Nr. 700040) Nebenbestimmungen gefordert werden, entsprechen diese dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers (z. B. den Maßnahmen V-OG06 und V-OG07) und werden in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses oder in den Zusagen berücksichtigt. Soweit seitens des NLWKN eine Bauabnahme für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der temporären Bauwasserhaltung gefordert wird, besteht hierfür aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur wasserrechtlichen Antragstellung wurde festgestellt, dass die Einleitstelle Nr. 309 eine geringe hydraulische Aufnahmefähigkeit aufweist. Deshalb fand am 04.05.2023 ein Termin zwischen dem Vorhabenträger und dem NLWKN statt, um eine Einleitung in den Ems-Vechte-Kanal abzustimmen. Der Einleitung in den Ems-Vechte-Kanal wurde seitens des NLWKN unter Auflagen zugestimmt (s. Stellungnahme des

NLWKN vom 21.06.2023) und die Einleitstelle Nr. 355 wurde in der Planunterlage H1.6 ergänzt. Am 27.03.2025 teilte der Vorhabenträger schriftlich mit, dass nach aktualisierten Planungen eine Einleitung aus den Wasserhaltungsabschnitten 309 bis 311 an der Einleitstelle Nr. 355 (Ems-Vechte-Kanal) nicht notwendig sei und nicht mehr weiterverfolgt werden würde. Der Vorhabenträger übermittelte der Planfeststellungsbehörde am 08.04.2025 ein Protokoll über ein Abstimmungsgespräch mit dem NLWKN, aus dem hervorgeht, dass die Überleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 309 bis 311 in den Ems-Vechte-Kanal und damit in die Einleitstelle 355 nicht mehr erforderlich ist.

Das Grundwasser weist im Vorhabensbereich signifikante Belastungen durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft auf. Die OFWK im Vorhabensbereich sind ebenfalls anthropogen durch die Landwirtschaft belastet. Eine Einleitung des gehobenen Grundwassers führt nicht zu einer nachweisbar höheren Belastung der OFWK, als sie ohnehin bereits besteht. Der Vorhabenträger führt im Rahmen der Herstellungsphase vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in den OFWK zudem Beprobungen des Grundwassers durch und wird bei Bedarf eine entsprechende Aufbereitung vor der Einleitung des Grundwassers in OFWK durchführen. Eine Einleitung von Grundwasser führt daher nicht zu einer zusätzlichen Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der betroffenen OFWK. Im Vorfeld der Planungen fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) statt, wobei der Vorhabenträger Auskunft über die Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer erhielt (Unterlage H1.7). Die Beprobung der Einleitwässer sowie die Parameterpakete werden in der Ausführungsplanung vertiefend geprüft und bei Bedarf an lokale Erfordernisse angepasst. Hiermit wird auch dem diesbezüglichen Vorbringen des NLWKN (Akten-Nr. 700040), entsprochen.

Soweit Baumaßnahmen wie Gewässerquerungen, Überfahrten oder Verrohrungen eine Verschlammung von Sohlstrukturen auslösen, besteht diese temporär zwar nach Beendigung der Bauarbeiten fort, verschwindet bis zum nächsten Hochwasserereignis jedoch. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten. Die Gewässersohle wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung rasch wiederbesiedelt werden. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Bei den vorgesehenen Gewässerquerungen erfolgt eine Verwendung geeigneter Rohrquerschnitte (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.2). Der Vorhabenträger sieht ebenso vor, das Abflussprofil auf den in Anspruch genommenen Gewässerabschnitten entsprechend dem vor der Baumaßnahme vorhandenen (ursprünglichen) Zustand wiederherzustellen (vgl. u. a. Unterlage H1.3, Kap. 2.1). Darüber hinaus sind zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, zunächst vom Vorhabenträger nicht vorgesehen. Sollte die Wiederherstellung nicht möglich sein, ist der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.a) Nr. 7 verpflichtet, Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beheben. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für alle betroffenen OFWK nachvollziehbar ausgeschlossen.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) weist darauf hin, dass die Bewertung der Eingriffsintensität des Vorhabens für alle Gewässer gleichartig mittels ver-

schiedener Kriterien anhand des jeweils vorgesehenen Umfangs der Bautätigkeiten (Unterlage F1.1, Kap. 12.1.3.1) erfolgt und lediglich beim Kriterium „Bewertung der hydraulischen Belastung durch die geplante Einleitungsmenge“ auch die Naturnähe des jeweiligen Gewässers berücksichtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde weist die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR darauf hin, dass der Eintrag von Fremdstoffen auch bei kleineren Gewässern durch Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Stoff- oder Sedimenteinträgen durch die Bauwasserhaltung minimiert wird. Diese sind in den Maßnahmenblättern V-OG1 bis V-OG8 des LBP (Unterlage F4.3) beschrieben. Auch für offene Gewässerquerungen kleiner Gewässer wurden entsprechende Maßnahmen festgelegt und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Plananlage F4.6) verortet (s. im Übrigen auch die wasserrechtlichen Anträge, Unterlage H1.2 und Ziff. B.VI). Der Naturnähe des jeweiligen Gewässers bzw. deren Erhaltung wird durch die genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Eingriffen in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlsubstrat entstehen an verschiedenen Stellen durch Gewässerverrohrungen für eine begrenzte Zeit und in begrenzten Abschnitten. Dadurch entsteht ein Eingriff in die Morphologie der Gewässer, woraus die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos sowie Fische zeitlich begrenzt beeinträchtigt werden können. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird durch den Vorhabenträger geeignetes Substrat in die Verrohrung eingebracht, um eine Durchgängigkeit für die Gewässerfauna sicherzustellen (V-OG01). Bewertungsrelevante, negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten der OFWK durch die Bautätigkeiten, die nur den unmittelbaren Standort betreffen und dadurch, dass durch die Bautätigkeiten keine Nährstoffe eingetragen werden und die stofflichen Immissionen insgesamt einen sehr geringen Umfang einnehmen, sind nicht zu erwarten. Temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen im Bereich der Verrohrungen werden durch sachgemäßen Rückbau mit Wiederherstellung der gewässertypischen Morphologie vollständig beseitigt. Auch die diesbezüglichen Bedenken der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) können hiermit ausgeräumt werden. Die beschriebenen Maßnahmen werden auch für kleinere Gewässer angewendet (Unterlage F1.1, Kap. 12.1.3.2, Unterlage F4.3 und Unterlage F4.6). Einer generellen Bevorzugung einer geschlossenen Bauweise steht die Planfeststellungsbehörde insofern ablehnend gegenüber. Die Gewässer Vechte und Rammelbecke werden jedoch geschlossen gequert.

Die von dem Vorhaben auf OFWK ausgehenden Wirkungen sind nicht geeignet, bewertungsrelevante Veränderungen der unterstützend heranzuziehenden Qualitätskriterien und der biologischen Qualitätskriterien sowie des chemischen Zustands zu verursachen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit für alle OFWK ausgeschlossen.

Verbesserungsgebot

Der Vorhabenträger legt in Unterlage F5.1, Kapitel 10.5.1, nachvollziehbar dar, dass die Programmmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 für jeden betroffenen OFWK durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert werden. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Das Erhaltungsgebot wird eingehalten.

Für alle OFWK im Bereich des Vorhabens sind in den Wasserkörpersteckbriefen Programmmaßnahmen nach LAWA-Katalog ausgewiesen. In den Wasserkörpersteckbriefen sind für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 für die Wasserkörper jeweils Maßnahmentypen

nach LAWA-Katalog in Planung ausgewiesen (vgl. Unterlage F5.1, Tab. 9-1, S. 66). Das Ziel des guten ökologischen Potenzials ist für alle OFWK nach dem Jahr 2027 zu erreichen. Der gute chemische Zustand soll ebenfalls nach dem Jahr 2027 erreicht werden.

Eine Relevanz in Bezug auf das Vorhaben besitzen die Maßnahmen aus der Kategorie „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit/Morphologie“. Bei Maßnahmen, die sich ausschließlich auf die Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Oberflächengewässer beziehen, ist dagegen kein Einfluss durch das Vorhaben zu erwarten. Dies gilt ebenso für die „Strategisch-konzeptionellen Maßnahmen“.

Vorhabenbedingt erfolgt keine bauliche Veränderung im OFWK oder in der Nähe großer wasserbaulicher Anlagen. Die OFWK werden in geschlossener Bauweise gequert, jedoch wird am Klausheider Graben (OFWK Lohner Bach) eine bestehende Verrohrung für die Nutzung als Zuwegung temporär verlängert. Die temporäre Verrohrung kleinerer Gewässer ist lokal begrenzt und wird nach erfolgter Querung anschließend umgehend zurückgebaut. Unter Umständen müssen zwar Überfahrten über eine längere Zeit verbleiben. Allerdings sind diese Verrohrungen ebenfalls auf die Bauzeit beschränkt. Die Durchführbarkeit von Maßnahmen des LAWA-Codes Nr. 69, 71 und 73 wird vorhabenbedingt daher nicht be- oder verhindert. Der Vorhabenträger hat außerdem dargelegt, dass im Uferbereich Maßnahmen zur Habitatverbesserung lediglich kleinräumig dahingehend beschränkt sind, dass im Bereich des Schutzstreifens keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt werden dürfen. Laufveränderungen sind kleinräumig durch die Überdeckungshöhe des Erdkabels begrenzt (Maßnahme 72 und 73 sowie 74). Mit den Maßnahmen der Entfernung von Sohl- und Uferverbau oder dem Einbau von Strömungslenkern ist gewährleistet, dass die Maßnahme 70 vorhabenbedingt nicht be- oder verhindert wird.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen das Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG. Die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands ist auch nach Errichtung des Vorhabens für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper möglich.

(2) Grundwasser

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der GWK nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insb. das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkei-

ten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 lit. a)), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer i. S. v. § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2 lit. b)), Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 lit. c)) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 lit. d)). Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes erfolgt über die Bilanzbetrachtung zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Beträgt die Förderung mehr als 30 % der Neubildung, besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, den „guten“ mengenmäßigen Zustand zu gefährden. Bei hydrogeologischen Besonderheiten aber kann es erforderlich sein, die Entnahme bis zu 20% der verfügbaren Ressource zu begrenzen.²²¹

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Hierzu zählt der Schwellenwert von 50 mg/l für Nitrat (NO₃).

Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insb. liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²²² Im Hinblick auf den chemischen Zustand gilt, dass jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen, bei denen der maßgebende Schwellenwert bereits überschritten ist, zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. D. h. ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, wenn bei bereits vorliegender Überschreitung von Umweltqualitätsnormen eine weitere Konzentrationserhöhung an einer einzigen Messstelle eintritt.²²³

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GrwV dürfen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Einträge solcher Schadstoffe nach Anlage 7 der Grundwasserverordnung nicht zugelassen werden, für die im Maßnahmenprogramm Verhinderungsmaßnahmen vorgesehen sind (sog. „prevent-and-limit“-Regel). Dies gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist, § 13 Abs. 1 Satz 3 GrwV.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau- und Anlagenbestand erwarten. Im Rahmen der technischen Planung des Vorhabens wurden Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Gewässern ermöglichen. Dabei werden Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt. Im Übrigen kann mit Blick auf die vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verschlechterung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 98 ff.).

²²¹ VG Düsseldorf Urt. v. 14.2.2023 – 17 K 2006/20, BeckRS 2023, 7529 Rn. 117.

²²² EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

²²³ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 113), Zubringer Ummeln.

Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben tangiert die folgend tabellarisch aufgeführten Grundwasserkörper (GWK).

Tabelle 38: Übersicht der betroffenen Grundwasserkörper (GWK)

Grundwasserkörper [Name]	Grundwasserkörper [ID]	Grundwasserkörper Fläche [km²]
Niederung der Vechte rechts	DEGB_DENI_928_23	460,961
Niederung der Vechte links	DEGB_DENI_928_24	72,542
Niederung der Dinkel	DEGB_DENW_928_06	283,732
Bentheimer Berg	DEGB_DENI_928_25	40,293
Niederung der Vechte	DEGB_DENW_928_07_1	208,083
Ochtruper Sattel	DEGB_DENW_928_10	89,791

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK ist nicht zu prognostizieren.

Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wurde im Wasserkörpersteckbrief für alle GWK ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt.

Von den sechs vom Vorhaben betroffenen GWK befinden sich vier im guten chemischen Zustand, zwei GWK hingegen sind in einem schlechten chemischen Zustand eingestuft. Bei den GWK, deren chemischer Zustand als gut eingestuft ist, handelt es sich um den GWK „Niederung der Dinkel (DEGB_DENW_928_06)“, den GWK „Bentheimer Berg (DEGB_DENI_928_25)“, den GWK „Niederung der Vechte (DEGB_DENW_928_07_01)“ und den GWK „Ochtruper Sattel (DEGB_DENW_928_10)“. Demgegenüber befinden sich zwei GWK (der GWK „Niederung der Vechte rechts (DEGB_DENI_928_23)“ und der GWK „Niederung der Vechte links (DEGB_DENI_928_24)“) in einem schlechten chemischen Zustand. Die beiden GWK „Niederung der Vechte rechts (DEGB_DENI_928_23)“ und „Niederung der Vechte links (DEGB_DENI_928_24)“ weisen beide einen schlechten chemischen Zustand aufgrund von erhöhten Nitratkonzentrationen auf. Für den GWK „Niederung der Vechte rechts (DEGB_DENI_928_23)“ ist darüber hinaus eine erhöhte Konzentration von Pestiziden sowie deren Abbau- und Reaktionsprodukten angegeben (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 7.2.2, Tab. 7-5).

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind in der Regel ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten. Die Trassenachse verläuft vollständig in Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (vgl. Unterlage F1.10).

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.

Eine Dargebotsveränderung durch Grundwasserhaltung und -ableitung erfolgt baubedingt temporär innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Dauer der Bautätigkeit. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung und die zu entnehmende Wassermenge variiert stark und hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die rechnerisch berech-

nete Absenktiefe der Grundwasserhaltung (vgl. Unterlage H1.2) beträgt bis auf wenige Ausnahmen auf der freien Strecke und bei offenen Querungen (Straßen- und Gewässerquerungen) < 3 m. Die Entwässerung ist mittels H-Drän vorgesehen. Bei Muffen- und Sonderbaugruben (geschlossene Querungen) mit Brunnenwasserhaltung liegt der Absenkbetrag häufig zwischen > 3 bis 7 m, an einigen Absenkbereichen auch bei < 3 m. Die Absenkungstiefen sind jeweils von der Geländeoberkante gemessen.

Die mit der Grundwasserhaltung verbundene Beeinflussung des Grundwassers erfolgt nur temporär während der Baumaßnahmen. Sie findet in einem zeitlich und räumlich begrenzten Umfang statt. Nach Einstellung der baubedingten Grundwasserhaltung kommt es nach der nachvollziehbaren gutachterlichen Einschätzung durch den Vorhabenträger zu einem raschen Wiederansteigen des Grundwasserstands, so dass die Grundwasserstände das ursprüngliche Niveau wieder erreichen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK ist nicht zu erwarten. Der Hinweis des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) auf veränderte Dargebotsreserven ist berücksichtigt worden. Die aktuell ermittelten Dargebotsreserven werden mit den Maßnahmen des Vorhabenträgers, konkret dem regelmäßig aktualisierten Wasserhaltungskonzept des Vorhabenträgers, das an die bauzeitlich angetroffenen Verhältnisse angepasst wird, mit der Ökologischen Baubegleitung und der Erfassung der entnommenen Wassermengen (über eine Wasseruhr) nicht überschritten. Im Trassenverlauf befinden sich kein Brunnen zur Grundwasserentnahme. Bei der SL113_0+500, werden Gewinnungsbrunnen aus dem Wasserschutzgebiet Hesepe-Klausheide mit einem Abstand von ca. 440 m umgangen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.1.1).

Durch einen nach Ende der Wasserhaltung rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation/grundwasserabhängigen Landökosystemen zu erwarten. Allerdings kann es in Einzelfällen je nach Ausbildung der Vegetation vorkommen, dass auch temporäre Grundwasserstandsabsenkungen zu dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation führen. Betroffen sind grundwasserabhängige Landökosysteme, da diese eine Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserstands aufweisen. Die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Umfeld der Trasse sind in der Plananlage F5.4 verzeichnet. Ein grundwasserabhängiges Landökosystem („Gildehauser Venn“) liegt im Bereich von SL134_0+620 bis SL134_0+660 randlich auf einem Teilstück von etwa 40 m im Bereich der Wasserhaltung. Insgesamt sind ca. 150 m² des grundwasserabhängigen Landökosystems „Gildehauser Venn“ von dem Grundwasserabsenkungsbereich betroffen. Eine Querung des grundwasserabhängigen Landökosystems „Gildehauser Venn“ durch die Trasse erfolgt nicht. Eine Beeinträchtigung durch Wasserstandsveränderung kann nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden. Hier sind baubegleitend eine entsprechende Überwachung, insb. Begutachtung des Biotopzustands durch die Ökologische Baubegleitung, ggf. auch durch Grundwasserstandsmessungen vorgesehen. Die Bedenken der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) können hiermit ausgeräumt werden. Sollten im Rahmen des Bauablaufs Auswirkungen auf feuchtegeprägte Vegetationsbestände durch Grundwasserabsenkungen festgestellt werden, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope) vorgenommen werden (s. auch die entsprechende Zusage unter Ziff. A.VII.1.e) sowie Unterlage F4.6). Auf die im Zusammenhang mit der Erteilung der Befreiung zu den be-

troffenen Verboten des NSG Gildehauser Venn erlassene Nebenbestimmung – dort zugunsten ggf. betroffener geschützter Lebensräume gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten (s. Ziff. A.VI.7.c) – wird darüber hinaus hingewiesen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei entsprechender Überwachung durch die Ökologische Baubegleitung sind auch Auswirkungen durch vorhabenbedingte temporäre Wasserstandsänderungen nicht gegeben. Ebenso kann eine Beeinflussung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden. Diese sind mit dem Vorhaben auch nicht regelhaft verbunden.

Durch den nach Ende der Wasserhaltung prognostizierten rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine Auswirkungen auf grundwasserangebundene OFWK zu erwarten. Soweit es temporär lokal zu einer Veränderung der Wasserführung kommt, wirkt sich diese nicht deutlich auf den gesamten Wasserkörper aus. Auch unterliegen Fließgewässer natürlicherweise einer Schwankung der Wasserführung, weswegen sie durch kurzzeitige Wasserstandsschwankungen nicht bedeutsam geschädigt werden.

Großräumige Beeinflussungen der Grundwasserfließrichtung, die zu Salz- oder Schadstoffintrusionen führen würden, sind mit der temporären Bauwasserhaltung, ausgehend von der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers in den Unterlagen, ebenfalls nicht verbunden. Danach resultieren aus der Bauwasserhaltung bei dem beantragten Vorhaben aufgrund der im Untergrund vorhandenen Durchlässigkeiten nur vergleichsweise geringe Reichweiten der Grundwasserstandsbeeinflussung.

Da sich temporäre lokale Grundwasserstandsabsenkungen randlich eines Gewässers regelmäßig nicht als eine starke Veränderung der Wasserführung auf den gesamten Wasserkörper auswirken und zudem eine Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässersystem erfolgt, ist eine signifikante Verschlechterung des Zustands (bzw. hier des ökologischen Potenzials) der betroffenen Oberflächenwasserkörper mit Grundwasseranbindung im Zuge der Bauwasserhaltung durch Grundwasserstandsveränderungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele sind demnach auch nicht gefährdet.

Durch die Bauwasserhaltung ist zudem ein Stoffeintrag aus Altlasten- und Verdachtsflächen denkbar. Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3 befinden sich jedoch keine Altablagerungen und Altstandorte im Nahbereich der Trasse oder innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung. Für alle Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, die direkt oder indirekt (Bautätigkeit oder Lage innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung) von der Baumaßnahme betroffen sind, werden im Rahmen der Wasserrechtsanträge (Unterlage H1.1) die zusätzlichen Erkundungsmaßnahmen für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen erläutert, z. B. eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung und als nächsten Schritt eine Prüfung der Verortung von Untergrundaufschlüssen. Auch werden beim Auftreten von Altlasten oder organoleptischer Auffälligkeiten des Untergrunds die entsprechenden Fachbehörden zur Abstimmung und Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Grundwasserschutzes benachrichtigt. Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1, Kap. 10.3) zum Schutz des Grundwassers sind im notwendigen Umfang anzuwenden. Mit diesem Vorgehen ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands durch Schadstoffausträge oder Stoff-

verfrachtungen nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen daher keine Wirkungen im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Altlasten- oder Altstandorten oder Verdachtsflächen aus, die zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen könnten.

Ein möglicher baubedingter Stickstoffaustrag klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ab und ist temporär. In einem Gebiet kommt es bei den Baumaßnahmen durch torfhaltige Böden zu zusätzlichen Nitratausträgen (vgl. Unterlage J4, Kap. 1.2, S. 15, S. 17, Abb. 3-2 und Kap. 7). Das Gebiet bei SL 109_0+400 wird fast ausschließlich geschlossen gequert. Der Vorhabenträger hat Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Verringerung der Stoffmobilisierungen bei der in diesem Gebiet noch vorgesehenen offenen Bauweise und Entwässerung führen. Hier kann insb. eine Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe und eine Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände durchgeführt werden (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.3, S. 47 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.5, S. 66). Ausgehend von den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers erscheint der Planfeststellungsbehörde daher gewährleistet, dass es bei der aus dem Vorhaben resultierenden Nährstoffmobilisation, insb. Stickstoff, zu keiner messbaren Verschlechterung an einer Grundwassermessstelle kommt und die vorhabenbedingten Baumaßnahmen den Zustand der betroffenen GWK nicht verschlechtern.

Bei fachgerechter Bauausführung und geeignetem Bodenmanagement entsprechend dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) und unter Berücksichtigung der dort angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) sind ferner, nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers, signifikante Stoffausträge, die zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers im Bereich sulfatsaurer Böden führen würden, ausgeschlossen.

Mit dem Bau der Kabelgräben, der Muffengruben und der geschlossenen Querungen geht eine Verschmutzungsgefährdung sowie die temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung einher. Die vom Vorhabenträger eingehaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nebst Baubegleitung gewährleisten in plausibler und nachvollziehbarer Form, dass eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ausgeschlossen ist. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) auf die Konzepte des Vorhabenträgers in der Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 97 ff., Unterlage J3.1 und J4.

Für das betroffene festgesetzte Wasserschutzgebiet Hesepe-Klausheide verweist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.g)(dd)(1).

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen GWK i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie.

Verbesserungsgebot

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot bzw. dem Zielerreichungsgebot und mit dem Erhaltungsgebot vereinbar und gefährdet die fristgerechte Erreichung von Bewirtschaftungszielen zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands in den betroffenen GWK nicht. Für das Erhaltungsgebot bestehen keine gesonderten Kriterien. Die Wahrung des Erhaltungsgebots ergibt sich bereits aus der Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Für alle GWK (außer dem GWK „Niederung der Vechte (DEGB_DENW_928_07_01)“) sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan für die GWK vorgesehenen Maßnahmen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung oder zum Erhalt des chemischen Zustands. Der gute chemische Zustand ist für die vom Vorhaben betroffenen GWK erst nach dem Jahr 2027 zu erreichen. Hiervon ausgenommen sind der GWK „Niederung der Dinkel (DEGB_DENW_928_06)“, der GWK „Bentheimer Berg (DEGB_DENI_928_25)“, der GWK „Niederung der Vechte (DEGB_DENW_928_07_01)“ und der GWK „Ochtruper Sattel (DEGB_DENW_928_10)“, da diese GWK bereits jetzt im guten chemischen Zustand sind. Der gute mengenmäßige Zustand ist für alle GWK bereits erreicht.

Entsprechend dem LAWA-Maßnahmenkatalog sind in den betroffenen GWK zur weiteren Verbesserung und zum Erhalt des Zustands Maßnahmen zur Verringerung der Belastung durch landwirtschaftliche Stoffeinträge (u. a. Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelausträgen aus der Landwirtschaft) sowie konzeptionelle Maßnahmen wie Beratungsmaßnahmen zur angepassten Flächenbewirtschaftung etc. vorgesehen. Diese Maßnahmen lassen sich auch während und nach der Durchführung des Vorhabens ohne Einschränkungen umsetzen.

Die Durchführung der Programmaßnahmen zur Erreichung oder zum Erhalt des guten chemischen Zustands der betroffenen GWK sind unabhängig von dem Vorhaben umsetzbar und auch bei der Durchführung des Vorhabens weiterhin möglich.

Trendumkehrgebot und Prevent-and-Limit-Regel

Wie von dem Vorhabenträger plausibel in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor und kein Verstoß gegen die Prevent-and-Limit-Regel des § 13 GrwV.

Für die betroffenen GWK sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr vorgesehen. Die Umsetzung bzw. der Erfolg von Maßnahmen zur Trendumkehr werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Des Weiteren sind mit den Baumaßnahmen keine gezielten Einträge von Stoffen der Anlage 7 und 8 der Grundwasserverordnung in die betroffenen GWK verbunden.

Durch das Vorhaben findet kein signifikanter oder dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden eingehalten, da eine gezielte Einbringung oder Einleitung von Stoffen in das Grundwasser mit dem Vorhaben nicht einhergeht und ebenso wenig Einträge von Stoffen der Anlage 7 der Grundwasserverordnung mit dem Vorhaben verbunden sind, so dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und § 57 NWG vereinbar.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen

Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung. Die Genehmigung darf nach § 57 Abs. 2 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 werden eine Vielzahl an oberirdischen Gewässern gequert. Die Querungen erfolgen in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren und Pilotrohrvortrieb), wobei die Auswahl für alle Gewässerquerungen im Einzelfall anhand der Gewässerausprägung und wesentlicher Gewässermerkmale, der örtlichen Bodenverhältnisse sowie angrenzender Infrastruktur und sensiblen Landschaftsbereichen erfolgt. Vorzugsweise soll die offene Bauweise angewendet werden. Es werden temporäre Überfahrten und Arbeitsflächen, inkl. Zuwegungen, über Gewässern und temporäre Einleitbauwerke hergestellt sowie Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen eingerichtet. Der Ansicht des NLWKN, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nr. 700040), wonach die offene Bauweise nicht nachvollziehbar bevorzugt angewendet werde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Der Vorhabenträger hat in Unterlage A2.1, Kapitel 8, die der Planung zugrunde liegenden Planungsleit- und -grundsätze aufgeführt und näher erläutert. Im Vorfeld der Planungen fanden zudem einzelfallbezogene Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden statt, deren Auskünfte in die Planungen eingeflossen sind. Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme U-B1). Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass auch die offene Quering von Gewässern unter Einhaltung der zwingenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben erfolgen kann. Er hat dafür Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angesetzt (vgl. Unterlage F4.3). Zudem sind unter Ziffern A.IV.2 und A.VI.6.a) Nebenbestimmungen enthalten, die den Schutz der Oberflächengewässer zum Gegenstand haben. Außerdem wird der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.7.a) Nr. 12 verpflichtet, bei Gewässerquerungen in offener Bauweise, bei denen Gehölzbiotope entfernt werden, im Zuge der Wiederherstellung/ Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen die Maßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) umzusetzen. Die Ausführungsplanung zur Wiederherstellung/ Rekultivierung von Gehölzbiotopen im Gewässerrandstreifen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie bei Gewässern, die vom Land Niedersachsen unterhalten werden, dem NLWKN (Betriebsstelle Meppen) vor Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Der Vorhabenträger hat weiterhin allgemeine Zusagen zum Schutz der Oberflächengewässer (s. Ziff. A.VII.1.f)) und Zusagen gegenüber dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, abgegeben (s. Ziff. A.VII.2.j)). Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch bei offenen Gewässerquerungen ein hinreichendes Schutzniveau gewährleistet.

Die bei der geschlossenen Bauweise eingesetzte Bohrspülung wird i. d. R. aus Bentonit (natürliches Tonmineral) und Wasser hergestellt. Es werden nur zugelassene Materialien eingesetzt, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt und insb. das Grundwasser haben (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3). Somit können die Bedenken des NLWKN, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nr. 700040) ausgeräumt werden, der darauf hinwies, dass bei Verwendung einer Bohrspülsuspension in jedem Fall auf eine nicht wassergefährdende Lösung zurückzugreifen ist. Einbrüche der Gewässersohle und des Ufers im Rahmen des Spülbohrgangs sind nicht

zu erwarten. In Ausnahmefällen, z. B. aufgrund geologischer Randbedingungen, kann nach Erfordernis auch ein modifiziertes Bohrspülverfahren mit gezielter punktueller Druckentlastung zur Vermeidung von Ausbläsern und Hohlraumbildung zum Einsatz kommen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3). Im Falle eines möglichen Ausbläserts geht es darum, ausgetretenes Bentonit und Bohrspüllösung am Ort des Austritts möglichst schnell und vollständig zu beseitigen. Im Schadensfall ist umgehend die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) einzubeziehen und die Maßnahme V-Bo1 umzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffn. A.VI.7.a) Nr. 7, A.VI.7.e) Nr. 20 und A.VI.10 Nrn. 14 und 15).

Durch die Herstellung der Gewässerquerung kommt es zu Eingriffen in das jeweils betroffene Oberflächengewässer. Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die baulichen Eingriffe dadurch minimiert werden, dass die Breite der Baubedarfsflächen im direkten Kreuzungsbereich reduziert wird. Flächen zur Lagerung von Bodenmaterial werden in einem gewissen Abstand vor bzw. hinter der Gewässerquerung vorgesehen. Ebenso erfolgt die Lagerung von Aushubmaterial mit ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässers. Ein unbeabsichtigter Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer und dessen Trübung kann dadurch vermieden werden. Bodenaushub und Bodенlagerung erfolgen schichtweise, wobei der Oberboden getrennt aufgesetzt und vor Unkrautbefall und Witterungseinflüssen geschützt wird. Eine potenzielle Gefährdung durch Eintrag von Sand oder Sedimenten in Oberflächengewässer z. B. durch Erosion (Hinweis des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Akten-Nr. 700040) wird gemäß Unterlage J3.1 grundsätzlich als gering eingestuft. Durch den auf die Kabelgräben und Baugruben beschränkten Oberbodenabtrag werden die aufzumietenden Oberbodenmengen und somit die resultierenden Mietenhöhen maßgeblich reduziert. Die Baumaßnahmen werden eigen- und fremdüberwacht. Der Wiedereinbau des Bodens erfolgt schichtengerecht. Auch die weitere Organisation der Bauarbeiten (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 11 f.) ist nach nachvollziehbarer und plausibler Einschätzung des Vorhabenträgers geeignet, Gewässereingriffe zu minimieren.

Die Baumaßnahmen finden bei geschlossener Querung außerhalb der Gewässerbereiche statt, Eingriffe in und am Gewässer finden grundsätzlich nicht statt. Lediglich in Bereichen, in denen eine temporäre Überfahrt zum Zweck der Baustellenandienung erforderlich ist, erfolgt ein Eingriff.

Der Vorhabenträger hat in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Gewässerverrohrung die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG beantragt, da die Dauer der Verrohrung derzeit noch nicht vorhersehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verrohrungen und Überfahrten als bauliche Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG zu qualifizieren sind. Die Rohrdurchlässe und Überfahrten erfüllen auch die weiteren Kriterien. Der Anlagenbegriff erfordert danach eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.²²⁴ Die Durchlässe und Überfahrten sollen über die gesamte Dauer der Bauzeit errichtet werden. Obwohl die Dauer der Verrohrung abhängig vom Bauablauf und derzeit noch nicht vollständig vorhersehbar ist, sollen die Arbeiten bei geschlossener Bauweise für den jeweiligen Ort zwischen drei und vier Wochen andauern. Allerdings ist jetzt schon absehbar, dass es stellenweise erforderlich sein wird, die temporäre Verrohrung auch über die Dauer der Herstellung der eigentlichen Gewässerquerung hinaus zu betreiben. Zudem wird die temporäre Überfahrt bis zur Fertigstellung der angrenzenden

²²⁴ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 36 Rn. 5.

Bauabschnitte benötigt und wird erst danach zurückgebaut. Es ist insg. überwiegend wahrscheinlich, dass die Durchführung dieser Vorhabenbestandteile eine nicht unerhebliche Zeitspanne beansprucht und somit das Erfordernis einer gewissen Dauer i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gegeben ist.

Durch die Errichtung der Verrohrungen und der Überfahrten sind schädliche, baubedingte Gewässerveränderungen wie z. B. solche durch Setzungen oder komprimierte Böden nicht grundsätzlich auszuschließen. Die gesamte Baumaßnahme ist aber temporär und nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt. Durch die oberirdischen Gewässerquerungen sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser nach Ende der Bauphase zu erwarten (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.3 und 5.2.2.4). Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt. Durch den Bauablauf und die durch den Vorhabenträger dargestellten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlagen die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllen. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert; dies wird aber auf das unvermeidbare Maß, auch mittels Maßnahmen und angeordneter Nebenbestimmungen, reduziert (vgl. Unterlage H1.3, S. 16). Der Vorhabenträger wird die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden können. Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 57 Abs. 1 NWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, gewahrt.

Für die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen durch Leitungsanlagen (Unterlage D1.2, S. 7 ff.) wird die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG erforderliche Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG erteilt.

Leitungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG explizit genannt. Durch die unterirdische Leitungsquerung sind – wie durch den Vorhabenträger in den Unterlagen F1, F4 sowie F5 nachvollziehbar dargelegt – bei fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser zu erwarten. Ferner ist eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung der Seitenstraßengräben nicht zu erwarten. Daher sind hier Versagungsgründe nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG nicht ersichtlich.

Bei den in geschlossener Querung gekreuzten Gewässern finden die Baumaßnahmen außerhalb der Gewässerbereiche statt, weswegen dadurch keine Eingriffe in und am Gewässer stattfinden. Lediglich temporäre Überfahrten zum Zweck der Baustellenandienung sind erforderlich (s. Ziff. A.III.2.a), Tabelle 3 und Tabelle 4). Diese werden nach Maßnahmenabschluss vollständig zurückgebaut und das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Im Rahmen der notwendigen Tiefbaumaßnahmen zur Herstellung der Kabelanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Hierfür ist die Installation einer temporären Verrohrung erforderlich. Für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von temporären Verrohrungen

oberirdischer Gewässer wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG erteilt. Die Anlagen erfüllen die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls eingehalten. Durch diese Maßnahmen und Handlungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und auch die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG ist nicht ersichtlich.

Der Forderung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nr. 700040), wonach eine Bevorzugung der mobilen Brücken vor den Verrohrungen stattfinden sollte, schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Die temporäre Verrohrung von Gewässerüberfahrten entspricht bei Gewässerkreuzungen dem Stand der Technik, um sowohl den Gewässerschutz zu gewährleisten als auch die gefahrlose Überfahrt über ein Gewässer zu ermöglichen. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten erfolgt i. d. R. eine temporäre Verrohrung des Gewässers und die Herstellung einer temporären Gewässerüberfahrt aus geeignetem mineralischem Schüttmaterial. Sofern erforderlich wird die Tragfähigkeit des örtlich anstehenden Untergrunds durch Maßnahmen, wie z. B. den Einbau von Holzbalken, gesteigert. In Einzelfällen können zwar schwebende Überfahrten in Form von freispannenden mobilen Brücken, so genannte Fly-over-Lösungen, zum Einsatz kommen. Die Einsatzmöglichkeiten sind jedoch durch die maximalen Spannweiten und die Verfügbarkeit am Markt streng limitiert. Mobile Brücken können daher nicht in jedem Fall einer temporären Gewässerüberfahrt zum Einsatz kommen. Die temporären Verrohrungen werden ausreichend dimensioniert (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 2.2), so dass je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss besteht. Zudem wird dieser u. a. durch die Maßnahme V-OG04 gewährleistet (vgl. Unterlage F4.3) und eine Abschätzung der ökologischen und hydraulischen Leistungsfähigkeit (vgl. Unterlage H1.6) vorgenommen. Beim Einsatz von Schüttmaterial zur Herstellung der Gewässerüberfahrten werden nur Materialien natürlicher Herkunft ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die temporären Verrohrungen wieder rückstandslos zurückgebaut und das Gewässerprofil mit dem seitlich gelagerten Bodenmaterial und Sohlsubstrat schichtgerecht wiederhergestellt, so dass das Gewässer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Schäden am Gewässer werden zeitnah ordnungsgemäß beseitigt. Um den rückstandslosen Rückbau der Gewässerüberfahrten zu ermöglichen, wird zum Schutz des Untergrunds ein Geovlies eingebaut. Die Eingriffe sind daher als temporär zu bewerten und keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist die Gewässerunterhaltung im Bereich der Baubedarfsfläche nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Eine Abnahme des Endzustands erfolgt mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Hinsichtlich der Festlegung der Tiefenlage unter Gewässersohle wurden seitens der Trassenplanung die Belange einer zukünftig ungestörten Gewässerunterhaltung, aber auch die Entwicklungsmöglichkeit der WRRL-Gewässer berücksichtigt. Die üblichen Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahme grundsätzlich wieder möglich. Der Vorhabenträger wird die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichendem Vorlauf umgesetzt werden können. Damit wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach erforderlich ist.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten wird unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 3, eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Ferner wird für die Errichtung temporärer bauzeitlicher Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. für die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken an den im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 4, eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG für bauliche Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 57 NWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gewahrt.

Dauerhafte Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. die Errichtung von dauerhaften Überfahrten über oberirdischen Gewässern wurden von dem Vorhabenträger in der Unterlage H1.1 i. V. m. Unterlage H1.3 nicht beantragt und diese sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zum vorliegenden Abschnitt NDS3.

(cc) Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 58 Abs. 1 NWG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG, nach dem die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich 5 m beträgt, ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern I. Ordnung 10 m und an Gewässern III. Ordnung 3 m breit, § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG.

Durch die Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren und Pilotrohrvortrieb) ist eine baubedingte, unmittelbare Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auszuschließen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Zusammenhang mit der geschlossenen Bauweise temporäre Gewässerüberfahrten erforderlich werden, dazu sogleich.

Die Querung von Gewässern in offener Bauweise sowie die Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten machen Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen erforderlich. Dabei sind

Tiefbauarbeiten im Gewässerrandstreifen notwendig. Ebenfalls findet eine Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen im Bereich von Ableitflächen statt, welche der Zuführung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gefassten Grundwassers mittels Schlauchleitungen in den örtlich vorhandenen Vorfluter dienen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2, S. 19). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Arbeiten auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Einzelnen

Das Vorhaben betrifft nachfolgende Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG ist im Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die bauzeitlichen Tätigkeiten für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG sind lediglich temporäre Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen – gemäß den Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3) – wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine Umwandlung von Grün- in Ackerland oder die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Die lediglich temporäre Inanspruchnahme der betroffenen Grünlandflächen für die Zeit der Baumaßnahmen führt nicht zu einer Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

Ein Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten. Im Bereich der Gewässerrandstreifen von Gewässern, die im Planfeststellungsabschnitt NDS3 betroffen sind, werden in Einzelfällen (z. B. für Ableitflächen der Bauwasserhaltung) standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt. Auch bei der vorgesehenen breiten Dimensionierung der Ableitflächen, die es grundsätzlich ermöglicht, Schläuche an den Einzelbäumen entlang zu führen, verbleibt die Möglichkeit einer im Einzelfall notwendigen Entnahme standortgerechter Gehölze. Die Ableitflächen sind vorgesehen, um das im Rahmen der Bauwasserhaltung gefasste Grundwasser mittels Schlauchleitungen dem örtlich vorhandenen Vorfluter zuzuführen. Die Möglichkeiten der Errichtung der Gewässerüberfahren an Ort und Stelle hat der Vorhabenträger in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten geprüft, eine Abweichung hiervon ist nicht vorgesehen, ebenso wenig die Wahl eines anderen Verlegeverfahrens. Dem diesbezüglichen Vorbringen des NLWKN, Betriebsstelle Meppen (Akten-Nr. 700040) kann insofern nicht entsprochen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründung zur Querung von linearen Gehölzstrukturen wie Wallhecken unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) verwiesen.

Betroffen sind im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim zehn Gewässerrandstreifen von Gewässern II. Ordnung und acht Gewässerrandstreifen von Gewässern III. Ordnung (vgl. Unterlage H1.3, S. 27 ff. i. V. m. Unterlage H1.6).

Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird eine Wiederbepflanzung des jeweils betroffenen Gewässerrandstreifens – außerhalb der für die Kabelanlage erforderlichen Schutzstreifen – mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1). Im Bereich der Schutzstreifen der Kabelanlage ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen jedoch ausgeschlossen; es verbleibt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen. Im Rahmen der Rekultivierung der Gewässerrandstreifen soll auf den Flächen – möglichst nach der Wiederherstellung der Oberfläche – keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden. Der Vorhabenträger sieht vor, dass die Vegetation sich i. d. R. kurzfristig selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regeneriert. Erforderlichenfalls muss unterstützend eine dem jeweiligen Biotoptyp und dem vorherigen Arteninventar der Fläche entsprechende Saatgutmischung angesät oder ggf. eine initiale Anpflanzung von Stauden vorgenommen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmen A_R 1 und A_R 4).

Dies führt im Planfeststellungsabschnitt NDS3 zu insgesamt 18 Einzelbäumen oder Flächenstrukturen, die im Gewässerrandstreifen entfernt werden müssen oder bei denen in Einzelfällen eine Entfernung erforderlich werden kann (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 27 ff. und s. Ziff. A.III.2.b), Tabelle 5).

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen verboten. Soweit in Gewässerrandstreifen wassergefährdende Stoffe in Form von Betriebs- und Schmiermitteln in Baufahrzeugen und Kleingeräten zum Einsatz kommen, wird durch den Vorhabenträger ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Der Begriff des „Umgangs“ ist im Rahmen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG grundsätzlich wie bei § 62 WHG zu interpretieren²²⁵, der eine Regelung zu den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in bestimmten, grundsätzlich ortsfest betriebenen Anlagen beinhaltet.²²⁶ Nach § 62 Abs. 1 WHG darf mit dem Umgang dieser Stoffe in den Anlagen keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein.

Beim Befahren der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und dem Einsatz von Maschinen werden die Anforderungen zum Schutz vor Verunreinigungen beachtet, so dass eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ausgeschlossen werden kann. Weiterhin findet die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen nur in gesicherten Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Soweit biologisch abbaubare Betriebsstoffe eingesetzt werden können, wird dies getan. Die Bedienung der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nur durch besonders geschultes Personal, das zudem in einen eigens aufgestellten Notfallplan für Unfälle eingewiesen

²²⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG § 38 Rn. 40.

²²⁶ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

wird. Zudem werden Baumaschinen und Fahrzeuge bei längeren Stillstandzeiten auf übersandeten Untergrundfolien außerhalb der Gewässerrandstreifen abgestellt. Die Gefährdung durch wassergefährdende Treib- und Schmierstoffe bewegt sich durch diese Maßnahmen nach den nachvollziehbaren und plausiblen Darlegungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 11 und Kap. 3.3, S. 19 f.) auf einem Niveau, das auch bei (zweifelsfrei zulässigen) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen üblich ist.

Die Baufahrzeuge und Kleingeräte sind selbst keine Anlagen i. S. d. § 62 WHG. Eine Anlage, die eigentlich für einen anderen Zweck betrieben wird und in der auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist keine Anlage i. S. d. Vorschrift.²²⁷ Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG liegt im Vorfeld des Betriebs von Fahrzeugen und Geräten aber bei der Betankung vor²²⁸, die nach der Konzeption des Vorhabenträgers allerdings außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgt (Unterlage H1.3, Kap. 3.3) und insofern keinen Verbotstatbestand auslöst. Der Begriff des „Verwendens“ meint allerdings auch das Verbrennen eines wassergefährdenden Stoffes, d. h. seine Ausnutzung als Energieträger insb. von Benzin, Öl und Gasen als Betriebsmittel. Ferner liegt beim Vorhandensein eines Stoffes in Maschinen oder anderen geschlossenen technischen Aggregaten und Geräten ein „Verwenden“ vor.²²⁹ Für die Durchführung der Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen ist es erforderlich, dass die Baufahrzeuge und Baumaschinen den Gewässerrandstreifen befahren.

Von der Anlage im Betriebszustand selbst gehen keine Gefährdungspotenziale auf die Gewässerrandstreifen aus.

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, im Gewässerrandstreifen verboten. Sofern bei einer Längsverlegung der Erdkabeltrasse zu einem Fließgewässer eine temporäre Bodenlagerung innerhalb des Gewässerrandstreifens vorgesehen ist, ist zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer bzw. zum Schutz einer Gewässertrübung vorgesehen, dass die Bodenmieten in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils gelagert werden. Sofern eine Längsverlegung der Erdkabeltrasse durch den Vorhabenträger erfolgen sollte, gewährleistet dieser einseitig den Zugang zum betroffenen Gewässer zwecks Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2). Mit dieser Maßnahme können negative Gewässereinwirkungen vermieden werden. Die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist daher nicht gegeben.

²²⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

²²⁸ Czychowski/Reinhardt WHG § 62 Rn. 24.

²²⁹ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Gößl, WHG § 62 Rn. 107.

Ein Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wird durch die temporären Bau-
maßnahmen nicht ausgelöst.

Begründung zur Erteilung von widerruflichen Befreiungen und Ermessen der Planfest- stellungsbehörde

§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erlaubt der Behörde, eine widerrufliche Befreiung von einem Verbot
nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass überwiegende
Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderlich machen oder das Verbot im
Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Diese Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung dient dazu, auf den konkreten Einzelfall ein-
zugehen und damit konkurrierende öffentliche und private Belange bei der Bewirtschaftung
von Gewässerrandstreifen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Befreiung kann
nach § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich
mit Nebenbestimmungen versehen werden, insb. um zu gewährleisten, dass der Gewässer-
randstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt. Für die zuständige Be-
hörde besteht von Amts wegen eine Verpflichtung, eine Befreiungsmöglichkeit zu prüfen.²³⁰

Die Entfernung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen dient der Ermöglichung von Bautä-
tigkeiten, welche Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG sind. Die
Maßnahmen erfolgen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (s. Ziff.
B.IV.1.a)). Das Vorhaben dient der Energieversorgung und damit einer öffentlichen Aufgabe
von höchster Bedeutung. Das Vorhaben ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen.
Zudem dient das Vorhaben dem Gelingen der Energiewende und der Bekämpfung der
Klimaerwärmung (s. Ziff. B.IV.1.b)).

Es ist zudem zu beachten, dass die Maßnahmen den guten ökologischen und chemischen
Zustand des Gewässers nicht gefährden. Die Ziele des Vorhabens im Rahmen der Energie-
wende und des Kampfes gegen den Klimawandel begünstigen gemeinwohlförderlich die Be-
wirtschaftungsziele i. S. d. §§ 27 ff. WHG sowie die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG.

Andere Maßnahmen, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Betrachtung geringere Ein-
griffe bei gleicher Eignung bedeuten würden, sind nicht ersichtlich. Die geplanten Maßnah-
men sind daher erforderlich.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie muss dieses Ermes-
sen gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben und die ge-
setzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Bei den im Gewässerrandstreifen vorzuneh-
menden Bautätigkeiten handelt es sich um überwiegend temporäre und kleinflächige Maß-
nahmen. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden mit Ausnahme
der Freihaltung der Schutzstreifen wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen des Vorhaben-
trägers – vor und während der Bauphase, insb.: Maßnahme V-P1, Maßnahme V-P4 unter
Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06, Maßnahme V-OG01, Maßnahme V-
OG02, Maßnahme V-OG03; nach der Bauphase/in der Rekultivierungsphase: u. a. Maß-
nahme A_R 1, Maßnahme A_R 4, Maßnahme A_R 5.1, Maßnahme A_R 5.3 (vgl. Unterlage F4.3) –
wird sichergestellt, dass die Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist lediglich
innerhalb des Schutzstreifens die Pflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgeschlossen.

²³⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 63.

Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie bspw. das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie außerhalb der Gewässerrandstreifen bei längeren Stillstandszeiten und durch das Vorhandensein eines Notfallplans bei Unfällen, ist das Gefährdungsrisiko derart minimiert, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Den Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Befreiungen sind im Ergebnis zur Realisierung des Vorhabens erforderlich, das eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für das Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Bei dem planfestgestellten Vorhaben Nr. 1 des BBPIG „A-Nord“ handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI), das zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beiträgt und als solches gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) Nr. 347/2013 – TEN-E VO – identifiziert worden ist. Das Vorhaben bildet ferner eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV).

Eine widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 WHG wird daher erteilt.

(dd) Wasserschutz/-Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Verlauf der Trasse wird ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) mit seiner Schutzzone IIIA, das WSG „Hesepe-Klausheide“ (Gebiets-Nr. 03456015102), und ein Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG), das TWGG „Hagelshoek“ (Gebiets-Nr. 03456001101), gequert. Das Vorhaben liegt mit seinen Baustelleneinrichtungsflächen sowie dem anlagebedingten Schutzstreifen im Geltungsbereich bzw. im Nahbereich dieser Gebiete mit einer aktiven Trinkwasserförderung. Die im Planfeststellungsabschnitt NDS3 betroffenen Gebiete sind in der Unterlage H1.4 aufgeführt.

Zur Reduzierung der Risiken für das festgesetzte Wasserschutzgebiet und das Trinkwassergewinnungsgebiet hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung durch Gewässerschutzbeauftragte überwacht wird (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, S. 10 f.).

Folgende Schutzmaßnahmen sieht der Vorhabenträger vor (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.5):

- Verwendung von qualitätsgesicherten, biologisch abbaubaren Betriebsstoffen für Baumaschinen und Fahrzeuge (sofern durch die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig).
- Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind auf gesicherten Flächen außerhalb der sensiblen Bereiche zu lagern.

- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind die Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie abzustellen. Die Baufahrzeuge sind zudem nur innerhalb gesicherter Flächen zu betanken, um das Risiko durch Leckagen, Tropfverluste und Unfälle oder Havarien zu vermindern.
- Einsatz von geschultem Personal.
- Zusätzlich ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und das vor Ort befindliche Personal dementsprechend zu unterweisen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen in den Unterlagen A2, F5.1, J3.1 und J4 zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahme V-GW1 ist in Unterlage F4.3 enthalten.

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an das festgesetzte Wasserschutzgebiet nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 WHG, §§ 91, 92 NWG i. V. m. der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO), die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt wird, i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vereinbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet für verwirklichte Verbotstatbestände den entsprechenden Dispens bzw. bei Maßnahmen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, die erforderliche Genehmigung (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in einem nach § 51 Abs. 1 WHG festgesetzten bzw. bei Festsetzung vor dem 01.03.2010 gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebiet eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.²³¹ Der Schutzzweck des betroffenen Wasserschutzgebietes – sowie auch die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen – sind insofern den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen.²³²

Obwohl für sich noch in der Planung befindlichen Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete keine Pflicht zur Berücksichtigung von Verboten oder der Einholung von Ausnahmen oder Befreiungen besteht, ist darauf zu achten, dass der künftige Schutzzweck i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 50 WHG nicht gefährdet wird.

(1) Wasserschutzgebiet Hesepe-Klausheide, Zone IIIA

Das WSG „Hesepe-Klausheide“ (Gebiets-Nr. 03456015102) wird über eine Strecke von ca. 4.000 m in der Schutzzone IIIA gequert (SL111_0+760 bis SL115_0+790). Die planfestgestellte Trasse verläuft von Norden kommend zunächst in grabenloser Verlegung in die Schutzzone IIIA. Die Straßen „Boerschipper Diek“ und „Baldersdiek“ werden mittels HDD-

²³¹ S. zur Anwendbarkeit der Befreiungsregelungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG nach der Neuregelung des WHG im Jahr 2009 gegenüber vergleichbaren Dispensvorschriften in nach § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen auch OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260.

²³² Die Gültigkeit von vor dem 01.03.2010 festgesetzten und gem. § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen an sich bleibt insofern (mit Ausnahme der bundeseinheitlich festgelegten Befreiungsvorschriften des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG) von der Novelle des WHG im Jahr 2009 unberührt. S. auch OVG Greifswald, Urt. v. 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online; vgl. auch VG München, Urt. v. 03.05.2022 – M 2 K 20.6760, BeckRS 2022, 11070 Rn. 19.

Verfahren in geschlossener Bauweise gequert. Im Bereich des WSG „Hesepe-Klausheide“ werden drei Muffenstandorte mit Baubedarfsflächen (zusätzlich zum Arbeitsstreifen) hergestellt: die Erdungsmuffe „E_112_1“ sowie die Verbindungsmuffen „M_113_1“ und „M_114_1“. In den Bereichen in offener Bauweise sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Ausschließlich in den Bereichen, in denen eine geschlossene Bauweise mittels HDD-Verfahren vorgesehen ist, ist keine Wasserhaltung erforderlich. Die Schutzzonen II und IIIB des WSG „Hesepe-Klausheide“ befinden sich am äußeren Rand des Untersuchungsraums und sind nicht von der Trassenführung oder von den rechnerisch ermittelten Absenkrüchtern (Reichweite) der Wasserhaltungsmaßnahmen betroffen (vgl. Unterlage F5.4, Bl. 8).

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflichten

In § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH vom 28.11.2011“ – nachfolgend als WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ bezeichnet – sind Verbotstatbestände und Maßnahmen in der Schutzzone IIIA, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, aufgeführt.

a) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes des § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) lit. cc) der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasser in den Untergrund einzuleiten, indem von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) lit. cc) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA das Verrieseln oder Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (i. S. e. Einleiten von Abwasser in den Untergrund), welches von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt, genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) lit. cc) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Die Versickerung zumindest von Teilen des Niederschlagswassers über randliche Böschungen bzw. begleitende Geländestreifen entlang von temporären, vorhabenbedingten Baustraßen und Zuwegungen innerhalb des WSG „Hesepe-Klausheide“ (Schutzzone IIIA) ist nicht auszuschließen. Durch die in Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1 bis 1.1.3, beschriebene Vorgehensweise und Schutzkonzepte wird das nur für die Bauzeit bestehende spezifische Risiko einer Verunreinigung des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers und dessen teilweiser Entwässerung durch Versickerung in Randstreifen auf ein verträgliches Maß reduziert oder ausgeschlossen. Ein Verrieseln von Niederschlagswasser ist durch den Vorhabenträger nicht vorgesehen. Sollten im Bereich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen, inkl. unmittelbar angrenzender Flächen, Verunreinigungen von diesen temporären Arbeitsflächen infolge von Niederschlagsereignissen in das Grundwasser gelangen, ist davon auszugehen, dass die Konzentration mit zunehmender Entfernung zum Fassungsbereich (Schutzzone I) verringert wird und im Bereich der

Trinkwassergewinnungsanlagen eine Konzentration erreicht wird, die die festgesetzten Grenzwerte für Verunreinigungen einhält. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers im WSG „Hesepe-Klausheide“ zu vermeiden. Zusätzlich wird ein Notfall- und Alarmplan für Unfälle aufgestellt und vor Beginn mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser nicht zu besorgen. Zudem wurden unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Damit ist ein hinreichendes Schutzniveau für das Grundwasser gewährleistet. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

b) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 NWG, genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Das bei der offenen Wasserhaltung, inkl. Start-/Zielgruben für eine geschlossene Bauweise, in Pumpensümpfen gesammelte Grund- und Niederschlagswasser wird offen abgepumpt. Eine gezielte, großflächige Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des bei der Bauwasserhaltung mit dem gehobenen Grundwasser gesammelten Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da eine sichere Ableitung der anfallenden Wässer gewährleistet sein muss (Gefahr von Rückströmungen) und ein nicht handhabbarer Flächenverbrauch entstände (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8.1 bis 8.4, S. 26 ff., i. V. m. Unterlage H1.6; vgl. im Übrigen unter Ziff. B.VI die Ausführungen zu der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das gesammelte Wasser wird einer Behandlung zur Verringerung seiner Schadwirkung unterzogen, insb. Filterung über Substratfänge (Maßnahme V-OG05) und Enteisung. Es wird anschließend in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Da die Wasserhaltungsmaßnahmen nur temporär während der Bauphase erfolgen, ist die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer i. S. d. obigen Ausführungen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser nicht zu besorgen. Zudem wurden unter Ziffern A.IV.2, A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine Verunreinigung des Einleitgewässers zu verhindern. Damit ist ein hinreichendes Schutzniveau für die Einleitgewässer gewährleistet, so dass dadurch auch eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser durch das

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer verhindert werden kann. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

c) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben zu bauen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA der Bau oder die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung, inkl. Start-/Zielgruben für eine geschlossene Bauweise, in Pumpensümpfen sammelnden Grund- und Niederschlagswassers ist die Errichtung von Klär- und Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen, vorgesehen. Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Wenn auch hiermit ein Abfließen von bestimmten befestigten Flächen nicht gegeben ist, so erfordert dennoch der Sinn und Zweck der Vorschriften (Schutz des Grundwassers) eine Berücksichtigung des mit Baugrubenwasser vermischten und damit verschmutzten Niederschlagswassers, da es letztlich auf den Ort oder ein Abfließen nicht ankommen kann. Da somit sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser beseitigt werden, sind die Anlagen als Abwasserbehandlungsanlagen i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ einzuordnen.

Vom Vorhabenträger werden für eine auf die Bauwasserhaltung begrenzte Zeit Abwasserbehandlungsanlagen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Demnach ist die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt und etwaige Abwasserbehandlungsanlagen werden wieder aus der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei der Errichtung und Benutzung von Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden. Das vom Vorhabenträger eingesetzte Personal wird in die besonderen Schutzerfordernisse im WSG „Hesepe-Klausheide“ eingewiesen und zu einer besonderen Sorgfalt im Umgang mit den Abwasserbehandlungsanlagen und dem behandlungsbedürftigen Abwasser verpflichtet (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1). Zudem wurden unter Ziffern A.IV.2, A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine Verunreinigung des Einleitgewässers zu verhindern. Damit ist ein hinreichendes Schutzniveau für den Umgang mit Abwasserbehandlungsanlagen gewährleistet, so dass dadurch auch eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser

durch den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen verhindert werden kann. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

d) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ von dem Tatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 24 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, umzugehen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 24 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, in der Schutzzone IIIA verboten. Beim Einsatz von Betriebs- und Schmiermitteln in zugelassenen Baufahrzeugen erfolgt ein Umgang mit „wassergefährdenden Stoffen“²³³, ebenso bei der Betankung.²³⁴ Die Betankungsvorgänge haben nur außerhalb von Wasserschutzgebieten und nur bei besonderer Anforderung innerhalb der Gebiete auf gesicherten Flächen stattzufinden. Der Vorhabenträger verwendet für die Baumaschinen und Fahrzeuge qualitätsgesicherte, biologisch abbaubare Betriebsstoffe, sofern dies durch die Betriebserlaubnis der geeigneten Baumaschinen bzw. Fahrzeuge als zulässig angesehen wird. Es erfolgt keine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund. Ein Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (§ 4 Abs. 2 Nr. 28 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“) erfolgt nicht. Ein offenes oder ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe findet nicht statt, weshalb auch keine Gefahr durch eine Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht. Es werden ausschließlich Fremdmaterialien (z. B. Beton) verwendet, die die Grundwasserqualität nicht nachhaltig negativ beeinflussen. Zudem handelt es sich bei den Leitungen des Vorhabens nicht um Leitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln. Da ein Austreten von Stoffen aus Fahrzeugen während ihres Einsatzes nicht ausgeschlossen werden kann (Unfälle/Havarien), ist der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 24 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ erfüllt.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 4 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 24 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist

²³³ Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Gößl, WHG § 62 Rn. 107.

²³⁴ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden), ist vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche eingesetzten Baumaschinen und Geräte sowie wassergefährdende Stoffe und etwaige wassergefährdende Anlagen wieder aus der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ entfernt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. das Lagern, Abfüllen sowie Verwenden) zu vermeiden. Zusätzlich wird ein Notfall- und Alarmplan für Unfälle aufgestellt und vor Beginn mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim abgestimmt. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 24 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ erteilt.

e) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA für Motorfahrzeuge zugelassene befestigte Wege, Straßen und Plätze neu zu bauen oder auszubauen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA der Neubau und Ausbau von für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ durchführen zu können, bedarf es neben der Nutzung und wesentlichen Änderung bestehender Wege und Straßen auch die Anlage neuer, temporärer Wege, Straßen und Plätze. Wege, Straßen und Plätze müssen dort angelegt werden, wo es bisher keine Wege und Straßen gibt, die zu den Bauflächen führen oder wo bestehende Straßen und Wege nicht (wesentlich) geändert werden können, um die erforderlichen Lasten zu tragen bzw. die erforderliche Breite zu ermöglichen. Plätze müssen i. d. R. als Baustelleneinrichtungsflächen neu angelegt werden. Bestehende Wege und Straßen werden genutzt, soweit dies möglich ist bzw. es erfolgt ein bedarfsgerechter, temporärer Ausbau, soweit dies möglich ist. Wegen der Herstellung temporärer Baustraßen, Baulogistikflächen, Spul- und Windenplätzen zum Kabeleinzug (neben den

Muffenstandorten) ist der genehmigungspflichtige Tatbestand in § 4 Abs. 2 Nr. 33 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ erfüllt.

Der Bau neuer, für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wege, Straßen und Plätze sowie die wesentliche Änderung bestehender, für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wege und Straßen in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine neuen für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wege, Straßen und Plätze mehr gebaut oder bestehende, für Motorfahrzeuge zugelassene bestigte Wege und Straßen nicht mehr wesentlich geändert i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 33 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“. Die neu gebauten Wege, Straßen und Plätze werden vollständig zurückgebaut. Bei den wesentlich geänderten Wegen und Straßen wird ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand hergestellt. Für den Bau bzw. Ausbau und die wesentliche Änderung von für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ wird nur natürliches, Qualitätsüberwachtes Brechkorn mit Nachweis des zulässigen Einsatzes in diesen Gebieten verwendet. Sulfathaltiges Recyclingmaterial wird nicht eingesetzt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser während der Baumaßnahmen im WSG „Hesepe-Klausheide“ zu vermeiden. Weiterhin wurden unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser zu verhindern. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser nicht zu besorgen. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

f) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 44 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind, sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 44 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ sind in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 44 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ durchführen zu können, bedarf es der Vornahme von Erdaufschlüssen und Bodeneingriffen (z. B. in Form von Abgrabungen und Ausschachtungen). Die Herstellung der offenen Leitungsgräben, der Muffen, der Rigolenstränge der Bauwasserhaltung und teilweise auch der Bau temporär befestigter Wege, Straßen und Flächen ist mit Erdaufschlüssen oder

Bodeneingriffen verbunden. Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.1.1 und 3.2.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Hesepe-Klausheide“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher der genehmigungspflichtige Tatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 44 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ einer Vornahme von Erdaufschlüssen, die räumlich und zeitlich begrenzt sind, sowie aller über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffen verwirklicht.

Die Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe im WSG „Hesepe-Klausheide“ sind nur temporärer Natur und begrenzt auf die Bereiche, die zum Verlegen der Erdkabel bzw. zum Anlegen der Bohr- oder Muffengruben, Rigolenstränge oder zum Bau bzw. Ausbau von Wegen, Straßen und Plätzen unbedingt erforderlich sind. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben bzw. die Bohr- oder Muffengrube wieder verfüllt bzw. der Bereich der Bodeneingriffe in einer dem Ausgangszustand vergleichbaren Weise wiederhergestellt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser während der Baumaßnahmen im WSG „Hesepe-Klausheide“ zu vermeiden. Weiterhin wurden unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser durch die Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe zu verhindern. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser nicht zu besorgen. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 44 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

g) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ von dem Tatbestand nach § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die Deckschichten auf Dauer – mit Freilegung des Grundwassers – vermindert werden, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA u. a. die Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer – mit Freilegung des Grundwassers – vermindert werden, verboten. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ durchführen zu können, bedarf es der Vornahme von Erdaufschlüssen (z. B. in Form von Abgrabungen und Ausschachtungen). Die Herstellung der offenen Leitungsräben, der Muffen, der Rigolenstränge der Bauwasserhaltung und teilweise auch der Bau temporär befestigter Wege, Straßen und Flächen ist mit Erdaufschlüssen oder Bodeneingriffen verbunden. Bei den Erdaufschlüssen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Deckschichten auf Dauer vermindert werden und dass dabei Grundwasser freigelegt wird. Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.1.1 und 3.2.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Hesepe-Klausheide“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Je nach Höhe des Grundwasserstandes kann es bei den Erdaufschlüssen zur zeitweiligen Freilegung des Grundwassers kommen. Zwar ist nach Verlegung der Erdkabel eine Wiederverfüllung der Kabelgräben bzw. der Bohr- und Muffengruben vorgesehen. In dem Bereich, in dem die Erdkabel verlegt bzw. die Muffen errichtet werden, wird die natürliche Deckschicht auf Dauer vermindert. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben

Nr. 1 BBPIG wird daher der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ einer Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer – mit Freilegung des Grundwassers – vermindert werden, verwirklicht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG verweist u. a. auf i. S. d. § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen. Von den Verboten des § 4 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privat-wirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Das Anlegen von Erdaufschlüssen ist nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel werden keine Erdaufschlüsse in Form von Kabelgräben bzw. Bohr- oder Muffengruben i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ mehr hergestellt. Die Freilegung des Grundwassers ist ebenfalls nur temporärer Natur und beschränkt sich auf die Zeit der Baumaßnahmen. Nach Verlegung der Erdkabel bzw. Errichtung der Muffen wird der Kabelgraben bzw. die Bohr- oder Muffengrube wieder bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Die Erdaufschlüsse, bei denen Deckschichten auf Dauer vermindert werden und bei denen Grundwasser freigelegt wird, beschränken sich auf die Bereiche, in denen die Erdkabel liegen bzw. sich die Muffengruben befinden, weil dort die Deckschicht um den Durchmesser der Rohre mit den Erdkabeln bzw. die Höhe der Muffenbauwerke vermindert ist. Trotz der verlegten Erdkabel bzw. der errichteten Muffen ist ein hohes Schutzniveau für das Grundwasser gegeben. Die Rohre mit den Erdkabeln und die Muffenbauwerke überdecken ihrerseits das Grundwasser, auch wenn ihnen keine reinigende Funktion wie der schützenden Deckschicht zukommt. Die Baumaßnahmen finden nur in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ statt. Sollten im Bereich der Rohre mit den Erdkabeln bzw. der Muffenbauwerke aufgrund der verminderten Deckschicht Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen, ist davon auszugehen, dass die Konzentration mit zunehmender Entfernung zum Fassungsgebiet (Schutzzone I) verringert wird und im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlagen eine Konzentration erreicht wird, die die festgesetzten Grenzwerte für Verunreinigungen einhält. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Erdaufschlüssen im WSG „Hesepe-Klausheide“ zu vermeiden. Zusätzlich wird ein Notfall- und Alarmplan für Unfälle aufgestellt und vor Beginn mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Weiterhin wurden unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser

durch die Erdaufschlüsse zu verhindern. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 45 lit. a) der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ erteilt.

h) Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ des Tatbestandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 46 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Erdaufschlüsse zu verfüllen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 46 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist in der Schutzzone IIIA die Verfüllung von Erdaufschlüssen genehmigungspflichtig. Nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ darf die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 46 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ist nicht ersichtlich. Um die Bauarbeiten in der Schutzzone IIIA des WSG „Hesepe-Klausheide“ durchführen zu können, bedarf es der Vornahme von Erdaufschlüssen und Bodeneingriffen (z. B. in Form von Abgrabungen und Ausschachtungen; s. dazu bereits die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.g)(dd)(1)(a) Buchst. e) und f)). Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben bzw. die Bohr- oder Muffengrube wieder verfüllt bzw. der Bereich der Bodeneingriffe in einer dem Ausgangszustand vergleichbaren Weise wiederhergestellt, um den Eingriff in Natur und Landschaft weitestgehend zu minimieren. Bei der Wiederverfüllung der Kabelgräben bzw. Bohr- oder Muffengruben sowie der Flächen, auf denen Bodeneingriffe vorgenommen wurden, wird daher der genehmigungspflichtige Tatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 46 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ verwirklicht.

Die Wiederverfüllung der Kabelgräben bzw. Bohr- und Muffengruben bzw. der Flächen, auf denen Bodeneingriffe vorgenommen wurden, erfolgt grds. mit dem Bodenmaterial, welches durch die Abgrabung oder den Erdaufschluss entnommen und zwischengelagert wurde. Nur falls das entnommene Bodenmaterial kontaminiert ist, erfolgt die Wiederverfüllung der Eingriffsbereiche im WSG „Hesepe-Klausheide“ mit unbelastetem Fremdmaterial. Nach Verlegung der Erdkabel bzw. Herstellung der Muffenbauwerke soll ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Zustand wiederhergestellt werden. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser während der Baumaßnahmen im WSG „Hesepe-Klausheide“ zu vermeiden. Weiterhin wurden unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) Nebenbestimmungen aufgenommen, um eine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser durch die Wiederverfüllung der Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe zu verhindern. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser nicht zu besorgen. Die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 46 der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ genehmigungspflichtigen Handlung war daher zu erteilen.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²³⁵

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ verlangt in der betroffenen Schutzzone IIIA den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen und Bodeneingriffen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den Auswirkungsprognosen des hydrogeologischen Fachgutachtens (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.1-5.2 und 8.3-8.6), den Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ mit ihren Schutzziele und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß der Betroffenheit der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Das WSG „Hesepe-Klausheide“ wird überwiegend in offener Bauweise gequert, was ca. 65 % der Querungslänge dieses Wasserschutzgebietes von insg. ca. 4.000 m ausmacht. Die Querung der verbleibenden Bereiche im WSG „Hesepe-Klausheide“ erfolgt in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer rechnerisch berechneten Absenktiefe des Grundwassers von 2,5 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Für die kurzen Wasserhaltungsabschnitte ist in den Wasserrechtsanträgen (Unterlage H1.2) eine Gesamtfördermenge von ca. 1,6 Mio. m³ ermittelt worden. Bei gleichbleibender Entnahme durch die Wasserwerke ist eine Beeinträchtigung des Wasserrechts durch die vom Vorhabenträger geplante, abschnittsweise Wasserhaltung sowie eine temporäre negative Wirkung auf die Grundwasserbilanz des betroffenen WSG „Hesepe-Klausheide“ nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt für die Wasserhaltungsmaßnahmen und damit der Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen, um die Versorgungssicherheit des Wasserwerkes zu gewährleisten (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.1, S. 22).

Wegen des baubedingten Eingriffs im WSG „Hesepe-Klausheide“ im Zuge der Errichtung des Vorhabens wird ein gewisser Nitratauswaschungseffekt durch die Bodenbearbeitung unvermeidbar sein. Bezogen auf die jährliche Nitratfracht der Trinkwassergewinnungsgebiete

²³⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

ist in Unterlage J4 dargelegt, dass durch die Baueinflüsse eine zu erwartende, vorhabenbedingte, zusätzliche Nitratfracht ausgelöst wird, die vernachlässigbar ist. Der anzunehmende geringe Prozentsatz (ca. 0,87 %; vgl. Unterlage J4, Kap. 5.1, S. 22 f.) liegt innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen. Damit sind die selbst bei konservativer Betrachtung maximal rechnerisch zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs, so dass die Trinkwassergewinnung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Modellierungsergebnisse für die Temperatúrausbreitung beim Betrieb der Kabelanlage (vgl. Unterlage E5) zeigen, dass die thermische Beeinflussung geringfügig ausfällt und auf den Bereich um die Kabel beschränkt ist. In Folge der großen Entfernung der Förderbrunnen in den Fassungsbereichen (Schutzzone I) der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Kabelanlage (Mindestabstand ca. 450 m) ist dort keine thermische Beeinflussung zu erwarten (vgl. Unterlage J4). Eine konkrete Schutzzweckgefährdung ist unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt möglicher Schadstoffeinträge droht nachvollziehbar keine konkrete Schutzzweckgefährdung. Ein Eintrag von Schadstoffen oder sonstigen Verunreinigungen ist insb. schon bei einem genügenden Abstand der Trasse zur nächstgelegenen Altlastenverdachtsfläche nicht zu erwarten, da sich innerhalb des Querungsbereichs des WSG „Hesepe-Klausheide“ keine Altlasten- und Verdachtsflächen befinden. Somit entfällt auch eine Prüfung hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich. Die Lage der Altlastenverdachtsflächen sind in den Plananlagen der Wasserrechtsanträge dargestellt (Unterlage H1.6). Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Wasserwerksbetreiber baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Grundwasserleiter durch Schadstoffeinträge kann allgemein durch geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Ölbindemittel, Verwendung biologisch abbaubarer Öl- und Schmiermittel) verhindert werden.

Die Bodeneingriffe und Grundwasserhaltungen im WSG „Hesepe-Klausheide“ erfolgen nur temporär während der Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Untergundaufbau weitestgehend durch schichtweise Rückverfüllung des Bodenmaterials entsprechend dem ursprünglichen, natürlichen Bodengefüge wiederhergestellt.

(c) Ermessen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ ihr nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zustehendes Ermessen entsprechend dem Zweck der Vorschrift und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG) ausgeübt. In Bereichen der Trinkwassergewinnung besteht aufgrund der Förderung und Nutzung als Trinkwasser eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wasser hinsichtlich des Erhalts der Trinkwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Es handelt sich bei Wasserschutzgebieten um sensible Bereiche, die zu schützen sind; Einwirkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Bei der Prüfung der Schutzzweckgefährdung wurde dargelegt, dass Gefährdungen der Zwecke der WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ durch die Realisierung des Vorhabens lediglich theoretischer, jedenfalls abstrakter Natur sind. Die Auslösung von Verbotstatbeständen erweist sich nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers und bei Beachtung der in den Unterlagen nach § 21 NABEG erläuterten, geeigneten Schutzkonzepte sowie bei Beachtung der Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f)) als tragbar.

Im Übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers (insb. der Maßnahme V-Bo1 und der Maßnahme A_R 1, vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmenblätter zum LBP), dessen Beachtung insb. über die Nebenbestimmungen unter Ziffern A.IV.2 und A.VI.6 gewährleistet ist. Die ortsgleiche Rückverfüllung des Bodenaushubs ist entsprechend § 6 Abs. 3 BBodSchV eine Verwendung am Herkunftsort und insofern von einer Untersuchungs- und Nachweispflicht befreit. Eine Notwendigkeit des geforderten Nachweises nach LAGA TR 20 sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht als erforderlich an. Die Genehmigungen und Befreiungen sind auch verhältnismäßig. Ein milderes Mittel i. S. d. Umgehung des festgesetzten WSG „Hesepe-Klausheide“ kommt nicht in Betracht, da die Trassenführung das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung ist, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch weitere gewichtige Belange eingestellt worden sind. Im Übrigen steht das Erdkabelvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse (§ 1 NABEG) und führt nicht zu Schäden an Grundwasserkörpern. Daher sind keine entgegenstehenden Ermessenserwägungen erkennbar.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) gibt zu bedenken, dass eine Querung im „Wasserschutzgebiet Hesepe, Zone III“ möglichst reduziert werden sollte. Flächen im WSG „Hesepe-Klausheide“ sollten gemieden werden. Die Stellungnehmerin könne die Querung des WSG „Hesepe-Klausheide“ nicht nachvollziehen, weil es Alternativen in benachbarten Ackerflächen gebe. Die Querung des WSG „Hesepe-Klausheide“, Schutzzone IIIA, sowie der Überschwemmungsflächen im Bereich von SL111_0+760 bis SL115_0+790 ist unvermeidbar, da sich das Wasserschutzgebiet und u. a. das ÜSG „Lee“ über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken.²³⁶ Eine alternative Verlegung über die benachbarten Ackerflächen, die sich außerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors befinden, scheidet demnach aus (s. Ziff. B.IV.2). Auch wenn das WSG „Hesepe-Klausheide“ durch den Trassenverlauf in Anspruch genommen wird, werden durch den Vorhabenträger Schutzvorkehrungen getroffen und durch die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen angeordnet, die einer Schutzzweckgefährdung des WSG „Hesepe-Klausheide“ entgegenwirken.

Hinsichtlich der Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, wonach im Rahmen der 2. Planänderung geplante A_{CEF}-Maßnahmen auf zwei Maßnahmenflächen im WSG „Hesepe-Klausheide“ lägen, führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass es sich jeweils um die temporäre Umwandlung von bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen über einen artspezifischen Zeitraum von vier bis fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2028 bzw. 01.04.2024 bis 31.03.2029; vgl. hierzu Unterlage F4.11, Kap. 4.2 und 5.2), handelt. Die temporäre Umwandlung von bestehenden Flächen mit einer ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandbewirtschaftung unterliegt keiner Genehmigungspflicht und erfüllt keinen Verbotstatbestand nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO

²³⁶ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt C vom 30.06.2021, Kap. C.5.6.3.2.3.7.

„Hesepe-Klausheide“. Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums für die A_{CEF}-Maßnahmen die ackerbauliche Nutzung gesichert ist (s. Zusage unter Ziff. A.VII.1.c)). Es werden keine Maßnahmen umgesetzt, die der Wasserschutzgebietsverordnung des WSG „Hesepe-Klausheide“ widersprechen.

(2) Trinkwassergewinnungsgebiet Hagelshoek

Das Vorhaben quert den Geltungsbereich des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Hagelshoek“. Dieses Trinkwassergewinnungsgebiet mit aktiver Wassergewinnungsanlage (Gebiets-Nr. 03456001101) liegt mit seinem Einzugsgebiet im planfestgestellten Trassenverlauf. Für dieses Gebiet besteht seit dem 16.02.2016 eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis vom Landkreis Grafschaft Bentheim zur Entnahme von Trinkwasser bis zum 16.02.2026.²³⁷ Nach Informationen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) basiert dieses Trinkwassergewinnungsgebiet auf einer hydrogeologischen Abgrenzung eines beantragten Wasserrechts. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Verfahren einer hydrogeologischen Abgrenzung eines Wasserrechts für die Trinkwassergewinnung des Trink- und Abwasserverbands (TAV) Bad Bentheim, Schüttert, Salzbergen und Emsbüren eingeleitet (Unterlage H1.4, Kap. 3.2.2). Eine Gliederung des TWGG „Hagelshoek“ in Schutzzonen – im vergleichbaren Sinne wie bei festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten – liegt nicht vor.

Der Trassenverlauf quert das TWGG „Hagelshoek“ auf einer Strecke von ca. 370 m im Bereich von etwa SL127_1+100 bis SL128_0+300. Von Norden kommend besteht zunächst eine geschlossene Querung mittels Pilotrohrvortrieb (bis ca. SL127_1+146). Daran in Richtung Süden anschließend liegt eine Querung in offener Bauweise vor. Im gesamten Querbereich sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Mindestentfernung zwischen dem planfestgestellten Trassenverlauf und den Förderbrunnen beträgt ca. 2 km (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.2, Abb. 5-2). Unter Berücksichtigung der öffentlich zur Verfügung stehenden Umweltdatendienste des Landes Niedersachsen und des Wasserrechts des Bundes und des Landes Niedersachsen stellt das TWGG „Hagelshoek“ weder ein festgesetztes noch ein geplantes Wasserschutzgebiet mit zugrunde liegender, rechtsgültiger Rechtsverordnung mit formulierten Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt., Abs. 2 WHG) dar. Eine Planung für ein festzusetzendes Wasserschutzgebiet wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens und dem Erörterungstermins nach § 22 NABEG nicht eingebracht. Dementsprechend handelt es sich beim TWGG „Hagelshoek“ um ein Trinkwassergewinnungsgebiet, welches nicht mit einem Wasserschutzgebiet in räumlichem Zusammenhang steht. Wie bereits gezeigt, handelt es sich bei Trinkwassergewinnungsgebieten nicht um förmlich nach § 51 WHG i. V. m. § 91 NWG durch Verordnung der Wasserbehörde festgesetzte (Trink-)Wasserschutzgebiete.²³⁸

Da das TWGG „Hagelshoek“ über eine aktive Wassergewinnungsanlage verfügt, welche für eine öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist das TWGG „Hagelshoek“ wie ein Wasserschutzgebiet i. S. d. §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 91, 92 NWG zu behandeln (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.6.b) Nr. 5). Sowohl das WSG „Hesepe-Klausheide“ als auch das TWGG „Hagelshoek“ befinden sich im Landkreis Grafschaft

²³⁷ MU, 2025: Umweltkartendienst des Landes Niedersachsen. Hydrologie. Abgerufen am 27.03.2025, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=Topographie-Grau&layers=TrinkwassergewinnungsgebieteTGGnachSchutzzone&E=371368.27&N=5795991.46&zoom=9>.

²³⁸ VG Hannover, Urt. v. 15.09.2020 – 12 A 6994/17, Rn. 192.

Benthem und weisen mit Ausnahme leicht unterschiedlicher Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im oberen Porengrundwasserstockwerk eine vergleichbare geologisch-hydrogeologische Exposition auf. Ebenfalls charakteristisch für beide Gebiete mit einer aktiven, öffentlichen Trinkwasserversorgung ist die Trinkwasserentnahme aus einem tieferen, unter dem durch die Bautätigkeit betroffenen flurnahem Stockwerk sowie die Lage der Querung am Rand des Einzugsgebietes analog der weiteren Schutzzone III (vgl. WSG „Hesepe-Klausheide“, Schutzzone IIIA und IIIB). Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer rechnerisch berechneten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers hat der Wasserwerksbetreiber gegenüber dem Vorhabenträger eine genehmigte Fördermenge von 835.000 m³/a genannt (s. Unterlage J4, Kap. 5.2, S. 26). Nach den Wasserrechtsanträgen (vgl. Unterlage H1) wurde für die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen eine Fördermenge aus dem 1. Grundwasserstockwerk von rund 40.000 m³ ermittelt. Bei gleichbleibender Entnahme durch das Wasserwerk ist eine Beeinträchtigung des Wasserrechts durch die vom Vorhabenträger geplante, abschnittsweise Wasserhaltung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt für die Wasserhaltungsmaßnahmen und damit der Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen, um die Versorgungssicherheit des Wasserwerkes zu gewährleisten (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.1, S. 22, i. V. m. der Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.6.b) Nr. 5).

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des TWGG „Hagelshoek“ und der konkreten Umstände des Einzelfalls können die durch das Vorhaben aufgrund der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ potenziell ausgelösten Genehmigungs- sowie Verbotstatbestände an dieser Stelle zur Beurteilung einer Schutzzweckgefährdung für das TWGG „Hagelshoek“ vergleichend herangezogen werden, auch wenn Befreiungen oder Genehmigungen formal nicht eingeholt werden können. Die Gefährdungen von Schutzzwecken des TWGG „Hagelshoek“ (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 WHG) sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die ersatzweise herangezogene Schutzgebietsverordnung des WSG „Hesepe-Klausheide“ verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen und Bodeneingriffen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 und 5.2 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „Hesepe-Klausheide mit ihren Schutzzielen und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „Hesepe-Klausheide“ relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Daneben sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz relevant.

Die Art und das Ausmaß der Betroffenheit des TWGG „Hagelshoek“ wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Gemäß den Auskünften des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren erfolgt die Grundwasserförderung im TWGG „Hagelshoek“ aus dem tieferliegenden Grundwasser. Im Bereich des TWGG „Hagelshoek“ befindet sich eine Trennschicht zwischen dem 1. und 2. Grundwasserleiter, welche eine Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen aus der Oberfläche für das geförderte Trinkwasser einnimmt.

Die offene Bauweise wird anteilig auf ca. 90 % der Strecke innerhalb des TWGG „Hagelshoek“ angewendet. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer rechnerisch berechneten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Nach den Wasserrechtsanträgen (vgl. Unterlage H1) wurde für die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen eine Fördermenge aus dem 1. Grundwasserstockwerk von rund 40.000 m³ ermittelt. Da die Trinkwasserförderung aus dem tieferen Aquifer (2. Grundwasserstockwerk) erfolgt, ist keine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundene Wasserhaltungsmaßnahmen im 1. Grundwasserstockwerk zu besorgen. Das 2. Grundwasserstockwerk ist zudem durch die sperrende Wirkung der Trennschicht zwischen den beiden Stockwerken vor potenziellen Schadstoffeinträgen geschützt.

Der für das TWGG „Hagelshoek“ zu erwartende vorhabenbedingte zusätzliche Nitrataustrag befindet sich im einstelligen Prozentbereich (ca. 1,3 %) und somit innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen (vgl. Unterlage J4, Kap. 5.2, S. 26 f.). Damit sind die selbst bei konservativer Betrachtung maximal rechnerisch zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs, so dass die Trinkwassergewinnung – auch unter Berücksichtigung der Trennschicht zwischen dem 1. und 2. Grundwasserleiter – aufgrund zusätzlicher Nitratfracht nicht beeinträchtigt wird.

Die Modellierungsergebnisse für die Temperatúrausbreitung beim Betrieb der Kabelanlage (vgl. Unterlage E5) zeigen, dass die thermische Beeinflussung geringfügig ausfällt und auf den Bereich um die Kabel beschränkt ist. Aufgrund der großen Entfernung der Förderbrunnen des TWGG „Hagelshoek“ zur Kabelanlage (ca. 2,0 km) ist dort keine thermische Beeinflussung zu erwarten (vgl. Unterlage J4).

Innerhalb des Querungsbereichs des TWGG „Hagelshoek“ befinden sich keine Altlasten- und Verdachtsflächen. Somit entfällt auch eine Prüfung hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich. Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können.

Eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 50 WHG ist – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern und dem Grundwasser gemäß der Unterlage F4.3 i. V. m. der Unterlage F5.1, Kapitel 10.3, Unterlage H1.4, Kapitel 2, sowie Unterlage J4, Kapitel 5, der angeordneten Nebenbestimmungen unter Ziffern A.VI.6.a) und A.VI.6.b) und den Zusagen unter Ziffer A.VII.1.f) – nachvollziehbar nicht zu erwarten.

(ee) Hochwasserschutz

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Planfeststellung insoweit die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG, § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG und die erforderlichen Genehmigungen gemäß den Verordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG-VO), im Planfeststellungsabschnitt NDS3 nach der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Lee“ vom 11.12.1911, der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Heseper Graben“ vom 08.12.1911 und der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Eilingerbecke mit Schrapbecke/Wüstegraben“ vom 18.10.2004. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Planfeststellung insoweit die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß § 78 Abs. 8 und Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG, § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 1 WHG für das vorläufig gesicherte ÜSG „Vechte“.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich die nachfolgend in Tabelle 39 aufgeführten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie in Tabelle 40 aufgeführten Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG betreffend die Gewässer:

Tabelle 39: Übersicht der betroffenen Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Gewässer	ÜSG-Nr./Kennzeichnung	Stationierung*
Lee	124	SL110_0+345 bis SL111_0+735, SL112_0+627 bis SL113_0+184
Heseper Graben	125	SL114_0+435 bis SL114_1+038
Vechte	875	SL116_0+329 bis SL117_0+199
Eilingerbecke mit Schrapbecke/Wüstegraben	264	SL134_0+910 bis SL135_0+000

* Der aufgeführte Stationierungsbereich bemisst sich an dem Eintritt und Austritt der Trassenbereiche, inkl. Baueinrichtungsflächen, und nicht an der Mittelachse des Trassenverlaufs vom Vorhaben Nr. 1 BBPIG, weshalb sich Abweichungen zu den Stationierungsbereichen gegenüber der Unterlage H1.4 ergeben.

Tabelle 40: Übersicht der betroffenen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG

Gewässer	Kennzeichnung	Stationierung*
Vechte	k. A.	SL116_0+276 bis SL116_0+344
Vechte	k. A.	SL117_0+185 bis SL117_0+218

Die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, quert das festgesetzte ÜSG „Lee“ (ÜSG-Nr. 124) westlich von Nordhorn-Klausheide in zwei Einzelabschnitten zwischen SL110_0+345 und SL111_0+735 sowie weiter südlich im Übergangsbereich zum ÜSG „Heseper Graben“ zwischen SL112_0+627 und SL113_0+184 überwiegend in offener Bauweise. Im nördlichen Einzelabschnitt wird das ÜSG „Lee“ auf einem kurzen Teilabschnitt zwischen der

SL111_0+710 und SL111_0+735 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) gequert. Aufgrund der Muffenstandorte „M_110_1“ und „M_111_1“ (Verbindungs-muffen) sowie einer Start-/Zielgrube für die geschlossene Bauweise ergeben sich größere Arbeitsflächen, die mit dem ÜSG „Lee“ überlappen.

Im Bereich von SL114_0+435 bis SL114_1+038 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, das festgesetzte ÜSG „Hesep er Graben“ (ÜSG-Nr. 125). Die Querung des ÜSG „Hesep er Graben“ erfolgt in wechselnden Teilabschnitten je zweifach sowohl in offener Bauweise als auch in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Inmitten des ÜSG „Hesep er Graben“ wird bei SL114_0+754 eine Verbindungs-muffe („M_114_1“) errichtet, weshalb sich im unmittelbaren Bereich hiervon eine größere Arbeitsfläche mit dem ÜSG „Hesep er Graben“ überlappt.

Die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, quert das vorläufig gesicherte ÜSG „Vechte“ (ÜSG-Nr. 875) im Bereich SL116_0+329 bis SL117_0+199. Von Norden kommend wird das ÜSG „Vechte“ zunächst über rd. 225 m in offener Bauweise, dann über eine Strecke von rd. 371 m in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren), im Süden rd. 152 m wiederum in offener Bauweise, und abschließend auf einer Strecke von rd. 42 m in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) gequert. Aufgrund des Muffenstandortes „M_117_1“ (Verbindungs-muffe) bei SL117_0+087 sowie der Start-/Zielgruben für die geschlossene Bauweise ergeben sich größere Arbeitsflächen, die mit dem vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ überlappen.

Entlang des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ grenzen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG an und werden durch die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, im Bereich zwischen SL116_0+276 und SL116_0+344 in offener Bauweise sowie zwischen SL117_0+185 bis SL117_0+218 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) gequert (s. dazu Ziff. B.IV.3.g)(ee)(3)).

Im Bereich von SL134_0+910 und SL135_0+000 quert die Trasse, inkl. Baueinrichtungsflächen, das festgesetzte ÜSG „Eilingerbecke mit Schrap sbecke/Wüstgraben“ (ÜSG-Nr. 264) überwiegend in offener Bauweise. Im Bereich von SL134_0+941 und SL134_1+107 wird das Gewässer „Einlingerbecke“ mit einer südlich angrenzenden Waldfläche in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) gequert. In dem ÜSG „Eilingerbecke mit Schrap sbecke/Wüstgraben“ ist die Errichtung von Muffenstandorten nicht vorgesehen.

(1) Verbotstatbestände und Genehmigungsbedürftigkeit

Nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Planfeststellungsbedürftige bauliche Anlagen, bei denen die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, unterfallen gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die in §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB geregelten bauplanungsrechtlichen Bereiche allein zum Ausdruck bringen wollen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich

grundsätzlich zulässig ist. Der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz soll nicht von einem genehmigungsrechtlichen Zufall abhängen, ob ein Bauvorhaben planfeststellungsbedürftig ist oder nicht.²³⁹

Die von dem Vorhabenträger zu verlegenden Erdkabel, inkl. der Nebenbauwerke, sind bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB.

Allerdings kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG ein Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG sind bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für die nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelten, in Kartenform dargestellten und vorläufig gesicherten Gebiete, die Absätze 1 bis 7 des § 78 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten u. a. folgendes untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen und ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (Nr. 1),
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (Nr. 2),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (Nr. 3),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 5).

²³⁹ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 41 f.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Für nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 des § 78a WHG nach § 78a Abs. 6 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor.

Da die planfestgestellte Trasse den Landkreis Grafschaft Bentheim quert, sind die Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Landkreis Grafschaft Bentheim zu beachten. Zu den oben aufgeführten Überschwemmungsgebieten bestehen in den jeweiligen Überschwemmungsgebietsverordnungen keine rechtlichen Vorgaben, die über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinausgehen.²⁴⁰ Im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim gelten in allen festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die gleichen Regelungen und Restriktionen, die sich aus den §§ 78 und 78a WHG jeweils i. V. m. § 116 NWG ergeben. Für Handlungen bzw. Maßnahmen im jeweiligen Überschwemmungsgebiet wird auf die geltende Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Wassergesetz) verwiesen.

(2) Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wird für die einzelnen festgesetzten Überschwemmungsgebiete bzw. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet im Folgenden dargelegt.

(a) Überschwemmungsgebiet Lee

Aus der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lee vom 11.12.1911 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände (s. Ziff. B.IV.3.g)(ee)(1)). Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Lee“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL110_0+345 und SL111_0+710 (offene Bauweise), zwischen SL111_0+710 und SL111_0+735 (geschlossene

²⁴⁰ Diese Information wurde der Planfeststellungsbehörde vom Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Umwelt, mit E-Mail vom 27.02.2025 übermittelt.

Bauweise, HDD-Verfahren), zwischen SL112_0+627 und SL113_0+184 (offene Bauweise) und die Errichtung der Verbindungsmuffen „M_110_1“ und „M_111_1“ erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.2.1 bis Kapitel 1.2.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Lee“ soll überwiegend offen gequert werden. Nur auf einem kurzen Teilstück soll die geschlossene Bauweise zum Einsatz kommen. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle, Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Lee“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Lee“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB geplant (vgl. Unterlage F1.10, Blatt 2 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8 bis 14). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²⁴¹ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Lee“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, deren Start-/Zielgrube innerhalb des ÜSG „Lee“ liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Lee“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Lee“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewäs-

²⁴¹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

ser ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeneiveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (vgl. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb der geplanten Muffenstandorte als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie Ziffn. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Lee“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²⁴² Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Lee“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa

²⁴² Czyschowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VII.1.f) enthaltenen Zusagen und die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten ÜSG „Lee“ eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG erteilt.

(b) Überschwemmungsgebiet Heseper Graben

Aus der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Heseper Grabens vom 08.12.1911 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände (s. Ziff. B.IV.3.g)(ee)(1)). Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Heseper Graben“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL114_0+435 und SL114_0+596 (offene Bauweise), zwischen SL114_0+596 und SL114_0+684 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren), zwischen SL114_0+684 und SL114_0+811 (offene Bauweise), zwischen SL114_0+811 und SL114_1+038 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) und die Errichtung der Muffe „M_114_1“ erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.2.1 bis Kapitel 1.2.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG „Heseper Graben“ soll etwa in gleichen Teilen sowohl offen als auch geschlossen gequert werden. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt.

Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle, Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Hesep Graben“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Hesep Graben“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung einer Muffe als bauliche Anlage i. S. d. §§ 29 ff. BauGB geplant (vgl. Unterlage F1.10, Blatt 2 f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 8 bis 14). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²⁴³ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Hesep Graben“ sind aufgrund der Bohrgruben für die Bohrungen im HDD-Verfahren, deren Start-/Zielgruben innerhalb des ÜSG „Hesep Graben“ liegen, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Hesep Graben“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Hesep Graben“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (vgl. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollstän-

²⁴³ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

dig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb des geplanten Muffenstandortes als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen

und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziffn. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Hesep Graben“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²⁴⁴ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Hesep Graben“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwaltung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern

²⁴⁴ Czyschowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VII.1.f) enthaltenen Zusagen und die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten ÜSG „Hesep Graben“ eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG erteilt.

(c) Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Vechte

Bei dem ÜSG „Vechte“ handelt es sich um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.²⁴⁵ Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG bestehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Überschwemmungsgebiet „Vechte“ existiert seit dem 28.02.2024 nicht mehr.²⁴⁶ Laut der Rückmeldung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 27.02.2025 (s. Ziff. B.IV.3.g)(ee)(1)) ergeben sich keine spezifischen Verbots- oder Genehmigungstatbestände. Die Zulässigkeit von Handlungen im vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL116_0+329 und SL116_0+554 (offene Bauweise), zwischen SL116_0+554 und SL117_0+006 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren), zwischen SL117_0+006 und SL117_0+157 (offene Bauweise), zwischen SL117_0+157 und SL117_0+199 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) und die Errichtung der Muffe „M_117_1“ erteilt.

²⁴⁵ Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger am 16.10.2023 handelte sich bei dem ÜSG „Vechte“ noch um ein Überschwemmungsgebiet, das über eine Verordnung vom 08.12.1911 festgesetzt war, weshalb den Unterlagen nach § 21 NABEG keine Ausführungen über ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet zu entnehmen sind.

²⁴⁶ NLWKN, 2024: Hochwasserschutz im Landkreis Grafschaft Bentheim – Überschwemmungsgebiet an der Vechte vorläufig gesichert (Pressemitteilung vom 27.02.2024). Abgerufen am 28.02.2025, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/hochwasserschutz-im-landkreis-grafschaft-bentheim-229939.html;

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025: Umweltkarten Niedersachsen – Hochwasserschutz - Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete Niedersachsen. Abgerufen am 28.02.2025, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau&E=371643.06&N=5807598.81&zoom=11&layers=vorlaeufiggesicherteUeberschwemmungsgebiete-Niedersachsen>.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 und Abs. 8 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.2.1 bis Kapitel 1.2.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Vechte“ soll überwiegend geschlossen gequert werden. Nur auf zwei kurzen Teilabschnitten soll die offene Bauweise zum Einsatz kommen. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle, Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f) und A.VII.2.j)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 8 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 WHG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung einer Muffe als bauliche Anlage i. S. d. §§ 29 ff. BauGB geplant (vgl. Unterlage F1.10, Blatt 4, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 18 f.). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²⁴⁷ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ sind aufgrund der Bohrgruben für die Bohrungen im HDD-Verfahren, deren Start-/Zielgruben innerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ liegen, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. Aufgrund der Länge der Querung des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ in überwiegend geschlossener Bauweise ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig

²⁴⁷ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeneiveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (vgl. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) und der unter Ziffer A.VII.2.j) enthaltenen Zusage wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 WHG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder wi-

derrufen werden (§ 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb des geplanten Muffenstandortes als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie Ziffn. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das vorläufig gesicherte ÜSG „Vechte“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bo-

dens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²⁴⁸ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ wird bei längeren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VII.1.f) enthaltenen Zusagen und die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG erteilt.

(d) Überschwemmungsgebiet Eilingerbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben

Aus der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Eilingerbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben vom 18.10.2004 ergeben sich keine spezifischen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände (s. Ziff. B.IV.3.g)(ee)(1)). Die Zulässigkeit von Handlungen im ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben“ richtet sich daher nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Genehmigung wird für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL134_0+910 und SL134_0+941 (offene Bauweise), zwischen SL134_0+941 und SL134_1+107 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren) und zwischen SL134_1+107 und SL135_0+000 (offene Bauweise) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.2.1 bis Kapitel 1.2.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das festgesetzte ÜSG

²⁴⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

„Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ soll überwiegend – in etwa zu zwei Drittel – offen gequert werden. Auf einem Drittel der Strecke des zu querenden Überschwemmungsgebiets soll die geschlossene Bauweise zum Einsatz kommen. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle, Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im festgesetzten ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des festgesetzten ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage F1.10, Blatt 10, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 48). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²⁴⁹ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des festgesetzten ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ sind aufgrund der Bohrgrube für die Bohrung im HDD-Verfahren, deren Start-/Zielgruben innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt, Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen vorgesehen. Bei der offenen Bauweise innerhalb des ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ finden Abgrabungen und Bodenablagerungen in Form von Aufschüttungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. In der Gesamtschau aus geschlossener und offener Bauweise innerhalb des ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ ist von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs auszugehen, die – vergleichbar einer baulichen Anlage – von der Genehmigungspflicht des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfasst sind.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen in Form von

²⁴⁹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

Bodenablagerungen treten nur kurzzeitig und temporär während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Der Kabelgraben wird nach dem Einbau der Kabelschutzrohranlage wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeneiveau verfüllt. Verdrängter bzw. nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden wird entsorgt (vgl. Unterlage J3). Für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Insgesamt verbleibt nach Abschluss der Bauarbeiten – speziell in Überschwemmungsgebieten – keine dauerhafte Veränderung der Geländeoberfläche. Zudem hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird (vgl. Unterlage J4). Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c) wird sichergestellt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 WHG i. V. m. § 116 Abs. 1 NWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigung wird für temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie Ziffn. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen, z. B. Baustraßen etc., werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²⁵⁰ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ wird bei län-

²⁵⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

geren Abschnitten in offener Bauweise, etwa in Höhe der Grenze des Überschwemmungsgebiets, eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Während der Bauarbeiten erfolgt zwar eine temporäre Ablagerung von Gegenständen, u. a. von wassergefährdenden Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Bodenablagerungen und gelagerten Gegenstände sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Durch die unter Ziffer A.VII.1.f) enthaltenen Zusagen und die unter Ziffer A.VI.6.c) angeordneten Nebenbestimmungen können die nachteiligen Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), deren Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht werden. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VI.6.c).

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten ÜSG „Eilingerbecke mit Schrapssbecke/Wüstegraben“ eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG erteilt.

(3) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Entlang des vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ grenzen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG an, basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit der Wiederkehrwahrscheinlichkeit „HQ_{extrem}“ für das Risikogewässer „Vechte“ (AP-SFR-Code: DENI_RG_9286_DRH_VEC). Die planfestgestellte Trasse quert in den folgenden Bereichen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG:

- zwischen SL116_0+276 bis SL116_0+344 (temp. Zuwegungen, Schutzstreifen sowie Baueinrichtungsflächen, offene Bauweise);
- zwischen SL117_0+185 bis SL117_0+218 (geschlossene Bauweise, HDD-Verfahren).

Gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen aus § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG werden gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger erfüllt, da das Vorhaben als erdverlegte Leitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wird. Es bestehen somit grundsätzlich keine wesentlichen Abflusshindernisse im Fall etwaiger Hochwasserereignisse. Weder bei der offenen noch bei der geschlossenen Bauweise wird oberirdisch eine bauliche Anlage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet, sondern es werden Erdkabel verlegt. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle, Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.6.c)), Zusagen (s. Ziff. A.VII.1.f)) und Hinweise (s. Ziff. A.IX.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens als bauliche Anlage innerhalb der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG ist somit zulässig.

(4) Schlussbetrachtung

Die vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete werden im Rahmen des UVP-Berichtes (Unterlage F1.1) in Kapitel 7.2.9.1 und Kapitel 12.1.1.2 aufgeführt. Das ÜSG „Rammelbeeke“ (auch: Rammelbecke) befindet sich im Untersuchungsraum, ist jedoch von den baulichen Eingriffen im Zuge des Trassenbaus nicht betroffen (so wohl aber die Annahme des NLWKN (Akten-Nr. 700040)) und daher nicht tabellarisch aufgeführt (s. zur räumlichen Lage die Plananlage F1.10-3 (Blatt 5 und 6)). Die Betroffenheit des Gewässers Rammelbeeke/ Rammelbecke durch eine Querung außerhalb des Überschwemmungsgebietes wird im Rahmen des UVP-Berichtes ebenfalls berücksichtigt.

Auch wenn einzelne Verbotstatbestände nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt sind, führt dies nicht dazu, dass das Vorhaben aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht umgesetzt werden könnte. Da die Geländeoberfläche nicht dauerhaft nachteilig verändert wird und die Muffenstandorte in den festgesetzten ÜSG „Lee“ und „Hesep Graben“ und im vorläufig gesicherten ÜSG „Vechte“ nur marginale Flächen beanspruchen, wird die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und es geht kein nennenswerter Rückhalteraum dauerhaft verloren. Aus diesem Grund – einer zu vernachlässigenden Barrierewirkung – wird auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig beeinflusst. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Rückhaltebauwerke sind nicht betroffen.

Das Vorhaben verläuft zwar durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete bzw. ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet und verwirklicht Verbotstatbestände, die in § 78 Abs. 4 WHG bzw. § 78a Abs. 1 WHG enthalten sind. Der Vorhabenträger hat aber ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, um die Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete zu minimieren und den Hochwasserschutz bei der Bauausführung zu beachten. Zudem soll vor der Bauausführung in Abstimmung mit den

zuständigen Behörden ein Alarmplan für Hochwasserereignisse aufgestellt werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten und dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind nur temporärer Natur und die Queringslängen der Kabeltrasse sind im Vergleich zur Größe der betroffenen Überschwemmungsgebiete sehr gering. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb dessen Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Die nur kurzzeitige und geringfügige Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes in den betroffenen Überschwemmungsgebieten kann hingenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde übt daher das in § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG angeordnete Ermessen dahingehend aus, die erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen von in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verbotenen Handlungen zu erteilen.

(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist bundesrechtlich in den §§ 57 ff. WHG geregelt, hierneben bestehen landesrechtliche Bestimmungen und Verordnungen. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

In Niedersachsen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in den §§ 32, 86 und 95 ff. NWG geregelt. § 32 NWG regelt den Umgang mit Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs. Nach § 86 NWG sind bestimmte Einleitungen in das Grundwasser, je nach dem Ort, von dem dieser Vorgang ausgeht, erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. Betroffen sind Fälle, in denen bei Einleitungen schädliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind.²⁵¹

Der Genehmigungstatbestand des § 58 WHG bzw. § 59 WHG beinhaltet in Abgrenzung zu § 57 WHG die Indirekteinleitung als eine Einleitung von Abwasser in öffentliche/private Abwasseranlagen, weshalb vorausgesetzt wird, dass Abwasser in die Abwasseranlage gelangt („Einleiten“ nicht in das Gewässer, sondern in die „Anlage“).²⁵² Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 3 WHG die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen.²⁵³ Im Landesrecht verweist § 99 Abs. 2 NWG für das Genehmigungsverfahren von Abwasseranlagen auf § 9 Abs. 1 und 2 NWG (Geltung der Vorschriften des VwVfG über das förmliche Verwaltungsverfahren), dieser wiederum auf § 11 WHG für das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren von Gewässerbenutzungen (§ 9 WHG).

Da in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung²⁵⁴ Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung nicht festgelegt sind, besteht

²⁵¹ Vgl. Vorlage 28 zu LT-Drs. 13/2825.

²⁵² Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn. 11, 13.

²⁵³ Der Begriff der Abwasseranlage ist im WHG einheitlich definiert, § 99 NWG i. V. m. den §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und § 60 Abs. 1 WHG. Die Abwasserbehandlungsanlage ist lediglich eine spezielle Erscheinungsform der Abwasseranlage (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 60 Rn. 36, beck-online).

²⁵⁴ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung v. 17.6.2004, BGBl. I 1108, 2625.

kein weiter gehendes Genehmigungserfordernis, § 58 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen und Zusagen (s. Ziffn. A.IV.2, A.VI.6 und A.VII.1.f)) wird hingewiesen.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen, § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht, § 18 Abs. 4 Satz 4 NABEG. Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen, § 18 Abs. 4 Satz 5 NABEG.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.²⁵⁵

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung werden in dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

²⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 78; Keienburg, in Theobald/Kühling (126. EL Juli 2024), NABEG § 18 Rn. 43f..

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Planfeststellungsabschnitt NDS3 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021,
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022, in Kraft getreten am 17.09.2022.

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu einzuwenden (sogleich unter Ziff. B.IV.3.h)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (sogleich unter Ziff. B.IV.3.h)(bb)).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurden.²⁵⁶

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts NDS3 sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte.

Weiter sind die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung eingehalten. Dies gilt zunächst für die Maßgabe 01 der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt C. Hiernach sind im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Gleiches gilt für die Maßgabe 02 der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt C. Hiernach dürfen Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung jedoch nur unter Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, nur dann mit einer Trasse gequert werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden. In Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung wird dies eingehalten.

²⁵⁶ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, Ziffer C.5.5.1.1.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, vereinbar. Das ergibt sich aus Folgendem:

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

Die Planfeststellungsbehörde hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und dieser nicht widersprochen. Die BRPHV und damit insb. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung für den Planfeststellungsbeschluss.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt C bereits am 30.06.2021 getroffen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.²⁵⁷

Die Planfeststellungsbehörde hat, insb. im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit der BRPHV, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Abschnitt C, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse des vorliegenden Planfeststel-

²⁵⁷ Vgl. Unterlage G1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, S. 18 ff.

lungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der UVP zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser v. a. die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Auswirkungen auf die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 des BRPH sind demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen. Die nachfolgende vertiefende Betrachtung führt aber zu dem Ergebnis, dass diese Ziele dem planfestgestellten Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Betrachtung erfolgt dabei in der Form, dass zunächst das jeweilige Ziel wiedergegeben und dann dargelegt wird, dass das Vorhaben mit dem jeweiligen Ziel vereinbar ist.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Planziffer I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insb. volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Niedersachsen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz im Rahmen der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des (vorsorgenden) Hochwasserschutzes festgestellt.

Auch im jetzigen Planfeststellungsverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die im Falle eines Hochwasserereignisses raumbedeutsame Auswirkungen der Vorhaben auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen erwarten lassen. Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

Das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich in den nachfolgend benannten Bereichen mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. Unterlage G1.2):

- SL110 0+360 - SL111 0+730 und SL113 0+000 - SL113 0+180 das Überschwemmungsgebiet der Lee (ÜSG Nr. 124),
- bei SL114 0+430 - SL114 1+035 das Überschwemmungsgebiet des Heseper Graben (ÜSG Nr. 125),
- SL134 0+910 - SL134 1+355 das Überschwemmungsgebiet für Eilingerbecke mit Schrappsbecke/ Wüstegraben (ÜSG Nr. 264).

Das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich weiter mit einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Betroffen ist das ÜSG Nr. 557 für die Vechte im Bereich zwischen SL116_0+345 und SL117_0+070 (vgl. Unterlage G1.2).

Das planfestgestellte Vorhaben überlagert sich weiter mit Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Betroffen sind die Bereiche

- SL116_0+275 - SL116_0+355 und
- SL117_0+060 - SL117_0+215.

In dem Bereich zwischen SL116_0+390 und SL117_0+075 überlagert sich das planfestgestellte Vorhaben weiter mit einem Hochwasserrisikobereich, in dem Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (HQ_{häufig}).

In dem Bereich zwischen SL116_0+355 und SL117_0+100 überlagert sich das planfestgestellte Vorhaben ferner mit einem Hochwasserrisikobereich, in dem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (HQ₁₀₀).

In dem Bereich zwischen SL116_0+370 - SL117_0+220 überlagert sich das planfestgestellte Vorhaben noch mit einem Hochwasserrisikobereich, für den Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen zu erwarten ist (HQ_{extrem}).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko haben. Während der Bauzeit innerhalb der Überschwemmungsgebiete wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebs mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Planziffer I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insb. können bei gleichzeitig in Binnenge-

wässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insb. auch Anpassungen bei baulichen Anlagen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den Auswirkungen des Klimawandels weist das Vorhaben eine geringe Anfälligkeit auf. Wegen der unterirdischen Verlegung kann das Vorhaben auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden.²⁵⁸ Im Ergebnis sind durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben nicht erkennbar. Das Ziel steht dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Planziffer II.1.2 (Z)

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar. Das Vorhaben steht einer zukünftigen Errichtung oder Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen nicht entgegen. Anders als in anderen Abschnitten des Vorhabens werden im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt bspw. keine Deiche gequert.

Planziffer II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben

²⁵⁸ Vgl. Kap. 13.1.3 Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu erwarten. Denn es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Erdkabelvorhaben, dass im Wesentlichen ohne Flächenversiegelungen verlegt wird, s. B.III.2.c).

Planziffer II.2.3 (Z)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 des BBPIG ist zwar ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Daneben fällt das planfestgestellte Vorhaben auch unter die in Nr. 2 erfolgte Festlegung, da es sich bei dem Vorhaben um eine kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV) handelt.

Das Vorhaben erfüllt als erdverlegte Leitung aber die Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG an eine abweichende Genehmigung innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Denn das Vorhaben beeinträchtigt die Hochwasserrückhaltung nicht, verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig, beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht und wird auch hochwasserangepasst ausgeführt.

(2) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen weist in der am 17.09.2022 in Kraft getretenen Fassung (LROP 2022) für den Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3 Ziele der Raumordnung auf, die bei der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG nicht berücksichtigt werden konnten, da diese Entscheidung für den Bundesfachplanungsabschnitt C bereits am 30.06.2021 getroffen wurde.

Der LROP 2022 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Denn die Planfeststellungsbehörde hat eine Mitteilung über die Anpassung des seinerzeit noch geltenden Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) erhalten. Einen Widerspruch hat sie nicht eingelegt.

Der Vorhabenträger hat den LROP 2022 bzw. die in dieser Fassung hinzugekommenen bzw. angepassten Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.

Soweit für die im LROP 2022 hinzugekommenen bzw. angepassten Ziele Auswirkungen auf das Vorhaben offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein. Soweit Auswirkungen durch die im LROP 2022 hinzugekommenen bzw. angepassten Ziele demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese nachfolgend betrachtet. Hierzu werden zunächst die Ziele gebündelt nach den Kapiteln des LROP 2022 wiedergegeben. Hieran anschließend werden die Auswirkungen dieser Ziele auf das Vorhaben dargestellt und bewertet. Im Ergebnis stehen auch diese hinzugekommenen/angepassten Ziele des LROP 2022 dem Vorhaben nicht entgegen.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Im Kapitel „Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ (Kap. 2 des LROP 2022) ist das folgende für das Vorhaben relevante Ziel hinzugekommen bzw. angepasst worden.

Planziffer 2.1 01, S. 2

(Z) Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.

Die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel ist gegeben. Die Trasse des Vorhabens betrifft keine kulturellen Sachgüter aus dem LROP 2022 (vgl. Unterlage G1.2).

Im Kapitel „Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Kap. 3 des LROP 2022) sind die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele hinzugekommen bzw. angepasst worden.

Planziffer 3.1.3 02, S.1, 2 und 4

(Z) Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - FFH-Gebiete -, 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete), 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).

In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

(...)

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Planziffer 3.2.1 04

(Z) Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald sowie Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

Planziffer 3.2.2 02, S. 7

(Z) Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.

Planziffer 3.2.2 06, S. 1, 2 – 4, 15 und 17

Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6a und 6b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf diese Gebiete beschränkt werden. Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe des Naturschutzrechts ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.

(...)

Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden; davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in Anhang 7 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen.

(...)

Die in Anhang 7 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist, durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.

Planziffer 3.2.2 07

(Z) Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Planziffer 3.2.4 09, S. 3

(Z) Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten hinzugekommenen bzw. angepassten Zielen aus dem Kapitel „Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Kap. 3 des LROP 2022) ist gegeben.

Konformität des planfestgestellten Vorhabens besteht, soweit sich dieses mit linienhaft oder flächig dargestellten Vorranggebieten Biotopverbund überlagert oder diese quert. Konkret quer das Vorhaben linienhaft dargestellte Vorranggebiete Biotopverbund in den Bereichen zwischen

- SL111_0+900 und SL111_1+010
- SL116_0+600 und SL116_0+650
- SL123_0+320 und SL123_0+380
- SL134_0+980 und SL134_0+990.

In den jeweiligen Querungsbereichen wird das Vorhaben in geschlossener Bauweise realisiert, wodurch Beeinträchtigungen des Vorranggebiets Biotopverbund vollständig vermieden werden.

Die Konformität folgt weiter daraus, dass die Trasse kein Vorranggebiet Wald des LROP 2022 (Planziel 3.2.1 04), kein Vorranggebiet Rohstoffsicherung des LROP 2022 sowie kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des LROP 2022 (Planziele 3.2.2 02, 3.2.2 06 und 3.2.2 07) betrifft (vgl. Unterlage G1.2).

Die Trasse des Vorhabens durchläuft im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt auch keine Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2022 (Planziel 3.1.3 02). Soweit sich im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens Vorranggebiete Natura 2000 befinden, löst das Vorhaben keine Konflikte mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der betrachtungsrelevanten Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, für die die Vorranggebiete Natura 2000 ausgewiesen werden, aus (vgl. Unterlage F2). Zum gesamten Themenkomplex Natura 2000-Gebietsschutz und den Verträglichkeitsprüfungen s. B.IV.3.b)(cc).

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt im Bereich SL127_1+100 bis SL128_0+320 quert das Vorhaben randlich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022 (Planziel 3.2.4 09). Unter Anwendung der notwendigen Maßnahmen (Unterlagen F1, F5 sowie Unterlage J4) ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Trinkwassergewinnungsgebiets vereinbar. Die Konformität des Vorhabens mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist damit gegeben.

Im Kapitel „Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Kap. 4 des LROP 2022) sind die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele hinzugekommenen bzw. angepasst worden:

Planziffer 4.2.1 02, S.1, 5

(Z) Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

(...)

Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Planziffer 4.2.2 04, S. 1 – 5, 7 und 8

(Z) Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen

(...)

Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

Planziffer 4.2.2 06, S. 1 - 5

(Z) Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Planziffer 4.2.2 07, S. 1 - 5

(Z) Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten. Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

Planziffer 4.2.2 08

(Z) Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen Ganderkesee-Diepholz, Sankt Hülfe, Dörpen West-Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen), Wahle-Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen), Wehrendorf-Lüstringen-Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), Conneforde-Garrel/Ost-Cappeln/West-Merzen/Neuenkirchen,

Stade-Landesbergen, Wilhelmshaven-Conneforde, Emden-Ost-Conneforde sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Berg-rheinfeld/West (Bayern), von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg), von Emden/Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen) wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt. Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.

Planziffer 4.2.2 09

(Z) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen Dollern und Elsfleth/West, zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), zwischen Elsfleth/West und Ganderkesee (über Niedervieland), zwischen Conneforde und Unterweser, zwischen Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle, zwischen Dollern, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen), zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum, zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde, zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord sowie zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen) der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

Planziffer 4.2.2 12, S. 1, 3 und 4

(Z) Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist.

(...)

Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt: Hilgenriedersiel-Emden/Ost, Hilgenriedersiel-Garrel/Ost, Hilgenriedersiel-Hagermarsch, Hilgenriedersiel-Diele, Hilgenriedersiel-Dörpen/West, Hamswehrum-Dörpen/West, Hamswehrum-Emden/Ost. Die in der Anlage 2

festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anbindungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten hinzugekommenen bzw. angepassten Zielen aus dem Kapitel „Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Kap. 4 des LROP 2022) ist gegeben.

Soweit im LROP 2022 Vorranggebiete Leitungstrasse (Planziffer 4.2.2 07) und einzelne Hochspannungswechselstromleitungen (Planziffer 4.2.2 09) festgesetzt werden, überlagert sich die planfestgestellte Trasse räumlich nicht mit den durch die Festsetzungen betroffenen Bereichen. Auch das unter Planziffer 4.2.2 12, Satz 1, 3-4 vorgesehene Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land), welches zum NVP Emden Ost führt, überlagert sich nicht mit dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt. Das Vorhaben löst somit keine Konflikte mit diesen Zielen aus.

Bezüglich der in Planziffer 4.2.2 06, S. 1 - 5, normierten Ziele folgt die Konformität des Vorhabens mit den Zielen bereits aus dem Umstand, dass der Planfeststellungsabschnitt die Verlegung eines Erdkabels und nicht die Errichtung einer Freileitung betrifft.

Die Konformität des Vorhabens ist auch bezogen auf die in Planziffer 4.2.2 04, S. 7-8 des LROP 2022 normierten Ziele gegeben. Bestehende Standorte, Trassen und Trassenkorridore wurden bei Trassenfindung für diesen Planfeststellungsabschnitt berücksichtigt (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG zur Bundesfachplanung, Unterlage B1).

Für die unter Planziffer 4.2.2 08 erfolgte Zielfestlegung des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom besteht ebenfalls Konformität. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 1 BBPIG gelistet und soll gerade durch diese Festlegung planerisch von Emden/Ost bis an die Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen) gesichert werden. Da sich die planfestgestellte Trasse innerhalb des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom befindet, ist das planfestgestellte Vorhaben mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar.

i) Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse werden durch den Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie gemäß §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 NDSchG ersetzt.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 und § 13 NDSchG

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind folgende, ein Bodendenkmal betreffende Maßnahmen genehmigungsbedürftig:

Bautätigkeiten und Bodenarbeiten, die eine archäologische Baubegleitung verursachen, auf Höhe Bau-km/Stationierungspunkt SL118_0+760.

In Niedersachsen wird der Denkmalschutz geregelt durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289). Gemäß § 10 Abs. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instand setzen oder wiederherstellen,
2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
3. die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder
4. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Kulturdenkmale i. S. d. Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte, § 3 Abs. 1 NDSchG. Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht, § 3 Abs. 2 NDSchG. Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind, § 3 Abs. 3 NDSchG. Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in § 3 Abs. 2 NDSchG genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, § 13 Abs. 1 NDSchG.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der Vorhaben auf Kulturdenkmale in Unterlage F1.1 beschrieben und bewertet. Er hat dargelegt, dass durch das Vorhaben vor allem Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalsvermutungsflächen gefährdet werden können, welche im Planfeststellungsabschnitt NDS3 dispers verteilt im Untersuchungsraum liegen (vgl. Unterlage F1.5). Hinzu kommt ein Baudenkmal.

Es drohen danach Beschädigungen oder Zerstörungen von Kulturdenkmälern durch Bodeneingriffe und weitere baubedingte Wirkungen.

Es befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes ein Baudenkmal und ein Bodendenkmal, für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

- Bei der SL118_0+760 sind zwei Bodendenkmale/Archäologische Fundstellen des Typs „Einzelfund“ durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und Erschütterungen betroffen.
- Bei SL106_0+300 ragt kleinflächig ein Baudenkmal in den Untersuchungsraum hinein. Es befindet sich außerhalb der Baubedarfsflächen und Zuwegungen und weiter als 25m entfernt zu Spundungen.

Beide Bodendenkmale sind in ihrer Empfindlichkeit als gering zu bewerten, auch wenn die Einwirkungsintensität als hoch bewertet wird. Die Maßnahmen der optimierten Planung werden im Hinblick auf die Bodendenkmale durch die Archäologische Baubegleitung und die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahme V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2 sowie die Maßnahmen V-OG4-7 und V-T01B) flankiert, die insgesamt gewährleisten, dass keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten sind.

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Bodendenkmale nur in Teilen vorhersehbar sind. In enger Abstimmung mit den Fachbehörden werden dazu unterschiedliche Verfahren angewendet (vgl. Unterlage H5), die unter Ziffern B.IV.3.i)(cc), B.IV.3.i)(dd) und B.IV.3.i)(ee) näher beschrieben werden. Um das archäologische Potenzial im Trassenverlauf zu bewerten bzw. zu verifizieren, werden dem Vorhabenträger von den zuständigen Fachämtern in Niedersachsen fortlaufend bzw. soweit erforderlich ergänzte digitale Daten mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen übermittelt, welche vom Vorhabenträger fortlaufend berücksichtigt und bewertet werden. Eine partielle Bewertung der Daten, die dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt worden sind, ist bereits in den Unterlagen F1.1 (UVP-Bericht) und F1.4 (Plananlage Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit) erfolgt.

Für den Kulturlandschaftsraum K 18 Grafschaft Bentheim ergeben sich insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität. Unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen, wie geschlossene Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie die Anwendung der Maßnahme V-T01B (Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse) liegt keine Auswirkungsintensität vor.

Es befinden sich innerhalb der Arbeitsflächen bzw. im Bereich der Zuwegungen keine Baudenkmale, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Baudenkmalen zu erwarten sind. Lediglich bei der SL106_0+300 befindet sich eine bauliche Anlage, die kleinflächig in den 300 m Untersuchungsraum hineinragt. Diese wird aber nicht beeinträchtigt.

Geotope werden im Planfeststellungsabschnitt NDS3 nicht in Anspruch genommen.

Somit verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Kulturlandschaftsraum mit seinen Boden- und Baudenkmalen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(bb) Bereits ergriffene Maßnahmen

Der Vorhabenträger hat bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

Auf Basis der durch die Fachämter für Denkmalschutz übermittelten Daten wurde in einem frühen Verfahren mit diesen Fachämtern zunächst der allgemeine Umgang mit Bodendenkmalen abgestimmt, indem sowohl bauvorgreifende Prospektionen und/oder Ausgrabungen wie auch baubegleitende Maßnahmen besprochen wurden. Anschließend legte der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Fachämtern für diejenigen Flächen, deren Erhaltung oder Ausdehnung in den Arbeitsstreifen nicht oder nur unzureichend bekannt waren, sowie für die Vermutungsflächen zur Verifizierung bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen fest. Dabei handelt es sich u. a. um Sondagen. Die Sondagen finden in den Kabelgräben statt.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern für Denkmalschutz haben die bauvorgreifenden Prospektionen stattgefunden. Hierbei wurden lediglich zwei nicht näher bestimmbare Fundstellen entdeckt. Es sind keine weiteren Voruntersuchungen vorgesehen. Die Forderung zur Akten-Nr. 700012 (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege), dass für Moorareale eine Beeinträchtigung des Areals bzw. potenzieller Fundstellen durch Veränderungen des Wasserstandes auch über die Breite von jeweils 100 m beidseits des Regelarbeitsstreifens im Vorfeld zu prüfen sei, wird abgelehnt. Veränderungen des Wasserstandes prägen sich lediglich kurzzeitig aus und führen nicht zu einer dauerhaften Veränderung des bestehenden Grundwasserniveaus.

(cc) Geplante Maßnahmen

In den Planunterlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nach Abschluss der Prospektionen erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der entdeckten bzw. bestätigten Fundstellen durch die archäologischen Fachämter und es werden ggf. weiterführende archäologische Maßnahmen abgestimmt (vollständige Ausgrabungen eines Fundplatzes im Vorfeld der Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen). Im Bauabschnitt mit offener Bauweise und Oberbodenabträgen wird eine baubegleitende archäologische Untersuchung erfolgen. Details zur Ausgestaltung der Archäologischen Baubegleitung (u. a. personelle Aufstellung des Begleiterteams, Aufgaben des Begleiterteams, Fristen, Umgang mit Funden) sind Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung, die der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Denkmalpflege geschlossen hat.

Auch die bauvorgreifenden Prospektionen und/oder Ausgrabungen im Untersuchungsraum sind bereits genehmigungspflichtig gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG. Die Genehmigung der Nachforschungen und Erdarbeiten wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gründe, die zu einer Versagung führen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen nicht vorgetragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG).

Neben den vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen werden auch baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahme V-Bo1), die der Vorhabenträger im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1, Kap. 9.2) konkretisiert hat, umgesetzt.

Der Forderung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr. 700012) und des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), in vorgesehenen Trassenabschnitten einen Oberbodenabtrag im Beisein und nach Maßgaben der beauftragten archäologischen Fachleute bis auf die relevante Befundhöhe durchzuführen, wird aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht entsprochen. Die geforderte Vorgehensweise ist nicht üblich und entspricht einer vollumfänglichen sog. harten Prospektion.

In dem Zeitraum zwischen dem Oberbodenabtrag und dem eigentlichen Kabelgrabenaushub können außerdem bis zu zwei Wochen vergehen, so dass der Graben wieder verfüllt werden müsste, um ein Einstürzen der Grabenwände zu verhindern. Hierdurch entstünden weitere Zeitverzögerungen und Störungen des Bauablaufs. Es erfolgt ausschließlich eine archäologische Begutachtung des Oberbodenabtrags sowie anschließend der Kabelgräben.

(dd) Schutzvorkehrungen

Durch die in Ziffer A.VI.4 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG stellt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen sicher, dass die Zwecke des NDSchG bei Vorhabenrealisierung erfüllt werden. Zweck des Gesetzes ist es, Gefährdungen für Kulturdenkmale abzuwenden und sie zu erhalten und zu bergen.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor, die nicht als Schutzvorkehrung aufgegeben werden müssen. Dabei handelt es sich in Niedersachsen um die Anzeigepflicht von Bodenfunden, § 14 Abs. 1 NDSchG.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung für o. g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen insb. in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) hat ihre Grundlage in § 13 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift u. a. mit Auflagen verknüpft werden.

Die durch Schutzauflagen vorgeschriebenen Maßnahmen (s. Ziff. A.VI.4) sichern die Schutzzwecke des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Weiter weist die Planfeststellungsbehörde mit Bezug zur Stellungnahme unter der Akten-Nr. 700012 darauf hin, dass die Beschädigung und Störung von Bodendenkmalen und Baudenkmalen vom Begriff "Funktionsbeeinträchtigungen" umfasst wird und es deshalb aus ihrer Sicht keiner Ergänzung im Hinblick auf den UVP-Bericht (Unterlage F1.1) bedarf. Eine hinreichende Datengrundlage ist in Kap. 15.1.1, Unterlage F1.1, genannt, weshalb es keiner Ergänzungen bedarf. Die Zuwegungen, Baustellen und Lagerflächen sind zentral in der Unterlage C2.2 (Lage- und Rechtserwerbspläne) benannt und verortet. Einer Auflage eines festen Schutzzadius um bekannte oder während der Baumaßnahme entdeckte Bodendenkmale bedarf es daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Eine solche Festlegung kann durch die Archäologische Baubegleitung erfolgen, sofern erforderlich.

(ee) Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Es ist eine fachliche Begleitung und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung archäologischer Informationen während des laufenden Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Sie sind als Teil der baubegleitenden, umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen zu verstehen. Sie kommen der Verpflichtung nach, bei Bodeneingriffen an Stellen, an denen bislang keine Informationen zu Bodendenkmalen vorliegen, auftretende Zufallsfunde zu berücksichtigen, wie es nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch das Einleiten von notwendigen Maßnahmen während der Baumaßnahme (Oberbodenabträge und evtl. Ausgrabungen).

Die bauvorgreifenden und baubegleitenden, archäologischen Maßnahmen umfassen die vorbereitende fachliche Konsultation im Bauvorgang, die Überwachung von Bodeneingriffen (Oberbodenabträge u. a.) sowie die Organisation und Koordination der zeitnahen, fachlichen und konformen Bearbeitung von Zufallsfunden in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden.

(ff) Funde

Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen, § 14 Abs. 1 Satz 1 NDSchG.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages (§ 14 Abs. 2 NDSchG) nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Funde von Kulturdenkmälern sind zu erwarten. Das gesamte Umfeld der Vorhaben ist geprägt von Kulturdenkmälern.

Die zuständige staatliche Denkmalbehörde in Niedersachsen und ihre Beauftragten sind nach § 14 Abs. 3 NDSchG berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

j) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die geplanten Bauwerke gemäß § 59 Abs. 1 der NBauO erforderlichen Baugenehmigungen werden im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

Die Erdkabelleitung selbst ist als Leitung für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO). Weitere Anlagen im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedürfen nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen einer Baugenehmigung. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 handelt es sich um die Baustelleneinrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO)²⁵⁹.

Die genaue Ausführung und die Lage der Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 NBauO sind den Unterlagen A2.1, C2.2 und C4 zu entnehmen.

In Niedersachsen bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen gemäß § 59 Abs. 1 NBauO grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil. Gemäß Nr. 11.17 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO sind Baustelleneinrichtungen einschließlich der für die Baustelle genutzten Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte verfahrensfrei bzw. bedürfen keiner Baugenehmigung. Dies greift allerdings nur bei solchen Baustelleneinrichtungen und

²⁵⁹ Vgl. Große-Suchsdorf/Mann, Niedersächsische Bauordnung. Kommentar, 10. Aufl. 2020, NBauO § 2 Rn. 11 und 21.

den anderen in der v. g. Vorschrift genannten Anlagen, die aus Anlass der Errichtung der Änderung oder des Abbruchs baulicher Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO errichtet oder verwendet werden, die ihrerseits wiederum der Geltung der NBauO unterliegen.²⁶⁰ Da u. a. die Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen zwecks Errichtung der v. g. Leitungen bauordnungsrechtlich nicht nach Nr. 11.17 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO verfahrensfrei bzw. bedarf einer Baugenehmigung. Hierdurch wird der Stellungnahme der Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) entsprochen, soweit sie auf diesen Umstand hinweist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung der geplanten baulichen Anlagen liegen vor. Gemäß § 70 Abs. 1 NBauO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn die genehmigungsbedürftige Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Nach den Darlegungen des Vorhabenträgers in den vorbezeichneten Unterlagen nach § 21 NABEG ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung gegeben ist. Soweit Nachweise zur Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen noch fehlen, ist durch eine Nebenbestimmung (s. Ziff. A.VI.10 Nr. 2) sichergestellt, dass diese vor Baubeginn noch beigebracht werden.

k) Straßen und Wege

Das Vorhaben ist mit den strikt geltenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der im Zusammenhang mit der Benutzung der Straßen durch Schwertransporte außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholenden Erlaubnisse und Genehmigungen wird auf die Erläuterungen in den Unterlagen verwiesen (vgl. Unterlage J5.1, Kap. 4.2, S. 21 f.). Danach sind seitens des Vorhabenträgers durch die Kabellieferanten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme gemäß § 46 StVO entsprechende Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Schwertransporten und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beantragen. Transportgenehmigungen werden über das VEMAGS-Verfahren beantragt. Die in Rede stehenden Daten werden dann Inhalt der vorgenannten Genehmigungsverfahren sein.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen und die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(aa) Anbauverbote und -beschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der

²⁶⁰ Vgl. Große-Suchsdorf/Burzynska/Tepperwien, Niedersächsische Bauordnung. Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 60 Rn. 80 gestützt auf OVG Münster, Beschl. v. 28.12.1994 – 7 B 2739/94 –, insb. Leitsatz 1, BRS 57 Nr. 183, zu vergleichbaren Regelungen in Nordrhein-Westfalen.

Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA), wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbot).

Eine vergleichbare Regelung enthält § 24 Abs. 1 NStrG für bauliche Anlagen an Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt keinen Hochbau. Die Erdkabelanlage gilt nicht als Hochbau i. S. d. Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Niedersächsischen Straßengesetzes und unterliegt daher nicht dem straßenrechtlichen Anbauverbot.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen an verschiedenen Punkten auf weniger als 100 m an Bundesautobahnen bzw. weniger als 40 m an Bundesstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 8 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden, hier des Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen der in Tabelle 8 genannten Straßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das FBA und dem NLStBV eingebrachten Belange (Akten-Nrn. 700015 und 700021) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.10 Nr. 9) oder Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2.f)).

Der § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG entspricht in seiner Konzeption dem § 9 FStrG. Hiernach ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen i. S. d. NBauO längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen (k) oder Parallelführungen (p) an verschiedenen Stellen auf weniger als 40 m an Landes- und Kreisstraßen an

und unterliegt damit dem Benehmensefordernis. Dies betrifft die folgenden Landes- und Kreisstraßen (s. Tabelle 41):

Tabelle 41: Anbauten an Landes- und Kreisstraßen mit Benehmensefordernis

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Kreuzung / Anfang - Ende	Art
293	Landesstraße	L39 Hengeloer Straße	SL128_1+051	k
097	Kreisstraße	K27 Emsbürener Straße	SL115_0+320	k
182	Kreisstraße	K26 Gildehauser Weg	SL121_0+417 SL121_0+446	p
195	Kreisstraße	K26 Baumwollstraße	SL122_0+096 SL122_0+127	p
195	Kreisstraße	K26 Baumwollstraße	SL123_0+364 SL123_0+387	p

Absatz 3 der Vorschrift normiert allerdings, dass im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nach Abs. 2 sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern darf. Das nach § 24 Abs. 2 NStrG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Straßenbaubehörden wurde über das Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG hergestellt. Nach Beteiligung der NLStBV sind keine Versagungsgründe für die Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszone der in Tabelle 41 genannten Landes- und Kreisstraßen ersichtlich.

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700021) mitgeteilt hat, dass die straßenrechtliche Zustimmung nur unter Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen erteilt wird, wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter Ziffern A.VII.1.g) und A.VII.2.f) verwiesen. Auf den Hinweis des Stellungnehmers, dass für konkrete Bauvorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone der Bundesautobahn die Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts einzuholen sei, wird seitens der Planfeststellungsbehörde festgehalten, dass diese Genehmigungen bereits im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt werden (s. Ziff. A.III.5.a)).

Dies beantwortet auch die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020). Im Übrigen hat der Vorhabenträger u. a. zugesagt, die Aufstellung etwaig erforderlicher temporärer Baustellenschilder innerhalb der Anbaubeschränkungszone mit dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen (s. Ziff. A.VII.2.a)).

Soweit die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 700015) darauf hinweist, dass Anbauverbote und -beschränkungen nach den benannten Vorschriften zu beachten sind, wird auf die Unterlagen C2.2 und D1.2 sowie darauf verwiesen, dass innerhalb der Bauverbotszone keine Hochbauten vorgesehen sind, dass für betroffene Bundes- und Landesstraßen Kreuzungsverträge geschlossen werden (s. Ziff. A.VII.2.f)) und dass die Kreuzungen der Bundes- und Landesstraßen im Horizontalspülverfahren (HDD) erfolgen. Die Start- und Zielgruben für die HDD-Verfahren sind außerhalb der Bauverbotszonen vorgesehen.

(bb) Sondernutzungen

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 NStrG. Als Sondernutzung gilt dabei auch die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu Bundesfernstraßen (§ 8a Abs. 1 FStrG) oder zu Landes- oder Kreisstraßen (§ 20 Abs. 1, 2 NStrG).

Gemäß der Darstellung in den Unterlagen C2.2 und J5.2 sind Zufahrten zu den unter Ziffer A.III.5.b) genannten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse liegen vor. Maßgeblich sind insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Widmungszweck der betroffenen Straßen und Wege. Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die einer Errichtung der Zufahrten entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Begründung von Sondernutzungen darf indes nicht so weit gehen, dass der Widmungszweck als Verkehrsfläche aufgehoben oder ernstlich beeinträchtigt wird.²⁶¹ So wird der Widmungszweck nur dann beeinträchtigt, wenn die tatsächliche Benutzung des Verkehrsraums durch Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen oder nicht unerheblich erschwert wird.²⁶² Die vorhabenbedingte Benutzung beschränkt nicht den Widmungszweck der Straßen und Wege.

Die Zufahrten weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die unter Beachtung der noch festzulegenden Maßnahmen, die vor Beginn mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Ob eine Beschilderung (mit z. B. der Festsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen oder veränderter Ampelschaltung) während der Bauphase erforderlich ist, wird ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde festgelegt (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.10 Nr. 9 sowie Hinweis unter Ziff. A.IX.7). Ebenfalls sind Behinderungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Straßenbaugestaltung möglichst zu vermeiden. Ausbauabsichten, denen die Errichtung der Zufahrten zuwiderlaufen könnten, sind nicht bekannt, zumal die genannten Zufahrten nur temporär errichtet werden. Die Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der Zufahrten werden nach alledem im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)).

Hinsichtlich des Einwands des Fernstraßen-Bundesamts (Akten-Nr. 700021) zu einer (temporären) Baustellenzufahrt von der BAB 30, Abschnitt 20, km 3.304 (links) ist festzuhalten, dass sich der Stellungnehmer hier in seiner Annahme irrt. Gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG ist keine Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt von der BAB 30 vorgesehen. Die Baustellenzufahrt „BB-G-03“ führt auf der Straße „Am Görfeld“, die die BAB 30 überquert (vgl. Unterlage J5, Blatt 5). Die BAB 30 wird zudem in geschlossener Bauweise gequert. An dieser Kreuzungsstelle ist ebenfalls keine Baustellenzufahrt von der BAB 30 vorgesehen (vgl. Unterlagen J5, C2.2 und C4).

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) fordert, dass erforderliche Baustellenzufahrten oder Zuwegungen über das untergeordnete Netz zu realisieren sind, wird dem seitens des Vorhabenträgers mit der vorgelegten Planung gefolgt. Es ist keine Andienung der Baustellen über direkte Zufahrten zu Bundesautobahnen vorgesehen.

²⁶¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.1957 - I C 16.55 -, juris, Rn. 27.

²⁶² Vgl. BayVGh, Beschl. v. 15.12.2017 - 8 ZB 16.1806 -, juris, Rn. 19.

Soweit die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Akten-Nr. 700015) auf die Erforderlichkeit der Beantragung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der temporären Baustellenzufahrten sowie dauerhaften Zufahrten beim Geschäftsbereich Lingen hinweist, werden diese Erlaubnisse bereits im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)). Darüber hinaus sind weitere verkehrsrechtliche Anordnungen vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Baufirmen einzuholen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.10 Nr. 9 sowie Hinweis unter Ziff. A.IX.7).

I) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV bestimmt § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG darüber hinaus, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG erfüllt werden.

Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nach den für die Errichtung der Anlagen einschlägigen technischen Regelwerken, die im Einzelnen in Kapitel 4.1.1 der Unterlage A2.1 aufgelistet sind. Für den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens gelten insbesondere die in Kapitel 2 der Unterlage E3 aufgelisteten Normen und Richtlinien.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlagen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des VDE.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) hat mitgeteilt, dass im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens bisher keine Erdfälle bekannt sind und es auch keine Hinweise auf Lösungsprozesse (Subrosion) gibt. Es ordnet den Raum in dem das Vorhaben verläuft formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zu. Zusätzlich empfiehlt das Landesamt bei der Baugrunderkundung insb. auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Geotechnischen Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gem. der DIN EN 1997-1 und -2 i. V. m. der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollen. Den Hinweisen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie hat der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG Rechnung getragen. Die Ergebnisse der geotechnischen Erkundung können der Unterlage J2 entnommen werden. Zudem wird der Vorhabenträger in der Bauausführung entsprechende Vorkehrungen treffen (vgl. dazu Unterlage J2.1 sowie Unterlage J2.12).

m) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG und § 8 Abs. 1 NWaldLG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für dauerhafte Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Beseitigung von Wald im Bereich der Schutzstreifen (Breite ca. 25,70 m) der Leitungsanlagen handelt.

Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt. Die Waldumwandlung dient Belangen der Allgemeinheit i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG. Diese Belange überwiegen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen des Vorhabenträgers. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf neun Einzelflächen statt, die in mehrere betroffene Flurstücke jeweils untergliedert sind. Insgesamt sind 22.752 m² Fläche zur dauerhaften Waldumwandlung vorgesehen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 6 unter Ziffer A.III.3.a) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine baubedingte dauerhafte Waldumwandlungen aufführt.

Der Vorhabenträger kompensiert die umgewandelte Waldfläche vollständig. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dauerhaft umgewandelte Waldflächen hat der Vorhabenträger eine nachvollziehbare Waldfunktionenkartierung vorgelegt (vgl. Unterlage H6.2). Diese kommt in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass sich für Wald in den betroffenen Gebieten bei einer Wertigkeit von < 2 ein Kompensationsfaktor zwischen 1,0 – 1,2 und für Wald mit einer Wertigkeit von 2 – 3 ein Kompensationsfaktor zwischen 1,3 – 1,7 ergibt. Für Flächen, die in geschlossener Bauweise gequert werden, wurde ein Kompensationsbedarf von 0 angenommen, da dadurch keine Flächen in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage H6.2, Kap. 5, S. 38). Unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren ergibt sich für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 28.269 m². Eine entsprechende Kompensation hat der Vorhabenträger im LBP, Unterlage F4.3, in Gestalt der Kompensationsmaßnahmen NDS3_K006 (Erstaufforstung Wilsum, Naturraum D30, 22.148 m²) und NDS3_K008 (Erstaufforstung Gildehaus, Naturraum D34, 6.121 m²) nachgewiesen.

Darüber hinaus wurde im Zuge der 1. Planänderung zu Kompensationsmaßnahmen (einschließlich der erforderlichen forstrechtlichen Kompensation für dauerhafte Waldumwandlungen) der in der Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim geforderten Wertung der genannten Aufforstungs- und Kompensationsfläche in Nordhorn-Hesepe als Waldfläche und nicht als Feldgehölz entsprochen. Die Fläche wurde bei den forstrechtlichen Belangen bzw. der Ermittlung des (zusätzlichen) Estaufforstungsbedarfs entsprechend berücksichtigt.

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) in ihrer Stellungnahme ausführt, dass es sich beim Schutzstreifen im Bereich der Waldbestände um eine

Waldumwandlung handelt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung an und hat dies materiell-rechtlich berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat die Schutzstreifenbereiche als dauerhafte Waldumwandlung berücksichtigt, soweit nicht durch eine geschlossene Bauweise tatsächlich keine Eingriffe in den jeweiligen Waldbestand vorliegen. Die Erfordernisse von temporären und dauerhaften Waldumwandlungen im gesamten Verlauf der Antragstrasse werden in Unterlage H6 behandelt.

Das Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum (Akten-Nr. 000003) und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) äußern in ihren Stellungnahmen, dass nach Abschluss der formalen Waldumwandlung jede Umwandlungsfläche grundsätzlich als Ackerfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche einzustufen sein. Dem wird nicht gefolgt. Die Flächen werden als Ruderalfläche bewertet. Diese Bewertung erfolgte bereits auf der Ebene der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (s. Ziff. B.IV.3.f)(bb)), so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.

(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG und § 8 Abs. 1 und 3 NWaldLG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für befristete Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 2 BWaldG, § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderlich, da es sich um eine temporäre Beseitigung von Wald für Baubedarfsflächen und temporäre Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens handelt.

Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt. Die Waldumwandlung dient Belangen der Allgemeinheit i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG. Diese Belange überwiegen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen des Vorhabenträgers. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen.

Eine befristete Waldumwandlung findet auf acht Einzelflächen statt. Diese sind jeweils in mehrere betroffene Flurstücke untergliedert. Insgesamt umfasst die befristete Waldumwandlung eine Fläche von 772 m². Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 7 unter Ziffer A.III.3.b) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine baubedingte temporäre Waldumwandlung aufführt. Die Wiederaufforstung innerhalb angemessener Frist gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.VI.3 sichergestellt. Die angemessene Frist wird durch die Planfeststellungsbehörde auf spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche festgelegt. Die Wiederaufforstung ist bereits durch den Vorhabenträger im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (vgl. Unterlage F4.3) mit „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die forstrechtliche Kompensation dadurch erfolgt, dass eine flächengleiche Wiederaufforstung oder eine gleichartige Wiederherstellung der befristet umgewandelten Waldflächen erfolgt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 3.2, S.15 f.). Befristete Waldumwandlungen werden durch flächengleiche Aufforstungen innerhalb der bauzeitlichen Arbeitsflächen kompensiert (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R6.1, in

geringem Umfang auch Maßnahme Ar5.1). Eine zusätzliche forstrechtliche Kompensation ist nicht erforderlich.

4. Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der nachfolgenden Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach dessen Verwirklichung keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insb. die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Abwägungserhebliche Aspekte des Immissionsschutzes, die die Abwägung zu einem vorzugswürdigen, abweichenden Ergebnis geführt hätten, sind nicht zu erkennen. Wie bereits unter Ziffer B.IV.3.a) dieser Entscheidung gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts überwiegend ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden – mit Ausnahme zeitlich begrenzter baubedingter Lärmimmissionen an wenigen Immissionsorten – voraussichtlich nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben²⁶³. Neben den einzelnen Immissionsarten (s. Ziffn. B.IV.4.a)(aa), B.IV.4.a)(bb) und B.IV.4.a)(cc)) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

Bei Beachtung der unter Ziffer A.VI.1 festgesetzten Nebenbestimmungen steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes.

²⁶³ St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor elektrischen und magnetischen Feldern als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Das Interesse von Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.²⁶⁴

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung beim Erdkabel relativ gering. Bauartbedingt wird das elektrische Feld durch die Kabelschirme abgeschirmt.

Beim Erdkabel bewirkt der Strom die stärksten Magnetfelder direkt über den Kabeln. Zur Seite nehmen die Felder schnell stark ab. Der einschlägige Grenzwert wird im Bereich der Trasse nicht ausgeschöpft. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde so festgelegt, dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Die Zunahme des Magnetfeldes an jedem betroffenen Ort liegt daher insgesamt auch unter Berücksichtigung des Erdmagnetfeldes noch zu weit unter dem Grenzwert, um abwägungserheblich zu sein.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Erdkabel sind keine Wirkungen wie Funkenentladung auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert. Aus diesem Grund kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

Das Minimierungsgebot wurde vom Vorhabenträger geprüft. Dabei hat dieser mit der Minimierungsprüfung überzeugend dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor baulärmbedingtem Schall als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Betriebsbedingt treten demgegenüber keine Schallimmissionen auf.

Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

²⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18 –, juris, Rn. 87.

Bei Beachtung der unter den Ziffern A.VI.1 und A.VI.10 festgesetzten Nebenbestimmungen und des planfestgestellten baulärmbezogenen Schutz- und Kompensationskonzeptes zur konkreten baulärmbezogenen Maßnahmenfestsetzung (vgl. Unterlage E2.2) steht das planfestgestellte Vorhaben in Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes hinsichtlich baulärmbedingtem Schall.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich indes nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und abwägungsrelevant ist daher auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.²⁶⁵

Baubedingte Geräusche treten lediglich vorübergehend auf. Bei der Realisierung des Vorhabens sind Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu prognostizieren.

Mit Schutzauflagen und dem Handlungskonzept Baulärm können die Immissionen gemindert bzw. auf ein verhältnismäßiges Ausmaß reduziert werden, so dass bei Baumaßnahmen entweder die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden oder die von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte Betroffenen einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach haben.

Die Schallimmissionen, die trotz der Schutzauflagen und des Handlungskonzeptes Baulärm verbleiben, die aber nicht entschädigungsrelevant sind, weil sie unterhalb der geltenden Richtwerte liegen, sind hinzunehmen. Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Erdkabelanlage selbst zwar insgesamt einen längeren Zeitraum umfasst, die wesentlichen Lärmquellen jedoch nicht gebündelt, sondern temporär und örtlich verschoben auftreten. Die jeweiligen lokalen Bauphasen sind nicht nur deutlich kürzer, als die Gesamtdauer der Herstellung, vielmehr ist auch zu beachten, dass die Schallimmissionen je nach Fortgang der Bautätigkeiten unterschiedlich sind. So ist den detaillierten Ablaufplänen des Vorhabenträgers, die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4538-2; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (vgl. Unterlage E2.1) waren, zu entnehmen, dass einzelne der besonders lärmintensiven Maschinen nicht während der gesamten lokalen Bauphase eingesetzt werden, sondern deren Einsatz nur punktuell erfolgt. Auch können durch die konkrete Einrichtung der Baustelle, etwa bei der Wahl von Standorten von Maschinen ggf. noch schallmindernde Effekte erzielt werden, etwa durch Nutzen von Abschirmeffekten.

Weitere Maßnahmen, insb. solche des aktiven Schallschutzes, die über das hinausgehen, was durch Schutzauflagen und das Handlungskonzept Baulärm vorgesehen ist, sind nicht angemessen. Sie stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg bei der Minderung der Schallimmissionen. Die Geräuschreduktion ist nur bei extrem hohem Kostenaufwand effektiv. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

²⁶⁵ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 7 B 55/10 –, juris, Rn. 6.

(cc) Luftschadstoffe

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf, weder im Bereich der Trasse noch im Bereich der Querungsbauwerke.

Soweit baubedingt, z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW, Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese als geringfügig einzuschätzen. Baustellenbedingte Staubbildungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot ist bei der Vorhabenplanung berücksichtigt. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt²⁶⁶, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Immissionsschutz bedeutet dies, dass es im Rahmen des § 50 Satz 1 BImSchG nicht ausreicht, nur die anlagen- und betriebsbezogene Gefahrenschwelle des § 3 Abs. 1 BImSchG zu wahren. Das Trennungsgebot greift vielmehr bereits unterhalb dieser Schwelle.²⁶⁷

Bei dem Trennungsgebot handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe. Vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, so dass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive i. S. e. Optimierungsgebots darstellt.²⁶⁸ Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Dem Trennungsgebot wurde einerseits bereits auf der Bundesfachplanungsebene Rechnung getragen, indem bei der Planung des Trassenkorridors von vornherein versucht wurde, sensible Bereiche der Umwelt, insb. Baugebiete und Schutzgebiete des Naturschutzes möglichst weiträumig zu umgehen.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befinden sich in der Umgebung des Vorhabens Biogasanlagen (vgl. Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück unter der Akten-Nr. 000004 und die Erwiderung des Vorhabenträgers), die Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. Anhang I Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV darstellen könnten und damit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG unterliegen würden. Indes stellt die planfestgestellte Leitung kein Schutzobjekt des § 50 BImSchG dar, insb. kein sonstiges

²⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 –, juris, Rn. 87.

²⁶⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11 –, juris, Rn. 29.

²⁶⁸ St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, juris, Rn. 151; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 –, juris, Rn. 164.

schutzwürdiges Gebiet i. S. d. Vorschrift, für das die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zum Betriebsbereich erforderlich ist. Denn die Erdkabelanlage ist gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen durch die Biogasanlagen unempfindlich oder bedarf eines vergleichbaren Schutzes nicht²⁶⁹. Dennoch hat der Vorhabenträger zugesagt, für die Klärung der Sicherheitsabstände und sonstiger Fragen einer möglichen Betroffenheit von Biogasanlagen, mit den Betreibern in Kontakt zu treten (s. Ziff. A.VII.1.b)).

Das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG hat auch Eingang in den Alternativenvergleich gefunden. Unter Berücksichtigung aller erheblichen öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung der Zielsetzung des Vorhabens sowie der rechtlichen Anforderungen ist jedoch keine Alternative erkennbar, die sich bezogen auf den Trennungsgrundsatz als günstiger gegenüber der planfestgestellten Leitungsanlage erweist. Auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.5.a) und B.IV.5.d) wird Bezug genommen.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, so dass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist. Sie müssen ebenfalls in der Abwägung hinter dem Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist im Ergebnis der Abwägung auch mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage F1), in den Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage F2), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage F3) und im LBP (Unterlage F4) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.²⁷⁰

Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden (s. Ziffn. B.IV.3.b), B.IV.3.c), B.IV.3.d), B.IV.3.e) und B.IV.3.f)).

²⁶⁹ Vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR/Schoen, 105. EL September 2024, BImSchG § 50 Rn. 114; Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 50 Rn. 10.

²⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist bezüglich der Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für die untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (s. Ziff. B.IV.3.b)).

(bb) Artenschutz

Auch die Belange des Artenschutzes wurden hinreichend berücksichtigt. Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, dies betrifft insb. die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.c) dieser Entscheidung verwiesen.

Die Annahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) zu Nachtbauarbeiten trifft zu, d. h., dass diese nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die Maßnahme V-T02F war für Sonderbaustellen im Abschnitt NDS1 erforderlich. Für den hier vorliegenden Abschnitt NDS3 sind keine Nachtbauarbeiten vorgesehen. Die Hinweise in den Unterlagen, dass Nachtbauarbeit zu vermeiden ist, dienen dazu, für die Bauausführung dahingehend zu sensibilisieren, Arbeiten wie bspw. eine HDD-Bohrung, die nicht unterbrochen werden kann, so zu planen, dass sie entsprechend rechtzeitig am Tag beendet wird. So können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tieren wie Fledermäuse, Biber und Fischotter sicher ausgeschlossen werden.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von dem Vorhaben sind zwei Naturschutzgebiete und einige geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Zudem liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG) sowie zwei Naturdenkmäler im Vorhabenbereich. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung dargestellt, befindet sich das NSG „Gildehauser Venn“ im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baulingten Wasserhaltung. Hinzu kommen Einwirkungen des Vorhabens durch Störungen für eben dieses Naturschutzgebiet sowie für das NSG „Tillenberge“. Wenngleich in beiden zuvor genannten Naturschutzgebieten gegen die jeweils einschlägigen, unter Ziffer B.IV.3.d)(aa) dargestellten Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verstoßen wird, können entsprechende Befreiungen erteilt werden. Die Funktionserfüllung der betroffenen Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

Zwei Naturdenkmale befinden sich im Untersuchungsraum, sind aber von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(bb) verwiesen.

Durch das Vorhaben sind die in Unterlage H4, Kapitel 5/ Tabelle 5-1, Seite 16 ff. aufgeführten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG, betroffen. Abweichend von den in Unterlage H4, Kap. 5/Tab. 5-1, beschriebenen 21 geschützten Landschaftsbestandteile, ist ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil in Gestalt einer Strauch-Baum-Wallhecke i. S. d. § 22 Abs. 3 NNatSchG im Bereich von SL114_0+634 bis SL114_0+704 durch das Vorhaben betroffen. Hinzu kommt ein „gehölzfreier Heckenwall“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: HWO; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01J) der Auflistung geschützter Landschaftsbestandteil nach Drachenfels 2021, welcher in Unterlage H4, Kap. 6/Tab. 6-1, aufgeführt wird. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile werden durch temporäre Zuwegungen, temporäre, baubedingte Arbeitsflächen, den Absenktrichter der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen oder durch die dauerhafte Beanspruchung des anlagebedingten Schutzstreifen in Anspruch genommen. Da die Verbote des § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht für rechtmäßige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 und 15 BNatSchG gelten, ist die Erteilung von Befreiungen nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) verwiesen.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(dd) dieser Entscheidung dargestellt, überschneiden sich die Absenktrichter der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen mit den jeweiligen räumlichen Geltungsbereichen der Baumschutzsatzungen der Städte Nordhorn und Bad Bentheim. Eine zwingend erforderliche Beseitigung dieser geschützten Gehölze infolge der Grundwasserabsenkungen ist unwahrscheinlich, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 lit. c) der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn bzw. § 5 Abs. 1 lit. c) der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bentheim nicht möglich ist. Eine Befreiung kann aber gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(dd) verwiesen.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- und Landesrecht, die überwiegend temporärer Natur sind, sind die Grundsätze der Ausgleichbarkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG gewahrt, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist. Wie unter Ziffer B.IV.3.e) aufgezeigt, werden drei gesetzlich geschützte Biotope dauerhaft in Anspruch genommen:

- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+570 bis SL110_0+585 (nordwestlich), dauerhafte Inanspruchnahme durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 12 m²;
- „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: BFR; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.01) im Bereich der SL110_0+580 bis SL110_0+610, dauerhafte Inanspruchnahme durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 326 m²;
- „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (Biotop-Code nach Drachenfels 2021: WVS; Biotop-Code nach BKompV: 43.01.02M) im Bereich von SL133_0+660 bis SL133_0+740, dauerhafte Inanspruchnahme durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 748 m².

Hierfür wurden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Soweit der NLWKN (Akten-Nr. 700040) in seiner Stellungnahme vorbringt, dass es über die gesamte Breite des Trassenkorridors (Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG

für den Bundesfachplanungsabschnitt C vom 30.06.2021, Ziff. B.I.1) mehrfach zu Überschneidungen mit landesweit wertvollen Biotopen kommt, die „aus Sicht des Landes Niedersachsen wertvollste Teile von Natur und Landschaft“ darstellen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) bzw. flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) infrage kommen und daher grundsätzlich als Ausschlussflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind. Es ist festzuhalten, dass die für den Naturschutz wertvollen Bereiche das Ergebnis der landesweiten Biotopkartierung Niedersachsen der Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen in den Jahren 1984 bis 2004 sind, die im Rahmen der Detailplanung für die Unterlagen gemäß § 21 NABEG vom Vorhabenträger berücksichtigt worden sind. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Datenbasis der landesweit wertvollen Biotope mit einem Alter von mehr als 20 Jahren nicht aktuell. Eine rechtmäßige Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft i. S. d. § 22 BNatSchG ist hiermit nicht verbunden. Unter Berücksichtigung der Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass sich diese landesweiten wertvollen Biotope überwiegend im Nahbereich der planfestgestellten Trasse befinden und im Wesentlichen von der planfestgestellten Trasse innerhalb des des 1.000 m breiten Korridors aus der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG umgangen werden. Lediglich das Gebiet „Naturdenkmal Rolink-Tannen“ (Gebiets-Nr.: 3708/037) östlich der Siedlung „Am Birkenvenn“ wird randlich durch die planfestgestellte Trasse gequert. In diesem waldgeprägten Überschneidungsbereich zwischen der Trasse und dem zuvor genannten Gebiet „Naturdenkmal Rolink-Tannen“ erfolgt von SL119_0+300 bis SL119_0+700 eine Parallelführung zur einer bestehenden Gasleitung. Die Festlegung geeigneter Minimierungsmaßnahmen bei Querung des Waldes erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.3). Die Planfeststellungsbehörde stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Gebietsdarstellungen des Gebietes „Naturdenkmal Rolink-Tannen“ (Gebiets-Nr.: 3708/037) und des rechtmäßig zum Naturdenkmal erklärten Objekts „Rolink-Tannen“ (Gebiets-Nr.: ND NOH 00016) nach § 28 BNatSchG hinsichtlich ihrer Fläche nicht vollständig übereinstimmen. Das Naturdenkmal „Rolink-Tannen“ (Gebiets-Nr.: ND NOH 00016) wird durch das Vorhaben nicht gequert. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(bb) verwiesen.

Ergänzend wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d) verwiesen.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt, wie es hier der Fall ist (s. Ziff. B.IV.3.f) dieser Entscheidung), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.²⁷¹

²⁷¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 11.1, und Ziff. B.III.2.d) dieser Entscheidung) untersucht.

Demnach ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf die dauerhafte Versiegelung und Verdichtung sowie durch den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen für oberirdische Bauwerke (Zufahrten und Nebenbauwerke wie Stationen und Schachtabdeckungen). Dies betrifft unterirdisch auch die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung und die Anlage von Schächten).

Temporär werden Flächen für den Straßenausbau sowie für notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten in Anspruch genommen. Anschließend werden diese rekultiviert. Betriebsbedingt kann es zur Erhöhung der Bodentemperatur und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen, mit der ein verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung) einhergeht. Allerdings stellt die Bodenerwärmung trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar, da die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden den Auswirkungen entsprechen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich.

Sowohl die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) als auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) haben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Weitergehend bestätigt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) die fachliche Korrektheit und Eignung des Bodenschutzkonzepts (Unterlage J3.1) samt Bodenschutzplan (Unterlage J3.4) sowie der darin enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Die Empfehlung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), sich frühzeitig im Rahmen des Bodenmanagementsystems mit geeigneten Flächen zur Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial zu befassen, wird vom Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.h)). Es ist vorgesehen, die Umweltbaubegleitung im Rahmen der initialen Abstimmungen zum Bodenmanagement bei der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung einzubinden. Für die Verwertung überschüssiger Böden im Landkreis Grafschaft Bentheim hat der Vorhabenträger die Beachtung des Merkblatts „Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial bei Baumaßnahmen 11/2023“ zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.h)). Im Falle von überschüssigen Bodenmassen aus dem Leitungsgraben oder aus den Gruben von Sonderbaustellen sind gemäß Bundesbodenschutzverordnung (Mantelverordnung) geeignete Verwertungsoptionen außerhalb des Herkunftsorts festzulegen. Dieser Aspekt wurde in

der Unterlage J6 in Form des Bodenmanagements, berücksichtigt. Bei Auffälligkeiten während der Bauausführung, die auf stoffliche Belastungen des Bodens hindeuten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.1.7). Dies umfasst auch die Information und Einbindung der zuständigen Bodenschutzbehörde, wie von der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) empfohlen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) verweist darauf, dass bei der Herstellung des Kabelgrabens ein vollständiger Verlust der Archivfunktion von Böden entsteht. Der Vorhabenträger sagt zu, dass beim Antreffen von Böden mit Archivfunktion im Bereich von Leitungsgräben in offener Regelbauweise Kontakt mit der bodenkundlichen Landesaufnahme des LBEG aufgenommen wird (s. Ziff. A.VII.2.g)).

Der von der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) vorgebrachten Forderung, die Niedermoorfläche westlich von Klausheide geschlossen und nicht offen zu queren, um ein weiteres Trockenfallen und damit die Freisetzung von CO₂ zu vermeiden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass das benannte Niedermoor ein flachgründiges Moor darstellt. Daher gebe es keine erhöhten Anforderungen bzgl. der Bettung oder der Ableitung der Wärmeemissionen, so dass die Verlegung in offener Bauweise, die Herstellung von Muffengruben und das Verfahren HDD eingesetzt werden können. Ebenfalls werden mit den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1 und J3.4) baubedingte Bodenverdichtungen erheblich reduziert oder vermieden.

d) Gewässerschutz

Bei der Abwägung zum Gewässerschutz sind die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete. Unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insb. der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird bereits maßgeblich durch die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (s. Ziff. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen durch die nach § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Gewässerbenutzungen Rechnung getragen (s. Ziff. B.VI). Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts unter den Ziffern B.IV.3.d)(ee), B.IV.3.g)(bb), B.IV.3.g)(cc), B.IV.3.g)(dd), B.IV.3.g)(ee) und B.IV.3.g)(ff).

Somit bedürfen nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Ziffer B.VI geprüft wurden, einer selbstständigen Würdigung. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem

Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (s. Ziff. B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsrelevante wasserwirtschaftliche Belange den Vorhaben nicht entgegen.

e) Luft und Klima

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen von Luft und Klima in Einklang.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Luft und Klima als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Im UVP-Bericht wurde die klimatische und lufthygienische Situation des Raumes untersucht (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 6 und 13). Demnach bleibt diese sowohl bei Verwirklichung des Vorhabens als auch ohne dessen Realisierung unverändert, da durch das Vorhaben keine dauerhaften Immissionen oder Veränderungen zu erwarten sind, die diese Situation beeinflussen (s. Ziff. B.III.3.f)). Insgesamt bleibt die Klimaschutzfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt.

Bezogen auf die globalen Klimaauswirkungen sind die Vorgaben des § 13 Abs. 1 KSG i. V. m. §§ 3 ff. KSG zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt das abwägende Einstellen der maßgeblichen Belange des Klimaschutzes entsprechend dem in § 1 Satz 3 KSG festgelegten Ziel, die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Zieljahr 2030 so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Die nationalen Klimaschutzziele bestehen gemäß § 3 KSG darin, die THG-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 werden die THG-Emissionen so weit gemindert, dass eine Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 KSG in jedem Klimaschutzprogramm unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a KSG fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm in der Fassung von Oktober 2019 für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziff. 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050). Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leistet das planfestgestellte Vorhaben

einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen²⁷².

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht i. S. e. Optimierungsgebots zu verstehen ist²⁷³. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig für den Netzausbau keine konkretisierenden Vorgaben. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen mit Augenmaß inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen²⁷⁴. So ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt²⁷⁵.

Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen THG-Emissionen des Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Unverhältnismäßig ist es insb. weil – wie ausgeführt – das Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für eine Steigerung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien beiträgt und damit zumindest mittelbar die Erreichung der Klimaschutzziele der §§ 3 ff. KSG fördert. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mit den durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten THG-Emissionen, würde in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen²⁷⁶.

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG umfasst auch den positiven Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG). Dieser ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken und -speicher durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden²⁷⁷. Der LULUCF-Sektor ist gemäß § 2 Nr. 8 KSG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 – in weitgehender Übereinstimmung mit Anhang VI Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 – legaldefiniert. Danach zählen zum LULUCF-Sektor: „Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien“. Während die anderen Sektoren der Anlage 1 zum Klimaschutzgesetz auf Emissionsquellen abstellen, beinhaltet der Sektor LULUCF Immissionsabsorptionsquellen. Der LULUCF-Sektor trägt insofern der Funktion der wesentlichen Ökosysteme als Treibhausgasspeicher und Treibhausgasenken Rechnung.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) hat gefordert, dass eine Querung der moorigen Böden, insb. wenn diese grundwasserbeeinflusst sind, in jedem Fall geschlossen zu erfolgen habe. Das Trockenfallen dieser Böden führe zur Freisetzung großer Mengen des klimaschädlichen Gases Kohlenstoffdioxid (CO₂) bzw. von Äquivalenten, während intakte Moorböden als CO₂-Senken fungieren und somit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten würden. Des Weiteren filtern sie das Grundwasser und böten durch ihre Wasserspeicherkapazität einen natürlichen Hochwasserschutz. In Anbetracht der fortschreiten-

²⁷² Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 –, juris, Rn. 24.

²⁷³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 85.

²⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 80.

²⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris, Rn. 84.

²⁷⁶ Vgl. Wertung in § 4 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AVV Klima und hierauf bezogen BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 1 7.21 –, juris, Rn. 81.

²⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris, Rn. 83.

den Klimaänderung und der Zunahme von Dürreperioden erlange diese Funktionen eine besondere Relevanz. Ein Drittel der deutschen Moore befände sich in Niedersachsen, wo der CO₂-Ausstoß bzw. von Äquivalenten durch Trockenlegung am höchsten sei. Es sei daher erforderlich, diesen Trend zu stoppen und naturnahe Flächen bzw. Flächen mit einem hohen Potenzial für Wiedervernässung zu schützen. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des Bundes unterstütze diese Zielsetzung. Die geschlossene Querung von moorigen Böden sei daher sowohl für den Klimaschutz als auch für den Umgang mit Klimawandelfolgen von Relevanz. Im vorliegenden Fall betreffe dies die Niedermoorfläche westlich von Klausheide, die laut Planunterlagen offen gequert werden soll, was jedoch vermieden werden solle.

Soweit die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) durch Vorgenanntes negative Klimaauswirkungen durch die Freisetzung von Treibhausgasen bei der Austrocknung feuchter Standorte (insb. Moore) befürchtet, wird dies zurückgewiesen. Das geschilderte Risiko wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar bereits planungsseitig minimiert. Die genannte Moorfläche westlich von Klausheide ist eine flachgründige Moorfläche (vgl. Unterlage J2.4). Diese erfordert im Gegensatz zu tiefgründigen Moorböden keine erhöhten Anforderungen bezüglich der Bettung oder der Ableitung der Wärmeemissionen, so dass die Verlegung in offener Bauweise, die Herstellung von Muffengruben und der Einsatz von HDD-Verfahren zur Anwendung kommen können. Zum Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen wurde das Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1 und J3.4) auf Basis der DIN 19639 erstellt. Ausgehend von der Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden sind darin die erforderlichen Maßnahmen formuliert (z. B. Errichtung von Baustraßen und Einsatz von geeigneten Fahrzeugen), durch die eine erhebliche Beeinträchtigung oder ein Verlust der Bodenfunktionen vermieden werden soll. Durch die aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Bodenverdichtungen erheblich reduziert oder vermieden werden. Eine Wasserhaltung ist nur während der Bauzeit zum Trockenlegen des Kabelgrabens erforderlich. Auch hier formuliert das Bodenschutzkonzept die erforderlichen Maßnahmen, um Beeinträchtigungen in den auch gegenüber einer temporären Wasserhaltung besonders empfindlichen Torfböden und Mooren so weit wie möglich zu vermeiden. Zu einer dauerhaften Entwässerung kommt es in keinem Fall. Die genannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unvermeidlich und bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Diesen Beeinträchtigungen wird durch Kompensationsmaßnahmen begegnet, die ihrerseits eine Klimaschutzwirkung entfalten. Durch Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Zielsetzung des § 3a KSG trotz der vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter des LULUCF-Sektors gewahrt wird.

Im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.3.f) verwiesen.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung sind durch das planfestgestellte Vorhaben nur in geringem Maße betroffen.

Bei dem betrachteten Abschnitt NDS3 handelt es sich um einen Abschnitt, der verschiedene naturräumliche Einheiten/Naturräume durchläuft (vgl. für eine Übersicht die Unterlage F1.1, Tab. 14-2 und 14-3). Die Landschaft ist bereits durch parallel verlaufende weitere Hoch- und

Höchstspannungsfreileitungen, vereinzelte gewerbliche genutzte Flächen sowie Verkehrswege geprägt. In der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft ist eine unterirdische Leitungstrasse überwiegend kaum zu erkennen, außer bei bestehenden Schneisen in gehölzbestandenen Flächen in direktem Umfeld des Schutzstreifens (max. Breite von ca. 26 m). Unterschiede im Landschaftsbild mit oder ohne Trasse sind daher nur in geringem Maße zu erwarten. Bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen sowie durch dauerhafte Zuwegungen und gebäudeähnliche Nebenanlagen kann sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 ist der Bau einer NTRS jedoch nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen wurden, neben der Maßnahme V-T01B, im Vorfeld, soweit wie möglich, planerische Feststellungen getroffen, z. B. eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 14.3.2).

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) regt eine „ökologische Trassengestaltung“ zur positiven Beeinflussung des Landschaftsbildes an. Diese wird jedoch grundsätzlich nicht dadurch erfolgen, dass bei offenen Waldquerungen eine aktive Anpflanzung von Gehölzen durch den Vorhabenträger vorgenommen wird. Es werden im Wald spezielle Anpflanzungen/Ansaaten vorgenommen oder die Fläche wird der Natur überlassen. Für Waldschneisen und sonstige gerodete Waldflächen wird eine Waldumwandlung nach Waldgesetz beantragt. Während der Betriebsphase wird dieser Bereich im Zuge des Trassenpflegemanagements berücksichtigt, d. h. Aufwuchs ab einer gewissen Größe/Wurzeltiefe wird entfernt.

In seiner Stellungnahme regt das Bundesamt für Naturschutz (Akten-Nr. 700025) an, klarzustellen unter welchen Voraussetzungen welche Gehölze innerhalb des Schutzstreifens gepflanzt werden können. Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf die Auswertung von Pflanzlisten hin, im Rahmen derer beurteilt wurde, welche flachwurzelnden Gehölzarten im Einzelfall zum Einsatz kommen können. Hinsichtlich des späteren Betriebs der Leitung ist eine Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens tatsächlich grundsätzlich untersagt. Eine Anpflanzung wäre demnach nur nach Prüfung entsprechender Vorgaben und in Abstimmung mit dem Vorhabenträger zulässig. In Bereichen essenzieller Flugrouten für Fledermäuse ist die Maßnahme V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse – vorgesehen, die den Erhalt der Leitstruktur während der Bauphase mittels technischer Elemente, eine Anpflanzung von niedrigwurzelnden Gehölzen im Bereich des Schutzstreifens sowie eine dauerhafte Wiederherstellung der Struktur nach Beendigung der Bauphase mittels niedrigwurzelnder Gehölze vorsieht. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erörterung zugesagt, diese Maßnahmen auch auf alle Bereiche mit Querungen von Wallhecken auszudehnen, so dass Beeinträchtigungen dieser prägenden Landschaftsstrukturen stark vermindert werden können (s. Ziff. A.VII.1.e)).

g) Denkmalpflegerische Belange

Im Hinblick auf Bodendenkmale können bei Verwirklichung des Vorhabens ganz geringfügige, aber noch spürbare Beeinträchtigungen verbleiben, die abwägungsrelevant sind. Die vorgesehenen Maßnahmen (s. Ziffn. A.VI.4 und A.IX.5) zum Schutz, zur Untersuchung und Bergung von Kulturdenkmalen minimieren diese jedoch.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 befinden sich ein bedeutsamer Kulturlandschaftsraum (s. Ziff. B.IV.3.i)) und zwei Bodendenkmale. Geotope und Baudenkmale werden im Planfeststellungsabschnitt nicht in Anspruch genommen.

Das Gewicht dieses öffentlichen Belangs ist im Vergleich mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG) gering. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen, § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden. Dass das Vorhaben mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar ist, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits im zwingenden Recht unter Ziffer B.IV.3.h)(bb) dargelegt worden. Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, s. Ziffer B.IV.4.h)(bb).

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022, in Kraft getreten am 17.09.2022,
- Regionales Raumordnungsprogramm 2001 (RROP) für den Landkreis Grafschaft Bentheim, in Kraft getreten am 16.03.2002.

Hierzu sind die einzelnen Bewertungen aus der Bundesfachplanung nachfolgend überprüft bzw. bei Bedarf aktualisiert und konkretisiert worden.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung beurteilt. Auf die dortigen Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung unter Ziffer C.5.5.2.1 wird Bezug genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft ausschließlich innerhalb des bei der Bundesfachplanungsentscheidung raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert das planfestgestellte Vorhaben nicht. Die in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltenen Hinweise, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, werden eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Auf Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung liegt für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung damit eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den relevanten Grundsätzen (G) der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) konform.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in der BRPHV benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat die Verordnung nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft (s. Ziff. B.IV.3.h)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in der Verordnung enthaltenden Grundsätzen der Raumordnung nachfolgend noch zu begründen. Dabei werden Grundsätze nicht tiefergehend betrachtet, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können (Grundsatz III.3, da die unterirdische Verlegung und die Lage des Abschnitts die Beeinträchtigung des Schutzes vor Meeresüberflutungen ausschließen; Grundsatz III.5, da das planfestgestellte Vorhaben im Abschnitt NDS3 außerhalb von Küstengebieten liegt).

Darüber hinaus werden die Erfordernisse der Raumordnung nicht näher betrachtet, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7, II.2.1 und III.4, die eine Flächensicherung durch die raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit diesen nicht näher zu betrachtenden Grundsätzen überein.

Näher zu begründen ist die Vereinbarkeit der planfestgestellten Vorhaben mit den verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, II.2.2 sowie II.3.

Planziffer II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass eine Minimierung von Hochwassern je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden kann. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insb. Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale

Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann bspw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.²⁷⁸

Das planfestgestellte Vorhaben liegt innerhalb von Einzugsgebieten des Rheins und der Ems nach § 3 Nr. 13 WHG und überlagert sich an diversen Stellen mit Bereichen, für die ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesicherten ist. Auch überlagert sich das Vorhaben an einzelnen Stellen mit Gebieten, für die Hochwasserereignisse mit hoher (HQ_{häufig}), mittlerer (HQ₁₀₀) oder niedriger (HQ_{Extrem}) Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Ebenso besteht an zwei Stellen eine Überlagerung des Vorhabens mit Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden. Anlage- und betriebsbedingt verbinden sich mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko.

Während der Bauausführung wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebs innerhalb der gefährdeten Bereiche mit den zuständigen Behörden abgestimmt und ein Alarmplan für Hochwasserereignisse durch den Vorhabenträger erarbeitet. Hierbei kann es sich z. B. während der Bauzeit um eine tägliche Abfrage der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln und bei Überflutungsgefahr um die Entfernung der Baumaschinen, Baustoffe etc. aus dem betroffenen/gefährdeten Gebieten handeln.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die von dem planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten.

Planziffer II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaut oder eingedeichte Gewässer angrenzen.

Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen

²⁷⁸ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insb. Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.²⁷⁹ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Bei dem Vorhaben werden unterirdisch Kabel verlegt. Hiermit verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden daher durch die unterirdisch verlegte Leitung in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch steht das Vorhaben der zukünftigen Nutzung von Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, grundsätzlich nicht entgegen.

Planziffer II.2.2 (G)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

[...]

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NDS3 durchläuft das Vorhaben in verschiedenen Bereichen festgesetzte Überschwemmungsgebiet (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2 sowie unter Ziff. B.IV.3.h)(bb)(1). Konformität zwischen dem Vorhaben und diesem Grundsatz besteht, da das Vorhaben als erdverlegte Leitung auch bei Querung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets mit den Anforderungen des in dem Grundsatz benannten § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG vereinbar ist. Denn mit einer erdverlegten Leitung verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

²⁷⁹ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist der Grundsatz nicht unmittelbar anwendbar. Davon unabhängig gelten die vorstehen Ausführungen auch in Bezug auf diese Flächen und ebenso für die weiteren Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}, HQ₁₀₀ oder HQ_{häufig}), die das Vorhaben quert.

Planziffer II.3 (G)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. Weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.

Zwar durchläuft das Vorhaben in verschiedenen Bereichen (vgl. Unterlage G1.1 und G1.2) Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}, HQ₁₀₀ oder HQ_{häufig}), die zum Teil außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen. Zwar ist das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest, PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Auch stellt das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung dar (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV). Das planfestgestellte Vorhaben ist aber als erdverlegte Leitung durch die Bauweise an das Hochwasserrisiko angepasst und erfüllt somit die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.

(2) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den relevanten Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) konform.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in dem LROP 2022 benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat dieser nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft (s. Ziff. B.IV.3.h)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in dem Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Nicht entgegen stehen dem planfestgestellten Vorhaben zunächst die Grundsätze, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, weil das planfestgestellte Vorhaben als Erdkabel und nicht als Freileitung (Planziffer 4.2.2 05, 4.2.2 06 S. 6, 4.2.2 12 S. 2) und im vorliegenden Abschnitt ausschließlich an Land verwirklicht wird (Planziffern 4.2.2 11 S. 1, 4.2.2 11 S. 5, 4.2.2 11 S. 8-10). Ebenso wenig entgegen stehen dem Vorhaben die Grundsätze der Raumordnung, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Dies betrifft die in den Planziffern 3.1.2 04 S. 1, 3.2.1 01, 4.1.1 03 S. 8, 4.1.4 01 S. 3, S. 7-8, 4.2.1 02 S. 2-4, 4.2.1 02 S. 6-9, 4.2.1 03 S. 1-5, 4.2.1 03 S. 7, 4.2.1 04 S. 7, 4.2.2 03 S. 1 und 4.2.2 07 S. 6-7 benannten Grundsätze. Nicht entgegen stehen dem planfestgestellten Vorhaben auch die nachfolgenden Grundsätze, da kulturelle Sachgüter des LROP 2022 (Planziffer 3.1.5) sowie ehemalige Kraftwerksstandort (Planziffer 4.2.2 02 S. 4) nicht betroffen sind. Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit diesen nicht näher zu betrachtenden Grundsätzen überein.

Auch die hiernach verbleibenden maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Grundsätze stehen dem planfestgestellten Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

Dies gilt zunächst soweit der LROP 2022 eine Reduzierung der Flächenversiegelung benennt (Planziffer 3.1.1 05). Das Vorhaben wird als Erdkabel verwirklicht und trägt damit anlagenbedingt zu einer sehr geringen Flächenversiegelung im Bereich oberirdischer Bauwerke sowie ggf. im Bereich unterirdischer Muffenverbindungen mit Unterflurversiegelung bei. Dies ist mit dem vorstehenden Grundsatz des LROP 2022 vereinbar, da dieser keine generelle Flächenneuversiegelungsbeschränkung für konkrete einzelne Vorhaben statuiert, sondern eine allgemeine landesweite Zielvorgabe gibt.

Dies gilt auch soweit der LROP 2022 die Unterstützung beim klimagerechten Waldumbau statuiert (Planziffer 3.2.1 02). Diesem Grundsatz entspricht das planfestgestellte Vorhaben dadurch, dass im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Waldflächen nach Möglichkeit räumlich umgangen und damit im Ergebnis durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Betroffen sind durch das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS3 Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (neue Strecke „Bad Bentheim-Coevorden“), konkret in den Bereichen zwischen SL129_0+690 und SL129_0+800 sowie SL130_0+655 und SL130_0+660 (Planziffer 4.1.2 06 S. 2). In den betroffenen Bereichen werden durch eine angepasste Bauweise Beeinträchtigungen des Vorranggebiets vollständig vermieden, wodurch sichergestellt wird, dass das Vorhaben mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets vereinbar ist und die Konformität erreicht wird.

Soweit die Planziffern 4.2.1 01 und 4.2.2 01 bei der Energieerzeugung und -verteilung die Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit fordern, stehen diese Grundsätze dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben dient gerade dem Transport von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom. Die Belange Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit wurden allesamt berücksichtigt; dies erfolgte bereits auf Ebene der Bundesfachplanung insb. durch die Festlegung des Trassenkorridors und die Abwägung mit ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Die Zielkriterien des Alternativenvergleichs in Unterlage B1, Kap. 1.3 beruhen zusätzlich stark auf § 1 EnWG (möglichst sichere, preisgünstige, verbraucher-

freundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität). Auf die genannten Unterlagen wird ebenso verwiesen wie auf die Unterlagen A2 und F1.1.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt auch einen bedarfsgerechten und raumverträglichen Ausbau des bestehenden Höchstspannungsnetzes dar und entspricht damit dem Grundsatz der Planziffer 4.2.2 04, S. 6. Bei der Trassierung des planfestgestellten Vorhabens wurden bestehende Standorte, Trassen und Trassenkorridore sowie die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Auf die Unterlagen nach § 8 NABEG zur Bundesfachplanung wird ebenso verwiesen wie auf die Unterlage B1 der Planfeststellungsunterlagen. Dem in Planziffer 4.2.2 04, S. 9-10 benannten Grundsatz wurde damit entsprochen.

Auch Planziffer 4.2.2 10 steht dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Hiernach ist als raumordnungsrechtlicher Grundsatz bei raumbedeutsamen Planungen/Vorhaben zu berücksichtigen, dass zwischen konkret benannten Ausgangspunkten Höchstspannungsleitungen errichtet werden sollen. Zum einem ist das planfestgestellte Vorhaben selbst eins der durch diesen Grundsatz gesicherten Vorhaben. Zum anderen überlagert sich das Vorhaben nicht mit den durch diesen Grundsatz weiter gesicherten Leitungen, so dass auch diesem Grundsatz entsprochen wird.

Keiner näheren Betrachtung im Rahmen der Abwägung bedarf es in Bezug auf die Fortschreibung des LROP Niedersachsen²⁸⁰ bzw. die darin enthaltenen Ziele. Als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung wären sie dann in die Abwägung einzustellen, wenn das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits durchgeführt wurde und ein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

(3) Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Im Weiteren lässt die inzwischen erfolgte Feintrassierung im Vergleich zur Bundesfachplanung eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der im RROP für den Landkreis Grafschaft Bentheim benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch das Vorhaben gequert oder berührt werden. Zu nennen sind hier die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung östlich von Nordhorn (SL111_0+540 -SL115_0+580) und westlich von Bad Bentheim (SL128_0+030 -SL128_0+610), das Vorranggebiet Sicherung des Hochwasserabflusses (SL116_0+360 -SL117_0+100) entlang der Vechte sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft unmittelbar an der Bundeslandgrenze Niedersachsen zu Nordrhein-Westfalen (SL134_0+800 -SL134_1+325). Die Trasse quert ebenfalls mehrere festgelegte Gebiete linienhafter Infrastruktur, diese jedoch in geschlossener Bauweise.

Im Ergebnis besteht auch bei der aktualisierten Bewertung gegenüber der raumordnerischen Beurteilung in der Bundesfachplanung Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit diesen raumordnungsrechtlichen Belangen. Unterstützt wird dieses durch den weitgehend gebündelten Verlauf der Trasse mit vorhandenen Rohrfernleitungen. Auch der Landkreis Grafschaft Bentheim hat in seiner Stellungnahme vom 19.02.2024 (Akten-Nr. 700038) bestätigt,

²⁸⁰ Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 eingeleitet. In einem nächsten Schritt wird nach Auswertung der eingegangenen Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten ein konkreter Planentwurf zur Änderung des LROP nebst Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet und veröffentlicht.

dass die Vereinbarkeit des Vorhabens bzgl. des LROP 2022 und dem RROP für den Landkreis Grafschaft Bentheim gegeben ist.

Keiner näheren Betrachtung im Rahmen der Abwägung bedarf es in Bezug auf den 1. Entwurf des RROP 2021 für den Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. die darin enthaltenen Ziele. Als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung wären sie dann in die Abwägung einzustellen, wenn das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits durchgeführt wurde und ein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

(4) Relevante Ergebnisse landesspezifischer Verfahren

Ebenfalls werden bei der Bewertung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren berücksichtigt. Das planfestgestellte Vorhaben steht in keinem Konflikt mit landesplanerischen Verfahren. Der Trassenkorridor der landesplanerischen Feststellung²⁸¹ nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG zum Projekt Windader West (Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier) verläuft außerhalb des Untersuchungsraums des vorliegenden Vorhabens.

(5) Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar. Zu ihnen zählen auch Planfeststellungen, sofern sie jedenfalls hinreichend konkretisiert sind. Planungen und Maßnahmen in diesem Sinne sind daher im Rahmen der fachplanerischen Abwägung nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG angemessen zu erfassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Soweit die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden. Im Anhörungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens wurden keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorgetragen, die vorliegend darüber hinaus zu berücksichtigen wären.

Im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung (Änderung des Kompensationskonzepts) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems auf das laufende Flurbereinigungsverfahren „Nordhorn-Ost“ hingewiesen. In diesem Flurbereinigungsverfahren wurde zum

²⁸¹ Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die Raumverträglichkeitsprüfung zum Projekt Windader West am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit der Planung für nachfolgende Verfahren.

01.10.2022 im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und die Teilnehmer in die neuen Flächen eingewiesen. Im Bereich des Kiefernweges ist die Anpflanzung von Einzelbäumen im Rahmen der Flurbereinigung geplant. Dem Vorhabenträger ist dieses Flurbereinigungsverfahren bekannt. Über die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VII.1.a) wird der Stellungnahme entsprochen.

(6) Abschließende Bewertung

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

i) Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Die festgestellten Eingriffe in das Privateigentum durch die Maßnahmen halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und sind damit verhältnismäßig.

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-HGÜ-Erdkabel ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar.

Die betroffenen Grundstückseigentümer behalten ihr Eigentum, müssen aber die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau auf den dauerhaft zu nutzenden Flächen und der Betrieb der Leitungen werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i. S. d. §§ 1090 ff. BGB in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme der Grundstücke u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NEG).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Planfeststellung selbst noch nicht

verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Aus diesem Grund muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom jeweils betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Bauten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Bewuchs im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, das durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird (s. o. und Ziff. C.I). Die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter bzgl. des Zeitpunkts und Umfangs der Flächeninanspruchnahme werden frühzeitig durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen abgestimmt. Hierbei werden auch etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) und Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. Rekultivierungen) geprüft und soweit möglich umgesetzt. Auch Schäden, die im Nachgang der Baumaßnahmen verbleiben sollten (Flurschäden), sind auszugleichen. Zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger besteht für die außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu führenden Verhandlungen eine Rahmenregelung. Die Eigentümerinteressen sind ungeachtet dessen auch durch die seitens des Vorhabenträgers in diesem Planfeststellungsbeschluss abgegebenen Zusagen gestärkt. Danach besteht u. a. die Verpflichtung, auf privatrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken (s. Ziff. A.VII.1.a)).

Insbesondere angesichts der eingriffsbedingten Entschädigungsregelungen sowie der mit dem vorhabenbedingten Eingriff bezweckten Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung, welche im Rahmen der Abwägung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu berücksichtigen ist, stellt die Realisierung des Vorhabens keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG der betroffenen Grundstückseigentümer dar.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke während der Baumaßnahme wird durch den Vorhabenträger zugesagt. Es wird auf die Zusagen unter Ziffer A.VII.1.g) und auf die Ausführungen zum Themenkomplex Straßen und Wege unter Ziffer B.IV.4.n)(aa) hingewiesen.

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) darauf hinweist, dass eine frühzeitige Information der von den konkreten Baumaßnahmen betroffenen Flächenbewirtschaftern sicherzustellen sei, weist die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich auf die

Rahmenregelung zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger hin, die den Rahmen für die Verhandlungen mit privaten Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlich genutzter Flächen enthält.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insb. auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit den betroffenen Gemeinden eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 8 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.²⁸²

Die betroffenen Gemeinden haben, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine hinreichend verfestigten Planungsabsichten geltend gemacht, die der Vorhabenträger in seiner Planung bisher noch nicht berücksichtigt hat. Das betrifft die Städte Nordhorn und Bad Bentheim. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben berührten kommunalen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft bei Beachtung der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.2) und Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.c)) vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungsschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

²⁸² BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

Die Vorhabenrealisierung betrifft in einem größeren Umfang landwirtschaftlich geprägte Flächen. Es sind insb. Ackerflächen und hierneben auch Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte/Intensivgrünland sowie Feucht- und Nassgrünland betroffen.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt sowohl eine baubedingte temporäre Inanspruchnahme als auch die dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen und Erdungsmuffen. Temporäre Auswirkungen beinhalten die zeitweilige Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen während der Bauphase. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der vollzogenen Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ohne Einschränkung wieder möglich. Im Hinblick auf diese temporären Flächeninanspruchnahmen wird auch auf die entsprechende Nebenbestimmung sowie die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziffn. A.VI.2 und A.VII.1.c)). Auch die unter Ziffer A.VII.1.c) aufgeführten umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers sind notwendiger Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, um im Übrigen eine hinreichende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu erzielen.

Den geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) hat der Vorhabenträger mit seinem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers wird den bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung mit einem umfangreichen Katalog an generellen sowie flächenscharfen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Die Maßnahmenumsetzung kann unter einer gezielten Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung an die angetroffenen örtlichen und bauzeitlichen Bedingungen angepasst werden. Die Maßnahmen wurden entsprechend der vorgefundenen Empfindlichkeiten der Böden formuliert. Mit Umsetzung der bodenschutzfachlichen Maßnahmen wie beispielsweise der Wiederverfüllung der Kabelgräben (ohne Überverdichtung) entsprechend der natürlichen Bodenschichtung, der Tieflockerung im Zuge der Rekultivierung (die auch befestigte Bauflächen außerhalb der Kabelgräben einschließen kann) sowie der meist empfohlenen mindestens einjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN 19639 (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.12) ist i. d. R. davon auszugehen, dass in den Folgejahren keine erheblichen Ertragseinbußen zu erwarten sind.

Zum Umgang mit Drainagen hat der Vorhabenträger umfassende Zusagen getroffen, mit denen die Forderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) erfüllt werden (s. Ziff. A.VII.1.c)). Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit den Drainagen von der Landwirtschaftskammer geäußerten Bedenken ist zu entgegnen, dass vor der Bauausführung nach Rücksprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern für jeden Einzelfall der Querungssituation die Erarbeitung eines individuellen Drainagekonzepts durch eine geeignete, zertifizierte Fachfirma vorgesehen ist (s. Ziff. A.VII.1.c)). Sämtliche Faktoren, die den Umgang mit den Felddrainagen beeinflussen (u. a. Topografie der Fläche, Vorflutverhältnisse, Bodenart, Hangneigung), werden dabei berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Zuge der Baumaßnahme durch die verschiedenen Varianten gesichert. Diese stellen dar: das Abfangen der Drainagerohre, die Überbrückung der Drainageleitung auf Bohlen oder Schienen, die Erstellung einer temporären Ersatzleitung zur Einleitung in den Vorfluter oder die Neuanlage einzelner, auch nach Abschluss des Baus benutzbarer Drainagestränge.

Im Hinblick auf das Angebot der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029), bei der Suche nach einvernehmlichen Problemlösungen mit den Betroffenen mit ihren regionalen Kenntnissen behilflich zu sein, sagt der Vorhabenträger zu, vor Baubeginn einen gemeinsamen Termin mit der Bodenkundlichen Baubegleitung und der Landwirtschaftskammer (s. Ziff. A.VII.1.c)) und bei Bedarf auch weitere Termine durchzuführen.

Hinsichtlich der Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029), dass das Aufbringen von Unterboden- bzw. Untergrundmaterial auf den Oberboden landwirtschaftlicher Flächen in der Regel keine Bodenverbesserung darstelle und eine ungesteuerte Aufbringung des Materials auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden sei, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1, Kap. 11.3.5) verwiesen. Mit den dortigen Ausführungen werden die Hinweise der Landwirtschaftskammer bereits erfüllt. Sollte der Vorhabenträger Bodenmaterial nicht innerhalb der Baufläche verwenden können, wird dieser Verwendungsmöglichkeiten außerhalb des Baufeldes nach den rechtlichen Maßstäben eruieren und dabei die bodenkundliche Baubegleitung einbinden. Insbesondere ist auch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vorgesehen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 11.3.5). Die diesbezüglichen Anzeige- oder Genehmigungspflichten wird der Vorhabenträger beachten.

Gegen den Austausch der ursprünglichen Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 durch die Maßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009 im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens und den damit einhergehenden Verlust von ca. 4,6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie einer überwiegenden Einbeziehung von Waldflächen hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da es sich hierbei um Flächen der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim handelt.

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens gefordert hat, dass die für die Dauer der CEF-Maßnahmen betroffenen Ackerflächen in den Gemarkungen Hesepe und Brandlecht, die für vier bzw. fünf Jahre in extensiv bewirtschaftetes Grünland für Wiesenvögel umgewandelt werden sollen, nach Ablauf der Vertragsdauer wieder als Ackerland zu Verfügung stehen, sagt der Vorhabenträger dies zu (s. Ziff. A.VII.1.c)).

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) darüber hinaus auf ihren Vortrag im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt NDS2 verweist, wird ergänzend noch Folgendes festgehalten:

- Entgegen der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geäußerten Befürchtung bestehen nach einer Auswertung von Messfahrten im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Landmaschinenschule Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS-Systemen keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung u. a. von Lenksystemen durch ober- oder unterirdische Stromleitungen²⁸³.
- Den geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Schäden durch Winderosion, die die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgebracht hat, wird im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) Rechnung getragen. In Unterlage J3.1, Kapitel 4.2, erfolgte im Hinblick auf die Bodenmieten eine ausdrückliche Benennung als Wirkort für Wind-

²⁸³ Vgl. Noack, P.; Eder, D.; Bleisteiner, N. (2018): Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen. In: LANDTECHNIK – Agricultural Engineering 73 (3), 2018, S. 52-61.

und Wassererosion, weshalb der diesbezügliche Einwand unzutreffend ist. Die für die Bodenmieten benötigten Flächen sind im Rahmen der Trassenplanung entgegen des diesbezüglichen Vorbringens auch bereits dimensioniert worden. In Unterlage J3.1, Kapitel 6, wird auf die ausführliche Beurteilung der Erosionsempfindlichkeit in Unterlage 3, Anhang 4 der Bundesfachplanungsunterlagen gemäß § 8 NABEG hingewiesen. In Unterlage J3.1, Kapitel 8.7, werden weiterhin sowohl die Gefährdung durch Wasser- als auch Winderosion beschrieben und bewertet. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung angrenzender Flächen durch erosionsbedingte Austräge aus dem Arbeitsstreifen ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabenträgers überwiegend wahrscheinlich nicht zu rechnen. Im Einzelfall kann die bodenkundliche Baubegleitung situativ das Erfordernis bestimmter Maßnahmen zur Minimierung des Austrags von Mietenflächen in Abwägung mit allen Schutzgütern und Belangen empfehlen. Sollten dennoch Schäden entstehen, ist dies entsprechend durch die bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren. Dies hat auch der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.c)). Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die vorgesehene Wiederanpflanzung von Gehölzen im Bereich der Baubedarfsflächen hingewiesen – diese hat lediglich im Schutzstreifen zu unterbleiben.

- Im Hinblick auf das Vorbringen zur Beweissicherung, das von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgebracht wurde, wird Folgendes festgestellt: bei der Beweissicherung werden jegliche Auffälligkeiten, wie z. B. Abweichungen von den Regelmächtigkeiten der Oberböden, dokumentiert. Eine (ggf. messtechnische) Erhebung der angeführten Parameter nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist gemäß dem Bodenschutzkonzept nicht der Regelfall, sondern bleibt dem Einzelfall vorbehalten, sofern ein baubedingter Mangel durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten angezeigt wird und daraus ein Erfordernis resultiert. Eine Mängelanzeige kann während oder auch nach der Baumaßnahme erfolgen. Unabhängig davon erstellt die bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der landwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung nach Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen ein Abnahmeprotokoll zum Oberflächenzustand. Sofern die Flächen in einem bodenschutzfachlich ordnungsgemäßen Oberflächenzustand vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe zur Bewirtschaftung, i. d. R. gekoppelt mit einer Empfehlung zu einer mindestens überjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN 19639. Verdeckte Mängel werden von der Oberflächenabnahme nicht erfasst und verbleiben in der Gewährleistungspflicht. Dies hat der Vorhabenträger auch zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.c)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch die Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.2) und die umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VII.1.c)) die Belange der Landwirtschaft hinreichend Berücksichtigung finden.

I) Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und den Waldbestand werden nach den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers auf ein Minimum reduziert und beschränken sich in ihren dauerhaften Auswirkungen auf den für das

Vorhaben dinglich zu sichernden Schutzstreifen. Diese Auswirkungen werden durch die gemäß Unterlage F4.3 vorgesehene Aufforstung von Kompensationsflächen (Maßnahmen NDS3_K006 und NDS3_K008) minimiert und so auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Vorübergehende Eingriffe in den Waldbestand werden durch die in Unterlage F4.3 vorgesehene Wiederaufforstung (Maßnahme A_R 6.1 sowie in geringem Umfang auch Maßnahme A_R5.1) kompensiert.

Gegen die beantragte Trasse bestehen seitens der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum (Akten-Nr. 000003), der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken.

Soweit von den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum (Akten-Nr. 000003) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (700029) gefordert wird, dass die den Wald betreffenden Maßnahmen so zu wählen sind, dass sie einen geringstmöglichen Eingriff darstellen, wird auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.d) verwiesen. Der weiteren Forderung der Niedersächsischen Landesforsten, dass Pflanzkulturen mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss geschützt und regelmäßig zu kontrollieren sind, wird mit der Nebenbestimmung Nr. 4 unter A.VI.3 Rechnung getragen.

Den von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700029) geforderten Schutz vor Beschädigungen von Wurzeln und Wurzelanläufen von Bäumen durch geeignete Maßnahmen hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Zusage unter Ziff. A.VII.1.d)). Die entsprechenden Schutzmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen am Rand der Arbeitsflächen sind im Maßnahmenblatt V-P8 in der Unterlage F4.3 benannt. Der Vorhabenträger hat zusätzlich dargelegt, dass die Umsetzung der Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen von der Ökologischen Baubegleitung überwacht wird. Eventuelle Schäden werden ebenfalls festgehalten.

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch fordert, dass alle Eingriffe in den Waldbestand nach der gültigen Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (WBR 2000) zu entschädigen sind, hat der Vorhabenträger auch dies zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.d)).

Im Übrigen wird den forstwirtschaftlichen Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die auch im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens vorgetragen wurden, durch die Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen (s. Ziff. A.VII.1.d)). Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf verweist, dass die walddrechtlichen Kompensationen in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Forstbehörde zu erfolgen haben, wird dem bereits nachgekommen, indem der Vorhabenträger die Kompensationsmaßnahmen auf behördlich anerkannten Flächen der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim durchführen wird. Damit ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorbringen der Landwirtschaftskammer ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), dass der Nachweis, dass die anvisierten Zielbiotoptypen mit ihrer entsprechenden Bewertung nach BKompV standortgerecht sind, über eine forstfachliche Standortkartierung zu erbringen sei, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Erwidern des Vorhabenträgers an. Die Planung der Erstaufforstungs- und Waldumbauflächen orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation und den bodenkundlichen Standortfaktoren unter Berücksichtigung verschiedener Grundlageninformationen (z. B. die BK50). Eine eigenständige forstfachliche

Standortkartierung würde keine relevanten zusätzlichen Erkenntnisse für die Maßnahmenplanung erbringen.

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG.²⁸⁴ In gleicherweise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch die Realisierung des Vorhabens können Belange der Jagdwirtschaft und der Fischerei geringfügig berührt werden. Stellungnahmen und Einwendungen betreffend das Jagd- oder Fischereiausübungsrecht wurden im Anhörungsverfahren jedoch nicht vorgetragen.

n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie mit dem Eisenbahnrecht vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen an der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungserdkabel zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, so dass die vorgenannten Vorgaben und Belange vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten. Belange des Luftverkehrs werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

(aa) Straßen und Wege

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffn. A.VII.1.g), A.VII.2.a), A.VII.2.f), A.VII.2.i) und A.VII.2.m)) und der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.VI.10 Nrn. 8, 9 und 10) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Straßen und Wege in Einklang.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – u. a. von den Fachbehörden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Straßen und Wege zu treffen waren.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Straßen und Wege als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Straßenrechts (s. Ziff. B.IV.3.k)). Soweit sich die Gewichtung der Belange der Straßen und Wege aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleichs schaffenden Schutzkonzepts herleitet, ist auf folgende Gesichtspunkte näher einzugehen:

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700021) fordert, dass weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhanden-

²⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 - 4 C 74.80 -, juris, Rn. 14.

sein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, geltend machen können, wird die Aufnahme einer solchen Regelung in den Planfeststellungsbeschluss abgelehnt. Derartige Haftungsfreistellungen für Schäden, die von Autobahnen bzw. deren Betrieb oder von Bauarbeiten im Zuge der Instandsetzung oder des Ausbaus von Autobahnen verursacht werden könnten, sind nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, sondern vielmehr privatrechtlich zu regeln. Demzufolge kann eine Nebenbestimmung, die eine Haftungsfreistellung bzw. eine Entschädigungsregelung beinhaltet, nicht Teil eines Planfeststellungsbeschlusses sein.

Der Forderung des Fernstraßen-Bundesamts (Akten-Nr. 700021) und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700020) nach einer Minimierung von Beleuchtung und Staubentwicklung wird insofern entsprochen, als dass der Vorhabenträger bereits in der Planung entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung von Licht- und Staubemissionen vorgesehen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1) und zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.g)) hat. Zudem wird mit der Nebenbestimmung Nr. 8 unter Ziffer A.VI.10 eine Staubaufwirbelung bereits grundsätzlich vermieden. Mit der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer A.VI.7.a) geht gleichwohl auch eine Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen für die Bundesautobahn einher. Darüber hinaus bedurfte es keiner weiteren Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde zu diesem Punkt.

Sowohl die Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) als auch das Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700021) haben eingewendet, dass gewidmete Flächen der Autobahn nicht durch neue Schutzzonenausweisungen beschränkt oder überlagert werden können. Grundsätzlich dürfen laut den Stellungnehmern die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und die damit einhergehende Aufgabenerfüllung sowie die sonstigen baulast- und nutzungsbedingten Verpflichtungen, durch Schutzstreifenausweisungen Dritter, nicht beeinträchtigt oder erschwert werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Überlagerungen der Schutzzonenausweisung der planfestgestellten Trasse mit den gewidmeten Flächen der BAB 30 mit der Autobahn GmbH des Bundes im Einzelnen besprochen wurde und gegenüber dem Vorhabenträger bestätigt wurde, dass eine entsprechende Überlagerung gemäß Rahmenvertrag möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an: In Kreuzungssituationen lässt es sich schlicht nicht vermeiden, dass sich Schutzstreifen, Schutzzonen oder gewidmete Flächen linearer Infrastrukturen überschneiden. Die Planfeststellungsbehörde geht aber nicht davon aus, dass die Aufgabenerfüllung sowie die sonstigen baulast- und nutzungsbedingten Verpflichtungen der Stellungnehmer durch die Schutzstreifenausweisungen des planfestgestellten Vorhabens nennenswert beeinträchtigt oder erschwert werden.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) darauf hinweist, dass bei den zur Andienung der Baustellen vorgesehenen Wegestrecken, insb. für die dort vorhandenen Überführungsbauwerke der Autobahn, die Gewichtsbeschränkungen zu beachten sind, stellt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung nachvollziehbar klar, dass sich der Vorhabenträger bereits im Vorfeld mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt hat und diese die technischen Planungsanforderungen definiert haben. Diese Anforderungen sind in den Planungen für die Andienung der Baustellen berücksichtigt worden (vgl. Unterlage J5).

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (Akten-Nr. 700020) fordert, dass durch den Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen oder Beschädigungen der Fahrbahnen und Ausstattung sowie der Bauwerke umgehend fachgerecht zu beseiti-

gen sind, stimmt die Planfeststellungsbehörde dem zu. Einer Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss bedurfte es hingegen nicht. Hinsichtlich der durch den Baustellenverkehr verursachten Fahrbahnverschmutzung gilt die unverzügliche Beseitigungspflicht des Verursachers gemäß § 32 Abs. 1 StVO. Es obliegt dem Vorhabenträger, ob dieser seiner Verpflichtung durch die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen Reifenwaschanlagen und Abrollstrecken nachkommt oder andere wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Fahrbahnverschmutzungen trifft. Hinsichtlich möglicher Beschädigungen der Fahrbahnen und Ausstattung sowie der Bauwerke wird auf die einschlägigen Haftungsregelungen und Schadensersatzpflichten (§ 7 Abs. 1 StVG und § 823 BGB) verwiesen. Die Regulierung der Beschädigung erfolgt zivilrechtlich zwischen dem Verursacher und der Autobahn GmbH des Bundes.

In Bezug auf die Forderung der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) über die Freihaltung der Autobahn GmbH des Bundes von Kosten wird auf die diesbezügliche Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.a) verwiesen. Zur ebenfalls von der Stellungnehmerin thematisierten Einleitung von Sicker- oder Oberflächenwasser in den Autobahnseitengräben der BAB 30 wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.VI.2.g) verwiesen.

Soweit die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Akten-Nr. 700015) einwendet, dass detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe der Kreuzungspunkte mit der jeweiligen Straße erstellt und rechtzeitig mit der NLStBV – Geschäftsbereich Lingen abzustimmen sind, sei sie darauf verwiesen, dass der Vorhabenträger zugesagt hat, Kreuzungsverträge (inkl. Festlegung der notwendigen Details/Schutzmaßnahmen) im Rahmen der Ausführungsplanung zu schließen (s. Ziff. A.VII.1.g).

Soweit die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) und die Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) auf die rechtzeitige Beantragung der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde hinweist, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.g) sowie Hinweis unter Ziff. A.IX.7).

Auch die Einhaltung der weiteren Hinweise der Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) zu den städtischen Straßen hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2.m)). Insbesondere wird der Vorhabenträger vor Beginn sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes dokumentieren und hierbei, wie im Erörterungstermin am 18.06.2024 zugesagt, die Stadt Nordhorn, Fachbereich Öffentliche Flächen einbinden. Ferner hat der Vorhabenträger auch zugesagt, die Aufbruchsatzung der Stadt Nordhorn zu berücksichtigen und keine Leitungen an Brückenkonstruktionen zu führen.

Auch die Wegeverbindungen zwischen landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörigen Betriebsflächen stellen einen abwägungserheblichen Belang dar. So sind Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen bewirtschafteten Grundstücken im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.²⁸⁵ Die Belange der Landwirtschaft sind unter Ziffer B.IV.4.k) umfassend – u. a. mit dem Hinweis auf Zusagen des Vorhabenträgers – abgehandelt. Die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnah-

²⁸⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.1979 - IV C 8.76 -, juris, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 49.83 -, juris, Rn. 10.

men gewährleistet. Ggf. wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

(bb) Schienenwege und -verkehr

Bei Einhaltung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffn. A.VII.1.g), A.VII.2.b) und A.VII.2.d)) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Schienenwege und des Schienenverkehrs in Einklang.

Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind Schienenwege durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben kreuzt die Bahnstrecke Nr. 2026 (Amelo – Bentheim – Salzbergen) der Deutschen Bahn AG (DB AG) bei SL127_1+080. Die Bahnstrecke wird durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise mittels Rohrvortrieb gequert (vgl. Unterlage C4, Blatt 4). Das Vorhaben kreuzt auch die Bahnstrecken der BE Netz GmbH bzw. Bentheimer Eisenbahn AG Nr. 9203 (Achterberg – Coevorden) bei SL118_0+184 und SL129_0+615 und Nr. 9209 (Achterberg – Ochtrup-Brechte) bei SL133_0+192. Beide Bahnstrecken werden durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel bzw. Rohrvortrieb gequert (vgl. Unterlage C4, Blatt 2, Blatt 5 und Blatt 6). Das Vorhaben wird zudem zwischen SL130_0+750 und SL134_0+100 in Parallellage mit der Bahnstrecke Nr. 9209 (Achterberg – Ochtrup-Brechte) errichtet. Auswirkungen auf den Bahnverkehr sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Bahnstrecken der DB AG und ggf. auch Privat- oder Werksbahnen werden unter Beachtung der Stromkreuzungsrichtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 der DB AG grundsätzlich geschlossen gequert. In der Richtlinie sind Kreuzungswinkel, horizontale sowie vertikale Abstände zu den Gleisanlagen, aber auch der Abstand mehrerer Schutzrohre/Mantelrohre zueinander festgelegt. Die Positionierung der Baugruben ist außerhalb der ideellen Böschungslinie von Bahngleisen und außerhalb des Druckbereiches von Bauwerken erforderlich.

Bei Abweichungen von den in der Richtlinie vorgegebenen Abständen, Kabelschutzrohrmaterialien oder Bauverfahren sind gesonderte Nachweise zu führen. Diese werden Bestandteil der privatrechtlichen Kreuzungsverträge. Für die Kreuzungen mit Anlagen der DB AG sind gesonderte Anträge bei der DB AG vorzulegen, wobei die Details der Anträge zuvor mit ihr abgestimmt werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kreuzungen mit den Anlagen der BE Netz GmbH, wobei hier insb. die Stromkreuzungsrichtlinie der BE Netz GmbH zu Grunde zu legen ist, wie es vom Vorhabenträger im Erörterungstermin am 18.06.2024 zugesagt wurde (s. Ziff. A.VII.2.b)).

Die von der Deutschen Bahn AG (DB AG), DB Immobilien (Akten-Nr. 700018) vorgebrachten Belange werden durch Zusagen des Vorhabenträgers gewahrt (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2.d)). Der Forderung der DB AG nach dem Abschluss von Kreuzungs- und Gestattungsverträgen und einer Fremdleitungsabfrage vor Baubeginn kommt der Vorhabenträger mit entsprechenden Zusagen nach (s. Ziff. A.VII.1.g)).

Die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700018) hat zudem gefordert, dass durch eine Beeinflussungsberechnung nachzuweisen ist, dass die planfestgestellte Leitung die Bahnanlagen (LST, TK, 50 Hz und Oberleitung) im Kreuzungsbereich nicht negativ beeinflusst. Ferner müsse auch sichergestellt werden, dass sowohl die durchzuführenden Ver-

legearbeiten, als auch das verlegte Erdkabel keinen Einfluss auf die Tragfähigkeit des Untergrunds haben und dieser damit den Beanspruchungen des Schienenverkehrs weiterhin standhält. Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass mit den in der Unterlage E4 dargelegten Maßnahmen ausreichend sichergestellt ist, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehende elektromagnetische Beeinflussungen auftreten werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Aussage des Vorhabenträgers nicht vollständig. Die Unterlage E4 enthält keine Maßnahmen. Vielmehr wird in der Unterlage E4 in Kapitel 2.4 seitens des Vorhabenträgers richtigerweise festgestellt, dass „Mit den entsprechenden Betreibern [...] das Vorgehen der Beeinflussungsuntersuchung sowie eventuell notwendige Maßnahmen zur Verminderung potentieller Beeinflussung abgestimmt“ wird. Insofern wird also die Festlegung von konkret erforderlichen technischen Maßnahmen anhand von Beeinflussungsgutachten mit dem jeweiligen Kreuzungsbeteiligten in der Ausführungsplanung vorgenommen. Die Ausführungsplanung aus der energierechtlichen Planfeststellung auszuklammern, ist zulässig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist²⁸⁶. So ist die Beherrschbarkeit nach dem Stand der Technik jedenfalls dann gewährleistet, wenn für etwaige technische Herausforderungen standardisierte bzw. langjährig erprobte Lösungen – ggf. normiert in technischen Regelwerken – vorhanden sind²⁸⁷. Dies ist vorliegend bei der Ermittlung der elektromagnetischen Beeinflussungen auf Bahnanlagen sowie den daraus ggf. folgenden notwendigen technischen Schutzmaßnahmen der Fall. Dieses Vorgehen entspricht im Übrigen auch der Stromkreuzungsrichtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 bzw. der VDE/FNN Anwendungshilfe mit Beispielanträgen zur Stromkreuzungsrichtlinie vom 17.07.2019, wonach eine Beeinflussungsberechnung nach Bedarf mit dem Kreuzungsantrag bei der DB AG einzureichen ist.

Soweit die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700018) auf die Berücksichtigung des Projekts „Ausbaustrecke (ABS) Grenze D/NL – Bad Bentheim – Löhne“ des Bundesverkehrswegeplans 2030 hinweist, stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu fest, dass das Projekt im Bundesverkehrswegeplan 2030 in der Dringlichkeitseinstufung mit „Kein Bedarf (KB)“ bewertet wird. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass das Projekt mittelfristig nicht weiterverfolgt wird und daher in der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung finden kann oder muss.

Die von der BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016) vorgebrachten Belange werden durch Zusagen des Vorhabenträgers gewahrt (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2.b)). Soweit die Stellungnehmerin die elektromagnetische Verträglichkeit des Vorhabens mit den Anlagen der BE Netz GmbH thematisiert, wird auf die vorherigen Ausführungen hierzu gegenüber der DB AG, DB Immobilien (Akten-Nr. 700018) verwiesen, die ebenfalls eine mögliche elektromagnetische Beeinflussung thematisiert hat.

Im Erörterungstermin am 18.06.2024 in Wettringen haben sich die BE Netz GmbH (Akten-Nr. 700016) und der Vorhabenträger dahingehend geeinigt, dass in dem abzuschließenden Kreuzungsvertrag neben der Richtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 der DB AG insb. die Richtlinie der BE Netz GmbH Beachtung findet (s. Zusage unter Ziff. A.VII.2.b)). Auch wurde im Erörterungstermin Einvernehmen zwischen den Parteien hinsichtlich des Themas der

²⁸⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 97; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 17/16 –, juris, Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 –, juris, Rn. 169 – 170.

²⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 –, juris, Rn. 177.

Dienstbarkeiten insofern hergestellt, als dass ausschließlich ein Kreuzungsvertrag zwischen den beiden Kreuzungsbeteiligten geschlossen wird und keine Dienstbarkeiten erforderlich werden. Die beim Abschluss des Kreuzungsvertrags fällig werdenden Kreuzungsgebühren sind privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraglich zu regeln, dürfen branchenübliche Beträge allerdings nicht überschreiten.

Soweit die BE Netz GmbH und die Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016) fordert, dass Wärmeeinwirkungen der Höchstspannungsleitung keine negativen Einwirkungen auf Anschlüsse, Lötstellen und Material der Gleisanlagen der BE Netz GmbH und deren Sicherungs- und Leittechnik sowie auf die auf den Gleisanlagen eingesetzten Schienenfahrzeuge haben dürfen, haben sich die Parteien ebenfalls auf dem Erörterungstermin verständigt. Mit den Ausführungen in der Unterlage E5 zur Wärmeausbreitung der Leitung ist hinreichend dargelegt und sichergestellt, dass es zu keinen Auswirkungen auf Anlagen der BE Netz GmbH durch Wärmeemissionen der Leitung kommt. Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperaturbeeinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt.

Ferner wird seitens der BE Netz GmbH und der Bentheimer Eisenbahn AG (Akten-Nr. 700016) eingeführt, dass die Gleisanlagen der BE Netz GmbH nicht in Lage und Setzung durch Erschütterungen beeinträchtigt werden dürfen. Die Stellungnehmerin hat zudem eine sachverständige Beweissicherung gefordert. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger plausibel ausgeführt, dass es zu Erschütterungen, ausgelöst durch baubedingte Tätigkeiten wie Baustellenverkehr, Rammarbeiten oder Verdichtungsarbeiten, kommen kann. Es ist – in Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3 – seitens des Vorhabenträgers und durch die Nebenbestimmung Nr. 13 unter Ziffer A.VI.10 vorgesehen, Gebäude/Bauwerke, die in einem Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle liegen, vor Beginn der Baumaßnahme genauer zu betrachten. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Dokumentation des baulichen Zustandes der Bauwerke/Gebäude. Daraus wird der Vorhabenträger ggf. weitere Maßnahmen ableiten, wie z. B. das Durchführen von Schwingungsmessungen in und an Gebäuden (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2). Nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde gilt Vorgenanntes auch für die von der BE Netz GmbH genannten Anlagen wie Signalanlagen, Schalthäuser, etc. Im Hinblick auf etwaige durch das Vorhaben entstehende Kosten wird auf die diesbezügliche Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.a) verwiesen.

Sofern die BE Netz GmbH (Akten-Nr. 700016) darauf hinweist, dass die Erdkabeltrasse aus Gleismitte gerechnet im Umfang von jeweils 5,50 m nach links und rechts eine Mindest-(erd-)überdeckung von 3,50 m aufweisen muss, wird diese Anforderung bereits mit der vorliegenden Planung erfüllt (vgl. Unterlage C4, Blatt 2 und Blatt 6).

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Schienenwege und des Schienenverkehrs in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Ver- und Entsorgungsnetze vereinbar. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze zu treffen waren. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Belange der Ver- und Entsorgungsnetze als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange ist gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer zu bewerten. Im Rahmen einer Herleitung der Gewichtung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins ist, unter Beachtung eines Ausgleichs schaffenden Schutzkonzepts, auf die folgenden Gesichtspunkte näher einzugehen:

Das Eigentum und die Leitungsrechte werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften / technischen Regelungen geschützt und erforderlichenfalls werden Änderungs- und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fremdinfrastrukturbetreibern durchgeführt. Im Umfang der fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Verkehr und Infrastruktur (s. Ziff. A.VII.1.g)) sowie der spezifischen Zusagen an einzelne Betroffene (s. Ziff. A.VII.2) wird den Stellungnahmen der Ver- und Entsorger (Akten-Nrn. 700004, 700005, 700008, 700013, 700014, 700022, 700024, 700033, 700035, 700041, 700042 und 700044) entsprochen. Auf den Eintritt der Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG) und die Obliegenheit, den Vorhabenträger über Erweiterungsabsichten zu informieren, wird hingewiesen.

Soweit die Stellungnehmer mit den Akten-Nrn. 700013, 700022 und 700033 gefordert haben, dass ihre erdverlegten Leitungen bei erforderlichen Überfahrten auf unbefestigten Wegen und Flächen mit schwerem Gerät durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen oder Stahlplatten zu schützen sind, hat der Vorhabenträger dies zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.g)).

Soweit die Stellungnehmer mit den Akten-Nrn. 700022, 700033, 700041 und 700042 auf die induktiven und ohmschen Beeinflussungen ihrer Rohrleitungen hinweisen und darauf, dass aufgrund des planfestgestellten Vorhabens möglicherweise Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz, wie z. B. die Errichtung von zusätzlichen Erdern und die Erneuerung der Leitungsumhüllung an ihren Leitungen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu den zu ergreifenden Maßnahmen zugesagt (s. Ziff. A.VII.1.g)). Eine unzulässige elektrische Beeinflussung der Einrichtungen der Stellungnehmer ist sowohl im normalen Betriebszustand als auch im Falle eines Kabelfehlers ausgeschlossen. Wie in der Unterlage E4 aufgeführt, ist der Kontakt zum Erdreich lediglich im Bereich der Erdungsmuffen sowie der Stationen vorhanden. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich ist ein elektrischer Erdkontakt sowohl im Normalbetrieb als auch im Falle eines Kabelfehlers aufgrund der Kabelisolation, ergänzt durch die Verlegung der Kabel in Kabelschutzrohren, ausgeschlossen. Entsprechend den Erläuterungen in der Unterlage E4 wird durch die dargelegten Maßnahmen sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Diesbezüglich wird auch auf die obligatori-

sche Beachtung der DIN 30350 „Beeinflussung erdüberdeckter Rohrleitungen durch erdüberdeckte Hochspannungs-Übertragungskabel – Maßnahmen und Mindestabstände“ hingewiesen (s. Ziff. A.VI.9 Nr. 1) sowie auf Unterlage E3, Kapitel 2, in der die vom Vorhabenträger angewandten Normen und Richtlinien dokumentiert sind. Die Stellungnehmer haben auch auf mögliche Wärmeeinwirkungen auf Ihre Leitungen durch die planfestgestellte Leitung hingewiesen. Die zu erwartenden, thermischen Auswirkungen der planfestgestellten Leitung können der Unterlage E5 entnommen werden. Der Teil 1 des Gutachtens behandelt die Berechnungen über die Wärmeausbreitung. Die Modellbeschreibung der Ergebnisse für die betrachteten Profile in Niedersachsen kann dem Kapitel 8.2 entnommen werden. Wie aus den Abbildungen 8-9 bis 8-61 hervorgeht, ergeben sich im Regelfall nur geringfügige bzw. räumlich begrenzte Temperaturdifferenzen. Hinsichtlich des Hinweises der Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022), dass bei bitumenumhüllten Gasfernleitungen eine Betriebstemperatur bis 30°C zu beachten ist, verweist der Vorhabenträger nachvollziehbar auf die Auskünfte und seine Abstimmungen mit der Thyssengas GmbH, aus denen hervorgeht, dass die gekreuzte Leitung L07504 der Thyssengas GmbH keine Bitumenummantelung aufweist. Dementsprechend sind keine wärmebedingten Beeinträchtigungen auf diese Leitung zu erwarten.

Soweit die Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700044) bei einer Parallelführung einen seitlichen Abstand von mindestens 10 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles der 110-kV-Freileitungen und dem Kabelgraben des planfestgestellten Vorhabens fordert, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass er diesen seitlichen Mindestabstand bereits bei der Planung eingehalten hat.

Der Forderung der Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700008), wonach Schachtarbeiten im Nahbereich der Anlagen der Westnetz GmbH lediglich händisch durchzuführen seien, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar entgegnet, dass auch innerhalb der Schutzstreifen von Fremdleitung bei ggf. erforderlichen Suchschachtungen der Einsatz von Baumaschinen (insb. Bagger) erforderlich sein kann. Dieser Einsatz erfolgt allerdings in enger Abstimmung mit dem Betriebsführer der Westnetz GmbH (s. Zusage unter Ziff. A.VII.1.g)).

Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers werden Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH (Akten-Nr. 700013) anhand von Detailplanungen rechtzeitig mit der Stellungnehmerin abgestimmt (s. Ziff. A.VII.2.p)(bb)).

Der Forderung der Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700033), dass ihre Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen zu beachten ist, wird vom Vorhabenträger mit einer Zusage entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.l)). Auch den weiteren Forderungen der Open Grid Europe GmbH hat der Vorhabenträger mit umfassenden Zusagen entsprochen (s. Ziff. A.VII.2.l)). Soweit von der Open Grid Europe GmbH eine Abgrenzung unbefestigter Bereiche ihrer Versorgungsanlagen zu Zuwegungen mittels Leitplanken, Zäunen o. ä. gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung gemäß Unterlage C3 durch Bodenmieten erfolgt, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist. Eine zusätzliche Abgrenzung durch Zäune oder Leitplanken ist daher nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Zudem wird das Arbeitsfeld im Zuge der Bauvorbereitung eingemessen und ausgepflockt. Art und Umfang darüberhinausgehender Einbauten zum Schutz der unbefestigten Bereiche der Versorgungsanlagen werden im Zuge der Ausführung mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmt. Baustelleneinrichtungsflächen werden grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen der Stellungnehmerin angelegt. Eine Ausnahme

stellen die Kreuzungsbereiche in offener Bauweise dar. Hier erfolgt in Absprache mit der Open Grid Europe GmbH ein temporärer Bodeneingriff in den Schutzstreifen der Leitungen der Stellungnehmerin während der Bauzeit. Im Zuge der Bauausführung sind Überlagerungen der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Schutzstreifen der Leitungen der Open Grid Europe GmbH stellenweise unumgänglich, bspw. zur Herstellung von ggf. notwendigen Suchschachtungen, temporären Überfahrten oder zur Ableitung des geförderten Wassers aus der Bauwasserhaltung zur nächstgelegenen Einleitstelle. Hierzu erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH. In Bereichen der Parallelführung zu erdverlegten Leitungen Dritter berücksichtigt die Trassenplanung einen Mindestverlegeabstand, so dass eine Überlagerung von Arbeitsstreifen und Schutzstreifen der Fremdleitungen vermieden wird.

Soweit die Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700033) und die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022) fordern, dass im Bereich von Parallelführung der Höchstspannungserdkabel und der Ferngasleitungen eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen auszuschließen ist, ist dem bereits durch die Planung des Vorhabenträgers begegnet. Die Planung des Vorhabenträgers ist so erfolgt, dass der äußere Rand des Arbeitsstreifens der Erdkabelanlage an dem äußeren Rand des Schutzstreifens der erdverlegten Leitungen Dritter angrenzt und so eine Überlagerung der Schutzstreifen vermieden wird. So bleibt zudem der Schutzstreifen der Leitungen Dritter im Bedarfsfall auch während der Bauzeit erreichbar.

Zu der Stellungnahme der Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022) ist zunächst festzuhalten, dass keine Parallelführung der planfestgestellten Leitung mit der von der Thyssengas GmbH genannten Gasfernleitung L07504 vorgesehen ist. Die Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit der Gasfernleitung L07504 erfolgt in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren mit einem Abstand von ca. 7 m. Insofern ist es nicht erforderlich und durch den Vorhabenträger auch nicht vorgesehen, die Leitung der Thyssengas GmbH freizulegen oder im Kreuzungsbereich Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten vorzunehmen. Die Thyssengas GmbH hat zudem gefordert, die Rohrisolierung durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen und diese zu beseitigen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da aufgrund der geschlossenen Bauweise und des Abstands der beiden Leitungen im Kreuzungsbereich von ca. 7 m zueinander die Rohrisolierung der Ferngasleitung der Thyssengas GmbH durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gar beschädigt werden kann. Da die Ferngasleitung der Thyssengas GmbH nicht freigelegt wird, gehen auch die weiteren Forderungen der Thyssengas GmbH zur maximalen Stützweite, zur Verfüllung des Rohrgrabens mit Sand und zu Schutzmaßnahmen vor mechanischen Beschädigungen von freigelegten Rohren und leitungszugehörigen Bestandteilen ins Leere.

Soweit die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700022) fordert, dass Fundamente nach Möglichkeit außerhalb der Schutzstreifen ihrer Leitungen anzuordnen sind, wird diese Forderung erfüllt. In der mit diesem Beschluss festgestellten Planung des Vorhabenträgers sind Fundamente oder andere Einbauten in Schutzstreifen der Leitungen der Thyssengas GmbH nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Hinweises auf anzuwendende Schutzmaßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 sowie den Abschluss einer Folgekostenregelung bzw. eines Interessenabgrenzungsvertrags wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2.n)). Der Vorhabenträger wird sich zudem frühzeitig mit der Thyssengas GmbH im

Rahmen der Ausführungsplanung zu den Details der Kreuzung abstimmen (s. Ziff. A.VII.2.n)).

Soweit die Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) und die Nowega GmbH (700042) darauf hinweisen, dass bei einer Parallelverlegung eine Beeinflussung der Rohrleitungen der Stellungnehmerinnen durch die Hochspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden kann und dass bei Erdkabeln der Abstand des äußeren Kabels zur Rohrachse mindestens 10 m betragen muss, wird seitens der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass eine Parallelverlegung mit Leitungen der Stellungnehmerinnen gemäß der planfestgestellten Unterlagen (vgl. Unterlage C2.2) nicht vorgesehen ist.

Die Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) und die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042) haben zudem vorgetragen, dass sie Kreuzungen mit ihren Leitungen in geschlossener Bauweise bevorzugen. Dem kommt der Vorhabenträger bereits mit der Planung hinsichtlich der Leitung der Erdgas Münster GmbH nach. Die gekreuzte Leitung der Erdgas Münster GmbH (ONr. 150) wird mittels HDD-Verfahren gequert (vgl. Unterlage 2.2, Blatt 9). Auch die Leitungen der Nowega GmbH werden überwiegend geschlossen mittels HDD-Verfahren gequert (vgl. Unterlage 2.2, Blatt 3 und Blatt 12, ONrn. 015, 173 und 174). Lediglich bei der Leitung der Nowega GmbH mit der ONr. 194 (vgl. Unterlage 2.2, Blatt 12) ist eine Querung in offener Bauweise vorgesehen. Die Wahl der Bauweise hängt u. a. von den örtlichen Gegebenheiten, z. B. den Bodenverhältnissen und räumlichen Einschränkungen, sowie von der notwendigen Berücksichtigung der Winkelsumme, die wesentlich die Einziehbarkeit der Erdkabel in das Kabelschutzrohr bestimmt, ab. Zu der offenen Querung der vorgenannten Leitung hat die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042) Vorbehalte geäußert und sieht einen erhöhten Abstimmungsbedarf. Die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, wie solche Kreuzungen auszugestalten seien, damit Bestand und Betrieb von Gashochdruckleitungen nicht beeinträchtigt werden, seien branchenweit noch nicht abgestimmt. Es gäbe hierzu keine Erfahrungen oder gesicherten Erkenntnisse. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar auf seine Erfahrungen aus dem Projekt "ALEGrO" (Vorhaben Nr. 30 BBPIG, Inbetriebnahme 2020), bei dem über 30 Gasleitungen mit unterschiedlichen Rohrdimensionen in offener Bauweise gequert wurden, hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde kann die Vorbehalte der Nowega GmbH ebenfalls nicht vollends nachvollziehen. Die in offener Bauweise gequerte Leitung mit der ONr. 194 (vgl. Unterlage D1.2) hat lediglich eine Nennweite von DN 250 und gehört damit relativ zu den kleineren Leitungen. Leitungen mit vergleichbarer Nennweite wie Trinkwasser- oder Abwasserleitungen quert der Vorhabenträger in anderen Fällen ebenfalls in offener Bauweise. Dennoch wird sich der Vorhabenträger zu dieser Kreuzung in offener Bauweise bezüglich des zeitlichen Verlaufs, der geschätzten Dauer der Offenlegung und hinsichtlich der zu erwartenden Stützweiten mit der Nowega GmbH intensiv abstimmen (s. Ziff. A.VII.2.k)).

Soweit die Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) und die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042) bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise fordern, dass ein ausreichend lichter Abstand zu den Anlagen der Stellungnehmerinnen einzuhalten ist, dieser in den Stellungnahmen aber nicht näher spezifiziert wurde, hat der Vorhabenträger hierzu dargelegt, dass die Nowega GmbH in einem Abstimmungstermin mit dem Vorhabenträger am 16.02.2024 einen vertikalen Abstand von 5 m bei der geschlossenen Kreuzungsbauweise bestätigt hat. Die Planfeststellungsbehörde teilt diesen Konsens zwischen den beiden Kreuzungsbeteiligten. Hinsichtlich des vertikalen Abstands bei einer offenen Kreuzungsbauweise wird auf Vorgaben der DIN 30350 verwiesen (s. o.). Ebenso kommt der Vorhabenträger der Forderung der

Erdgas Münster GmbH und die Nowega GmbH bereits mit seiner Planung nach, wonach Kreuzungen mit Rohrleitungen der Stellungnehmerinnen mit einem Kreuzungswinkel $\geq 60^\circ$ herzustellen sind.

Soweit sich die Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) und die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042) vorbehalten, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um im Kreuzungsbereich mit den Hochspannungskabeln eine Durchschlagfestigkeit der Umhüllung der Rohrleitungen von mindestens 15 kV nachzuweisen, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass die Durchschlagfestigkeit der Umhüllung von dem Umhüllungsmaterial abhängig ist und diese durch die Kreuzungen nicht berührt wird.

Soweit die Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) und die Nowega GmbH (Akten-Nr. 700042) auch die Haftung hinsichtlich möglicher Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung anspricht, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen Regelungsbedarf und verweist auf die einschlägigen Haftungsregelungen und Schadensersatzpflichten (insb. § 823 BGB). Sofern Kosten durch das planfestgestellte Vorhaben für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen entstehen, sind diese privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraglich zu regeln.

Der TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (Akten-Nr. 700035) hat in seiner Stellungnahme gefordert, dass insb. Asbestzementleitungen, die einen Durchmesser $\geq$ DN 200 aufweisen, in geschlossener Bauweise zu queren sind. Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwidernung zugesagt, dass die in Unterlage D1.2 nicht aufgelistete Trinkwasserleitung DN 350 des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren aus Asbestzement bei SL122_0+900 im Zuge seiner Ausführungsplanung berücksichtigt und die Kreuzung dieser Leitung in geschlossener Bauweise erfolgen wird (s. Ziff. A.VII.2.o)). Die Forderung des Stellungnehmers wird daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

Der TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (Akten-Nr. 700035) hat in seiner Stellungnahme auch mitgeteilt, dass aus technischer Sicht eine offene Querung der Schmutzwasserleitung, DN 300, Steinzeug (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 279) und der Trinkwasserleitung, DN 100, PVC (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 282) im Bereich der Westerberger Straße bei SL128 0+300 im Hinblick auf die Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit nicht erwünscht sei. Beide Leitungen seien nur bedingt und mit zusätzlichem Aufwand in offener Bauweise zu kreuzen. Unter anderem könne die vorgenannte Schmutzwasserleitung nicht gesichert werden und müsste durch eine neue PP-Leitung ersetzt werden. Der Stellungnehmer fordert daher eine geschlossene Querung seiner Leitungen, indem die HDD-Bohrung bei SL128_0+500 für das Gewässer (vgl. Unterlage D1.2, ONr. 283) in Richtung des vorgenannten Kreuzungsbereichs an der Westerberger Straße verlängert wird. Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwidernung nachvollziehbar die Ziele der Trassenplanung in diesem Bereich dargelegt: Nach der Querung der DB-Strecke 2026 soll die Trasse auf möglichst kurzem, gestreckten Verlauf in Richtung der östlichen Waldgrenze verlaufen, um den Wald zu umgehen. Die vorgesehene Arbeitsfläche der offenen Bauweise grenzt hier bereits unmittelbar an die befestigte Fläche der Bebauung an. Durch eine Verlängerung der geschlossenen Querung – wie vom Stellungnehmer vorgeschlagen – und der daraus resultierenden Auffächerung der Bohrungen würde die Bebauung tangiert werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sollte eine solche zusätzliche Betroffenheit möglichst vermieden werden. Der Vorhabenträger bevorzugt daher für die Kreuzung der Westerberger Straße inkl. der straßenbegleitenden Leitungen des Stellungnehmers nachvollziehbar die offene Bauweise. Auch die Planfeststellungsbehörde erachtet die offene Bauweise an dieser Stelle

als realisierbar, insb. weil der Vorhabenträger den Austausch bzw. die Erneuerung der vor-
genannten Leitungen des Stellungnehmers im Kreuzungsbereich mit dem planfestgestellten
Vorhaben auf seine Kosten zugesagt hat (s. Ziff. A.VII.2.o)). Die konkrete Vorgehensweise in
Bezug auf die bauliche Realisierung und die Kostentragung wird der Vorhabenträger im
Zuge der Ausführungsplanung mit dem Stellungnehmer abstimmen. Standardmäßig wird der
Vorhabenträger die offene Querung in zwei Bauabschnitten herstellen, d. h. zunächst wird
ein Kabelgraben (ca. 5,50 m bei Berücksichtigung einer Böschung) ausgehoben, die Kabel-
schutzrohre verlegt und anschließend der Graben wieder verfüllt. Alternativ kann der Vorha-
benträger in Kreuzungsbereichen die offene Bauweise mittels eines Grabenverbaus ausfüh-
ren und so die Grabenbreite auf ca. 2,50 m reduzieren. Damit können auch mögliche Ein-
schränkungen hinsichtlich der Stützweite der offen gekreuzten Fremdleitungen berücksichtigt
werden.

Soweit der TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (Akten-Nr. 700035) for-
dert, dass eine Temperaturbeeinflussung (Temperaturerhöhung) des Trinkwassers in den
Trinkwasserleitungen bedingt durch die Wärmeableitung der Erdkabel, insb. bei Leitungs-
kreuzungen in offener Bauweise, auszuschließen ist, wird zunächst grundsätzlich auf die Be-
rechnungen über die Wärmeausbreitung in Unterlage E5 verwiesen. Durch das Vorhaben
wird es zur Wärmeausbreitung im Umfeld der Kabel kommen. In Einzelfällen wird der Vorha-
benträger bei Kreuzungen thermische Berechnungen im Zuge der Ausführungsplanung
durchführen. Sollte der Vorhabenträger hierbei feststellen, dass eine Höchsttemperatur
überschritten wird, wird er technische Maßnahmen (z. B. Isolierung der externen Leitung, ge-
ringfügige Tieferlegung der Energiekabel) in Absprache mit dem Leitungsbetreiber vorsehen,
um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde stellt zu-
dem mit den Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.VI.9 Nr. 2 und Nr. 3 sicher, dass die
vom TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren geforderte Überdeckung von
 $\geq 1,0$ m bei offener Kreuzung von Trinkwasserleitungen (vgl. Unterlage C3, Blatt 7) vom Vor-
habenträger eingehalten wird und eine Temperaturbeeinflussung (Temperaturerhöhung) des
Trinkwassers in den Trinkwasserleitungen durch das planfestgestellte Vorhaben durch zu er-
greifende Maßnahmen ausgeschlossen ist. Bei Leitungskreuzungen in geschlossener Bau-
weise hält der Stellungnehmer keine gesonderten Schutzmaßnahmen für erforderlich, da
hier die Überdeckungshöhe laut Unterlage C3, Blatt 6 mit $\geq 2,0$ m angegeben ist und eine
Wärmeeinwirkung auf die Trinkwasserleitungen daher nicht zu erwarten sei.

Die Kreuzungen mit den Schmutzwasserdruckrohrleitungen der Stadt Nordhorn (Akten-Nr.
700024) werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften in
offener Bauweise (Abstand $> 1,2$ m) mit einer Trassenwarneinrichtung bestehend aus Tras-
senwarnbändern und ggf. Schutzplatten als mechanischer Schutz ausgeführt (vgl. Unterlage
A2.1, Kap. 4.1.2). Dementsprechend sind nachteilige Einflüsse nicht zu erwarten. Der Stadt
Nordhorn werden zudem nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsdaten über die
Kreuzungsbereiche in geeigneter Form übergeben (s. Ziff. A.VII.2.m)). Soweit die Stellung-
nehmerin des Weiteren gefordert hat, dass Mehraufwendungen bei der Reparatur und Neu-
verlegung von Entwässerungsleitungen im Bereich von Kreuzungen mit der planfestgestell-
ten Trasse zu Lasten des Vorhabenträgers gehen sollen und eine solche Verpflichtung auch
auf den Rechtsnachfolger zu übertragen sei, hat die Planfeststellungsbehörde über die in
diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und die Verteilung nicht zu entscheiden. Eine
Regelung zu diesen Forderungen ist der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreu-
zungsbeteiligten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Ver- und Versorgungsnetze in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch umfangreiche Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffn. A.VII.1.g) und A.VII.2) die Belange der Ver- und Versorgungsnetze hinreichend Berücksichtigung finden.

p) Belange der erneuerbaren Energien

Das Vorhaben ist auch mit den gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belangen der erneuerbaren Energien vereinbar. Der Vorhabenträger hat die bestehenden Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien, insb. Windenergie- und Photovoltaikanlagen, in der Trassenplanung berücksichtigt. Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden durch die planfestgestellte Trasse nicht berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4). Auch Planungen zu erneuerbaren Energien, wie Vorranggebiete für Windenergie (s. Ziff. B.IV.3.h)(bb)(2)) und Konzentrationszonen für die Windenergie oder Sondergebiete für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1), hat der Vorhabenträger in der Trassenplanung berücksichtigt. Die planfestgestellte Trasse berührt im Planfeststellungsabschnitt NDS3 allerdings keine Gebiete mit entsprechenden Planungen für erneuerbaren Energien.

Die Planfeststellungsbehörde ist zudem davon überzeugt, dass sich aus der Maßgabe des § 2 Satz 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, nicht ableiten lässt, dass nicht konkretisierte Planungsabsichten zu Anlagen der erneuerbaren Energien in konkreten fortgeschrittenen Verfahren – wie das hiesige Planfeststellungsverfahren – zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger hat die bestehenden und geplanten Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien hinreichend berücksichtigt (s. o.).

Abschließend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben ggf. geringfügig berührten gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, da auch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist.

q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Telekommunikation und des Richtfunks vereinbar. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Telekommunikation und Richtfunk als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung eines Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – regelmäßig als geringer. Auch vorliegend treten Belange der Telekommunikation / des Richtfunks hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurück.

Soweit die EWE Netz GmbH (Akten-Nr. 500002) darauf hinweist, dass bei Anpassungen an ihren Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten, die gesetzlichen Vorgaben und die aner-

kannten Regeln der Technik gelten, ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger hierzu nachvollziehbar erwidert hat, dass keine der beschriebenen Maßnahmen an den Anlagen der EWE Netz GmbH vorgesehen sind. Mögliche Kosten von Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind privatrechtlich zwischen den Kreuzungsbeteiligten auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Soweit die Stellungnehmerin auch darauf verweist, dass ihre Netze täglich weiterentwickelt und verändert werden, wird auf den Eintritt der Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG) und die Obliegenheit, den Vorhabenträger über Erweiterungsabsichten zu informieren, hingewiesen. Der Vorhabenträger wird allerdings im Zuge der Ausführungsplanung eine Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vornehmen (s. Ziff. A.VII.1.g)).

Darüber hinaus hat keiner der beteiligten Telekommunikationsdienstleister eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG eingereicht. Insofern geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass den Belangen der Telekommunikation / des Richtfunks in den Unterlagen nach § 21 NABEG bereits hinreichend Rechnung getragen wird.

r) Belange der Bundeswehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen der Bundeswehr sowie Schutzbereiche werden nicht überplant (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.8). Auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700037) sieht bei der Errichtung und dem Betrieb der Leitung als Erdkabel keine Interessen der Bundeswehr beeinträchtigt, sofern keine Liegenschaften oder Übungsplätze der Bundeswehr sowie Schutzbereiche überplant werden. Soweit der Stellungnehmer auf die Kreuzung [REDACTED]

[REDACTED] hinweist, hat der Vorhabenträger diese Leitungen bereits in seiner Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage C2.2, [REDACTED]). Die im Zusammenhang mit der vorgenannten Kreuzung bzw. Parallellage vom Stellungnehmer vorgebrachten Auflagen und Hinweise der FBG, insb. die Beauftragung eines Sachverständigen für die Produktenfernleitung zur Prüfung und ggf. Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen und zusätzliche Überwachungsmessungen, hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.c)). Zudem sieht die Planfeststellungsbehörde mit den umfassenden Nebenbestimmungen unter A.VI.9 die Interessen der Bundeswehr bzw. der FBG hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit [REDACTED]

[REDACTED] hinreichend gewahrt. Soweit der Stellungnehmer bzw. die FBG fordert, dass zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich mit Leitungen der FBG auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken und die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich sei, wird dies für nicht erforderlich gehalten, da beide Leitungen der FBG in geschlossener Bauweise und somit mit ausreichendem vertikalen Abstand gequert werden.

s) Belange der Abfallwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft vereinbar. Ausweislich der Unterlage G1.1 werden Ver- und Entsorgungsanlagen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vorgetragen.

Als Verursacher ist der Abfallerzeuger für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen Abfälle verantwortlich und zuständig. Dies trifft auch für alle Abfallarten nicht mineralischen Ursprungs zu. Ein fachgerechter Umgang mit den altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewährleistet. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist von dem Vorhabenträger vorzunehmen. Zu den weiteren Details wird auf das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers verwiesen.

t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben durch das Betroffensein von Kampfmittelverdachtsflächen berührt und sind mit dem Vorhaben vereinbar. Im Rahmen der Verlegung der Erdkabel sind zur Absicherung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen potenzielle Gefahren durch im Boden verbliebene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg mittels einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) zur Kampfmittelbelastung zu prüfen (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.6). Dies ist notwendig, um die Ursache und räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung im Untersuchungsraum des Vorhabens aufzuklären, zu bewerten und anschließend mit geeigneten Maßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen.

Soweit im Übrigen die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft den Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Erdkabelanlage so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.I) verwiesen wird.

u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus und der Rohstoffsicherung vereinbar. Gebiete des Bergbaus und der Rohstoffsicherung und -gewinnung werden nicht in einem relevanten Umfang berührt. Bergrechtliche Erlaubnisse nach § 7 BBergG werden nicht eingeschränkt.

Sowohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) als auch die Exxon Mobile Central Europe Holding GmbH (Akten-Nr. 700004) haben auf Tiefenbohrungen im Nahbereich der planfestgestellten Trasse hingewiesen und dass zu diesen eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten ist. Hierzu hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Tiefenbohrungen weder überbaut noch abgegraben werden und zudem stets der genannte Abstand von mehr als 5 m eingehalten wird (s. Ziff. A.VII.1.h)). Die Planfeststellungsbehörde sieht hier daher keinen Konflikt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700039) hat zudem eine Kontaktaufnahme mit den in der Grafschaft Bentheim tätigen Bergbauunternehmen empfohlen

und hierbei die Erdgas Münster GmbH genannt. Der Vorhabenträger hat sich laut seiner Erwiderung mit der Erdgas Münster GmbH frühzeitig ausgetauscht. Dabei hat die Erdgas Münster GmbH auf keine Tiefenbohrungen hingewiesen. Auch in der Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH (Akten-Nr. 700041) gab es keine Hinweise auf bergrechtliche Belange der Erdgas Münster GmbH. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geforderte Anzeige von Bohrungen mit mehr als 100 m Länge im Portal „Anzeige Geologischer Untersuchungen in Norddeutschland“ wird der Vorhabenträger vornehmen. Diese wird zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen (s. hierzu auch Ziff. A.IX.6).

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben geringfügig berührten Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

v) Weitere Belange

Weitere Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gewerbeausübung

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte, sind nicht erkennbar. Bei der baulichen Realisierung der Antragstrasse wird durch die Baulogistik (bauzeitlich, z. B. Versperrung von Zufahrten, Umwege) sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Betriebsflächen jederzeit gegeben ist (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.9.2). Betroffen sind insoweit insb. landwirtschaftliche Betriebe. Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Betriebe sind unter Ziffer B.IV.4.k) behandelt.

Soweit die IHK Osnabrück/Emsland, Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 500004) fordert, dass künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen und daher möglichst betriebsferne Trassen gewählt werden sollen, hat der Vorhabenträger hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass er rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie verfestigte Planungen bereits im Zuge der Trassenplanung berücksichtigt hat (vgl. auch Unterlage G1.1, Kap. 3.1.3). Sofern die von der Stellungnehmerin thematisierten künftigen Betriebserweiterungen einen verfestigten Planungsstatus erreicht haben, sind diese demnach berücksichtigt worden. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft entgegen der Aussage der Stellungnehmerin nicht durch gewerbliche Bauflächen in Nordhorn und Bad Bentheim. Lediglich die Baustellenzuwegung für das Vorhaben führt durch eine gemischte Baufläche des Bebauungsplans Nr. 141 und durch ein Gewerbegebiet des Bebauungsplans Nr. 161 der Stadt Bad Bentheim.

Vermessungswesen

Die vier vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Akten-Nr. 700028) genannten Festpunkte LFP_350814600, LFP_350805800, LFP_350811301 und LFP_370812401 liegen nach Angabe des Vorhabenträgers außerhalb der im Genehmigungsverfahren beantragten Flächen (Grenze des Antrags). Insofern sind für diese keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren drei vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen genannten Festpunkte GGP-NI_360802700, HFP_350800076, LFP_360806900 hat der Stellungnehmer gefordert, dass ein Mindestabstand von 50 m zu diesen Punkten eingehalten wird, innerhalb dessen keine schweren Lasten bewegt oder abgestellt werden und keine Befahrung mit Baufahrzeugen o. ä. stattfindet. Dies wird laut der Erwidernng des Vorhabenträgers für die beiden Festpunkte HFP-350800076 und LFP_360806900 eingehalten. Um den Festpunkt GGP-NI_360802700 kann der geforderte Mindestabstand von 50 m nicht eingehalten werden. Ca. 37 m von dem Festpunkt entfernt verläuft eine temporäre Schwerlastzufahrt. Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass in einer schriftlichen Abstimmung mit dem Stellungnehmer am 12.03.2024 festgehalten wurde, dass der Abstand von ca. 37 m keine Beeinträchtigung für den Festpunkt darstellt. Wird diese Entfernung unterschritten, hat der Vorhabenträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen für diesen Festpunkt zugesagt (s. Ziff. A.VII.2.h)).

Tourismus und Erholung

Das Vorhaben betrifft keine raumordnerisch ausgewiesenen Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.

w) Belange von besonderem Gewicht

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen. § 43 Abs. 3c EnWG ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG entsprechend anzuwenden.

Daraus folgt, dass generell der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzubringen sind. Hinzu kommt, dass insb. folgende Belange mit besonderem Gewicht bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind:

- eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
- ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
- eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Bereits das Planungsziel des Vorhabenträgers in der Unterlage A2.1, Kapitel 1.4, greift diese Belange auf:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem planfestgestellten Abschnitt NDS3 keine der Abwägung zugänglichen Festlegungen oder Anordnungen getroffen, die die frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens erkennbar verzögern würden. Damit wurde dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG Genüge getan. Soweit planfestgestellte Maßnahmen auf bestimmte Zeiträume eingegrenzt sind, oder eine Wirksamkeit, von welcher der weitere Baufortschritt abhängt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit anzunehmen ist, so sind diese Maßnahmen i. d. R. zur Bewältigung der Konflikte, die sich aus zwingendem Recht ergeben können, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat insb. die Nebenbestimmungen und Anordnung so formuliert, dass ein rechtssicheres Verfahren und zugleich eine frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sind.

Außerdem wurde eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme unterstützt, indem durch die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 21.01.2025 in dem vorliegenden Abschnitt auf Antrag des Vorhabenträgers ein vorzeitiger Baubeginn nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44c EnWG zugelassen wurde (s. Ziff. B.II.4.k)).

(bb) Möglichst geradliniger Verlauf

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG. Das übergeordnete Planungsziel des Vorhabenträgers beinhaltet als maßgebliche Planungsvorgabe bereits, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG bei möglichst geradlinigem Verlauf zwischen den NVP Emden Ost und Osterath erfolgen soll. Ein unnatürlich, nicht geradliniger Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt nicht vor.

(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht ferner dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG. Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Die Wirtschaftlichkeit steht allerdings insb. in Konkurrenz zur Umweltverträglichkeit und zur Sicherheit der Versorgung und zu den in diesen Themengebieten normierten strikten Anforderungen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben die wirtschaftlichste Variante dar. Das Vorhaben ist in Erdkabelbauweise zu realisieren. Die technische Alternative einer Freileitung, die in der Realisierung preisgünstiger wäre, scheidet aus (s. Ziff. B.IV.5.e)). Die Wirtschaftlichkeit wurde mit angemessenem Gewicht bei der Trassierung durch den Vorhabenträger durch entsprechende Kriterien berücksichtigt. Zu nennen sind hier insb. die Trassierungsgrundsätze eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs, das Vermeiden von Gebieten mit aufwendigen Sicherungsmaßnahmen und die Verlegung der Erdkabelanlage in offener Bauweise. Höhere Kosten durch andere Verlegeverfahren werden grundsätzlich nur aufgrund technischer Restriktionen oder zur Vermeidung von Konflikten, die in offener Bauweise nicht oder nur mit aufwendigen

Zusatzmaßnahmen lösbar wären, in Kauf genommen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in diesen Fällen zum ganz überwiegenden Teil um die Verlegung im HDD-Verfahren.

Abwägungserhebliche Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit, die die Errichtung und den Betrieb der Leitungen betreffen, sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist somit auch nicht offenkundig, dass das planfestgestellte Vorhaben auf eine eindeutig vorzugswürdigere, wirtschaftlichere Variante hätte festgelegt werden können.

5. Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist.

a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung²⁸⁸. Hierbei obliegt es dem Vorhabenträger, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber nach dem Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet zu prüfen, ob sich eine andere Ausführungsvariante als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung der nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

Gemessen am o. g. Maßstab begegnet die durch den Vorhabenträger vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Der Vorhabenträger hat eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange vorgenommen. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung²⁸⁹. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt.²⁹⁰ Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden²⁹¹.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch

²⁸⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 19.

²⁸⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

²⁹⁰ BVerwG, Beschl. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris, Rn. 6.

²⁹¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172); BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109.

hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung. Ausgehend von den vorstehenden Punkten hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

b) Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannte „Nullvariante“ der Vorzug zu geben ist.²⁹²

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.²⁹³ Ein Interesse in diesem Sinne ist für das planfestgestellte Vorhaben bereits gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG gesetzlich anerkannt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist dieses Gesetz u. a. auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die im BBPIG nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist als Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Gleichstrom) in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Demnach liegt die Realisierung bzw. die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im überragenden öffentlichen Interesse, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und der dazugehörigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Ebenso dient die Realisierung dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Die gesetzliche Festlegung des Bedarfs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beruht auf der wiederkehrenden energiewirtschaftlichen und -technischen Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur, für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zuletzt mit der Bedarfsermittlung 2019-2030.²⁹⁴ Seit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 befindet sich das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Startnetz.²⁹⁵

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Zieljahr 2022 geprüft, dabei und in allen weiteren Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens bestätigt. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Nord- und Süddeutschland. Insb. wird durch dieses Vorha-

²⁹² BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris, Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 –, juris, Rn. 676.

²⁹³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris, Rn. 142.

²⁹⁴ Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Dezember 2019.

²⁹⁵ Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Kap. 6.1.1, Januar 2022.

ben die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und NRW sowie, mit der Erweiterung durch das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, nach Baden-Württemberg erhöht. Am nördlichen Ende des Vorhabens Nr. 1 BBPIG landen im Großraum Emden bereits heute einige Offshore-Anbindungsleitungen mit mehreren Gigawatt Leistung an. Der Abtransport dieser Energie muss insb. in die Regionen erfolgen, in denen in Zukunft ein Erzeugungsdefizit auszugleichen ist. Dies trifft u. a. auf NRW und Baden-Württemberg zu. In diesem Zusammenhang übernimmt das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine wesentliche Transportaufgabe.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Vorhaben auch deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport nicht auf eingriffsärmere, öffentliche und private Belange schonendere Weise bewerkstelligt werden kann. Der Einsatz der Höchstspannungsgleichstromübertragung ist für den verlustarmen Energietransport über längere Strecken das geeignete Mittel der Wahl, auch um einen Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle zu vermindern.

c) Großräumiger Alternativenvergleich

Ein großräumiger Alternativenvergleich war auf der Ebene der Planfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgrund der Bindungswirkung der vorgelagerten Bundesfachplanung (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) nicht möglich. Allerdings hat ein großräumiger Alternativenvergleich auf der Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden und ist Bestandteil der Bundesfachplanungsentscheidung²⁹⁶ (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NABEG) für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG. Zwingende Gründe, die für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ein Verlassen des festgelegten Trassenkorridors rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Daraus folgt, dass sich die Alternativenprüfung auf Ebene der Planfeststellung auf diejenigen Alternativen zu beschränken hat, die innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors liegen.²⁹⁷ Vorbehaltlich besonderer Umstände eines Einzelvorhabens kann sich daher die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die Prüfung kleinräumiger Alternativen beschränken, da die großräumigen Alternativen im Verfahren der Bundesfachplanung untersucht und darauf basierend eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NABEG begründete Alternativenwahl erfolgt ist.²⁹⁸

Innerhalb dieses verbindlichen 1.000 m breiten Trassenkorridors drängt sich auf der Ebene der Planfeststellung keine großräumige Trassenalternative (mehr) auf. Es sind – zumal unter Berücksichtigung des neuen Prüfmaßstabes gemäß § 18 Abs. 4a NABEG – keine besonderen Umstände ersichtlich, aufgrund derer sich eine alternative Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere²⁹⁹, Alternative erweist.

Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG haben – mit einer Ausnahme – entsprechende Forderungen einer Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht erhoben. Soweit die Stadt Nordhorn (Akten-Nr. 700024) die

²⁹⁶ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, v. 30.06.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0), Kap. C.5.6 und Kap. C.5.7, S. 360 ff.

²⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urf. v. 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris, Rn. 17; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris, Rn. 5; BVerwG, Urf. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris, Rn. 143.

²⁹⁸ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten 2011, S. 315 f. Rn. 584, S. 340 Rn. 680; Appel, in: BerIKommEnR, 4. Aufl. 2019, NABEG § 5 Rn. 145.

²⁹⁹ Vgl. st. Rspr., vgl. BVerwG, Urf. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 82.

Auffassung äußert, ein östlicher Trassenverlauf unter Aussparung des eigenen Gemeindegebiets wäre die bessere Alternative gewesen, wird dies zurückgewiesen. Ein solcher Trassenkorridorverlauf wurde bereits in der Bundesfachplanung umfassend geprüft³⁰⁰. Da der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor nach § 15 Abs. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich ist, scheidet eine erneute Befassung mit Trassenverläufen außerhalb des festgelegten Trassenkorridors – wie oben bereits dargelegt – aus.

d) Kleinräumiger Alternativenvergleich

Nachfolgend zu prüfende Alternativen zu dem vom Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen. Zum anderen sind es solche, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den vom Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.³⁰¹

Für den Planfeststellungsbeschluss NDS3 gilt es insb. zu beachten, dass der Gesetzgeber durch die Novellierung des NABEG vom 22.12.2023, also nach Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG und vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses neue Vorgaben zum Prüfumfang und -maßstab des Alternativenvergleichs erlassen hat. So gilt einerseits für den Prüfmaßstab der Alternativenprüfung, dass nach § 1 Abs. 2 NABEG, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, der beschleunigte Ausbau von Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Andererseits wurde für den Prüfumfang festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Die Basis für die Alternativenbetrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Das übergeordnete Planungsziel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG lautet entsprechend Unterlage A2.1, Kapitel 1.4:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

In dem Zielsystem werden Planungsleitsätze (zwingendes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben

³⁰⁰ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt C, v. 30.06.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0), Kap. C.5.6.3.2.3, S. 422 ff.

³⁰¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 - 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39).

zusammengetragen. Anschließend werden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakten Vorgaben für die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren. Ausgehend von dem übergeordneten Planungsziel für das Gesamtvorhaben hat der Vorhabenträger dieses für die kleinräumigen Alternativen in fünf einzelne Kriterien ausdifferenziert. Die Planungsleit- und -grundsätze, wie bspw. das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)), werden in den konkreten Vergleichen über die folgenden Zielkriterien geprüft:

- Erfordernisse der Raumordnung und Bauleitplanung,
- Sonstige öffentliche und private Belange,
- Umweltbelange,
- Technische Effizienz und
- Wirtschaftliche Effizienz.

Bei der Gesamtbewertung aller Zielkriterien erfolgt im Grundsatz keine unterschiedliche Gewichtung einzelner Zielkriterien, alle fünf Zielkriterien fließen gleichberechtigt in die Bewertung ein. Unterschiedliche Gewichtungen können sich ergeben, soweit von den Zielkriterien Belange umfasst sind, für die aufgrund gesetzlicher Optimierungsgebote wie etwa § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG oder § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG eine besondere Berücksichtigung eingefordert wird.

Innerhalb des ca. 29,8 km langen und überwiegend 1.000 m breiten für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors hat der Vorhabenträger den Abschnitt in insgesamt drei Planungsräume unterteilt, innerhalb derer er Alternativen gesucht hat. Konkret sind dies die Planungsräume Nordhorn (SL105_0+800 – SL116), Bentheim (SL116 – SL130_0+500) und Gildehauser Venn (SL130_0+500 – SL135).

Auf Ebene des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG ist der Vorhabenträger unter Berücksichtigung aller Zielkriterien zur Trassenfindung für zwei der drei Planungsräume zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Grund für eine Alternativenentwicklung besteht. Lediglich im Planungsraum Bentheim wurde im Bereich der SL122_0+900 bis SL124_0+700 zur Vermeidung einer zweimaligen Kreuzung eines Ferngasleitungsbündels ein alternativer Trassenverlauf entwickelt (Alternativen „Gildehaus-West“ und „Gildehaus-Ost“). Die Alternativen wurden in Bezug auf die Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung, Umweltbelange und Wirtschaftliche Effizienz als gleichwertig betrachtet. In Bezug auf die Zielkriterien Sonstige öffentliche und private Belange sowie Technische Effizienz wurde die Alternative „Gildehaus-West“ als vorzugswürdig bewertet, so dass im Ergebnis „Gildehaus-West“ als in Frage kommende Alternative bewertet und die Alternative „Gildehaus-Ost“ ausgeschlossen wurde.³⁰² Im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG wurde die Sichtweise des Vorhabenträgers bestätigt, dass „Gildehaus-Ost“ keine in Frage kommende Alternative ist.³⁰³

Aufgrund einer privaten Einwendung im Rahmen der schriftlichen Antragskonferenz gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 20 Abs. 1 NABEG wurde im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG weiter festgelegt, dass östlich von Nordhorn-Hesepe ein alternativer Trassenverlauf zu untersuchen ist, der ausgehend vom Punkt „Hesep Graben“ nach Südwesten

³⁰² Vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19, Kap. 4.3.2.

³⁰³ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 11.04.2022, Kap. 2.2.

verläuft, die K27 möglichst rechtwinkelig quert, dann westlich der Straße „Tillenberger Weg“ eine Bündelung mit der vorhandenen Ferngasleitung und der Straße aufnimmt, um dann südlich der Freileitung bei SL116 wieder an die Antragstrasse anzuschließen.³⁰⁴

(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG

Entsprechend dem der Umsetzung des Zielsystems dienenden dreistufigen Prüfprogramm hat der Vorhabenträger zunächst Alternativen auf der Ebene der Grobanalyse („Schritt 1“) geprüft. Ausführungsvarianten (insb. Trassenoptimierungen) dieser Art hat der Vorhabenträger in der Unterlage B1, Kap. 4.2, dargelegt. Im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind die folgenden Bereiche betroffen:

- SL115_0+500 – SL116_0+200,
- SL123_0+400 – SL124_0+300,
- SL129_0+400 – SL130_0+100.

Der Vorhabenträger kommt für die betrachteten Bereiche in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass einzelne im Antrag nach § 19 NABEG vorgesehene oder im Untersuchungsrahmen zur Prüfung aufgegebenen Alternativen nicht realisierbar sind, da rechtliche oder technische Gründe zwingend dagegenstehen („Grobanalyse – Schritt 1“). Die betrachteten alternativen Trassenverläufe sind in diesen Bereichen im Ergebnis keine in Frage kommenden Alternativen (und erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig). Ein vertiefter Alternativenvergleich ist daher folgerichtig nicht durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Herangehensweise des Vorhabenträgers in der Unterlage B1 sachgerecht,

- Alternativen als nicht in Frage kommend auszuschließen, denen Merkmale der Zielkriterien (s. u.) oder Realisierungshemmnisse entgegenstehen und
- Alternativen als nicht eindeutig vorzugswürdig zu bewerten, wenn die andere Alternative in mindestens einem Zielkriterium als vorzugswürdig bewertet worden ist.

Im Übergangsbereich der Planungsräume Nordhorn und Bentheim (zwischen SL115_0+500 und SL116_0+200) verläuft die planfestgestellte Trasse aufgrund technischer Realisierungshemmnisse abweichend von der im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Trasse, welche als nicht in Frage kommende Alternative ausgeschlossen wird (aufgrund des Zielkriteriums Technische Effizienz). Konkret war der planfestgestellte Trassenverlauf zu wählen, da die in diesem Bereich vorhandene Gasleitung nur geschlossen und gemäß den Vorgaben des Leitungsbetreibers mit einem Kreuzungswinkel > 60° gequert werden muss.

Im Planungsraum Bentheim (zwischen SL123_0+400 und SL124_0+300) verläuft die planfestgestellte Trasse aufgrund technischer Realisierungshemmnisse abweichend von der im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG angegebenen Trasse, welche als nicht in Frage kommende Alternative ausgeschlossen wird (aufgrund des Zielkriteriums Technische Effizienz). Konkret war der planfestgestellte Trassenverlauf zu wählen, da die im Antrag nach § 19 NABEG vorgesehene Trasse bei SL124_0+300 eine geschlossene Querung der dort befindlichen Gasleitung notwendig machen würde, die an dieser Stelle aufgrund des dort in

³⁰⁴ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 11.04.2022, Kap. 2.2.

Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gewässers bautechnisch aber nicht umsetzbar wäre. Der zur Verfügung stehende Raum zwischen der Gasleitung und dem Gewässer ist nicht ausreichend.

Ebenfalls im Planungsraum Bentheim (zwischen SL129_0+400 und SL130_0+100) verläuft die planfestgestellte Trasse aufgrund technischer Realisierungshemmnisse abweichend von der im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG angegebenen Trasse, welche als nicht in Frage kommende Alternative ausgeschlossen wird (aufgrund der Zielkriterien Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz). Konkret war der planfestgestellte Trassenverlauf zu wählen, um den Kreuzungswinkel zur Kreuzung der Bahnlinien gemäß den Vorgaben des Betreibers zu erhöhen. Ferner war die Trassenoptimierung mit Blick auf die Verschiebung eines Muffenstandortes notwendig, die erfolgte, um die technisch maximale Kabellänge zwischen den Muffenstandorten zu wahren. Die Geometrie des neuen Muffenstandortes erfordert eine Trassenanpassung östlich der Bahnlinie, da der Standort nur so im Übergangsbereich zwischen geschlossener Querung der Bahnlinie und der darauffolgenden geschlossenen Querung der beiden Fließgewässer angeordnet werden kann. Des Weiteren ermöglichen geänderte Vorgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen das Gewässer bei ca. SL129_0+840 in offener Bauweise zu kreuzen.

(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG

Neben der oben beschriebenen Trassenoptimierungen hat der Vorhabenträger eine konkrete räumliche Alternative dargelegt und einen Alternativenvergleich vorgenommen. Der Alternativenvergleich Nordhorn geht dabei auf eine Stellungnahme in der – gemäß § 5 Abs. 6 Plan-SiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG als schriftliches Verfahren durchgeführten – Antragskonferenz zurück, die von der Planfeststellungsbehörde im Untersuchungsrahmen zur weiteren Untersuchung festgelegt wurde. Die beschriebene Vorgehensweise zur „Grobanalyse – Schritt 2“ in der Unterlage B1, Kap. 5, hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

Die im Planfeststellungsabschnitt NDS3 zu betrachtenden Alternativen „Nordhorn West“ und „Nordhorn-Ost“ erfordern einen vertieften Alternativenvergleich. Die beschriebene Vorgehensweise zum „Vertieften Alternativenvergleich“ in der Unterlage B1, Kap. 6, hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nachvollzogen.

Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend eine eigene Bewertung der einzelnen Alternativen durchgeführt, die sich nach § 18 Abs. 4a NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Alternativenvergleich Nordhorn

Im Planungsraum Nordhorn hat der Vorhabenträger im Bereich zwischen SL114_0+500 und SL116_0+000 zwei Alternativen in den Blick genommen (Alternativen „Nordhorn West“ und „Nordhorn Ost“). Die Alternative „Nordhorn West“ verschwenkt östlich von Nordhorn-Hesepe am „Hesepeler Graben“ nach Südwesten, quert die K27 nahezu rechtwinklig, verläuft dann westlich der Straße „Tillenberger Weg“ in einer Bündelung mit der vorhandenen Ferngasleitung und der Straße, um südlich der Freileitung wieder auf die Alternative „Nordhorn Ost“ zu treffen. Die planfestgestellte Alternative „Nordhorn-Ost“ behält demgegenüber am „Hesepeler Graben“ östlich von Nordhorn-Hesepe seinen südlichen Verlauf zunächst bei, quert die K27

im Vergleich zur Alternative „Nordhorn West“ südlicher und verläuft im Anschluss an die Querung im Wesentlichen in südwestliche Richtung, bis sie südlich der Freileitung auf die Alternative „Nordhorn West“ trifft (s. Abbildung 3).

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zunächst zu dem Zwischenergebnis, dass eine eindeutige Vorzugsentscheidung zwischen beiden Alternativen im Rahmen der Grobanalyse – Schritt 2 nicht möglich ist. Er legt plausibel dar, dass die Alternativen hinsichtlich der Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung, Sonstige öffentliche und private Belange sowie Technische Effizienz gleichwertig sind. Hinsichtlich des Zielkriteriums Umweltbelange legt der Vorhabenträger die Vorzugswürdigkeit der Alternative „Nordhorn West“ und hinsichtlich des Zielkriteriums Wirtschaftliche Effizienz die Vorzugswürdigkeit der Alternative „Nordhorn Ost“ dar.

Anknüpfend an diesen Befund hat der Vorhabenträger entsprechend des in Unterlage B1, Kap. 1.5 dargestellten Verfahrens und in Anwendung der in Unterlage B1, Kap. 6.1 dargelegten Methodik einen *vertieften Alternativenvergleich* durchgeführt. In dieser vertiefenden Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger klar und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Nordhorn Ost“ zu bevorzugen ist. Er legt überzeugend dar, dass die Alternativen im Vergleich hinsichtlich des Zielkriteriums Raumordnung und Bauleitplanung gleichwertig zu bewerten sind. Die Alternative „Nordhorn West“ ist nur in Bezug auf das Zielkriterium Umweltbelange vorzugswürdig. Insoweit kommt zum Tragen, dass bei der Alternative „Nordhorn Ost“ an zwei Immissionsorten die Vorgaben der AVV Baulärm überschritten werden und auch eine im Vergleich höhere Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopen und schutzwürdigen Böden erfolgt. Bei allen weiteren Zielkriterien (Sonstige öffentliche und private Belange, Technische Effizienz sowie Wirtschaftliche Effizienz) ist demgegenüber die Alternative „Nordhorn Ost“ vorzugswürdig. Insoweit ist insb. relevant, dass die Alternative „Nordhorn Ost“ sowohl eine geringere dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen aufweist als auch in geringerem Umfang bislang unbelastete Flurstücke in Anspruch nimmt. Hierneben ist die Alternative „Nordhorn West“ in der Umsetzung um 9 % teurer.

Die in der Alternativenbetrachtung (vgl. Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6 und Kap. 6.1.3.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die vertiefende Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar.

Die Alternative „Nordhorn Ost“ als Teil der planfestgestellten Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Nordhorn West“. Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die Alternative „Nordhorn Ost“ im Vergleich der Alternativen auch die geringfügig kürzere Trassenlänge aufweist und damit der Zielvorgabe eines möglichst gradlinigen Verlaufs³⁰⁵ mehr entspricht. Diesem Belang kommt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG ebenfalls besonderes Gewicht zukommt.

³⁰⁵ Vgl. BT.-Drs. 20/9187, S. 158 ff.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die Ausführungsvariante „Nordhorn West“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

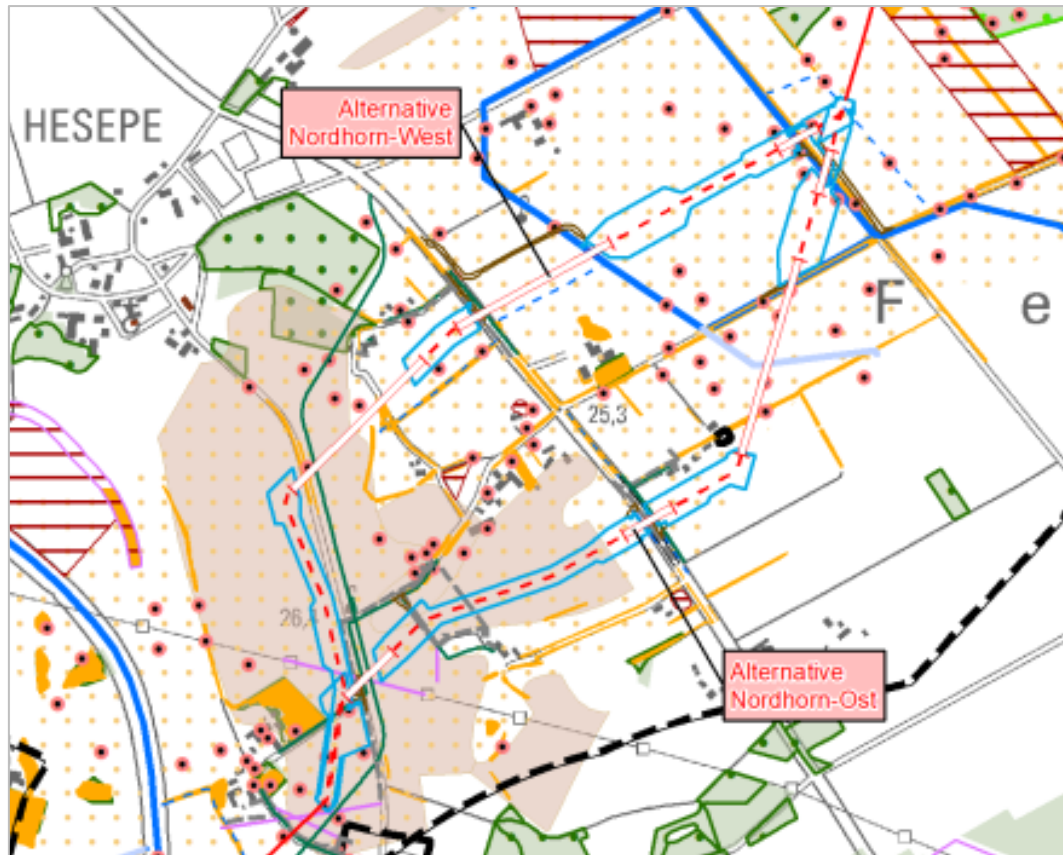


Abbildung 3: Räumliche Alternative Nordhorn

e) Andere technische Ausführungsvarianten

Die technische Alternative Freileitung ist für das hier zu betrachtende Vorhaben nur unter sehr engen Voraussetzungen denkbar, die vorliegend nicht gegeben sind.

Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 ist ein im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnetes Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und daher nach Maßgabe des § 3 BBPIG (vorrangig) als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Lediglich auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten ist hiernach vorgesehen, dass die so gekennzeichneten Leitungen als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden können, soweit

1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
2. ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder

3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das planfestgestellte Vorhaben weist auf Grundlage der vorgenannten Prüfungen (s. Ziffn. B.IV.3.b) und B.IV.3.c)) keine Tatbestandsmerkmale für eine Freileitungsausnahme auf. Das Vorhaben verläuft in dem planfestgestellten Abschnitt zwar auf kurzen Abschnitten unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass hierdurch voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, ist aber nicht erfüllt. Der Vorhabenträger hat somit weder im Antrag nach § 19 NABEG eine Realisierung des Vorhabens in Teilabschnitten als Freileitung beantragt, noch wurde dieses im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG gefordert und auch die Planfeststellungsbehörde hat das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBPlG nicht verlangt.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Beachtung des zwingenden Rechts und Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Bauvorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig ist und dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf öffentliche und private Belange insofern auch gerechtfertigt sind.

Durch die in der Vorhabenplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers kann sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Planfeststellungsabschnitt NDS3 liegt fast ausschließlich innerhalb des Großraumes Nord- und Mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet. Oberflächennah ist im Trassenverlauf i. d. R. ein Porengrundwasserleiter ausgebildet. Lediglich im Gebiet westlich von der Stadt Bad Bentheim sind oberflächennahe Gesteine als Grundwassergeringleiter charakterisiert. Der Trassenverlauf im Planfeststellungsabschnitt NDS3 erfolgt fast ausschließlich im hydrogeologischen Teilraum „Ems-Vechte-Niederung“, das einen mehrstöckigen quartären Lockergesteinsaquifer aus feinsandig bis schluffigen Fluss- und Schmelzwasserablagerungen mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit und Stockwerkstrennung enthält und bei dem die Ablagerungen durch einen starken Wechsel unterschiedlich durchlässiger Schichten gekennzeichnet sind. Oberflächlich wird der Raum in großen Teilen von eiszeitlichen Talsanden und Flugsanden des Holozäns bedeckt. Hierunter befinden sich bereichsweise großflächige, aber nicht lückenlos verbreitete schluffreiche Ablagerungen der Eem-Warmzeit, die gebietsweise als bis zu 40 m mächtige Zwischenschicht den Grundwasserraum in mehrere Stockwerke unterteilen. Eiszeitliche, überwiegend feinsandige Fluss- und Schmelzwasserablagerungen

sind teils in beträchtlicher Mächtigkeit flächenhaft verbreitet und weisen hohe Durchlässigkeiten und große nutzbare Porenvolumina auf. Zu Beginn des Trassenverlaufs im Planfeststellungsabschnitt NDS3 weisen die quartären Grundwasserleiter große Mächtigkeiten von mehreren Zehnermetern auf. Im Liegenden der quartären Sedimente befinden sich überwiegend gering durchlässige Ton- und Schluffsteine der Kreidezeit. Die Grundwasseroberfläche ist frei, in Gebieten mit Stockwerkstrennung ist das tiefere Grundwasser gespannt. Zwischen SL128_0+300 und SL129_0+700, wo der Trassenverlauf im Großraum „Mitteldeutsches Bruchschollenland“, verläuft, wird der Untergrund von Ton- und Sandsteinen des Jura und der Kreide aufgebaut, die unter geringmächtiger quartärer Überdeckung liegen. Hauptaquifer ist der Bentheimer Sandstein, der eine gute Poren- und Kluftdurchlässigkeit aufweist. Auffüllungen werden im Planfeststellungsabschnitt NDS3 lediglich örtlich sowie in zumeist geringer Schichtstärke angetroffen. Organisch überprägte Böden werden im Planfeststellungsabschnitt NDS3 lediglich örtlich angetroffen und stehen unmittelbar unterhalb der Oberböden bzw. nahe der GOK an und weisen i. d. R. vergleichsweise geringe Mächtigkeiten von rd. 0,3 m bis < 1 m auf. Lokal sind Böden mit erhöhten organischen Bestandteilen gegeben. Die organogenen Sande treten zumeist mit wenigen Dezimetern Mächtigkeit auf und regelmäßig unterhalb treten vorwiegend Fein- bis Mittelsande mit deutlich schwankender Schichtstärke auf. Geschiebemergel wurde vermehrt auf der Teilstrecke zwischen ca. SL126 und SL130 angetroffen, die sich hier meist rd. 2 bis 4 m unter Gelände ausdehnen. Im Liegenden der quartären Ablagerungen konnten bereichsweise Festgesteine bzw. Verwitterungssedimente des Festgesteins (verwitterter Ton- und Mergelsteinen, untergeordnet Sandstein) ermittelt werden. Grundsätzlich ist aufgrund der Erkundungen damit zu rechnen, dass bei den erforderlichen Aushub- und Verlegetiefen vorwiegend die Verwitterungssedimente des Tonsteins, stark verwitterte Tonsteine sowie örtlich Sandsteine angetroffen werden können.

Nach den Darlegungen des Vorhabenträgers bestehen i. d. R. ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen. Die Trassenachse verläuft vollständig in Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (vgl. Unterlage F1.1, S. 287 f.).

Es wurden im Planfeststellungsabschnitt NDS3 zumeist typische Grundwasserflurabstände von ca. 1,0 bis 2,0 m, lokal < 0,5 m angetroffen. Da sich – wie oben beschrieben – der zuoberst anstehende und für die Baumaßnahme relevanteste Grundwasserleiter vornehmlich aus quartären Sanden (v.a. Fein- und Mittelsande mit zumeist geringen Feinkornanteilen) zusammensetzt, sind entsprechend in diesen Bereichen mittlere Durchlässigkeiten (10-4 bis 10-5 m/s) zu erwarten. Lokal können (insb. mit zunehmender Tiefe) auch gröbere Korngrößen und gebietsweise höhere Durchlässigkeiten (bis ca. $5 \cdot 10^{-3}$ m/s) auftreten (vgl. Unterlage F1.1, S. 288).

Für die Errichtung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NDS3 beabsichtigt der Vorhabenträger die Durchführung von umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauweise. Diese unterteilt sich zunächst in die offene Bauweise für die Verlegung der Erdkabel im offenen Kabelgraben und die geschlossene Bauweise im sog. Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) und im Mikrotunnelverfahren oder im Kurzvortriebsverfahren zur Unterbohrung von Schutzgebieten und Hindernissen sowie Infrastrukturen (z. B. Kreuzungen mit Verkehrswegen) entlang der Trasse (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5).

Bei der offenen Bauweise, die je nach der örtlichen Situation vorzugsweise für die Verlegung der Kabelschutzrohranlage bzw. der Kabelanlage angewendet wird, sind Kabelgräben (Linienbaugruben) vorgesehen. Hinzu kommen lokale Einzelbaugruben zur Herstellung von Muffen- sowie Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren.

Die Baugruben sind i. d. R. in den tieferen Bereichen unterhalb des ruhenden Grundwasserspiegels vorgesehen. Sie sind während der Bauphase unter Beachtung eines Sicherheitsabstands grundwasserfrei zu halten. Das heißt, dass überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle mittels geeigneter Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorzunehmen ist.

Bei grabenlosen Verlegeverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Für die grabenlose Verlegung ist darüber hinaus keine weitere Grundwasserhaltung erforderlich.

Die verschiedenen Wasserhaltungsvorgänge richten sich neben der Art der Baugrube nach den örtlichen Gegebenheiten. Ihre technische Ausführung ist durch den Vorhabenträger in der Unterlage A2.1 ausführlich und nachvollziehbar beschrieben worden. Es handelt sich um bewährte Standardverfahren der Wasserhaltung im Pipeline- und Kabelleitungstiefbau (offene Wasserhaltung, geschlossene Wasserhaltung mit Horizontaldrainagen, Spülfiltern und Brunnen), die nach der plausiblen Darstellung des Vorhabenträgers auch vorliegend angewendet werden können. Das abgepumpte Wasser wird bei allen Verfahren in nahegelegene Vorfluter (Gewässer, Gräben) eingeleitet. Eine Versickerung des abgepumpten Grundwassers auf Randflächen der Baumaßnahme ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, der Örtlichkeit und der Möglichkeit ungünstiger Rückströmungen des versickerten Wassers in Richtung der Bauwasserhaltungsanlagen nicht vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2).

Der Vorhabenträger zieht lediglich in Betracht, dass die Stützung des flurnahen Grundwasserhaushaltes insb. im Einflussbereich der wasserhaltungsbedingten Absenkung durch bedarfsweise Feldberegnung mit den verbreitet eingesetzten landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen erfolgen kann. Dazu können über eine bewässerungstechnisch abzustimmende Übergabearmatur Teile des geförderten Grundwassers vor Abschlag in die Vorfluter entnommen und verregnet werden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2). Die Verregnung des geförderten Grundwassers erfolgt aber durch die Betreiber der Beregnungsanlagen und nicht durch den Vorhabenträger, so dass etwaige, mit der Beregnung im Zusammenhang stehende wasserrechtliche Benutzungstatbestände nicht durch den Vorhabenträger erfüllt werden.

Die Wasserhaltungsvorgänge besitzen vorliegend Relevanz für die Bestimmung der zu genehmigenden wasserrechtlichen Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 WHG. Die Wasserhaltung der Linienbaugruben greift zur Minimierung von Eingriffen in die Grundwassersituation auf Längsdrainagen oder ggf. linienhafte Sauglanzenanlagen zurück. Für Einzelbaugruben ist als das vorzugswürdige Verfahren eine geschlossene Grundwasserhaltung mittels Einzelbrunnen vorgesehen. Die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert:

Bei der offenen Wasserhaltung wird das in die Baugrube bzw. den Kabelgraben zufließende Grund- bzw. Schichtenwasser in Pumpensümpfen gesammelt und von dort aus offen abgepumpt. Die offene Wasserhaltung kann ergänzend zu der geschlossenen Wasserhaltung eingesetzt werden und dient auch zur Ableitung von Tagwasser (zufließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser).

Die geschlossene Wasserhaltung mittels einer Horizontaldrainage ist das verbreitete Vorzugsverfahren zur Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken und

kommt deshalb bei den offenen Baugruben in Regelbauweise zur Anwendung. Nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers wird die Einhaltung des Grundwasserstands von 1,0 m unter der geplanten Baugrubensohle zwischen den einzelnen Drainagen auch an den ungünstigen Stellen gewährleistet, wenn randlich der Kabelgräben ein PVC-Drainrohr mit einer dem geologischen Umfeld angepassten Schlitzweite eingefräst wird. Hierdurch ist ein genügender Wassereintritt in die Einflussöffnungen gewährleistet. Die Kornverteilung des Filtermaterials der Rohrdrainage ist so bemessen, dass eine Auswaschung von Feinkornmaterial aus dem Boden vermieden wird. Die Filterfestigkeit des Drains kann, je nach anstehendem und zu entwässerndem Boden, durch Rohrüberzüge aus Kunststoff- oder Kokos-Gewebe optimiert werden. Das geförderte Grundwasser wird in Sammelleitungen abgeführt und an die zugewiesene Einleitstelle weitergeleitet.

Bei der geschlossenen Wasserhaltung mittels Spülfilter werden Spülfilter zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers (an den Start- und Zielgruben) oder entlang des Kabelgrabens eingesetzt, sofern das Einfräsen des Horizontaldrains oder auch der fachgerechte Entwässerungsbetrieb trotz Vakuumbeaufschlagung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist. Die Spülfilter werden in den Boden eingespült und saugen das Grundwasser über eine geschlitzte Filterstrecke an. Entsprechend dem Vorgehen bei den Horizontaldrainagen wird das an einzelnen Pumpenstandorten geförderte Grundwasser in Sammelleitungen zusammengeführt und der jeweiligen Einleitstelle zugeführt.

An den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für geschlossene Bauweisen sowie an Muffengruben wird vorzugsweise eine punktuelle Grundwasserentnahme durch Bohrbrunnen zur Absenkung des Grundwassers angewendet. Dabei werden Brunnenrohre in Form von Filter- und Vollwandrohren (DN 300) in vorlaufende Bohrlöcher eingestellt. Der Ringraum zwischen Filter und Bohrung wird qualifiziert und filterstabil mit einem geeigneten Filterkies befüllt.

Am Ende des geschlossenen Wasserhaltungsvorgangs kann ein kompletter Rückbau der Brunnen erfolgen. Dazu werden die Filterrohre entfernt und die Verfüllung gemäß den betroffenen Bodenschichten sowie eine Verdichtung im Bereich der Decklagen durchgeführt.

Die Absenkung des Grundwassers erfolgt in zwei Phasen. Es wird zunächst in einer Vorlaufphase, in der sich der eigentliche Absenktrichter bildet, abgesenkt. In der Vorlaufphase wird bis zum Erreichen eines quasi stationären Beharrungszustandes eine um 20 % erhöhte Förderung angesetzt. Im Anschluss daran wird das Grundwasser über die Bauzeit je Abschnitt bzw. Baugrube unter die Baugrubensohle abgesenkt. Zu den für die Auswirkungen der Grundwasserhaltung relevanten Parametern, die vom Vorhabenträger im Rahmen der Vordimensionierung der Bauwasserhaltung ermittelt worden sind, macht der Vorhabenträger in den Unterlagen H1.2 und F5.1 detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen. Die Absenktiefe der Wasserhaltung liegt im Planfeststellungsabschnitt NDS3 bis auf wenige Ausnahmen auf der freien Strecke und an offenen Straßen- und Gewässerquerungen bei < 3 m (unterhalb GOK). An Muffen- und sonstigen Baugruben (geschlossene Querungen) mit Brunnenwasserhaltung liegen die Absenkbeträge häufig zwischen > 3 m bis 7 m, an einigen Absenkbereichen auch bei < 3 m. Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen oder Brunnen beträgt im überwiegenden Teil der Wasserhaltungsabschnitte auf freier Strecke je Entwässerungsabschnitt länger als acht Wochen (> 8 bis < 22 Wochen), etwa bei einem Drittel der freien Strecke sind Wasserhaltungszeiten zwischen drei und sieben Wochen angegeben. Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Wasserhaltung mittels Drainagen (oder Mehrbrunnenanlage) mit einer prognostizier-

ten Wasserhaltungsdauer von mehreren Monaten (17 bis 21 Wochen). Im Bereich der offenen Straßen- und Gewässerkreuzungen wird die Dauer der Wasserhaltung voraussichtlich fünf bis sieben Wochen betragen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8).

Der Wasseranfall aus der Wasserhaltung wurde unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerten und der wechselnden Grundwasserstände über das hydrogeologische Modell nachvollziehbar abgeschätzt. Für die entsprechend beantragten Anfallsmengen der jeweiligen Bauverfahren sind die jeweiligen Maximalwerte [$I_{\max}/s$] der erhöhten Entnahme in der Vorentwässerungsphase maßgebend, da diese die für das Einleitgewässer zumindest vorübergehend (in dieser Phase) relevante Belastung abbilden (Unterlage H1.2, Kap. 5.1, S. 18). Der abgeschätzte Wasseranfall wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beaufschlagung gegenübergestellt, um auf dieser Basis erforderlichenfalls eine Umverteilung überschüssiger Wassermengen auf benachbarte Einleitstellen vorzusehen. Für die Querung der Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete erfolgt eine Anpassung des Berechnungsverfahrens mit Limitierung in Betrieb befindlicher Wasserhaltungs-Teilstrecken auf 100 m und einer entsprechend angepassten Bauzeitenplanung. Längere zusammenhängende Wasserhaltungsabschnitte werden gleitend mit den 100 m Segmenten durchfahren. Ziel ist die Minimierung der Gesamtentnahme innerhalb der sensiblen Querungsbereiche (Unterlage H1.2, Kap. 8).

Die Entnahme des Grundwassers während der Wasserhaltung in den in der Tabelle 42 aufgeführten Kabelgräben, Querungen und Einzelgruben betrifft die nachfolgend benannten GWK (EG WRRL-Bezeichnung):

1. Niederung der Vechte rechts, DE_GB_DENI_928_23,
2. Niederung der Vechte links, DE_GB_DENI_928_24,
3. Niederung der Dinkel, DE_GB_DE NW_928_06,
4. Bentheimer Berg, DE_GB_DENI_928_25,
5. Niederung der Vechte, DE_GB_DENW_928_07_01 und
6. Ochtruper Sattel, DE_GB_DENW_928_10.

Die einzelnen Vorgänge, die die vorstehend erläuterten Benutzungstatbestände dieser betroffenen GWK auslösen, werden in der nachfolgenden Tabelle 42 dargestellt. In den Tabellen ist die finale Antragsmenge [l/s] ggfs. unter Berücksichtigung einer Umverteilung überschüssiger Wassermengen, anhand der maximalen Einleitmengen [$I_{\max}/s$] aus den jeweiligen Einzelaufstellungen (offene Linienbaugruben, Querungen und Einzelbaugruben) aufgeführt (vgl. Unterlage H1.2, tabellarische Darstellung in den Kap. 8.1, 8.2 und 8.3). Die Einleitstellen, die zugeordneten Wasserhaltungsabschnitte einschließlich der lokalen Baugruben, die Fläche bzw. Reichweite der Absenkung ab den Wasserhaltungsdrainagen und Brunnen nach außen, sind in Unterlage H1.6 (Übersichtsplan und Detailpläne) dargestellt.

Mit dem Antrag vom 17.01.2025 – in der Fassung vom 25.02.2025 – übermittelte der Vorhabenträger eine überarbeitete Unterlage H1.6 zur 3. Deckblattänderung im Planfeststellungsabschnitt NDS3. Im Bereich zwischen SL133_0+621 bis SL133_0+773 kommt es gemäß der Beschreibung der 3. Deckblattänderung, Kapitel 2, zur einer Verschiebung der Systemachse A unter Anwendung des Engstellenprofils, wodurch die Systemachse A näher an die Systeme-

machse B herangelegt wird. Die Systemachse B bleibt dabei unverändert. Mit dem angepassten Verlauf reduziert sich die Baubedarfsfläche im o. g. Stationierungsbereich. Zudem reduziert sich die Schutzstreifenbreite bei Anwendung des Engstellenprofils. Durch diese Plananpassung ergeben sich keine Änderungen der Mengen des Grundwasseranfalls (Tab. 8-1 bis 8-3) und der Einleitmengen (Tab. 8-4) gemäß den Ausführungen in der Unterlage H1.2.

Tabelle 42: Benutzung GWK im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim: Niederung der Vechte rechts (DE_GB_DENI_928_23), Niederung der Vechte links (DE_GB_DENI_928_24), Niederung der Dinkel (DE_GB_DE NW_928_06), Bentheimer Berg (DE_GB_DENI_928_25), Niederung der Vechte (DE_GB_DENW_928_07_01), Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10)

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n. k. G. = nicht klassifiziertes Gewässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleitstelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Querung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Muffen und Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Max. [l _{max} /s]	Antragsmenge [l/s]
301	374.464,77	5.815.532,70	FG II. Ordnung, Klausheider Graben	178,8	6,2	10,5	178,8	179
302	373.380,66	5.815.245,27	FG III. Ordnung	497,4	6,6	13,6	497,4	140
303	373.256,90	5.814.151,18	FG III. Ordnung	165,9	0,0	14,4	165,9	55
304	373.199,64	5.814.125,59	n. k. G.	39,4	0,0	0,0	39,4	10
305	373.108,99	5.813.970,58	n. k. G.	24,1	0,0	0,0	24,1	5
306	373.181,24	5.813.589,60	n. k. G.	47,2	0,0	13,9	47,2	5
307	372.802,17	5.812.584,29	FG II. Ordnung, Feldflurgraben	288,6	26,2	13,9	288,6	95
308	372.994,77	5.811.606,81	FG II. Ordnung, Lee	300,5	6,5	13,4	300,5	170
309	373.188,38	5.811.023,32	n. k. G.	242,2	13,1	13,2	242,2	57
310	373.343,46	5.810.201,28	n. k. G.	254,3	0,0	13,4	254,3	25
311	372.750,53	5.809.315,74	n. k. G.	97,6	0,0	0,0	97,6	15
313	372.737,87	5.809.156,96	FG II. Ordnung, Heseper Graben	72,2	0,0	14,0	72,2	65
316	372.388,14	5.808.534,20	n. k. G.	52,0	0,0	0,0	52,0	32
317	372.389,81	5.808.496,03	n. k. G.	143,4	6,1	10,6	143,4	18
318	371.639,88	5.807.835,82	n. k. G.	0,0	0,0	0,0	0,0	29
319	371.473,24	5.807.717,34	FG II. Ordnung, Vechte	78,8	6,2	0,0	78,8	79
320	371.304,68	5.807.509,25	FG III. Ordnung, Schulte Graben	157,2	0,0	20,0	157,2	142,0
321	370.502,52	5.806.663,21	n. k. G.	24,6	0,0	0,0	24,6	40

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n. k. G. = nicht klassifi- ziertes Gewässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antragsmenge [l/s]
322	370.221,90	5.806.218,50	FG II. Ordnung, Brandlechter Bruchgaben	212,7	12,7	14,1	212,7	425
323	369.969,58	5.805.818,71	n. k. G.	85,7	0,0	0,0	85,7	5
324	369.719,91	5.805.218,69	FG III. Ordnung	73,8	4,3	0,0	73,8	30
325	369.700,57	5.804.753,72	FG II. Ordnung, Nördl. Syennvenn Graben	234,6	6,4	6,4	234,6	147
326	369.693,86	5.804.210,71	FG III. Ordnung	155,8	0,0	14,2	155,8	10
327	369.427,61	5.803.465,08	FG II. Ordnung, Südl. Syennvenn Graben	253,4	6,2	0,0	253,4	400
328	369.513,06	5.802.648,05	n. k. G.	178,0	0,0	12,5	178,0	48
329	369.514,91	5.801.939,97	FG II. Ordnung, Flächenbecke	47,0	0,0	12,6	47,0	178
330	369.397,90	5.801.787,17	FG II. Ordnung, Rammelbecke	103,3	6,4	0,0	103,3	104
331	369.199,20	5.801.061,88	FG III. Ordnung	113,3	0,0	14,2	113,3	114
332	369.265,85	5.800.353,36	FG III. Ordnung	160,6	4,5	11,8	160,6	161
333	369.298,23	5.799.632,16	n. k. G., Autobahnseitengraben	55,7	0,0	0,0	55,7	28
334	369.245,21	5.799.210,77	n. k. G.	32,8	0,0	0,0	32,8	61
335	369.253,54	5.799.138,05	n. k. G.	85,5	3,0	12,2	85,5	86
337	369.129,79	5.798.542,01	FG III. Ordnung	25,0	0,0	0,0	25,0	25
338	369.279,05	5.798.159,47	FG III. Ordnung	37,0	0,0	12,1	37,0	37
339	369.395,92	5.797.850,64	FG III. Ordnung	11,1	0,0	0,0	11,1	12
340	369.192,39	5.797.302,10	FG III. Ordnung	29,2	0,0	12,4	29,2	30
341	369.334,43	5.796.712,63	FG II. Ordnung, Gildehauser Graben	132,2	6,4	0,0	132,2	60
342	369.261,20	5.796.516,28	FG III. Ordnung	0,9	0,0	0,0	0,9	1
344	369.274,02	5.795.372,00	FG II. Ordnung, Busmanngraben	35,8	0,0	0,0	35,8	153

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n. k. G. = nicht klassifi- ziertes Gewässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antragsmenge [l/s]
345	369.218,85	5.795.015,67	FG III. Ordnung	116,4	0,0	0,0	116,4	0
346	369.409,56	5.794.486,05	FG III. Ordnung	73,8	2,9	11,3	73,8	74
347	369.950,21	5.794.227,95	FG III. Ordnung	91,8	3,6	0,0	91,8	240
348	370.478,30	5.794.080,25	n. k. G.	153,5	6,0	10,7	153,5	75
349	371.174,09	5.793.915,43	n. k. G.	129,3	5,1	0,0	129,3	60
350	371.407,09	5.793.818,65	n. k. G.	56,4	5,5	11,8	56,4	48
351	371.897,91	5.792.994,05	FG III. Ordnung	57,5	0,0	0,0	57,5	35
352	371.900,87	5.792.978,71	FG III. Ordnung	33,2	0,0	11,4	33,2	34
353	372.269,06	5.792.234,57	FG II. Ordnung, Eileringsbecke	21,8	1,2	0,0	21,8	54
354	372.332,24	5.791.901,21	n. k. G.	10,1	0,0	0,0	10,1	11

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der bauzeitlichen sowie betrieblichen Wasserhaltung sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.³⁰⁶ Da die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zur Folge haben. Sowohl das Aufstauen als auch das Absenken eines oberirdischen Gewässers stellen genehmigungspflichtige Benutzungstatbestände dar. Ein Absenken von oberirdischen Gewässern ist nicht vorgesehen. Das Aufstauen des OFWK und die temporäre Verrohrung im Gewässerprofil im Bereich einer offenen Gewässerquerung wirken sich auf die hydromorphologischen Qualitätskriterien aus. Gleiches gilt auch für die Herstellung temporärer Gewässerüberfahrten, die durch den Einbau einer Verrohrung realisiert werden.

Oberstrom der Baustellenbereiche führt das Aufstauen des OFWK zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit und infolgedessen zu einer erhöhten Sedimentation. Im Eingriffsbereich der Gewässer werden alle Gewässerstrukturen temporär beseitigt und die Durchgängigkeit wird durch Verrohrungen temporär eingeschränkt. Unterhalb des Eingriffsbereichs kann die Rückleitung in das Gewässerbett punktuell zu einer Erosion führen. Der Verlust an Lebensraum wirkt sich lokal unmittelbar auf die im Wasser lebenden Organismen (benthische Fauna und Flora) aus. Um die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden die Verrohrungen im Gefälle der Gewässersohle verlegt und ober- und unterwasserseitig an die vorhandene Gewässersohle angeschlossen, so dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff keine nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen im und am OFWK verbleiben (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaft auswirkt, zur Folge haben. Für OFWK kommt es im Zuge der offenen Gewässerquerungen für die Dauer der Bauphase zu

³⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

einem Verlust der Uferstrukturen und Beeinträchtigungen der Gewässersohle durch die erforderlichen Gewässerverrohrungen. Dementsprechend ist in diesen Bereichen mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna zu rechnen. Es kommt zu einem Eingriff in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Demnach ist im Bereich der offenen Gewässerquerungen in einem schmalen Bereich ein Verlust der benthischen Fauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes / der Habitate an der Gewässersohle nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrates auszugehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, Unterlage F5.1, Kap. 5.2, sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Das Einleiten des gesammelten Grund- und Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer stellt einen genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand dar, sofern hierbei Stoffe in Gewässer gelangen. Gleiches gilt in Bezug auf Versickerungsvorgänge, sofern Stoffe in das Grundwasser gelangen.³⁰⁷ Eine Verrieselung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist es für das Vorliegen des Benutzungstatbestands in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohne Belang, in welchem Aggregatzustand sich die eingeleiteten Stoffe befinden. Der Begriff der „Stoffe“ wird dabei weit ausgelegt.³⁰⁸ Auch Wasser aus der Bauwasserhaltung kann als „Stoff“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in ein Gewässer eingeleitet werden. Erforderlich ist beim Einleitungsvorgang ein nach der objektiven Eignung auf das (jeweilige) Gewässer gerichtetes Verhalten.³⁰⁹ Weiteres Merkmal ist eine künstliche Beeinflussung des eingeleiteten Wassers, während die Art und Weise des Einleitens sowie das Gewicht der mit der Einleitung verbundenen Einträge unerheblich sind. Hierzu zählt grds. auch die Einleitung von gefördertem Grundwasser aus dem Kabel- oder Muffengraben bzw. den Baugruben, gleich ob das Grundwasser das von der Einleitung betroffene Oberflächengewässer positiv oder negativ beeinflusst, dieses verschmutzt oder unverschmutzt ist. Auch ist es unerheblich, ob die von der Einleitung betroffenen Oberflächengewässer nur zeitweise wasserführend sind. Da bei der Grundwasserhaltung ein Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer erfolgt, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erlaubnispflicht. Das einzuleitende Wasser wird zwar in sämtlichen Benutzungsvorgängen einer Aufbereitung bzw. Reinigung, etwa durch Filtration mit geeignetem Filtrationsmaterial, unterzogen, so dass vorrangig nur Wasser in das betroffene Oberflächengewässer eingeleitet wird. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass es zum Eintrag von geringen Mengen von Stoffen wie Ammonium, Nitrat oder baustellenbe-

³⁰⁷ BeckOK UmweltR/Hasche, WHG § 9 Rn. 7-13.

³⁰⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 39.

³⁰⁹ BVerwG, ZfW 1974, 296 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35 f.

dingtem Eintrag von Ölen, Schmier- und Treibstoffen kommt, deren Einleiten in Oberflächengewässer ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand darstellt, der nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist.

(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Sofern ein geringer Grundwasserflurabstand vorliegt, ist der Einbau der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung als ein Einbringen fester Stoffe zu bewerten. Das Einbringen von festen Stoffen in den jeweils betroffenen Grundwasserkörper stellt einen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welcher einer Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegt. Dass bestimmte Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden, lässt sich der Unterlage F5.1, Kapitel 5.3, entnehmen.

Sofern entweder für die Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken die geschlossene Wasserhaltung mittels Horizontaldrainage (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 88, i. V. m. Unterlage H1.2, Kap. 8.1 und 8.2) oder zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers, z. B. an Start- und Zielgruben für geschlossene Bauverfahren sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilter (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 88), oder für die Absenkung des Grundwasserspiegels bei punktuellen Grundwasserentnahmen an den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für die geschlossene Bauweise der Kabelanlagen sowie an Muffengruben, die geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnenanlagen in die Grundwasserkörper vorgenommen wird, stellt dies eine Erfüllung der Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Grundwasserkörpern dar.

Sofern Oberflächengewässer temporär verrohrt werden, stellt auch das Einbringen der Rohre in das betroffene Oberflächengewässer ein Einbringen von festen Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Jedoch unterfallen diese Rohre bereits der Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG und sind diesbezüglich unter Ziffer B.IV.3.g)(bb) berücksichtigt worden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die Grundwasserhaltung mittels Pumpen bewirkt ein Zutagefördern i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.³¹⁰ Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.³¹¹ Das Ableiten des gehobenen Grundwassers in das Oberflächengewässer als Einleitgewässer erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG. Sofern das Grundwasser vom GWK über das Drainagesystem bereits im Erdreich weggeleitet wird, liegt darin ein Ableiten von Grundwasser i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG.

³¹⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG § 9 Rn. 68.

³¹¹ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Der erforderliche Maschinen- und Geräteeinsatz ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Einsatzbedingungen. Daher sieht der Vorhabenträger bei der baulichen Ausführung u. a. auch den Einsatz von Spundwandverbauungen oder Widerlagern aus Spund- und Kanaldielen für die Durchführung von HDD-Bohrungen vor. Dies gilt auch im Bereich von Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Erdungsmuffen) (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3 sowie Unterlage F1.1, Kap. 8.1.3). Diese in den Boden eingebrachten Baumaterialien können grundwasserführende Schichten berühren oder durchstoßen. Durch den baubedingten Einsatz von Spundwandverbauungen o. Ä. (z. B. bei Teilabspundungen zum Schutz von Gebäuden, vgl. Unterlage H1.2, Kap. 7) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Handlung ein lokal begrenztes Aufstauen und zugleich Umleiten des Grundwassers mit hieran anschließender Änderung der Fließrichtung bewirkt wird, sofern nicht durch ein Absenken des Grundwassers (s. Ziff. B.VI.2.e)(bb)) diese Benutzungstatbestände unterbunden werden. Wenn die Benutzungstatbestände „Aufstauen“ und „Umleiten“ von Grundwasser ausgelöst werden, so sind diese nur vorübergehend und nicht dauerhaft.

(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Für die Herstellung der zu verlegenden Erdkabelsysteme des Vorhabens Nr. 1 BBPIG in Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben wie den Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren ist die temporäre bzw. bauzeitliche Absenkung des Grundwassers unter die jeweiligen Baugrubensohlen erforderlich, sofern ein hoher Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Für das fachgerechte Auffahren der offenen Baugruben einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung der Kabelschutzrohranlage bis zur qualifizierten Wiederverfüllung der Baugruben ist es notwendig, die Baugruben während der Bauphase bis zu einem gewissen Sicherheitsabstand des abgesenkten Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle grundwasserfrei zu halten. Überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, ist deshalb die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Bei grabenlosen Bauverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Das Absenken des Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle erfolgt mittels Grundwasserförderpumpen, d. h. Anlagen, die zur Grundwasserabsenkung geeignet und bestimmt sind.

f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG

Den beschriebenen Benutzungstatbeständen stehen keine Versagungsgründe nach § 12 WHG entgegen. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht

ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.³¹²

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.³¹³ Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie nach prognostischer Einschätzung der Erlaubnisbehörde zu erwarten sind. Hierbei kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das jeweilige Gewässer überschritten wird³¹⁴ bzw. die Möglichkeit einer „schädlichen Gewässerveränderung [...] nicht von der Hand zu weisen sei“.³¹⁵

Gemäß diesen Anforderungen legte der Vorhabenträger zunächst nachvollziehbar dar, inwieweit bestimmte Wirkfaktoren von vornherein mangels zu erwartender erheblicher Auswirkungen auf den Gewässerzustand keiner näheren Betrachtung unterzogen werden mussten. So sind aufgrund von Maßnahmen, wie der Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen nicht denkbar. Ebenso droht weder bei den temporären Versiegelungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen noch bei den vereinzelt dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Muffengruben eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts. Bei den Eingriffen in grundwasserstauende Schichten wird über eine fachgerechte Rückverfüllung entnommener Schichten eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts von vornherein vermieden. Die gemäß den Unterlagen J3.1 und J4 vorgesehenen Schutzmaßnahmen wirken einer potenziellen baubedingten Nitratmobilisierung wirksam entgegen, in Kapitel 8.5 der Unterlage J4 ist ein effektives Schutzkonzept für den Baustellenbetrieb beschrieben. Auch die möglichen Einflüsse der Baumaßnahme auf das Trinkwasserschutzgebiet Hesepe-Klausheide wurden im Rahmen der Hydro-

³¹² Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

³¹³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

³¹⁴ Vgl. VG Cottbus, Urt. v. 23.10.2012 - VG 4 K 321/10, BeckRS 2013, 47850; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.12.2017 - 13 KN 67/14, ZfW 2017, 158 (161).

³¹⁵ OVG Münster, Urt. v. 05.12.2018 - 20 A 499/16, BeckRS 2018, 33862 Rn. 47; BeckOK UmweltR/Schenkel/Scheier WHG, 65. Ed. § 12 Rn. 5.

geologischen Fachgutachten (Unterlage J4) gesondert betrachtet und bewertet. Der Vorhabenträger sieht ferner die Beachtung der Qualitätsanforderungen an die während der Bauphase eingesetzten Materialien (Bettungsmaterialien) vor. Es werden ausschließlich für den Einsatz im Grundwasserbereich geprüfte und geeignete Baustoffe eingesetzt. Die diesbezüglichen Bedenken des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) können hiermit ausgeräumt werden. Im Hinblick auf erhöhte Eisengehalte gehobener Gewässer wird unter anderem über Anlagen zur Enteisung eine gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen gewährleistet. Im Übrigen wurden die Wirkfaktoren Staubemission, Stoffmobilisierung aus sulfatsauren Böden und Wärmeemission nachvollziehbar abgeschichtet.

Für die nahegelegenen Fassungsanlagen privater Trinkwasser- und gewerblicher Grundwasserbrunnen ist eine Beweissicherung im Hinblick auf Temperatur und Beschaffenheit des Grundwassers im Bereich der Ffassungsanlage vorgesehen, ggf. erfolgt eine Verlegung der Brunnen in Abstimmung mit den Eigentümern (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.2.1, S. 81; Kap. 10.2.4, S. 92; Kap. 10.2.5.1, S. 93 f. und Kap. 10.3, S. 100), da eine thermische Beeinflussung naheliegender Fassungsanlagen zur Trassenachse im Rahmen der Hydrogeologischen Gutachten (Unterlage J4) nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) sind jedoch durch den Betrieb der Kabelanlage keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten, dies umfasst auch Wirkungen infolge der Wärmeentwicklung durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Grundwasser, insb. Nitrat. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität. Je größer die Entfernung zur Kabelanlage ist, desto weniger sind thermische Einflüsse nachvollziehbar zu erwarten.

Die Vorgaben der Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch den Vorhabenträger eingehalten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen setzt dabei ein zielgerichtetes Handeln voraus. Durch das Einbringen der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung werden zwar Stoffe in das Grundwasser bzw. in grundwasserführende Schichten eingebracht. Dabei werden aber Materialien verwendet, die grundwasserverträglich sind. Die Bauweise erfolgt zudem grundwasserangepasst. Auch durch die Anlagen und Baumaterialien zur Grundwasserhaltung, wie dem Einbau einer Horizontaldrainage oder der Installation von Spülfiltern oder Brunnenanlagen, werden Stoffe in das Grundwasser bzw. die grundwasserführenden Schichten eingebracht. Diese Anlagen und Baumaterialien sind ebenfalls nicht grundwassergefährdend und für den Einsatz zur Bauwasserhaltung bestimmt und geeignet. Der Vorhabenträger sieht zudem Schutzvorkehrungen vor, um die Beschaffenheit des Grundwassers, insb. die Grundwasserqualität gemäß der Grundwasserverordnung, zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht zudem Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers vor (s. Ziffn. A.IV.2 und A.VI.6). Unter Beachtung der vorgesehenen und von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Maßnahmen und Regelungen ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers durch den Vorhabenträger nicht zu besorgen.

Die verbleibenden näher zu betrachtenden Wirkungen mit Relevanz im Hinblick auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und auf eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (Unterlage F1.1, Tab. 12-29 und Unterlage F5.1, Tab. 10-4) können ausschließlich während der Bauphase auftreten. In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts sind, nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung, die relevanten Wirkungen in Abhängigkeit von Absenkungsbetrag und Absenkungsdauer, nicht mehr gegeben bzw. nicht mehr als nachhaltig einzustufen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau und der abgestimmten Wasserhaltungskonzepte während der Bauphase ergeben sich keine oder lediglich geringe Auswirkungen außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete oder des Trinkwassergewinnungsgebietes. Lediglich an bestimmten Abschnitten in dem WSG „Hessepe-Klausheide“ (Schutzzone IIIA) sowie in dem TWGG „Hagelshoek“ im Planfeststellungsabschnitt NDS3 sind auch mittlere Auswirkungsintensitäten denkbar. Wegen des im Planfeststellungsabschnitt NDS3 ungünstigen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung sowie aufgrund von grundwassernahen Bereichen sind hohe Empfindlichkeiten gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vorhanden. Die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen, ist lediglich theoretischer Natur. In der Bauzeit wird durch eine intensive Baubegleitung und die Überwachung der Umsetzung der geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer nicht eintreten. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt. Ein Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes, durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge ist hiernach nicht mehr möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, ggf. in Verbindung mit Sandfiltern, Aktivkohleanlagen) sind ferner auch für die Einleitgewässer, deren hydraulische Belastungsfähigkeit gewahrt wird, keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu erwarten.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 1 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 NWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Die dazu genutzten Grundstücke sowie baulichen und technischen Anlagen im Bereich der Wasserhaltung sowie der Einleitstellen müssen in einem Zustand sein, welcher die Gewässerunterhaltung ermöglicht. Sollte es während der Bau- und Betriebstätigkeit des Vorhabenträgers zu einer Beeinträchtigung der Grundstücke oder der baulichen und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen kommen, dient die Beweissicherung der schnellen Wiederherstellung der jeweiligen Betriebsmittel.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 2 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der jeweiligen Eigentümer vor etwaig auftretenden Schäden durch die Grundwasserhaltung. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen in allen Grundwasserhal-

tungsabschnitten, inkl. der Einleitstellen an den einzelnen Oberflächengewässern, vorzunehmen. Ebenso sind Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Vorhabenträger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betreibt. Auch die diesbezügliche Anordnung dient dem Schutz der Allgemeinheit, dem Wasser- und Bodenschutz sowie auch dem Schutz des Eigentums vor Beeinträchtigungen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 3 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Gewässerqualität und die Durchgängigkeit des Gewässers. Der Vorhabenträger hat Vorsorge zu treffen, damit weder feste, noch flüssige oder gasförmige Stoffe in das jeweilige Gewässer gelangen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 4 dient der Reinhaltung der Gewässer nach §§ 32, 48 WHG sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie der Einhaltung der in § 6 Abs. 1 WHG genannten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 5 dient dem Schutz der Leistungsfähigkeit von Gewässern. Um den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern und Grundwasser sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit der Gewässer zu erhalten, soll nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie unbedingt erforderlich ist, um die Bauarbeiten durchführen zu können. Ebenso muss bei der Einleitung des gehobenen bzw. abgeleiteten Bauwassers die Leistungsfähigkeit des Einleitgewässers berücksichtigt werden. Dazu ist erforderlich, dass vor, während und nach der Grundwasserhaltung Wassermengen- und Grundwasserstandsmessungen erfolgen. Zu beginnen ist mit einer Nullmessung vor Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung. Zudem hat der Vorhabenträger zum Schutz der hydraulischen Fähigkeiten des Einleitgewässers vor Beginn der Einleitung eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen vorzunehmen. Der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe sind in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen, um schnell auf etwaige Veränderungen des Grundwasserstands bzw. der einzuleitenden Bauwassermengen reagieren und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. des Einleitgewässers ergreifen zu können. Die angeordnete Berichtspflicht dient der Überwachung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 6 dient der Kontrolle der Einhaltung der in den Unterlagen H1.2 i. V. m. H1.7 und H1.8 enthaltenen Grenzwerte an den Einleitstellen und damit dem Schutz des Grundwassers, welches abgeleitet wird und dem Schutz der Gewässer, in die das Bauwasser eingeleitet wird. Ziel dieser Nebenbestimmung ist es, durch ein Monitoring des Vorhabenträgers das Entstehen schädlicher Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Einleitgewässer. Es können Situationen auftreten, in denen geplante Einleitstellen von Oberflächengewässern nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für die Einleitung des entnommenen Grundwassers genutzt werden können. In diesem Fall sieht der Vorhabenträger die Umleitung des entnommenen Grundwassers in eine benachbarte Einleitstelle vor (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8.4). In diesem Fall darf die benachbarte Einleitstelle ihrerseits nicht überlastet werden, um keine Beeinträchtigungen oder Schäden an der Einleitstelle oder an dem Einleitgewässer zu verursachen. Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Grundwassereinleitmengen nicht die in Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.3, genannten maximalen Fördermengen für das konkrete Einleitgewässer überschreiten dürfen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 8 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 NWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Damit die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, die in § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 NWG beispielhaft aufgezählt sind, nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden, bedurfte es einer Regelung, dass der Vorhabenträger bei der Benutzung der Anlagen und Grundstücke der Gewässerunterhaltungspflichtigen während des Baus und des Betriebs der Leitungsanlagen die Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu berücksichtigen hat.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 9 dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss während der Bau- und Betriebstätigkeit. Grundsätzlich obliegt der ordnungsgemäße Wasserabfluss zwar dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 61 NWG), d. h. den Eigentümern der Gewässer bzw. den Wasser- und Bodenverbänden (vgl. § 40 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 63 ff. NWG). Während der Bau- und Betriebstätigkeit durch den Vorhabenträger ist die Gewässerunterhaltung durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen zumindest teilweise erschwert, weshalb es einer Regelung bedurfte, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen ist. Die Zusammenarbeit des Vorhabenträgers mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 10 dient dem Schutz des jeweiligen Einleitgewässers, insb. dessen ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bzw. an niederschlagsreichen Tagen täglich, die Gewässer bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. Die hydrologische Baubegleitung kann die Frequenz der Kontrollen – je nach Witterungsbedingungen und der Situation im Bereich der Einleitstellen – bestimmen, da die abstrakte Festlegung einer Frequenz nur bei viel Niederschlag, d. h. an niederschlagsreichen Tagen, erforderlich ist. Der Bereich bis 20 m unterhalb der Einleitstelle ist zu kontrollieren bzw. Hindernisse in diesem Bereich sind zu beseitigen. Behinderungen des Wasserabflusses, die in diesem Bereich entstehen, können ihre Ursache in der Einleitung des Bauwassers haben, weshalb die Kontroll- und Beseitigungspflichten des Vorhabenträgers für diesen Bereich angeordnet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 11 dient dem Schutz des Grundwassers, welches im Rahmen der Bauwasserhaltung abgesenkt bzw. abgeleitet werden soll, und des Oberflächengewässers, in welches Bauwasser eingeleitet werden soll. Um einen größtmöglichen Gewässerschutz zu erreichen, sind die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht. Die auferlegten Verpflichtungen tragen maßgeblich dazu bei Gefährdungen von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 12 dient dem Schutz des Grundwassers und des jeweiligen Oberflächengewässers im Rahmen der Bauwasserhaltung. Es wird angeordnet, dass auch etwaig eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit bei der Bauwasserhaltung durch den Vorhabenträger zu berücksich-

tigen sind. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Grundwasserhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken oder Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Kumulierende Wirkungen können zu einer Überbeanspruchung der betroffenen Gewässer führen, was zu Beeinträchtigungen oder Schäden an diesen Gewässern führen kann. Die angeordnete Mitteilungspflicht dient der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 13 dient dem Schutz der im Rahmen der Bauwasserhaltung betroffenen Gewässer. Einerseits soll durch die Anordnung das Grundwasserangebot geschützt werden, andererseits soll die Einleitmenge des Bauwassers so gering wie möglich sein, um das Oberflächengewässer nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten. Der Vorhabenträger hat auch darauf zu achten, dass über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer auftreten. Kommt es im Zuge der Bauwasserhaltung zu schädlichen Auswirkungen auf die Anliegerflächen (z. B. durch erhöhten Unterhaltungsaufwand der Uferbereiche der Anlieger) sind dafür vom Vorhabenträger Entschädigungen zu leisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 14 dient dem Schutz der Gewässer und der schnellen Wiederherstellung, falls es zu Beeinträchtigungen oder Schäden während der Bautätigkeit gekommen ist. Die Meldepflicht an die Gewässerunterhaltungspflichtigen soll sicherstellen, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen über Beeinträchtigungen oder Schäden sowie die Art und Weise und den Zeitpunkt der Wiederherstellung informiert werden, weil sich sowohl die Beeinträchtigung oder der Schaden als auch die Wiederherstellung auf die Gewässerunterhaltungspflichten aus § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 NWG auswirken können. Die angeordnete Pflicht zum Ansäen mit standorttypischem, heimischen Pflanzenmaterial dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands und der Vermeidung des Einbringens standortuntypischer, nichtheimischer Arten und damit dem Erhalt der bisherigen Böschungsstruktur.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 15 dient der Gewährleistung der Durchgängigkeit und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses an Oberflächengewässern auch während der Baumaßnahmen am jeweiligen Gewässer. Um die zu kreuzenden Gewässer und die Einleitgewässer bestmöglich zu schützen, hat der Vorhabenträger jederzeitige Erosions- und Standsicherheit der baulichen und sonstigen Anlagen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 16 dient der Vermeidung von Schäden am Gewässerprofil von Einleitgewässern. Zwar hat der Vorhabenträger als Vorsorge für den Schadenseintritt die Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß Unterlage F4.3 vorgesehen. Um einen noch weitergehenden Schutz des Gewässerprofils zu ermöglichen, wird angeordnet, dass die Einleitstellen (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies) derart auszubilden sind, dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Damit soll ein möglichst großes Schutzniveau an den Einleitgewässern gewährleistet werden. Die Nebenbestimmung dient auch der Umsetzung des Vorbringens des Landkreises Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038), wonach die hydraulische Belastung durch die geplanten Einleitungen, der Eintrag von Fest-, Trüb- und Schwebstoffen sowie die Verschlämmung auf ein Minimum zu begrenzen sei.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 17 dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Gewässer nach Beendigung der Bauwasserhaltung und damit der möglichst schnellen Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen. Über die Beseitigung der Entnahme- und Einleitungseinrichtungen hinaus wird angeordnet, dass Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, welche stauende Bodenschichten durchstoßen, so auszubauen sind, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie wie auch Bohrungen so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Aufbau des von Grundwasser durchflossenen Bodens so wiederhergestellt wird, wie er vor der Bauwasserhaltung bestanden hat. Da der ordnungsgemäße Aufbau der Grundwasserstockwerke nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen und Wiederverfüllung der Baugruben nicht mehr sichtbar ist, ist die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 18 dient dem Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen in Gewässer. Der Vorhabenträger sieht in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden die Erstellung eines Hochwasseralarmplans vor. Um im Hochwasserfall die Aufnahmefähigkeit der OFWK zu gewährleisten, wird angeordnet, dass die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen ist, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim umzusetzen. Es bedarf im Hochwasserfall einer engen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, der Unteren Wasserbehörde und den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden, in welchem Maße der jeweils betroffene OFWK noch aufnahmefähig ist und die Einleitung von Bauwasser aus der Bauwasserhaltung verringert oder ganz eingestellt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 dient der behördlichen Kontrolle bezüglich des Einleitens und des Einbringens von Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, das mittels Versickerungen bzw. Verrieselungen von gereinigtem Grundwasser im Rahmen der Grundwasserhaltung in angrenzenden Bereichen feuchtegeprägter Vegetationsbestände vorgesehen ist. Da diese wasserrechtliche Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht Gegenstand der Unterlagen nach § 21 NABEG (insb. Unterlage H1.2) ist und vom Vorhabenträger grundsätzlich nicht vorgesehen war, bedarf es der ergänzenden Genehmigung, sollten Maßnahmen zur Versickerung bzw. Verrieselung durchgeführt werden. Die angeordneten Abstimmungen mit den jeweils betroffenen fachlich zuständigen Behörden sowie der Planfeststellungsbehörde dienen der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung und dem Schutz von Natur und Landschaft mit dem in Verbindung stehenden Grundwasserhaushalt.

g) Ermessen

Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten (§ 40 VwVfG). Zusätzlich sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die einzelnen, beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Sie sind insb. in ihrer Art und in ihrem Umfang verhältnismäßig. Das Vorhaben beeinträchtigt bei den anzuwendenden geeigneten Vermeidungsmaßnahmen die Trinkwassergewinnung im Trinkwasserschutzgebiet sowie im Trinkwassergewinnungsgebiet nicht. Es befinden sich keine Altablagerungen und Altstandorte im Nahbereich der Trasse oder innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung.

Durch die Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers in ortsnahe Vorfluter ist sichergestellt, dass dem Grundwasser wieder genügend Wasser zufließt. Es wurde dargelegt, dass eine mengenmäßige Beeinträchtigung der Grundwasserleiter lediglich temporär und für einen kurzen Zeitraum vorliegt. Aufgrund dessen steht ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung negative Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht oder die vorhandene Vegetation hat. Das Zutagefördern von Grundwasser aus der Wasserhaltung zur offenen und geschlossenen Bauweise erfolgt im notwendigen Ausmaß zeitlich versetzt, örtlich beschränkt und lediglich für den Zeitraum der Bauphase. Insgesamt sind zu keinem Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Auch während der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper auszugehen.

Als Alternative zu einer direkten Wiedereinleitung in die Vorfluter prüfte der Vorhabenträger die Möglichkeit von (teilweisen) Versickerungen. Der Vorhabenträger legte plausibel dar, dass die Wahl dieser Option aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit ausscheidet. Eine sichere Ableitung der anfallenden Wässer muss gewährleistet sein. Der Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, (Akten-Nr. 700040) kann daher nicht entsprochen werden. Bei Bedarf kann das geförderte Grundwasser, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der Unteren Wasserbehörde, zur Beregnung/Berieselung zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700020) vorbringt, dass das ggf. aus Wasserhaltungsmaßnahmen stammende Sicker- oder Oberflächenwasser nicht ohne besondere Zustimmung in den Autobahnseitengraben der BAB 30 eingeleitet werden darf, ist dem zu entgegnen, dass die Einleitstelle im Autobahnseitengraben der BAB 30 (vgl. Unterlage H1.6, Bl. 33) von der wasserrechtlichen Genehmigung umfasst ist.

Unbeschadet dessen wird möglichen nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen, die Zusagen des Vorhabenträgers und die vorgesehenen Schutzvorkehrungen, wie etwa dem Einsatz von geeigneten Filteranlagen vor Einleitung in den Vorfluter, hinreichend Rechnung getragen. Es sind letztlich keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten.

Der Realisierbarkeit des Vorhabens kommt eine erhebliche Allgemeinwohlbedeutung zu, so dass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende (vgl. die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

Mit den Nebenbestimmungen wird auch den Belangen Dritter im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen. Das aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschütztes Interesse von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen wird.³¹⁶ Die Belange Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten.³¹⁷ Solche gravierenden und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen liegen für Dritte im Planfeststellungsabschnitt NDS3 jedoch nicht vor. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sind auch die Interessen Privater hinreichend berücksichtigt worden. Alle Maßnahmen sind in ihrer Wirkung örtlich beschränkt und lediglich temporärer Natur.

Zudem weist der Vorhabenträger zu Recht darauf hin, dass die Bauausführung in einigen Bereichen aufgrund einer angepassten Bauweise (z. B. HDD-Verfahren) ohne Bauwasserhaltung auskommen wird. Da eine ökologische Baubegleitung die Baumaßnahmen begleiten wird, können die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen während der Bauphase getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme V-P3). So kann das Wasserhaltungskonzept auf die angetroffenen Verhältnisse angepasst und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes minimiert werden, so dass die vom Landkreis Grafschaft Bentheim (Akten-Nr. 700038) vorgebrachte Forderung für die Grundwasserentnahme, dass die Dargebotsreserven nicht überschritten werden, umgesetzt wird (vgl. auch hierzu die umzusetzenden Nebenbestimmungen unter Ziff. A.IV.2 Nrn. 5 und 11). Der Vorhabenträger führt im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen die Möglichkeit auf, dass das aufgereinigte Bauwasser in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen verrieselt werden könnte. Da vom Vorhabenträger im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Versickerung bzw. Verrieselung des Bauwassers auf angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen nicht vorgesehen ist, wird über die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 geregelt, dass der Vorhabenträger im Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden eine Versickerung bzw. Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers durchführen kann. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden. Mit dem stimmigen Wasserhaltungskonzept des Vorhabenträgers und dadurch, dass in Absprache mit dem Flächeneigentümer sowie der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes (z. B. eine Verrieselung des aufgereinigten Bauwassers in betroffene Biotope) vorgenommen werden, können die zur Akten-Nr. 700038 vorgetragenen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ausgeräumt werden. Damit kann auch den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 500003) Rechnung getragen werden, wel-

³¹⁶ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, 57. EL, § 13 Rn. 71.

³¹⁷ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.09.2004, NVwZ 2005, 84 (86); BayVGh, Urt. v. 30.07.2007, Az. 22 B 06.3236, juris Rn. 29.

ches fordert, dass negative Auswirkungen auf kleinere und feuchtegeprägte Biotope und gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten durch Wasserhaltungsmaßnahmen verhindert werden müssen. Beispielhaft wird das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ angeführt. Hierzu wird auf die Behandlung dieses Gebiets in den Unterlagen F1.1, F2.3 und F5.1 verwiesen, wo die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gildehauser Venn“ vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden.

h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung nach § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG hergestellt (s. Ziff. B.II.4.f)).

i) Entscheidungsvorbehalt zur bauzeitlichen Wasserhaltung

Die Entscheidung über die Anträge nach §§ 8, 9 WHG im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, deren überschüssige Wassermengen in die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) umverteilt werden sollen, und die Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal für die bauzeitliche Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bleiben bis zur Konkretisierung und Ergänzung der Unterlagen über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (s. Ziff. A.V) vorbehalten.

Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf § 19 Abs. 1 WHG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG. Nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten, soweit diese im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht möglich ist, die notwendige Entscheidungsreife also fehlt³¹⁸, und die zur Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind.³¹⁹ Hiervon ist bspw. auszugehen, wenn noch nicht alle vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen fertig gestellt sind.³²⁰ Dem Träger des Vorhabens ist aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die planfeststellungsrechtlichen Vorschriften finden auch auf das wasserrechtliche Gestattungsverfahren Anwendung. Durch die Einbindung der Gestattungserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. § 19 WHG bewirkt daher eine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration³²¹. Diese Verfahrenskonzentration erlaubt die Anwendung der planrechtlichen Verfahrensvorschrift des § 74 Abs. 3 VwVfG auf das wasserrechtliche Gestattungsverfahren. Diese Voraussetzungen für den Erlass eines Planvorbehalts sind im Hinblick auf die hier in Rede stehende wasserrechtliche Erlaubnis erfüllt.

³¹⁸ BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

³¹⁹ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136; BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 29/94 –, juris, Rn. 59; BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

³²⁰ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

³²¹ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, juris Rn. 32.

Die für die Bewältigung der offenen Frage notwendigen Kenntnisse dürfen sich nicht mit vertretbarem Aufwand bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beschaffen lassen.³²² Im Hinblick auf die bauzeitliche Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, deren überschüssige Wassermengen in die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) umverteilt werden sollen, sind derzeit noch Fragen offen, die sich nicht bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abschließend klären lassen. Zwar hat der Vorhabenträger mit den Unterlagen nach § 21 NABEG eine vollständige Planung zu den Wasserhaltungsmaßnahmen und damit auch für die Wasserhaltung in den o. g. Wasserhaltungsabschnitten vorgelegt. Die Realisierung der Bauwasserhaltung in den o. g. Wasserhaltungsabschnitten steht jedoch in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355, welche ihrerseits mangels Vorlage einer hinreichend konkreten Planung unter Entscheidungsvorbehalt steht (s. Ziff. A.V). So ist die reale Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal als potenzielle einleitungsbezogene Rückfallebene für die Wasserhaltungsabschnitte 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 aufgrund einer fehlenden, kartographischen Ausweisung temporärer Arbeitsflächen im Umfeld der Einleitstelle Nr. 355 nicht möglich. Dies bestätigte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde in den Gesprächen am 27.03.2025 sowie am 01.04.2025. Es wird auf die weiteren Ausführungen zu fehlenden, temporären Arbeitsflächen unter Ziffer B.VII verwiesen.

Der Vorhabenträger legte mit den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. der Unterlage H1.2, dar, dass das nördlich an den Ems-Vechte-Kanal anschließende Graben- und Gewässersystem nur eine geringe hydraulische und ökologische Aufnahmefähigkeit aufweist, so dass in der Bauphase Förderwasseranteile, die über das hydraulisch-ökologische Aufnahmepotenzial der Einleitstellen Nrn. 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 hinausgehen, durch eine Überleitung an die Einleitstelle Nr. 355 am Nordufer des Ems-Vechte-Kanals abgeführt werden sollen. Die in Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.3, berechneten Entnahme-/Einleitungsmengen, die über der hydraulisch-ökologischen Leistungsfähigkeit der Einleitstellen Nrn. 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308 liegen, sollen als überschüssige Wassermengen auf die Einleitstelle Nr. 355³²³ umverteilt werden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8.4; s. Tabelle 43, Sp. 9). Da der Ems-Vechte-Kanal als Gewässer I. Ordnung grabenlos im HDD-Verfahren unterquert wird, ist bei diesem Verfahren keine Wasserhaltung in der Strecke erforderlich, weshalb der Ems-Vechte-Kanal für unmittelbar angrenzende Baumaßnahmen nicht als Einleitungsgewässer genutzt wird. Im unmittelbaren Umfeld der geschlossenen Querung des Ems-Vechte-Kanals befinden sich auch keine temporären Arbeitsflächen, die als Zuwegung zur Einleitstelle Nr. 355 hätten genutzt werden können.

³²² BVerwG, a.a.O.

³²³ Der Vorhabenträger bezeichnet dies als „Zusatzbeaufschlagung“.

Tabelle 43: Benutzung GWK im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim: Niederung der Vechte rechts (DE_GB_DENI_928_23) – Einleitungen in die Einleitstelle Nr. 355

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
Einleit- stelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (n. k. G. = nicht klassifi- ziertes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Aufnahmepo- tenzial 10%/ 25% von QB i. Abh. v. Naturnähe [l/s]	Auslastung Einleitgewäs- ser + Potenzial- überlastung [l/s]	Zusatzbeauf- schlagung in die Einleitstelle Nr. 355 [l/s]	Antragsmenge [l/s]
302	-	-	FG III. Ordnung	497,4	497,4	140	-357	-357	-
303	-	-	FG III. Ordnung	165,9	165,9	55	-111	-111	-
304	-	-	n. k. G.	39,4	39,4	10	-29	-29	-
305	-	-	n. k. G.	24,1	24,1	5	-19	-19	-
306	-	-	n. k. G.	47,2	47,2	5	-42	-42	-
307	-	-	FG II. Ordnung, Feldflurgraben	288,6	288,6	95	-194	-194	-
308	-	-	FG II. Ordnung, Lee	300,5	300,5	170	-131	-131	-
								<u>Summe aus 302 bis 308:</u>	
355	373.131,32	5.811.311,19	FG I. Ordnung, Ems-Vechte-Kanal	-	-	1.000	1.000	883	883

In **Fettdruck**: Gegenstand des Entscheidungsvorbehaltes zur bauzeitlichen Wasserhaltung

Ein Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG setzt weiterhin voraus, dass die offene Frage nicht zu einer nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses führt oder die Festlegungen desselben einer Lösung der offenen Frage entgegenstehen³²⁴. Von einer sich bereits abzeichnenden, nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt müsste jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn sich die beantragte Maßnahme bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses mit der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund einer umfassenden Prognose als nicht genehmigungsfähig oder als zur Lösung des offengelassenen Konflikts nicht geeignet darstellen würde. Dies ist vorliegend nicht erkennbar. Die Konkretisierung und Ergänzung der Unterlagen über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal, fügen sich absehbar in das Gefüge der Gesamtplanung ein und erscheinen in der Prognose geeignet, das Problem der bislang fehlenden Umsetzbarkeit der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG zu lösen. Ein Hindernis für die oben beschriebene Maßnahme steht nicht im Raum und es ist auch nicht absehbar, dass die Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses einer abschließenden Regelung der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitstelle Nr. 355 entgegenstehen. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundene wasserrechtliche Erlaubnis kann soweit erteilt werden, wie sie nicht die Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 betrifft (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.IV.3 Nr. 1). Die Konkretisierung und Ergänzung der Unterlagen über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal können auch in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen. Damit sind die Voraussetzungen des Vorbehalts betreffend die bauzeitliche Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in den Wasserhaltungsabschnitten 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, deren überschüssige Wassermengen in die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal umverteilt werden sollen, erfüllt. Ein Konflikttransfer durch Aufschub der Entscheidung in ein nachgelagertes Verfahren ist daher ausnahmsweise zulässig.

Auch die Tatsache, dass die vorbehaltene Teilentscheidung eine wasserrechtliche Erlaubnis betrifft, steht einer Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG nicht entgegen. So ist der Gesetzgeber in seiner Begründung für § 74 Abs. 3 VwVfG davon ausgegangen, dass die Planfeststellungsbehörde bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit haben müsse, „Genehmigungen vorläufig auszuschließen, die wegen notwendiger umfangreicher Prüfungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden können“³²⁵.

Die Planfeststellungsbehörde ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, soweit diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten wurde. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde diese Entscheidung zur späteren Planergänzung gemäß § 19 Abs. 3 Hs. 2 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

³²⁴ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

³²⁵ BT-Drs. 7/910 vom 18.07.1973, S. 89.

VII. Entscheidungsvorbehalt

Die Entscheidung über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 – derzeit bei den Koordinaten: 373.131,32 [UTM (WGS 84), 32U Ost] und 5.811.311,19 [UTM (WGS 84), 32U Nord] – am Ems-Vechte-Kanal (Gewässerkennzahl: 928674) einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 bleibt bis zur Konkretisierung des Antragsgegenstandes, insb. durch Ergänzung der unter Ziffer A.V genannten Unterlagen, vorbehalten. Der Vorbehalt bezieht sich auch auf etwaige wasserrechtliche und naturschutzrechtliche sowie bei Bedarf forstrechtliche Zulassungen.

Der vorgenannte Entscheidungsvorbehalt beruht auf § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG. Nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten, soweit diese im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht möglich ist, die notwendige Entscheidungsreife also fehlt³²⁶, und die zur Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind.³²⁷ Hiervon ist bspw. auszugehen, wenn noch nicht alle vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen fertig gestellt sind.³²⁸ Dem Träger des Vorhabens ist aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Voraussetzung der fehlenden Entscheidungsreife ist vorliegend erfüllt.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde am 27.03.2025 sowie am 01.04.2025 bestätigt, dass die kartographische Ausweisung temporärer Arbeitsflächen im Umfeld der Einleitstelle Nr. 355 unterblieben ist, nachdem die für den wasserrechtlichen Antrag, insb. Unterlage H1.2, erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich geplanter Einleitungen von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung der Kabeltrassenverlegung in den Ems-Vechte-Kanal mit dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen, am 04.05.2023 geführt wurden und dieser mit dem Schreiben vom 21.06.2023 der geplanten Einleitung in den Ems-Vechte-Kanal unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt hat. In der Unterlage H1.2 i. V. m. Unterlage H1.6 wurden nur die hydraulischen Kennwerte für die wasserrechtlichen Anträge sowie die Lage der Einleitstelle Nr. 355³²⁹ aufgenommen. Im Rahmen der Mitteilung des Vorhabenträgers vom 27.03.2025 und in den ergänzenden Erläuterungen des Vorhabenträgers vom 31.03.2025 ist durch den Vorhabenträger geplant, dass eine mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung (DN250) auf dem Oberboden von der nördlichen Baubedarfsfläche, die nördlich vom Immenweg (Gemarkung Nordhorn, Flur 73, Flurstück 65) liegt, an die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal hergestellt werden soll. Der Vorhabenträger sieht für die mobile, temporäre Rohrleitung eine ca. 50 cm breite Fläche auf einer Länge von etwa 300 m vor, die außerhalb der Grenzen des Antragsgegenstandes gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG errichtet werden soll. Der Vorhabenträger teilte der Planfeststellungsbehörde zudem am 27.03.2025 sowie 01.04.2025 mit, dass neben der aktuellen Planung über die Größe und Ausdehnung der temporären Arbeitsfläche für die mobile, temporäre Rohrleitung (DN250) auch eine Verschiebung der bisherigen, o. g. Koordinaten der Einleitstelle Nr. 355 um wenige Meter in Richtung Osten geplant ist, damit eine Lücke im Uferbewuchs

³²⁶ BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

³²⁷ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136; BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 29/94 – juris, Rn. 59; BayVGh, Urt. v. 24.06.2003 – 8 A 02.40090 –, juris, Rn. 32.

³²⁸ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

³²⁹ In allen Plananlagen der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Einleitstelle Nr. 355 bei den Koordinaten 373.131,32 [UTM (WGS 84), 32U Ost] und 5.811.311,19 [UTM (WGS 84)] verortet.

des Ems-Vechte-Kanals für die Andienung der Einleitstelle 355 genutzt werden kann. Im unmittelbaren Umfeld der geschlossenen Querung des Ems-Vechte-Kanals befinden sich derzeit keine temporären Arbeitsflächen, die als Zuwegung zur Einleitstelle Nr. 355 hätten genutzt werden können. Diese Ausführungen über die bisherigen temporären Arbeitsflächen hinaus führen nicht zu einer Veränderung der räumlichen Lage der erdverlegten Höchstspannungsleitungen. Die für den Vorhabenträger erforderlichen, in den einzureichenden Unterlagen noch darzustellenden, temporären Arbeitsflächen führen zu weiteren Betroffenheiten öffentlicher sowie privater Belange, die in den bisherigen Unterlagen nach § 21 NABEG nicht enthalten sind. Diese müssen vom Vorhabenträger noch bewertet werden, weshalb ihm die Vorlage zusätzlicher bzw. entsprechend abgeänderter Unterlagen aufgegeben wird (vgl. Ziff. A.V).

Für eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme zur Herstellung der Einleitstelle Nr. 355, inkl. der dafür nötigen Arbeitsflächen bedarf es folglich weiterer Angaben zur konkreten Ausgestaltung der bislang fehlenden, erforderlichen temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung im betreffenden Trassenabschnitt. Ergänzende temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie eine etwaige Verschiebung der Einleitstelle Nr. 355, Die geänderten Planungsabsichten des Vorhabenträgers führen zu ergänzenden potenziellen Auswirkungen (u. a. durch ergänzende, erforderliche Baueinrichtungsflächen für die Andienung der Einleitstelle Nr. 355 von Norden) und zu ergänzenden bzw. ggf. veränderten, erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen sowie zu erforderlichen Maßnahmen der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer A.V verwiesen. Die notwendigen Angaben sind zu ergänzen, erforderlichenfalls zu konkretisieren und der Planfeststellungsbehörde spätestens sechs Monate nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen.

Dass die vorbehaltene Teilentscheidung entsprechend auch Zulassungsentscheidungen (u. a. eine wasserrechtliche Erlaubnis) betrifft, steht einer Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG nicht entgegen. So ist der Gesetzgeber in seiner Begründung für § 74 Abs. 3 VwVfG davon ausgegangen, dass die Planfeststellungsbehörde bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit haben müsse, Genehmigungen vorläufig auszuschließen, die wegen notwendiger umfangreicher Prüfungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden können. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass einzelne Genehmigungen auch noch nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden dürfen.³³⁰ Der Vorbehalt einer Entscheidung bezüglich der Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 ist somit möglich.

Ein Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG setzt weiterhin voraus, dass die offene Frage nicht zu einer nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses führt oder die Festlegungen desselben einer Lösung der offenen Frage entgegenstehen³³¹. Von einer sich bereits abzeichnenden, nachträglichen Unausgewogenheit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt müsste jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn sich die zu beantragende Maßnahme zur Herstellung der Einleitstelle Nr. 355, inkl. der dafür

³³⁰ HessVG, Beschl. v. 02.11.1981 – II R 97/81 – juris, Ls. 2 für den Fall von wasserrechtlichen Genehmigen.

³³¹ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris, Rn. 136.

nötigen Arbeitsflächen bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund einer umfassenden Prognose als nicht genehmigungsfähig oder als zur Lösung des offengelassenen Konflikts nicht geeignet darstellen würde. Dies ist vorliegend nicht erkennbar. Die Planungsabsichten des Vorhabenträgers über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung (DN250) auf dem Oberboden – von der nördlichen Baubedarfsfläche, die nördlich an den Immenweg (Gemarkung Nordhorn, Flur 73, Flurstück 65) grenzt, an die Einleitstelle Nr. 355 am Ems-Vechte-Kanal – fügen sich absehbar in das Gefüge der Gesamtplanung ein und erscheint in der Prognose geeignet, das Problem der bislang fehlenden, temporären Zuleitung an die Einleitstelle Nr. 355 zu lösen. Ein Hindernis für die oben beschriebene Maßnahmen steht nicht im Raum und es ist auch nicht absehbar, dass die Festlegungen dieses Bescheides einer abschließenden Regelung der temporären Maßnahmen zwecks der Andienung und Nutzung der Einleitstelle Nr. 355 entgegenstehen. Ein Konflikttransfer durch Aufschub der Entscheidung in ein nachgelagertes Verfahren ist daher ausnahmsweise zulässig.

Die Entscheidung über die Modalitäten der Herstellung der Einleitstelle Nr. 355 – derzeit bei den Koordinaten: 373.131,32 [UTM (WGS 84), 32U Ost] und 5.811.311,19 [UTM (WGS 84), 32U Nord] – am Ems-Vechte-Kanal einschließlich der temporären Arbeitsflächen für die mobile, temporäre Verlegung einer Rohrleitung zwecks Andienung an die Einleitstelle Nr. 355 vorzubehalten, steht nach alledem in Einklang mit § 74 Abs. 3 VwVfG.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45 und § 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss und die unter Ziffer A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds3 zugänglich gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 10.01.2022 (Az. 6.07.01.02/1-2-3 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in Ziffer A.VI.11 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach Ziffer A.VI.11.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.04.2025

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802
Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-3 #25

E. Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikrotesla
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
a.F.	alte Fassung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
APSFR	Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)

BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSI-KritisV	BSI-Kritisverordnung, auch Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EMF	Elektromagnetische Felder
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FBA	Fernstraßen-Bundesamt
FBG	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriff für Untersuchungen, die die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfung demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.

FG	Fließgewässer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Flurst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBL	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GW	Gigawatt
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HDD	Horizontal-Directional-Drilling
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current, DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i. Abh. v.	In Abhängigkeit von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
L	Landstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
n. k. G.	nicht klassifiziertes Gewässer
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 in der Fassung vom 12.12.2023
NDS	Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NTRS	Nachrichtentechnik-Repeaterstation
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OFWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	„Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (engl.: projects of common interest)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23.

Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
TK	Telekommunikation
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
u. a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung(en)
ZFSV	zeitweise-fließfähiger-felbstverdichtender-Verfüllbaustoff
Ziff.	Ziffer
Ziffn.	Ziffern
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt C (Abschnitt Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck).....	106
Abbildung 2: Festgelegte Trasse des Planfeststellungsabschnitts NDS3.....	109
Abbildung 3: Räumliche Alternative Nordhorn.....	579

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	13
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	16
Tabelle 3: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten.....	29
Tabelle 4: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken.....	32
Tabelle 5: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten.....	33
Tabelle 6: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen.....	40
Tabelle 7: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung.....	41
Tabelle 8: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen.....	42
Tabelle 9: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	114
Tabelle 10: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen.....	139
Tabelle 11: Teilschutzgut Pflanzen - Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum.....	150
Tabelle 12: Übersicht empfindliche Tierlebensräume.....	157
Tabelle 13: Übersicht Schutzgut Fläche.....	172
Tabelle 14: Nutzungen im Untersuchungsraum.....	173
Tabelle 15: Beschreibung des Umweltzustandes in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens – Betroffene Oberflächenwasserkörper.....	190
Tabelle 16: Betroffene Überschwemmungsgebiete (ÜSG).....	191
Tabelle 17: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NDS3.....	229
Tabelle 18: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV.....	265
Tabelle 19: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten (Gleichstrom) ..	267
Tabelle 20: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NDS3.....	269
Tabelle 21: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.....	273
Tabelle 22: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde.....	284
Tabelle 23: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd).....	297
Tabelle 24: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leistrukturen bei den zu erwartenden Fledermausarten.....	297
Tabelle 25: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen.....	300
Tabelle 26: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fischen und Rundmäulern.....	307
Tabelle 27: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur prüfrelevante Arten).....	309

Tabelle 28: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	317
Tabelle 29: Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NDS3	334
Tabelle 30: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich.....	354
Tabelle 31: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)	402
Tabelle 32: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden.....	411
Tabelle 33: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser	415
Tabelle 34: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima.....	421
Tabelle 35: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft.....	424
Tabelle 36: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper (OFWK).....	437
Tabelle 37: Potenzielle Vorhabenwirkungen	438
Tabelle 38: Übersicht der betroffenen Grundwasserkörper (GWK)	444
Tabelle 39: Übersicht der betroffenen Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	475
Tabelle 40: Übersicht der betroffenen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b WHG.....	475
Tabelle 41: Anbauten an Landes- und Kreisstraßen mit Benachteiligungserfordernis	518
Tabelle 42: Benutzung GWK im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim: Niederung der Vechte rechts (DE_GB_DENI_928_23), Niederung der Vechte links (DE_GB_DENI_928_24), Niederung der Dinkel (DE_GB_DE_NW_928_06), Bentheimer Berg (DE_GB_DENI_928_25), Niederung der Vechte (DE_GB_DENW_928_07_01), Ochtruper Sattel (DE_GB_DENW_928_10)	586
Tabelle 43: Benutzung GWK im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim: Niederung der Vechte rechts (DE_GB_DENI_928_23) – Einleitungen in die Einleitstelle Nr. 355.....	604